Magazin

des

Provinzial- und statutarischen Rechts

der

Mark Brandenburg

und des

Herzogthums Pommern

von

Dr. Adolph Friedrich Riedel,

Königlichem Hofrathe, außerordentlichem Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Vorstande der Geheimen Archive des ehemaligen Generaldirectorii so wie des Finanz-Ministerii und mehrerer gelehrter Gesellschaften ordentlichem, correspondirendem und Ehrenmitgliede.

Ersten Bandes erste Abtheilung.

Berlin, 1837.
Bei A. W. Hayn.

Seiner Excellenz

dem Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Finanz-Minister

Herrn Grafen

Albrecht von Alvensleben,

Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des St. Johanniter-Ordens, Kommandeur des Königlich Ungarischen St. Stephan-Ordens und Großkreuz des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens,

ehrfurchtsvoll

zugeeignet.

V o r r e d e.

Die amtlichen Entwürfe des Provinzialrechtes der Mark Brandenburg und des Herzogthums Pommern sind vollendet und in Begleitung einer ausführlichen Darstellung ihrer Rechtfertigungsgründe im Druck erschienen. Sie wurden in dieser Art dem Publico überliefert, um vor ihrer fernern Revision und Umarbeitung, demnächst zu erwartender Bestätigung und Einführung als provinzieller Gesetzbücher, von allen Seiten und von verschiedenen Standpunkten aus, erst reiflich geprüft, ergänzt, berichtigt, überhaupt begutachtet zu werden. Es soll jeder freiwilligen Thätigkeit dadurch ein ihr nach Maaßgabe ihrer Verdienstlichkeit gebührender Antheil an der Bearbeitung dieser Gesetzeswerke gegeben werden, da mit Recht vorausgesetzt werden kann, daß lebhaftes Interesse für einen solchen gemeinwichtigen Gegenstand, fast alle gebildeten Bewohner dieser Provinzen, zur Theilnahme und Mitwirkung daran auffordert.

Daß dennoch dies Interesse bis jetzt sich nicht vielseitig *laut* ausgesprochen hat und noch wenig freiwillige Mitwirkung zu dem Geschäfte der Bearbeitung des provinziellen und statutarischen Rechtes öffentlich aufgetreten ist, davon scheint die

Ursache, welche in der Sache selbst gewiß nicht zu suchen ist, nur in äußern Umständen zu liegen. Vorzüglich aber dürfte als ein solcher, die rege Theilnahme an der Abfassung der gedachten Rechtsbücher behindernder Umstand zu betrachten seyn, daß es an einem besondern Sammelplatze für die Stimmen derer, welche sich über jene, die Aufmerksamkeit Aller in Anspruch nehmenden, literarischen Werke vernehmen lassen mögten, und daß es also an einem eigenen Organ, für Mittheilungen, zur Beurtheilung, Vervollständigung und Berichtigung derselben, zeither gänzlich gefehlt hat. Bei der Fortdauer dieses fühlbaren Mangels würde es keine Verwunderung haben erregen können, wenn die so weise und wohlwollende Maaßregel, die Provinzialgesetzbücher dem Publico erst zur eigenen öffentlichen Begutachtung im Entwurfe vorzulegen, den dabei beabsichtigten Zweck großentheils verfehlt hätte.

Die Lücke, welche hiernach in der Literatur des Provinzialrechts, der Trefflichkeit der vorliegenden Bearbeitungen desselben ungeachtet, noch stattfindet, möglichst auszufüllen, ist daher die dem Magazin gestellte Aufgabe. Im Zwecke desselben liegt, theils zur Vervollständigung und Erweiterung der Materialien, durch Mittheilung wichtiger noch unbenutzter Urkunden, Abschiede und Urtheilssprüche, Statuten und Willkühren, Verordnungen, Rescripte und allerhand anderer belehrender Verhandlungen, theils auch zur sorgfältigen Bearbeitung solcher Materialien anzuregen und beizutragen, letzteres z. B. durch besondere Beleuchtung einzelner Rechtsgewohnheiten, Gesetze oder Institute, durch Darstellung des Rechtszustandes einzelner Städte, durch selbstständige Bearbeitung von wichtigen Lehren oder durch Revision einzelner Theile der amtlichen Entwürfe und Vorarbeiten, wobei auch bloß wissenschaftlich- und zunächst nur historisch-interessante Erörterungen keineswegs aus-

geschlossen werden sollen. Endlich beabsichtigt das Magazin einen Kampfplatz für die Verschiedenheit der Ansichten und Meinungen, zur kritischen Erörterung zweifelhafter Lehren und streitiger Punkte, zu deren endlicher Feststellung zu eröffnen, um auch von dieser Seite die Entscheidung vorzubereiten, welche die gesetzliche Redaction des Provinzialrechtes mit sich bringen wird.

Diese Zielpunkte, welche das Magazin sich äußerst angelegen seyn lassen wird, zu erstreben, sind aber nur durch zusammenwirkende Thätigkeit vieler Sachverständigen erreichbar, auf deren patriotische Unterstützung, bei diesem die höchsten Interessen des Vaterlandes berührenden Unternehmen gewiß mit Zuversicht gerechnet werden kann. Insbesondere wird das hoch- und wohllöbliche Personal der Königlichen Regierungen, der Ober- und Untergerichte, so wie der landräthlichen und städtischen Aemter, um geneigte Förderung des Unternehmens durch Beiträge und Verbreitung ersucht. Jede Einsendung, welche dem Zwecke des Werkes in irgend einer Beziehung entspricht, wird, in der Regel binnen drei Monaten, in einer neuen Folge des Magazins mitgetheilt werden.

Mit Dankbarkeit darf das Unternehmen sich der besondern Gunst des hohen Königl. Justizministerii für die Gesetzrevision öffentlich rühmen. Nicht allein veranlaßte überhaupt nur der Wunsch desselben den Herausgeber zu diesem Unternehmen, wornach sich bereits vielseitig ein dringendes Bedürfniß ausgesprochen hatte, sondern es ist auch die Hoffnung auf glückliche Ausführung des Unternehmens, durch die lebhafte Theilnahme und die möglichste wissenschaftliche Unterstützung, welche diese hohe Behörde demselben bis jetzt zu Theil werden ließ und für die Zukunft verheißen hat, gehoben und bekräftiget.

Zum Schlusse finde nur noch die Versicherung hier Platz, daß dem Unternehmer, den allein sein warmes Interesse für

den Gegenstand, welcher dadurch gefördert werden soll, zur Uebernahme dieses Werkes vermogte, was er lieber unter den Händen eines Würdigern hätte gedeihen sehen, überall nur darum zu thun ist, der Sache zu nützen, welche ihm als eine große, das Wohl seiner Mitbürger bedingende Angelegenheit am Herzen liegt, daß daher jede Zurechtweisung, Belehrung und Besserung niemand willkommner seyn kann als ihm.

Geschrieben zu Berlin, am 24. October 1836.

I.

Geschichtliche Nachrichten von dem märkischen Privatrechte.

§. 1. Privatrecht der spätern Mark Brandenburg vor Albrecht dem Bären.

Die ursprünglich Deutsche, später aber von Wenden eingenommene Gegend der nachmaligen Altmark, wurde von den Sachsen, welche dieselbe sich unterworfen hatten, im zehnten Jahrhundert zur Errichtung einer militärischen Schutzwehr benutzt, um dem Sachsenlande gegen die Einfälle der östlichen Nachbaren Sicherheit zu leisten. Die Bewohner dieser Markgrafschaft, welche die nördliche oder die Markgrafschaft von Nordsachsen hieß, bestanden darnach theils in unterworfenen Wenden, welche zahlreiche Dörfer inne hatten oder in Städten und Burgflecken Wohnungen besaßen, theils aus Sachsen, welche besonders als Burgmannschaft den Landesbefestigungswerken zur Besatzung zugewiesen waren, oder gleichfalls in Dörfern, Flecken und Städten mit einander und mit jenen zusammen wohnten [1]). Wie nach der Nationalität, unterschieden diese Bewohner der Markgrafschaft sich auch nach dem Rechte, wornach sie lebten oder gerichtet wurden. Dem Sachsenspiegel zufolge brauchte der Wende keines Sachsen, der Sachse keines Wenden Urtheil zu leiden [2]): und die natürliche Folge dieses Festhaltens an nationalen Urtheilsfindern mußte eine Rechtsverschiedenheit seyn, welche sich nur ganz allmählig verminderte, und erst, seitdem die Trennung der märkischen Bewohner in Slawen und

1) Die Mark Brandenburg im Jahr 1250 rc. von A. F. Riedel Th. II. S. 5. f.

2) Sachsenspiegel B. III. Art. 70. §§. 1. 2. Art. 69. §. 2.

Sachsen überhaupt aufgehört hat, nicht mehr wahrnehmbar ist. Gewiß wird aber doch das Wendische Recht in dem Rechte der vorherrschenden Sächsischen Bevölkerung nicht aufgegangen seyn, ohne das letztere eigenthümlich modifizirt oder mit fremdartiger Beimischung versehen zu haben. Es war aber auch das Sächsische Recht der Markgrafschaft durch die besondern Verhältnisse einer, auf unterjochtem Wendischen Grund und Boden aufgerichteten, streng militärischen Landesverfassung, vom Anfang an in vielen Punkten anders gestaltet, als das der Sächsischen Grafschaften, und also, schon ohne jene Einflüsse von Seiten des alten Wendischen Rechtes, zu einem eigenthümlichen märkischen Rechte gestempelt. Sind auch die am meisten in die Augen fallenden Punkte, in welchen das märkische Recht vom Sächsischen sich zweiete [3]), zunächst staatsrechtlicher Natur — z. B. daß es in der Mark des Königs Bann nicht gab, sondern daß der Markgraf hier bei seiner Huld richtete und alle richterliche Gewalt nur von dem Markgrafen abgeleitet zu werden brauchte, daß es in der Mark kein Landschulzenthum gab, und dergleichen mehr; — so beruhten doch, mit diesen staatsrechtlichen Eigenthümlichkeiten, auf denselben Grundverhältnissen auch wichtige Abweichungen des märkischen Privatrechts vom Sächsischen, wie z. B. in der Strenge des märkischen Lehnrechts oder in den Verhältnissen von Burglehnen und Freihäusern, noch deutlich die Wirkung der ursprünglichen kriegerischen Bestimmung der Markgrafschaft, und der darauf gegründeten Burgwartsverfassung [4]), oder in den Rechten von Privatpersonen an Grund und Boden, noch bis auf die neueste Zeit herab, der ursprüngliche Mangel alles echten Eigenthums in der Mark zu erkennen ist.

Im Umfange der nachmaligen Mittelmark kann zwar, bis zur Gründung der Mark Brandenburg durch Albrecht den Bären, nur das Slawische Recht als herrschend angenommen werden, da alle dahin gehörigen Ländchen Slawischer Herrschaft unterworfen waren; doch ist nicht glaublich, daß dies Slawische Recht in den nachmals mittelmärkischen Kreisen, sich so lange von allem umbildenden Einflusse des Sächsischen Rechtes frei erhalten habe, da so manche Ereignisse und Verhältnisse damals gegeben waren, welche

3) Riedel a. a. O. S. 362.

4) (Von Raumer) Ueber die älteste Geschichte und Verfassung der Churmark Brandenburg. S. 66. f.

geeignet seyn mußten, Sächsische Sitte, Bildung und Rechte über die Elbe zu verpflanzen und auf das benachbarte Slawenland zu übertragen. Abgesehen von aller frühern feindlichen oder freundlichen Berührung, worin die Sachsen an der Elbe mit ihren Slawischen Nachbaren traten; so wurde wenigstens im 10ten Jahrhundert an der Germanisirung dieser Slawenländer kräftig gearbeitet. Den größten Theil des Jahrhunderts hindurch wurden die unterjochten Bewohner derselben unter Sächsischer Botmäßigkeit festgehalten, zahlreiche Deutsche Kolonien unter ihnen gegründet [5]); Sächsische Fürsten und Grafen führten die weltliche [6]), Bischöfe von Havelberg und Brandenburg die geistliche Verwaltung dieser Lande [7]), welche sie zugleich mit Kirchen und Religionslehrern, so wie mit neuen Anbauern und Deutschen Bewohnern, zu versehen eifrig bemüht waren; außerdem hatten mehrere auswärtige Sächsische Stifter bedeutende Besitzungen im Umfange dieser Slawenländer empfangen, damit auch sie zur schnellern Einführung und festern Begründung der neuen Verhältnisse in denselben beitragen möchten [8]). Wütheten später glückliche Befreiungskriege der Slawen gegen die Sachsen auch alle diese für die Einführung des Christenthumes und Sächsischen Volkslebens bewirkten Einrichtungen äußerlich nieder, so ging der ausgestreute Saame in den Slawenländern doch keinesweges ganz verloren, vielmehr keimte derselbe im Stillen fort, und sog selbst aus den beständigen Kämpfen und wechselseitigen Einfällen der Sächsischen und Slawischen Grenznachbaren, aus der Wegführung einer Menge von Gefangenen in die Knechtschaft, fortdaurend Nahrung ein. Auch wurden die gedachten Slawenländer während des 11ten Jahrhunderts mehrere Mal

---

5) Riedel a. a. O. Thl. I. S. 273., II. S. 40.

6) Das Regiment des Markgrafen Gero ist bekannt. cf. von Leutsch über denselben. Im Jahre 997 gehörte die Zauche zum Comitate eines gewissen Tetus. (Leuber disqu. stapul. Saxonicae. dec. N. 1620

7) Die Bisthümer Havelberg und Brandenburg wurden 946 und 949 gestiftet.

8) Im Jahre 981 erhielt das Kloster Memleben drei Orte im Havellande Rienburg, Dubie und Briechowa (Wenks Hessische Landesgeschichte Thl. II. Urk. Buch S. 36) und im Jahre 993 empfing das Stift Quedlinburg zwei Orte daselbst (Potsdam und Geltow) (Erath Cod. dipl. Quedl. p. 24) zum Geschenk.

von den Nordsächsischen Markgrafen unterjocht und längere Zeit beherrscht [9]). Hiernach kann es nicht befremden, daß schon die kleinen Slawenfürsten, welche im 12ten Jahrhunderte hier unabhängig herrschten, sich in Allem den Sächsischen Verhältnissen zugeneigt hatten, öfters in freundschaftlichem Verkehre mit Sächsischen Grafen und Fürsten standen, sich zur christlichen Religion bekannten [10]) und selbst bisweilen des Deutschen Reichsoberhauptes Hof besuchten [11]), das Volk aber, was ihnen gehorchte, zum Theil aus Sachsen bestand [12]). Alles dies wird glaubhaft berichtet, und dadurch dürfte denn wohl die Ansicht begründet seyn, daß Sächsische Rechtsgrundsätze, auch noch vor Albrecht des Bären Herrschaft, in diese Slawenländer Eingang gefunden haben.

Demnach herrschte in den Ländern der nachmaligen Mark Brandenburg, ehe letztere durch Albrecht den Bären gestiftet wurde, an der linken Elbseite Wendisches und eigenthümlich zum märkischen Rechte umgestaltetes Sachsenrecht: am linken Elbufer aber Slawisches Recht, worauf jedoch das Sächsische Recht schon mannigfaltigen Einfluß geübt hatte.

---

9) Die Prignitz stand im Anfang des 11ten Jahrhunderts wieder unter Herrschaft des Markgrafen Werner (Riedels Leben des Bischofes Anselm in L. v. Ledebur's Archiv VIII. S. 111.) Im Jahre 1100 nahm Markgraf Udo Brandenburg wieder ein, wie eine Menge von Chronisten berichten. cf. von Raumer Regesta S. 121.

10) Daß dies bei Pribislav, dem letzten einheimischen Fürsten Brandenburgs, der Fall war, ist bekannt. Aber auch in Betreff Witekinds, des letzten Slawischen Fürsten von Havelberg, ist dasselbe nach Allem, was wir von diesem wissen, höchst wahrscheinlich. Riedels Leben Bischofs Anselm a. a. O. S. 113.

11) Dies wird von den Slawenfürsten im Allgemeinen, ohne namentliche Erwähnung der einzelnen, öfters von Chronisten erzählt. Bestimmt weiß man aber von Witekind, dem letzten Slawischen Beherrscher des Landes Havelberg oder der Prignitz, daß derselbe sich am Hoflager Lothars in Merseburg aufgehalten. Riedels Leben des Bischofs Anselm a. a. O. S. 113.

12) Der Brandenburgische Chronist bei Pulkawa beschreibt die Bewohner des Fürstenthums Brandenburg, welches Pribislav beherrschte, als gens permixta Saxonica & Slavonica. Pulcawae chron. ap. Dobner. Mon. histor. Boem. T. III. 167.

§. 2. Privatrecht der Mark Brandenburg unter Albrecht dem Bären.

In die Altmark führte Albrecht der Bär Kolonien ein, erstlich Sächsische Schwaben, zweitens Niederländer und Rheinländer. Die erstern bestanden wohl größtentheils aus rittermäßigen Personen [1]), die letztern vorzugsweise aus Leuten vom Bauern- und Bürgerstande. Die Schwaben sowohl als die Nieder- und Rheinländischen Kolonisten hatten aber ihre besondern vom gemeinen Sachsenrechte abweichenden Rechtsgewohnheiten, welche auch in der Mark Brandenburg von ihnen beibehalten wurden [2]), bis diese sich allmählig mit dem märkischen Rechte verschmolzen. In dem letzteren sind demnach mehrere, ihrem Ursprunge nach ganz verschiedene Elemente zu unterscheiden. Die eigentliche Grundlage

---

1) Es sind die Erzählungen der Alten bekannt, wie die Landstrecke südlich von Magdeburg, welche von der Bode bis zum Einfluß in die Saale, und von diesem Flusse fast bis Wettin begrenzt wurde, von da sich die Scheidelinie derselben von den südlich benachbarten Distrikten Frisoneveld und Hassegowe westwärts auf die Wippra zog, in früher Zeit von Schwaben in Besitz genommen wurde. Witech. Corb. ap. Meibom. Tom. 1. Scr. rer. Germ. p. 634. Eccard Comm. de reb. Franciae oriental. T. 1. p. 84. Mascow Gesch. der Deutschen Thl. II. S. 182. Grupens Orig. German. T. II. p. 400. Von Wersebe Beschreib. der Gaue zwischen Saale und Elbe. S. 85. Der Vf. des Sachsenspiegels giebt die wichtigsten noch zu seiner Zeit bestandenen Familien an, die von diesen Schwaben herstammten. Nv vernemet vmme der herren bord von me lande to sassen. De von anehalt, de von brandeburch —, disse vorsten sint alle suavee. — Under den vrien herren sint suauee: de von hakeborne, de von gneiz, de von muchele. Vnder des rikes scepenen sint suavee: de von trebüte, de von edeleresdorp, hynrik, Jndas von Snetlingen, de voget albrecht von spandowe vnde alueric und conrad von Snetlingen vnd scrapen kind von meringe, Heidolues kindere von wyninge vnde de von Sedorp; dit sint alle Suavee. Sachsenspiegel, Homeiers Ausg. S. 13. Die Familien dieser Männer werden in den ältesten märkischen Urkunden sehr häufig erwähnt. Die von Schneitlingen hatten das Schuldheissenthum der Grafschaft Aschersleben inne. Knauth Antiqu. Comitat. Ballenstad. p. 10.

2) Die Geschichte der Einführung Niederländischer und Rheinländischer Kolonieen in die Mark Brandenburg ist in des Verf. historischer Beschr. der Mark Brandenburg Thl. II. S. 48—57 behandelt worden, und daß diese Kolonisten auch in der Mark nach dem herübergebrachten Rechte der Heimath gerichtet wurden, daselbst S. 443—447 und 370—371 dargethan.

ist das Sächsische Recht, welches jedoch gleich anfangs durch die Eigenthümlichkeit der Markgrafschaft als ein besonderes märkisches Recht charakterisirt war. Außerdem treten das Wendische, das Schwäbische und das Niederländische Recht als Elemente des märkischen Rechts auf, welche entweder auf die Gestaltung allgemeiner märkischer Rechtsgrundsätze von Einfluß gewesen oder im localen Gewohnheits-Rechte erhalten sind. Von ihnen hat das Wendische Recht seinen Einfluß ohne Zweifel hauptsächlich auf die Verhältnisse des Bauernstandes [3]), das Niederländische auf die des Bauern- und Bürgerstandes ausgeübt. Im Schwäbischen Rechte scheinen wichtige Eigenthümlichkeiten des märkischen Lehnrechtes ihren Grund zu finden [4]). Die bedeutende Einwirkung des Schwä-

3) Von Adeligen unter den Slawen vom Westufer der Elbe findet sich keine Spur, sie scheinen vielmehr ohne Ausnahme zum Bauern- und Bürgerstande gehört, und sich auch in Städten nicht in großer Zahl angebaut zu haben. Riedel Mark Brandenburg Thl. II. S. 5—40. Von Raumer Codex diplom. Brand. Tom. II. p. 115.

4) Witechind von Korvey sagt von den Bewohnern des Schwabengaues aliis legibus quam Saxones utuntur. (Meibom. Scriptor rer. Germ. p. 634) G. W. von Raumer hat im zweiten Theil des Codex diplom. Brand. p. 114 dazu die Bemerkung gemacht: Diese Abweichungen des Nordschwabenrechts betrafen außer einigen minder wichtigen Grundsätzen bei der Verjährung u. s. w. vorzüglich zwei Punkte, 1. daß der Schwabe von Weiber Seite her kein Erbrecht hatte, weil die Weiber in ihrem Geschlechte alle erblos gemacht sind durch ihrer Vorgängerinnen Missethat, oder, wie der Sachsenspiegel es ausdrückt (Buch 1, Art. 17), durch der Weiber Haß. Das Chronicon Brunsvicense ap. Mader antiq. Brunswic. p. 18 drückt sich darüber sehr merkwürdig also aus: mulieres quaedam Saxoniae patribus in hereditate totaliter non succedunt propter opprobrium juris quod Suavey dicitur, quod incurrunt ex eo, quod dum Saxones 12 annis ad expugnandam Angliam defuissent, Suavey Saxoniam intraverunt et quorundam uxoribus sunt abusi. Saxonibus redeuntibus quaedam mulieres ad viros pristinos redierunt, aliae Suevis adulteris adhaeserunt, unde statuerunt, quod mulieres ad viros pristinos non redeuntes tam in se, quam in filiabus suis, secundum ius quod Suavey dicitur exheredarentur. Vielleicht beruht auf dieser Abweichung des Schwäbischen Rechts, ebensowohl wie auf der militärischen Eigenschaft der Lehen in einer Mark, das strenge Sächsische Lehnrecht, namentlich die allgemeine Ausschließung der Weiber, welche in der Ausdehnung weder im eigentlichen Deutschland, noch in den Wendischen Ländern, welche Deutsches Recht annahmen, z. B. Mecklenburg und Pommern, vorkommt. 2. Eine zweite wichtige Abweichung des Schwabenrechts drückt der Sach-

bischen Rechtes auf das märkische Hofrecht ist um so erklärlicher, als nicht allein die Askanischen Markgrafen selbst Schwäbischer Abkunft, sondern auch es gerade ihre angesehensten Vasallen waren, die zu den in die Mark mit ihnen eingewanderten Sächsischen Schwaben gehörten.

Das in der Altmark gebildete märkische Recht wurde mit der Herrschaft Albrechts auf die von ihm östlich der Elbe erworbenen Länder übertragen, welche vorzüglich aus der Prignitz, dem Havellande und der Zauche bestanden. Die Slawen wurden aus dem Havellande fast gänzlich verdrängt, was in der Prignitz und Zauche nicht geschehen ist, wo die alten Landbewohner zahlreicher sitzen blieben [5]): in allen diesen Ländchen fanden aber noch viele Einwanderer vom Adels-, Bürger- und Bauernstande Platz, die zunächst aus der Altmark und der dem Markgrafen angehörigen Grafschaft Aschersleben, im letztern Falle also aus dem Schwabengau herbei kamen, und hier, in den wenig bevölkerten Slawenländern, von erledigten oder noch ungebauten Ländereien Besitz nahmen [6]). Mit ihnen wurde das märkische Recht über die Elbe verpflanzt; das einheimische Slawische Recht konnte zukünftig nur in Ansehung des Verhältnisses der beibehaltenen Slawischen Bauern noch Anwendung finden, in sofern nicht eine veränderte Dorfeinrichtung, wornach die Slawischen Dörfer nach Deutschem Rechte umgestaltet wurden, auch diese aufhob.

Was insonderheit die märkischen Städte betrifft, so wurde auf sie das alte Magdeburgische Stadt- und Burggrafen-Recht übertragen. Ist uns gleich die Uebertragungsurkunde nur von einer einzigen

---

senspiegel dahin aus: die Schwaben schelten ein Urtheil unter sich selbst auf Schwäbischer Erde und ziehen es an den älteren Schwaben und an die Entscheidung der Mehrheit auf dem echten Dinge an der höchsten Dingstatt — diese Berufung an die höchste Dingstatt des Markgrafen von Brandenburg, an des Reichskämmerers Kammer zu Tangermünde, findet sich auf eine merkwürdige Art in dem Abschnitte des Richtsteigs: „Wie man Urtheil schilt in der Mark," bestätigt.

5) Riedel Mark Brandenburg. Thl. II. S. 16. f.

6) Man siehet die Herkunft der neuen Anbauer aus vielen Namen, welche sie von Orten trugen, die in den bezeichneten Gegenden gelegen waren; obgleich die Zahl Derer, die wir hieran als Ankömmlinge erkennen, verhältnißmäßig sehr geringe ist: denn die meisten vertauschten mit dem Wohnsitz auch sogleich die davon entlehnten Zunamen.

Stadt, nämlich von Stendal, erhalten geblieben [7]), so kann doch davon um so sicherer ein Schluß auf die übrigen Städte gemacht werden, welche um diese Zeit bestanden, nämlich die Alt- und Neustadt Brandenburg, Tangermünde, Arneburg, Werben, Osterburg, Salzwedel und Havelberg [8]), als es aus spätern Nachrichten hervorgeht, daß diese Orte Magdeburgisches Recht besitzen, und Brandenburg und Tangermünde schon in früher Zeit ihre Weisthümer aus Magdeburg holten [9]). Die Stadt Seehausen soll von Niederländischen Kolonisten angelegt seyn [10]) und hatte vom Anfange an viele eigenthümliche Rechtsformen [11]), obwohl auch ihr das Magdeburgische Recht, welches in allen germanisirten Slawenländern, nur mit Ausnahme des eigentlichen Obotriten-Landes, herrschend war [12]), eigentlich als Grundlage diente.

---

7) Albertus d. f. clem. Brand. Marchio — Notum sit, qualiter ego — in terra ditionis meae quae dicitur Balsamerland forum rerum venalium institui in propria villa mea, quae appellatur Stendale — Insuper eisdem per omnia justitiam Magdeburgensium civium concessimus, cujus si forte aliquando apud eos executio non valuerit, in Magdeburgensi civitate justitiam suam ipsos exequi oportebit. Diese Urkunde befindet sich bei Lenz im Grafensaal S. 213, in desselben Anweis. zu einer Chronik der Hptst. Stendal, bei Beckmann, Beschreibung d. M. Brandenb. Thl. V. B. I. Kap. 1. Sp. 150 und bei Buchholz Gesch. der Churm. Brandenb. Thl. I. S. 416 — an allen diesen Orten ohne Angabe des Jahres, in welchem sie ausgefertigt ist. Sie gehört aber ins Jahr 1151. Riedel's M. Brand. Thl. I. S. 117.

8) Diese Orte nennt Stendals Stiftungsurkunde als zu der Zeit in dem märkischen Gebiet vorhanden gewesene Städte.

9) Ueber Brandenburg ist in Ansehung dieses Punktes Diez Archiv Magdeburgischer Rechte zu vergleichen. In Ansehung von Tangermünde sind in Riedels Mark Brandenburg Thl. II. S. 372. Note 3 zwei Tangermündische, nach dem Magdeburgischen Rechte entschiedene alte Streitsachen mitgetheilt.

10) Riedels Mark Brandenb. Thl. I. S. 110. f. Thl. II. S. 383.

11) Wir kennen selbige zum Theil aus der 1156 vorgenommenen Uebertragung des alten Seehausenschen Rechtes auf die Stadt Pritzwalk. Beckmann's Beschreib. der Mark Brandenb. Thl. V. B. II. Kap. III. Sp. 131. 132. Buchholz Gesch. der Churm. Brand. Thl. IV. Urk. Anh. S. 89. Gercken's Fragm. march. Thl. III, S. 12 — 15.

12) Von Kamptz Grundlinien eines Versuchs über die ältern Stadtrechte der Mark Brandenburg besonders in civilrechtlicher Rücksicht in Mathis juristisch. Monatsschrift. Thl. XI. S. 38. f.

§. 3. Das märkische Privatrecht unter den folgenden Anhaltinischen Markgrafen.

So wie die auf Albrecht I. folgenden Markgrafen des Anhaltinischen Hauses ihre Herrschaft allmählig nach der Ostseite hin weiter verbreiteten, über die Ländchen Teltow und Barnim, das Ukerland und Land Lebus, wurde wahrscheinlich auch der Rechtszustand dieser vorher von Polnischen und Pommerschen Slawen beherrschten Provinzen bedeutend verändert. Doch läßt sich über den Umfang dieser Veränderungen im Allgemeinen nichts Sicheres bestimmen, weil nicht genau zu ermitteln ist, wie viel von den später hervortretenden, den einzelnen Theilen der Mark eigenthümlichen Rechten schon den Slawischen Rechten gemäß und also beibehalten war, und wie weit Sächsisches, und namentlich auch märkisches Recht, schon vor der Herrschaft der Markgrafen, bereits Eingang gefunden hatte. Denn in allen den gedachten Provinzen ging entschiedene Hinneigung zum Deutschen Wesen schon der Deutschen Herrschaft voran, besonders im Ukerlande und im Lande Lebus.

Im Ukerlande wurde schon 15 Jahre vor dem Anfang der markgräflischen Herrschaft über diese Provinz des Pommerlandes, im Jahre 1235, Prenzlow nach Magdeburgischem Rechte und zwar durch Altmärker gestiftet [1]), märkische Adlige und andere Deutsche Ritter waren in dieser Provinz mit bedeutenden Gütern beliehen, und in die Vasallenschaft der Pommerschen Fürsten getreten [2]); auch mehrere geistliche Stifter besaßen schon im 12ten Jahrhunderte große Besitzungen in der nachmaligen Ukermark [3]), die sie gewiß auch hier, wie sie anderswo zu thun pflegten, mit Deutschen Kolonisten zu versehen, sich bestrebten.

Im Lande Lebus waren schon unter der Schlesisch-Polnischen und des Erzbischofs von Magdeburg Herrschaft über diese Provinz mehrere Dörfer nach Deutschem Rechte angelegt, die Stadt Müncheberg in eben der Weise gestiftet, und, außer dem Tempelherrn-Orden und dem Bisthume Lebus, mehrere andere geistliche Stifter

---

1) Riedel Mark Brand. Thl. I. S. 462.

2) Riedel a. a. O. S. 466. f.

3) Das Bisthum Kamin, das Kloster Stolpe ꝛc. Riedel a. a. O. S. 474. f. Das in der Ukermark selbst gestiftete Kloster Gramzow war ein Tochterstift des damals zur Altmark gehörigen Stiftes Jerichow, und schon 1224 vollendet eingerichtet. Daselbst S. 474. f.

begütert, die bemüht waren — und denen es hier noch besser, als in der Ukermark, gelang — dem Lande eine Deutsche Verfassung zu geben [4]).

Diese schon vor der Besitznahme durch die Markgrafen in den später märkischen Landen vorgenommene Aufhebung und Umgestaltung Slawischer Verhältnisse in Sächsische, erhielt jedoch mit der Herrschaft der Markgrafen in allen Provinzen sowohl größere Allgemeinheit und Ausdehnung, als das eigenthümliche Gepräge des märkischen Rechtes. Allenthalben wurden neue Kirchen und Klöster gegründet und dotirt, neue Städte oder Dörfer angelegt oder alte Slawische Orte umgestaltet, und neue Ritterlehen errichtet. Zahlreich wurden Kolonisten aus den älteren märkischen Landen in die neuerworbenen hinübergerufen, und mit ihnen die altmärkischen Institute, Gewohnheiten und Rechte verpflanzt [5]). Am ähnlichsten den altmärkischen Verhältnissen, wurden auf diesem Wege die des Havellandes und des Landes Lebus, in einem geringern Grade wurde die Conformität in Ansehung des Havelbergschen Landes, d. i. der Prignitz, der Herrschaften Ruppin und Friesack, der Zauche, des Teltow's, Barnim's und Glin's erreicht, und am wenigsten wurde sie in der Ukermark und zuletzt in der Neumark zu Stande gebracht [6]).

Die altmärkischen Gerichte wurden daher fortwährend als eigentliche Quelle des märkischen Rechts betrachtet, auf deren Entscheidung man sich zuletzt bezog, wenn in den neuen Landen ein Urtheil gescholten war, welches man, dem märkischen Appellationsverfahren gemäß, von einer Dingstätte zu der andern in der Ordnung gebracht hatte, in welcher das märkische Recht allmählig auf die neuen Lande weiter und weiter verbreitet war [7]). Die Gegend

---

4) Wohlbrück's Geschichte des ehemaligen Bisthumes Lebus und des Landes dieses Namens. Thl. I.

5) Riedel Mark Brandenb. Thl. II. S. 40—48. Daher auch die vielen gleichnamigen Deutschen Orte in verschiedenen Kreisen der Mark. —

6) Auf diese Annahme führt schon die Bemerkung hin, daß nach den Urkunden in den märkischen Provinzen in der Ordnung mehr Slawische Bewohner geblieben, und mithin weniger Deutsche angesiedelt sind, in welcher die Provinzen oben der Reihe nach angeführt worden. Die Darstellung der besondern Rechte der einzelnen Provinzen, besonders in Ansehung des Bauernstandes, wird dazu unzweifelhafte Beläge liefern.

7) Scheldestu ein ordel in der Marcke — dat me nicht darff tho

um Salzwedel und die dortige Dingstätte zu der Linden war die Heimath des successive über die Elbe, Spree, Havel und Oder verpflanzten Rechtes.

Die verschiedenen Elemente dieses Rechts, oder die persönlichen Rechte der Sachsen, Slawen, Schwaben und Niederländer, schmolzen wohl schon unter den Anhaltinischen Markgrafen meistens zusammen, indem das Recht der Sachsen, die in den meisten Provinzen, wenigstens in der Altmark, dem Havellande und Lande Lebus, die Mehrzahl der Bewohner ausgemacht zu haben scheinen, das herrschende blieb, ohne daß sich jedoch dieses obsiegende Recht, wie es der Natur solcher Verhältnisse gemäß ist, aller Einwirkung der fremden in ihm aufgegangenen Rechte erwehrte. In einigen andern Provinzen, namentlich im Ukerlande, Teltow und Barnim, scheinet der Bauernstand hauptsächlich aus Slawen bestanden zu haben und daher rücksichtlich desselben nicht sowohl ein modifizirtes Sächsisches, als ein durch das Sächsische modifizirtes Slawenrecht herrschend geworden zu seyn. Denn immer mußte sich in den verschiedenen Provinzen ein gewisses gemeines Recht mit dem Fortgange der Zeit ausbilden, welches in den Fällen zur Anwendung gebracht wurde, wo Ausnahmen nicht nachzuweisen waren — z. B. im Bauernstande, ob Jemand Deutscher Kolonist oder eingeborner Slawe sey, in Vergessenheit gerathen war — und dieses gemeinsame Recht wurde am natürlichsten den in der Provinz verbreitetsten und am häufigsten vorkommenden Verhältnissen entlehnt. Die persönliche Rechtsverschiedenheit, z. B. die der Wendischen und Deutschen Bauern, war zugleich eine dingliche. Indem sie sich allmählig verschmolz, konnten, bei Ueberzahl der erstern in ei-

hant vor den koningk theen, wen me thüd is in einer hogern dingstat. we in der nyen marke en ordel schilt vnd biddet eines rechtes, war he das theen schole, Dat vintme — Kumestu tho der klinken. Vintme dy denne noch unrecht, so wiset me dy tho der krepen in der alden marcke, von deme wiset me dy tho der linden. Scheltme yt dar ock, so bidde der boden, vnde thee das wurdu van recht schalt. So vintme, in der hogesten dingstat, dat is in des rykes kemerers kammerer, dat is tho Tangermunde. Richtsteig zum Sachsensp. Kap. 50. Ausg. v. J. 1516. Bl. 220. S. 2 bei Ludowici, Einleit. in d. Lehnsproceß Anh. S. 60. 61. Koenig de Koenigsthal Corp. jur. German. T. I. p. 184. 185. Dithmars histor. Entwurf z. churm. Landrecht 1735. S. 8. Das funfzigste Kapitel des Richtsteigs z. Sachsens. Landr. von der Appellation in d. Mark Brand. mit Anm. Frkf. 1748.

ner Provinz, die letztern beträchtlich verlieren; jene aber gewannen an ihren Rechten, in einem um so höhern Grade, je größer die Zahl und die Ueberzahl dieser war [8]).

Das märkische Recht, was sich unter den Anhaltinischen Markgrafen bildete, ist daher sowohl ein gemeines märkisches, aus der Altmark herstammendes, als auch ein besonderes der einzelnen märkischen Länder und Kreise, welches sich in einem jeden dieser Kreise oder Ländchen eigenthümlich gebildet und großentheils bis auf unsere Zeit erhalten hat.

§. 4. Hofrecht, Stadtrecht, Landrecht.

Nach den drei Hauptständen, worin die Bewohner der Mark Brandenburg zerfielen — indem jeder dieser Stände sich in einem, in vielen Beziehungen von dem des andern verschiednen Rechtsverhältnisse befand — wurde das ältere märkische Recht als ein Recht des Adels, des Bürgers und ein Recht des Bauern [1]) unterschieden. Dem Adel gehörte das Hofrecht mit Einschluß des Lehnrechtes, dem Bürgerstande das Stadtrecht an. Unter dem Landrecht verstand man den Inbegriff sowohl der besondern Rechtsverhältnisse des

---

8) Dem schreibe ich z. B. die Verschiedenheit des ältern Bauernrechts im Havellande und in der Prigniz oder in der Zauche und in den Ländchen Teltow und Barnim zu. Im Havellande und der Zauche waren Deutsche, in den übrigen Landen dagegen Slawische Verhältnisse die überwiegenden, weil hier die Mehrzahl Bauern Slawen, dort die Mehrzahl Deutsche waren. Dieselbe Verschiedenheit ist auch in Ansehung der doch in einem und demselben Jahre erworbenen Ländchen Lebus und Ukerland wahrnehmbar. Dort hatten mehr Deutsche Ansiedlungen stattgefunden als hier.

1) 1319 bestätigte der Herzog Wratislav von Pommern als Vormund des Markgrafen Heinrich den Mannen, Bürgern und Bauern des Landes Lebus ihre Gerechtsamen und Freiheiten. Gerckens Codex diplom. Brand. T. III. p. 88. Als 1324 der Herzog Otto von Braunschweig den Einwohnern der Stadt Osterburg und des dazu gehörigen Distrikts alle ihre Rechte und Freiheiten bestätigte, versprach er auch Ritter und Knechte bei ihrem Rechte, Bürger bei ihrem Rechte und Bauern bei ihrem Rechte, als solches von altersher Statt gefunden hatte, zu lassen. Wohlbrück Gesch. von Lebus Thl. I. S. 328. Markgraf Ludwig versprach im Jahre 1343: Ok schulle riddere vnd knechte bliuen by erme rechte, borgere by erme rechte, de bur by erme rechte, als it went her gewesen heft. Beckmanns Beschr. d. M. Br. Thl. V. B. I. Kap. III. Sp. 22.

Bauernstandes, als auch der allgemeinen, für den Adel und Bürgerstand ebenfalls, jedoch nur subsidiarisch gültigen Rechtsnormen.

Zu dem Rechte des ersten Standes gehörte in der Altmark auch das Hofdienstrecht: denn in dieser Provinz hat das alte Hofdienstverhältniß oder die Ministerialität, und, wie es scheint, noch im 12ten Jahrhunderte geherrscht. In den übrigen Theilen der Mark Brandenburg fand eine Hofhörigkeit des Adels, nach den Bedingungen der alten Ministerialität, niemals Statt, sondern gab es die Verpflichtung des Adels zu Hofdiensten nur in dem Maaße, in welchem das Lehnrecht selbige schon mit sich brachte [2]).

Das Lehnrecht ist zunächst das Recht des märkischen Adels; dieser allein besaß an seinen Lehen wahres Lehnrecht, dessen Bürger und Bauern an ihren Lehen darbten [3]). Auf letztere konnte das Lehnrecht nur uneigentlich angewandt werden; woher es für jeden der drei Stände gewissermaßen auch ein eigenes, in mehreren Stücken von dem andern unterschiednes Lehnrecht gab [4]).

Da das Lehnrecht aber nur Lehnsverhältnisse betraf, so war es nur die eine Hälfte des märkischen Hof- oder Adelsrechtes; denn auch in allen andern Angelegenheiten war der märkische Adel, nicht wie der Sächsische in den Grafschaften, dem Landgerichte, sondern dem Hof- oder Kammergerichte unterworfen [5]). Theils durch ei-

---

2) Ueber die Ministerialverhältnisse in der Mark s. meine Beschreibung der Mark Brand. im J. 1250. Thl. II, S. 142—160. Ein schriftlich abgefaßtes Dienstrecht, wie viel andere Deutsche Herrschaften es besitzen, ist auch von der Altmark nicht vorhanden.

3) In marchia Brandenburgensi talis est consuetudo ab olim observata, Quod principes Marchie suos Vasallos gratis, alios vero pro muneribus inpheudarunt, eo quod Vasalli de jure habent pheudum. Alii verum, ut Clerici, mercatores, id est cives, et villani carent jure pheudi. Et ideo pro inpheudatione de quolibet frusto III. fertones argenti dare consueuerunt. Landbuch von 1375. S. 38.

4) Namentlich in Rücksicht auf Lehndienst, Lehnwaaren, Abgaben-Freiheit des Lehns, Vererbung desselben und ursprüngliche Erwerbung eines Lehns.

5) War an twiet sick vnse recht (das märkische) mit deme (Sächsischen) *sege an seß stuken* — dat seßte is, dat sy nicht, wan thu des marckgreuen *richte komen*, die guder hande lüde syn. Glosse zu B. II. Art. 12 des *Sachsensp.* Augsb. Ausg. von 1516. Bl. 74. — Auer is dy sake, dat *guder hande* lüde in dem Lande thu Sassen dicker thu landtdinge komen. *Di auer uth* der marcke sind nicht pflichtig thu komen thu gerichte, wan

genthümliche Praxis dieses Gerichts, theils durch Privilegien und andere gesetzliche Vorschriften waren daher auch manche Grundsätze des allgemeinen Landrechtes in Bezug auf den Adel eigenthümlich modifizirt [6]).

Rücksichtlich des Stadtrechts ist schon erwähnt, daß unter Albrecht dem Bären namentlich auf Stendal und Brandenburg das alte Magdeburgische Stadt- und Burggrafenrecht übertragen worden ist. In beiden Städten wurde dies Recht frühzeitig durch Veränderung der Gerichtsverfassung, der städtischen Abgaben, des Erbrechts u. s. w., und zwar in jeder dieser beiden Hauptstädte eigenthümlich, von den Markgrafen umgestaltet. So entstand ein Stendalsches und ein Brandenburgisches Stadtrecht, deren jedes auf mehrere jüngere Städte, ersteres namentlich auf Kyritz, Friedland, Wittstock und Neuruppin, letzteres auf Spandow, Neubrandenburg im Lande Stargard, Landsberg an der Warthe, Rathenow, Nauen, Falkenburg u. s. w. übertragen wurde. Weiter dehnten sich beide Stadtrechte noch durch diese Tochterstädte aus, indem sie entweder unverändert von diesen wieder auf andere Städte übergingen, wie das Brandenburgsche Recht von Spandow auf die Städte der Ländchen Glin, Barnim und Teltow nach einer Urkunde von 1232 übergehen sollte, oder aber, nachdem sie in den Tochterstädten eigenthümliche Veränderungen erlitten hatten, worauf das Stadtrecht von der Tochterstadt seine Benennung annahm, auf andere Städte übertragen wurden. Auf letzterem Wege entstand z. B. ein eigenes Wittstocksches, Berlinisches, Straußbergisches und Neubrandenburgisches Stadtrecht, welches auf mehrere andere jüngere Städte übertragen worden ist. Als vom Stendalschen und Brandenburgischen Rechte unabhängig bestanden in der Mark noch das Seehausensche Stadtrecht, welches auf Pritzwalk, und das Salzwedelsche, welches auf Lenzen und einige außermärki-

---

thu des marggreuen. Daselbst Bl. 72. 73. Alle guder hande lüde in der marcke dy gehoren tho des marggreuen gerichte. Glosse zu B. 1. Art. 70 daselbst Bl. 61, Sp. 4. Hiermit können urkundliche Beläge in meiner Beschr. der M. Brandenb. im J. 1250. Thl. II. S. 408. f. verglichen werden.

6) Z. B. die Bürgschaft mit dem Obstagialvertrage, der Beweis durch Kampf oder durch Zeugen ꝛc.

sche Städte übergegangen ist, und dessen sich im 13ten Jahrhunderte mehrere andere märkische Städte bedienten [7]).

Alle märkischen Stadtrechte beruhen aber auf dem Magdeburgischen als einer ihnen gemeinschaftlichen Grundlage, und lassen sich auf dieses, als die Urquelle, zurückführen. Hier wurden daher auch die Weisthümer von denjenigen märkischen Städten eingeholt, welche ihr Stadtrecht unmittelbar von Magdeburg empfangen hatten, bis Markgraf Johann V. im Jahre 1315 der Stadt Brandenburg das Privilegium verlieh, daß alle Städte seines Antheiles an der Markgrafschaft [8]), und zwar sowohl die Rathsherren als die Schöppen, ihre Rechtsbelehrungen von den Rathsherren und Schöppen der Stadt Brandenburg fordern und erhalten sollten [9]). Sonst mußte jede Stadt sich da die nöthigen Weisthümer einholen, wo sie ihr Recht empfangen hatte, und die Rathsherren und Schöppen der Stadt, deren Recht auf andere übertragen worden war, bildeten die kompetenten Behörden zur Ertheilung von Belehrungen in Polizei- und rechtlichen Angelegenheiten. —

In Rücksicht der Personen, für welche die Stadtrechte von Gültigkeit waren, ist oben bemerkt, daß das Stadtrecht sich lediglich auf den Bürgerstand bezogen habe. Dieser Satz erleidet nur in den schon während des 13ten Jahrhunderts nicht seltenen Fällen eine Ausnahme, daß entweder Städten ganze Dörfer vereignet wurden mit Uebertragung des obersten Gerichtes an das Stadtgericht, in welchen Fällen dann die Rechte und Gewohnheiten der Stadt auch für die Dorfbewohner in Gültigkeit zu treten pflegten, oder daß sonst aus besondern Gründen Dörfer dem Stadtgerichte und Stadtrechte durch Spezialverordnung der Markgrafen untergeordnet

---

7) Ueber das, was im Obigen vom Stadtrechte gesagt ist, ist besonders die vortreffliche Abhandlung, welche diesen Gegenstand gründlich und erschöpfend erörtert hat, Grundlinien eines Versuches über die ältern Stadtrechte der Mark Brandenburg besonders in civilrechtlicher Rücksicht vom Reichskammergerichts-Assessor von Kamptz in Mathis Jurist. Monatsschrift. Thl. XI. S. 38 — 85 zu vergleichen. Auch ist darüber in meiner Beschreibung der Mark Brandenburg Thl. II. S. 371 — 386 gehandelt worden.

8) Markgraf Johann V. besaß nur den Ottonischen Antheil an der damals nach einzelnen Kreisen unter zwei Linien vertheilten Markgrafschaft: daher ist obige Verordnung nicht, wie geschehen, auf die ganze Markgrafschaft zu beziehen.

9) Riedel's Beschr. d. M. Br. Thl. II. S. 382. Note 1.

wurden [10]). Sonst galt für die Bewohner von Dorfschaften in der Mark das Landrecht.

Der Ausdruck Landrecht läßt sich, rücksichtlich der damaligen Rechtsverhältnisse in der Mark, in einem besondern engern und im weitern allgemeinen Sinne fassen. Im erstern Falle, oder insofern unter der Benennung des Landrechtes ein Inbegriff der nach den einzelnen Provinzen in vielen Rücksichten verschieden gestalteten besondern Rechtsverhältnisse des Bauernstandes zu verstehen ist [11]), bietet das märkische Landrecht noch größere Mannigfaltigkeit wie das Stadtrecht dar, auch ohne daß man ersteres auf die Eigenthümlichkeiten einzelner Orte ausdehnt. In jedem Theile der Mark, der für sich unter markgräfliche Herrschaft kam, hat sich

10) So vereinigte z. B. Markgraf Johann im Jahre 1249 Antiquae civitati Brandenburg — villas Lukenborch, Blesendorp et montem, qui Callenberch appellatur, — volentes ut earundem villarum incolae, qui pro tempore existunt in eisdem, jura et consuetudines ejusdem civitatis universaliter teneant et observent, und schon früher wurde bei der Stiftung eines Hospitals in Parstein bei Oderberg (nachherigen Klosters Chorin) verordnet: — quod homines ejusdem ville Barzdyn secundum consuetudinem dicte civitatis jura sua tam ecclesiastica quam civilia perpetualiter obseruabunt. Riedel a. a. O. S. 385 – 387.

11) Diese enge Bedeutung des Wortes Landrecht ist der ältesten märkischen Gerichtsverfassung entlehnt. Im alten Sachsenlande bezeichnete der Ausdruck Landgerichte diejenigen, welche an die Stelle der alten Volksgerichte getreten waren, und in welchen vermöge der Grafschaft unter Königsbann gerichtet wurde, Landrecht hieß daher nichts als das allgemeine Recht im Gegensatz zu dem speciellen, nämlich dem Hof- und Stadtrecht (Eichhorn's Deutsch. Priv. R. S. 24). In der Mark, worin man mit dem Namen Landgerichte unter den Anhaltinern im Allgemeinen nur diejenigen Gerichte bezeichnete, denen ein Vogt, Privatgerichtsherr oder dessen Stellvertreter, bei der Markgrafen Huld richtend, vorstand, — (Mark Brandb. im J. 1250 v. Riedel, Thl. II. S. 487. 488. Noten.) — hatte der Ausdruck Landrecht, in sofern er die in diesem Landgerichte besonders zu beobachtenden rechtlichen Verhältnisse und zu befolgenden Rechtsnormen bezeichnet, eine so beschränkte Bedeutung, wie der Kreis der vor das märkische Landgericht gehörigen Personen und Sachen beschränkt war. Die alten märkischen Landgerichte hatten es, im Gegensatze zu den Altsächsischen, nicht mit allen Landbewohnern, sondern im Ganzen nur mit dem Bauernstande, im weitesten Sinne dieses Wortes zu thun:, und auch deren Rechtssachen konnten in den bezeichneten Landgerichten nur so weit ihre Erledigung erhalten, als dazu auch in den Grafschaften der Königsbann nicht erforderlich war.

jenes Recht, besonders nach Maaßgabe des verschiedenen Grades der Vermischung von Deutschen mit Slawischen Grundsätzen, ganz eigen ausgebildet; woher im Allgemeinen ein Prignitzsches und Ruppinsches, ein Havelländisches oder Zauchisches, ein Teltow- und Barnimsches, Ukerländisches und Lebusisches Bauernrecht, oder Landrecht in dem hier gedachten Sinne, in Betracht kommen kann, so gut wie es ein altmärkisches und ein neumärkisches giebt [12]). — Im weitern Sinne bezeichnete 2. der Ausdruck Landrecht auch für die Mark ein gemeines Recht, im Gegensatz zu dem speciellen, nämlich zu dem Hof-, Stadt- und märkischen Land- oder Bauern-Rechte. Sowohl der Name ist nicht der märkischen, sondern der Gerichtsverfassung des alten Sachsenlandes entnommen, als auch der Inhalt dieses subsidiarischen Landrechts sich größtentheils im alten Sachsenlande und nicht in der Mark gebildet hat. Den Bestimmungen desselben — die übrigens in dem markgräflichen Hof- und Kammergerichte, in den verschiedenen Stadtgerichten, wie in Land- und Dorfgerichten, als Entscheidungsnormen für die dahin gehörigen Rechts-Sachen dienten, sofern ihnen nicht das specielle märkische Recht derogirte — wird daher auch wohl bloß der allgemeine Name: **Jura Saxonica** in den ältern Urkunden beigelegt [13]).

§. 3. Schriftliche Aufzeichnung des märkischen Rechtes.

Von den meisten märkischen Städten verblieben uns noch aus den Zeiten der Anhaltiner Urkunden, worin Bestimmungen ihres Stadtrechtes aufgezeichnet sind [1]). Diese betreffen zwar häufiger

---

12) Z. vergl. §. 3. S. 12. Note 8.

13) In Ansehung des in dem von altersher märkischen Lande Jerichow geltenden märkischen Rechts sagt eine Urkunde des Markgrafen Ludwig v. J. 1336: Volentes etiam, ut universa jura terre prenotate, tam nobilium quam rusticorum, secundum curie nostre et Privilegii Saxonici jura per omnia in antea perpetuis temporibus observentur. I. P. de Ludewig Reliqu. Manuscr. T. VII. p. 29. — Der Ausdruck Privilegium Saxonicum erinnert an die alte Tradition von Kaiser Karl dem Großen.

1) Auch über das Lehn- und übrige Hofrecht, so wie über das Bauernrecht und Landrecht enthalten zwar die märkischen Urkunden aus den Zeiten der Anhaltiner manche Belehrung, aber nur indem sie uns Verhältnisse und Thatsachen vor Augen stellen, woraus auf die darüber herrschenden Rechtsgrundsätze ein Schluß zu machen ist. Als Aufzeichnung derselben können daher die Urkunden nicht gelten.

die Stadtverfassung und andere Rechte als das eigentliche Privatrecht. Indessen sind auch einzelne wichtige Sätze des Privatrechts in solchen Urkunden mitgetheilt [2]), und andere Stücke desselben finden nicht selten in den übrigen urkundlichen Nachrichten, welche wir von den Städten und der Stadtverfassung besitzen, namentlich in den Stadt- und Schöppenbüchern, werthvolle Erläuterung und Aufklärung [*]) Einzelne Bestimmungen märkischer Stadtrechte sind auch in den Glossen zum Sächsischen Landrechte aufgezeichnet worden [3]).

Die allgemeinern Abweichungen des märkischen Rechtes vom Sächsischen ließ auch der sogenannte Sachsenspiegel oder die Aufzeichnung des Sächsischen Landrechts, welche im Anfange des 13ten Jahrhunderts durch Epkow von Reppichau, Schöppen eines markgräflichen Komitates in der Gegend von Magdeburg [4]), zu Stande kam, in ihren Hauptpunkten nicht unberücksichtigt. Dies Rechtsbuch, dessen Concipient in so naher Beziehung zu der Markgrafschaft stand, und für dessen vielfältigen Gebrauch in den märkischen

---

2) Diese sind in der bekannten trefflichen Abhandlung: „Grundlinien eines Versuches über die ältern Stadtrechte der Mark Brandenburg besonders in civilrechtlicher Rücksicht vom Reichskammergerichts-Assessor von Kamptz" in Mathis juristisch. Monatsschrift Thl. XI. S. 38—85 und in den Provinzial- und statutarischen Rechten in der Preußisch. Monarchie vom wirkl. Geheim. Rath von Kamptz B. II. ziemlich vollständig zusammengestellt.

*) Sehr alte Schöppenbücher besitzen z. B. die Städte Seehausen in der Altmark und Treuenbrietzen in der Zauche. Ersteres hat G. W. v. Raumer in L. v. Ledebur's Allg. Archiv beschrieben. Von letzterem wird der Herausgeber dieser Schrift die rechtlich interessanten Punkte ehestens mittheilen. Vorzüglich interessant ist in dieser Beziehung das alte Berlinische und das alte Cöllnische Stadtbuch, wovon ein von Fidizin im Auftrage der Städte besorgter Abdruck bereits unter der Presse befindlich ist, und von deren rechtlichem Inhalt hier gleichfalls Näheres mitgetheilt werden soll.

3) Namentlich des Tangermündeschen Stadtrechts (Aeltere Glosse zum Sachsensp. Ausgabe von 1516. Bl. 137. Sp. I. Bl. 162. Sp. 1.) und des Stendalschen. (Daselbst Bl. 26. Sp. .1 Bl. 30. Sp. 1. Bl. 61. Sp. 2.) Vgl. Riedel M. Brandenb. Thl. II. S. 372. 373 und 376. 377.

4) Riedel Beschr. der M. Brand. Thl. II. S. 365. Erst im Anfange des 14ten Jahrhunderts kam die Gegend, in welcher Eicke von Reppichau als Schöppe dingte, aus der Lehnshoheit der Brandenburgschen Markgrafen unter die des Erzstiftes Magdeburg.

Gerichten, es aus frühester Zeit nicht an Zeugnissen fehlt [5]), scheint überhaupt von Anfang an auf seinen Gebrauch in der Mark vorzüglich mit berechnet gewesen zu seyn.

§. 6. Das märkische Privatrecht seit den Anhaltinischen bis zu den Hohenzollernschen Markgrafen.

Spätestens in den Anfang dieses Zeitraumes gehören die erläuternden Glossen und der sogenannte Richtsteig, womit der Sachsenspiegel, um den Gebrauch dieses Rechtsbuches zu erleichtern, von märkischen Rechtskundigen versehen ward. Als Verfasser jener beiden Hülfsmittel zur Anwendung des Sachsenspiegels vor Gericht machten sich Nikolaus von Buch und Gerhard von Kerkow, beides Altmärker von Adel, verdient, besonders der Erstere, welcher sich diesen Arbeiten, dazu theils bewogen durch die Ermunterung Herzogs Otto von Braunschweig, welcher von 1320 an die Altmark regierte, theils durch Bitten seiner Vettern Konrad und Siverth von Buch, und aus Liebe zu diesen vorzüglich unterzog, zunächst damit die letztern sich als Richter, Kläger oder Verklagte zu benehmen lernten [1]).

---

5) Von Raumer, über die Einführung des Röm. Rechts in der Churm. Brandenburg in L. v. Ledebur's Allg. Archiv Thl. V. S. 311. Riedel a. a. O. — Bei mehrern Stadtgerichten sind von altersher Handschriften des Sachsenspiegels aufbewahrt mit Nachträgen oder Zusätzen aus dem statutarischen oder dem Gewohnheitsrechte des Orts, z. B. in Salzwedel. Das Berlinische Stadtbuch enthält eine Umarbeitung des Sachsenspiegels mit manchen interessanten Bemerkungen über die besondere Gestaltung rechtlicher Grundsätze nach den eigenthümlichen Verhältnissen dieser Stadt.

1) Riedel's M. Brand. Thl. II. S. 366. — Die hier geäußerte Meinung, daß der gedachte Herr von Buch Johann hieß und daß es jener Johann war, der am Hofe des Markgrafen Ludwig häufig genannt wird, nehme ich zurück. Brand von Tarstede nennt den Abfasser beider Werke Claus oder Nikolas von Buch (Spangenberg a. a. O. S. 118). Er selbst nennt seinen Vater mit dem Namen Claus (Gl. zum Art. 76. Ausg. v. 1516. Bl. 184. Sp. 2) und als seinen Bruder Johann, dessen Söhne Konrad und Siewert waren, denen zu Liebe er sich zunächst den Arbeiten unterzog (Spangenberg a. a. O. S. 119.). In den märkischen Urkunden wird der Name Nicolaus de Buch oftmals zwischen 1300 und 1312 erwähnt (Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 443. 187. 185. Dessell. Dipl. vet. *march.* Thl. I. p. 35. 5. 9. Thl. II. p. 84. Lentz Br. Urk. Thl. I. S. 159.). Ein Johann von Buch wird im vorigen Jahrhundert bis zu

Schon der letztere Zweck, den Nikolaus von Buch im Auge hatte, machte es nothwendig, daß derselbe bei den beiden Arbeiten die Punkte berücksichtigte und hervorhob, worin das märkische Recht vom Sächsischen sich zweiete, und worin also das letztere in der Mark keine Anwendung fand. Dies ist auch in beiden Werken geschehen, die daher in der Angabe der wichtigsten Grundzüge treffliche Ueberlieferungen märkischen Rechtes für uns enthalten [2]).

---

den achtzigern Jahren, und ein anderer seit den dreißiger Jahren des 14ten Jahrhunderts oft erwähnt. Jener war wohl der Bruder des Glossators. Dagegen aber, daß letzterer der Verfasser des Richtsteiges und der Glossen sey, spricht, außer dem Zeugnisse Brand's von Sarstedt, der Umstand, daß sich der letztere Johann stets nur am Hofe des Markgrafen Ludwig, und als dessen Rath und Günstling zeigt, daher es unwahrscheinlich ist, daß Herzog Otto ihn zu den gedachten Arbeiten bewog. Hierzu bestimmte er vielmehr gewiß einen seiner altmärkischen Vasallen, wozu Nikolaus von Buch gehörte. Ferner ist sehr undenkbar, daß der Glossator und sein Bruder beide den Namen getragen, während es sehr wahrscheinlich ist, daß er den Namen seines Vaters trug, da es in jener Zeit fast durchgängig beobachtete Sitte war, einem von mehreren Söhnen den väterlichen Namen wieder zu geben.

Gerke von Kerkow, der den Richtsteig gevollwortet hat (Gl. zum Weichbild Art. 16), scheint des Nikolas von Buch Freund gewesen zu seyn, den er auch zum Vormund seinen Söhnen bestellte (Glosse z. B. I. Art. 22. Ausg. v. 1516. Bl. 27. Sp. 2). In den altmärkischen Urkunden wird 1279 ein Gerko de Kerkow erwähnt (Gercken's Cod. dipl. Br. T. I. p. 352), der wohl derselbe war, welcher unter dem Namen Gerhard ums Jahr 1281 unter den Mitgliedern eines Ausschusses der altmärkischen Ritterschaft genannt wird, dem die Sorge für die außerordentlichen Bedezahlungen aufgetragen wurde, und außerdem in den Jahren 1278. 1282. 1283. 1286. 1289. 1290. 1293. 1300. (Riedel Beschrb. der M. Brand. Thl. I. S. 93) vorkommt. Er war vermuthlich der Vater des gleichnamigen Sohnes, der an der Abfassung des Richtsteigs Theil nahm und der vielleicht derselbe Gerhard oder Gerke ist, welcher in der Urkunde von 1313 und 1323 (Gercken's Diplom. vet. march. Thl. II. S. 588. Thl. I. 311.) erwähnt wird. Ueber einen dem v. Kerkow zugeschriebenen „Tractatus de vet. jure marchico conscriptus“ ist in Hymmen's Beitr. VII. 166. Küster's Alt und Neu Berlin III. 553. und in von Kamptz Jahrbüchern XIII. 132. gehandelt.

2) Vom Richtsteige ist besonders das 50ste Kapitel wichtig, worin das märkische Appellationsverfahren dargestellt wird, und von den Glossen die zum zwölften Artikel des zweiten Buches vom Sachsenspiegel, worin sich der Glossator bemüht, die allgemeinen Hauptabweichungen des märkischen Rechtes vom Sächsischen in folgende 6 Punkte zusammen zu fassen:

Doch betreffen die Mittheilungen in den Glossen entweder nur allgemeines märkisches Recht [3]) oder das partikuläre Recht der Altmark [4]) und insonderheit der Umgegend von Stendal und Tangermünde [5]), in deren Nähe Buch, der Stammsitz der Familie des Verfassers, liegt.

Die damalige Anwendung des Sachsenspiegels als Rechts-

„dat erste is, dat hir (in der Mark) neen koninges ban is. Dat ander, dat hir nen schepenbar vrye ambracht is. Dat drüdde, dat hir sodane schultendom nicht syn. Dat virde is, dat hir gebure erue an gude hebben, dar sy nicht tohoren. Dat vefte, dat hir sunderlike gerichte vorlegen syn, dat seßte, dat sy nicht man thu des marckgreuen Dinge komen, dy guderhande lüde syn" (Augsburger Ausg. v. 1516. Bl. 74. Sp. 1).

3) Das Meiste, was die Glosse vom märkischen Rechte angiebt, ist allgemeingültig für alle märkischen Lande. Dahin gehören, außer dem 1. 2. 3. 5. und 6. Punkt in der vorigen Anmerkung, die Sätze: dat dy in der marcke orer vegnoten ordel vor oreme rechten richter, dat is vor dem markgreuen, nicht lyden. — Gl. zu B. II. Art. 12. Bl. 72. Sp. 2. Bl. 73. Sp. 2. und 3. — da man inn der Grafschaft 60 schilling wettet, da wettet man inn der Mark nicht mehr als 30. — Gl. zu B. III. Art. 60. — daß ein jeglicher vber den andern vrtel finde in dem Landtdinge oder in des belehnten richters ding, welches nit is vor dem Markgrafen oder in den Stätten, welche seine kammer heissen, — dat dy richter in der marke dinget by des marggreuen hulde. Gl. zu B. III. Art. 65. In der marke antwert nein man thu kampe syme vngenoten. Gl. zu B. III. Art. 29 vgl. Art. 70. und I. f.

4) Dahin scheint Alles zu gehören, was die Glosse über das Recht der märkischen Bauern angiebt. Die Anweisung, wie ein Erbreiß vor Richter und Schöppen übergeben werden müsse, und welche Gebühren, Weinkauf und Orloff, der Richter davon erhebe (Glosse zum B. I. Art. 34), wird ausdrücklich auf die Altmark bezogen. Eben darauf ist die merkwürdige Stelle der Glosse zum Sächsischen Lehnrecht über die Geldstrafen wegen unterlassenen Wapen-, Wagen- oder Koster-Dienstes eingeschränkt (Ausg. v. 1516. Bl. 66. Sp. I.).

5) Auch einige Hauptabweichungen der Stadtrechte Stendal's und Tangermünde's vom Sächsischen Landrechte sind in den Glossen ausgeführt (Grade und Heergewette, worin sie nach Stendalschem Rechte bestehen, Glosse zu B. I. Art. 22 und 25. Missio in possessionem in Ansehung liegender Gründe eines Schuldners, nach demselben Rechte, Gl. zu B. I. Art. 70: Tangermündesches Recht rücksichtlich der Vertheidigung gegen einen in der Acht befindlichen Kläger, Gl. in der Ausg. v. 1516. Bl. 137. Sp. I.; wegen Tödtung von Jagdhunden, daselbst Bl. 162. Sp. I. vgl. Riedel's M. Brand. Thl. II. S. 372. Note 3. S. 376. N. 6.) — während anderer märkischer Stadtrechte nie gedacht ist.

buches in den märkischen Gerichten, ist schon durch diese Bearbeitungen desselben in der Mark außer Zweifel gesetzt. Außerdem aber wird im Richtsteige selbst darüber Gewißheit ertheilt [6]), und in markgräflichen Urkunden der hier in Betracht gezogenen Periode öfters ausdrücklich auf die Rechtsnormen des Sachsenrechtes verwiesen [7]).

Das Römische Recht war indeß schon im Anfange dieser Periode nicht bloß mehr eine Wissenschaft der Geistlichen, sondern auch gebildete Adlige, wie namentlich Nikolaus von Buch, waren damit wohl vertraut. Die von ihm herrührenden Glossen enthalten viele Deductionen des Römischen Rechts und suchten schon die Grundsätze des Sächsischen Rechts jenen anzupassen und jene mit diesen zu verbinden [8]). Es diente darnach das Römische Recht gewissermaßen schon seit dem Anfang des 14ten Jahrhunderts als subsidiarisches Recht für die Mark [9]), indem man in solchen Fällen, worüber weder das besondere märkische noch das weitere Sächsische Recht genügende Bestimmungen enthielt, auf das kaiserliche Recht rekurrirte, dem jedoch das Sachsenrecht in allen von diesen anders bestimmten Punkten damals noch derogirte.

Von wichtigen Veränderungen, welche in diesem Zeitraum mit dem eigenthümlich märkischen Rechte vorgenommen wären, wissen

---

6) Im gedachten 50sten Kapitel des Richtsteiges wird erwähnt, daß, wenn ein Schöppe im Kammergerichte von dem Markgrafen beauftragt wurde, über eine vorgetragene Angelegenheit das Urtheil abzufassen, wozu derselbe in üblicher Weise eine Frist von 24 Stunden, nämlich die Zeit von einem Mittage bis zum andern, erhielt, dieser sich, sobald er dessen zu bedürfen glaubte, das Rechtsbuch erbat, was in der Kammer aufbewahrt wurde, wornach er das Urtheil abfaßte, welches er am andern Tage dem Gerichte vorzutragen hatte.

7) Urk. des Markgr. Ludwig in Ansehung des von altersher zur Mark gehörigen Landes Jerichow vom J. 1336: Volentes etiam et mandantes ut universa jura terre prenotate tam nobilium quam rusticorum secundum curie nostre et Privilegii Saxonici jura per omnia in antea perpetuis temporibus observentur. I. P. de Ludewig Reliqu. manuscr. T. VII. p. 29.

8) Der Verfasser sagt selbst in einem alten Lateinischen Prolog — se hedden in deme apparate der glosen, de wy darouer gesat hebben, der Rom. keis. rechtes unde des geistliken rechtes bewysinge genuch. Spangenberg's Beitr. zu d. d. Rechten des Mittelalters S. 31. 32.

9) Von Raumer in dessen Cod. dipl. Brand. Tom. II. p. 115.

wir nicht. Doch wurden manche einzelne Punkte des Lehnrechts, des Stadt- oder Landrechts, zwischen der Landesherrschaft und der Ritterschaft, einzelnen Landestheilen oder einzelnen Städten, neu regulirt und in der Form besonderer Begnadigung der Ritterschaft, einzelner Landestheile oder Städte von den Landesherrn sanctionirt [10]). Auch ganz abstracte Rechtssätze wurden bisweilen in dieser Form einer besondern Begnadigung der Unterthanen landesherrlich festgestellt [11]). Im Uebrigen wurden immer nur alte Gewohnheit, rechtliches Herkommen und die frühern Privilegien landesherrlicher Seits bestätigt: denn eigentliche Gesetzgebung im Gebiete des Privatrechts war den Markgrafen in dieser Periode noch gänzlich fremd. Zu den Quellen für unsere Kenntniß des märkischen Rechtes dieser Zeit gehört außer mehreren landesherrlichen Urkunden, welche zufällig und absichtslos darüber Aufschluß geben, das sogenannte Landbuch des Kaiser Karl IV. vom Jahre 1375, welches über die mit den Gerechtsamen und Einkünften des Markgrafen in unmittelbarer Berührung stehenden Theile des märkischen Rechtes vielseitige Belehrung ertheilt [12]). Auch besitzen wir einige Richtersprüche und Rechtsentscheidungen [13]) aus dieser Zeit, so wie in den Stadtbüchern einiger Städte [14]) die Aufzeichnung der Rechte der Rathsherren, der Gilden und Gewerke, der Bürger überhaupt u. dgl. mehr, was manche Belehrung über das ältere märkische Recht enthält.

---

10) Beispiele davon geben Herzog Wratislav's Urkunde für das Land Lebus von 1319. Gercken's Fragm. march. Thl. II. S. 40. Cod. dipl. Br. Thl. III. p. 90. Herzog Rudolph's Urk. für die Stadt Spandow von 1319 und 1320 in Dilschemann's Geschichte S. 135. 136.

11) So enthält das Privilegium Herzog Wratislav's für das Land Lebus vom Jahre 1319 den Rechtssatz: Vortmer schal man neenen Mann panden wen up deme Stamme, dat dar Holt is afgehauen: wert he anderswo begrepen, so schol man beschuldigen und nicht panden. Gercken's Fragm. march. Thl. II. S. 44.

12) Vergl. z. B. §. 4. S. 13. Note 3.

13) Z. B. der merkwürdige Rechtsspruch mehrerer Ukermärkscher Edelleute und der Rathmannen zu Prenzlow über das unbehindert den Bauern zu gestattende Abziehen von ihrer Herren Gut und Hufen vom J. 1383. Bei Wohlbrück Gesch. v. Lebus Thl. I. S. 324.

14) Z. B. von Ruppin aus dem Jahre 1362; in Riedel's diplomatisch. Beiträgen I. 317 — 326. und die §. 5. N. *) S. 18 erwähnten Stadtbücher.

§. 7. Das märkische Recht unter den Hohenzollernschen Markgrafen im 15ten Jahrhundert.

Diesen Zeitraum hindurch blieb die märkische Rechtsverfassung allem Anscheine nach noch unverändert die alte. Namentlich bezeugen noch mehrere Urkunden die fortdaurende Gültigkeit des Sächsischen Rechtes in der Mark [1]), es wurden immer noch neue Abschriften von dem Sachsenspiegel wie vom Richtsteige angefertigt [2]), und das „Urtell und Rechtsspruch-Regiſter Markgraf Albrechten und Markgraf Johansen" von 1476 und den folgenden Jahren beweiset aufs Bündigste, wie man in den märkischen Gerichten noch fast durchgängig den Deutschen Rechtsgrundsätzen folgte [3]).

Nichts desto weniger waren die Urtheilsfasser in der Regel gründlich ausgebildete Römische Juristen, und verräth sich ihre Rechtsgelehrsamkeit in den Urtheilssprüchen, welche sie ertheilten. Es ist erwähnt worden, daß schon im Anfange des 14ten Jahrhunderts märkische Ritter eine nicht oberflächliche Kenntniß des Römischen Rechtes besaßen. Durch die Vermischung desselben mit dem Sächsischen Rechte in den Glossen zum Sachsenspiegel mußte dasselbe noch mehr Eingang finden. Auch in Norddeutschland hatte sich unter den Geistlichen schon seit dem 13ten Jahrhundert das Studium des Römischen Rechtes verbreitet [4]). Die Hohenzollernschen Fürsten brachten endlich eine nicht unbedeutende Anzahl von gebildeten Geistlichen und Rittern Süddeutschlands, wo dies Studium schon tiefe Wurzeln geschlagen hatte, mit in die Mark, und verbreiteten und befestigten hier dadurch die Römische Rechtsgelehr-

---

1) Markgraf Friedrich giebt Dorrheiden im J. 1440 das Gericht in Salzwedel — „doch mit sulchen unterscheide, daß er sich zum Ersten und vor allen dingen nach lute und Innhalde unser Stat Salzwedel fürstliche Privilegien richten haben und halden sol, wor aber dieselben privilegia wennden, so sol er richten und richten lassen nach gemeinen bestendigen sachsen und beschriben rechten on geverde." Von Raumer Cod. dipl. Br. T. I. p. 145.

2) Von Raumer, Ueber Einführung des Römisch. R. in d. Churm. Br. in L. v. Ledebur's Archiv. Thl. V. S. 311.

3) Abgedruckt ist dies Urtheilsbuch in von Raumer Cod. dipl. Brand. Tom. III. p. 105. f.

4) Hierüber von Raumer im Cod. dipl. Br. T. II. p. 115 und in von Ledebur's Archiv. B. V. S. 312.

samkeit. Die Urtheilsfinder im Kammergerichte pflegten dabei unter der neuen Dynastie, außer einigen Rittern, in hohen Geistlichen und Doktoren der Rechte zu bestehen [5]).

Das eigenthümlich-märkische Privatrecht scheint im 15ten Jahrhunderte mittelst Einwirkung der Landesherren noch weniger Veränderungen erlitten zu haben, als im vorigen. Eine auf festerm Grunde beruhende Herrschaft und ein geordneteres Regierungssistem machte es dem Ritterstande und den Städten nicht mehr so leicht als früher, der Landesherrschaft Bewilligungen abzugewinnen: und gesetzgebend traten auch die Hohenzollernschen Markgrafen während des 15ten Jahrhunderts noch nicht auf [*]).

Sehr reichhaltig sind dagegen die Urkunden dieser Zeit für uns an gelegentlicher, zufälliger Belehrung über das märkische Recht, besonders über das Lehnrecht: und eine nicht geringe Anzahl von erhaltenen Rechtssprüchen der kurfürstlichen Kammer, geben über manche dunkle Verhältnisse wichtigen Aufschluß [6]).

---

5) Z. B. 1476 gesprochen Urtheil zwischen Albrecht Wolf und den Holzendorfen durch diese nachgeschriben meines gnedigen Herrn Rete, Nemlichen ern Jorgen von Waldenfels kamer Richter, ern Gallus Abt zcu Lehnyn, ern Hennigk Stechow Techant deß Stiffts zcu Coln an der Sprew, ern Nickelt pful Ritter, ern liborius von Slieben, ern Johannßen Stocker Doctores, Lorenz von Schawinburg Hofmeister, peter Borxstorff Marschalk, Baltzare von Slieben Amptman zcu Trebbin, Hanußen von Bredow voyt Im ukerlande, Hennigk von Arnym, Werner von der Schulenburg Hawbtman zcu Gartz und Locknitz, Conrat Slaberndorff Amtmann zcu Virraden, Vyt von Sannen Burgermeister der Alten Stat Brandenburg und Stilletyn Borgermeister zcum Berlin. Von Raumer Cod. dipl. Br. T. 1. p. 126.

*) Wenigstens beschränkte die Gesetzgebung sich auf polizeiliche Gegenstände, z. B. die Polizeiordnung von Prenzlow v. 1465 in Seckts Geschichte von Prenzlau Thl. II. S. 174, welche eins der ältesten Gesetze dieser Art ist.

6) G. W. von Raumer hat sich das Verdienst erworben, einen großen Theil dieser Urkunden aus dem Archive des hiesigen Kammergerichts dem Druck übergeben zu haben. Die Urkunden des 15ten Jahrhunderts waren, bis der Cod. dipl. Br. continuatus des genannten Geschichtsforschers dem Mangel abhalf, unbekannter wie die der frühern Jahrhunderte. Durch ihre Bekanntmachung ist der Brandenburgischen Rechts- und Landesgeschichte ein gleich großer Dienst geleistet.

§. 8. Das märkische Recht im 16ten Jahrhundert. Verdrängung des Sächsischen subsidiarischen Rechts durch das Römische und Veränderung des märkischen Erbrechts *).

Der Ablauf des funfzehnten Jahrhunderts beendete auch in der Mark völlig die Periode des Mittelalters, indem darnach überall ein neues, regsameres und vielfältiger gestaltenes Leben wach und herrschend wurde. Die Buchdruckerkunst hatte umfassendere Quellen für die Rechtswissenschaft eröffnet, der Buchhandel dieselben verbreitet, und mitten in der Mark, zu Frankfurth an der Oder, ward eine Universität gestiftet, — (am 26. April 1506 feierlich den Wissenschaften geweiht) — welche in Kurzem die Zahl der durch Römische Rechtsgelehrsamkeit ausgebildeten Landeskinder sehr vermehrte. Das Römische Recht gewann dabei um so mehr an Achtung, je fühlbarer die Sächsischen Rechte, welche für die einfachern Verhältnisse der frühern Zeit knapp zugereicht hatten, den Bedürfnissen und Forderungen des neuen Lebens, welches das anbrechende Jahrhundert heraufführte, kein Genüge mehr thaten. Es mußten vielfach neue Rechtsformen für das innerlich umgestaltete Privatleben gesucht und erfunden, und die alten großentheils außer Gebrauch und Anwendung gesetzt werden, wenn die Zeit, der überdies noch das Streben nach Umwälzungen, religiösen sowohl als politischen, in wunderbarer Weise eigen war, sich frei entfalten und das mannigfaltige Leben der neuen Zeit ungestört und ungezwungen entwickeln sollte. Der gebildetste Theil der Nation, in den Rechtsschulen erzogen, hoffte die Befreiung von den lästigen Fesseln des Mittelalters vorzüglich von allgemeiner Einführung des Römischen Rechtes, und der Markgraf, der sich als des Römischen Reiches Fürst zum Schutze und zur Begünstigung dieses Rechtes besonders berufen scheinen mochte, konnte bei der Verbreitung und Einführung dieses Rechtes, wenn sein Interesse auch bloß vom Standpunkte des Eigennutzes betrachtet worden wäre, nur gewinnen.

Das Römisch-Justinianeische Recht war, in andern Deutschen

---

*) Nach von Cölln (in dessen Archive für Pr. Prov. Verf. Hft. I. S. 34.) verordnete die Landtagsversammlung von 1534 diese Veränderung unter Bestätigung des Kurfürsten. — Es ist überhaupt die in dieser Zeitschrift enthaltene Geschichte der Bildung der märkischen Verfassung eine an Unrichtigkeiten und groben Irrthümern beispiellos reiche Arbeit.

Ländern, seit dem Anfange des 13ten Jahrhunderts allmählig als Gewohnheitsrecht geltend geworden [1]). Es wurde in Mecklenburg im sechszehnten Jahrhundert durch die einheimische Gesetzgebung förmlich aufgenommen [2]). Es war auch die ausdrückliche Rezeption desselben bei der Stiftung des höchsten Reichsgerichtes erfolgt, indem um das Jahr 1495 den Mitgliedern des neuen Reichskammergerichtes aufgegeben wurde, nach des Reichs gemeinen Rechten, worunter man das Römische und canonische Recht begriff, zu richten. Dieselbe Anweisung erhielt der Reichshofrath [3]). Sehr natürlich war es daher, daß die mit eigener Landeshoheit versehenen Deutschen Reichsstände, welche, nach dem Muster dieser beiden höchsten Reichsgerichte, Gerichtshöfe in ihren Ländern anordneten, die Ordnungen und Einrichtungen jener auch in sofern nachahmten, daß sie die Gerichtsbeisitzer ebenfalls auf das Römische Recht verwiesen. So geschah es auch in der Mark Brandenburg. Als im Jahre 1516 an die Stelle der alten Gerichtsversammlungen, die von jeher unter dem persönlichen Vorsitz des Markgrafen oder dem seines Kammerrichters in des Markgrafen Kammer gehalten wurden, eine nach dem Muster des Reichskammergerichtes angeordnete Behörde gesetzt wurde; sprach Joachim I. in der deshalb verfaßten Kammergerichtsordnung ausdrücklich die Bestimmung aus, daß in diesem Kammergerichte und in allen seinen Landen und Gebieten, wegen der bisherigen Unordnung in den Rechten, nach gemeinem Kaiserlichen Recht gerichtet werden solle [4]), und zugleich

---

1) Dies versteht sich nur von dem Römisch-Justinianeischen Rechte, nicht auch von dem Ante- und Post-Justinianeischen Rechte, welches in Deutschland nie in Gebrauch gekommen ist.

2) Von Kamptz Handbuch des Mecklenburgsch. Civilrechts S. 3 und 5.

3) Reichs-Cam. Ger. O. §. 3. Reichs-Hofr. O. Tit. I. §. 15.

4) Mylii Corp. Const. march. Thl. II. Abth. 1. Sp. 10. Von Kamptz Pr. u. statut. Gesetze. Thl. I. S. 14: „Als Wir auch in unsern Landen und Fürstenthum der vielfältigen Rechtsverordnung und Mangel befunden, wollen und setzen Wir und gebieten, daß hinführo in Unserm Cammergericht, Fürstenthum, Landen, gemeine Kaiserliche Recht gehalten und darnach gesprochen werden soll." — Der Ausdruck Rechtsverordnung ist ein Druckfehler in allen Abdrücken des Patents und muß Rechts-Unordnung statt dessen gesetzt werden.

wurde auch die Römisch-canonische Prozeßform des Reichskammergerichtes in dieses märkische Obergericht eingeführt.

Von den früher in der Mark zur Anwendung gekommenen Rechten, und wie weit diese durch das in solcher Weise eingeführte Römische Recht verdrängt werden, wie weit sie ihm derogirend, fortbestehen sollten, ist in dieser Verordnung nicht die Rede. Es scheint also Joachims I. Absicht nur dahin gegangen zu seyn, das gemeine Sächsische Recht, dessen sich die märkischen Gerichte von jeher bedient hatten [5]), in den allgemeinen Materien, worin der Anwendung von Grundsätzen des Römischen Rechts in den eigenthümlichen Verhältnissen der Mark keine Hindernisse entgegen standen, diesen weichen zu lassen. Wohlerworbene Gerechtsame oder auf dem Sächsischen Rechte beruhende Berechtigungen von Personen, Volksklassen und Ständen gegen einander, so wie eigenthümlich Deutsche Rechtsverhältnisse, wie z. B. der Bauern und Bürger zum Gutsherrn oder Proprietar, der Lehnsleute zum Lehnsherrn u. dgl. sollten dadurch gewiß eben so wenig Veränderung erleiden oder den Gesetzen des Sachsen-Rechtes, unter welchen sie bisher gestanden, entnommen werden, als sonstige märkische Rechts-Gewohnheiten und eigenthümlich gebildete Rechte der ganzen Mark oder einzelner Distrikte und Orte durch das Römische Recht aufgehoben werden sollten. Dies und die Zurücknahme der den Ständen so oft ertheilten Zusicherung, jeden Stand, Ritterschaft, Bürger und Bauern, bei seinem Rechte zu lassen [6]), würde eine Verwirrung aller Verhältnisse angerichtet haben, die dem Zwecke der gedachten Rechtsveränderung keineswegs entsprochen hätte. Da-

---

5) Noch 1505 bestätigte ein Bischof von Havelberg die Wittstockschen Statuten mit dem Zusatz, sie sollten sich nach gemeinem Sächsischen Landrecht und nicht nach Weichbildrecht richten. Von Kamptz Provinz. und statut. Rechte. Thl. I. S. 31. Beckmann's Beschr. der Mark Brand. Th. II. B. II. Kap. 7. Sp. 278.

6) Z. vgl. §. 4. S. 12. K. 1. Die besondern persönlichen oder dinglichen Rechte — meistens Gerechtsame von einer Seite, denen Pflichten von der andern gegenüberstanden — welche das Verhältniß bestimmter Volksklassen und Stände bestimmten, mußten daher seit der Einführung des Römischen Rechts, auch in sofern sie nicht eigenthümlich märkisches Recht ausgemacht, sondern dem Sächsischen Rechte angehört hatten, als märkische Provinzial-Rechte betrachtet werden.

gegen konnten die abstrakten Lehren des Sächsischen Rechts, namentlich der größte Theil des Vertrags-Rechtes, ohne Beeinträchtigung der, an jede Volksklasse geknüpften, besondern Rechte, in den Gerichten fast unfühlbar, mit den ausgebildeten Doktrinen des Römischen Rechtes vertauscht werden, denen man sich doch schon, seitdem man sie kennen gelernt, vielfach angenähert hatte. Die Ausdehnung der Grundsätze dieses Rechtes auf die, leichter verletzbaren übrigen Verhältnisse des Privatlebens, machte sich dann von selbst, durch allmählige Umbildung [7]).

Durchgreifender waren die Veränderungen, welche das Erbrecht insbesondere betrafen. Es hatte der Kurfürst Joachim I. schon im Jahre 1511 den Städten die Beachtung der Reichsschlüsse von 1498 und 1500 anbefohlen [8]), worin das Recht der Geschwi-

---

7) Wie wir dies z. B. in Betreff der juristischen Persönlichkeit der Frauenzimmer wissen.

8) Von gotsgnaden Joachim kurfürst und Albrecht gebruder Marggraven zu Brandenburg rc. Unsern grus zuvorn Lieben getrewen, als wir ehrmals auff einen gemeinen Lanttag neben andern unsern Prelaten, Graven, Hern, Mannen und Stetten auch haben erkundigen lassen, was kayserliche Majestät, unser allergnedigster Her, mit Rath und verwilligung Churfürsten, Fürsten und allen Stennden des Reichs das grosvetterlich und mütterlich Erb belangen uff einem gemeinen Reichstag zu Augspurg geordenet und beslossen hat volgender meynung von wort zu wort also lautend, Ordnen und setzen Ercleren und wollen wir, das töchter oder ennigklein, das ist Sonns oder tochter kinder an Irer anen, das ist an Irer grossvater und mutter hab und gutter mit Irer Vater oder mutter Bruder oder swester anstat Irer Vatter oder mutter zu Erben nach laut gemeiner geschriebener kayserlicher Recht zugelassen sollen werden, der gewohnheit, so an etlichen orttern dawyder sein mocht, unangesehn, wann wir auch dieselben gewonheit, als der miltigkeit, Rechte und Billigkeit widerwertig und ungemeß aus vollkommenheit unnser macht und rechter wissen abthun und vernichtigen, Allen und yglichen Richtern und gerichten Ernstlich gebiettende, hinfüro nicht mehr nach soliche Gewonheit, sunder nach des Reichs geschriben rechten In solichen fellen zu urteylen und zu Richten, das dann bißher an etlichen orttern nicht also gehalten worden, sondern In vergeßlichkeit gestalt ist, So wir dann Als kurfürst des heiligen Reichs solich Ordennung angenomen und mit unnsern Prelaten und Reten uff katherine virginis martiris kurtzlich vergangene allhir Radt gehalten unnd befunden, das dieselb ordenung naturlich, billig und recht ist, bevelchen wir euch mit sonderm Ernst, das ir nun furder dieselben ordennung der Erbschichtung nach abberurter meldung und nicht wayter bei euch haltet und also das grosvetterlich und mütterlich Erbe nehmet und

sterkinder, mit den Geschwistern, und der Tochterkinder, mit den Kindern zu erben, festgestellt war, was das Sachsenrecht nicht anerkannte, und in der Mark nur einige Stadtrechte, namentlich das Wittstocksche [8b]) und das Pritzwalksche [9]), angenommen hatten, während andere entgegengesetzten Gewohnheiten folgten, welche der Kurfürst aus landesherrlicher Machtvollkommenheit abthat und vernichtete. Die gedachte Verordnung wurde auch noch in der Kammergerichtsordnung von 1516, außer der Anordnung des Römischen Rechts im Allgemeinen, ausdrücklich wiederholt [10]) und zwar mit dem, den Umfang der Gültigkeit des erwähnten Grundsatzes bezeichnenden Zusatze: „unangesehen das Sächsische Recht und die Gewohnheit, so bisher in dem Lande dawider gehalten;" weil der Grundsatz, obwohl er dem Römischen Rechte entlehnt war, doch nicht bloß subsidiarisch, wie das Römische Recht im Allgemeinen, sondern mit Aufhebung aller in diesem Punkte angenommener Rechte und Gewohnheiten gelten sollte. Die durch diese partielle Einführung des Römischen Erbrechts zuwege gebrachte Vermischung verschiedenartiger Grundsätze führte jedoch darnach weiter, nämlich bis zur Auflösung des ganzen märkischen Erbrechtes, — nur mit Vorbehalt der herkömmlichen Erbverhältnisse zwischen Ehegatten —

---

gebet, auch zu recht Erkennet, doch wo ymandt von den außlendischen euch als den Unnsern die Erbschichtung dermaßen, wie angezeigt, nicht geben noch volgen lassen wollen, dem oder denselben solt ir und ander die unnsern das erbe dergestalt zu reichen auch nicht schuldig sein, euch nach unnser gantzen meynung wissen zu richten, verlassen unns des auch also gentzlich von euch zu gescheen. Datum Colen an der Sprew am Donrstag nach Lucie Anno 1511. An die Stette In der Mittelmark, Altemark, Prignitz und Newe mark. Von Raumer in L. v. Ledebur's Archiv Thl. V. S. 329. 330.

8b) Von Kamptz Provinz. und stat. Rechte Thl. I. S. 30. 31.

9) Von Kamptz a. a. O. S. 28. 29. Kaiser Karls IV. Privilegium von 1374 am Tage St. Benedict, daß in Pritzwalk das Repräsentationsrecht unter Descendenten bei Erbschaften und der gleiche Theil an Gütern unter Eheleuten gelten solle.

10) Zu mercken, daß Sohn und Tochter Kind mit ihrer Vater und Mutter Bruder und Schwester zu dem Erb ihres Großvaters oder Großmutter an ihrer Eltern statt unverhindert sollen gestatt und zugelassen werden nach laut gemeiner geschriebenen Recht unangesehen das Sächsische Recht und die Gewohnheit, so bisher in dem Lande dawidergehalten. Von Kamptz Pr. und stat. Gesetze. Thl. I. S. 14. Mylius a. a. O. Sp. 10.

und zur Reception des Römischen Erbrechts. In der berühmten Konstitution über diese Veränderung vom 9. October 1527 heißt es daher: „der Kurfürst habe befunden, daß es mit Erbfällen in seinen Landen theils nach besondern Verordnungen — (z. B. der eben erwähnten von 1511) — theils nach Privilegien — (da fast jedes märkische Stadtrecht in Ansehung des Erbrechts besondere Bestimmungen enthielt) — theils bloß nach dem Herkommen, mithin sehr verschiedenartig, gehalten werde. Dies Erbrecht sey nicht allein dem Römischen Recht allewege zuwider, sondern laufe oft auch gegen die Billigkeit an, und dabei sey es so mannigfaltig, daß Er mit seinen Rechtsgelehrten nicht vermöge, in allen Fällen nach eines jeden Ortes besonderer Gewohnheit Recht zu sprechen. Aus diesen Gründen habe Er, mit dem Willen der Stände, eine Verordnung darüber gemacht, durch welche alle frühern Erbrechte abgeschafft seyn sollten [11]). Diese Verordnung bestimmte 1. in Rücksicht der Erbfälle zwischen Eheleuten ein in einzelnen Theilen der Mark schon früher herkömmliches Recht als allgemein zu beachtende Regel; 2. in Ansehung der übrigen Erbfälle aber, daß in sämmtlichen kurfürstlichen Landen bloß nach Kaiserrecht gesprochen werde, ohne Berücksichtigung bisheriger Rechte und Gewohnheiten.

---

11) So Wir aber befunden, daß die Erbfälle in Unsern Landten mancherley gestalt, als etwan durch sonderliche Constitution und Ordnung, etwa durch erwunnen Privilegia, bey etlichen auch allein aus angenommener Uebung und langen hergebrachten Gebrauch eingeführet und ungleich gehalten werden; Welches zum theil, wiewohl vielleicht leidlich seyn möchte, Aber dennoch gemeinem geschrieben Rechten ungemäß, eines theils auch demselbigen und aller Billigkeit stracks entgegen rc. — haben Wir mit aller Unserer Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten Unsers Churfürstenthums einträchtigen Rath, Vollwort, Willen und Gefallen alle Constitution, Ordnung, Privilegia, Uebung und lang hergebrachten Gebrauche sonderlich (i. e. in Ansehung) der Erbfälle, welcherley Gestalt die biß anhero in Unsern Landten und Churfürstenthumb gehalten, gänzlich und gar auffgehoben und abgethan, wie dann Sie alle und jegliche sich solcher ihrer alten Constitution, Ordnung, Privilegia, Uebung und langen Gebrauchs, so viel die alten Erbfälle, Testament, auch Abschösse von Erbguth und Kindergeld belangen, güthlich und freiwillig, umb Einigkeit und Besserung willen des gemeinen Nutzens der Landte, abgetreten, cediret, abgesaget und sich gänzlich verziehen haben. Von Kamptz Pr. und stat. Gesetze. Thl. I. S. 23. 24. *Mylii Corp.* Const. march. T. II. Nro. 3. Hoffmanni dissertatio ad *Joachimicam.*

Anm. Von dem Kaiserrechte wird in dieser Verordnung noch erwähnt, „daß in unsern Landen in allen gemeinen Fällen Kaiserrecht gesprochen werde, welches wir auch in den und andern kriegerischen Sachen, so in Unser Churf. Kammergericht verhandelt werden, „zu behalten verordnet, wie dann solches mit Rath, Willen und „Vollwort aller Geständе unser Lande gewilligt und angenommen." Auch am Schlusse sind die Worte wiederholt, daß in Erbfällen und in andern Sachen Kaiserrecht gesprochen werden solle. Zugleich bestätigte der Kurfürst den Städten Brandenburg ihren Schöppenstuhl, vor welchem die umliegenden Städte, Flecken und überhaupt Jeder in allen Angelegenheiten, auch in Erbfällen, wie früher, Urtheil und Belehrung suchen möge, doch solle derselbe in Erbfällen nicht anders als nach dieser Verordnung und in allen übrigen Sachen nach Kaiserrecht urtheilen.

In Uebereinstimmung mit allem Obigen enthält dann der Landtagsrezeß von 1534 die Worte: „weil die Geständе unserer Landschaft sich einträchtig mit uns vereiniget, daß hinführo in unsern Landen Kaiserrecht „gehalten werden soll, derowegen unsere Prälaten, Herrn, Mann und „Städte sich aller Gebrauch und Gewohnheit voriger Gericht und Rechtens verziehen, ordnen wir, daß in Erbtheilungen kein Heergewette, Gerade „und Mußtheil soll genommen werden, sondern in dem und allen andern Kaiserrecht dergestalt, wie hiebevor in unserer Ordnung der Erbfälle geordnet, soll gehalten werden." Dieser Ausspruch, der auch in die Landtagsrezesse von 1538. 1572 und 1602 übergegangen ist, (**Mylius** Corp. Const. march. Thl. VI. Abth. I. Sp. 48. 109. 159. **Scheplitz** Cons. Brand. lib. I. Tit. II. cap. I. p. 58. §. 1.), kann nur in sofern der Mißdeutung unterliegen, als er zu sagen scheint, daß die Landschaft sich überhaupt aller frühern Rechte und Gewohnheiten gegen Empfang des Römischen Rechtes begeben habe, was jedoch nur im Punkte des Erbrechtes der Fall war. Diese Undeutlichkeit des Ausdruckes entstand offenbar aus der Verbindung der beiden verschiedenen Sätze zu einem, nämlich 1. der Bestimmung, daß das Römische Recht allgemein subsidiarisch gelten sollte (welchen schon die Kammergerichtsordnung enthielt und die Erbfolgeordnung gelegentlich bestätigte) und 2. des Satzes, daß das Römische Erbrecht in gemeinen Erbfällen privative, und mit Ausschluß aller frühern Rechte und Gewohnheiten, gelten sollte. (Dieser Satz war in beschränkter Weise 1511 ausgesprochen und wurde 1527 auf alle Erbfälle, gewissermaßen nur mit Ausnahme derer unter Ehegatten erweitert.) Die erste Bestimmung ließ das eigenthümlich märkische Recht in seinen Würden, namentlich das Hof-, Stadt- und Bauernrecht, die letztere derogirte auch diesen Rechten und hob sie in dem Punkte der gemeinen Erbfälle ganz auf. Daß die erstere Bestimmung dies nicht, wie es nach den Landtagsreversen scheinen könnte (und auch auf dem Grunde derselben in neuester Zeit vor den märkischen Ständen behauptet ist), mit der letztern gemein hatte, zeigen aufs Deutlichste Bestätigungen des alten Stadtrechtes, wie sie einzelnen Städten zu Theil wurden, worin ihnen die Versicherung gegeben ist, daß ihr altes, auf der Praxis des Schöppenstuhls, des Rathes oder auf Privilegien beruhendes Recht, außer in Erbfällen, ihnen erhalten

bleibe. So heißt es z. B. in einer Bestätigung der Stadt Neuruppin von Joachim II. d. d. Ruppin am Sonntag vocem jocunditatis 1536: „wir wollen sie behalten bei Scheffenrecht und Rathesrecht, Privilegien „u. s. w., ausgenommen der Stad newen Ruppin selbst Beth nach, das „sie und gemeine Einwoner darselbst hinfüro nicht Sächsischer, sondern „gemeines Kaiserrecht und Reformacion, unangesehen Ires vorigen ge„prauchs in Erbfällen, haben und geprauchen sollen." (Von Raumer in v. Ledebur's Archiv Bd. V. S. 323.) Aus dieser Urkunde erhellt zugleich, daß die Stadt selbst gebeten hatte, anstatt des Sächsischen Rechtes — (welches nicht ihr eigenthümliches, sondern subsidiarisches Recht gewesen war) — sich des Kaiserrechts zu bedienen, doch vorbehältlich ihres besondern Rechtes, außer in Erbfällen, wo dies nach der Konstitution von 1527 nicht weiter beachtet werden sollte. Endlich spricht noch für die oben gegebene unkünstliche und wörtliche Deutung der Bestimmungen, die 1511 1516 und 1527 über das Römische Recht gegeben wurden, der Umstand, daß sie in demselben Jahrhundert gerade so verstanden wurden, und auch bis auf die neueste Zeit in den Gerichten so ausgelegt sind. Es enthält hierfür schon der Landtagsrevers von 1540 einen wichtigen Belag, indem darin gesagt wird, daß der Brandenburgische Schöppenstuhl damals in allen bürgerlichen Sachen wirklich nach Römischem Rechte richtete und demselben nur vorgeworfen wird, daß er diesem Rechte nicht auch in peinlichen Sachen folge. Es heißt im gedachten Reverse: „als „denn auch Schöppenstuhl der Rechte Spruch und Belehrungen in Erb„fällen und peinlichen Sachen gen Brandenburg geordnet, von ihnen in „bürgerlichen Sachen und Erbfällen nach beschriebenen Kaiserrechten ge„sprochen wird, aber in peinlichen Sachen nach altem Gebrauch, der ganz „dunkel und unverständig, auch zum Theil der Rechten ungemäß noch ur„theilen, wollen wir, daß hinfürder in peinlichen Sachen und Händeln „auch nach Kaiserrecht und des heiligen Reichs aufgerichteten Halsgerichts„ordnung gesprochen werden soll." Mylius a. a. O. Thl. VI. Abth. I. (Wir besitzen auch in den durch von Kamptz mitgetheilten Rechtsbelehrungen des Brandenburgschen Schöppenstuhls eine 1577 nach „gemeinenn beschriebenenn Kaiserlichenn Rechtenn" entschiedene Lehnrechtsfrage. Von Kamptz Jahrbücher Bd. 34. S. 228.

Es ist neulich darauf aufmerksam gemacht worden, ob nicht Alles, was oben über Einführung des Römischen Rechtes durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gesagt, allein vom Römischen Erbrecht zu verstehen sey, so daß es also nur die Absicht des Kurfürsten und der Stände gewesen, das Römische Erbrecht einzuführen, während die Juristen diese ausdrückliche Einführung des Römischen Erbrechtes frühe auf das ganze Römische Recht auszudehnen gesucht hätten, da es unzweifelhaft ist, daß das alte Sachsenrecht während des 16ten Jahrhunderts seine Gültigkeit in der Mark ganz verloren hat, und daß das Römische Recht daselbst in größerer Ausdehnung gültig geworden ist, als in andern Ländern. Doch scheint uns diese Meinung mehr gegen sich zu haben als für sich. Wenn sie zuvörderst den oben angeführten Punkt der Kammergerichtsordnung über

allgemeine Einführung des Kaiserrechts zunächst deswegen auf das Erbrecht einschränkt, weil der Ausdruck, „daß die Mängel der vielfältigen Rechtsverordnung" durch Einführung des Kaiserrechts abgeschafft werden sollten, womit offenbar die vielen Stadtrechte über die Erbfolge gemeint seyen, welche das angeführte Edikt von 1511 zum Theil abgeändert hatte; so verliert dieser Grund bei einer Vergleichung des hervorgehobenen Ausdrucks, wie er im Abdrucke der Kammergerichtsordnung des Mylius steht, mit dem im geheimen Staatsarchive befindlichen Original dieser Verordnung alles Gewicht: denn im Originale steht nicht Rechtsverordnung, sondern Rechtsvnordnung. In wiefern aber die folgende Bemerkung der Bischöfe von Brandenburg und Lebus zu dem ebenfalls in der Kammergerichtsordnung enthaltenen Satze, „daß Sohn und Tochterkind mit ihrer „Vater und Mutterbruder zu dem Erb ihres Großvaters an ihrer Eltern „statt sollen zugelassen werden," beweisen kann, die Bischöfe hätten die Einführung des Römischen Rechts auch nur von der Erbfolge verstanden, ist mir nicht klar. Die Bemerkung lautet: „dieweil Bruderkinder ihrer „Väter verstorben Bruder und Schwester Erbtheil zu nehmen in Statt „ihrer Vater nach kaiserlichem Recht zugelassen worden, das denn auch „bisher allhier in dem Churfürstenthum Brandenburg und sonderlich aus „dem Adel langeher so gehalten worden, wollte nicht unnützlich bedacht wer„den, diesen Fall neben den oben geschriebenen auch zu spezifiziren, son„derlich in Ansehung in dieser Ordnung angezogen, daß in diesem Kam„mergericht nach Kaiserrecht soll gerichtet werden." (Zeitschrift des Pr. Rechts von Simon und v. Strampf. Bd. I. Hft. I.) Die Joachimsche Konstitution hatte freilich keineswegs den Zweck, das Römische Recht allgemein als subsidiarisches Recht einzuführen, sondern sie bringt nur gelegentlich, daß dies bereits geschehen sey, in Erinnerung. Die Meinung, daß die Einführung des Römischen Rechts auf einem Landtage von 1527 beschlossen sey, der viele ältere Juristen folgen, ist gewiß ein auf Verwechselung der Jahre 1516 und 1527 und dessen, was in beiden Jahren Wichtiges in Ansehung des Römischen Rechtes geschehen, beruhender Irrthum. Endlich kann deswegen, daß einige Landtagsreverse des 16ten Jahrhunderts vorzugsweise des Inhalts der Joachimschen Konstitution gedenken, diesen wiederholen und bestätigen, nicht geschlossen werden, daß der Inhalt der Kammergerichtsordnung in Ansehung des Römischen Rechts unbeachtet blieb, oder ebenfalls, gegen den natürlichen Sinn seiner Worte, auf die Bestimmungen, welche die Constitutio Joachimica enthält, eingeschränkt werden müsse. — Mit diesen Einwürfen soll zwar keineswegs abgeläugnet werden, daß die unklare Fassung einiger der über Einführung des Röm. Rechts in die Mark Brandenburg vorhandenen Nachrichten der gedachten Meinung, wornach in den Gesetzen nur von Einführung des Römischen Erbrechts die Rede ist, Raum giebt und dieselbe zu bewahrheiten scheint. Wir halten jedoch diese Meinung keineswegs für so begründet, daß der wörtliche Sinn mehrerer Stellen der erwähnten Gesetze mittelst derselben verkehrt, oder daß um ihretwillen von diesen Stellen angenommen werden dürfte, es habe sie ein Römischer Jurist gegen den

Willen des Kurfürsten und der Stände so gefaßt, um das Römische Recht im Allgemeinen dadurch einzuschwärzen, was doch wohl leichter jetzt zu denken ist, als damals zu thun war*).

§. 9. Förderung des märkischen Rechts durch die landesherrliche Gesetzgebung.

Der Kurfürst Joachim I. erwarb sich nicht nur den Ruhm, womit der gleichzeitige Dichter Sabinus ihn preiset: Marchia Caesareis te legibus auspice gaudet! Sustulit e patrio barbara jura foro [1]); sondern seine Thätigkeit war auch für das eigenthümlich märkische Recht, welches dem Römischen Rechte nicht wich, von großer Wichtigkeit. Das Gefühl des Berufes oder das Bewußtseyn der Berechtigung zur Gesetzgebung, welche von des Kurfürsten Vorgängern im Gebiete allgemeiner Rechtsgesetze nicht ausgeübt worden war, spricht er schon in der erbrechtlichen Verordnung von 1511 aus, indem er sagt, daß er alte Gewohnheiten, welche der Mildigkeit, dem Rechte und der Billigkeit zuwider und ungemäß, aus Machtvollkommenheit und „rechter wissen" abthun und vernichten könne. Er bestätigte dann nicht nur viele ältere und neu aufgerichtete Statuten der Städte, die er zu dem Gedeihen derselben für förderlich hielt, sondern er bereisete auch im Jahre 1515 persönlich die meisten Städte der Kurmark, denen er Mittwochs nach Divisionis Apostolorum dieses Jahres eine allgemeine, und außer dieser noch ihrer mehreren eine besondere Polizeiordnung mit verschiedenartigen civilrechtlichen Bestimmungen verlieh [2]). Auch die Stadtgerichte wurden damals einer Revision unterworfen, wie einige der Zeit verfertigte Stadtreglements ergeben [3]). Man-

---

*) Zu meiner Freude sehe ich so eben aus dem Provinzialrechte der Altmark von Goetze (Thl. I. Einleitung S. 6. folgend), daß der Herr Verfasser dieses trefflichen Werkes über die Einführung des Röm. Rechts ganz mit der Ansicht übereinstimmt, welche ich in der hier mitgetheilten Abhandlung wörtlich so abdrucken lasse, wie ich sie schon vor 3 Jahren dem hohen Justiz-Ministerio einreichte, und gegen die herrschenden entgegengesetzten Meinungen, zu begründen bemüht gewesen bin.

1) Von Raumer in L. v. Ledeburs Archiv Thl. V. S. 317. Das Wort barbara ist hier auf das Sächsische Recht zu deuten.

2) Mylius Corp. Const. march. Thl. VI. in der Nachlese. Von Kamptz Pr. und stat. Gesetze Thl. I. S. 1.

3) Von Raumer a. a. O. S. 313.

3*

chen Städten wurden besondere Acker- und Flur-Ordnungen mit Vorschriften über Pfändungen, Hut- und Weide-Gerechtigkeiten und dergleichen privatrechtliche Punkte zu Theil, welche bis dahin viel Rechtsstreit veranlaßt hatten. In diesen Feld- und Flur-Ordnungen soll auch den Wröhgerichten *) ihre in den meisten Städten noch heute nicht ganz erloschene Wirksamkeit zugewiesen oder näher bestimmt seyn. Also begann mit dem Kürfürsten Joachim I. eigentlich erst die landesherrliche Gesetzgebung auf die Gestaltung des märkischen Privatrechtes eine directe Einwirkung zu üben.

Joachim II. und die ihm folgenden Kurfürsten des 16ten Jahrhunderts bildeten die von Joachim I. begonnene Gesetzgebung weiter aus und erweiterten den Kreis der Gegenstände, welchen sie umfaßte. Im Jahre 1540 erschien nicht nur eine neue Kammergerichtsordnung, welche indessen nur den modum procedendi in einigen Stücken näher bestimmte, sondern auch die erste Kirchenordnung, 1550 eine neue kurmärkische Polizeiordnung, 1551 und 1574 wurden die ersten Fischerordnungen, 1570 die erste Forstordnung und 1574 und 1584 verschiedene Edikte gegen Wilddiebe publizirt: 1565 und 1573 wurden mehrere Verordnungen gegen den Wucher und über den Zinsfuß gegeben, und 1577 erschien, ein Hauptstück der märkischen Gesetzgebung noch für unsere Zeit, die Kirchen- und Visitations-Ordnung, wahrscheinlich aus Kemnitz Feder geflossen. Auch die Landtagsreverse, die wir von 1527. 1534. 1536. 1538. 1539. 1540. 1549 u. s. w. besitzen, enthalten einzelne

---

*) Wröhgericht oder Wröhen haben sich in den meisten märkischen, mit Ackerbau versehenen Städten noch bis heute erhalten. Sie waren ein aus sogenannten Wröherrn bestehender Ausschuß der Ackerbürgerschaft, der gewöhnlich mit Zuziehung eines Mitgliedes vom Rathe oder einer richterlichen Person die Streitigkeiten über die Feld- und Flur-Angelegenheiten regulirte, insofern es nicht auf eigentliche richterliche Entscheidung dabei ankam. Namentlich wurden die Pfändungssachen immer vor der Wröhe verhandelt, die Strafen, welche die Ackerordnung feststellte, wurden von ihr dictirt und eingenommen; landwirthschaftliche Taxationen mußten in der Regel von den Wröhherrn verrichtet werden u. dgl. mehr. — Zu großer Dankbarkeit würden den Herausgeber Diejenigen verpflichten, welche ihn über den ehemaligen sowohl, als gegenwärtigen Zustand der Wröhgerichte in einzelnen märkischen Städten zur fernern Mittheilung in diesen Beiträgen Näheres mittheilen möchten, da dies interessante und noch für unsere heutige Gerichtsverfassung keineswegs gleichgültige Institut bisher wenig beachtet worden ist.

rechtliche Bestimmungen *). Außerdem sind uns zahlreiche landesherrliche Bestätigungen von städtischen Statuten aus dieser Zeit erhalten.

Diese Gesetze enthielten theils neue Verordnungen, theils nur die Feststellung solcher Grundsätze, welche längst durch Gewohnheit angenommen waren und herkömmlich befolgt wurden. Dabei blieb jedoch ein Haupttheil des märkischen Rechts unaufgezeichnet und bloß dem Gerichtsgebrauche überlassen. Diesen bildete gerichtliche Praxis im Verhältnisse zu dem fremden Recht allmählig weiter aus, und dadurch wurde der Druck unfühlbar, den das an die Stelle des Sachsenrechts eingeführte, fremde Recht sonst doch wohl hier und da ausgeübt hätte. Die Praxis stand vermittelnd und vergleichend zwischen diesem und jenem da, schliff von beiden die starken Gegensätze ab, und gab in Gewohnheiten, die den Verhältnissen des Volkes entsprachen, heilsame Verbindungsglieder.

§. 10. Erweitertes märkisches Gewohnheitsrecht. Lampert Distelmeiers erster Versuch einer amtlichen Abfassung des märkischen Rechtes.

Die Einführung des Römischen Rechtes selbst war ein Ereigniß, welches eine bedeutende Erweiterung des ungeschriebenen märkischen Rechtes unmittelbar zur Folge haben mußte. Denn Alles, dessen Beibehaltung aus dem frühern Sachsenrechte die, von dem Römischen zum Theil so verschiedenen, märkischen Privatverhältnisse erforderten, ging nunmehr, — theils unverändert, theils, zur mehrern Vereinbarlichkeit mit dem, im Uebrigen gültigen Römischen Rechte, eigenthümlich modifizirt, — in den Umfang des märkischen Gewohnheitsrechtes über. Von dem in der Mark, überhaupt oder in Ansehung einzelner Materien, geltenden Sachsenrechte konnte nach der Einführung des Römischen Rechts, bei der Stellung, welche dem letztern zugewiesen wurde (cf. §. 8), eigentlich überall nicht mehr die Rede seyn. Das Sachsenrecht war verbannt, der Grund seiner Gültigkeit aufgehoben, und was nicht durch die Auctorität des Kaiserrechts seine Geltung erhielt, konnte nur als märkisches Gewohnheitsrecht seinen Platz vertheidigen. Im Laufe des 16ten Jahrhunderts wurden daher, neben dem Römischen Rechte, vielfältige, von dem letztern abweichende oder dasselbe

*) Vgl. von Kamptz Provinzial- und statutar. Rechte. Thl. I. S. 5. Die Sammlung der darin angegebenen Gesetze Thl. I. S. 1. folg.

ergänzende Rechtsnormen als Observanzen anerkannt, welche dem eigentlich märkischen Rechte einen reichen Zuwachs gaben.

Im Gefühle oder im Bewußtseyn der Nothwendigkeit dieser eigenthümlichen Rechtsbildung zur Ergänzung und Accommodation des Römischen Rechtes, herrschte während des 16ten Jahrhunderts eine Freiheit der gerichtlichen Praxis, wie wohl zu keiner andern Zeit: denn jenes war ganz eigends ein rechtbildendes Zeitalter. Unbestimmtheit der Rechtsnormen bei den Gerichten, und bei Privatpersonen Unbekanntschaft mit den in jedem Falle zur Anwendung kommenden Grundsätzen — diese das bloße Gewohnheitsrecht, auch bei ganz allmähliger und ungestörter Ausbildung desselben, begleitenden Uebel, — konnten zwar in der Mark, während der gedachten Periode, um so weniger ungefühlt bleiben, als auch die Römischen Rechtsgrundsätze dem ungelehrten Theil des Volkes fremd waren, und selbst in den Untergerichten, — wenn auch im Kammergerichte Römische Grundsätze vollkommen zur Anwenduug kamen, — Unkunde der Richter gewiß lange noch die Befolgung Sächsischer Rechtsnormen veranlaßte. Doch bereitwillig erkaufte jene Zeit mit Erduldung dieser Uebel die Bildung eines Rechtssystems, was nicht nur eines Theils die Resultate der Kultur und Geisteskraft des Römischen Volkes ihm aneignete, sondern auch andern Theils die damit recipirten Grundsätze den Eigenthümlichkeiten des märkischen Volkslebens anpaßte, damit dieses nicht allein durch ersteres in seiner Entwickelung gefördert, sondern dabei auch durch letzteres in seinem eigenthümlichen Wesen erhalten werde.

Als aber diese Reform des Rechtszustandes in der Mark gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts in gewissem Grade vollendet war und gleichsam einen Ruhepunkt gewonnen hatte, als für die Lehren des Römischen Rechts, wenigstens bei dem Kammergerichte, eine bestimmte Auslegungsart sich gebildet hatte, ein umfangsreiches Gewohnheitsrecht zur Ergänzung und Accommodation des Römischen Rechtes aufgetreten war, und zu beiden Resultaten der gerichtlichen Praxis die landesherrliche Gesetzgebung in Kirchen- und Polizei-, Fischer- und Forst-Ordnungen, einzelnen Edicten, Landtagsrezessen und dergleichen Formen gesellt war; so wurden die Uebel, welche Begleiter des bloßen Gewohnheitsrechtes sind, unwilliger ertragen, als früher. Man beschloß, den hohen Gewinn, welchen die darin beruhende Freiheit der gerichtlichen Praxis den höchsten Interessen des Volkslebens gewährt, der Ent-

fernung jener Uebel für die Folge aufzuopfern und den stillen Gang der weitern Fortbildung des märkischen Rechtes, durch die schriftliche Abfassung desselben, zu unterbrechen. Dieser Plan, der Mark Brandenburg ein sogenanntes jus certum zu geben, — an dessen Ausführung seit jener Zeit bis heute vergeblich gearbeitet worden ist, — tritt mit dem Anfange der Herrschaft des Kurfürsten Johann George zuerst deutlich hervor. Es sollte darnach ein märkisches Landrecht oder eine Landesconstitution abgefaßt und gesetzlich sanctionirt werden, welches das Römische Recht in den Punkten, deren Auslegung zweifelhaft seyn konnte, nach märkischem Gerichtsgebrauch näher bestimmte, die märkischen Rechtsgewohnheiten aufgezeichnet enthielte und die bis dahin ergangenen, das märkische Recht betreffenden, gesetzlichen Bestimmungen zusammen trüge, erneuete und verbesserte.

Der Abfassung eines Werkes dieser Art unterzog sich, nach dem Wunsche des Kurfürsten, der im märkischen Justizdienste ergrauete Kanzler Lampert Distelmeier. Unter dem Titel Observationes soll er zur Vorarbeit Vieles über das märkische Recht aus der kammergerichtlichen Praxis angemerkt und demnächst mehrere Entwürfe zu einer Landeskonstitution oder einem märkischen Landrecht der oben bezeichneten Art, worin er die Gewohnheiten der Mark sorgfältig zusammentrug, zu Stande gebracht haben: es sollen auch diese Entwürfe, wie glaubhaft berichtet wird, den Ständen zur Begutachtung vorgelegt seyn und seit 1572 Berathungen mit den letztern darüber stattgefunden haben. Indessen kam das dergestalt begonnene Werk nicht zur Vollendung, entweder wegen Widerspruches der Stände, oder, was wohl wahrscheinlicher ist, weil die Entwürfe noch zu unvollständig waren, um als Inbegriff des märkischen Landrechts zu dienen, und unter den Arbeiten für die weitere Bearbeitung des Gegenstandes den verdienstvollen Kanzler der Tod ereilte. Nur durch Privatabschriften, welche derselbe von seinen Arbeiten für den gedachten Zweck zu nehmen erlaubt hatte, wurden dieselben verbreitet *).

---

*) Einer der von Lamprecht Distelmeier herrührenden Entwürfe des märkischen Landrechts ist gewiß die im Mylius, Corp. Const. Thl. VI. III. Sp. 10—53 zugleich mit einem von demselben herrührenden Entwurfe zu einer neuen Kammergerichtsordnung, abgedruckte Landesordnung

Anm. Lampert oder Lamprecht Distelmeier, welcher sich unter seinen Zeitgenossen den Ehrentitel Oculus et lumen Marchiae verdiente, war den 22. Februar 1522 zu Leipzig geboren. Er zeichnete sich schon auf der Thomasschule daselbst durch Fleiß vor seinen Mitschülern aus. Im zwanzigsten Jahre begann er die Rechtswissenschaft zu studiren, worin er des Albinus, Pistorius und Paschius Anleitung genoß. Im 23sten Jahre begab er sich zu dem Vater dieses Pistorius, der Kanzler des Herzogs Moritz von Sachsen war. Als der Schmalkaldische Krieg begann, ging Distelmeier wieder nach Leipzig: es wählten ihn aber die Stadt Bautzen und die ganze Oberlausitz zum Syndicus, worauf er sich in die letztere zwar begab, jedoch bald wieder nach Leipzig zurückkehrte. Hier erwarb er sich unter Cariotto die Doctorwürde, verheirathete sich mit der reichen Tochter des Rathsherrn Goldhan, und lehrte Römisches Recht. Vergeblich bemühte sich damals der Kardinal Granvella, ihn in kaiserliche Dienste zu ziehen. Auch die vortheilhaftesten Anerbietungen, welche ihm von Seiten des Weimarschen Hofes und des Bischofs von Augsburg gemacht wurden, schlug er aus: er ging dann aber, durch seinen Freund, Eustachius von Schlieben, bewogen, im Jahre 1550 in kurfürstlich-Brandenburgische Dienste, worin er sich hohen Ruhm erwarb. Schon 1558 erhielt er die durch Weinlöbens Tod erledigte Kanzlerstelle; demnächst wurde er zur Belohnung seiner treuen Dienste mit mehreren Lehnen versehen, 1569 in den Ritterstand erhoben und mit der goldenen Gnaden-Kette beschenkt. Er starb im Jahre 1588 im 66sten Jahre seines Alters mit Hinterlassung eines Sohnes und zweier Töchter. Seine Verdienste um die Mark Brandenburg sind in Francisc. Hildesheim Monadia in obitum Distelmeieri, in Balth. Caminaei Oratio de vita L. Distelmeieri. Erf. 1590 4., Laur. Creidelii Distelmeyrides parentatio Lamp. Distelmeier facta. Berol. 1589. in Samuel Scharlachii Carminibus Berol. 1600, p. 24, in J. P. v. Gundling's Lebensbeschreibung Herrn L. Diestelmeiers. Berlin 1722 und in Seidel's Bildersammlung, Küster's Ausg. S. 111 gewürdigt worden. Es kann darüber auch ein kurfürstl. Gnadenbrief v. J. 1566 in meinen Beiträgen zur Geschichte der Mark Brand. Thl. I. S. 283 verglichen werden.

§. 11. Christian Distelmeier's fortgesetzter Versuch einer amtlichen Abfassung des märkischen Landrechts.

Auch nach dem Tode Lamperts Distelmeier beharrte der Kurfürst bei dem Plane, das märkische Recht schriftlich abfassen zu lassen und den ungeschriebenen Theil desselben in die Form des Gesetzes zu schlagen. Die Fortsetzung des von dem Vater unvollendet gelassenen Werkes übertrug er dem Sohne, dem nicht allein des Vaters mühsame Vorarbeiten am vollständigsten zu Gebote standen, sondern auch die Nachfolge in das durch den Tod des Vaters erledigte Kanzleramt, und also diejenige amtliche Stellung zu Theil wurde, welche zur Vollbringung dieser wichtigen Arbeit

am meisten äußerlich befähigte. Nach Landtagsverhandlungen von 1593 waren, außer dem Kanzler Christian Distelmeier, damals auch der Hofmarschall Johann von Thurmann, der Hofmeister Eustachius von Schlieben und der Kammer-Rath Dr. Köppen von dem Kurfürsten beauftragt, mit Zuziehung einiger Prälaten und Mitglieder der Ritterschaft die Vollendung der Landeskonstitution zu bewerkstelligen. Es wurde dann, wie der Entwurf zum Publicationspatente von 1594 erklärt, mit dem großen Ausschusse der Landschaft und Städte stattlich darüber berathschlagt, und der Beschluß gefaßt, daß dieses Landrecht künftig in den märkischen Landen beständig beobachtet werden sollte. Doch die Publication selbst unterblieb, und es war daher nochmals nur ein Entwurf vollendet, als 1598 auch der Kanzler Christian Distelmeier aus der Verwaltung schied.

Dieser Entwurf, der bald von 1594, bald mit einigen in der Form getroffenen Veränderungen von 1596 datirt ist, und im Myliusschen Corpus Constitutionum Marchicarum VI. III. gleichfalls mitgetheilt ist, steht, seiner eignen Angabe zufolge, zu den frühern Entwürfen des Lampert Distelmeier im Verhältnisse einer nähern Erklärung und Erweiterung, „weil die Kammergerichts- und Landes-Ordnung des letztern zu kurz gefaßt und öfters unklar sey." Er zerfällt in fünf Theile, deren

1ster „von Persohnen, eigenthümlichen Rechten, Servituten und andern erblichen Gerechtigkeiten,"
2ter „von Contracthandlungen und was denselben anhängig,"
3ter „von allerlei Erbnehmungen aus ordentlicher Succession oder Testamentenn und denselben anhängigen Puncten,"
4ter von Malefitz-Sachenn und derselben straffen" und deren
5ter Theil „vom Gerichtlichenn Proceß"

handelt.

Nach Christian Distelmeier's Ausscheiden aus der Staatsverwaltung brachten die märkischen Stände im Jahre 1599 die Angelegenheit der Publication des projectirten märkischen Landrechts wieder in Anregung. In Folge derselben traten, zu nochmaliger Revision des Entwurfes, Deputirte aus allen Kreisen zusammen. Indessen unvollendet gingen die Versuche zur Abfassung des mär-

kischen Rechts auf das folgende Jahrhundert hinüber. Die zu diesem Behufe zusammenberufenen ständischen Deputirten setzten ihre Arbeit auch in den ersten Jahren des 17ten Jahrhunderts fort und hielten zu diesem Zwecke noch im Jahre 1602 zu Brandenburg eine Zusammenkunft [1]). Doch abermals war das Resultat ihrer Arbeiten nur dieses, daß sie nichts zu Stande brachten. Die Ritterschaft klagte 1606, daß die Sache in Stocken gerathen sey und erneuete im Jahre 1610 die Bitte um die Wiederaufnahme des angefangenen Werkes. Die Aufmerksamkeit des Kurfürsten war aber um diese Zeit dem alten Plane gar nicht mehr zugeneigt; das Kammergericht war der Mühseligkeit des so lange vergeblich bearbeiteten Unternehmens überdrüssig geworden, und die Erinnerungen der Stände fruchteten daher nichts. Fruchtlos wurde der gedachte Antrag der Stände eben daher auch unter dem 20. Januar 1615 und den 11. April 1643 wiederholt. Diese Zeiten waren keineswegs mehr geeignet, das unternommene großartige Gesetzeswerk zu vollbringen. — Das Wichtigste, welches durch Johann Georges Unternehmen gewonnen war, blieben also die ausgearbeiteten, durch Abschriften vervielfältigten Entwürfe, welche, als älteste Compilationen des märkischen Gewohnheitsrechtes, obwohl sie nicht gesetzlich sanctionirt sind, fortwährend bei den Gerichten großes Ansehen genossen. Man folgte der darin angegebenen Auslegungsart des Römischen Rechts in zweifelhaften Fällen, erkannte die darin verzeichneten märkischen Gewohnheiten als zweifellos und hinlänglich beurkundet an und legte jenen Entwürfen also für die Praxis ein bedeutendes Gewicht bei.

Während man hiernach dem Plane der Abfassung eines märkischen Landrechts entsagte, setzte jedoch das Kammergericht die Bearbeitung einer neuen Kammergerichtsordnung fleißig fort. Der Vicekanzler Andreas Kohl hatte im kurfürstlichen Auftrage die Abfassung derselben übernommen, und brachte den Entwurf, der auch manche privatrechtliche Vorschriften enthielt, im Jahre 1643 zu Stande [2]). Doch auch dieser Entwurf theilte das Loos der frühern gleichartigen Arbeiten. Er wurde zwar im Geheimen-

1) Mylius a. a. O. Sp. 5, 6 und 7.

2) Der Entwurf befindet sich bei Mylius a. a. O. S. 167—208.

rathe revidirt; doch in den darüber mit den Ständen gepflogenen Berathungen kam es zu keinem gewissen Schlusse, woher die Publication der projectirten Kammergerichtsordnung unterblieb *).

§. 12. Privatarbeiten zur Förderung des märkischen Rechts im 16ten und Anfange des 17ten Jahrhunderts. Scheplitz.

Nicht allein die im amtlichen Auftrage unternommenen Versuche der Abfassung eines märkischen Landrechtes und das Interesse, welches die Stände an dem Gelingen derselben nahmen, beurkunden uns aber, wie sehr damals die märkischen Gewohnheits-Rechte, auch neben dem Römischen, in Ehren standen, und wie großes Verlangen jene Zeit trug, die besondern märkischen Rechte gründlich bearbeitet, aufgezeichnet und zusammengetragen zu besitzen; sondern sehr schätzbare Beiträge zur Bearbeitung und Sammlung des märkischen Rechts enthalten auch die zum Druck beförderten Werke mehrerer damaliger Juristen, die theils Lehrer der Rechte an der vaterländischen Universität zu Frankfurth, theils Directoren oder Mitglieder des Kammergerichts waren. Denn diese beiden Kollegien bildeten, mit dem Schöppenstuhl zu Brandenburg, damals die Hauptstützen des vaterländischen Rechts, sowohl für seine Fortdauer als für seine Fortbildung.

Bei dem trefflichen Verzeichnisse [1]), welches über die Literatur des märkischen Rechts vorhanden ist, genügt es, hier nur kürzlich an die Namen der Männer zu erinnern, denen wir zuerst die wissenschaftliche Bearbeitung einzelner Partikeln dieses Rechtes verdanken. Zuerst machten sich die Professoren Hieronymus Schurfius (geb. 1482 zu St. Gallen, † 6. Jan. 1554), Henning

---

*) Von größter Wichtigkeit für das märkische Recht sind von Andr. Kohls Schriften eine Abhandlung über die Joachimica (Lips. 1650, 4. und Frankof. 1730, 4.) und eine Abhandlung de pactis dotalibus et successione conjugum (ibid. 1650. 1671 und 1730, 4.)

1) Von Kamptz Provinzial- und statutarische Rechte in der Preußischen Monarchie Thl. I. und desselben Jahrbücher der Pr. Gesetzgebung Thl. XIII S. 109—218. — Das demnächst vollständigste Verzeichniß von Schriften und Sammlungen, welche die Rechte der Kurmark allein oder doch mit betreffen, ist in der VIIten Sammlung der Beiträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten enthalten. S. 161 bis 192. — Höchst ungenau und unvollständig sind die Küster'schen Verzeichnisse in der Bibliotheca Brandenburgica p. 874 und den Accessionib. P. II. p. 383.

Gödden († 1521), Ludolph Schrader (geb. 1531 zu Braunschweig, † 1578) und mehr als diese Johann Köppen I. (geb. 1531 zu Wriezen, † 15. Jul. 1611) darum verdient. Auch Ernestus Cothmann, Mathäus Cuno und Erhard Scheubelin förderten durch ihre meistens am Ende des 16ten Jahrhunderts erschienenen Schriften die Bearbeitung des märkischen Rechts. Mathias Chemnitz (geb. 1537 zu Pritzwalk, † 22. Apr. 1599), aus dessen Feder die Visitations- und Consistorialordnung geflossen seyn soll, gründete auch in dieser Wissenschaft sein Andenken. Von den kurfürstlichen Kanzlern jener Zeit zeichnete sich besonders Friedrich Pruckmann (geb. 1562, 4. Febr. zu Frankfurth, † 25 Jun. 1630) durch Kenntniß des märkischen Rechtes aus, und durch seine wissenschaftlichen Werke hat dieses sehr gewonnen. Von den kurfürstlichen Vicekanzlern erwarben sich Arnold von Reyger, der Verfasser des Thesaurus juris civilis et feudalis, worin einzelne schätzbare Mittheilungen über das märkische Recht gemacht werden, und sein Amtsnachfolger Johann Köppen II., dem man die bekannten Enucleationes juris zuschreibt, gleichfalls das Verdienst, zur Ausbildung des märkischen Rechtes beigetragen zu haben: welches jedoch in einem höhern Maaße durch den Vicekanzler Andreas Kohl errungen wurde, einen durch Kenntnisse und Thätigkeitsliebe gleich ausgezeichneten Mann.

Die Leistungen der Werke aller dieser ruhmwürdigen Männer beschränkten sich aber nur auf Erörterung einzelner Punkte des märkischen Rechts und Gerichtsgebrauches, und sie bereiteten dadurch die umfassendere Abhandlung desselben vor, welche demnächst Scheplitz unternahm.

Der Mangel jedes umfassenden Druckwerkes, worin die wichtigsten Rechtsgrundsätze der Mark zusammengestellt waren, mußte bei dem lebhaften Interesse der Gerichte und aller Stände für die Erhaltung und Beobachtung des märkischen Rechtes bald sehr fühlbar hervortreten. Nur vieljährige Praxis setzte einen Richter in den Stand, der Pflicht zu genügen, welche der Landtagsrevers vom Jahre 1611 ihm wiederholt einschärfte, nämlich bei der Fassung der Urtheile vor Allem dasjenige zu beobachten, was auf Landes-Gebräuchen, Reversen und Konstitutionen beruhe. Der Drang des hierauf beruhenden Bedürfnisses einer Compilation des märkischen Rechtes sprach sich, nach dem Mißlingen des Planes amtlicher Abfassung desselben, zunächst in zahlreichen Privatversuchen aus,

ein solches Hülfsbuch für die Praxis zu Stande zu bringen, das märkische Gewohnheitsrecht mit dem in Edicten, Mandaten und Landtagsrezessen enthaltenen rechtlichen Bestimmungen zusammen zu tragen und beides zu dem Römischen Rechte in das richtige Verhältniß zu setzen. Diese Privatversuche blieben zwar zunächst nur Arbeiten zum Selbstgebrauche der Richter, doch indem jüngere Juristen sich Abschriften davon zu verschaffen suchten, um also von der Erfahrung ihrer Vorgänger Nutzen zu ziehen, und ein jeder in seiner Abschrift das Werk nach Gelegenheit vervollständigen und berichtigen half, erhoben sich diese handschriftlichen Collectaneen für das märkische Recht zu einem immer größern Ansehn. Gestützt wurde das letztere dabei noch durch den herrschenden Glauben, daß diesen handschriftlichen Sammlungen ursprünglich eine Sammlung von practischen Wahrnehmungen des berühmten Lampert Distelmeier zu Grunde liege.

Unter diesen Umständen mußte einem unternehmenden Manne der Plan nahe liegen, mit Zuhülfnahme der handschriftlichen Vorarbeiten, ein ordentliches Handbuch des märkischen Privatrechts zu verfassen und durch den Druck die Benutzung desselben zu erleichtern. Diesen Plan vollführte Joachim Scheplitz, Sohn eines Rathsherrn zu Witstock und 1566 geboren. Durch sorgfältige Vergleichung vieler Compilationen oben gedachter Art, welche nach der Weise ihrer Entstehung natürlich sehr von einander abwichen, suchte er die Resultate dieser Arbeiten sich vollständig zu eigen zu machen, er unterwarf sie alsdann einer genauen Revision, erläuterte viele unbewiesen hingestellte Sätze durch hinzugefügte kammergerichtliche Erkenntnisse, versah das Werk überall mit vielen, auf das Römische Recht bezüglichen Noten, und gab dasselbe im Jahre 1607 auf Antrieb des Erbmarschalls Adam Gans auf Puttlitz und des Geheimen Rathes Joh. Friedrich von Röden zu Jena in den Druck [2]). Schon in der ersten, der sogenannten Quart-Ausgabe,

2) Es erhielt damals den Titel: „Etzliche Statuta und Gewohnheiten der Chur und Mark Brandenburg gezogen aus den churfürstlichen Reversen, so der Landtschaft auf den Landtagen gegeben worden, auch Edicten, Mandaten, gedruckten Constitution, Kammergerichtsreformation, Visitationsordnung und Observationen Herrn Lamperti Distelmeieri, jam vero publicata, adjunctis nonnullis in locis additionibus notisque, non verbosis quidem sed breuibus et succinctis, quae tamen in praxi versantibus usui esse possunt, cura et studio Joachimi Scheplitz,

worin das Werk mehrere später ausgebesserte Lücken und Mängel an sich hat, fand es doch so großen Beifall, daß die ziemlich starke Auflage in wenigen Jahren vergriffen war. Scheplitz arbeitete zehn Jahre mit großem Fleiße an einer neuen Ausgabe, die ansehnlich, besonders durch mitgetheilte kammergerichtliche Erkenntnisse und durch zweckmäßige Hinweisung auf die Behandlung der einzelnen Gegenstände in ältern juristischen Werken, vermehrt, unter dem Titel: Consuetudines Electoratus Marchiae Brandenburgensis collectae et illustratae u. s. w., zu Leipzig 1617 in folio erschien. Unter großartigen Vorarbeiten für die dritte Ausgabe überraschte ihn den 20. Februar 1634 der Tod *).

Nach der 2ten Ausgabe enthielt das Werk des Scheplitz vier Theile und bedeutende Suplemente. Der erste Theil handelt von den geistlichen Rechten, der zweite von weltlichen Gerichten, der dritte von Uebergaben auf den Todesfall, Testamenten, Erbfolgen in Erb- und Lehngütern und dergleichen, der vierte von Verträgen und dergleichen. Die Vorarbeiten zu der dritten Auflage bestanden vorzüglich in einer Sammlung von merkwürdigen Entscheidungen des Kammergerichtes, in denen es auf märkische Rechtsnormen angekommen war, welche dem Scheplitz größtentheils von den Beisitzern des Kammergerichts aus ihren Tagebüchern mitgetheilt worden waren. Sie bezogen sich auf 290 besondere Rechtsregeln, welche in dieser Sammlung ohne weitere Anordnung, jede

---

Jenae, sumptibus Grossii bibl. Lips. 1607, 4. Der Antheil, welcher hierin, nach einer damals allgemein verbreiteten Ansicht dem Kanzler Lampert Distelmeier an der Begründung des Werkes zugeschrieben wurde, schien seinem Sohne, Christian Distelmeier, wenig ehrenvoll für seinen verdienstvollen Vater zu seyn, und wurde daher von diesem in einer eigenen Schrift: Erinnerung von den neu ausgegangenen Statutis vnd Gewohnheiten der Chur vnd Mark Brandenburg. Frf. 1608 sumpf. auct., 4. geläugnet. Was dem Kanzler Lampert Distelmeier zugeschrieben wurde, rührte, nach des Sohnes Ansicht, vielmehr großentheils von dem Advocaten Scheublin her. Im Uebrigen nahm Christian Distelmeier den Werth des Scheplitzschen Werkes keineswegs in Abrede.

*) Scheplitz starb sehr plötzlich und unvorbereitet. Er war eines Sonntags wohl zur Kirche gegangen, kam nach Hause, setzte sich zu Tische, klagte, ihm sey übel, und nach wenigen Stunden war er todt. Daher der Erinnerungsspruch:

Scheplizius Themidos constans rectique satelles
mane fuit sanus, vespere pulvis erat.

unter einem besonders gezählten Titel, mit den ihnen zum Fundamente dienenden Judicaten, nach einander aufgeführt sind. Die dritte Ausgabe des Werkes, mit welcher diese Zugabe an das Licht treten sollte, wurde durch das plötzliche Abscheiden des Verfassers aber über 100 Jahre verspätet. Das Manuscript brachte Friedrich Müller an sich, von dem es auf seinen Sohn Dr. Andreas Friedrich Müller vererbt wurde, der zwar die Absicht hegte, das Werk des Scheplitz durch nochmaligen Abdruck in seiner Vollständigkeit zu veröffentlichen, wie im **Prooemio der dissertatio de praecipuis juris Marchici a Saxonico differentiis** geäußert wird, diesen Plan aber gleichfalls nicht ausführte. Nach Müllers Tode kam mit seinem übrigen Nachlasse das Manuscript des Scheplitz an den Hoffiscal Christian Benoni Pape, seinen Schwiegersohn, der 1739 zur neuen Auflage des ältern Theiles, nunmehrigen ersten Buches, und zur Herausgabe der Zugabe von 290 Titeln, als eines zweiten Buches des Scheplitzschen Werks, das königliche Privilegium erwirkte, das Ganze mit einer kurzen Biographie des Verfassers und mit guten Registern versah und unter dem Titel: **Joachim Scheplitz J. U. Lic. Consuetudines Electoratus et Marchiae Brandenburgensis collectae et desumtae ex u. s. w. recognovit et Parte II. annotationibusque ex auctoris autographo auxit Christianus Benoni Pape. Berol. litt. Kunstii, Ao. 1744 fol.**

Das verdienstvolle Werk des Scheplitz ist nunmehr 230 Jahre hindurch die Hauptstütze des vaterländischen Rechtes und die wichtigste Erkenntnißquelle desselben für Richter und Rechtsgelehrte gewesen. Es ist in Frage gestellt, ob das Werk nicht anders zu betrachten sey, wie als eine bloße Privatarbeit. Aber es wollte und sollte nichts mehr seyn. Ausdrücklich erklärt des Kurfürsten Joachim Friedrichs Privilegium, daß Scheplitz dasselbe — „aus guter unverfänglicher Wohlmeinung, weiter nicht denn **privato nomine** in Druck zu geben entschlossen," und Scheplitz selbst verwahrt sich gegen jene Ueberschätzung seines Werkes in den Worten der Vorrede, sein Buch sey wie die Schrift jedes andern Privatmannes zu betrachten, und nehme durchaus keine höhere Auctorität für sich in Anspruch. Der Kurfürst und das Kammergericht mögten darüber entscheiden, was Gutes und Richtiges, was hingegen tadelnswerth und verwerflich darin sey. Daß die Arbeit des Scheplitz dessenungeachtet ein fast kanonisches Ansehn erlangt hat, ist bekannt genug.

Anm. Joachim Scheplitz, dessen Lebenszeit schon oben bezeichnet ist, war der Sohn des Bürgermeisters Christoph Scheplitz in Witstock; seine Schulbildung erhielt er theils in seiner Vaterstadt, theils in der berühmten Fürstenschule zu Meißen. Er studirte in Rostock, Wittenberg und Basel, erreichte den Grad eines Licentiaten und kehrte dann 1596, nach bedeutenden Reisen in Deutschland und Italien, nach Hause zurück. Man trug ihm in Witstock mehreremal Rathsherrnstellen an, die er jedoch beständig ausschlug, um sich in seinen juristischen Studien dadurch nicht zu behindern. Im Jahre 1606 nahm er jedoch das Amt eines kurfürstlichen Richters daselbst an, in welchem er bis an sein Ende verblieb. Er war aber in seiner Umgebung so hoch geachtet, daß die Leichenrede des Inspectors Schwarzkopf mit Recht von ihm rühmte: „er war vnser allgemeines Oraculum, bey welchem sich jedermann konte Raths erholen.“ Mit seinem Tode erlosch zugleich sein Geschlecht. Seine Gattin Anna, geborne Flöring, verehlicht gewesene Wolters, hatte ihm keine Söhne geboren. Doch hat Scheplitz dem Namen seines untergegangenen Geschlechts ein unvergeßliches Denkmal gesetzt. Zu seinen schriftstellerischen Leistungen gehört die Herausgabe des vom Lüneburgischen Kanzler Klammer, zum Privatgebrauch für seinen Sohn hinterlassenen Werkes Promtuarium juris tam civilis quam feudalis, welches Scheplitz mit den Allegaten und einem Commentar versah, der auch von dem märkischen Rechte manche Notiz enthält. Es soll dies Werk zuerst 1598 erschienen seyn, dann erschien es 1608 und 1620 in neuen Ausgaben und wurde darnach noch mehrere Mal abgedruckt.

§. 13. Amtliche Behandlung des märkischen Rechts in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts.

Nach der trefflichen Privatarbeit des Scheplitz für das märkische Recht war das Bedürfniß amtlicher Abfassung desselben minder dringend geworden, ohne daß jedoch der alte Plan darum ganz aufgegeben ward. Zuerst begnügte man sich indeß, in dem wichtigen Landtagsrezesse vom 26. Juli 1653 auf Antrag der Stände eine nähere Bestimmung und gesetzliche Erklärung mehrerer bisher streitigen Punkte des märkischen Rechtes vorzunehmen. Eine Reihe von andern wichtigen Lehren des märkischen Rechtes, die zum Theil aus dem Distelmeierschen Entwurfe eines märkischen Landrechts entlehnt waren, nahm die Polizei-Ordnung von 1655 in sich auf [1]).

---

1) Diese überaus umständliche, aus 57 Titeln bestehende Polizei-Ordnung findet sich im Geh. Archive des ehemaligen Gen. Directoriums (Kurm. Edicte und Patente Fach 38 No. 1.) in einer sehr alten Handschrift unter dem Titel: Policey-Ordnunge. Anno 1655. Sie hat aber weder ein Datum noch die kurfürstliche Vollziehung. Das Original eines

Dann waren das Kammergericht sowohl, wie die ständischen Deputirten, gleichzeitig auch mit Prüfung und Vollendung der längst entworfenen neuen Kammergerichts-Ordnung beschäftigt, welche 1658 vom Kurfürsten zwar vollzogen wurde, deren Druck und Publication jedoch unterblieb, indem nochmalige Durchsicht und Umarbeitung derselben beschlossen ward. Diese neue Kammergerichts-Ordnung, welche dennoch nicht zur Geltung kam, bildete auch die sechsziger Jahre hindurch den Hauptgegenstand der Thätigkeit des Kammergerichts, der Stände und des Geheimen Rathes für die märkische Gesetzgebung. Sobald jedoch dieser Gegenstand mehr beseitigt war, traten auch die märkischen Landstände wieder mit dem Antrage beim Kurfürsten auf, den alten Plan der Abfassung eines märkischen Landrechts wieder aufzunehmen und in Ausführung zu bringen. Sie erhielten 1670 darauf zum Bescheide, daß längst schon die Abfassung „einer gewissen gerichtlichen Landeskonstitution" im Werke sey, daß mit dieser wichtigen Arbeit, welche große Vorsicht erheische, aber nicht so schnell verfahren werden könne, und daß den Ständen künftig Antheil daran werde gegeben werden [2]). Bei dieser Erklärung scheint es jedoch verblieben zu seyn, ohne daß etwas geschah. Die Regierung des großen Kurfürsten hatte überhaupt, so ausgezeichnet sie durch eine kräftige, tüchtige Verwaltung war, für die Gesetzgebung weniger Sinn.

Erst unter Friedrich III. ist von dem alten Projecte wieder die Rede, welches damals, wie es scheint, von dem Kammergerichts-Director von Wedell wieder aufgenommen war. Hierauf läßt wenigstens eine königliche Verfügung vom 8. Dezbr. 1698 an

---

Gesetzes kann in dem vorliegenden Exemplare daher nicht erblickt werden. Von dem anderweitigen Vorhandenseyn eines solchen Originals ist aber nichts bekannt. Wenn daher einestheils der Umstand, daß die gedachte Polizei-Ordnung der Edictensammlung des General-Directorii einverleibt ist, uns ein in Gültigkeit getretenes Gesetz darin vermuthen läßt, so läßt die Form dieses Exemplars und die gänzliche Vergessenheit, in welche dies Gesetz sonst gerathen seyn müßte, wohl anderntheils leicht den Zweifel zu, daß auch diese Polizei-Ordnung nur ein Entwurf sey, der die gesetzliche Sanction nicht erhielt. Wichtig und interessant ist das Werk aber selbst im letztern Falle durch viele Notizen, welche sie von dem Gewohnheitsrechte der Mark enthält.

2) Mylius Corp. Const. march. VI. I. Sp. 523.

das Kammergericht schließen, worin es heißt: „Wir communiciren Euch beygehend des bekannten Scheplitz Tractat. ad constitutiones marchicas, welchen der Buchführer Völker von neuem aufzulegen und zu vermehren im Werk begriffen ist. Und uns dabey erinnernd, was Ihr Unser geheimder Rath und Cammergerichts-Director von Wedell für einiger Zeit wegen Abfassung und Publicirung gewisser Constitutionum maxime in casibus dubiis unterthänigst vorgestellet; so würde unsers Erachtens ein solches Systema um so viel mehr vollkommen seyn, wann nicht allein dergleichen, sondern auch die publicirte Constitutiones wegen der Lehensachen, wornach sich alle Unsere Vasalli zu achten, demselben beigefügt werden könnten. Ihr habt dannenhero entweder insgesammt, oder damit die Sache nicht verzögert und der Verleger an dem Druck gehindert werde, durch einige Eures Mittels diesen Tractat durchsehen zu lassen und Uns darauf Eure unterthänigste unvorgreifliche Gedanken mit dem förderlichsten zu eröfnen [3])." Wie diese Sache weiter betrieben worden, ist nicht bekannt, so viel aber gewiß, daß weder die neue und vermehrte Ausgabe des Scheplitz, welche Müller damals beabsichtigte, noch die Landeskonstitution, welche der Kammergerichts-Director in Vorschlag gebracht hatte, erschienen sind. Zu gleicher Zeit that ein Ungenannter wichtige Vorschläge zur Justizverbesserung, die sich gnädiger Berücksichtigung zu erfreuen hatten. Er verlangte in Rücksicht auf die besondern Rechte der Provinzen, Landen und Orte, daß allen Gerichten aufgetragen werde, die „jura localia vel statutaria cujusque provinciae vel loci und deren consensum cum jure communi vel ab eo aut Saxonico dissensum per compendium und ihrer epicrisi an die Hand zu geben und solche jura recepta nicht weniger als was streitig zu bemerken, da dann hernach dasjenige, so der gesunden Vernunft, der Unterthanen Wohlfahrt und Aufnahme und der Gelegenheit jedes Orts am meisten gemäß, erwähnet und festgestellt werden könnte [4])." Diese Vorschläge des Ungenannten veranlaßten auch die den 6. November 1700, an die Juristenfacultäten zu Frankfurt und Halle, so wie an die neumärksche Regierung und das altmärksche Quartalgericht ergangenen Verfügungen, „ihre Urtheilsbücher, Responsa und Consilia, Protocolle und Abschieds-

3) Beitr. z. jur. Litt. in d. Pr. Staat. Samml. II. S. 262.

4) Beitr. z. jur. Litt. rc. S. 264.

bücher nachzusehen, die casus dubios daraus zu extrahiren und wenigstens in 6 Monaten einzusenden." Von Sächsischen und andern Rechten sollte sich nichts in die Arbeit einschleichen [5]). Dieselbe Aufgabe erging an das Kammergericht, und dem Director desselben, von Wedell, wurde der Auftrag zur Abfassung einer Kammergerichts-Ordnung und der gedachten Constitutionen ertheilt [6]). Während diese Arbeiten unternommen wurden, ging das 17te Jahrhundert zu Ende.

§. 14. Fortsetzung der amtlichen Bearbeitung des märkischen Rechtes in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts.

Von den Arbeiten, mit deren Vollbringung der Kammer-Director von Wedell beauftragt war, wurde nur die neue Ordnung des Kammergerichts vollendet; im Jahre 1706 ist dieselbe von Wambold von Bewert revidirt, 1708 zuerst im Druck erschienen und den 1. Mai 1709 förmlich publizirt worden [1]). Diese Verordnung war für das märkische Recht insofern nicht ohne besondere Bedeutung, als mehrere bis dahin nur auf Gewohnheit und Herkommen beruhende Rechtsgrundsätze durch sie die Eigenschaft gesetzlicher Vorschriften gewannen. Dies gilt zum Beispiel von dem in gedachter Kammergerichts-Ordnung ausführlich abgehandelten Rechte der Pfändungen, die darüber ertheilten Vorschriften beruhen größtentheils in uralter Observanz, bestehen aber noch heute in ungeschwächter Gültigkeit.

Von dem Plane einer vollständigen schriftlichen Abfassung des märkischen Rechts war man zwar keineswegs ganz zurückgetreten, man sah sich jedoch durch die bereits angestellten vielfältigen vergeblichen Versuche gezwungen, eine angemessenere Zeit für dies große Unternehmen abzuwarten, als die Zeit der Regierung König Friedrich's I. war. Fast die ganze Aufmerksamkeit dieser Regierung war auf einen Punkt gerichtet, auf das Finanzwesen, und der übrigen Zweige der Staatsregierung, welche zu dem öffentlichen Einkommen nichts beitrugen, wurde vergleichungsweise wenig geachtet.

Denselben Vorzug mußte das Finanzwesen, bei der damaligen

---

5) Beitr. z. jur. Litt. rc. a. a. O. S. 268. 269.

6) Beitr. z. jur. Litt. rc. a. a. R. S. 269. 270.

1) Beitr. z. jur. Litt. in den Preußischen Staaten, Sammlung II. S. 271.

Lage der Einnahms-Quellen und der Bedürfnisse des Staates, auch während der Regierungszeit Friedrich Wilhelm's I. behaupten. Wenn daher gleich die dringende Nothwendigkeit einer Reform des verfallenen Justizwesens dem Scharfblicke des Monarchen nicht entging, — wie die Anordnung der allgemeinen Justiz-Verbesserung vom 21. Juni 1713 und die Abstellung vieler eingerissenen Mängel durch einzelne Verfügungen beweisen; — so war doch des Königs vornehmste Sorge, vom Antritte seiner Herrschaft an, der ebenfalls tiefverfallenen Steuer- und der Domainenverwaltung zugeneigt, und während seine rastlose Thätigkeit staunenswerthe Schöpfungen für die Vergrößerung der materiellen Macht des Staates auf dieser Seite hervorrief, kam sie — die sonst nichts Begonnenes unvollendet ließ — der Ordnung des bürgerlichen Rechtes und der Verbesserung der Rechtspflege weniger zu statten. Schon die Anordnung einer allgemeinen Justizverbesserung v. J. 1713 enthielt zugleich die Verheißung, daß in den Provinzen, worin mehr als einerlei Recht, theils das Römische, theils das Sächsische, theils ein besonderes Gewohnheitsrecht gelte, an einer bessern Rechtsverfassung gearbeitet werden solle, damit die aus der Unbestimmtheit der Rechte entspringenden Fehler und Gebrechen abgestellt würden. Zu diesem Behuf sollten die Gerichte zweifelhafte Rechtsfälle fleißig sammeln und mit Angabe ihres Gutachtens zu höherer Entscheidung einsenden. Die Decisiv-Rescripte sollen endlich mit den in das Justizwesen einschlagenden Edicten zu allgemeinen Landeskonstitutionen verarbeitet werden [2]). Zur Ausführung dieses Planes wurde jedoch allem Anscheine nach nichts gethan. Erst zwanzig Jahre später findet man ein ähnliches Unternehmen wieder erwähnt. Den 28. October 1728 erging nämlich eine Generalverordnung an alle Gerichte und Magisträte der Kurmark, worin zuerst auf die Wahrnehmung Bezug genommen ist, daß bei städtischen und andern Gerichten oft unter dem Vorwande eines statutarischen oder Gewohnheitsrechtes den Landesgesetzen zuwider erkannt werde, und über die Gesetzeskraft des erstern öfters Streit entstehe. Um diesem Unwesen abzuhelfen und der aus zu vielen particulären Statuten entstehenden Unordnung für die Zukunft vorzubeugen, wurde darin dann die Bestimmung getroffen, alle Obrigkeiten sollten die ihres Orts bestehenden vermeintlichen Rechts-

---

2) Mylius Corp. Constit. march. II. 1. Sp. 546. §. 56.

gewohnheiten und etwanigen Statuten genau angeben und binnen vier Wochen an den Staats-Minister von Plotho einsenden. Was nach Ablauf der angeordneten Frist nicht eingegangen seyn würde, das sollte, so weit es den Landesgesetzen widerspräche, in Zukunft als verworfen betrachtet werden [3]). Die erforderten Berichte müssen eingegangen seyn: denn den 16. Juli des folgenden Jahres wurde mit Uebersendung eines Convolutes derselben dem Kammergerichte der Auftrag ertheilt, so weit sie die Altmark, Prignitz und Mittelmark beträfen, dieselben sorgfältig zu prüfen und diejenigen solcher Statuten zu bezeichnen, welche seines Erachtens beizubehalten, abzuschaffen oder doch zu modifiziren seyn möchten, damit endlich ein möglichst gemeinsames Recht eingeführt und diejenigen Statuten, welche in Gültigkeit blieben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden könnten [4]). Was das Kammergericht in dieser Sache vorgenommen, ist nicht in Erfahrung zu bringen gewesen, so viel aber gewiß, daß den Untergerichten über die eingesendeten Angaben kein Bescheid geworden ist, und daß einzelne darauf die Meinung gründeten, es stehe ihnen weiter nicht zu, sich ihrer Statute und Gewohnheiten in der frühern Art ferner zu bedienen [5]).

---

3) Mylius a. a. O. Sp. 791—794.

4) Bei den Acten des Geheimen Staats-Archives.

5) Es erinnerten in den im Jahre 1780 eingeforderten gleichartigen Berichten noch mehrere Städte an die Einsendung, welche sie 1728 hätten vornehmen müssen. Wriezen sandte am 13. Mai 1780 eine Abschrift der unter dem 15. October (soll wohl November heißen) 1728 auf Befehl des Ministers von Plotho eingeschickten Gewohnheiten ein. Und der Magistrat zu Beeskow berichtete: „Es sind zwar in den vorigen Seculis hierselbst die von E. K. Majestät höchsten Ahnherren Weiland M. Johannes höchsten Gedächtnisses in allen Neumärkischen und denselben incorporirt gewesenen Städten approbirte Statuta und Polizeyordnung d. d. Cöln a. d. Spree am Tage Stephani 1522 geltend und eingeführt gewesen, welches auch in annis 1618. 1623. 1625 und endlich per Rescriptum v. 22. Jan. 1650 dem Magistrat zur Beobachtung vorgeschrieben worden, und es sind auch solche sec. Rescr. clement. vom 16. October 1728 zur höchsten Einsicht wieder erfordert und mittelst allerunterthänigsten Berichts vom 30. November d. a. eingereicht worden. Allein es ist keine weitere höchste Verfügung darauf erfolget und man ersiehet aus dem beständigen nachherigen Verfahren vor Gericht, daß nicht weiter nach den einzelnen Vorschriften derselben, sondern nach den Landesgesetzen und davon recipirten R. R. größtentheils ist gehandelt worden." Bericht des Magistrats zu Beeskow v. 6. Jan. 1780.

Das Unternehmen blieb daher jedenfalls unausgeführt und hatte für die Folgezeit um so weniger eine heilsame Bedeutung, als die eingelaufenen Berichte nicht einmal aufbewahrt worden sind.

Einzelne Rescripte aus spätern Jahren der Regierungszeit Friedrich Wilhelm's I. zeigen an, daß die vergeblichen Versuche, zu einer schriftlichen Bestimmung des statutarischen und bloßen Gewohnheitsrechtes zu gelangen, auch noch länger fortdauerten. Nach einer Königl. Verfügung vom 5. Aug. 1736 wurde dem Tribunal aufgegeben, eine Specification derjenigen Statuten einzureichen, welche aus den verschiedenen Provinzen bei selbigem eingelaufen seyen und die Anfertigung solcher Spezification dem Hofrathe Bessel aufzutragen. Dann wurde den 16. Februar 1738 verordnet, das Tribunal solle die, nunmehr aus den Provinzen eingegangenen sämmtlichen statutarischen Rechte [6]) ohne Anstand vornehmen, sie ordnen und eine darnach entworfene Constitution, wo möglich binnen drei Monaten einreichen. Diese Arbeit sollte, um desto schneller zu Stande gebracht zu werden, unter die Geh. Räthe von Bärtling und von Jena, den Protonotar Anisius und Hofrath Bessel, von denen der letzte schon früher zur Sammlung der Edicte und Rescripte angewiesen war, vertheilt werden. Nichts desto weniger kam auch diesmal nichts zu Stande. Einige großartig begonnene, jedoch unvollendet gebliebene Sammlungen, sowohl von den durch gerichtliche Praxis bestätigten märkischen Observanzen, als von den in das Privatrecht einschlagenden Bestimmungen der Provinzialgesetze, — die unter dem Titel Collectanea ad jus marchicum in der Handschriften-Sammlung der K. Bibliothek zu Berlin aufbewahrt werden und manche sehr gute, bisher ganz unbenutzt gebliebene Materialien enthalten, — scheinen das Einzige zu seyn, was die damaligen Arbeiten für den Zweck fruchteten, zu dessen Erreichung sie angestellt wurden.

---

6) Unter dem Ausdrucke statutarisch Recht verstand man damals oft alle besondern Rechte einer Provinz. Es heißt daher in einem Berichte des Kammergerichts an das Justizdepartement vom 7. Februar 1781, „Ueberhaupt ist der Begriff von statutarischem Recht, insofern man dasjenige darunter versteht, was von gemeinem Recht abweicht, noch sehr unbestimmt und letzteres wird sogar auch von Rechtssätzen praedicirt, die entweder der Gerichtsgebrauch oder die Meinung der Rechtslehrer eingeführt hat.“

Von Neuem kam man erst im Jahre 1749, unter König Friedrich's II. Regierung, welche die Verbesserung des Rechtszustandes im Staate zu einem ihrer Hauptzielpunkte machte, mit dem Plane zu dem allgemeinen in der Vernunft und Landesverfassung gegründeten Gesetzbuche für den ganzen Staat, auch auf die Abfassung der Provinzialrechte zurück. Nach einer Ordre an den Geh. Justiz-Rath vom 21. Mai 1749 sollten die Provinzen und Städte binnen Jahresfrist ihre besondern Rechte, in gehörige Form gebracht einsenden, damit diese Rechte dann geprüft und, nach Befinden, entweder abgeschafft oder bestätigt, im letztern Falle besonders gedruckt und dem allgemeinen Landrechte als Anhang beigefügt würden [7]). Die angeordnete Einsendung ist auch dies Mal von Seiten der märkischen Städte wirklich erfolgt, wie ein noch vorhandener Bericht des Magistrats zu Teltow vom 28. Januar 1750 nachweiset [8]). Alle übrigen eingegangenen Berichte sind aber später verloren, nachdem die angeordnete Maaßregel den durch sie beabsichtigten Zweck auch für diesesmal nicht erreicht hatte.

Also waren während der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts mehrere Versuche gemacht, das bisherige ungeschriebene Recht in eine bestimmte Form zu bringen, welche jedoch, einer wie der andere, mißlungen und für die Folgezeit gänzlich unfruchtbar geblieben sind. Als ein Glück für das partikuläre Recht darf aber wohl eben dieses Mißlingen erscheinen, wenn man erwägt, von welchem einseitigen Standpunkte die Würdigung desselben geschehen seyn würde. Die Hauptrichtung des Planes ging allemal dahin, so viel als möglich gleiche Rechte in den Königlichen Landen zu constituiren und jede von allgemeinen Rechtsnormen stattgefundene Abweichung aufzuheben. Die statutarischen sowohl als Gewohnheitsrechte wurden, bloß weil sie partikulär waren, als ein feindseliges, mit bestimmter Ordnung des Rechtszustandes durchaus unverträgliches Element angesehen, deren Fortdauer, auch nach ihrer gesetzlichen Redaction, höchstens als ein unvermeidliches Uebel zu dulden sey. Von einem Anerkenntnisse der hohen Bedeutung, welche die besondern Rechte eines Ortes für die besondern Interessen und Bedürfnisse seiner Bewohner, so wie für deren Denk- und

---

7) Rescript v. 21. Mai 1749 in den Beitr. zur jurist. Litteratur in d. Pr. Staaten, Samml. 3. S. 174. 175.

8) Beiträge zur jur. Litteratur rc. c. l. S. 378.

Gemüthsart besitzen, findet man in den über die gedachten Unternehmungen handelnden, erhaltenen Bruchstücken keine Spur.

§. 15. Privatarbeiten für das märkische Recht in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts und im 18ten Jahrhunderte.

Das lebhafte Interesse der Juristen an der Bearbeitung des märkischen Rechts, welches im 16ten Jahrhunderte bestand, war im 17ten sehr verringert. Die dreißigjährigen Kriegsleiden, welche das innere Leben der Völker so erschlaffend trafen und von denen die Mark Brandenburg vorzüglich heimgesucht ward, führten unter ihren unzähligen nachtheiligen Folgen auch diese herbei. Nur drei Schriftsteller begegnen uns in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts, deren Werke für das märkische Recht von Bedeutung sind: es waren Brunnemann, Müller und Stryck. Der erste von diesen, Johann Brunnemann [1]), machte sich durch zahlreiche Leistungen für das Römische Recht verdient, worin jedoch öfters auf das märkische Recht Bezug genommen wird und einzelne Punkte desselben gründlich abgehandelt sind. Friedrich Müller [2]) beschenkte das märkische Recht im Jahre 1678 mit einem Werke, welches in derselben Art gearbeitet ist, wie das zweite Buch des Scheplitzschen Werkes, und eine bedeutende Anzahl merkwürdiger kammergerichtlichen Erkenntnisse aufbewahrt hat, die zur Erörterung märkischer Rechtsgrundsätze und rechtlicher Verhältnisse wesentlich beitragen. Dann stiftete Samuel Stryck [3]) sich auch im märkischen Rechte ein ehrenvolles Andenken. Nicht allein enthält sein Werk über die Intestaterbfolge zugleich sehr wichtige Erläuterungen der in Ansehung dieses Punktes geltenden märkischen Rechtsgrundsätze, sondern auch mehrere einzelne Abhandlungen, z. B. die über

---

1) Johann Brunnemann ist zu Cöln a. d. Spree den 7. April 1608 geboren und starb den 15. Dezbr. 1672. Er wurde erst Professor der Logik, dann, aus Neigung zur Theologie, Prediger, später, seiner schwachen Brust wegen, Jurist, Ordinarius der Juristen-Facultät zu Frankfurt und kurfürstlicher Rath.

2) Friedrich Müller, Bürgermeister zu Beeskow und kurfürstl. Rath. cf. §. 12. S. 47.

3) Samuel Stryck wurde am 22. Novbr. 1640 in Lenzen geboren, war Professor zu Frankfurth, Pfalzgraf und kurfürstlicher Rath bis 1690, da ging er als Sächsischer Ober-Appellationsgerichts-Rath nach Wittenberg, nahm aber 1693 den Ruf zum Geh. Rath und Director der Akademie zu Halle an und starb den 23. Junius 1710.

das Recht der adlichen Wittwe oder über die Gerichtsbarkeit binnen Zaunes, verleihen treffliche Aufschlüsse über dunkle märkische Verhältnisse.

Im Laufe des 18ten Jahrhunderts wurde zur Bearbeitung des märkischen Rechtes von vielen Seiten beigetragen, jedoch die meisten wissenschaftlichen Leistungen, welche für dasselbe geschahen, sind unbedeutend. Zur allgemeinern Uebersicht dienen drei kleine Schriften, in deren einer Justus Christoph Dithmar einen Entwurf der alten und neuen churmärkischen Landrechte und Gerichte mittheilte; in der andern, einer Inauguraldissertation, stellte Andreas Friedrich Müller das Verhältniß des märkischen Rechtes zum Sächsischen und in der dritten Johann Benedict Schartow die Abweichungen desselben vom gemeinen Rechte kürzlich dar. Dann traten einige sehr tüchtige, aber in Begleitung vieler wenig nützlicher Arbeiten, über einzelne Grundsätze des märkischen Rechtes an das Licht. Christian Gottfried Hoffmann, Samuel Steier, Karl Gottlieb Knorre, Friedrich Behmer, Jacob Ernst von Brückner, Johann Georg Lippisch, Christian und Peter Müller, Karl Friedrich von Bennkendorf, Jacob Planeth, Johann Christian Konrad Oelrichs, Gustav August Heinrich Baron von La Motte, Friedrich Seidel, Johann Christ. Woltaer und Christ. Ludwig Paalzow behandelten einzelne Gegenstände des märkischen Landrechts theils in einzelnen für sich bestehenden Abhandlungen, theils in größeren Werken. Georg Heinrich Airer, Eberhard Speckhan, Franz Julius Lütken, Johann Porst, Johann Jacob Wippel, Wilhelm Heinrich Beck handelten über das märkische Kirchenrecht; Philipp Wilhelm Gercken, Heinrich von Cocceji, Justus Christoph Dithmar, Konrad Friedelieben, Konrad Gottlieb Knorre, Johann Krause, Hiernonymus Struve, Tornow, Jacob Friedrich Ludovici, Karl Heinrich Möller, Johann David Lüdeke, Johann Peter von Ludewig und Mathias Johann von Behr, erläuterten einzelne Theile des märkischen Lehnrechtes oder sammelten Materialien zu diesem Zwecke. Zugleich wurde durch umfassendere Forschungen über die ältere Gerichts- und Landes-Verfassung, wie die von Gercken, von Hymmen, von Herzberg, Hausen, Beckmann, Oelrichs und Andern, eine tiefere Auffassung der märkischen Rechtsgrundsätze und besondern

rechtlichen Institute vorbereitet, und das neue Licht, was durch das Bekanntwerden des Landbuches Karl's IV. und vieler anderer, von Gercken, Lenz, Buchholz, Beckmann, Sect, Küster, von der Hagen und Dilschemann mitgetheilter Urkunden, für die Orts- und Landes-Geschichte aufging, klärte auch viele bis dahin dunkel gebliebene Punkte dieses Gebietes auf. Auch ist hier das Verdienst dankbar zu erwähnen, welches sich einige Zeitschriften um die Fortbildung des märkischen Rechts erworben haben. Dithmar's ökonomische Fama enthält einzelne werthvolle Mittheilungen. Mehr haben jedoch die Beiträge von Hymmen's zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten für das märkische Recht geleistet, sowohl durch Mittheilung von Präjudizien und Zusammenstellung der Literatur, als durch gründliche Abhandlung einzelner Gegenstände. Dasselbe gilt von Stengel's Repertorium für practische Juristen, wovon vier Hefte neben dem Bestehen der von Hymmen'schen Zeitschrift ausgegeben wurden. Dann aber wurde die Stengel'sche Zeitschrift eine Fortsetzung der letztern, welche zuerst in Gemeinschaft mit Eisenberg, dann von Stengel allein besorgt und zuletzt noch von A. von Hopf fortgesetzt wurde.

Alle diese zum Theil sehr anerkennungswerthen Leistungen überragte jedoch durch entschiedenen hohen Werth das Unternehmen des Christian Otto Mylius [4]) oder die von diesem begründete sogenannte Edictensammlung. Mylius hatte 1714—1717 die im Herzogthum Magdeburg ergangenen Verordnungen und Edicte gesammelt und herausgegeben, der Wirkl. Geh. Etatsrath Frhr. von Ilgen hatte die Sammlung dem Könige überreicht, und dieser dem Werke vielen Beifall geschenkt. Der fleißige Mann wurde dadurch

---

4) Christian Otto Mylius wurde den 21. September 1678 zu Halle geboren; 1701 Baccalaureus der Rechte zu Leipzig; 1703 Privatdozent, dann Stadtsyndicus und Assessor des Schöppenstuhles. Im Jahre 1717 wurde er nach Berlin zum Kriegs- und Kriminal-Rath berufen, 1718 zum Vicedirector des Kriegs-, Hof- und Kriminal-Gerichts, 1719 zum Oberappellationsgerichts-Rath und 1723 zum Generalauditeur-Lieutenant bestellt. Seine Ernennung zum Kammergerichts-Director im Jahre 1738 lehnte er ab, dagegen wurde er im folgenden Jahre General-Auditeur. Im Jahre 1752 wurde er pensionirt. Er arbeitete jedoch noch in den letzten Jahren seines Lebens mit großer Thätigkeit und beschloß dieses im Januar 1760, indem er an Entkräftung verstarb.

bewogen, um das Privilegium zur Herausgabe einer Sammlung der für die Mark Brandenburg unter den Hohenzollernschen Kurfürsten ergangenen Verordnungen nachzusuchen, welches ihm den 20. April 1715 ertheilt wurde. Das Unternehmen war äußerst zeitgemäß und versprach einem sehr empfindlichen Mangel abzuhelfen, weil es an allen Privat- oder öffentlichen Sammlungen der ergangenen gesetzlichen Bestimmungen bis dahin gefehlt hatte [5]): eben daher war die Arbeit, welche derselbe dadurch über sich nahm, auch eine äußerst großartige. Zwanzig Jahre brachte Mylius damit zu, die Sammlung zu Stande zu bringen, welche die 6 ersten Bände seines Werkes ausmachen. Zwar waren alle Staatsbehörden zur Unterstützung des Werkes, namentlich zur Ertheilung von Abschriften aller Verfügungen, die Mylius verlangen würde, angewiesen, auch war der Herausgeber selbst autorosirt, sich in den Archiven und Registraturen das Mangelnde aufzusuchen. Dennoch ward bei dem so zerstreueten Material die Arbeit der Herausgabe eine so schwierige, daß Mylius sich im Jahre 1737 zum Druck entschließen mußte, obwohl er sich der Vollständigkeit seiner Sammlung nicht bewußt war [6]). Auch war derselbe inzwischen

---

5) Die frühern Sammlungen sind kaum erwähnungswerth und konnten für das Bedürfniß nicht ausreichen. Es erschien nämlich 1662 zu Frankfurt eine Sammlung von Edicten des Kurfürsten Friedrich Wilhelm und in Fabri's Europäischer Staats-Kanzley Thl. II. S. 138 — 591 sind mehrere andere kurfürstliche Verordnungen mitgetheilt. Später erschien (Frankfurt und Hamburg 1741) eine Sammlung der Edicte König Friedrich Wilhelm's I. als Anfang seiner Lebensbeschreibung. Sie ist jedoch auch höchst unvollständig.

6) Die Sammlung des Mylius ist ziemlich erschöpfend im Fache des Justiz- und Steuerwesens. Hier können aus den in den Archiven vorhandenen Gesetzes-Urkunden nur äußerst wenige Zusätze entnommen werden. Einige solche Nachträge sind im dritten Bande der Beiträge von Hymmens zur juristischen Litteratur in den Pr. Staat. S. 372 — 377 bereits gemacht. Unvollständiger ist das Werk schon in Ansehung des Polizeiwesens und das Domainenwesen ist vollends darin vernachlässigt. Mylius scheint von den ältern Registraturen überall nur diejenigen benutzt zu haben, welche sich im damaligen Geh. Archive, dem jetzigen Geheimen Staats- und Kabinets-Archive befanden. Dagegen ist der ebenfalls reichhaltige Inhalt der Registraturen der Geheimen Hof-Kammer, der Finanz- und Ober-Domainen-Direction und selbst des Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorii ihm größtentheils fremd, wenigstens für seine Sammlung unbenutzt geblieben.

zu hohen Staats-Aemtern gelangt, die ihm nicht mehr gestatteten, seine Kraft weiter in dem bisherigen Maaße gedachtem Unternehmen zuzuwenden. Das Werk erschien daher 1737 unter dem Titel: **Corpus Constitutionum Marchicarum** oder königl. **Preußische und kurfürstl. Brandenburgische in der Chur und Mark Brandenburg, auch incorporirten Landen, publizirten und ergangenen Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta** etc. **von Zeiten Friedrich's I. Churfürsten zu Brandenburg bis jetzo unter der Regierung Friedrich Wilhelms, Königs in Preußen, ad annum 1736** incl. **mit allergnädigster Bewilligung colligirt und an das Licht gegeben von Christian Otto Mylius.** Es ist dies Werk hiernach, bis zum Erscheinen der **Allgemeinen Gesetzsammlung** im Jahre 1810, von 1750 an durch die Akademie der Wissenschaften, fortgesetzt worden, nachdem der ursprüngliche Plan, wornach es nur die auf die Mark Brandenburg ausschließend und auf sie mit bezüglichen königlichen oder kurfürstl. Verordnungen enthalten sollte, dahin weiter ausgedehnt worden war, auch diejenigen Verordnungen darin aufzunehmen, welche, ohne das Interesse der Mark Brandenburg zu berühren, andere Provinzen des Staates betrafen: nur auf Schlesien, wofür eine eigne Edictensammlung erschien, bezieht sich auch der spätere Inhalt des Werkes nicht [7]. Für die Mark Brandenburg aber war dies von Mylius

7) Die ursprünglich erschienenen 6 Bände des Werkes ergänzte Mylius selbst noch durch die drei Fortsetzungen von 1737 — 1747 mit einem Supplementbande zu diesen Fortsetzungen, ingleichen mit einer IVten Fortsetzung von 1748 bis 1750 incl. Die weitere Fortführung des begonnenen Werkes überließ Mylius der Akademie der Wissenschaften, die den 7ten April 1748 das Privilegium dazu erhielt. Sie dehnte den Plan des Werks zugleich auf den ganzen Preußischen Staat, nur mit Ausnahme Schlesiens aus. Es wurden die Gesetze später auch nicht mehr, wie in dem **Vetus Corpus**, nach den Materien in systematische Ordnung gebracht, sondern chronologisch aneinander gestellt und von jedem Jahre mitgetheilt. Der Titel hieß nun **Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum.** Je Fünf Jahrgänge machen einen Theil aus und haben ein gemeinschaftliches Realregister, auch (mit Ausnahme des 5ten Theils) eine fortlaufende Seitenzahl. Ein allgemeines chronologisches und Realregister kam zuerst 1775 über die Jahre 1751 – 1775, dann 1803 über die Jahre 1751 — 1800 incl. heraus. — Der noch übrige Vorrath der ganzen Sammlung ist jetzt den Geh. Archiven des Gen. Directorii zur Aufbewahrung übergeben.

begründete Werk seit seinem Erscheinen, neben dem Scheplitz, die Hauptstütze für die Fortpflanzung der Kunde des Provinzialrechtes und ein Kleinod der Gerichte.

Obgleich die Mylius'sche Edicten-Sammlung also ursprünglich bloße Privatarbeit war, so erhielt sie doch sehr bald einen offiziellen Character, in Ansehung des ältern, durch Mylius selbst besorgten Theiles in sofern, als die darin enthaltenen, wenn auch großentheils ungenau abgedruckten Gesetze als authentische Abdrücke betrachtet wurden, in Ansehung des neuern Theiles aber auch in sofern, als die Aufnahme in die Edicten-Sammlung mit zu den nothwendigen Förmlichkeiten der Publication eines Gesetzes gehörte. Letzteres ist namentlich in Ansehung der Publicanda von Provinzialbehörden bemerkenswerth, welche durch die Aufnahme in die Edicten-Sammlung, die indessen nur wenigen gewährt wurde, gleichfalls gesetzliches Ansehen erhielten.

§. 16. Fortgesetzte amtliche Bearbeitung des märkischen Rechts in den beiden letzten Dezennien des 18ten Jahrhunderts.

Der so oft mißlungene Plan zu einer amtlichen Aufzeichnung des gesammten märkischen Privat-Rechtes wurde gegen das Ende des 18ten Jahrhunderts mit dem Unternehmen, ein gemeinsames Recht für die Preußischen Staaten zu entwerfen, wieder aufgenommen. Die Kabinets-Ordre König Friedrich's II. an den Großkanzler von Carmer [1]) vom 14. April 1780, welche diesen zur Veranstaltung eines allgemeinen Gesetzbuches beauftragte, legte zugleich des Königs hohe Sorgfalt für die Erhaltung der Provinzial- und statutarischen Rechte der einzelnen Theile seines Reiches an den Tag. Da fast jede Provinz ihre besondere Verfassung, Statuten und Gewohnheiten habe, so sollte, diesem merkwürdigen Kabinetsbefehle zufolge, für jede Provinz ein besonderes Gesetzbuch daraus zusammengesetzt und darin Alles eingetragen werden, wodurch sich die Rechte der einen Provinz von den Rechten der andern unterschieden und nur beim Mangel an Provinzialgesetzen

---

1) Johann Heinrich Casimir Graf von Carmer ward 1721 in der Grafschaft Sponheim geboren und starb im Jahre 1801 auf seinem Landgute Rutzen bei Glogau, nachdem er dem Staate 50 Jahre hindurch gedient hatte.

sollte der Richter auf das allgemeine Preußische, in die Stelle des Corpus juris tretende Gesetzbuch recurriren.

In Folge dieser Ordre erließ der Großkanzler, wie an die Obergerichte der übrigen Provinzen, auch an das Kammergericht am 15ten April 1780 wiederum den Befehl, sämmtliche in seinem Departement geltende Privatrechte, Statuten, Willkühren und entweder allgemein angenommene oder in contradictorio bestätigte Gewohnheitsrechte, so genau und vollständig als möglich, zu sammeln, in eine gute Ordnung zu bringen und mit einer gleichen Sammlung der provinzial-gesetzlichen Vorschriften an ihn einzuschicken. Das Kammergericht beauftragte demzufolge die ihm untergebenen Magisträte, Justiz-Aemter und Gerichte für ihre resp. obrigkeitlichen und Jurisdictions-Bezirke mit der erstgedachten Sammlung und verlangte auch die Berichte der Landräthe und Kreisdirectorien über die Materie der wechselseitigen Pflichten von Gerichtsobrigkeiten oder Grundherrschaften und ihrer Unterthanen, so wie von der Beschaffenheit des Bauernstandes und dessen Verbindlichkeiten überhaupt. Von den hierauf erfolgten Berichten, welche dem ganzen Unternehmen zur Grundlage dienen sollten, sind die meisten sehr flüchtig abgefaßt, wenige entledigten sich des Auftrages mit Sachkenntniß und Sorgfalt [2]): viele verneinen entweder bestimmt das Vorhandenseyn von Statuten, Willkühren und Gewohnheitsrechten in ihrem Orte oder Bezirke, oder enthalten nur das Geständniß, daß ihnen Rechte der gedachten Art nicht bekannt seyen [3]). Bei der kurzen Frist von vier Wochen, welche zu dieser

2) Z. B. die Berichte des Magistrats zu Wriezen, des Justitiars Nöldechen zu Ruppin, der Justizämter Spandow, Behlefanz, Storkow, Stahnsdorf, Beeskow und Biegen.

3) Das Eine oder das Andere war bei folgenden Berichten der Fall: bei dem Berichte des Magistrats zu Charlottenburg v. 1. Mai 1780, Müllrose v. 31. Mai, Brandenburg v. 22. Mai, Cremmen v. 24. Mai, Neuruppin v. 24. Mai, Fürstenwalde und Puttlitz v. 19. Mai, Perleberg v. 1. Juni, Havelberg v. 3. Juni, Lenzen v. 18. Juni, Lindow v. 28. Juli, Rheinsberg v. 24. Juli, Rhinow v. 9. August, Pritzerbe v. 9. August 1780. Ferner bei den Justiz-Aemtern Goldbeck, Neustadt a. d. D., Wittstock und Zechlin v. 16. Mai, Oranienburg, Mühlenbeck und Liebenwalde v. 1. Juni, Zossen, Trebbin und Saarmund v. 24. Juni, Berlin v. 8. Juli und Lenzen v. 18. Juni: auch nach den Berichten des Justitiars in Teltow v. 17. Mai, der Justiz-Kammer zu Schwedt v. 26. Mai und des Schöppenstuhls zu Brandenburg vom 30. Mai 1780.

wichtigen Arbeit nur verstattet worden, konnte von den, mit laufenden Geschäften zum Theil sehr beschwerten Gerichtspersonen wohl kaum etwas Anderes erwartet werden, als daß sie sich flüchtig eines Auftrages entledigen würden, zu dessen vollständiger und gewissenhafter Ausrichtung große Vorarbeiten in den Archiven und Registraturen nöthig waren, wofür es an Zeit gebrach. Auch das Kammergericht ging in der Anfertigung des Entwurfes nicht mit großer Sorgsamkeit zu Werke. Der den 7. Febr. 1781 eingereichte erste Theil desselben, welcher die Sponsalien-, Erbfolge- und Ehesachen, so wie das Kirchenrecht betraf, wurde vom Justizministerio sehr mangelhaft und unvollständig befunden und zurückgeschickt, namentlich weil die Provinzialgesetze dabei gar nicht berücksichtigt waren, und mit der Vollendung der Arbeit in besserer Art wurden dann mehrere Mitglieder des Kammergerichtes zugleich beauftragt, namentlich von Hymmen, von Winterfeld und von Raumer. Sie sollten binnen 3 Monaten den Entwurf zu Stande bringen. Beim Ablaufe dieser Frist unterblieb indeß die Einsendung der Arbeit, vermuthlich, weil sie noch nicht vollendet war. Das Justizministerium beruhigte sich dabei, da es mit der Ausarbeitung des allgemeinen Gesetzbuches sehr beschäftigt war, und beim Kammergerichte unterblieb nun nicht allein die weitere Vollendung des Entwurfs, sondern wurden auch die bereits vollendeten Arbeiten so schlecht aufbewahrt, daß sie nach einigen Jahren nicht mehr vollständig aufzufinden waren. Auch die im Jahre 1781 über Zuziehung einiger ständischer Deputirten zur Bearbeitung des Entwurfes erlassenen Königlichen Verfügungen blieben daher fürs Erste ohne Folge.

Erst den 6. Mai 1784 wurde das Kammergericht bei der Zufertigung des ersten Theils vom Entwurfe zu dem allgemeinen subsidiarischen Gesetzbuche an die Abfassung des Provinzial-Rechtes wieder erinnert. Es sollte nun, dem Rescripte des Großkanzlers vom 6. Mai d. J. zufolge, die gesammelten Provinzialrechte mit diesem Entwurfe vergleichen und theils die aus jenen etwa zu entnehmenden Zusätze und Ergänzungen, theils die Abweichungen derselben von dem allgemeinen Gesetzbuche, nach Ordnung der Titel, Abschnitte und Paragraphen herausziehen; bei jeder solcher Abweichung sorgfältig prüfen, ob und aus welchen Gründen selbige beizubehalten oder auf die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuches zu reduziren seyn möchte, diesen Auszug den Ständen des kammergerichtlichen Departements zu ihrer Erklärung darüber

vorlegen, nöthigenfalls auch in Conferenz mit selbigen treten, und wenn solchergestalt die Sache vollständig beendet, die diesfälligen Unterhandlungen nebst ausführlichem Gutachten, dem Justizministerio einsenden. Die Ausführung dieses Auftrages sollte diesmal nicht mehreren Mitgliedern des Gerichts, sondern einem einzigen, nämlich dem Kammergerichts-Rathe von Kircheisen, aufgelegt werden; indessen unterblieb sie fürs Erste noch ganz, indem ein Rescript des Großkanzlers vom 5. August 1784 die Gegenvorstellung des Kammergerichts genehmigte, wornach die Ausarbeitung des Provinzialgesetzbuches bis zur Vollendung des allgemeinen Gesetzbuches ausgesetzt blieb.

War hiernach die Ministerialverfügung vom 6. Mai 1784 auch zunächst erfolglos, so ist sie doch wichtig durch die in ihr zuerst angedeutete Veränderung des Standpunktes geblieben, von welchem man das Verhältniß des Provinzialgesetzbuches zu dem allgemeinen Gesetzbuche betrachtete. Die Kabinets-Ordre vom 14. April 1780 war im Geiste des Königs erlassen zu einer Zeit, da Friedrich in seinem thatenreichen Leben schon weit vorgerückt war, seine Völker und deren Eigenthümlichkeiten kennen gelernt und liebgewonnen hatte. Der große, das Wohl des Menschen tief auffassende Monarch trug wahre Hochachtung vor den ererbten Gesetzen und Gewohnheiten seiner Unterthanen in der Brust und ehrte in der Heiligkeit der Rechte die Grundfeste des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft. Daher war dem Provinzial- und statutarischen Rechte ursprünglich die Bedeutung beigelegt, daß das allgemeine Rechtsbuch nur in die Stelle des Römischen Rechtes treten und auf keine höhere Geltung Anspruch machen, als dieses bis dahin gehabt, das Provinzial- und statutarische Recht aber möglichst vollständig aufgezeichnet werden, und daß die Beurtheilung vorkommender Rechts-Angelegenheiten zunächst nur nach diesem geschehen sollte. Bloß in gänzlicher Ermangelung provinzialrechtlicher Entscheidungsnormen hatte der Richter auf das gemeine Preußische Recht zu recurriren. Zur Ausführung des Werkes im Sinne dieser Ansicht war aber vorzüglich nothwendig, die ursprüngliche Anordnung in dem Punkte festzuhalten, die Provinzialgesetzbücher vorher zu vollenden und darnach erst zum Entwurf eines allgemeinen subsidiarischen Gesetzbuches zu schreiten. Als nun jedoch, mit Verrückung dieser Ordnung, die Abfassung der Provinzialgesetzbücher vernachlässigt und statt deren der Entwurf zu einem

allgemeinen Gesetzbuche unter des Großkanzlers eigenen Händen zu Stande gebracht wurde, da war eine Umkehrung des Planes fast unvermeidlich, und der Minister hatte sein Werk so lieb gewonnen, daß er es für das Angemessenste hielt, den Bestimmungen dieses trefflichen allgemeinen Gesetzbuches die provinzial- und statutarischen Rechte möglichst weichen zu lassen, jenes dagegen im weitesten Umfange zu einem in der Preußischen Monarchie ausnahmslos geltenden Rechte zu erheben. Diese Ansicht, welche die Ministerial-Verfügung vom 6. Mai 1784 zuerst kundthat, ward seitdem als Grundprinzip für die Abfassung der Provinzialgesetzbücher betrachtet, und im Sinne dieser Ansicht trug das Kammergericht um Aussetzung der Arbeit bis zum vollständigen Vorhandenseyn des allgemeinen Gesetzbuches an.

Die folgenden Jahre hindurch war es nun die Abfassung des allgemeinen Gesetzbuches ausschließend, womit die Gesetzgebung sich beschäftigte, und als man später wieder an das Privatrecht ging, da war König Friedrich II. nicht mehr. Nach dem Tode des großen Königs stand den von dem ursprünglichen Plane abweichenden Ansichten des Grafen von Carmer über das Verhältniß des allgemeinen Gesetzbuches zu den Provinzial-Rechten nichts mehr entgegen. Daher bestimmte auch das Publicationspatent des allgemeinen Gesetzbuches vom 20. März 1791 §. IV — VII die Grundsätze, welche bei der innerhalb dreier Jahre unfehlbar zu bewerkstelligenden Vollendung der Provinzialgesetzbücher beobachtet werden sollten, ganz im Geiste der Verfügung vom 6. Mai 1784, indem darin die Herbeiführung möglichster Gleichheit der in den verschiedenen Theilen des Staates geltenden Rechte als Hauptaugenmerk empfohlen wurde, und von dem allgemeinen Gesetzbuche abweichende Grundsätze nicht anders, als aus sehr erheblichen Gründen beibehalten werden sollten.

Mit dem Anfang des Jahres 1792 wurde die Bearbeitung des märkischen Privatrechts zwecks seiner gesetzlichen Redaction dann wieder von Neuem begonnen und zwar diesmal von zwei Seiten, nämlich außer von dem Kammergerichte auch von den Provinzialständen. Eine Verfügung des Großkanzlers vom 14. Dezbr. 1791 hatte den damals zu Berlin versammelten Ständen anheimgestellt, die Abfassung des Provinzialgesetzbuches zu einer Sache ihrer Berathschlagungen zu machen, und namentlich durch Commissarien diejenigen Provinzialrechte sammeln zu lassen, deren

Aufnahme gewünscht wurde. Die Stände erklärten sich zu dieser thätigen Mitwirkung an der Bearbeitung des Provinzialrechts bereit, der sie sich mit rühmenswerthem Eifer auch sogleich unterzogen, indem sie eine Committe unter dem Vorsitze des Regierungs-Präsidenten, Reichsgrafen von Finkenstein auf Madlitz, niedersetzten, zu welcher, Seitens der Ritterschaft die vier Provinzen des kurmärkischen Provinzialverbandes jede einen, Seitens der Städte die Altmark und Prignitz zusammen einen, so wie die Ukermark und Mittelmark einen gemeinschaftlichen Deputirten wählten. Unter dem 24. Dezbr. 1791 ward auch das Kammergericht von Neuem aufgefordert, die Bearbeitung des Provinzialrechts wieder zu beginnen, doch mit Beobachtung der Richtschnur, daß in Angelegenheiten, wo kein reeller in der Sache selbst liegender, auf einmal vorhandenen perennirenden Landesverfassungen oder auch schon erworbenen Rechten beruhender Grund zu Abweichungen vorhanden sey, die Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuches beibehalten würden und solchergestalt wenigstens in den meisten und gewöhnlichsten Geschäften des bürgerlichen Lebens Gleichförmigkeit der Rechte und Gesetze stattfinde. Wenn die Abweichungen des Provinzialrechts gehörig zusammengestellt, eine jede demnächst, nach der Nützlichkeit oder Nothwendigkeit ihrer Beibehaltung, reiflich erwogen und die beibehaltenswerth erachteten Verordnungen gehörig gefaßt seyn würden, dann sollten Conferenzen zwischen dem Kammergerichte und den Ständen eröffnet und nach deren Berathungen das Provinzialgesetzbuch abgefaßt werden. Allein das Kammergericht war nicht mit gleichem Eifer, wie die ständische Committe, bemüht, diesen Auftrag in Erfüllung zu bringen. Zwar wurden mehrere Mitglieder des Kammergerichts, von Raumer, Eisenberg, Mayer, von Scheve, von Winterfeld und Bohm mit der Behandlung der einzelnen Materien beschäftigt, und die Einrichtung getroffen, daß ein anderes Mitglied der erforderlichen Uebereinstimmung des Styles wegen die Revision der zu erwartenden Arbeiten übernehmen sollte. So vertheilt hoffte man das Werk innerhalb weniger Monate zu vollenden. Indessen entsprach der Erfolg auch diesmal den gehegten Erwartungen nicht. Während das Justizministerium drei Mal von einem Zeitpunkte bis zum andern vertröstet wurde, liefen zwei Jahre ab, ohne daß die mit richterlichen Geschäften überhäuften Kammergerichtsräthe etwas vollendet hatten. Auch

waren inzwischen mehrere von ihnen, Bohm, von Raumer und Eisenberg, successive ausgeschieden und andere Mitglieder an deren Stelle gesetzt. Vergeblich brachte das Publicationspatent des inzwischen suspendirt gewesenen allgemeinen Preußischen Rechts vom 5. Februar und eine besondere Ordre an das Kammergericht vom 4. März 1794 die Beschleunigung des Werkes wieder in Erinnerung. Nach Berichten aus dem Junius 1794 und Januar 1795 war noch nichts Bedeutendes geschehen.

§. 17. Fortsetzung. Wilkescher Entwurf. Ständische Sammlungen. Conferenzen.

In den langsamen Fortschritten, welche das Kammergericht zur Abfassung des märkischen Rechtes machte, fand das Justizministerium zum zweiten Mal die Ueberzeugung, daß die große Zahl der damit zugleich beauftragten Arbeiter dem schnellen Vollbringen des Werkes hinderlich sey, und es wurde daher, wie vor 11 Jahren, beschlossen, einem einzelnen Mitgliede des Kollegiums die Vollendung des Entwurfes zum Provinzialrecht zu übertragen. Die Wahl des Großkanzlers fiel auf den Geheimen Justiz-Rath Wilke, weil derselbe sich durch vieljährigen, in der Provinz geleisteten Justizdienst die vollständigste Erfahrung und Kenntniß von ihren besondern Rechten, Verfassungen und Gewohnheiten erworben habe. Zu gleicher Zeit hatte auch die Arbeit, welche demselben übertragen wurde, auf den Wunsch der Stände eine größere Ausdehnung erhalten. Die ständische Committe sprach den Wunsch aus, es möchten für die damaligen drei Gerichtssprengel der Kurmark nicht eben so viel verschiedene Gesetzbücher angefertigt werden, indem sich die Abweichungen, welche im Jurisdictionsbezirke des altmärkischen Obergerichtes oder der neumärkischen Regierung stattfänden, in einem allgemeinen märkischen Provinzialgesetzbuche leicht würden bemerken lassen, und der Großkanzler willigte in diese Veränderung des Planes. Um der hiedurch noch erweiterten Arbeit, welche dem Geheimen Rath Wilke aufgelegt war, desto ungestörter sich widmen zu können, wurde derselbe von aller Theilnahme an den gerichtlichen Geschäften dispensirt. An das Kammergericht brauchte er nur im Zweifel, ob etwas wirklich märkisches Gewohnheitsrecht sey oder nicht, zu recurriren; sonst blieb die Einrichtung des Entwurfes ganz seiner besten Einsicht überlassen. Derselbe sollte sich indessen beschränken auf die in der ganzen Mark

oder in ganzen Districten herrschenden Rechte, die Darstellung des neumärkischen Lehnrechts, so wie der neumärkischen Unterthanen-Verfassung und Succeßions-Ordnung wurde ausgeschlossen, um von der neumärkischen Regierung besonders bearbeitet zu werden, so wie der besondern Fassung des altmärkischen Obergerichts die Statuten der Stadt Salzwedel und anderer altmärkischer Städte vorbehalten blieben. Einzelne Abweichungen des märkischen Rechtes vom allgemeinen Preußischen Landrechte sollten als Noten zu dem Texte des letztern gefasset, wesentlich durchgreifende und auf andern Grundprinzipien beruhende Abweichungen aber, wie solche im Lehnrechte oder im Erbfolgerechte der Ehegatten vorkommen, sollten als ein zusammenhängendes Ganze bearbeitet werden.

Den nach dieser Anweisung gearbeiteten Entwurf hatte der Geh. Justiz-Rath Wilke so schnell vollendet, daß er denselben schon am 15. Julius 1795 dem Justizministerio vollendet einreichen konnte. Das Justizministerium bezeichnet denselben in einem Rescripte vom 18. Dezbr. 1795, wodurch das Kammergericht von der einjährigen, den Ständen bewilligten Frist für die weitere Vollbringung ihrer Vorarbeiten in Kenntniß gesetzt wurde, als eine sehr gründliche und vollständige Arbeit, ein Lob, welches dieselbe in Berücksichtigung der kurzen Zeit, worin sie zu Stande gebracht wurde, allerdings verdient. Die in Mathis Monatsschrift abgedruckten, das Lehn-, Bauern-, Kirchen- und Erbrecht betreffenden Abschnitte liefern eine Probe des eingeschlagenen Weges der Behandlung.

Nach dem Eingange des Entwurfes beim Justizministerio wurde derselbe zunächst den beiden Obergerichten der Alt- und Neumark zur Begutachtung und Hinzufügung der ihnen vorbehaltenen Abhandlungen mitgetheilt. Beide Gerichte waren darin äußerst säumig. Die Sammlung der altmärkischen Provinzial-Rechte nach den darüber von den einzelnen Richtern, Magisträten, Landräthen ꝛc. erstatteten Berichten, welche im Jahre 1791, und ausführliche Nachrichten über das Salzwedelsche Statut wegen der Erbfolge, welche 1774 an das Kammergericht eingesandt worden, waren hier verloren gegangen. Bei dem Obergerichte wurden Collectaneen zum altmärkischen Rechte, welche der Präsident von Bismark gemacht hatte, gleichfalls vermißt. Vergebliche Nachsuchungen verzögerten daher die Arbeit. Doch schickte das altmärkische Obergericht seine Bemerkungen und Zusätze den 28. April 1797 endlich ein: die neumärkische Regierung dagegen kam erst im Juli des Jahres 1799

damit zu Stande. — Auch sollte nach Bestimmung eines Rescriptes vom 12. Februar 1795 der Geheime Justiz-Rath von Winterfeld zu dem Wilkeschen Entwurfe als Correferent seine Bemerkungen machen: diese wurden indeß noch länger vergeblich erwartet und sind niemals vollständig erfolgt.

Während das Justizministerium also, auch nach der Vollbringung des kammergerichtlichen Entwurfes durch den Geheimen Rath Wilke, noch mehrere Jahre von diesen Seiten behindert war, zum Ziele zu gelangen, so war dasselbe auch auf Seiten der Stände der Fall. Die großartigen und umfassenden Vorarbeiten, denen die Stände sich mit lebhaftem Interesse und rühmlicher Begeisterung für die Conservation des einheimischen altväterlichen Rechtes unterzogen hatten, konnten so schnell nicht vollendet werden. Sie ließen nicht allein die märkischen Gesetze und übrigen Quellen des märkischen Rechts aufs Sorgfältigste bearbeiten, sondern auch die rechtlichen Gewohnheiten in den einzelnen Kreisen von dem Kreisvorstande sammeln, beriethen darüber mit einander auf Kreis- und Landtagen, und beauftragten die niedergesetzte Committe, hiernach ein ausführliches, alle Eigenthümlichkeiten des märkischen Rechtes erörterndes in sogenannten Monitis zum allgemeinen Landrechte bestehendes Werk abzufassen. Diese freiwilligen Vorarbeiten der Stände sind ungleich gründlicher, umfassender und sorgfältiger abgefasset, als alle frühere im amtlichen Auftrage bewerkstelligten Sammlungen und Bearbeitungen, und dienten daher auch zu vielfältiger Ergänzung des Wilke'schen Entwurfes. Nur darin gingen die Stände zu weit, daß sie unter dem Vorwande provinzieller Rechtsgewohnheiten vielfältig Römische Grundsätze wieder einzuführen versuchten, da mehrere Mitglieder der ständischen Committe, wie viele gelehrte Juristen der damaligen Zeit, von der irrthümlichen Ansicht ausgingen, das Römische Recht sey nicht bloß im Erbrechte, wie oben §. 8. S. 26. f. gezeigt worden ist, sondern ganz allgemein als Provinzialrecht in die Mark aufgenommen. Zur Vollendung der von den Ständen seit 1791 begonnenen Arbeiten, welche von ihren Beauftragten nicht ununterbrochen fortgesetzt werden konnten, reichte nun aber weder die ursprünglich gestattete Frist, noch die spätere Verlängerung derselben bis zum 1. Juni 1797 hin. Sie trugen daher nochmals auf weitere Ausdehnung des ihnen zur Vorbereitung verstatteten Zeitraumes an, indem sie zugleich bemerkten, daß es zunächst wohl nur der Berathung über die bis dahin suspendirten

drei Titel des zweiten Theils vom Allgemeinen Landrechte bedürfe, womit jetzt schon begonnen werden könne, während die Stände ihre übrigen Vorarbeiten weiter vollendeten. Beides wurde bewilligt, die Aufhebung der Suspension des Allg. Landrechts in den gedachten drei ersten Titeln des zweiten Theils noch bis zum 1. Januar 1798 ausgesetzt, und das Kammergericht zur Mittheilung des Entwurfes eines Provinzialgesetzes über die gesammten Familien- und Successions-Rechte an die Stände angewiesen. In Folge dieser Anordnung bearbeitete zunächst der Correferent die angezogenen Titel des Wilkeschen Entwurfes, und wurde dann der Entwurf zu dem gedachten Gesetze den 31. Juli 1797 zugleich den Ständen mitgetheilt und dem Justizministerio eingereicht. Hieran fanden die Stände indeß so viel zu erinnern, daß sie in der noch übrigen Zeit des Jahres 1797 mit ihren Monitis nicht fertig wurden und der erste Januar 1798 verstrich, ohne daß jenes beabsichtigte Provinzialgesetz über die Familien- und Successionsrechte erlassen werden konnte. Diese Verzögerung, woran die Schuld den Ständen zur Last gelegt wurde, zog diesen große Vorwürfe zu. Auch aus andern Provinzen waren damals Klagen über ungebührliche Ausdehnung der den Ständen gestatteten Mitwirkung eingegangen, wodurch die Gerichte ihre eigene Saumseligkeit zu entschuldigen suchten. Im Jahre 1798 wurde daher zunächst an der Abstellung der zwischen den Ständen und den Gerichten einiger Provinzen stattfindenden Differenzen gearbeitet. Der Großkanzler von Goldbeck, der seit dem 17. Juli 1798 an die Stelle des wegen Altersschwäche von der Bearbeitung der Provinzialrechte entbundenen Grafen von Carmer getreten war, suchte durch ein Publicandum vom 22. August die Grenzen ständischer Mitwirkung bei der Abfassung der Provinzialrechte, die Form und Einrichtung der Provinzialgesetzbücher in Gemäßheit des frühern Planes näher zu bestimmen und setzte zugleich fest, daß zweifelhafte Punkte, worüber man sich nicht werde vereinigen können, der Gesetzcommission vorgelegt und hiernach auf des Großkanzlers Vortrag von des Königs Majestät sollten entschieden werden*). Die Verzögerung des märkischen Provinzialrechts wurde in einem unter demselben Datum an die ständische Committe erlassenen Rescripte hauptsächlich dem

*) Von Cölln, histor. Archiv für Provinzial-Verfassung Heft 2. S. 142 Beil.

Umstande zur Last gelegt, daß sie das Werk von keinem richtigen Gesichtspunkte und das Römische Recht irrthümlich als Provinzialrecht betrachte: das Römische Recht habe immer nur subsidiarisch gegolten, darneben habe die Kurmark ihre eigenthümlichen Provinzialgesetze und Gewohnheiten, diese seyen jetzt eigentlich der Gegenstand der Sammlung und Verbesserung, Vorschriften des gemeinen Rechts könnten nur in sofern zur Aufnahme in die Provinziallandrechte verstattet werden, als die Stände den Nutzen oder die Nothwendigkeit ihrer Beibehaltung aus den individuellen Verhältnissen der Provinz klar darthun würden.

Bald nach dem Erlaß dieser Zurechtweisungen machten die Stände unter dem 5. Dezember 1798 die Anzeige, mit ihren Erinnerungen über den ersten Theil und über die ersten vier Titel des zweiten Theils vom Allg. Landrechte fertig und auf die Conferenzen mit dem Kammergerichte genügend vorbereitet zu seyn. Die Leitung der letztern wurde dem Kammergerichts-Vicepräsidenten von Kircheisen, der sich den Geh. Rath von Warsig, welchem bald hernach der Geh. Rath von Hartwig substituirt wurde, und den Geh. Rath Woldermann zu Beiständen wählte. Auf Seiten der Stände waren der Regierungs-Präsident, Reichsgraf von Finkenstein, der Domherr und Haupt-Ritterschafts-Director von Pannewitz (ein besonders ausgezeichnetes Mitglied), von der Schulenburg auf Betzendorf, der Geh. Justizrath Bohm und der Justizrath Fritze zu den Conferenzen beauftragt. Auch nahm der Justizrath Uhden an selbigen Theil. Der Anfang derselben wurde für den 26. März 1799 bestimmt und im Februar dieses Jahres dem Kammergerichte ein Theil der ständischen Monita eingereicht. Des vom Geh. Rath. Wilke herrührenden kammergerichtlichen Entwurfes wurde in der Conferenz fast gar nicht geachtet; sondern es wurden lediglich die viel vollständigern ständischen Monita der Berathschlagung zu Grunde gelegt.

Ueber diese successive dem Kammergericht zugehenden Monita gab zunächst einer der Justiz-Deputirten rücksichtlich jedes einzelnen Punktes sein Gutachten schriftlich ab; nach dessen Mittheilung an die ständische Deputation kam es erst darüber zu mündlicher Berathung, wovon das Resultat in dem Conferenz-Protokolle enthalten ist. Sämmtliche Titel beider Theile des Allgemeinen Landrechts wurden in dieser Art durchgenommen, nur die Erinnerungen zum zwanzigsten Titel des zweiten Theils sind nicht in Berathung

gezogen, sondern brevi manu an die mit der Revision desselben gerade beschäftigte Gesetzcommission abgegeben. Die Conferenzen darüber dauerten mit einiger Unterbrechung bis zum Jahre 1804 fort. Im Laufe dieser Zeit waren noch zwei Deputationen denselben hinzugetreten. Zuerst admittirte man den Konsistorial- und Kammergerichts-Rath Rudolphi als Deputirten des kurmärkischen Oberconsistorii, der auch eine werthvolle Ausführung des Kirchenrechtes zu den Acten gab. Dann wurden, in Folge eines Rescriptes vom 18. Februar 1802, zur Wahrnehmung der polizeilichen Interessen die Kriegs- und Domainenräthe von Könen — dem später Heinsius substituirt wurde — und Wiesiger als Deputirte der kurmärkischen Kammer zugelassen. Die letztern gaben über die Gegenstände, worüber schon zwischen den Ständen und der Justiz-Deputation conferirt war, ihre „Bemerkungen" schriftlich ab, welche dann der ständischen Deputation mitgetheilt und von dieser mit „Gegenbemerkungen" beantwortet wurden. Mittelst Rescripts vom 8. Juni 1804 wurde dann der Justiz-Deputation aufgegeben, über die von der Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation gemachten Einwendungen mit derselben und der ständischen Deputation gleichfalls in Conferenz zu treten, und von denjenigen Punkten, worüber keine Vereinigung zu Stande zu bringen seyn sollte, zur weitern Verfügung Anzeige zu machen. Demgemäß begannen die Conferenzen im Monate März des Jahres 1805 von Neuem, deren Leitung nunmehr, da von Kircheisen inzwischen Präsident des Kammergerichtes geworden war, dem Kammergerichts-Director Woldermann übertragen wurde, dem man die Kammergerichtsräthe von Trützschler und Müller II. als Justiz-Deputirte zuordnete. Diese Berathungen wurden auch im Jahre 1806 wieder erneuert und erst mit dem dritten Junius dieses Jahres gänzlich beendet.

Die zur Abfassung eines märkischen Provinzialrechts erforderliche Materialiensammlung war in Folge dieser Verhandlungen nicht allein überaus bereichert, sondern auch vielseitiger beleuchtet und gründlicher bearbeitet, als früher. Die ständische Deputation hatte den rühmlichsten Eifer für die Aufrechterhaltung der provinziellen Rechtsgrundsätze bethätigt. Eben daher aber, und weil sie auch nicht selten über die dem Inhalte des Provinzialgesetzbuches gesteckten Grenzen hinausschweifte, um Vorschläge zu gesetzlichen Bestimmungen und Regeln des gemeinen Rechtes zu provinzial-

rechtlichen Normen zu erheben, hatte sich die ständische Deputation mit den übrigen conferirenden Partheien in vielen Punkten gar nicht einigen können und die eigentliche Redaction des Provinzialrechtes noch als eine schwierige Arbeit hinterlassen. Ehe jedoch mit der letztern begonnen wurde, brach mit dem October 1806 eine Reihe von politischen Ereignissen von außen in den Staat herein, welche die Fortsetzung der soweit gediehenen Arbeit der gesetzlichen Abfassung des märkischen Rechtes für das Erste unmöglich machten, und für die Folge, mit der durchgreifenden Umgestaltung der Dinge, welche jene im Innern des Staats und der Provinzen nach sich zogen, wodurch das Privatleben vielfältig eine ganz andere Gestalt gewann und das Privatrecht selbst in vielen wesentlichen Punkten ganz verändert wurde, eine genaue Revision und, in Ansehung vieler Punkte, eine ganz neue Bearbeitung des märkischen Provinzialrechtes nöthig machten.

§. 18. Das märkische Privatrecht im Anfange des 19ten Jahrhunderts.

An den Stürmen, welche seit dem October 1806 den Preußischen Staat erschütterten, war in den märkischen Landen das Provinzialrecht der Altmark am nächsten betheiligt. Der Tilsiter Friede lösete den Verband dieses Landes mit dem Preußischen Staate auf, theilte es einer Regierung zu, welche weder Kenntniß noch Achtung vor seinen einheimischen alterthümlichen Rechten besaß, und die Verfassungs-Urkunde des neuen Königreichs Westphalen führte daher den Code Napoléon, mit Aufhebung aller ihm entgegenstehenden örtlichen Gewohnheitsrechte und Statuten, als bürgerliches Gesetzbuch plötzlich ein. Da dem sonst für Deutsche Verhältnisse so mangelhaften Inhalte dieses Gesetzbuches noch durch Spezialverordnungen nachgeholfen wurde, so erhielt sich das einheimische provinzielle oder lokale Recht nur in ganz einzelnen Punkten neben dem Französischen zu dessen Ergänzung in Gebrauch, vorzüglich blieb das Kirchenrecht in seiner alten Gestalt. — Dieser veränderte Rechtszustand in der Altmark dauerte sechs Jahre hindurch: dann erhielt zwar die Provinz im Jahre 1814 das Preußische Landrecht wieder, welches an die Stelle der von der vorigen Regierung eingeführten Gesetze trat: indessen ward den einmal aufgehobenen und abgeschafften Rechten und Gewohnheiten der Provinz und der einzelnen Orte ihr früheres Bestehen nicht wieder zu Theil. Diese sollten vielmehr im Allgemeinen auch

fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen und fürs Künftige nur diejenigen Provinzialgesetze und Gewohnheiten beibehalten oder hergestellt werden, welche bis dahin zur Ergänzung der Französischen Gesetzgebung beibehalten waren, oder künftig zur Ergänzung des allgemeinen Preuß. Landrechts dienen könnten. Zugleich behielt die Provinz ihr ursprüngliches Lehnrecht oder erhielt sie vielmehr selbiges wieder zurück, da das Institut selbst von der Westphälischen Regierung nicht anerkannt worden war, also die Rechtsverhältnisse desselben, als es unter Preußischer Herrschaft wieder ins Leben trat, unverändert die alten geblieben waren.

Nicht so übereilt und gewaltsam, auch nicht von so großem Umfange als in der Altmark, waren die Veränderungen, welche das märkische Recht in den übrigen Provinzen der Markgrafschaft betrafen. Zu diesen Veränderungen gehörte vorzüglich, daß ein Theil der wichtigsten Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, und mehrere Institute, für welche früher das Provinzialrecht alleinige Norm gewesen war, durch allgemeine Preußische Gesetze neu regulirt, verändert und gänzlich umgestaltet wurden. So verlor z. B. das Provinzialrecht seine frühere Bedeutung für die Ordnung der grundherrlichen und bäuerlichen, wie der städtischen Verhältnisse, für Gesinde-, Vorfluths- und andere dergleichen Sachen.

Zugleich verloren sich im Laufe des 19ten Jahrhunderts, auch ohne gesetzlich abgeschafft zu seyn, viele provinzielle oder örtliche Rechtsgrundsätze aus der Praxis der Gerichte und schränkte sich auch also der Umfang des gültigen märkischen Rechtes ein. Schon der Umstand, daß die Abfassung der Provinzialrechte auch nach Beseitigung der politischen Ereignisse, welche deren Bearbeitung unterbrochen hatten, unterblieb, nährte bei Vielen den Glauben, es sey der Praxis nach dem Allgemeinen Landrechte überlassen, die noch hier und dort beobachteten besondern Rechtsnormen allmählig zu verdrängen, und wirkte dadurch auf jene Erscheinung ein. Mit der Verbreitung des Studiums des Allgemeinen Landrechts unter den Preußischen Juristen, dem Erlöschen fast aller Provinzialgesetzgebung, worauf auch die Entfernung des Instituts der Provinzial-Ministerien ihren Einfluß hatte, und der fortschreitenden Ausbildung einer sich mehr und mehr erweiternden, den Zeitumständen angepaßten, allgemeinen Gesetzgebung, sank überhaupt das Interesse in großem Maaße, welches Gerichte und Obrigkeiten, so wie alle Stände, an der Erhaltung der alterthümlichen Ueberbleibsel des

einheimischen Rechtes nahmen. Auch wurde die Kenntniß des märkischen Rechtes immer seltener, indem sie mit dem Schöppenstuhle zu Brandenburg und den Universitäten Frankfurth und Halle ihre letzten Stützen verlor, wofür die Juristenfacultät zu Berlin keinen Ersatz leistete. Statt der Lehrvorträge über das märkische Provinzialrecht, welche auf jenen beiden Universitäten bis zum Jahre 1807 statutenmäßig gehalten wurden, war man bei der im Jahre 1810 neu gestifteten Berliner Universität, die das Westphälisch gewordene Halle und das nach Breslau verlegte Frankfurth der Mark zugleich ersetzen sollte, nur darauf bedacht, das Allgemeine Landrecht zum Gegenstand öffentlicher Lehrvorträge zu machen. Nicht zu bewundern war es nach diesen Vorgängen, daß auch von den Anforderungen, welche man früher an Personen gemacht hatte, die mit Richterämtern bekleidet werden sollten, die Forderung ihrer nähern Kenntniß des Provinzialrechtes ganz außer Acht gelassen oder doch in den Hintergrund gestellt, und lediglich oder vorzüglich ihre Bekanntschaft mit dem Inhalte des gemeinen Rechts und Preuß. Allgem. Landrechts berücksichtigt wurde. Der auf die Erhaltung des einheimischen Rechtes und die Fortpflanzung seiner Kenntniß in den Gerichten gleichfalls bezügliche Grundsatz, daß die Gerichte einer Provinz möglichst mit in ihr gebornen und einheimischen Personen bestellt würden, welcher durch die Ordnung des Kammergerichts und die Landtagsrezesse der Kur- und Neumark oftmals bestätigt worden, war den Vortheilen, welche eine allen Unterthanen und selbst den Fremden gestattete Konkurrenz gewährt, schon früher gewichen. Zieht man neben diesen Umständen die Umgestaltungen in Betracht, welche die neugebildete Behörden-Verfassung mit sich brachte, besonders in Ansehung der Untergerichte, die öftern Versetzungen der richterlichen Personen aus einer Provinz in die andere und die eigenthümliche zunehmende Schwierigkeit, welche das Studium der Provinzialrechte besonders in der Mark, für einen mit practischen Geschäften belasteten Richter hatte, so kann die öftere Nichtbeachtung minder bekannter provinzieller Gewohnheitsrechte bei den Gerichten nicht befremden.

An die bis zum Jahre 1806 so vielfach vorbereitete gesetzliche Redaction des märkischen Provinzialrechtes erinnert erst wieder im Jahre 1810 der den Obergerichten jeder Provinz ertheilte Auftrag, die besonders durch das Edict vom 9. October 1807 und durch die Städteordnung im Provinzialrechte entstandenen Veränderungen

zusammengefasset darzustellen. Doch diese Anordnung blieb in der Mark unerledigt. Dann nahm im Jahre 1820 der damalige Chef des Ministeriums zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen, der Großkanzler von Beyme, das Werk wieder auf, ließ durch den damaligen Kammergerichts-Assessor Krause einen ausführlichen Bericht über die Lage desselben in jeder Provinz erstatten [1]), und machte dem Fürsten Staats-Kanzler den Vorschlag, das vor 40 Jahren begonnene Werk der Provinzial-Gesetzgebung von Neuem kräftig anzugreifen und zu Stande zu bringen. Gewiß war dies Unternehmen an der Zeit; doch stellte sich diesmal der Ausführung desselben die Ansicht des Staats-Kanzlers entgegen, daß es angemessener seyn werde, erst die Revision des Allgemeinen Landrechtes zu Stande zu bringen und dann an die Abfassung der Provinzialrechte zu gehen. So blieb die Abfassung der Provinzialrechte nochmals ruhen und zwar bis zum Jahre 1827, da die Stände der Mark und Niederlausitz auf dem zweiten Provinziallandtage auf die Verfügung antrugen, daß die noch geltenden Provinzialrechte und Statuten der Mark Brandenburg und der Niederlausitz in besondern Provinzialgesetzbüchern gesammelt und den Ständen zur Begutachtung vorgelegt würden, worauf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Mai 1827 die allgemeine Sammlung und Revision der Provinzialrechte neu verordnete.

Inzwischen war die Redaction der Provinzial- und statutarischen Rechte in der ganzen Preußischen Monarchie durch überaus wichtige Privatarbeiten angeregt, erleichtert und vorbereitet. Bei dem Verfall, worin das Studium dieser Rechte, besonders auch in der Mark, gerathen war, bedurfte es zur Wiederbelebung desselben vor Allem einer Zurückführung zu den großentheils ganz unbekannt gewordenen Quellen dieses Rechtes, und einer Uebersicht der zahlreichen Werke, worin etwas vom märkischen Rechte abgehandelt, mit näherer Angabe, was in ihnen zu finden sey. Je seltner diese Werke gesammelt und selbst einzeln noch anzutreffen waren, desto schwieriger, aber auch desto verdienstvoller, war dieses Unternehmen, welches, als eine großartige Aufgabe für seltnen Fleiß und ausgezeichnete, sowohl historische als juristische Gelehr-

---

1) Bericht vom 5. März 1821 in von Kamptz Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Hft. XXXV. S. 102. f. auszugsweise mitgetheilt.

samkeit, lange unausgeführt blieb. Indessen hatte der hochgefeierte Verfasser des Handbuches der Literatur des Preußischen Rechts, welches 1807 erschien, schon damals eine literarische Uebersicht der Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie entworfen, welche dem Handbuche als zweiter Theil folgen sollte. Die Verhältnisse jener den eigenthümlichen Deutschen Rechten feindseligen Zeit hinderten jedoch die Herausgabe dieses Werkes, welches der Verfasser aber zu seinem Privatgebrauche fortsetzte und ergänzte. Auf den Grund dieser Sammlung erschien später versuchsweise eine Bearbeitung der ältern märkischen Stadtrechte mit der Gründlichkeit, welche die Abhandlung [2]): „Grundlinien eines Versuches über die ältern Stadtrechte in der Mark Brandenburg, besonders in civilrechtlicher Rücksicht, vom Reichs-Kammergerichts-Assessor von Kamptz" so berühmt gemacht hat. Auch wurden einzelne Fragmente des Werkes in den „Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung" mitgetheilt: namentlich ist im 13ten Bande S. 109—218 dieser Zeitschrift die Literatur des märkischen Privatrechtes in ausführlicher Weise mit sehr lehrreichen Bemerkungen abgehandelt. Dann aber erschien im Jahre 1826 das ganze Werk vollständig und für sich in vollendeter Ausarbeitung unter dem Titel: „Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie vom wirklichen Geheimen Rath von Kamptz", in drei Theilen, wovon die erste Abtheilung des ersten Theiles die Quellen des märkischen Rechtes behandelt [3]) und dem allmählig wieder erwachenden Interesse für das provinzielle und locale Recht eine Stütze verlieh, woran das Studium desselben sich wieder aufzurichten vermochte. Außer diesem wichtigen Werke sind auch die juristische Monatsschrift von Mathis, die als Fortsetzung der Stengel'schen Beiträge seit dem Jahre 1805 erschien, und die bereits erwähnten Jahrbücher rc., welche die mit dem 12ten

---

2) In Mathis juristischer Monatsschrift, Bd. XI.

3) Seit dem Jahre 1831 erschienen im Verlage von Boike zu Berlin die Provinzial- und statutarischen Gesetze in der Preußischen Monarchie nach Anleitung obigen Handbuches besonders abgedruckt. Die ersten Bände dieses Werkes enthalten die Brandenburgischen Provinzialgesetze und die Statuten einiger märkischer Städte.

Bande beschlossene Mathissche Monatsschrift fortsetzten, für die Geschichte der Bearbeitung des märkischen Rechtes erwähnungswerth, indem sie, durch die Mittheilung mehrerer Abhandlungen einzelner Gegenstände dieses Rechtes, zur Vorbereitung desselben auf seine endliche vollständige Abfassung beitrugen.

Wie hiernach die Abfassung des märkischen Provinzialrechts in amtlichem Wege, zu welcher den 18. Juni 1827 die alten Anstalten, nach einer mehr als zwanzigjährigen Unterbrechung, wieder erneuert wurden, weiter betrieben und die Schwierigkeiten, welche sich auch dies Mal entgegenstellten, überwunden worden sind, soll künftig näher entwickelt werden, wenn die gesetzliche Redaction der märkischen Provinzialrechte vorgenommen seyn wird. Da es der Verfasser jener ausgezeichneten Privatarbeit für die Provinzial- und statutarischen Rechte selbst ist, der als Director des Justizministeriums die amtlichen Arbeiten für dieselben anordnete, dann nach dem Absterben des Grafen von Dankelmann interimistisch dem gesammten Justizministerio vorstand, und am 9. Febr. 1832 als Chef an die Spitze des von der übrigen Justizverwaltung abgesonderten Ministerii für die Gesetzrevision, die Abfassung der Provinzialrechte und die Justizverwaltung in der Rheinprovinz getreten ist; so kann an dem glücklichen Erfolge der Unternehmung kein Zweifel obwalten. Es ist in jedem der drei Oberlandesgerichtsbezirke, unter welche die märkischen Lande vertheilt sind, ein einziges Mitglied mit der Abfassung eines Entwurfes beauftragt und die bereits zu Stande gebrachten drei Entwürfe sind dann mittelst des Druckes dem Publico vorgelegt, um dieselben dadurch, bevor zur gesetzlichen Sanction geschritten wird, einer vielseitigen Prüfung zu unterziehen. Jedem Entwurfe sind daher auch die Rechtfertigungsgründe der darin aufgenommenen Sätze in ausführlicher Darstellung beigefügt. Sie erschienen in folgender Reihe:

1. Das jetzt bestehende Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg vom Geheimen Justizrath Scholz. Erste Abtheilung: Entwurf. Zweite Abtheilung: Motive in zwei Theilen. Berlin bei F. Dümmler 1834.
2. Das Provinzialrecht der Altmark, nach seinem Standpunkte im Jahre 1835 vom Geheimen Justiz- und vortragenden Ministerialrathe Goetze. Erster Theil, Abthl. 1 und 2: Motive. Zweiter Theil: Entwurf. Magdeburg bei Heinrichshofen 1836.

3. **Das jetzt bestehende Provinzialrecht der Neumark** vom Oberlandesgerichtsrath **von Kunow**. Erste Abtheilung: **Entwurf**. Zweite Abtheilung: **Rechtfertigung**. Berlin bei F. Dümmler 1836.

Erfreulicher aber noch, als die rasche Vollendung dieser Arbeiten, ist die veränderte Ansicht des Justizministerii von dem Werthe und der Beibehaltungswürdigkeit des provinziellen Rechtes, welche die in neuester Zeit ergangenen Ministerial-Verfügungen deutlich kund geben. Es ist wieder die alte Hochachtung vor den örtlichen und provinziellen Rechtsnormen, wie solche in jener denkwürdigen Kabinetsordre Friedrichs II. vom 14. April 1780 ausgesprochen war, welche als leitender Geist aus allen Anordnungen und Maaßregeln hervorleuchtet, die in neuester Zeit für dieselben getroffen wurden, fern von dem rücksichtslosen Streben, was seit 1784, so wie in ältern Zeiten herrschend gewesen war, nur die möglichste Rechtsgleichheit überall zu bewirken und daher, so weit nicht besondere Gründe dawider sprächen, die provinziellen und örtlichen Eigenthümlichkeiten untergehen zu lassen und zu vernichten *). —

---

*) Daher ist in den Entwürfen das Provinzialrecht so vollständig als möglich ohne alle Weglassungen verzeichnet. Es sollen aber nicht bloß die eigenthümlichen Rechtsnormen ganzer Provinzen und ganzer dazu gehöriger Districte, welche in diesen Entwürfen berücksichtigt worden, dergestalt abgefasset werden, sondern auch die örtlichen Gewohnheits- und besonders die statutarischen Rechte der einzelnen Städte, wie damit bereits für Pommern der Anfang gemacht ist. Rücksichtlich der zur Mark Brandenburg hinzugefügten ursprünglich fremden Landestheile, sollen nicht nur die ursprünglichen Rechte derselben beibehalten, und also für kleine Bezirke der Provinz Sächsisches, Magdeburgsches oder Pommersches Provinzialrecht ferner zur Anwendung kommen, sondern es sollen auch die eigenthümlichen Rechte, welche sich in solchen Districten durch den Einfluß des märkischen Rechts bilden mochten, sorgsam beachtet und erhalten werden. Ein so genaues Verfahren ist überall angeordnet worden, damit Alles gebührend gewürdigt werde! — Was übrigens den letzten in Bezug genommenen Punkt betrifft, oder die eigenthümlichen Rechtsbildungen durch Vermischung märkischer mit fremden Rechten in den ursprünglich fremden Landestheilen der Mark, so ist davon bisjetzt zwar wenig bekannt geworden, — das Amt Zinna berichtete z. B. auch den 20. Mai 1780, daß es dort keine vom Magdeburgschen Rechte abweichende Gewohnheiten gebe — doch kann an deren Vorhandenseyn wohl kaum gezweifelt werden, da Orte verschiedenen Rechtes hier so vermischt unter einander liegen, öfters jedoch durch ein gemeinschaftliches Gericht verbunden, daß sich leicht ein die Verschiedenheit der Rechte vereinigendes Gewohnheitsrecht, — wie es immer unter,

Sorgfältige Beobachtung und Erhaltung der ganzen Mannigfaltigkeit privatrechtlicher Gesetze und Gewohnheiten, welche die einzelnen Provinzen, Lande und Städte aus den Zeitaltern, welche sie durchlebten, noch mit sich geführt haben, so weit diese besondern Rechte örtlich dem Bedürfnisse und dem erreichten Kulturgrade noch entsprächen, war die ursprüngliche Tendenz des großen Königs, der unsere Rechts-Verfassung stiftete. Lange schien es darnach, als werde über diese heilsame Anordnung eine Ansicht obsiegen, welche diese reiche Mannigfaltigkeit der Rechtsbildung, indem sie dieselbe, um deren Werth zu ermessen, einer willkührlichen Abschätzung unterwarf, dem problematischen Vorzuge der Alleinherrschaft eines allgemeinen Gesetzbuches zum Opfer brächte. Doch in höherem unsichtbaren Schutze widerstand das Recht dem ihm zugedachten Schicksal, nach dieser Ansicht dem Gesetze unterworfen zu werden, was so oft mit Anstrengung versucht wurde und eben so oft wunderbar mißlingen mußte: und blieb die endliche Redaction der Provinzial- und statutarischen Rechte einer Zeit aufbehalten, welche das leicht verletzbare Wesen des Volkslebens tiefer erkannt hat, die Gewohnheiten, worin es seine Bedürfnisse kund giebt, würdiger ehrt und vorsichtiger ihre Hand an Neuerungen legen wird, welche das innerste Leben des Volkes berühren.

---

solchen Verhältnissen geschieht, — bilden mußte. Von einer solchen Verbindung von Orten verschiednen Rechts unter einem Justitiariat berichtete z. B. im J. 1781 unter dem 31. October der Land- und Stadtgerichts-Director Eding zu Luckenwalde an den Justiz-Minister, „er habe ein von Thümensches Justitiariat, wozu die ganz nahe an einander liegenden Dörfer Stangenhagen, Schönhagen und Körziehn gehörten, wo er an einem Tage nach vier verschiedenen Gesetzen Erbfälle reguliren könne, nämlich in Stangenhagen, als Altsächsischem Dorfe, nach dem Sächsischen Rechte und dem Preußischen Landrechte, in Schönhagen nach der Magdeburgschen Polizei-Ordnung und in Körziehn nach der Joachimica.“

II.

Das Anklamsche Stadtrecht.

Abgefasset von Bürgermeister und Rath der Stadt Anklam den 30. Mai 1780.

In Anklam gilt das Lübsche Recht, aber doch nicht in allen Artikeln, wie solches im Jahre 1586 in Druck erschienen ist, sondern nur in so weit, als die eingezogenen und in Anklam ansässig gewordenen Teutschen solches hieher gebracht und angenommen haben. Denn ein förmlicher Bewidmungs-Brief ist darüber nicht vorhanden, es wird aber bezeuget von Kantzow in Chron. Pom. authog. ad an. 1244; durch ein Dokument, ein Vertrag der Stadt Anklam mit dem Kloster Stolp v. J. 1393; durch die Ordnung und Proceß, wie alle Jahr das Lübsche Recht in Anklam gehäget wird — durch die Vereinigung der Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin vom Jahr 1399 und durch die Bursprake von 1544. Die Gerichte haben nach solchem hergebrachtem Rechte gesprochen und sprechen noch darnach; Anklam kennt auch kein ander Recht gegen seine Bürger in und bei der Stadt, auch gegen die Einwohner und Unterthanen in seinen Stadt-Gütern, als das uralte hergebrachte Recht, welches in verschiedenen Stücken von den anno 1586 revidirten und zum Druck beförderten Lübschen Stadt-Statuten abweichet. Diese Abweichungen, welche usu et observantia beibehalten worden, sind diejenigen, weshalb der Magistrat zu Anklam sich nicht pure auf dies Lübsche statutarische Recht, sondern sich sorgfältig auf seine uralte hiesige Gewohnheit des Lübschen Rechts beziehet, welches in der, der Rathhäuslichen Commission i. J. 1722 übergebenen und von derselben genehmigten, auch nachher anno 1723 in dem Rathhäuslichen Reglement Tit. I. §. 14. allerhöchst bestätigten Waisen-Ordnung Tit. I. §. 2. geschehen ist. Anklam hat kein anderes fremdes Privatrecht, als allein sein uraltes Lübsches statutarisches Recht in den Abweichungen von demjenigen Lübschen Recht, welches uraltes Recht der ersten Anbauer mitgebrachte Gewohnheitsrechte in sich fasset. Die Stadt Rostock stehet hierinn mit der Stadt Anklam in gleicher Lage und in dessen im Jahr 1757 durch den dasigen Bürgermeister Balecke gefertigtem und gedrucktem Stadtrechte sind verschiedene Artikel des Lübschen statutarischen Rechts daraus verwiesen und andere nach den Stadt-

gewohnheiten abgeändert. Der Lübecksche Syndicus Dreyer, der dem Ansehen seines Stadtrechts unabgeneigt ist, bekennt in seiner Einleitung allgemeiner Lübeckschen Verordnungen S. 236. No. 8, daß das Lübsche Recht in den Städten, wo es jure receptionis gilt, deren Stadtgewohnheiten weichen müsse. Nach dem Zeugnisse der Pommerschen Geschichtschreiber ist Anklam eher mit Deutschen Bürgern besetzt gewesen, als, nach Kantzow's Bericht, der Herzog Barnim I. diese Stadt mit Lübschem Recht i. J. 1744 belehnt hat.

Micrael. A. Pom. 6. Buch 583 Seite.

Sie haben ohne allen Zweifel ihre Gewohnheitsrechte gehabt, und solche beim Anzuge mitgebracht, weshalb die Herzoglich Barnimsche Bewidmung dieser Stadt mit Lübschem Rechte auf die Form, Gestalt und Verfassung, ihre Privilegien, Gerechtsame, Freiheiten und Begünstigungen sich bezogen haben müsse. Das Anklamsche Privatrecht mag daher nicht füglich angesehen werden, als sey es auf Befehl zugeschoben worden, noch weniger aber stehet zu behaupten, daß andere Städte die Stadt Lübeck als ihr gesetzgebendes Haupt jemals anerkannt haben. Ersteres würde zu den Zeiten, als man Pommern bevölkert zu sehen wünschte, der Erreichung dieser Absicht entgegen gewesen seyn, und letzteres hat die Stadt Lübeck sich nicht getraut, jemals von sich zu rühmen, noch weniger ein Recht zu solcher hohen Gewalt von sich anzuführen.

Diesemnach besteht das Anklamsche uralte Recht nach Ordnung der Lübeckschen Statuten in Folgendem:

I. Hauptstück.
Von den Magistratspersonen.

§. 1.

Der Magistrat besteht aus Bürgermeistern, Syndico, Cämmerer und Rathmännern und wählet seine Mitglieder in der abgehenden Stelle selbst, wobei jedes Glied eine Stimme hat. Sind die Vota paria, so fällt der Ausschlag auf die Seite, wohin der vortragende Bürgermeister stimmt.

Rathhäusl. Reglm. T. I. §. 1.

§. 2.

Alle Officiales und Amtleute, als Secretarien, Registratoren, Copisten und alle Rechnungsführer in Stadt- und Kirchen-Sachen,

auch bei den Armenhäusern, desgleichen alle Stadtdiener werden von dem Magistrate erwählet und bestellet.

§. 3.

Zu den Controlleurs bei der Cämmerei- und Zulags-Casse hat die Bürgerschaft die Wahl aus zweien Personen, welche der Magistrat ihnen vorschlägt und nahmhaft machet.

§. 4.

Vater und Sohn so wenig als zwei Brüder können zugleich nicht Rathsglieder seyn, noch dazu erkohren werden. Dieses gilt auch von den Schwägern ersten Grades.

Stimmt mit L. I. Tit. I. a. 3.
Ankl. Gesch. S. 364.

§. 5.

Verschwägern sich zwei und mehrere im Rath schon sitzende Glieder, so stehet denenselben bei Rathswahlen nur eine Stimme zu.

I. L. L. 1. Tit. I. art. 7.
Rathhäusl. Reglm. Tit. I. §. 1.

§. 6.

Welcher Bürger in den Rath erkohren wird, muß solche Wahl annehmen, es sey denn, daß er gegründete Ursachen seiner Weigerung anzugeben hätte.

I. L. L. I. Tit. I. art. 6.

§. 7.

Was der Rath einem oder mehreren Gliedern seines Mittels überträgt, solches müssen sie willig übernehmen und wegen dessen Vollführung ihres der Stadt geleisteten Eides eingedenk seyn.

I. L. L. I. Tit. I. art. 10.

§. 8.

Niemand vom Rath mag einem andern vor Gericht Beistand leisten und vor ihm auftreten, es sey denn Vater, Sohn, Bruder, Schwester, Ehefrau oder andere im ersten und zweiten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandte Personen, als welche auch ohne Vollmacht im Gericht erscheinen können.

Cod. Fr. P. 1. Tit. 15. §. 13.
- - - 3. - 42. §. 18.
I. L. L. I. Tit. I. art. 8.

§. 9.

Was ein Rath statuirt und ordnet, soll unverbrüchlich gehal-

ten werden, wird von jemand dawider gehandelt, den hat ein Rath nach ihren Ordnungen und Willkühren zu strafen.

I. L. Lib. I. Tit I. art. 2.

Landtags-Abschied. Wolgast den 16. Decbr. 1669.

§. 10.

Ein Rath mag durch einen Collegialischen Schluß auf beigebrachte und gegründet befundene Vorstellung die dictirten Geldstrafen mindern.

Rathhäusl. Regl. Tit. 3. §. 42.

§. 11.

Ein Rath oder worthabender Bürgermeister mag Jemand Geleit ertheilen, wieder in die Stadt zu kommen. Das Geleit soll gehalten werden, dem bösen Uebelthäter mag das Geleit nicht helfen, sobald er der That überzeuget worden.

I. Lub. Lib. I. Tit. I. art. 11.

Bürgersprache art. 13.

II. Hauptstück.

Von Bürgern und Einwohnern.

§. 1.

Es kann Niemand bürgerliche Nahrung treiben, auch nicht die gemeine Weide mit seinem Vieh nutzen und an der Bruchholzung Theil nehmen, er habe denn den Bürgereid vor dem Magistrat (abgeleistet) abgeschworen und darüber einen Bürgerbrief erhalten.

Landtags-Abschied de 1583.

§. 2.

Niemand, als Bürger kann bürgerliche Häuser, Aecker, Gärten und Wiesen zu eigen besitzen, und werden selbige keinem andern verlassen und zu Stadtbuch geschrieben, als welcher der Gerichtsbarkeit des Raths zugeordnet worden.

I. L. Lib. I. Tit. 2. art. 5.

§. 3.

Ein Fremder, das ist ein solcher, der hieselbst nicht Bürger ist, muß die durch Erbschaft ihm angefallenen Grundstücke an keinen Fremden, sondern an Bürger bringen.

I. L. L. I. Tit. 2. art. 5. in fine.

§. 4.

Einem Bürger ist nicht verwehret, seine Grundstücke einem

Fremden zur Sicherheit zu verschreiben und solches im Stadtbuche verzeichnen zu lassen.

Wider das Lübsche Recht.
ibid. art. 5.

§. 5.

Wer Jahr und Tag zu Bürger Rath gesessen, der mag von einem andern als sein eigen Mann nicht abgerufen werden, sondern er bleibt Anspruchs frey.

I. L. L. I. Tit. 3. art. 3.

§. 6.

Wer nicht mit einem Hause in der Stadt ansässig ist, der soll nicht zum Repräsentanten der Bürgerschaft erwählet und zugelassen werden.

Beilage No. 7.

III. Hauptstück.
Vom Brautschatz und dessen Befreiung.

§. 1.

Giebt einer seine Tochter in die Ehe und sondert selbige von sich ab mit bescheidenem Gut unter Entsagung der künftigen Erbschaft, solche Absonderung ist anzusehen, als ein besonderer Erb-Vertrag, welcher schriftlich errichtet und mit allen Erfordernissen zur Gültigkeit versehen seyn muß.

Beilage No. 8.

§. 2.

Ein gelobter Brautschatz, den der Ehemann in zwei Jahren nicht einfordert, oder sicher stellen, sondern mit seinem guten Willen stehen und ungemahnet läßt, geht auf des Mannes Gefahr und mag nach dessen Tode der Brautschatz seiner Wittwe und des Mannes Nachlassenschaft verabfolget werden.

I. L. L. I. Tit. 5. art. 2.

§. 3.

Eine Bürgschaft für Brautschatz höret auf Bürgschaft zu seyn, wenn solcher Brautschatz nicht innerhalb zwei Jahren gefordert und eingezogen wird.

I. L. L. I. Tit. 5. art. 3.

§. 4.

Eine Ehefrau, welche mit ihrem Manne keine Kinder hat und Wittwe wird, mag ihren Brautschatz, wenn des Mannes Erben nicht trauen, daß er in des Mannes Gut gekommen, auch nach

20 Ehejahren mit einem Eide erhärten, insofern sie glaubwürdig ist, und keinen andern Beweis zu führen vermag. Sind ihre Kleinodien, Kleider, Leinen, Betten, Geräth und Häuser in stehender Ehe verringert, den Schaden muß sie tragen, sind sie aber verbessert, das kommt ihr zu gut. Desgleichen soll es auch gehalten werden, wann dem Manne seine Frau abgestorben wäre.

I. L. L. I. Tit. 5. art. 4.

§. 5.

Eine Frau, sie habe von ihrem Mann Kinder oder keine Kinder, bezahlt von ihrem Brautschatz und Eingebrachtem keine von ihrem Manne gemachten Schulden, es sey denn, daß sie sich gültig verbürget und den weiblichen Gerechtsamen hierunter eidlich entsaget hätte.

I. L. L. I. Tit. 5. art. 5. und 7.

§. 6.

Kein Mann mag weder verpfänden, verkaufen noch verschenken die von seiner Frau ihm zugebrachte liegende Gründe und stehende Stücke, es sey denn, daß die Frau darin willige, oder daß ihm selbige an Gelde geschätzt übergeben worden.

I. L. Lib. I. Tit. 5. art. 8. u. 9.

§. 7.

Kein Mann hat nöthig, den Brautschatz seiner Frau, auch mit welcher er keine Kinder hat, so wenig gegen ihr, noch ihren Freunden durch Bürgschaft zu versichern, wohl aber ist er dazu anzuhalten, wenn er böser Gesellschaft, dem Spiel und anderer Unart anhinge, und seine Verschwendung die Sicherheit für die Frau erforderte.

I. L. Lib. I. Tit. 5. art. 10.

§. 8.

Es kann keine unbeerbte Wittfrau nach Absterben ihres Mannes aus seinen Gütern getrieben werden, sie sey denn vor allen Dingen ihres Brautschatzes und zugebrachten Gutes vergnüget und versichert.

I. L. Lib. I. Tit. 5. art. 13.

§. 9.

Wird Jemanden eine Braut mit gewissem Brautschatz zugesagt, und die Braut stirbt, so darf man den Brautschatz erlegen und hat der Bräutigam kein Theil daran.

I. L. Lib. I. Tit. 5. art. 14.

§. 10.

Wer der verstorbenen Frauen Brautschatz und Eingebrachtes

wiederfordert, muß solches beweisen, allenfalls durch Eides Uebertragung.

I. L. Lib. I. Tit. 5. art. 15.

§. 11.

Eine von ihrem Manne verlassene und unberührt gebliebene Frau mag ihren Brautschatz billig fordern, der Mann möge todt oder lebend seyn.

Beilage No. 10.

IV. Hauptstück.

Von Vormundschaften, Vormündern und Beisorgern.

§. 1.

Es mag kein Raths-Mitglied wider seinen Willen zum Vormund oder Beisorger verordnet werden.

§. 2.

Wer nicht Bürger ist, kann auch nicht zu Vormundschaften zugelassen werden.

I. L. Lib. I. Tit. 7. art. 2.

§. 3.

Ein Vormund, er sey vom Vater benannt oder im Testament verordnet, muß gehörig qualificirt seyn, das ist, er muß mit Hause oder liegenden Gründen unter der Anklamschen Gerichtsbarkeit angesessen seyn, ist er das nicht, so bleibt er wohl Vormund und Beisorger, es wird ihm aber ein angesehener Vormund zur Seite gesetzt.

Waisen-Ordnung Tit. I. §. 1.
Rathhäusl. Regl. Tit. I. §. 14.

§. 4.

Der überlebende Vater oder Mutter, ist der Kinder Vormund ohne obrigkeitliche Bestättigung, so lange ihr Wittwenstand fortdauert, und wider ihre Aufführung und guten Wandel nichts zu sagen ist.

Rathhäusl. Regl. Tit. I. §. 1.

§. 5.

Alle Vormünder außer Vater und Mutter als natürliche Vormünder, werden vom Magistrat bestellet und bestätiget nach angelobter Pflicht an Eides Statt, sich der Person und Güter ihrer Pflegebefohlenen treulich anzunehmen, und selbige vor Gericht zu vertreten.

Waisen-Ordnung Tit. I. §. 1.

§. 6.

Vormünder und Beisorger, die ihrem Amte nicht treulich vorstehen oder Verdacht wider selbige entstehet, werden vom Rath entsetzet und andere in ihre Stelle verordnet.

I. L. Lib. I. Tit. 7. art. 5.

§. 7.

Die bestätigten Vormünder und Beisorger sind schuldig, alle Jahr richtige Rechnung vor des Raths Waisen-Amt abzulegen.

Waisen-Ordnung Tit. 3. §. 3.

§. 8.

Ein Jüngling gehet aus der Vormünder Gewalt, sobald er sein Alter auf 25 Jahr vollendet hat, oder sonst auch vorher für mündig erklärt worden. Eine Jungfrau aber bleibt auch nach ihrem erreichten Alter von 25 Jahren unter der Beisorge ihrer Vormünder, wovon sie nicht befreiet wird, es sey denn, daß sie durch Heirath zu ihres Mannes Beisorge übergehet.

I. L. Lib. I. Tit. 7. art. 1. u. 6.

§. 9.

Eine Jungfrau, welche nach ihrem 25. Jahre Vater- und Mutterlos wird, kommt nicht unter fremde Beisorge, sondern sie verwaltet das ihrige selbst, wofern sie nicht Mangel hat, das ihrige selbst zu verwalten.

Beilage No. 11.

Contra Jus Lub. Lib. I. Tit. 7. art. 8.

§. 10.

Ein Ehemann ist nicht gehalten, von der Frauen Vermögen Rechenschaft abzulegen, sie sey volljährig oder nicht, denn er ist ihr ehelicher Vormund.

§. 11.

Eine ohne Erreichung eines Alters von 25 Jahren gewordene Wittwe tritt nicht zurück unter Vormundschaft und Beisorge, sondern sie wird für volljährig angesehen und behandelt.

Beilage No. 11.

§. 12.

Frauen und Jungfrauen, erstere als Wittwen und beide nach der Bestimmung §. 9. und 11. haben Macht, Sachen im Gericht zu führen durch Klage und Antwort, können auch auflassen vor dem Rath und vollmächtig machen, denn sie sind ohne Vormünder und Beisorger.

Contra I. L. L. I. Tit. 7. art. 8.

§. 13.

Eine Wittwe ist die natürliche Vormünderinn und Beisorgerinn ihrer Kinder, so wie derselben Vater seyn würde, wenn die Mutter verstorben wäre. Sobald aber ein Wittwer oder eine Wittwe zur andern Ehe schreitet, müssen denen minderjährigen Kindern ein oder zwei Vormünder zugeordnet und wegen des verstorbenen Vater- oder Mutterguts eine Auseinandersetzung getroffen werden.

§. 14.

Vormünder und Beisorger bekommen für den Betrieb der Vormundschaft und Beisorge keine Besoldung noch Ergötzlichkeit, sondern sie führen solches Amt unentgeldlich.

I. L. L. I. Tit. 7. art. 14.

§. 15.

Zur Ergötzung erhalten die Waisenherren nach abgelegter und aufgenommener Schluß-Rechnung nach Unterschied des Vermögens und zwar, wenn es 50 Rthlr. beträgt, 12 Gr., ist es über 50 Rthlr. und mehr hin, 1 Rthlr., wovon Director die Hälfte und die andere Hälfte die Assessores bekommen. Der Secretarius empfängt nach eben dem Unterschiede 6 Gr. und respective 12 Gr.

Waisen-Ordnung Tit. 3. §. 11.

V. Hauptstück.
Von Verjährungen.

§. 1.

Alles das Gut, welches in diese Stadt kömmt, doch nicht über See und Sand, und ein Mann bei sich hat Jahr und Tag; mag er solches beweisen, so kann ihm das Niemand mit Recht abgewinnen, oder für gestohlen oder geraubt Gut ansprechen, doch sofern derjenige, der solch Gut ansprechen will, auch binnen Landes gewesen.

I. L. Lib. I. Tit. 8. art. 1.

§. 2.

Wann über Jahr und Tag ein Gebäude unangesprochen gestanden, das kann nach Jahr und Tag nicht mehr angefochten werden.

I. L. L. I. Tit. 8. art. 2.

VI. Hauptstück.
Von Verschenkungen.

§. 1.

Güter, die einem Bürger gehören, können von ihnen verschenkt werden, und kennt man zu Anklam keinen Unterschied von Erb- und wohlgewonnenen Gütern, sondern alle Güter ohne Ausnahme, selbst ererbte Güter sind dem Eigenthümer zur Veräußerung unverwehrt.

Beilage No. 12.
Contra I. L. L. I. Tit. 9. art. 2. 3. 4. 5.

§. 2.

Die Schenkung aller Güter unter beerbten Eheleuten ist unzulässig, in sofern sie zum Nachtheil der Kinder geschiehet, weil eine solche unnatürliche Lieblosigkeit eine Anzeige und wenigstens eine Wahrscheinlichkeit vom unrichtigen Gebrauch der Sinne und des Verstandes bei sich führet.

§. 3.

Eheleute, welche von beiden Seiten keine Kinder am Leben haben, mögen das ihrige wohl verschenken, es sey durch Erbfolgs-Verträge oder sonst durch den letzten Willen, nur daß sie im letztern Fall ihren lebenden Eltern einen Pflichttheil vorbehalten.

§. 4.

Bei allen Schenkungen, wenn sie bestehen sollen, muß das Pflichttheil der nächsten Erben, welches Kinder und Eltern sind, übrig bleiben.

VII. Hauptstück.
Wer das seinige zu veräußern mächtig oder nicht mächtig ist.

§. 1.

Es mag eine Frau ihr Gut verkaufen und versetzen mit Bewilligung ihres ehelichen Vormundes; und als Wittwe ist sie unbevormundet per §. 11. Hauptstück 4.

Contra I. L. L. I. Tit. 10. art. 1.

§. 2.

Alles geerbte Gut, Häuser und liegende Gründe, sie mögen geerbt seyn, woher sie wollen, können ohne Widerrede verkauft werden, es sey denn, daß Verträge und Bedingungen obhanden wären, die der Veräußerung entgegen ständen. Denn ein Erbe

überkommt das geerbte mit völliger Gewalt, damit seines Gefallens zu schalten und zu walten.

Beilage No. 12.

§. 3.

Wer unter Vormundschaft oder Beisorge stehet, kann das Seinige nicht veräußern, es geschehe denn mit Vorwissen der Vormünder und Beisorger und mit Einwilligung des Magistrats als Ober-Vormundes.

VIII. Hauptstück.

Vom letzten Willen und milden Gaben.

§. 1.

Die Testamente sind nach Anleitung des römischen Rechts zulässig, sowohl in Ansehung der Form, als des Wesentlichen, der Erben-Einsetzung.

Beilage No. 13.

§. 2.

Es sind keine Testamente gültig, wofern darin nicht etwas ad pias causas oder zur Unterhaltung des Peendamms vermacht worden.

Beilage No. 14.

§. 3.

Auch denen Ehefrauen stehet frei, Testamente zu errichten, ohne Einwilligung des Ehemannes und ohne Zuziehung eines Curators.

Beilage No. 15.
Contra I. L. L 2. Tit. 1. art. 14.

§. 4.

Eheleute können Testamenta reciproca unter sich errichten.

Beilage No. 16.

§. 5.

Eine Jungfrau, welche nach erreichten 25 Jahren unter Beisorge bleibet, kann dennoch ihren letzten Willen gültig erklären. Denn auf dasjenige, was erst nach ihrem Tode geschehen soll, ist kein Beisorger nöthig.

Beilage No. 15.

§. 6.

Durch den letzten Willen darf Niemandem entzogen werden, was ihm gesetzlich gehört, darum kann die statutarische Portion

eines Ehegatten und den Kindern und Eltern ihr Pflichttheil nicht geschmälert werden.

Beilage No. 13. u. 17.
Contra I. L. L. 2. Tit. 1. art. 8.

§. 7.

Es ist nicht nothwendig, die Testamente gerichtlich zu überreichen und eröffnen zu lassen, es kann solches vom Notario im Beiseyn der Zeugen und aller derer, welchen es angehet, in Privathäusern geschehen.

Beilage No. 18.
Contra I. L. Lib. 2. Tit. I. art. 11.

§. 8.

Die von Anklamschen Bürgern auswärts gemachten Testamente sind gültig, sofern das hiesige Stadtrecht darin nicht verletzt und übertreten worden.

Contra I. L. Lib. 2. Tit. I. art. 16.

§. 9.

Zu Testamentarien mag ein Jeder, auch der nicht Bürger oder unter der Stadt-Gerichtsbarkeit nicht gesessen ist, verordnet werden.

Contra I. L. L. 2. Tit. I. art. 15.

§. 10.

Machet Jemand ein Testament, er sey bereits beerbt oder nicht, und ihm wird nach seinem Tode ein eheliches Kind geboren, so ist das Testament gebrochen und zerrissen.

Contra I. L. L. 2. Tit. I. art. 6.

IX. Hauptstück.
Von der Erbfolge und Anfällen ohne Testament.

Die Erbfolge entsteht entweder aus dem Rechte des Geblüts oder unmittelbar aus dem Gesetze oder aus Verträgen.

I. Abtheilung.
Von der Erbfolge aus dem Geblüt.

§. 1.

Zuerst werden zur Erbschaft des Nachlasses eines Verstorbenen gerufen die Kinder beiderlei Geschlechts und deren Nachkommen in absteigender Linie, doch so, daß der nächste den entfernten ausschließet. Kindes-Kinder aber, deren Vater verstorben ist, treten in dessen Stelle und nehmen Erbe, eben so als wenn ihr Vater am

Leben wäre, das ist nach Stämmen. Dieses Eintrittsrecht gebühret allen solchen abgestammten Nachkommen in absteigender Linie.

Beilage No. 19.

§. 2.

Sind keine Nachkommen in absteigender Linie vorhanden, so erben Vater und Mutter.

I. L. Lib. 2. Tit. I. art. 1. 7. 13.

§. 3.

Wenn keine Eltern da sind, so kommt die Reihe zur Erbfolge an die Brüder und Schwestern voller Geburt und zugleich an die Kinder von des verstorbenen vollen Brüdern und Schwestern, welche in ihres Vaters oder Mutter Stelle eintreten und nach Stämmen erben. Sind diese Brüder-Kinder allein ohne Beitritt eines Bruders von dem Verstorbenen, so nehmen selbige das Erbe nach Häuptern. Wann aber auch ein Halb-Bruder oder Halb-Schwester von dem verstorbenen Erblasser am Leben ist, und obwohl dieselbe von der Erbschaft durch die Vollbrüder-Kinder ausgeschlossen werden, so bewirket das Daseyn doch, daß diese alsdann nach dem Eintretungsrechte in Stämmen und nicht nach Kopfzahl erben.

I. L. Lib. 2. Tit. 2. art. 1. u. 7.

Beilage No. 19.

Contra art. 1. et 7. I. L. alleg.

Beilage No. 19 und 20.

§. 4.

Fehlen volle Brüder und derselben Kinder, so sind die nächsten zur Erbfolge die Halb-Brüder; treffen Halbbrüder-Kinder mit, so gehen diese mit jenen in Stämmen zu erben. Wenn hier und in der Folge nur allein das männliche Geschlecht genannt wird, so verstehet sich solches doch allemal auf das weibliche Geschlecht in gleichem Standpunkte.

I. L. Lib. 2. Tit. 2. art. 19. u. 22.

Beilage No. 19.

§. 5.

Sind keine Halb-Brüder, wohl aber Halb-Brüder-Kinder vorhanden, so erben diese als die nächsten Erben nach dem Vorstellungsrecht in Stämmen, wenn Groß-Eltern da sind; sind diese nicht da, so erben sie nach Kopfzahl.

Beilage No. 19.

§. 6.

Verlässet der Verstorbene auch keine Halb-Brüder-Kinder, und es sind Groß-Eltern da, so erben diese von väterlicher und mütterlicher Seite den Nachlaß nach Kopfzahl, nicht nach Linien.

I. L. Lib. 2. Tit 2. art. 1.

§. 7.

Ferner, wenn keine Groß-Eltern den Verstorbenen überleben, so trifft die Folge auf Elter-Vater und Elter-Mutter nach Kopfzahl, nicht nach Linien und

§. 8.

in derselben Ermangelung auf die Ur-Eltern, welcher Fall selten eintreffen wird.

I. L. Lib. 2. Tit. 2. art. 17.

§. 9.

Hiernächst erst trifft die Ordnung auf den Vater-Bruder ohne Unterschied, er sey des Vaters vollbürtiger oder halbbürtiger Bruder, wobei erinnert wird, was §. 4. von beiderlei Geschlecht angemerket worden, welches eine allgemeine Bemerkung ist.

Beilage No. 21.

I. L. Lib. 2. Tit. 2. art. 1.

§. 10.

Nach dem Vater-Bruder, wenn solcher nicht da ist, kommt die Erbschaft des Verstorbenen an seine Vater-Brüder-Kinder und zugleich an seines Bruders Enkel, auch an alle im vierten Gliede der Verwandtschaft in der Seiten-Linie mit dem Verstorbenen stehenden Freunde, als da sind z. B. Groß-Vater-Brüder, allesammt sowohl voller als halber Geburt nach Kopfzahl, ohne Unterschied des Geschlechts in der männlichen und weiblichen Abstammung, wie §. 4. ein für allemal erinnert worden.

I. L. Lib. 2. Tit. I. art 1.

Beilage No. 22.

§. 11.

Darnach ist die Ordnung in der Erbfolge in Ermangelung derer aus dem vierten Gliede, an denen, welche dem Verstorbenen im fünften Grade der Seiten-Linie verwandt sind, welche sind: des Bruders Groß-Enkel, des Vater-Bruders Enkel, des Groß-Vaters Bruders Sohn, des Elter-Vaters Bruder — alle nach Kopfzahl. Und in eben der Art folgen aufs neue die im 6ten und wiederum ferner die im 7ten Gliede.

Beilage No. 23.

2. Abtheilung.
Von der Erbfolge aus dem Gesetze.

§. 12.

Zu den erblichen Anfällen, die ihren Grund unmittelbar aus den Gesetzen haben, gehöret die statutarische Portion der Eheleute aus dem Nachlasse des zuerst Verstorbenen, wobei der Unterschied sich hervorthut, ob aus der Ehe erzeugte Kinder nachgeblieben sind oder nicht. Sind solche Kinder da, so überkommt der überlebende Ehegatte ein gleiches Theil, wie eines der Kinder, aus des Verstorbenen nachgelassenem Gut.

Beilage No. 24.
Contra Jus L. Lib. 2. Tit. 2. art. 2. 3. u. 6.

§. 13.

Sind aber keine Kinder aus dieser Ehe vorhanden, wenn gleich der verstorbene Ehegatte aus der oder den vorhergehenden Ehen, Kinder oder Enkel nachläßt oder wirklich Vater oder Mutter oder sonstige Anverwandte am Leben hat, so nimmt der überlebende Ehegatte die Hälfte von des Verstorbenen nachgelassenem Vermögen; es verstehet sich aber immer, nach bezahlten Schulden.

I. L. L. 2. Tit. 2. art. 12.

§. 14.

Das statutarische Antheil der Eheleute verstehet sich allemal von des verstorbenen alleinigem Gut, weil der Ueberlebende sein eigenes Gut durchaus für sich allein behält, und dasselbe niemals mit zur Theilung bringet.

Beilage No. 24.

§. 15.

Der Nachlaß einer verstorbenen Frau besteht sowohl in dem, was sie wirklich und in der That dem Manne zugebracht hat, als auch in dem, was ihr wirklich auf irgend eine Art angefallen und angeerbet ist, es mag solches in des Mannes Hände schon gekommen seyn oder noch nicht, und ist genug, wenn es der Frauen nur wirklich zugehört und sie ein erlangtes Recht daran hat.

Beilage No. 25.

§. 16.

Was einem Ehegatten von dem verstorbenen Ehegatten zufällt, solches bekommt und besitzet er zu seinem Eigenthum, mag es auch mit sich aus der Stadt nehmen.

Beilage No. 26.
Contra I. L. L. 2. Tit. 2. art, 4.

§. 17.

Nicht die priesterliche Einsegnung, sondern die Beschreitung des Ehebettes auch ohne wirklichen Beischlaf berechtigt die Eheleute zu dem statutarischen Antheil in dem nachgelassenen Gute.

Beilage No. 10.

§. 18.

Brautleute bekommen von einander keine statutarische Portion, bei erfolgtem Ableben des einen, oder des andern vor der Trauung und vor der ehelichen Beschreitung des Bettes.

I. L. L. I. Tit. 5. art. 14.

§. 19.

Haben Mann und Frau Kinder mit einander am Leben, und der Mann stirbt, so stehet es bei der Frau, ob sie mit den Kindern das Vatergut theilen oder in allen Gütern als Wittwe besitzen bleiben wolle. Sie mag aber im letzten Falle keine liegenden Gründe und Gebäude veräußern, es wäre denn, daß sie dieselben bedürfte zur Unterhaltung für sich, oder für die Kinder, welches sie zuvor eidlich erhärten muß.

Beilage No. 27.

I. L. L. 2. Tit. 2. art. 8.

§. 20.

Eine nach ihres Mannes Tode schwangere Wittwe bleibet in des Mannes Gut sitzen, und darf daraus nicht gewiesen werden, bis sie der Geburt genesen.

I. L. L. 2. Tit. 2. art. 30.

§. 21.

Will ein Wittwer oder eine Wittwe sich anderweitig verehelichen oder sich in eine geistliche Stiftung kaufen, ohne Bestimmung eines gewissen, womit ihr Nachlaß dem Stifte abgelöset wird, so muß zuvor mit den Kindern Richtigkeit getroffen werden.

I. L. Lib. 2. Tit. 2. art. 8.

§. 22.

Wo Mann und Frau Kinder zusammen haben und einer von ihnen, Mann oder Frau stirbt, der überlebende aber in allen Gütern besitzen geblieben ist, und ein oder mehrere Kinder von ihnen sich verheirathen oder bei erreichter Volljährigkeit ihre eigene häusliche Einrichtung anstellen wollen, so muß ihnen eine Aussteuer oder Brautschatz von ihres Vaters oder Mutter Gut nicht verweigert werden.

I. L. Lib. 2. Tit. 2. art. 11.

§. 23.

Wenn ein Mann mit seiner Frau ein Haus erheirathet, welches Besserung bedarf, und der Mann verwendet dazu aus seinem Vermögen Kosten, er stürbe aber darauf, so nehmen dessen Erben so viel zum voraus, als erweisliche Kosten darauf verwendet worden.

Beilage No. 6.

§. 24.

Stirbet Jemand in hiesiger Stadt oder deren Gütern, und sie haben keine Erben, so verfällt dessen Gut an die gemeine Stadt-Casse, doch muß der Todesfall in Jahr und Tag öffentlich bekannt gemacht werden.

I. L. L. 2. Tit. 2. art. 14.

§. 25.

Uneheliche Kinder nehmen kein Erbe vom Vater und geben ihm auch kein Erbe, wohl aber geschiehet beides in Ansehung der Mutter; es wäre denn, daß des unehelich gebornen Kindes Vater und Mutter sich nachher zusammen in die Ehe begeben.

I. L. L. 2. Tit. 2. art. 9.

§. 26.

Wenn eine Ehefrau verstirbt, so liegt ihren Erben ob, zu beweisen, was und wie viel ihr Eingebrachtes gewesen, und in des Mannes Gewehr gekommen, denn alles befindliche Gut wird für des Mannes Gut gehalten.

I. L. L. 1. Tit. 5. art. 25.

§. 27.

Was eine Ehefrau zubringet, und durch ungefähren Zufall verloren geht, oder sonst verringert ist, solcher Verlust trifft nicht den Mann oder seine Erben zu erstatten. Was aber der Mann seiner Frau verbessert und giebet, solches gehet mit in der Theilung zwischen dem Manne und der verstorbenen Frauen nächsten Erben

I. L. L. 2. Tit. 2. art. 5.
I. L. L. 1. Tit. 5. art. 4.

3. Abtheilung.
Von den Erbverträgen.

§. 28.

Die Absonderung der Kinder von ihren Aeltern in der Maßgebung, daß das Kind sich für ein Gewisses der künftigen Erbschaft gänzlich entsaget, ist in sofern erlaubt, und wird nach Inhalt des Vertrages die künftige Erbfolge darnach eingerichtet.

Beilage No. 8.

§. 29.

Alle Erbverträge, in sofern sie nicht den Aeltern und den Kindern ihr Pflichttheil berauben, sind gültig. **Das Pflichttheil wird nach den römischen Gesetzen behandelt und beurtheilt.**

X. Hauptstück.

Vom Vorzug der Creditoren.

§. 1.

Verstirbt ein mit seiner Frau beerbt oder unbeerbter Mann, und hinterläßt Schulden, die Schulden treffen nicht der Frauen Brautschatz und Eingebrachtes, denn die vorhandenen beweglichen und unbeweglichen Güter der Frauen sind das Ihrige, und darf sie nicht die Schulden mit bezahlen helfen, sie habe sich denn gültig verbürget.

Beilage No. 9.

§. 2.

Hinterläßt der verschuldete Ehemann keine gerichtlich eingetragene Schulden, so gehet die Frau mit ihrem baaren Brautschatz und zugebrachten Capitalien vor allen Gläubigern; sonst aber stehet sie den eingetragenen Schulden nach.

§. 3.

Die Gabe, welche der Frau von den Hochzeits-Gästen geschenkt worden, muß sie fordern als gemeine Schuld.

I. L. Lib. 3. Tit. 1. §. 9.

§. 4.

Wenn auch der Mann am Leben, und er seine Schulden durch seine Güter zu bezahlen nicht vermöchte, so gilt eben das, was ad §. 1. und 2. zum Besten der Frauen Güter gesetzt worden.

§. 5.

Was an Lasten und Pflichten auf den Gütern und liegenden Gründen haftet und daraus der gemeinen Stadt gegeben werden müssen, solche haben vor allen Gläubigern den Vorzug in solchen Gütern und Gründen und müssen während dem Concursu die laufenden Abgaben berichtigt werden.

I. L. L. 3. Tit. 1. art. 12.
Concurs-Ordnung §. 146.
Rathhäusl. Reglem. Tit. 2. §. 18. pag. 71.
Beilage No. 28.

XI. Hauptstück.
Vom Kaufen und Verkaufen.

§. 1.

Werden liegende Gründe und stehende Gebäude verkauft, so müssen dieselben vor dem Rath verlassen und dem Käufer Jahr und Tag gewehret werden. Da aber der Verkäufer flüchtig würde innerhalb vier Wochen nach der Verlassung, so muß das Verkaufte die gemeldeten vier Wochen durch zu Jedermanns Recht still stehen, als wenn es unverkauft wäre.

I. L. L. 3. Tit. 6. art. 1.
Beilage No. 4 und 38.

§. 2.

Stirbet der Verkäufer, ehe die Verlassung in dem Stadt-Erbebuch geschrieben wird, so sollen desselben Erben dem Käufer verlassen und zu Buch bringen lassen. Stürbe auch der Käufer, so soll es gleicher Gestalt mit dessen Erben gehalten werden und sollen ihnen den Kauf Jahr und Tag gewähren.

I. L. L. 3. Tit. 6. art. 2.

§. 3.

Will Jemand verkaufte liegende Gründe und stehende Gebäude ansprechen, der soll es binnen Jahr und Tag thun. Nach dieser Zeit soll er nicht zugelassen werden, er beweise denn, daß er außerhalb Landes gewesen, so hat er noch a tempore scientiae Jahr und Tag.

I. L. L. 3. Tit. 6. art. 3.

§. 4.

Der Käufer muß den Schaden eines ihm verkauften Hauses tragen, obwohl ihm dasselbe gerichtlich nicht verlassen wäre.

Beilage No. 29.

§. 5.

Ein ankommender Gast mit seinem Gute in unserer Stadt kann dasselbe niemand anders, als unsern Bürgern verkaufen. Wollte er auch dasselbe Gut oder Waaren allhier auflegen, so hat er doch die Macht nicht, solche alsdann an Fremde zu verkaufen, sondern an unsere Bürger, denen diese Freiheit allein zusteht. Würde er es doch thun, darüber betroffen und überwiesen, so soll er deshalb in Strafe gezogen werden.

I. L. L. 3. Tit. 6. art. 7.

§. 6.

An verkauften Pferden darf der Verkäufer nichts mehr ge-

wehren, als daß es nicht anbrüstig, stettisch und schnäfig sey. Ist es aber geraubt oder gestohlen, dafür muß er jederzeit stehen.

I. L. L. 3. Tit. 6. art. 17.

§. 7.

Werden verkaufte Ochsen, Schweine, Hammel und ander Vieh ungesund befunden, die muß der Verkäufer wieder zu sich nehmen. Hat er darum Wissenschaft gehabt und also vorsetzlich ungesund Vieh verkauft, soll er dafür gestraft werden.

I. L. L. 3. Tit. 6. art. 14.

§. 8.

Kauft Jemand Sachen, die da können besehen werden, und selbige zur Genüge besehen hat, so muß er solche bezahlen. Können aber die Gebrechen mit menschlichen Sinnen nicht begriffen und gleichwohl hernach als die Waaren untüchtig befunden werden, soll man die Bezahlung dafür zu thun nicht schuldig seyn, unangesehen der Käufer das Gut in seine Gewehr gebracht. Wäre aber der Verkäufer in dolo, so wird er darum billig gestraft.

I. L. L. 3. Tit. 6. art. 15.

XII. Hauptstück.

Von Privat-Gebäuden und Bausachen.

§. 1.

Wer von neuem etwas gegen die Straße bauen will, der soll nicht weiter mit seinen Gebäuden herausrücken, als es zuvor gewesen, sondern nach dem Schnur auf die alte Form und solches bei Strafe des Raths, und soll gleichwohl nichts desto weniger wieder einrücken.

I. L. L. 3. Tit. 12. art. 1.

§. 2.

Wenn jemand bauen will, der soll auf seinem Grunde und Boden bleiben und sein Fundament also legen und fassen, daß er seinem Nachbar nicht zu nahe sey, und keinen Schaden oder Nachtheil zufüge.

I. L. L. 3. Tit. 12. art. 3.

§. 3.

Gehört ihrer zween eine Mauer aufzuführen, das sollen sie thun auf gleiche Kosten. Will aber der eine höher oder länger fahren, als der andere, so stehet ihm solches frey, doch daß es auf

seine eigenen Kosten und auf seiner Grundseiten seinem Nachbaren ohne Schaden und Nachtheil geschehe.

I. L. L. 3. Tit. 12. art. 4.

§. 4.

Würde auch befunden, daß eine gemeine Brand-Mauer zwischen Nachbaren nothwendig müsse gebauet werden, und der eine will bauen, der andere aber nicht, so ist derjenige, der sich verweigert, seiner Mauer-Gerechtigkeit verlustig, sofern er es ihm ein Jahr zuvor beweislich ankündigen lassen, und der andere mag die Mauer wiederum aufführen und zu seinem Besten allein gebrauchen.

I. L. L. 3. Tit. 12. art. 5.

§. 5.

Bricht Jemand eine gemeine Mauer ohne Vorwissen seines Nachbars, so soll nicht allein der sie bricht, sondern auch Zimmer- und Mauerleute, welche die Arbeit gethan, oder dazu gerathen und geholfen, von dem Bauamte ernstlich gestraft werden.

I. L. L. 3. Tit. 12. art. 6.

§. 6.

Gemeine Gelinde oder Scheidemauern sind beide Nachbaren, so oft es die Noth erfordert, zugleich aufzubauen schuldig, und soll ein Nachbar dem andern vier Monate wegen eines Gelindes, und wegen einer Mauer ein Jahr vorher ankündigen. Die Höhe von dem Gelinde soll sein 12 Fuß kurze Maße, von der Mauer aber 60 Fuß Länge und 8 Fuß Höhe, das Fundament nicht mitgerechnet. Es sey denn, daß sie sich anders darum vereinbaren.

I. L. L. 3. Tit. 12. art. 5.
Beilage No. 6.

§. 7.

Wer bauen will, der soll solches Gebäude also anstellen, daß er seinem Nachbar nicht zu nahe und Schaden baue. Wird darüber geklagt und also befunden, so muß er dasselbe Gebäude wieder niederbrechen und in den vorigen Stand bringen.

I. L. L. 3. Tit. 12. art. 7.

§. 8.

Hat einer einen Tropffall, Abzug oder andere Jura und Gerechtigkeiten vor seinem Hause oder Mauern, nach seines Nachbars Seiten, will dann der Nachbar bauen, so soll es mit dem Maße geschehen, daß der Tropffall, Abzug und andere Gerechtigkeit und Jura frei und unverkürzt bleiben.

I. L. L. 3. Tit. 12. art. 8.

§. 9.

Privat oder Heimlichkeiten sollen den Kirchhöfen und Straßen näher nicht denn auf fünf, und seinem Nachbaren auf drei Fuß gebauet werden.

I. L. L. 3. Tit. 12. art. 10.

§. 10.

Niemand soll in der Stadt Scheunen bauen, noch Schmieden, Backhäuser oder andere Feuerstätten anrichten ohne des Raths oder Nachbars Willen.

I. L. L. 3. Tit. 12. art. 12.

§. 11.

Alle Schornsteine in der Stadt und in den Vorstädten sollen gemauert, und von Klehmstücken nicht zugelassen seyn.

§. 12.

Wem die Herren im Bauamt die Arbeit verbieten lassen, der ist zu gehorsamen schuldig, gehorsamt er nicht, soll er in die angekündigte Strafe verfallen und die Arbeiter ihres Amtes verfallen seyn. Das Bauamt wird aber sofort daran seyn, daß die vorgekommene Klage zur augenscheinlichen Besichtigung und Abmachung gebracht werde.

I. L. L. 3. Tit. 12. art. 15.

§. 13.

Es mag Jemand seines Gefallens ein Gebäude ganz gemauert ohne Ständerwerk aufführen, es ist aber nicht verboten, Gebäude in Lehm und Ständerwerk aufzuführen.

Beilage No. 30.
Contra I. L. L. 3. Tit. 12. art. 9.

XIII. Hauptstück.

Von den Oertern und Personen, welche Burgfrieden haben, und von Strafen für deren Verletzung.

§. 1.

Verbricht einer vor dem Rath oder dem Gericht mit Worten oder Werken, desgleichen in den Kirchen und Kirchhöfen, auf dem Rathhause, Gerichtsbude, in der Marktzeit, Weinkeller, Fleischschrangen, Stadtwage, oder am Bollwerk, der soll nach Gelegenheit der Verbrechen vorzüglich bestraft werden.

I. L. L. 4. Tit. 15. art. 2.

§. 2.

Wer an den mit Burgfrieden versehenen Orten Jemanden mit

Schlägen, Stoßen oder anderer Zunöthigung Injurien zufügt, der soll erst dem Beschädigten Abtrag thun, und daneben in des Raths und der Gerichte willkührliche Strafe zugleich verfallen seyn, alles nach Größe des Verbrechens.

I. L. L. 4. Tit. 4. art. 3.

§. 3.

Vergreift sich Jemand mit Worten oder Werken an denen, welche in des Raths Dienst seyn, ohne ihre Schuld, der soll dem Verletzten Abtrag, Cur und Wandel thun und dazu gestraft werden, sowohl vor dem Gerichte, als dem Rath, zur gemeinen Stadtkasse.

Beilagen.

No. 1.

(Anklamsche Geschichte. Seite 394.)

No. 2.

(Anklamsche Geschichte. Seite 465.)

No. 3.

(Anklamsche Geschichte. Seite 396 und 397.)

No. 4.

(Anklamsche Geschichte. Seite 432. No. 12.
— — — 433. — 13. 18.
— — — 435. — 38. 44.
— — — 436. — 61.
— — — 438. — 81.)

No. 5.

(Anklamsche Waisen-Ordnung vom Jahr 1722.)

No. 6.

(Anklamsche Geschichte. Seite 364 ganz.)

No. 7.

Nach dem Lübschen Rechte werden bei Testamenten erfordert zwei angesessene Bürger.

Lib. 2. Tit. 1. art. 2.

Das Frei-Erbgut oder liegende Gründe müssen durch zwei angesessene Bürger den nächsten Erben angeboten werden,

Lib. 3 Tit. 7. art. 1.

und der Vorsatz war mit zwei besessenen Bürgern zu überzeugen.

Lib. 4. Tit. 16. art. 2.

Ein Zeugniß von angesessenen Bürgern wurde auch in Anklam und Wollin für gültig angesehen.

Beschreibung der Stadt Anklam Seite 210.

So weit wich das Zutrauen von einem nicht angesessenen Bürger ab, weshalb die über das Wohl und Weh der Bürger zur Berathschlagung gezogenen Repräsentantischen Bürger allerdings angesessen seyn mußten.

No. 8.

Die hiesige Waisen-Ordnung von 1722 (Beilage No. 5.) sagt kein Wort von der Lübeckschen Absonderung der Kinder, nach welcher sie weiter kein Theil an der älterlichen Verlassenschaft hatten, sondern mit ihrer Absonderung zufrieden seyn mußten.

I. L. L. 2. Tit. 2. art. 33.

Vielmehr will die hiesige Waisen-Ordnung Tit. 1. §. 3., daß anstatt Vater oder Mutter-Erbes, den Unmündigen ein billigmäßiges nach Anleitung des Lübschen Rechts ausgemacht, die Ausmachung aller Güter gebührlich abgefasset, und von den sämmtlichen Interessenten vollzogen, auch dem Waisenamt übergeben werden solle. Das Disjunctivum — oder — zeiget den Unterschied der Ausmachung nach Anklamschem Recht von dem einseitigen Vermögen des verstorbenen Vaters oder der Mutter gegen die Lübecksche Absonderung aller Güter, väterlicher und mütterlicher.

Anklam weiß von solcher Lübeckschen Absonderung nichts, sie ist nicht gesetzlich autorisirt, und wenn ja dergleichen vorgekommen seyn möchte, wovon jedoch kein Beispiel vorhanden und vorzufinden ist, oder wenn dergleichen in Zukunft etwa vorfallen möchte, so wird selbige als ein besonderer Vertrag anzusehen und die Sache darauf abzurichten seyn.

No. 9.

Attestata Senatus aus dem Copei-Buch No. 4. in fine Extract aus der Prioritaet-Urtel in der Wulfflefschen Concurs-Sache.

Simil. in der Zinckschen Concurs-Sache nebst sämmtlichen Urteln in der Zinckschen Concurs-Sache.

No. 10.

Anno XLVIII Vrydage nha Viti heft der Ersame Radt to Anklam eins ordels halven uth einem Gastrechte vor ße geschulden tüschen Dirick Raschen als Vulmechtigen Tewes Polemanns und syner Dochter, der Jacob Lemmekeschen Klägern eyns, und den Vormündern der Lorenz Meyneschen, Beklageden anderß Dels. Na Klage und Antworde ock nha Vorlesinge des Rechtebockes und sonst itlicker ßegel und Breue dorch den Kläger van Prenzlow, Bremen und Gripeßwolde uthgebracht. — Desgliken ock nha

Widern der part vorgenomde Reden, Wedderreden, Insage, Bisprake unde rypen Rade, to rechte irkant und affeggen laten. Dat eyne Frowe, so van erem Manne verlaten is worden und doch mit eme unberürt gebleven, eren Brutschat wol billig fordern möge, desülvige ere Man ßy doth edder noch im Leuende. Und kan nu demnah de Kleger, wo recht ist bewisen, dat de angetegede syner houetfrouen Brutschat in Jacob Lemmekens Güter gekamen, und dar noch inne sy, So mach he dessülwigen geneten. Aber dat itzige vorgebrachte bewyst, dewile denn nu eyns Mans getüchnißе inne vorlyuet ist, irkennt ein Radt nicht vor genochsam. Beholden dennoch allewege dem Beklageden ere rechtmetige Exception unde was ehm to jeder tyt van nöden, unverßümet Schreven van Bevele des Rades unde is ungescholden geholden.

No. 11.

Steyck in den Cautelen bei Contracten bezeuget Sect. 1. Cap. II. §. 31, daß, so wie in gemeinem Rechte, also auch in Pommern nicht nöthig sey, daß ein Frauenzimmer, welches die Volljährigkeit erreichet habe, beim Contractschließen einen Beisorger bedürfe, sondern es stehe in ihrer Willkühr, ob sie einen haben wolle oder nicht. Anklam gehet hierin noch weiter und lässet eine minderjährige Wittwe ohne Beisorger. Ein besonderes Statut ist hierüber nicht, es ist aber auch kein Beispiel, daß dergleichen Wittwen bevormundet worden. Nun gehet Anklam in dem Fall gerade nach dem Lübschen Rechte Lib. 1. Tit. 7. art. 1. in fine, daß es eine minderjährige Jungfrau mit Vormündern versiehet, und diese Vormundschaft fortdauern läßt, wenn sie gleichwohl volljährig geworden ist, so lange bis sie zur Ehe schreitet. In dem andern Falle aber gehet es gerade von dem Lübschen Recht ab, und bevormundet keine Wittwe, weder volljährige, noch minderjährige, diese habe Kinder oder keine Kinder. Hat sie Kinder, so ist sie nach dem 8. art. Lübschen Rechts Lib. 2. Tit. 2., welcher in Anklam gültig ist, berechtigt, in allen Gütern besitzen zu bleiben, unter der Einschränkung, selbige nicht veräußern noch verpfänden zu dürfen. Welches ihren Stand dahin anzuzeigen scheint, daß sie unmittelbar dem Waisenamt unterworfen sey, ohne jedoch demselben Rechnung ablegen zu dürfen. Von allem diesem ist kein weiterer Grund anzugeben, als daß es also Gewohnheiten sind.

No. 12.

Es ist kein Anklamsches Statut vorhanden, welches das Lübsche

Recht in Ansehung des Unterschiedes von Erbgütern und wohlgewonnenen Gütern aufhebt. Güter, die uns zu Anklam durch Erbfolge zufließen, haben nicht die Wirkungen, welche die Lübschen Erbgüter bei sich führen, daß sie nemlich ohne der Erben Einwilligung nicht veräußert und verschenkt werden dürfen. Der Ursprung des Lübschen Rechts der Erbgüter liegt in dem Lübeckschen Statuto, welches anno 1270 errichtet worden.

Dreyers allgemeine Lübsche Verordnung pag. 282. — Von Westphalen Tom. III. Monum. inedit. pag. 635.

Vor dieser Zeit aber hatte Anklam seine Rechts-Gewohnheiten schon längst mitgebracht, denn es ist um die Jahre 1191 schon gewesen,

Micraelii Pom. Land 6. Buch Seite 583.

und wenn es auch ad 1244. nach Kantzows Bericht in Chron. Pom. authograph. ad dict. annum mit dem Lübschen Rechte zur Richtung der bürgerlichen Handlungen belehnt worden wäre, so hat dasselbe doch das lange nachhero gemachte Lübecksche Statut wegen der Erbgüter weder mitgebracht, noch hat dasselbe damit bewidmet werden können, daß folglich, was von der eingeschränkten Disposition der ererbten Güter in dem gedruckten Lübschen Rechtsbuch gesagt wird, auf Anklam nicht anzuwenden stehet.

No. 13.

Anklam weiß von keinen Erbgütern in dem Lübschen Verstande (Beilage No. 12), auch nicht von einer Absonderung aller Güter (Beilage No. 8); es ist auch keine Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, daß die Frau des Mannes Schulden zu bezahlen verbunden wäre, und unsere Frauen bedürfen keiner Vormünder noch Beisorger (Beilage No. 11). Wo die Erbgüter beim Erbgange bleiben müssen, und wohl erworbene Güter nur allein durch den letzten Willen vergeben werden können, da ist es allerdings nothwendig, daß über solche Güter kein freier Wille bleibe, sondern selbige dem eingesetzten Erben zugewendet werden müssen; weshalb die im Lübschen Recht Lib. II. Tit. 1. art. 12. vorgeschriebene Form der Erben-Einsetzung hat verordnet werden müssen. Wo nun aber die Beweg-Ursache solcher Verordnung wegfällt, da mag auch die Verordnung selbst keine Kraft behalten. Die Gemeinschaft der Güter als die Urquelle der Erbgüter stehet nach dem Lübschen Rechte denen nach Römischen Rechten zu machenden Testamenten entgegen, wo aber solcher Widerstand nicht ist, da hat ein Römisches

Testament freien Gang und ist dasselbe in der Aufnahme des Römischen Rechts in Deutschland mitbegriffen und zulässig, sofern selbiges denen Deutschen Rechtssätzen z. B. wegen der Erbgüter keinen Eintrag thut.

Der Rath zu Lübeck hat den 3. Juli 1478 ein Ordeel nach Greifswald gegeben, daß Bruder und Schwester, welche nicht in der Gemeinschaft gewesen, ihre wohlgewonnenen und Erbgüter im Testament vergeben können,

Syndici Dreyers allgemeine Lübsche Verordnungen Seite 294, No. XIV.

wie vielmehr kann solches geschehen von Anklamschen Bürgern, welche keine Gütergemeinschaft in ihren Familien haben, noch erkennen, wo nur eine gesetzliche Portion für den überlebenden Ehegatten bestimmt ist, wo ein Ehegatte des andern Schulden nicht bezahlt,

Friedensberg Pract. forens. Cap. 12. §. 6. it. Cap. 18. §. 10. derselbe im fascicul. Formul. ad Pract. forens. ad Cap. 12. No. 5.

und wo der überlebende sein Gut nicht zur Theilung bringet, sondern dasselbe für sich behält, da läßt sich keine Gemeinschaft der Güter verstehen.

Conferat. Beilage No.9.

No. 14.

Extract aus der Burspracke der Stadt Anklam de 1566.

§. 47. Würde Jemand künftig ein Testament allhie maken und to dem gemeinen Besten oder ad pias causas nichts geven, so schal solch Testament unkräftig syn.

No. 15.

Da die Gemeinschaft der Güter (Beilage No. 13) zu Anklam nicht, auch nicht unter Eheleuten ist, ein jeder das Seinige mit eigenem Recht besitzet, und das Vermögen zu testiren ex jure publico herkommt, und nicht erst Privatleute verwilliget werden darf, L. 38 ff. de Pactis, so mag der Lübsche Rechtszwang art. 14. Lib. II. Tit. 1. auf Anklam nicht anzuwenden seyn, Mevius ad huncart. 15. num 30. bezeuget, daß zu Rostock, Stralsund und in andern Pommerschen Städten, wenn auch die Einwilligung des Ehemannes, Curatoris oder Blutsfreundes in den Testamenten der Frauen nicht gebraucht werde, dennoch die Testamente gültig bleiben. Wobei dieser Autor hinzufügt:

ut secure statuamus, ibi contraria consuetudine derogatum esse huic articulo et foeminis aeque ac viris permissam esse testandi licentiam uti et multis praejudiciis et quotidiana observantia facile firmatur.

No. 16.

(Attest. de 14. Mart. 1656. No. 7. Actor. justice. General.)

No. 17.

Anklam hat das Lübsche Recht nicht befehlsweise überkommen, dasselbe auch, wie es im Abdruck vorliegt, nicht angenommen, es hat aber das Römische Testamentenrecht bei sich recipirt. Wenn nun die eheliche statutarische Portion auf des zuerst Verstorbenen Gütern als eine Schuld haftet, so mag die Schuld ohne des Gläubigers Bewilligung, durch den letzten Willen nicht getilget werden. Und obwohl das Lübsche Recht solches in gewisser Art art. 8. Tit. 1. Lib. 2 unter Voraussetzung eines Vortheils für die Frauen von 8 Schillinge 4 Pfennige nachgiebt, diese Nachgebung aber sich auf eine Gemeinschaft der Güter bezieht, solche Gemeinschaft aber vermöge Beilage No. 13. in Anklam nicht vorhanden ist, so mag auch die eheliche Portion von dem Nachlaß des verstorbenen Ehegatten auf keine Weise durch ein Testament gekränket werden. Ferner fließet aus dem, daß zu Anklam das Römische Testamentenrecht recipiret worden, daß auch die Folgerungen aus solchem Recht in Ansehung des Pflichttheils bei selbigen gelten müssen.

No. 18.

Wird Bezug genommen auf Steins Abhandlung des Lübschen Rechtes 2. Theil ad Lib. 11. Tit. 1. pag. 137. und auf die daselbst vom Kaiser Maximilinan I. gegebene Ordnung zur Unterrichtung der Notarien de 1512 als ein Reichsgesetz.

No. 19.

Das gerade aussehende Lübsche Statuten-Recht nach dem Abdruck vom Jahre 1586, weiß nur etwas anspielendes art. 7. und 18. L. II. Tit. 2. vom Jure repraesentationis, welches die Westgothen und Longobarden einführten,

Heineccii Element. I. Germ. L. 2. Tit. 9. §. 229. u. 230.

und bei den Sachsen zur Zeit Ottonis Magni im 10ten Jahrhundert durch einen Zweikampf zum Gesetz entschieden und bestätigt worden.

Lib. cit. §. 231.

Dieses Eintrittsrecht ward durch die reichsgesetzliche Kammer-

gerichts-Ordnung vom Jahr 1500 Tit. 18. bei den Enkeln eingeführt, und bei den Lübeckern üblich bis ins 10te Glied.

Kollii Lübsches Rechtsbuch vom 11. Mart. 1586. art. 127.

Es ist aber auch durch den Abschied des Reichstages von 1521 §. 17. und 18. das Eintrittsrecht bei Brüder- und Schwester-Kindern im ganzen Deutschen Reiche festgestellt, daß Brüder- und Schwester-Kinder zu des Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester Nachlaß mit den Vaterbrüdern und Mutterschwestern zugelassen werden. Hierbei ist kein Unterschied von Brüdern und Schwestern ganzer oder halber Geburt gemacht worden. Und wenn Schwester- und Bruder-Kinder allein ohne weitern Zusammenlauf der Nächstigkeit erben, so geschiehet solches nach Häuptezahl vermöge Constitution Kaisers Carls V. de 1529. und Novell. 118. c. 3. auth. Post fratres. C. de legit. hered.

No. 20.

Das Jus repraesentationis oder Eintrittsrecht ist den Vollbrüder-Kindern nicht als ein Privilegium ihres Verwandtnißgrades in novella 118. Cap. 3. beigeleget worden, um die Halbbrüder, welche sonst nach Lübschem Recht dem Sipp näher sind, auszuschließen, sondern die Ausschließung ist nur eine Wirkung von dem fremden Eintrittsrecht. Ist es eine Wirkung, so muß auch die Ursache, nemlich die Vorstellung, woraus der Eintritt kommt, beibehalten, und die Erbschaft, nach solcher Ursache geleitet, vertheilt werden.

3te Sammlung zur Juristischen Litteratur Seite 93.

No. 21.

Der Unterschied von voller und halber Geburt ist nur von den Römern zu den Deutschen eingedrungen, jedoch nicht weiter als unter Brüdern und Brüder-Kindern, keineswegs aber bei weitern Seiten-Verwandten, mit Inbegriff von Vater- und Mutter-Bruder. Die Nächstigkeit am Sipp, als der alleinige Grund in der Erbfolge ohne Rücksicht auf volle und halbe Geburt nach dem alten Lübschen Recht, fängt sich mit dem dritten Grad, oder nach altdeutscher Zählung mit dem zweiten Gliede der Seitenlinie (denn Bruder zu Bruder macht nur eine Sipplinie aus) die Fortsetzung solcher Erbfolge an, als womit die natürliche Regel: — der ist mein Erbe, dessen Erbe ich lebend gewesen seyn würde — unverletzt erhalten wird, welches in Dreyers Lübsche Verordnungen Seite 318. No. 56. weiter ausgeführt zu finden ist.

No. 22.

Daß die Mutter- oder Vater-Bruder- und Schwester- und Bruder-Kinder und die Groß-Kinder von des Verstorbenen Bruder oder Schwester zugleich zum Erbe gehen, davon ist eine Belehrung der Greifswaldischen Juristen-Facultät vorhanden vom 28. Decbr. 1582. die also ihre Meinung abgiebt:

Auf zugeschickten Fall Euch des Rechten zu belehren erachten Wir Dechant und andere Doctores der Juristen-Facultät zu Gripswald den Rechten gemäß zu seyn: Stirbt eine Frau N. N. und verläßt hinter sich auf einer Seiten ihrer Mutter-Bruder-Tochter, auf der andern Seiten ihrer Schwester Tochter Kind, daß deshalber der Verstorbenen Erbschaft sowohl berürter Mutter Bruder Tochter als Schwester Tochter Kind angefallen, und dasselbige zu teilend befugt seyn. Es würde denn sonsten beweiset, daß nach Lübschen Gebrauch oder Statut im gleichen Fall anders sey gehalten worden. Wenn solches geschiehet, ergehet alsdann ferner, was sich zu Recht gepühret. Von Rechts Wegen.

Datum Greifswald den 28. December 1582.

Dechant und andere Doctores der Juristen-Facultät hieselbst.

Ex Actis Gories. Rotgarten contra Jochim Freund in puncto haereditatis.

No. 23.

Das Lübsche Recht Lib. II. Tit. II. art. I. schließt die ganze Erbfolge im Mitbegriff von Vater- und Mutter-Bruder und Schwester-Kinder ein. Allein die Worte: Hierin sind beschlossen alle Erben und Erbnemer — zeigen die Ordnung an, wonach alle übrigen Erben be- oder eingeschlossen werden.

Stein vom Lübschen Recht. 2. Th. ad Lib. II. Tit. II. Seite 407. Note **).

No. 24.

Anklam folgt in dem Fall, wenn eines von den bemerkten Eheleuten stirbt, dem geschriebenen Lübschen Rechte gar nicht; denn anstatt, daß beiderseitiges Gut in zwei Theile, eines für den überlebenden Ehegatten und eines für die Kinder, gesetzt werde, behält der nachbleibende Ehegatte sein eigen Gut für sich und empfängt von des Verstorbenen Nachlaß Kindestheil, wenn Kinder aus dieser Ehe da sind, und sind die Kinder nicht da, sodann die Hälfte des Nachlasses von dem verstorbenen Ehegatten.

Von dieser Abweichung wegen des Kindestheils ist kein anderer

Grund anzuführen, als daß es immer also zu Anklam Herkommens und mitgebrachtes uraltes Recht ist.

No. 25.

Der Artikel 12. Tit. II. Lib. 2. des Lübschen Rechts sagt: Den halben Theil Guts, welches er mit ihr bekommen, soll der Mann den Erben der Frauen wiedergeben.

Hierüber ist Zweifel entstanden, ob nur allein realiter illata oder omnia bona, sie mögen realiter inferirt sein oder nicht, zu verstehen sind.

Mevius ad Jus Lub. P. 3. Tit. 2. art. 12. in nota ad num 156. stimmt auf die erste Meinung von realiter illatis; dagegen Nettelbladt in Disput. de Portiona Coujng. statut. Cap. 5. Sect. 1. §. 3. seq. auf alle Güter, sie seien realiter eingebracht oder nicht.

Die Güter unterscheiden sich in solche, die man wirklich mit natürlicher Angreifung im Besitz hat, und solche, deren Eigenthum uns zusteht, dessen actueller Besitz zwar nicht, doch aber der civile Besitz durch gesetzliche Anweisung auf uns gekommen ist, und woran uns ein erlangtes Recht zusteht. Mevius c. l. setzet die Gemeinschaft der ehelichen Güter zum Grunde, und in Anklam ist bloß das Gesetz, und keine Gemeinschaft der Güter, der Grund der statutarischen Portion unter Eheleuten. Beilage No. 12. Er führet ferner an, daß ein Ehegatte einige Güter außer der Gemeinschaft sich vorbehalten könne, und in Anklam sind sie alle vorbehalten, denn ein überlebender Ehegatte bezahlt nicht des andern Schulden, und theilt das Seinige mit Niemandem. Der art. 12. macht keinen Unterschied von dem Gut, das der Mann mit der Frau bekommt, und schließet davon nichts aus, im gegenseitigen Fall würde auch ein zugesagter und nicht bezahlter Brautschatz, wenn die Frau in dem ersten Ehejahr stürbe, nicht als Eingebrachtes zu betrachten und nach dem art. 12. mit dem Manne zu theilen seyn, welches aber darum nicht seyn kann, weil in dem 14. art. Lib. 1. Tit. 5. die Vorsehung geschehen, daß der zugesagte Brautschatz nicht zu erlegen, wenn die Braut mit dem Bräutigam kein Beilager gehalten. Die Vollziehung des Beilagers setzet die Gränze, wenn die Erlegung des Brautschatzes geschehen solle oder nicht. Da nun hier eine Illatio non realis zur Theilung kommt, so mögen auch bona realiter non illata als actiones und Credita bei dem art. 12. Lib. 2. Tit. II. zur Theilung nicht ausgeschlossen seyn. Es ist zwar hierüber nie ein Rechtsstreit in Anklam vorgefallen, und wird

daher ein solcher Fall, wie geschehen, festzusetzen und in der Art zu erkennen seyn.

No. 26.

Der art. 4. L. 2. Tit. II. Jur. Lub. ist in Anklam niemals recipirt gewesen, und bezeugt Mevius ad art. eundem No. 4, daß dieser Artikel nicht allenthalben beobachtet werde, wovon auch zu Anklam Beispiele vorhanden sind, als Oswald Loitzens des Schlächters Wittwe.

No. 27.

In diesem Articulo 8. ist die Bedingung angefügt, — daß die Kinder sich alle in den Ehestand begeben werden, und sie ist keine Einschränkung, sondern eine Ausdehnung auf den Fall, daß auch die Kinder alle sich verehelichen, wenngleich folgeweise dennoch die Wittwe in allen Gütern besitzen bleibe.

Mevius ad hunc artic. num. 15. et sequ.

No. 28.

(Rathhäusliches Reglement. Tit. II. §. 18. pag. 71.)

No. 29.

Es hatte anno 1426 ein Bürger ein Haus gekauft, welches durch Zufall, etwa Feuersgluth, verloren gegangen war, und forderte von dem Verkäufer die Schadenersetzung aus dem Grunde, weil dieser das Eigenthum mittelst gerichtlicher Verlassung nicht erhalten hatte. Es erfolgte aber die Urtel von Lübeck her ihm zuwider.

Dreyers Sammlung Lübscher Verordnungen und Decreten Seite 284.

No. 30.

Es hat Lübeck schon im Jahr 1237 statuirt, daß kein Gebäude in Leim und Ständer aufgeführt werden soll.

Dreier L. c. Seite 197.

Ob nun wohl dieses Statut vor der von Kantzow angegebenen Bewidmung Anklams mit Lübeckschem Recht anno 1244 errichtet worden, so hat doch selbiges in Anklam keine Kraft, und wird hieraus der Beweis um so zuverlässiger, daß Anklam sich denen Statuten des Lübeckschen Magistrats nicht unterworfen, noch weniger das im Jahr 1586 gedruckte Lübsche Recht recipiret habe.

No. 31.

Urtel in Sachen Zulags-Einnehmer Kiesow ctr. Heyden.

III.

Das zu Anklam geltende statutarische Recht nach seiner Entstehung und gegenwärtigen Gültigkeit dargestellt durch den Kammergerichts-Assessor Beck, Mitglied des Königl. Stadtgerichts zu Anklam *).

Quellen.

A. Geschriebene.

Die im Magistrats-Archiv befindlichen ältern Acten und Copey-Bücher, namentlich:

a) „Acta wegen des hiesigen Juris statutarii, Special-Observance und Jurisdiction, item wegen der monitorum über das neuere Landrecht," sub signatura:
„Tit 16. Justice Generalia No. 43." de 1747.

b) „Acta curiae specialia wegen des hiesigen statutarischen Rechts:"
„Tit. 16. Justiz Generalia. No. 72." de 1780.

c) Copey-Buch No. 7. sub titulo: „Copien-Bock van den Anclamschen Privilegien und van erem Stadteigendhome."

d) „Die Waysen-Ordnung, wie solche den 26. September 1722 von der Königl. rathhäuslichen Commission ist approbiret worden," signirt:
„Tit. 8. Sectio 1. Vormundschaften No. 3."

c) „Rathhäusliches Reglement der Stadt Anklam vom 14. August 1723."

B. Gedruckte Quellen.

1. Beschreibung von Anklam, herausgegeben vom Stadtsecretair C. F. Stavenhagen, Greifswald bei Röse 1773. (Benutzt ist ein vom Verfasser nachgelassenes, mit Papier durchschossenes Exemplar, worin sich viele Anmerkungen von der Hand des Verfassers zu einer nicht zu Stande gekommenen neuen Auflage befinden).

2. Pomerania in vierzehn Büchern beschrieben durch Thomas Kantzow, weiland Geheimschreiber in der Fürstlich-Pommerschen

*) Diese Abhandlung ist vom hohen Justiz-Ministerio zum Abdruck mitgetheilt.

Kanzlei zu Wolgast, aus dessen Handschrift herausgegeben von H. G. L. Kosegarten, Greifswald 1816. bei E. Mauritius.

3. J. Micraelii sechs Bücher vom alten Pommerlande. Stettin und Leipzig bei Johann Kunckels, 1723.

4. **D. Mevii Commentarius in Jus Lubecense, Rostochii apud Joach. Wildium anno 1674.**

5. A. v. Balthasars historisch juristische Abhandlung von den in Vor- und Hinterpommerschen Städten geltend gewordenen auswärtigen Rechten, besonders dem Lübischen, herausgegeben von E. G. N. Gesterding. Greifswald, gedruckt und verlegt von A. F. Röse, 1777.

6. Dr. J. L. Steins Einleitung zur Lübschen Rechtsgelehrsamkeit, Rostock und Wismar bei Bergers, 1751.

7. Nicolaus Klemzen vom Pommerlande und dessen Fürstengeschlecht, Beschreibung in IV. Büchern, nach einer alten Handschrift, herausgegeben Stralsund bei Lorenz Struck, 1771.

8. Diplomatische Geschichte der Pommersch-Rügischen Städte nach ihrem Ursprung und ersten Verfassung von A. G. von Schwarz, Professor der Geschichte zu Greifswald. Gedruckt bei H. J. Struck.

9. **Monumenta inedita Rerum Germanicarum a E. I. de Westphalen Tomus III. Lipsiae** bei J. Chr. Martin, 1743.

Cap. I.

Historische Einleitung.

Die Entstehung Anklams fällt in das Dunkel der ältesten Geschichte.

Nach den ältesten historischen Nachrichten bewohnten Sueven, auch Semnonen genannt, zuerst die Gegenden Vorpommerns. Sie waren Deutschen oder Germanischen Ursprungs, sie liebten den Krieg, und beschäftigten sich hauptsächlich mit Jagd und Viehzucht. Ihre Hauptgöttin war die Hertha, deren heiliger Hain auf Rügen lag.

Stavenhagen a. a. O. p. I — II.
Kanzow a. a. O. I. Buch.
Micraelius a. a. O. I. Buch.

Die Nachbaren der Sueven waren in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung die Wenden. Diese zogen im 6ten Jahrhunderte in die zum Theil von den Sueven verlassenen Pommerschen Länder, zuerst in Hinterpommern ein.

Im 8ten Jahrhunderte bewohnten die Wilzen, namentlich ein

Stamm derselben, die Rheterer, die Gegend um Anklam. Ihr Hauptgötze war der Radigast, sein Haupt-Tempel in der Stadt Rhetra, welche nach Stavenhagens Conjectur am Warper-See in der Gegend des heutigen Dorfes Rieth gelegen hat.

Dieses Volk war kriegerisch, aber auch sehr räuberisch. Die Wenden liebten die Freiheit, erkannten nicht leicht einen Herrn an, indem sie ihre öffentlichen Angelegenheiten in einem gemeinsamen Rathe ordneten, bis im Jahr 1107 Wartislaf I. die Pommerschen Wendenstämme unter seine Botmäßigkeit brachte.

Zu dieser Zeit kam der Name Pommern in Gebrauch, wiewohl bis zu Anfang des 12ten Jahrhunderts die Vorpommern bei den Chronisten noch Wilzen und Lutitier genannt werden.

Stavenhagen p. 12 — 15.

Die Wenden hatten viele Kriege mit den Dänen zu führen; namentlich war Vorpommern in der letzten Hälfte des 12ten Jahrhunderts durch diese Kriege ganz verwüstet und sehr entvölkert worden. Die damals dort regierenden Herzöge Bogislaff und Casimir bemühten sich daher, ihr Land mit Deutschen zu bevölkern, denen sie Ländereien anwiesen und Städte erbauten, auch große Privilegia ertheilten. In dieser Zeit brachen in Sachsen die verheerenden Kriege zwischen Friedrich Barbarossa und Heinrich dem Löwen aus, die dem Letztern die Achtserklärung und den Verlust des größten Theils seiner Länder zuzogen.

Daher folgten die Sachsen gern den lockenden Anerbietungen der Vorpommerschen Herzöge und zogen schaarenweise um das Jahr 1180 in Vorpommern ein. Hier wurden sie bald sehr mächtig. Sie unterdrückten die von ihnen gehaßten Wenden, geschützt durch die Herzoglichen Privilegia, und bald verließen die Wenden Vorpommern ganz, sich nach Hinterpommern zu ihren Landsleuten flüchtend. Dies ging so weit, daß sich die Hinterpommern gar nicht mehr für Landsleute der Vorpommern ansahen, und sich bei vorkommenden Streitigkeiten lieber den Polen, als den Vorpommern in die Arme warfen, bis denn in spätern Jahrhunderten die Deutschen auch dort größtentheils die Oberhand bekamen.

Kantzow a. a. O. S. 211. 216.
Micraelius a. a. O. S. 212 — 218.

Die Sächsischen Einwanderer haben die meisten Vorpommerschen Städte, wie wir sie jetzt finden, erbauet. Inzwischen haben doch auch die frühern Bewohner Vorpommerns unzweifelhaft schon

8*

Städte gehabt, wenn auch nicht in der Gestalt der Sächsischen; denn sie waren nicht mit Mauern umschlossen, sondern bestanden aus einzeln gelegenen Weilern, die durch ein gemeinsames Regiment zu einem Ganzen verbunden wurden. Die ältern Bewohner Pommerns gründeten ihre Städte am liebsten in sicheren, durch Flüsse und Moor geschützten Gegenden.

So ist es denn auch möglich, daß Anklam von den Wenden mit Vineta, Julin, Arcona, Carenza, Demmin, Loitz, Gützkow ꝛc. angelegt worden, wenigstens deuten diese Namen auf Wendischen Ursprung hin.

Zuerst geschieht der Stadt Anklam im Jahre 1123 Erwähnung, wo sie von den Polen verwüstet und verbrannt ward.

Stavenhagen S. 13. 23—26.

Nach dem Zeugniß des Kantzow S. 211 und 216 und des Micraelius S. 212 legten die eingewanderten Sachsen um das Jahr 1190 Anklam in Stelle der von den Dänen zerstörten Stadt Großwyn (dessen Schloßruinen bei Görcke ½ Meile von Anklam liegen) an, und umgaben es mit einer Mauer.

cf. Stavenhagen S. 24. 36. 212. 213.

Ihr alter Name ist Tanglim, Anglim, Anglam, Anglehem Anglem, welches einige Historiker, namentlich Micraelius a. a. O. p. 414. von Heimath der Angeln herleiten, welche früher von hiesiger Gegend nach England ausgewandert seyn sollen.

Daß Anklam, olim Tanglim, schon in der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts eine Stadt gewesen, eine civitas, beweisen viele alte Urkunden, worin seine Bürger cives, Burgenses genannt werden, z. B.

1. in dem Document Herzog Barnim I. für das Kloster Stolpe von 1267 bei Dreger in codice dipl. pag. 509;
2. in dem Schenkungs-Brief Bogislafs, betreffend das Gut Rosenhagen de dato Tanglim 1282, abgedruckt in Stavenhagen p. 325. u. a. m.

Nach Anklam zogen zuerst und hauptsächlich Sächsische Wollweber um 1188; von ihnen führt die Wollweberstraße den Namen.

Diese Sächsischen Ankömmlinge erhielten hier, wie überall, von den Landesfürsten große Begünstigungen. Es wurden ihnen Plätze zum Anbau und auf dem Stadtfelde ein Stück Land zur Kultur neben ihrem Gewerbe, angewiesen. Sie wurden bei ihren mitgebrachten Rechten und Gewohnheiten gelassen und geschützt; sie

richteten ihre eigene Obrigkeit, den Magistrat, ein, verwalteten ihre Gemeineangelegenheiten selbstständig, wobei jeder Bürger zuerst selbst, hernach durch Repräsentanten mitstimmte, wovon einen Beweis giebt:

a) die alte Anklamsche Krämerrolle oder Ordnung für die Krämerzunft von 1330. Stavenhagen S. 458 — 62.

b) die Statuta der veer steder Stralßund, Gripeswold, Anklam und Demyn von 1353. a. a. O. S. 364 — 66.

c) die Anklamsche Bursprake von 1544. a. a. O. S. 431 — 38.

Tuchweberei, Handlung und Schiffahrt, begünstigt durch die Lage der Stadt, wurden bald das Hauptgewerbe der Bewohner Anklams.

Stavenhagen p. 42. 72. 74. 79.
Kantzow p. 417.
Micraelius p. 414. 415.

Anklam trat dem 1241 von Lübeck und Hamburg gestifteten Hansebunde bei, und wird schon 1319 als eine der bedeutendern Städte dieses Bundes genannt, wodurch ihr Handel in großen Flor kam.

Stavenhagen p. 139. seq.

Ihrer Qualität nach ist Anklam seit undenklichen Zeiten eine unmittelbare oder Munizipal-Stadt gewesen; sie hat stets auf den Pommerschen Landtagen Sitz und Stimme gehabt und früherhin ausgezeichnete Regalien besessen, namentlich das Jagd- und Münzrecht, die Zollgerechtigkeit, die Gerichtsbarkeit in peinlichen und Civil-Sachen, das Recht auf herrenlose Erbschaften ꝛc., insbesondere aber auch das Recht Statute zu errichten.

Stavenhagen p. 54 — 71.

Dieses letzteren Rechts hat sich die Stadt in einem ausgedehnten Maaße von den ältesten bis auf die neueren Zeiten bedient, und ward ihr solches noch durch die Königliche Resolution vom 24. Mai. 1669, nachdem sie behauptet, daß ihre Statute keiner landesherrlichen Confirmation bedürften, zuerkannt.

Stavenhagen p. 65.

Beweise für die häufige Ausübung dieses Rechts sind, außer den oben zu a — c angezogenen Documenten aus dem 14ten und 16ten Jahrhunderte,

die Waisenordnung von 1723.
die Kleiderordnung von 1672.

Hauptsächlich aber bediente man sich dieses Rechts früher in den sogenannten Bursprakcn (civiloquium, Burg- oder Bürgersprache.)

Dies sind Edicte, worin der Magistrat alljährlich, in der Art, wie der Römische Prätor, den Bürgern die bisher üblichen und angewandten allgemeinen Grundsätze, wonach sie ihre Handlungen einzurichten hätten, eröffnete, Abänderungen einführte, außer Gebrauch gekommene Sätze wegließ, neu angenommene Beschlüsse oder neu eingeführte Gewohnheiten hinzufügte, kurz ihnen die Richtschnur ihres öffentlichen Lebens vorzeichnete.

Dies geschah öffentlich, und ward die Verlesung der Bursprake mit einem Fest, oder Austheilung von Geschenken unter das Volk beschlossen.

Es erhielt sich diese Sitte allhier bis 1730.

Stavenhagen p. 247.

Von solchen Burspraken findet sich eine von 1544 plattdeutsch gedruckt bei

Stavenhagen p. 431 — 38.

und eine verbesserte Bursprake von 1566 im Rathhäuslichen Copei-Buch.

No. 7. des Archivs. fol .97.

Daß Anklam übrigens mit Vorpommern durch den Westphälischen Frieden an die Krone Schweden, endlich aber durch den Stettinschen Frieden an Preußen gefallen, ist bekannt genug, und muß hier nur bemerkt werden, daß durch den Art. X. des Westphälischen Friedens den Pommerschen Unterthanen ihre Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten, so wie ihre rechtmäßig erworbenen Privilegia ausdrücklich bestätiget und durch den Stettiner Friedensschluß keinesweges entzogen sind.

Cap. II.

Von der Reception des Lübschen Rechts zu Anklam.

Von den Rechten und Gewohnheiten der vorsächsischen Einwohner Anklams ist keine Spur übrig geblieben. Dieselben wurden von den Sächsischen Ankömmlingen in ganz Vorpommern unterdrückt, und wanderten bald nach Hinterpommern zu ihren Landsleuten, den Wenden, hinüber, wie im vorigen Kapitel gezeigt worden.

Die Sachsen brachten aus ihrer Heimath ihr Recht mit. Dies war uraltes Deutsches Gewohnheitsrecht. Schriftliche Gesetze kannte man zu Ende des 12ten Jahrhunderts in Deutschland überall nicht. Die Kaiser und Fürsten übten um jene Zeit nicht das Recht der Gesetzgebung in Bezug auf privatrechtliche Verhältnisse, und es

gehörte zu einem Hauptbestandtheil der Nationalfreiheit in Deutschland, seine Privatverhältnisse selbstständig, durch Autonomie (Willkühren, Statute) zu reguliren.

Die Rechtssammlungen, welche man im 13ten Jahrhunderte veranstaltete, waren überall Privatarbeiten, und enthielten nichts weiter als eine Redaction des Gewohnheits-Rechts; so der Sachsen- und Schwabenspiegel, das Magdeburgsche Recht, das Lübesche Stadtrecht u. a. m.

conf. Runde, deutsches Privatrecht §. 21—39.

So wurden denn auch die Sächsischen Ansiedler Anklams zuerst mit Sächsischem Rechte beliehen.

Micraelius B. III. §. 5.

Hinterher ist aber in Anklam unzweifelhaft das Lübesche Recht recipirt worden.

Schon Klemzen a. a. O. II. Buch. S. 48. berichtet in seiner Chronik bei der Regierung Bogislaf II. (von 1187—1221.): „daß „bei seiner Regierung viele Städte von Neuem erbaut und mit „Sächsischem und mit Lübeschem Recht bewidmet worden, als „Gollnow, Anklam, Ueckermünde und andere mehr Städte.“

Der Professor v. Schwarz aber sagt in seiner Geschichte der Pommersch-Rügischen Städte (Seite 209) geradezu: „Endlich soll „auch in eben dem 1244sten Jahre nach Kantzows Bericht die „Stadt Anklam, als eine Nachbarin der neuen Stadt Greifswald, „von Herzog Barnim I., ihrem Landesherrn, gleichfalls mit dem „Recht der Stadt Lübeck bewidmet worden seyn.“

Ihm schreiben nach: v. Balthasar §. 28. und Stavenhagen pag. 115. Letzterer ist auch der Meinung, a. a. O. p. 217., daß unter dem Sächsischen Recht das Niedersächsische oder Lübesche Stadtrecht zu verstehen sey.

Diese Meinung erscheint denn auch vollkommen begründet, wenn man erwägt, daß die Sächsischen Ansiedler Anklams aus Niedersachsen, namentlich aus den Braunschweigischen und Lüneburgischen Landen Heinrich des Löwen herstammen,

Micraelius III. Bd. p. 212.
Kantzow S. 216. 217.

und daß bereits im Jahre 1158 Lübeck das Stadtrecht von Heinrich dem Löwen erhalten und sich 1187 durch Kaiser Friedrich I., also vor Einwanderung der Sachsen in Anklam, hatte confirmiren lassen.

cf. Prooemium codicis Oldenburgensis (über das Lübische Stadtrecht) bei Westphalen in Monumentis ineditis rerum germanicarum. Lipsiae, 1743. No. XX. pag. 621. seq.

woraus auch hervorgeht, daß schon um diese Zeit, als noch keine schriftliche Redaction des Lübeschen Rechts existirte, dasselbe dennoch in Niedersachsen sehr viel Auctorität hatte.

Nach Kantzow wurde um jene Zeit unter dem Ausdruck „Deutsches Recht" (womit Sächsisches Recht synonym war, da man die Sachsen promiscue Sachsen oder Deutsche im Gegensatz zu den Wenden nannte) Lübesches Recht verstanden.

Kantzow sagt von der Stadt Barth um 1240: „hat er „(Fürst Jaromar von Rügen) jnen gegunt, das sie jre alte Wen„dische Recht haben mögen verlassen, und Teutzsch Recht, das „ist Lübsch Recht geprauchen."

Kantzow pag. 250.

Kantzow pag. 217. (wegen des Synonymi Deutsch und Sächsisch.)

Der vom Professor Schwarz allegirte Bewidmungs-Brief Barnim I. ist nirgends, namentlich nicht im hiesigen Magistrats-Archiv, aufzufinden. Letzteres darf jedoch gegen dessen Existenz nicht angeführt werden, weil die Privilegia und alten Documente über die Gerechtigkeiten der Stadt in den vielen Bränden, die Anklam betroffen haben, und namentlich bei dem Brande des Rathhauses anno 1524, verloren gegangen sind.

cf. Stavenhagen pag. 157. 195. und Vorbericht.

Dagegen erscheint es auffallender, daß, ungeachtet Schwarz in jener Stelle den Kantzow als seinen Gewährsmann nennt, dennoch in der von Kosegarten nach einer durch denselben Schwarz genommenen Abschrift herausgegebenen Kantzowschen Chronik die Stelle, daß Barnim I. 1244 Anklam mit Lübschem Recht bewidmet, nirgends aufzufinden ist. Es heißt in dieser Kantzowschen Chronik pag. 420 bloß: „die stette haben an etzlichen orten lübisch, „an etlichen sechsisch oder weichbildenrecht. Ohne das hatts in ig„lichen Stetten sondern Satz und beliebungen, das also die man„nigfaltigkeit des Rechten offte viel wunders und beswerungen „gepere."

Indessen existirten nach Kosegartens Vorrede zu gedachtem Werke des Kantzow mehrere Manuscripte der Kantzowschen und Kleinzenschen Chronik, welche oft verwechselt sind, und so mag denn Schwarz seine diesfällige Anführung aus einem andern Manuscripte entnommen haben. Keinen Falls kann man annehmen, daß er,

ein Professor der Geschichte an der Greifswalder Universität, diese Nachricht ohne eine Autorität gegeben haben sollte. Ein Hauptbeweis für die in frühester Zeit entweder bei Gründung der Stadt anno 1190 oder durch Barnim I. anno 1244 geschehene Bewidmung Anklams mit Lübeschem Recht liegt aber darin, daß die Herzöge Bogislaf, Barnim und Otto, als sie im Jahre 1292 der Stadt Stargard statt des bisherigen Magdeburgischen das Lübesche Recht verliehen (plenum Jus Lubecense largiri decrevimus et donare), zugleich in dem diesfälligen Privilegio anordneten, daß die Stargardter „die schweren Sachen, so sie nicht entscheiden könnten, „zu Tanglim (Anklam) schlichten lassen sollten, — sententias vero „argutas sive ambiguas in civitate Tanglim esse volumus „offerendas."

conf. das betreffende Privilegium von 1292 bei v. Balthasar pag. 103. und v. Balthasar p. 42. 43.
Micraelius B. VI. p. 410.

Hierdurch erkannten die gedachten Landesfürsten implicite die früher geschehene Bewidmung Anklams mit Lübschem Recht an; zugleich liegt darin ein Beweis dafür, daß schon um 1292 allhier das Lübesche Recht, namentlich auch dessen privatrechtlicher Theil, sehr bekannt und ausgebildet gewesen. Ferner wird die Reception des Lübeschen Rechts und dessen Anwendung in Anklam klar bewiesen durch die „Ordnung vnd Process wo men alle Jahr des „negsten Rechtsdagess nach trium Regum datt Lübesche Recht „tho Ancklam hegen schöle," befindlich fol. 168 — 170 des Copeibuchs, No. 7. des Rathhäuslichen Archivs und abgedruckt bei

Stavenhagen pag. 465 — 67.
von Balthasar pag. 89 —.

Diese Urkunde hat keine Jahreszahl, allein ihr Inhalt bürgt für ihr hohes Alter; sie fällt danach anscheinend in das 14te, spätestens in die erste Hälfte des 16ten Jahrhunderts.

Außer ihrem Titel sind von dem Inhalte sehr wichtig folgende Stellen: „Nachdem einen heven den Bergermeistern und Camer„heren die Volmacht deß Erbaren Radeß thogedelt und er„kendt iß worden; So stan diesülvigen Heren allhier, vnd hegen „erstlich nach older Gewanheitt ehre Lübesche Recht, „damit disse gude Stadt Ancklam van olderß herr be„wedmet iß, vnd datt sülvige ackran vnsen gnädigen Landesfür„sten vnd Herrn, Hertogen to Stettin vnd Pommern — privilegiret und confirmiret iß worden." und ferner: „So erbuth sick

„ein Erbar Radt hütigeß Dageß vnd alle tidt, thom ordentlichen „Rechte, vnd deß schöle ein Jeder den Radt mit Lübeschen „Stadeschen Rechte Allwege beschuldigen vnd Anſprecken, Alß „deme wil ein Ersam Radt einem Jedem Lübesch Recht „plegen vnde datt sülvige geuenn vnd nehmen."

Es findet sich auch in dem alten Copeibuche No. 7. des hiesigen Rathhäuslichen Archivs eine Reihe von Confirmationen, worin die spätern Pommerschen Herzöge die der Stadt Anklam von Barnim I. und dessen Vorfahren ertheilten Privilegien bestätigen, namentlich das Privilegium:

1. Bogislafs IV. von 1278 fol. 10., worin es heißt: „sane notum esse cupimus, quod omnia jura, jurisdictiones, do„nationes, proprietates, confirmationes, concessiones, licentia„tiones, libertates a Patre nostro Domino Barnim — tradita et „consessa dilectis nostris consulibus et Universitati Civitatis „nostrae Tanglim volumus inviolabiliter observare."

cf. auch Stavenhagen p. 115.

2. Wartislafs von 1309. fol. 13. 14.

3. Bogislafs, Barnims und Wartislafs von 1339. fol. 16. u. 17.

4. Wartislafs und Bogislafs von 1476. fol. 62.

Diese confirmationes privilegiorum sind lateinisch, in dem zweiten und dritten werden hauptsächlich die durch Barnim I. ertheilten Privilegia bestätigt verbis: „confirmamus singula jura ac „universa donationes qualescunque quos nostrorum Antecesso„rum — uti domine Bugslai patris nostri dilecti, Barnim avi nostri, „ac caeterorum progenitorum nostrorum privilegiis sibi traditis „juste ac rationabiliter poterint combrobare" und „instrumenta „dilectis nostris consulibus ac universitati civitatis Tanglim a „nostris progenitoribus, videlicet Do. Barnim, abavo nostro, „Do. Bugslao, avo nostro etc. concessa et donata audivimus, et „in nostra praesentia legi fecimus, omni suspicione carentia „ipsorum sigillis roborata etc."

5. Bogislafs von 1492. fol. 63. 64. a. a. O. worin es heißt: „confirmiret hebben alle gnadenbreve und privilegia de ehn und „der Stadt gegeven und vorsegdt sindt von Vnsen seligen Vor„olden dene Stettinschen und Pommerschen herren und forsten „tho Rügen de denne ludende sint up eren eigendhöm, gnaden

„unde frigheide de se hebben — dar de stadt mede uht geleget
„und fundiret ist etc."

6. Jürgens und Barnims von 1524. fol. 64. 65.
7. Philips von 1540. fol. 65. 66. und
8. Johann Friedrich Bogislafs, Ernst Ludwigs, Barnims und Casimirs von 1576. fol. 79. u. 80.

Diese letztern drei Documente lauten quoad passum concernentem: „alle ehre privilegia, breve, begnadigungen, gerechtig-„keiden und gude gewanheiden sampt erem eigendhome und „dorpern, mit alle derselben thobehoringen, an ackern, watern, „wesen, weiden, holtingen, jachten, vischerien, mölen, mhoren, „broken, pechten, densten, gerichten hogesten vnd sidesten an „handt und halss und allen andern herrlichkeiden und nut-„tingen darmitt gedachte unse Stadt Anclam von oldinges her „von vnsern voreldern — begnadet, na lude der breve und „segel en daröver gegeven, vörniget, gelegen, confirmi-„ret und befestiget hebben."

Alle diese herzogliche Confirmations-Urkunden sind zwar nur Abschriften, allein die Sprache, die Schriftzüge, das Alter des Copei-Buchs, worin sie gefunden, und der Ort der Aufbewahrung dieses Buchs, welches sich unter dem Titel:

„Copien Bock van den anclamschen privilegien und van
„eren stadteigendhome."

„Auxilium meum a Domino. —
Matricula
Privilegiorum
Pactorum
Transactionum
Statutorum ad Rempublicam spectantium"

im hiesigen Rathhäuslichen Archiv auffindet. —

Alles dies läßt an der Aechtheit dieser Documente keinen Zweifel übrig.

Nach dem Allen kann und muß denn wohl als feststehend angenommen werden: „daß Anklam entweder bei seiner Entstehung „im Jahr 1190 durch den Herzog Bogislaf II. oder im Jahr 1244 „durch den Herzog Barnim I. mit dem Lübeschen Rechte bewidmet oder beliehen ist."

Cap. III.
Von dem Gebrauche des Lübeschen Rechts in Anklam seit den ältesten bis auf die neueren Zeiten, namentlich bis 1780.

In Anklam ist denn auch seit den älteren Zeiten mehrere Jahrhunderte hindurch das Lübesche Recht im Gebrauche gewesen.

Dies wird durch eine Reihe von alten Documenten, Attesten und Gutachten des hiesigen Magistrates bewiesen, welche hier folgen:

1. De Statuta und Eindracht der ver Steder Stralsund, Grypeßwold, Anclam und Demmin beleret an denn Jaren vnsern Hern (1353) MCCCLIII., wo es heißt: „datt wy „Radt van Anclam holden vnsen Orden In deme Körn tho „kesende van Jare tho Jare nye Radtlüde nach der wise „und Orden der van Lübeck."

Rathhäusl. Copeibuch No. 7. p. 110.
Stavenhagen p. 364.

2. **Des Abts thom Stolp breff van der grentz und dem Tempell von 1393.**

Darin überläßt die Stadt Anklam dem Kloster Stolpe in Anklam käuflich „den ortt huss vnd hoff" und heißt es darin: „worde in dessen vorbenömeden orde huse oder have Immandt „begrepen, de gebraken hedde ahn der stadt Lübesche Recht etc."

Copeibuch No. 7. p. 28. 29.
Stavenhagen p. 394.

3. **Vereininge vnnd thohopesate der stede Stralsundt, gripeswoldt, Anclam vnd Demmin von 1399.** Verba sunt: „were ock ienich leye de sick an Lübeschen Rechte „nicht wolte nügen laten, de schall in diese stede nein vorbe„nomet Jenigess leidess brukenn."

Copeibuch a. a. O. p. 76. und
Stavenhagen p. 395—97.

4. Hierher gehört denn auch die bereits im vorigen Capitel angezogene „Ordnung vnd Prozeß, wo men alle Jahr datt Lübe„sche Recht tho Anklam hegen schölle," ohne Datum, worin der Rath verspricht, „einem Jedenn Lübesch Recht (zu) plegen und „datt sülvige (zu) geven und (zu) nehmen,"
eine Bestimmung, wodurch insonderheit auch die Anwendung des privatrechtlichen Theils des Lübeschen Stadtrechts außer allen Zweifel gesetzt wird.

5. Die Anklamsche Bursprake von 1544. und zwar Art 12. „We den anderen verweldiget offte verunrechtiget edder

„sie eigen Richter iß und sick nicht leth nögen ahm Lübischen
„Recht, den will de Radt straffen ahn sie frye högeste."

Artikel 18.

„We Lübisch Recht hefft gegen den andern, de schall men
„sülff twelfte kamen vor Gerichte und Radt ꝛc."

Stavenhagen p. 433.

Hierbei darf jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß in der spätern Bursprake, welche sich mit der Bemerkung: „Iß vam Erbaren „Rade övermalen revidirt vnd vorniert, Anno 1566." fol. 96., in 80 Artikeln in dem mehr allegirten Copeibuch No. 7. befindet, der vorallegirte 8. Artikel statt „vnd sick nicht lett nögen ahm Lübeschen Recht" lautet: „vnd sick nicht leth genögen an ördentlichem Rechte;" ferner, daß der Artikel 28. statt „we lübisch Recht hefft" lautet: „Wel tho Rechte geitt Jegen den Andern ꝛc."

Ueberhaupt geschieht in der Bursprake von 1566. des Lübeschen Rechts gar keine Erwähnung; dennoch darf keinesweges angenommen werden, daß nach 1544 das Lübesche Recht außer Gebrauch gekommen. Dies beweisen die weiter folgenden Documente:

6. Der Beschluß des hiesigen Raths de dato Sonnabends vor Lichtmessen anni 1545.

fol. 114 — 115. Copeibuch No. 7.

worin es heißt: „Tho deme — einhellig beschlaten iß worden, Alß „dat man uth bewegenden orsacken un henferner baren klage und „Andtwort keine Richtlike Schrifften van den procuratoribus mehr „annehmen wille, wowoll dennoch solcheß ock nywelde hir tho „Ancklam vnd sunst na Lübeschen Rechte brücklich ge„wesen. Wo aber ock Innige lanckwirige offte bekrapene Clage „edder antwordtschrifft van den procuratoribus Ingelecht worden, „de dem Lübischen Rechte nicht gemethe warenn, son„dern de sick up andere frembde Rechte funderden, „desülvigen scholen ock nicht angenammen werden."

7. Die Resolution des Herzogs Philipp Julius auf die bei Gelegenheit des am 22. Januar 1606. gehaltenen Landtages zu Wolgast von der Stadt Anklam vorgetragenen Specialgravamina de dato Wolgast den 8. Mai 1606.

Copeibuch No. 7. p. 199 — 203.

welche sub No. 19. bestimmt: „So wollen wir auch in Sachen „So ahn Unser Hoffgerichte von gedachtem Rhate appellirt in „sententionando die gewohnheit des Lübschen Rechtes, wofern

„derselben von den Parten nicht ausdrücklich wiedersprochen vnd „contraria observantia ausgeführet würde, in allwegen attendiren."

8. Der Bürgervertragk anno 1608. den 4. März beliebet und getroffen zwischen dem Magistrate, den Alterleuten der Kaufmanns-Brawern und Biergewercken und gantzen gemeine,

Copeibuch No. 7. p. 179—190.

worin es fol. 187. rs. a. a. O. heißt: „Betreffend aber beym drey-„zehnden das Beschwer der frowlichen Gerechtigkeiten, pleibett es „nicht vnpillig bey anordnung des Lübischen Statuti vnd „heilsamen Rechte, Vndt damitt so viel müglichen der Vnzeitigen „Juristen Vnnötigem tisputiren begegnet werden könne ist Ein „Ehrbar Stadt gemeint, mit den andern confoederirten Stedten „deswegen sonderbahrn Consultation zu halten Undt darin der „gemeinen Stätter Recht zu folgen."

9. Gerichtsordnung der Sadt Anclam, die bei der vor E. E. Raht den 3. Julii 1689. gehaltenen öffentlichen Juridic publiciret worden. „§. XI. es sol aber in „locatione Creditorum das Lübecksche Recht observiret — werden."

Eben so ist es unzweifelhaft, daß auch im 18ten Jahrhunderte das Lübesche Recht hier in Gebrauch gewesen.

Dies bezeugen verschiedene gutachtliche Berichte des hiesigen Magistrats an die Regierung zu Stettin aus dem 18ten Jahrhundert, welche urschriftlich in den Magistrats-Acten wegen des hiesigen Juris statutarii, Spezialobservanzen und Jurisdiction, Tit. 16. Justice Generalia No. 43. de 1747. enthalten sind, nämlich:

10. Der Bericht vom 10. August 1747, erstattet auf das Regierungs-Rescript de d. Stettin den 26. Juni 1747, über das bei streitigen Erbfällen, Bezahlung der Schulden und Auskehrung des dotis et illatorum derer Ehefrauen, und sonst übliche und recipirte, statutarische Recht und Specialgewohnheiten, und gegründet auf das Conclusum des Magistrats nach vorhergegangener Inspection der Acten durch den Secretarius.

Darin heißt es: „daß wir von langen Zeiten her mit dem „Jure Lubecensi bewidmet sind, und solches alhier bisher in allen, „ausgenommen solchen Fällen observiret worden, worüber entweder „die ergangene Königl. Preuß. Prozeß-, Concurs- und Hypotheken-„Ordnung, Special-Edicte und andere emanirt und in den dies-„seitigen Königl. Vorpommerschen Landen publicirten Verfügungen „besonders disponiren, oder worinnen die lange Observance ein

„anderes eingeführt habe. Qua observantiam huic juri contra-„riam müssen wir folgende Casus bemerken.“

Nun folgen diese Fälle, deren dieser Bericht nur 3 aufstellt:

a) daß ein beerbter Ehemann nicht mit Einwerfung seiner Güter die Hälfte des gemeinschaftlichen Guts mit den ehelichen Kindern theilt, sondern sein eigenthümliches Vermögen zurücknimmt, und mit den Kindern aus des Verstorbenen Gute Kindes-Theil pleno jure erbt, und solches auch mit sich aus der Stadt nehmen kann.

Conf. Jus. Lub. p. 2. T. 2. Art. 2. 3. u. 4.

b) Daß eine Ehefrau oder Wittwe, sie sey beerbt oder nicht in Concursen ihre Illata repetiret und Schulden ihres Ehemannes nicht anders bezahlt als wenn sie sich valide et renunciato sito Vellejano verbürgt hat.

Conf. J. L. T. I. Tit. 7. art. XI.

c) Daß endlich eine Wittwe, wofern sie nicht ad IIda vota schreitet, zur Vormundschaft über ihre Kinder admittirt wird.

Contr. J. L. Tit. 7. art. 12.

conf. fol. 2. bis 23. a. a. O.

11. Der Bericht des Magistrats an die Regierung zu Stettin vom 20. Mai 1750, erstattet auf das Rescript vom 6. Juni 1749. in Gemäßheit der Kabinets-Ordre vom 21. Mai 1749. über die hiesigen Statute, insofern solche beizubehalten. Dieser Bericht stimmt im Wesentlichen ganz mit dem zu 10. gedachten überein, er zählt als hiesige statuta localia auf: das Lübische Recht und das Königl. Rathhäusl. Reglement de anno 1723, und nennt sodann die nemlichen Abweichungen vom Lübeschen Recht, wie der frühere Bericht, mit dem bloßen Zusatze, daß nicht nur den Eheleuten testamenta reciproca, sondern auch den Ehefrauen, selbstständig Testamente zu errichten, allhier erlaubt gewesen.

fol. 24 — 31. a. a. O.

12. Der Bericht vom 30. Januar 1754. an die Königl. Regierung in Stettin ad Rescriptum vom 30. Januar 1754., welches sich über die Gründe, warum contra jus Lubecense in Liquidations- und Concurs-Prozessen die Illata der Ehefrauen separirt worden, ungeachtet nach Lübeschem Recht communio bonorum unter Eheleuten gilt, mit Beifügung der schriftlichem vota der einzelnen Mitglieder des Magistrats, übereinstimmend mit dem ad 10. gedachten Bericht über die hier in diesem Puncte beobachtete Abweichung vom Lübeschen Recht äußert.

Der Inhalt des gedachten Regierungs-Rescripts beweiset klar, daß auch in den höheren Instanzen früherhin kein Zweifel über die Gültigkeit des Lübeschen Rechts allhier im Allgemeinen obgewaltet hat.

Conf. die Vorblätter der alleg. Acten.

13. Der Bericht des Magistrats an den Präsidenten von Keffenbrinck vom 8. September 1769., worin es heißt, daß zwar kein Bewidmungs-Document über das hier geltende Lübesche Recht vorzufinden, daß aber im Archiv begründete Nachrichten vorhanden, darüber, daß seit vielen saeculis das Lübesche Recht, so wie auch noch bis dato, hier im Gebrauch gewesen.

fol. 39 — 48. a. a. O.

14. Endlich das Attest des hiesigen Magistrats vom 5ten Januar 1775., worin dem Advocaten Regen attestirt wird, daß allhier das Lübesche Recht gültig, wiewohl nicht in allen Artikeln, wie solche im Druck erschienen sind.

Cap. IV.

Schriftliche Redaction des hiesigen statutarischen Rechts im Jahre 1780. und deren Einfluß auf die Anwendung des Lübeschen Rechtes.

Nach dem in den vorigen Kapiteln An- und Ausgeführten kann nicht wohl bezweifelt werden, daß in Anklam von den ältesten Zeiten bis gegen das Jahr 1780. das Lübesche Recht gegolten und angewendet worden ist, insofern demselben nicht in einzelnen Puncten durch conträre Gewohnheit derogirt worden. Die hauptsächlichsten dieser Abweichungen sind bereits im vorigen Kapitel ad No. 10. und 11. aufgezählt, und werden dieselben weiter unten speziell zu erörtern seyn.

Ob das hiesige statutarische Recht früherhin schriftlich abgefasset und zusammengetragen gewesen, darüber fehlen sichere Nachrichten.

Es ist dies indessen höchst unwahrscheinlich, weil man eben hier sich des Lübeschen Rechts bediente und die Abweichungen davon in der Gewohnheit und Observanz beruhten.

In den Magistrats-Acten Tit. 16. Justice Generl. No. 43. de 1747. findet sich fol. 1. ein altes Urtel des hiesigen Magistrats vom Jahre 1548. (CXLVIII), welches lautet: „De Ersame Radt „to Anklam heft eins ordels halven vth eynen gasterechte vorschz „geschulden — Na clage vnd antworde, ock nha Vorlesinge des

„Richtebokes und sonst itliker ßegel und breve, dorch den „Kleger van prentzlow, Breme und Grypeswolde uthgebracht — „tho rechte Irkunnt und affegen laten 2c.“

Der Syndicus Stavenhagen ist in dem von ihm entworfenen voto zu dem im vorigen Capitel No. 14. allegirten Attest des Raths an den Advocaten Regen von 1775 der Meinung, daß dieses Richtebok die Sammlung der Anclamschen Statuten, das hiesige Gesetzbuch gewesen, und daß es injuria temporum verloren gegangen.

fol. 62. rss. 63. a. a. O.

Diese Meinung ist unrichtig. Denn es heißt in dem Urtel nicht Rechtebok, sondern Richtebok; zwar fehlt über dem „i“ der Punct, allein die Art und Weise, wie der das i formirende Grundstrich zum „ch“ gezogen ist, zeigt dies, zumal wenn man das weiter unten folgende Wort „to rechte“ damit vergleicht, wo das „e“ ganz deutlich steht. Von einem Rechtebok finden sich auch gar keine Nachrichten. Dagegen kommt das Richtebok in der „Besoldung by dem undddersten Gerichte tho Anklam so von Oldings gewesen“

fol. 195. 196. Copeibuch No. 7.

vor. Dies ist eine Art Sporteltaxe, worin es heißt:

Einen Willköre in dat Richte Bock tho schriven Iß . . 2. ß.
Einen Contract tho schriven . . . . 4. ß.
Item Begehret einer uth dem Richtebocke ethwas vnder
des Richters Segel, davor hört Em . . . . 4 ß.

Item well Acta will hebben uth dem Richteboke. — Hiernach ist nicht zu bezweifeln, daß dies „Richtebok“ die vor dem niederen Gerichte errichteten oder dort niedergelegten Actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthielt. Damit stimmt denn auch der Inhalt des alten Urtels von 1548 überein, worin erkannt ist: „det eyne Frowe, „so von erem Mann verlaten is worden, und doch mit ime unberüret gebleven, eren Brutschat wol billig fordern möge, desülbige ere man ßy doth, odder noch zum lewende,“ indem wahrscheinlich eine Willkühr, eine Stipulation wegen des streitigen Brautschatzes in diesem Richtebok enthalten war.

Die erste und einzige schriftliche Redaction des gesammten hiesigen statutarischen Rechtes rührt aus dem Jahre 1780 her, da die BurspRake und andere im II. und III. Capitel angeführtes Statute entweder nur einzelne Gegenstände betreffen, oder meistens und hauptsächlich öffentliches Recht, namentlich polizeilche oder administrative Bestimmungen enthalten.

Die Veranlassung zu dieser schriftlichen Redaction liegt in der berühmten Cabinets-Ordre vom 14. April 1780, worin Behufs der damals vorzunehmenden Revision und Ausarbeitung des Allgemeinen Gesetz-Buches alle Stände und Städte aufgefordert wurden, sämmtliche in ihrem Gerichtsbezirke subsistirende und geltende statutarische Rechte und Statuta, Willkühren und entweder allgemein angenommene oder in contradictorio bestätigte Gewohnheits-Rechte so genau und vollständig als möglich zu sammeln, und in Extracten einzusenden, in welchen der Sinn dieser Particular-Gesetze enthalten seyn sollte, ohne sich eben mit übertriebener Aengstlichkeit an die Worte zu binden.

Diese Cabinets-Ordre ward mittelst Regierungs-Rescripts vom 21. April 1780 dem hiesigen Magistrat communizirt, und der damalige Syndicus Stavenhagen, der Verfasser der Anklamschen Geschichte, vom Magistrat mit dieser Arbeit per Decr. vom 4. Mai 1780 beauftragt.

conf. fol. 1 — 4 Actorum des hiesigen Magistrats wegen des hiesigen statutarischen Rechtes Tit. 16. Justitz Generalia No. 72. de 1780.

Schon am 10. Mai, also nach 6 Tagen, überreichte Stavenhagen seine Arbeit, erhielt aber am 11. Mai 1780 den Befehl, vorerst darüber, seinem Antrage gemäß, mit den zum Stadtgerichte bestellten Magistrats-Mitgliedern zu conferiren.

fol. 5. ibidem.

Dies geschah, und am 30. Mai 1780 ward denn, laut diesfälligen von allen anwesenden Rathsgliedern vollzogenen Protokolls, die Stavenhagensche Arbeit in plena sessione des Magistrats, mit Zuziehung der gesammten Glieder des Stadt- und Kämmerei-Gerichts vorgelesen, und von allen Anwesenden nebst dem Einsendungs-Berichte de eodem dato vollzogen.

fol. 6. und 7. ibidem.

Diese unter dem Titel „Das Anklamsche uralte hergebrachte und angenommene Lübsche Stadtrecht,“ urschriftlich Blatt 12 bis 30 gedachter Magistrats-Acten befindliche, vom 30. Mai 1780 datirte Sammlung enthält eine kurze einleitende Rechtsgeschichte und trägt sodann mit den Eingangs-Worten: „Diesemnach besteht das Anklamsche uralte Recht nach Ordnung der Lübschen Statuten in folgendem:“ das hiesige statutarische Recht in XIII Hauptstücken vor.

Angehängt sind 31 Beilagen, welche namentlich die Quellen der einzelnen vom Lübeschen Recht abweichenden Sätze enthalten. Diese mittelst Berichts vom 30. Mai 1780 der Regierung in Stettin überreichte Sammlung fand dort großen Beifall, welcher dem Magistrat mittelst Rescripts vom 7. Juni 1780

fol. 55. ibid.

ausgedrückt ward.

Eine Sanction der gesetzgebenden Gewalt ist niemals erfolgt. Indessen hat diese Sammlung, bei ihrer höheren Orts ausgesprochenen Trefflichkeit, in praxi beim hiesigen Stadtgerichte eine große Autorität erlangt.

Es wird darin von der Ansicht ausgegangen, daß hier zwar Lübesches Recht gelte, jedoch nicht in allen Artikeln, wie selbiges anno 1586 abgedruckt worden, sondern nur insoweit, als die Deutschen Ankömmlinge dasselbe als ihr angeborenes, ursprüngliches Gewohnheitsrecht, jus nativum, mitgebracht und angenommen haben.

Dies hat denn einen wesentlich abändernden Einfluß auf die Anwendung des Lübeschen Rechts gehabt. Denn es bildete sich nunmehr, besonders in neueren Zeiten, unter den hiesigen Juristen die häufig auch in praxi angewendete und ausgedrückte Meinung: daß da, wo die Sammlung der hiesigen statutarischen Rechte von 1780 schweigt, sogleich auf das Allgemeine Landrecht, als das allgemeine Landesgesetz, nicht aber erst auf das Lübesche Recht zurückgegangen werden müsse.

Die Existenz dieser Meinung bezeugen alle hier beim Stadtgerichte und beim Magistrate angestellte und pensionirte noch lebende Juristen, und dafür, daß diese Ansicht häufig practisch ins Leben getreten, zeugen viele Acten aus der neuern Zeit. Beispielsweise wird hier angeführt eine Resolution des Königlichen Stadtgerichts auf die Nullitäts-Klage vom 15. Juni 1827 in Sachen Ernst wider Blümcke, welche Klage auch darum zurückgewiesen ist, „weil hiesigen Ortes keinesweges das Lübesche Recht, sondern das hiesige „statutarische Recht gilt."

Cap. V.

Richtige Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem hiesigen statutarischen Rechte und dem Lübeschen Rechte.

Die Reception des Lübeschen Rechtes kann, nach der Meinung der bewährtesten Rechtslehrer, in einer Stadt entweder durch

landesherrliche Verleihung, Bewidmung, oder durch Observanz und Gewohnheit erfolgen, ohne daß es in letzterem Falle, selbst in Provinzial- oder unmittelbaren Territorial-Städten, der landesherrlichen Confirmation bedarf, wofern nur der Stadt die Jurisdiction zustehet.

Mevius Com. ad Jus Lub. Quaest. Prael. II. 25. 37 — 42. u. 52.

Es ist bereits oben im I. und II. Capitel gezeigt, daß Anklam von den Landesfürsten mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit beliehen ist, und sich seit Jahrhunderten im Besitz des juris statuendi et ordinandi befunden hat.

Danach kann die Befugniß dieser Stadt, bei sich das Lübesche Recht durch Observanz ohne landesherrliche Bestätigung einzuführen, nicht bezweifelt werden.

Wir haben indessen oben gesehen, daß in Anklam beide Arten der Reception, Bewidmung und Observanz, zusammentreffen.

Weil nun aber eben der Grund der verbindenden Kraft des Lübeschen Rechts in der Reception liegt, so ergiebt sich hieraus von selbst die Rechtsregel: „tantum ex jure lubecensi inter nos „vim legis habere, quantum recepimus."

Mevius a. a. O. Qu. pr. VII. 1 — 8.

Bei dem Mangel des ursprünglichen Bewidmungs-Briefes bleibt aber zur Bestimmung des Umfanges der Gültigkeit des Lübeschen Rechts allhier kein anderer Weg, als der historische, übrig.

Das Lübsche Recht ist in der Gestalt, worin wir es jetzt anwenden, nicht auf einmal und ursprünglich entstanden. Die ersten Statuten der Stadt Lübeck wurden derselben von Heinrich dem Löwen im Jahr 1167 in lateinischer Sprache ertheilt, und nebst einigen Zusätzen des Lübeckschen Magistrats aus dem Jahre 1170 von den Kaisern Friedrich I. und II. anno 1187 und 1226 bestätiget.

Diese ersten Statuten bestanden nur aus 104 Artikeln, und sind abgedruckt bei

Westphalen in monumentis rerum Cimbr. T. III. No. XX. p. 619.

Der Codex vom Jahre 1240 in plattdeutscher Mundart enthielt schon 152. Artikel.

conf. Westphalen a. a. O. S. 637.

Im Jahre 1294 waren der Artikel schon 156, nur die Revision und Verbesserung dieses Statutes, welche im Jahre 1586 im Druck erschien, enthält 418 Artikel.

cf. v. Balthasar S. 56.

Anklam ist aber bereits, wie oben Cap. I. gezeigt worden, im

Jahre 1190 mit Deutschen, namentlich mit Sachsen aus dem Braunschweigschen und Lüneburgischen besetzt, und zu einer Deutschen Stadt erhoben. Diese Einwanderer brachten ihr eigenes Recht mit und lebten danach.

Hierauf gestützt, behauptet Stavenhagen, und mit ihm hat es der hiesige Magistrat in dem Bericht und der Redaction des hiesigen statutarischen Rechts vom 30. Mai 1780 behauptet, daß die Bewidmung Anklams mit Lübeschem Recht vom Jahre 1244 durch Barnim I., wenn solche überall statt gefunden, sich nur auf das öffentliche Recht der Stadt, auf deren Regiments-Verfassung, Privilegien rc. bezogen, daß aber, wenn dieselbe auch auf das Privatrecht Bezug gehabt, darin nur eine Bestätigung des von den Bewohnern Anklams mitgebrachten und bereits seit 1190 bis 1244, also über 50 Jahre, ausgeübten Gewohnheitsrechts gefunden werden könne. Immer aber kann, nach der gedachten Meinung, aus der Barnimschen Bewidmung nicht die Anwendbarkeit aller Artikel des Lübeschen Rechts nach dessen Redaction von 1586 hergeleitet werden, vielmehr würden danach nur die 1244 bereits vorhandenen Artikel vim legis haben.

Nach dem im Cap. II. und III. in speci ad No. 4. 6. 7 — 12. Vorgetragenen, kann kein Zweifel darüber bleiben, daß in Anklam auch der privatrechtliche Theil des Lübschen Stadtrechts angewendet ist.

Es würde daher aus jener Stavenhagenschen Meinung das practisch wichtige Resultat hervorgehen: daß in Anklam zwar Lübesches Recht gilt, jedoch nicht in allen Artikeln, wie es im Jahre 1586 in Druck erschienen, sondern nur in der Abfassung, wie es im Jahr 1240 zusammengetragen ist.

Die Sammlung vom Jahre 1240 findet sich in der Urschrift auf der Wettstube in Lübeck

cf. v. Balthasar §. 68. Note 4.

und abgedruckt bei

Westphalen a. a. O. S. 637.

Dieser Codex würde demnach bei den hiesigen rechtlichen Entscheidungen von der äußersten Wichtigkeit seyn.

Allein die oben vorgetragene Ansicht ist nicht richtig; es stehen ihr entgegen die Geschichte des hiesigen Rechts, die Doctrin und selbst das Gesetz, wie sogleich gezeigt werden soll. Allerdings brachten die Sächsischen Begründer Anklams ihr angeborenes Gewohn-

heitsrecht mit; allein dieses war nach allen historischen Gründen, wie sie oben Cap. I. und II. entwickelt sind, kein anderes, als Lübesches Recht. Stavenhagen selbst, der Urheber jener entgegengesetzten Meinung, räumt dies als richtig ein.

cf. Stavenhagen, Gesch. p. 115.
cf. oben Cap. II.

Mag dieser Herzog Barnim anno 1244, oder auch sein Vorfahr, unter dem Anklam erbauet ward, die Stadt ursprünglich mit Lübschem Rechte bewidmet, oder nur das von den Ankömmlingen mitgebrachte Recht bestätigt haben, immer bleibt so viel gewiß, daß Anklam entweder schon 1190, oder doch 1244 das Lübesche Recht recipirt hat.

Zwar liegt es in der Natur der Sache, daß diese Bewidmung und Reception sich nur auf das damals vorhandene Lübesche Recht bezogen haben kann. Indessen das Recht eines jeden Volkes, einer jeden Stadt, bleibt nie dasselbe. Der Rechtszustand geht Schritt vor Schritt mit den Sitten des Volkes. Zugleich mit denselben ändern, erweitern, modifiziren sich die Ansichten von Recht und Unrecht. Politische Ereignisse, veränderte Lebensart, Handelsconjuncturen und viele andere Ereignisse des täglichen Lebens äußern auf den Rechtszustand einen immerwährenden Einfluß.

So auch in Anklam. Die Stadt ward im Laufe des 13ten bis 18ten Jahrhunderts wohlhabend, sie erwarb ein bedeutendes Stadt-Eigenthum, ihr Handel ward blühend, und wir sahen sie namentlich als ein geachtetes Mitglied unter den Hanseatischen Bundesstädten.

Stavenhagen pag. 159. seq.

Das Haupt dieses Bundes war Lübeck, und wenn diese Stadt auch keine gesetzgebende Gewalt auf die übrigen Bundesstädte ausübte, so liegt es doch in der Sache und wird von der Geschichte bestätiget, daß ihre Institutionen, ihr Recht, den übrigen Bundesstädten als Muster dienten. Am meisten mußte dies der Fall seyn bei den Städten, die mit Lübeschem Recht bewidmet waren, wie Anklam.

Dazu kommt, daß Anklam im 14ten und 15ten Jahrhunderte nach Stavenhagens Zeugniß

pag. 218. und 200.

sein Recht in den höhern Instanzen aus Lübeck holte. Dasselbe wird durch ein Statut des Raths, welches sich als Zusatz-Artikel

zu dem zwischen Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin 1353 errichteten Statute fol. 112. des Copeibuchs No. 7. findet und also lautet: „Item Neyn Borgermeister offte Radtmarschall „bidden vor Innich Appellation geldt von Sententien, so van „hier na Lübeck geschulden werden —“ bewiesen.

Dazu kommt endlich, daß nach den im III. Capitel allegirten Documenten das Lübesche Recht allhier bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts unzweifelhaft in Gebrauch gewesen ist.

Nach allen diesen Gründen ist es kaum zu bezweifeln, daß die Veränderungen und Erweiterungen, welche das Lübesche Recht von 1170 bis 1586 erfahren, in Folge der geschehenen Beleihung Anklams mit Lübeschem Recht auch successive hier usu et observantia angenommen und eingeführt worden sind, und daß namentlich das Lübesche Recht, wie es 1586 abgedruckt worden, auch in Anklam Eingang gefunden hat. Dies schließt indessen durchaus die Möglichkeit nicht aus, daß man hier in einigen Puncten durch conträre Observanz oder spezielle Statute vom Lübeschen Rechte abgewichen ist, indem einzelne Sätze des Lübeschen Rechts den hiesigen Sitten und Ansichten, oder Bedürfnissen widersprochen haben mögen. So ist es namentlich mit dem Lübeschen Unterschied zwischen Erb- und wohlgewonnenen Gütern geschehen. In der alten Bursprake von 1544 heißt es im Art. 76: „Nemand „schell, effte mach Ein Testamente maken sender van sinen igen wohlgewunnen gude, edder dat sülvige schall nene macht hebben.“

Stavenhagen p. 438.

Dieser Artikel, der den Unterschied zwischen Erb- und wohlgewonnenen Gütern klar ausspricht, fehlt in der neuern bis 1721 publizirten Bursprake von 1566.

fol. 96 — 108. Copeybuch No. 7.

Dies beweiset deutlich genug, daß späterhin in diesem Stück das Lübesche Recht außer Gebrauch gekommen.

conf. Attest des Magistrats vom 5. Januar 1775.
fol. 60 — 79 Magistrats-Acten Tit. 16. No. 43. de 1747.

Ebenso mag es denn auch mit andern Rechtssätzen hergegangen seyn, bis sich die schwankende Sitte und Meinung zu einer festen, dem Lübeschen Rechte conträren Observanz umgestaltete.

Dahin gehört die Ausschließung der Lübeschen Gütergemeinschaft, welche nirgends durch ein ausdrückliches statutarisches Gesetz

festgestellt ist, sondern von den Rechtsgelehrten mit Recht aus den beiden hier geltenden Rechtssätzen gefolgert wird:

a) daß die statutarische Portion des überlebenden Ehegatten nach Absonderung seines eigenthümlichen Vermögens, aus dem Nachlasse des prae defuncti zum vollen Eigenthum entnommen wird;

b) daß eine Frau für die Schulden ihres Ehemannes nicht anders haftet, als wenn sie juste intercediret hat.

So wichtig auch diese Abweichungen vom Lübeschen Rechte sind, und so unzweifelhaft auch der mit der Jurisdiction und dem Jure statuendi versehenen Stadt Anklam die Befugniß zustand, das Lübesche Recht in einzelnen Puncten durch conträre statuta localia oder Observanz auszuschließen,

Mevius a. a. O. Quaest. prael. II. §. 37. seqq.
— — — — — VII. — 1—8 —

so ist es doch ein gänzliches Mißkennen der wahren Beschaffenheit des hiesigen statutarischen Rechts, und steht mit den oben vorgetragenen historischen Argumenten in directem Widerspruche, aus diesen einzelnen, wenn auch noch so wichtigen Abweichungen zu folgern, daß hier kein Lübesches Recht, sondern ein uraltes von den ersten Ansiedlern mitgebrachtes Gewohnheitsrecht, als ein jus nativum gelte. Diese auf einer irrigen Voraussetzung beruhende, und scheinbar durch die hier in der That vorhandenen bedeutenden Abweichungen vom Lübeschen Rechte empfohlene Ansicht ist denn auch erst anno 1780 vom Syndicus Stavenhagen aufgestellt, und auf seine Ausführung beim Magistrat durchgegangen, während man aus früheren Zeiten davon gar keine Spur findet. Im Gegentheil ist früherhin die Gültigkeit des Lübeschen Rechts nie bezweifelt, selbst im vorigen Jahrhunderte bis 1769 nicht, wie im III. Capitel gezeigt worden.

conf. auch Stavenhagen p. 112 — 128.

Auch widerspricht diese Ansicht der von den bewährtesten Rechtslehrern über das Lübesche Recht gebildeten Doctrin, welche auf folgenden Gründen beruhet:

Die Landesfürsten waren auf das Ansehen des Lübeschen Rechts, welches den Instanzenzug außer ihrem Terriorial-Gebiete in eine fremde Stadt führte, eifersüchtig, und suchten dasselbe auf alle Weise zu unterdrücken, um ihre Gerichtshöfe, und damit sich selbst und die von ihnen anerkannte einheimische Gesetzgebung, in Auctorität

zu bringen. Namentlich suchten sie diesem Rechte durch den Vorwurf der Unbestimmtheit und Zweideutigkeit zu schaden. Dies veranlaßte denn die Städte, namentlich Rostock, Stralsund und Wismar, von dem Rathe in Lübeck eine gründliche und umfassende Bearbeitung der Lübeschen Statute zu verlangen.

Mevius a. a. O. Quaest. prael. I. §. 49 — 54.

Diesem Verlangen gab Lübeck, welches überdies das Bedürfniß einer Revision seines Statuts empfinden mochte, nach, und so entstand denn die im Druck erschienene Sammlung des Lübeschen Rechts von 1586. Bei dieser Revision verfuhr Lübeck jedoch ganz eigenmächtig, selbst die Hansestädte wurden nicht zugezogen, obwohl Stralsund, als Vorstand der Pommerschen Hansestädte, dies ausdrücklich verlangt hatte, und seine so wie der andern Städte Spezial-Privilegia berücksichtiget wissen wollte. Deshalb blieben Stralsund, Greifswald und die übrigen Pommerschen Städte bei ihren alten Statuten.

cf. Draeger. Cod. Pomer. diplom. S. 252.

Hierdurch entstand denn die größte Rechtsungewißheit über die Anwendbarkeit des Lübeschen Rechts von 1586.

Die Städte Pommerns wandten sich zur Entscheidung dieser Zweifel an den Herzog Philipp Julius. Dieser entschied die Sache zuerst auf den Antrag der Stadt Greifswald am 7. Mai 1606 dahin: „Wir wollen unsern, zum Gericht verordneten Räthen auferlegen, „daß in den Sachen, welche vom Greifswaldischen Stadtgerichte „per viam appellationis an unser Hofgericht devolviret, Inhalt „des im Druck publizirten Lübschen Rechts sententionirt werden „soll. Wann aber die Greifswaldischen Bürger oder andere Adpellanten, per Gravamina einführen werden, daß der Artikul des „Lübschen Rechts, darauf die Sache beruht, daselbst zu Greifswalde „in viridi observantia nicht seyn, sondern consuetudo per actus „judiciales recepta, in contrarium laufe, alsdann soll der Adpellant „ad probandum gravamen zugelassen werden."

v. Balthasar p. 87. 88.

Einen gleichen Bescheid ertheilte Philipp Julius am 11. Juli 1615 der Stadt Stralsund.

v. Balthasar p. 82. 83.

Diese declaratorische Entscheidung in Bezug auf Greifswald haben die bewährtesten Rechtslehrer, namentlich Mevius, analogisch auch auf alle anderen Städte angewendet, wo Lübesches Recht recipirt ist.

conf. Mevius a. a. O. qu. prael. VII.
v. Balthasar §. 67. und die dort allegirten Auctoren.

Da nun auch Anklam das Lübesche Recht recipirt hat, so würde es schon aus doctrinellen Gründen kein Bedenken haben, auch hier der Meinung der berühmtesten Rechtslehrer zu folgen.

Indessen derselbe Satz ist für Anklam durch ein ähnliches spezielles Gesetz desselben Herzogs vom 8. Mai 1606 dahin auf das Seitens des Raths diesfalls vorgetragene gravamen entschieden: „So wollen wir auch in Sachen, So ahn Unser Hoffgerichte von „gedachtem Rhate appellirt in sententionando die gewohnheit des „Lübeschen Rechtens, wofern derselben von den Parten nicht aus- „drücklich widersprochen vndt contraria observantia ausgeführet „würdt, in allwegen attendiren."

Diese Resolution steht im alten Rathhäuslichen Copeibuch No. 7. fol. 199 — 203. Die Abschrift ist folgendermaßen:

Concordat cum originali teste me Davide Bolhagen Secretario, mpp.

beglaubigt, mithin ihre Aechtheit nicht zu bezweifeln. Unter dem darin gewählten Ausdruck „Gewohnheit des Lübeschen Rechts" kann nicht wohl etwas anders verstanden werden, als das durch Gewohnheit eingeführte Lübesche Recht, indem der ursprüngliche Bewidmungs-Brief schon dazumal verloren gegangen war.

Daß nach dieser Declaration in Anklam bis gegen das Jahr 1780 verfahren worden, ist bereits oben gezeigt.

conf. Cap. III. No. 8 — 14.

Es bleibt nunmehr bloß die Frage übrig, ob die schriftliche Redaction des hiesigen statutarischen Rechts von 1780 gesetzliche Kraft hat?

Diese Frage muß unbedenklich verneint werden. Die 1780 entworfenen Statuten haben nicht die Sanction Sr. Majestät des Königs erhalten. Sie sind einseitig vom Magistrat mit Zuziehung der Gerichtsmitglieder entworfen, ohne daß die Bürgerschaft auf irgend eine Weise ihre Zustimmung dazu ertheilt hätte. Ohne Zustimmung der damals durch die Versammlung der 50 Männer repräsentirten Bürgerschaft konnte aber der Magistrat in einer für die ganze Stadtgemeine so äußerst wichtigen Angelegenheit keinen gültigen Beschluß fassen.

conf. Stavenhagen p. 72 — 75.
— — p. 46.

Die diesfällige Verordnung Carl XII. wegen Zuziehung der 50 Männer von 1715 ist noch anerkannt in dem Rathhäuslichen Reglement vom 1723.

Tit. III. §. 4. §. 10.
Tit. IV. §. 8.

Hiernach ist denn die Sammlnng des hiesigen statutarischen Rechts weiter nichts, als ein vom hiesigen Magistrat darüber an die damalige Regierung erstattetes amtliches Gutachten, ohne gesetzliche Auctorität.

Nichts desto weniger bleibt die Sammlung von 1780 von einer großen practischen Bedeutung. Die darin angeführten Abweichungen des hiesigen Special-Rechts vom Lübeschen Rechte sind allemal mit Gründen unterstützt, die, wenn auch nicht immer, so doch in den meisten Fällen genügen.

Dazu kommt die hohe practische Auctorität dieser Sammlung beim hiesigen Gerichte, die da, wo die übrigen dahinter angegebenen Gründe einer dem Lübeschen Recht conträren Observanz nicht zureichen möchten, den Beweis der letztern ungemein erleichtern und unterstützen muß, zumal jetzt, wo über 50 Jahre seit der schriftlichen Abfassung des hiesigen Statuts verflossen sind.

Das practische Resultat dieser Untersuchung über das Verhältniß des Lübeschen zum hiesigen besondern statutarischen Rechte ist nach dem Allen Folgendes:

1. In Anklam gilt Lübesches Recht, jedoch mit vielen und bedeutenden, theils durch Localstatute, theils durch conträre Observanz eingeführten Abweichungen.

2. Diese Localstatute und Observanzen gehen dem Lübeschen Rechte vor.

3. Wer sich indessen auf Lübesches Recht beruft, der hat fundatam intentionem, und es liegt seinem Gegner der Beweis ob, daß der in casu normirende Satz des Lübeschen Rechts allhier auf Grund eines speziellen Localstatuts oder einer conträren Observanz, nicht angenommen sey.

4. Dieser Beweis wird fast immer aus der magistratualischen Redaction des hiesigen Statuts vom 30. Mai 1780 geführt, jedenfalls aber dadurch immer erleichtert und unterstützt werden können.

Cap. VI.

Von dem Umfang der Gültigkeit des hiesigen statutarischen Rechts und zwar:

A. In Ansehung der Personen, die es verbindet, und des Territorii.

Das in Anklam gültige lokale statutarische und Lübesche Recht verbindet alle Bürger und Einwohner in und bei der Stadt (in Stadt und Vorstädten), ferner alle Grundbesitzer und Bewohner der städtischen Eigenthums- und Kämmerei-Dörfer, kurz einen Jeden, welcher der Gerichtsbarkeit des hiesigen Stadtgerichts unterworfen ist. Aus letzterem Grunde auch

a) alle Eximirte in realibus,

b) das hier garnisonirende Militair, so weit solches nicht seinem Range nach zu den Eximirten gehöret.

Stavenhagen p. 219.
Bericht des Magistrats und Sammlung der hiesigen statutarischen Rechte vom 30. Mai 1780.
Mevius, quaest. prael. III. IV. V.
Thibauts Pandecten-Recht §. 22.

Dasselbe gilt innerhalb des Weichbildes der Stadt, auf dem Territorio der Stadtdörfer und innerhalb der Grenzen des Stadteigenthums zu Lande und zu Wasser; ja auch auf dem Penedamm, obwohl derselbe nicht der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterworfen ist, wurde es früher, nach dem Berichte des Magistrats vom 30. Mai 1780, angewendet, und wird es, wie der Kreisrichter zu Greifswald privatim versichert, noch heute angewendet.

cf. Bericht vom 30. Mai 1780.

Nach diesen Grundsätzen wird verfahren, so lange die hiesigen Gerichts-Mitlieder im Amte sind.

B. In Ansehung der danach zu beurtheilenden Fälle.

Das hiesige statutarische Recht gilt nur in soweit, als es rein privatrechtliche Gegenstände betrifft. Ausgeschlossen bleiben also:

1. alle Gegenstände des öffentlichen Rechtes, namentlich Criminal-, Kirchen-, Polizei-Recht, die Lehre von den fiskalischen Berechtigungen und Verpflichtungen;

2. ferner alle Sätze, welche durch specielle Landesherrliche Edicte anders bestimmt sind, namentlich durch die Hypotheken-, Deposital- und Städte-Ordnung;

3. endlich werden alle Sätze des formellen Rechts, in soweit man darunter den Prozeß, die Lehre von der äußern Form der Rechtsgeschäfte, von der Befugniß und Organisation der Gerichte versteht, lediglich nach den Vorschriften der Criminal- und Allgemeinen Gerichts-Ordnung beurtheilt.

Nach diesen Normen ist wenigstens in praxi auf Grund der

§§. I. bis III. des Publications-Patentes zum Allgemeinen Landrechte hier immer verfahren.

Conf. auch der Cap. III. No. 10. allegirte Bericht des Magistrats an die Regierung in Stettin 1747.

Cap. VII.

Von der Anwendung des Lübeschen und lokalen statutarischen Rechts, wie sich solche durch die Praxis gestaltet hat, und von der rechtlichen Wirkung dieser abändernden Praxis, mit besonderer Rücksicht auf die Baugesetze.

Die im Jahre 1780 statt gefundene schriftliche Redaction des hiesigen statutarischen Rechts hat, wie bereits oben im IV. Capitel gezeigt worden, einen wesentlich abändernden Einfluß auf die Anwendung des Lübeschen Rechts in Anklam ausgeübt. Denn durch dieselbe ist das Lübesche Recht, in soweit solches nicht darin mit aufgenommen, oder für gültig anerkannt worden, ganz außer Uebung gekommen. Es finden sich seit einer Reihe von mehr denn 30 Jahren nirgends Spuren von der Anwendung des Lübeschen Rechts in Fällen, wo solches von dem beschriebenen Anklamschen Statut aus dem Jahr 1780 abweicht, vielmehr ist letzteres als die einzige Quelle des hiesigen statutarischen Rechts bei dem hiesigen Stadtgerichte stets betrachtet worden.

Nur in Bausachen finden wir nach dem Jahre 1780 bis zu Anfang dieses Jahrhunders noch diverse Fälle, wo das Lübesche Recht zur Entscheidungs-Norm genommen ist.

Dies bezeugen folgende Erkenntnisse, die bei dem früher hier bestandenen Bauamte ergangen, und aus einer davon durch den hiesigen Senator Dibbelt, einem Mitgliede jenes Amtes, veranstalteten Privatsammlung, entnommen sind:

1. in causa Krause wider Baerensprung de 1789. fol. 59 — 61.
2. in causa Kaiser wider Ploetz von 1790. fol. 54.

In dieser Sache handelt es sich um die Verjährung einer servitus praedii urbani. Es ist im Urtel die Lübesche Verjährung von Jahr- und Tag angewendet und gesagt: „daß das Lübesche „Recht hiesigen Orts in solchen Fällen anwendbar, ist bei der „Königl. Regierung in Appellatorio entschieden und in revisorio „bestätigt in Sachen Lau wider Dellmann.“

3. in causa v. Schewen wider Strenz de 1791. fol. 68 — 75.
4. in causa Grieven wider v. Schewen de 1791. fol. 5 — 7.

In den Gründen dieses Urtels heißt es: „Nach Lübschem Recht, „wonach in Bausachen hiesigen Orts verfahren und entschieden.“

5. in causa Selchow wider Martin Jonas de 1792. fol. 80. 82.

6. in causa Petermann wider Vogt de $179^{8}/_{9}$ fol. 75. 76.

Hier verwirft das Bauamt in den Gründen geradezu die Anwendbarkeit des Allgemeinen Landrechts und behauptet, daß hier in Bausachen nur das statutarische und in dessen Ermangelung das Lübesche Recht recipirt sey. Dies bestätigt das Appellations-Urtel; in den Gründen ist nach Lübeschem Recht entschieden, und dessen Gültigkeit allhier aus dem Publications-Patent zum Allgemeinen Landrecht gerechtfertiget.

7. in causa v. Britzke wider Reuter de $180^{0}/_{1}$ fol. 17—24.

In dieser Sache handelt es sich darum, „ob ein Nachbar die „Anlegung einer neuen Schmiedestelle untersagen dürfe?“

In den Gründen des bauamtlichen Erkenntnisses finden wir zum ersten Male die durch Stavenhagen aufgestellte und vom Magistrate adoptirte Ansicht, daß von dem schriftlichen Statut nicht auf das Lübesche, sondern sofort auf das Allgemeine Landrecht zurückgegangen werden müsse. Dieses Erkenntniß ist in appellatorio und revisorio bestätiget. Allein die Abweichung ist in den Gründen des Appellations-Urtels bloß darauf basirt, weil der contradicirende Kläger tacite in den Bau consentirt hatte, keinesweges ist die Nichtanwendbarkeit des Lübeschen Rechts darin ausgesprochen. Im Gegentheil heißt es, daß im Uebrigen dem Kläger das Lübesche Recht wie das Anklamsche Statut zur Seite stehe.

Seit dieser Zeit sind hier keine zur gerichtlichen Cognition gekommenen Fälle in Bausachen bekannt, worin das Lübesche Recht zur Entscheidungs-Norm hätte dienen können, dennoch aber gegen dasselbe nach hiesigem Statut und nach dem Allgemeinen Landrecht entschieden worden wäre.

Der erste und einzige Fall dieser Art seit 1801 ist die Prozeßsache des Kreis-Einnehmers Blümcke wider den Tischlermeister Ernst de 1824.

cf. Acta B. No. 204. Pr. 2.

Dieser Fall betrifft die Frage: ob ein Nachbar befugt, in seiner Wand nach des andern Nachbars Seite zu, neue Fenster anzulegen.

Das Lübsche Recht

Libr. III. Tit. XII. art. XIII.

verbietet dies unbedingt, das schriftliche Anklamsche Statut schweigt darüber und das Allgemeine Landrecht

Thl. I. Tit. 8. §. 137. 138.

läßt die Fensteranlegung mit gewissen Modificationen zu.

Die Frage ist im Erkenntniß des hiesigen Stadtgerichts de publ. 22. Januar 1825 zum Nachtheil des Beklagten nach dem Allgemeinen Landrecht entschieden, die Entscheidung auch in appellatorio aus den im 1sten Urtel angeführten Gründen, so wie hiernächst in revisorio vom Königl. Ober-Landesgerichte bestätigt.

cf. fol. 11. 22. 53. a. a. O.

Der Verklagte stellte die Nullitätsklage an, indem er vorgab, daß contra claram legem, nämlich gegen das hier recipirte Lübesche Recht erkannt worden. Das Königl. Stadtgericht wies aber die Klage per decretum vom 4. Juli 1827 auch aus dem Grunde zurück,

cf. fol. 73. a. a. O.

weil hier nicht das Lübsche, sondern das hiesige statutarische Recht gelte.

Am 5. December 1827 wiederholte Ernst seine Querel, worauf jedoch keine weitere Rücksicht genommen ward.

cf. fol. 18. actorum Ernst wider Blümcke No. 141. Pr. L. de 1827.

Der Kläger Ernst wandte sich auch an den hiesigen Magistrat, um von dort aus seiner Ansicht wegen Anwendbarkeit des Lübeschen Rechts Nachdruck und Unterstützung zu verschaffen; der Magistrat ließ durch seinen Syndicus die Sache prüfen. Dieser fand, lediglich gestützt auf die oben im IV. Capitel angeführte, aus den betreffenden Magistrats-Acten ersichtliche Stavenhagensche Meinung, die Verfügung des Stadtgerichts vom 4. Juli 1827 mit dem „wahren Rechtsverhältnisse übereinstimmend" und überließ per. decr. vom 7. Februar 1828 dem Kläger Ernst, seine Rechte rücksichtlich der Gültigkeit des Lübeschen Rechts selbst zu vertheidigen.

cf. Acta curiae spec. wegen des hiesigen statutarischen Rechts Tit. 16. No. 72. de 1780. fol. 70 — 74.

So blieb die Sache, und ist denn somit auch in Bausachen, wie überhaupt durch die Praxis das Lübesche Recht außer Uebung gekommen.

Die Praxis des hiesigen Stadtgerichts ist aber noch viel weiter

gegangen. Denn es sind keinesweges sämmtliche in dem geschriebenen Statute von 1780 enthaltenen Vorschriften, in soweit dieselben nach §. I.—III. des Publications-Patents zum Allgemeinen Landrecht und nach den im vorigen Capitel ad B. entwickelten Grundsätzen, gesetzlich anwendbar bleiben, wirklich angewendet worden, sondern die Praxis hat sich in allen Fällen nach den allgemeinen Landesgesetzen gerichtet, und von dem geschriebenen statutarischen Rechte de 1780 seit länger denn 30 Jahren nur folgende von den allgemeinen Landesgesetzen abweichende Vorschriften als anwendbar beibehalten:

a) aus dem IV. Hauptstück, von Vormundschaften, Vormündern und Beisorgern

§. 10—12, wonach minderjährige Frauenzimmer, die sich verheirathen, aus der Vormundschaft treten, auch nicht wieder bevormundet werden, wenn auch noch während ihrer Minderjährigkeit die Ehe wieder getrennt wird, und wonach der Ehemann nicht gehalten ist, über das Vermögen seiner minderjährigen Frau Rechenschaft abzulegen.

contra §. 229. Thl. II. Tit. II. und
— §. 736. seq. II. 18. A. L. R.

b) aus dem VII. Hauptstück §. 2. lautend:

„Es sind keine Testamente gültig, wofern darin nicht etwas ad pias causas oder zur Erhaltung des Penedamms vermachet worden."

contra Tit. XII. Th. I. A. L. R.

Diese Vorschrift ist jedoch nur bei Testamenten, welche in Stadt oder Vorstädten errichtet sind, nicht aber bei anderswo im Stadt-Eigenthum gemachten Testamenten beobachtet worden.

c) aus dem XI. Hauptstück die I. Abtheilung §. 1. bis 11. enthaltend die Lehre von der Erbfolge aus dem Geblüt.

d) aus demselben Hauptstück die 2. Abtheilung §. 12—27, enthaltend die Erbfolge aus dem Gesetz, namentlich die Succession der Eheleute.

Das Statut a. a. O.	§. 3. u. 4.	ist contra	§. 37.	Tit. III. Th. II.
- - - - -	§. 5.	- -	§. 493. 494.	- II. - II.
- - - - -	§. 11. bis 13	- -	§. 621-627.	Tit. I. Th. II.
- - - - -	§. 17.	- -	§. 350. 136.	Tit. I. Th. II.
- - - - -	§. 19.	- -	§. 438. 543.	Tit. I. Th. II.
- - - - -		-	§. 409.	Tit. 18. Th. II.
- - - - -	§. 24.	- -	§. 16.	Tit. 16. Th. II.

des Allg. Landrechts.

Alle übrigen Bestimmungen des geschriebenen Statuts, so weit sie den allgemeinen Landes-Gesetzen widersprechen, sind außer Uebung gekommen. Zwar ist es nicht gelungen, bei den einzelnen, an und für sich nach den im IV. Capitel aufgestellten Grundsätzen anwendbaren und den allgemeinen Landesgesetzen widersprechenden Vorschriften des hiesigen geschriebenen Statuts, deren Nichtanwendbarkeit durch in contrarium ergangene rechtliche Entscheidungen zu erweisen; aber die Praxis, wie sie behauptet worden, ist nichts desto weniger vorhanden. Dies ergiebt sich aus der Antwort, welche das hiesige Stadtgericht unter dem 7. Februar 1828 dem hiesigen Magistrat auf dessen Anfrage, welche Anwendung es von dem hiesigen geschriebenen statutarischen Recht mache? ertheilte. Dieselbe ist fol. 71. u. 73. actorum curiae wegen des hiesigen statutarischen Rechts Tit. 16. No. 72. de 1780 enthalten und lautet sub dato den 13. Februar 1828:

„Einem (tit.) erwiedern wir auf die geehrte Requisition vom „7. hujus, in Betreff der Anwendung des hiesigen statutarischen „Rechts, daß von uns

„1. bei Erbregulirungen nach dem geschriebenen statutarischen „Rechte verfahren, und bis dahin der Ueberlebende in dem gemeinschaftlichen Besitz bleibt.

„2. daß durch Verheirathung die Vormundschaft über minderjährige Frauen beendigt wird, und

„3. darauf gehalten ist, daß bei Testaments-Errichtungen ad „pias causas und Unterhaltung des Peendamms ein Vermächtniß „den betreffenden Cassen überwiesen wird."

Auf diese Auskunft verlangte der Magistrat von Neuem eine Mittheilung darüber, in wiefern die Bestimmungen des Statuts im §. 5. des III. und im §. 1. des X. Hauptstücks, betreffend das Vorzugsrecht der Ehefrauen im Concurse und im XII. Hauptstück, die Bausachen betreffend, Bestimmungen, die seines Wissens in Uebung seyen, durch einen neuern Gerichtsgebrauch außer Anwendung gekommen.

conf. acta alleg. fol. 80.

Die erwünschte Auskunft ist inzwischen nicht erfolgt. Dagegen hat das Stadtgericht in neuerer Zeit zwei Berichte über diesen Gegenstand an das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Stettin erstattet, als

1. den Bericht vom 27. September 1831 in der Schullehrer Dettmerschen Ehescheidung ad Rescr. vom 11. August 1831.

2. den Bericht vom 14. Februar 1832 ad acta betreffend das hiesige statutarische Recht ad Rescr. vom 29. December 1831. (No. 1034. A.)

cf. Acta Generalia von Rescripten und Edicten, Sectio 26. No. 13. fol. 26.

Im erstgedachten Berichte heißt es zwar: daß das Statut der Stadt Anklam bisher ohne Einschränkung in Anwendung gekommen. Dagegen stimmt der zu 2. allegirte Bericht ganz mit der oben aufgestellten Gerichtspraxis überein, und in der That ist denn auch nach jenen Grundsätzen bisher verfahren worden.

Jemehr nun dieser Gerichtsgebrauch von dem wahren gesetzlichen Stande des hiesigen statutarischen Rechts, wie solcher am Ende des V. Capitels zusammengefaßt worden, abweicht, desto mehr muß der wahre Grund derselben erforscht und aufgedeckt werden, damit demnächst rechtlich beurtheilt werden kann: ob fortan nach den oben am Schluß des V. Capitels entwickelten und festgestellten Grundsätzen oder nach der Praxis, wie wir sie so eben dargestellt haben, zu verfahren.

Vergebens sucht man nach gesetzlichen Gründen für diese gesetzwidrige Praxis; selbst Judikate, aus welchen sich dieselbe begründen ließe, fehlen. Ihren ersten Ursprung verdankt dieselbe, in soweit sie die Anwendung des im geschriebenen Statut nicht enthaltenen Lübschen Rechts ausschließt, dem Syndicus Stavenhagen, der, wie oben im IV. und V. Capitel gezeigt worden, seine Ansicht wegen Nichtanwendbarkeit des Lübeschen Rechts beim Magistrate durchsetzte und in das geschriebene Statut von 1780 übertrug.

Wir haben aber schon oben im IV. und V. Capitel gesehen, daß diese Ansicht durchaus unrichtig, und daß dieselbe keine gesetzliche Auctorität für sich hat. Dennoch haben sie alle hiesigen Gerichtsbarkeiten adoptirt. Dies ist sehr erklärlich, wenn man erwägt, daß das geschriebene Statut von Hand zu Hand ging, ohne daß es jemals Jemandem eingefallen wäre, die Haltbarkeit der darin aufgestellten Sätze und Ansichten zu bezweifeln oder dem Grunde derselben nachzuforschen, oder endlich die Gesetzeskraft der Sammlung selbst zu prüfen. Jeder Beamte empfing bei seinem Amtsantritt ein Exemplar des Statuts in Abschrift mit der Versicherung, daß das Original im Rathhäuslichen Archive aufbewahrt sey. Damit hörte jeder weitere Zweifel auf, ob hier neben den allgemeinen

Landesgesetzen noch ein anderes statutarisches Recht gültig sey oder nicht. So kam das Lübsche Recht außer Uebung.

Dagegen läßt sich für die Nichtanwendung des nach dem Obigen gleichfalls durch die Praxis außer Uebung gekommenen schriftlichen Statuts bei den Materien, wo es an und für sich gesetzlich anwendbar wäre, gar kein Grund auffinden, als höchstens der, daß gerade diejenigen Vorschriften, welche in praxi noch angewendet werden, die Hauptabweichungen von den allgemeinen Landesgesetzen enthalten, als da sind die Lehre vom Intestat-Erbrecht, von der statutarischen Portion der Eheleute, von Ausschließung der Gütergemeinschaft, von Aufhebung der Kuratel durch Heirath, Lehren, die toto die angewendet werden, während die übrigen durch die Praxis ex usu gekommenen Sätze des Statuts entweder nur einzelne Bestimmungen aus einer größeren Rechts-Materie enthalten oder Fälle begreifen, die seltener zur richterlichen Cognition kommen, als z. B.:

von der zweijährigen Verjährung des dotis promissi, sed non dati, und der Bürgschaft für einen Brautschatz §. 2. 3. III.
von der Form der Intercessionen der Ehefrauen §. 5. ibid.,
von der Veräußerungs-Befugniß des Ehemannes respectu eines fundi dotalis bei der dos aestimata,
§. 6. ibid. und §. 570. II. 1. A. L. R.
von der Lübschen Verjährung,
s. IV. Hauptstück.
von dem testamento rupto agnatione posthumi ex §. 10. VIII. contra §. 454. II. 2. A. L. R.
von der praestatio evictionis auf Jahr und Tag ex §. 1. 2. XI.
von den Gewährsmängeln beim Viehkaufe
ex §. 6. 7. ibid.
von den Bausachen, Hauptstück X., dessen vom Landrecht abweichende privatrechtliche Sätze im §. 4. 6. 10. sehr unbedeutend sind.

Dazu kommt, daß diese einzelnen ex usu gekommenen Abweichungen von den allgemeinen Landesgesetzen meistens zwischen Vorschriften stehen, denen letztere aus andern Gründen gesetzlich derogiren, oder die mit denselben übereinstimmen. So ist es namentlich dem §. 2. Hauptstück X. von dem Vorzugsrecht der Ehefrauen wegen ihres dotis ergangen, dessen Nichtanwendbarkeit sich

auch wohl daraus herleiten lassen möchte, daß die Rangordnung der Gläubiger im Concurse durch die Prozeß-Ordnung festgestellt wird.

Dem sey aber wie ihm wolle, genug der abweichende Gerichtsgebrauch, wie er oben dargestellt, steht fest, und es entsteht die Frage, welche rechtliche Wirkung dieser den Vorschriften des hiesigen Orts geltenden statutarischen Rechts zuwiderlaufenden Praxis beizumessen?

Anklam ist ursprünglich mit Lübschem Recht bewidmet, es hat dasselbe Jahrhunderte lang angewendet, und als über die Art der practischen Anwendbarkeit desselben Zweifel entstanden, wurden diese durch die Verordnung des Herzogs Philipp Julius vom Jahre 1606 dahin erledigt, daß hier Lübsches Recht gültig, dagegen aber der Beweis einer conträren Observanz zulässig bleibe.

Seit dieser Verordnung ist nicht eher ein landesherrliches Gesetz in Betreff des hier gültigen statutarischen Rechts ergangen, als das Allgemeine Landrecht. Dies läßt im §. 3. des Publications-Patents den Statuten ihre Gültigkeit, bis zu der noch immer nicht veranstalteten Sammlung der Provinzial-Gesetze.

Die Frage selbst aber, ob nämlich ein Gesetz durch Gewohnheit oder Gerichtsgebrauch aufgehoben werden könne, verneint das Allgemeine Landrecht im §. 60. der Einleitung.

Nach gemeinem Rechte war diese Frage controvers; indessen ließen doch die in der Praxis am meisten geachteten Rechtslehrer die Aufhebung eines Gesetzes durch conträre Gewohnheit zu. Dagegen wird der Gerichtsgebrauch nach gemeinem Rechte nur in sofern für eine Quelle des Rechts angesehen, als er dem Juri scripto nicht widerstreitet.

cf. Thibaut, Pandecten-Recht §. 16. 17. und die Noten zu §. 17 q. r. b. x.

Bei den Preußischen Gerichtshöfen bildete sich in der vorlandrechtlichen Zeit durch das Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals in Sachen v. Massow wider Siegrothsche Erben die Meinung, daß Observanzen contra legem scriptam Fälle voraussetzen, welche durch alle Instanzen gegangen.

cf. Stengel Bd. XI. S. 297.
— — — XV. S. 125.

Da nun, dem Publications-Patente zum Allgemeinen Landrechte zufolge, das hiesige Statut ganz in der Art, wie früher, gültig geblieben ist, so muß der Theorie nach auch heut noch die allegirte Declaration des Herzogs Philipp Julius von 1606 als normirend angesehen werden.

Danach kann zwar an und für sich nicht bezweifelt werden, daß eine conträre Observanz in Bezug auf das hier gültige Lübsche und statutarische Recht gesetzlich derogirende Kraft hat; allein es steht danach auch eben so fest, daß allemal der Beweis einer solchen conträren Observanz demjenigen obliegt, welcher sich darauf berufet, d. h. dem Alleganten.

Ueber die Puncte oder Sätze, worauf eine solche Beweisführung zu richten, enthält weder die gedachte Declaration, noch die Allgemeine Gerichts-Ordnung

cf. §. 55. Th. I. Tit. 10.

bestimmte Vorschriften.

Unsere Prozeß-Ordnung hat vielmehr hier dem vernünftigen Ermessen des Richters Alles überlassen. Im gemeinen Recht stellt man gewöhnlich als Erfordernisse des Gewohnheits-Rechtes auf: **ut sint actus plures, diuturni, uniformes, continui seu haud interrupti, publice et opinione necessitatis suscepti, voluntarii, rationabiles.**

cf. Thibaut a. a. O. §. 18. und die Noten.

Zum Beweise eines conträren Gerichtsgebrauchs aber verlangen fast alle Rechtslehrer, wie das Geheime Ober-Tribunal, Fälle, die durch alle Instanzen gegangen sind.

cf. Thibaut a. a. O. §. 16. 17.

So viel ist aber ausgemacht gewiß, daß der bloße non usus nicht ausreicht, um daraus die Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des hiesigen statutarischen Rechts zu folgern. Denn das Gewohnheitsrecht beruht in der öffentlichen Meinung, in der Sitte. Alles kommt dabei darauf an, dem Richter die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sich die gemeine Meinung so und nicht anders fixirt habe. Mit Recht sagt daher Mevius:

Comment. ad I. L. quaest. praelim. VII. 18.

Lex enim nova seu statutum non tollitur per non usum, sed per usum contrarium isti statuto, ita ut, licet casus statuti longissimo tempore non evenisset, nulla inducatur mutatio.

Nach diesen Grundsätzen muß denn auch die hiesige Praxis in Bezug auf das Lübsche und locale statutarische Recht beurtheilt werden, und dies um so mehr, als dieselbe eines Theils mehr auf einem Mißkennen des wahren gesetzlichen Rechtszustandes, wie auf einer festen innern Ueberzeugung beruht, und als anderen Theils diese conträre Praxis nicht durchweg mit Fällen

belegt werden kann, die durch alle Instanzen gegangen, sondern hauptsächlich auf bloßem Nichtgebrauch beruhet.

Hierauf folgt denn das practische Resultat: daß da, wo sich Jemand gegen das hiesige locale statutarische und Lübesche Recht auf den conträren Gerichtsgebrauch oder eine conträre Gewohnheit berufet, die Frage über die Existenz einer solchen conträren Observanz allemal als eine quaestio facti im Prozeß zu erörtern ist, wobei dem Alleganten einer solchen conträren Observanz der Beweis obliegt.

VI.

Das märkische Pfändungsrecht im Jurisdictions-Bezirke des Kammer-Gerichts zu Berlin,

bearbeitet nach der Ordnung des Allgemeinen Landrechtes Thl. I. Tit. XIV. Abschnitt 4. und unter besonderer Berücksichtigung der im kammergerichtlichen Entwurfe zum Provinzialrecht Abschnitt III. §. 29 — 54. darüber enthaltenen Bestimmungen.

Vorwort.

Das Pfändungsrecht bietet in der Mark mehr Gelegenheit zu provinzialrechtlichen Zusätzen, als die meisten übrigen Materien des Allgemeinen Landrechts dar. Denn ganz selbstständig durch Gewohnheit und Provinzialgesetzgebung ausgebildet, kommt das märkische Pfändungsrecht mit demjenigen, welches das Allgemeine Landrecht constituirt hat, nur in wenigen Punkten überein: es ist in seinen Vorschriften vollständig genug, um der Mannigfaltigkeit eintretender Fälle, ohne Ergänzung durch das Allgemeine Landrecht, zu genügen und gehört wesentlich zu denjenigen, für die Provinz so wichtigen Rechtsmaterien, worin ihre Gesetzgebung und Gewohnheit auf ganz andern Prinzipien beruhet, als die allgemeine Gesetzgebung.

Das Allgemeine Landrecht geht in den Bestimmungen, wodurch es, ähnlich, wie das Oesterreichische Gesetzbuch (Art. 1321), den Umfang des gemeinen Deutschen Gebrauchs der Pfändung zum Schutz des Besitzes gegen eigenmächtige Beeinträchtigungen und

Beschädigungen durch andere Personen und durch fremde Thiere, beschränkt, sichtbar von dem leitenden Grundsatze aus, daß diese Art der Selbsthülfe in allen Fällen, in welchen richterlicher Schutz zu erlangen, unangemessen, mit einer vollkommenen Ordnung der Rechtspflege unverträglich, und daß dieselbe daher nur als ein nothwendiges Uebel in solchen Fällen zu dulden und ferner zuzulassen sey, in welchen der Zweck der Pfändung, als die Sicherung des Beweises einer erlittenen Beeinträchtigung oder die Möglichkeit der Rechtsverfolgung gegen unbekannte und fremde Störer des Besitzes, in keiner andern Weise zu erreichen. Das märkische Recht folgt dagegen der Ansicht, welche schon das Sächsische Landrecht bezeichnet und die daher auch als eine Reliquie dieses ehemals in der Mark gültigen Rechtes betrachtet werden kann, wornach Pfändungen zum Schutze des Besitzes, Eigenthumes oder der vom Eigenthum abgezweigten Rechte, so wie zur Sicherstellung der Rechtsverfolgung vorzunehmen, ein unmittelbar im Besitz oder Eigenthum selbst beruhendes Recht ist, dessen sich ein jeder gegen den andern, in der durch Herkommen und gesetzliche Bestimmungen festgestellten Art der Ausübung, als des nächsten Hülfsmittels frei bedienen kann, oder

„welches einem jedweden zur Behauptung des Seinigen freistehet"

wie die Kammergerichts-Ordnung von 1709 Tit. 51. §. 1. sich wörtlich ganz allgemein darüber erklärt. Nach dem Allgemeinen Landrechte ist daher die Regel, daß ein jeder des Richters Schutz in Anspruch nehmen müsse, und ist die Pfändung nur unter besondern Voraussetzungen als Ausnahme in den Fällen erlaubt, in welchen nach märkischem Rechte die Pfändung als Regel gilt oder das gewöhnliche Rechtsmittel bildet. In der Mark kann mithin, ohne Einschränkungen, die Pfändung angewendet werden, sobald die Besitznahme eines Pfandes dazu dient, den Schutz eines Rechts, den Ersatz erlittener Beeinträchtigung, deren Bestrafung oder den Beweis derselben zu sichern, oder um den Nachtheilen vorzubeugen, die aus widerrechtlichen Handlungen Anderer erwachsen könnten, wenn der Besitzer nicht durch diese erlaubte Art der Selbsthülfe seinen Besitz vertheidigte.

In Ansehung der Berücksichtigung des märkischen Pfändungsrechtes bei der Abfassung des Provinzialrechtes dürfte sich demnach schwerlich eine andere Alternative aufstellen lassen, als diese, entweder

die Pfändungen ganz zu untersagen, oder aber das märkische Pfändungsrecht in seinem ganzen Umfange beizubehalten. Das Erstere zu erwählen, würde sehr gewagt seyn, da das Pfändungsrecht, als uralter Gebrauch, mit den Sitten des Volks aufs Innigste verschwistert ist, und als vorzüglich den Schutz des Landbaues erzielendes Institut, sich aus dem Leben der Landbewohner hervorgebildet hat und unter ihnen heimisch lebt, wo jede Neuerung sowohl am schwersten Eingang, als auch am leichtesten Interessen findet, welche sie verletzt. Für den letztern Vorschlag, nämlich die Beibehaltung des Institutes, ganz in seiner ursprünglichen Art, sprechen mächtige Gründe, welche schon in den Conferenzen des Kammergerichts mit den ständischen Deputirten zum Theil ausführlich erörtert und von beiden Seiten, so wie von Seiten der Landes-Polizei- und Finanz-Behörde, ohne Widerrede anerkannt sind. Ein dritter Weg, der eingeschlagen werden könnte, wäre die Einführung des im Allgemeinen Landrechte enthaltenen beschränkten Pfändungsrechtes. Doch dieser Weg wäre gewiß der schlimmste: denn leichter enthält sich der Landmann eines Rechtes, welches nach den Begriffen, worunter er aufgewachsen ist, ihm unbestreitbar zusteht und nach allen seinen Erfahrungen, das einfachste, beide Theile am wenigsten beschwerende und doch zugleich das wirksamste Schutzmittel gegen kleine Beeinträchtigungen landwirthschaftlicher Grundstücke ist, sobald ihm die fernere Ausübung dieses Rechts in bestimmter Form verboten wird, ganz, als daß er die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen das Allgemeine Landrecht die Pfändung zulässig findet, zu unterscheiden und in der Ausübung derselben die zum Theil an sich schwankenden und nicht scharf genug bestimmten Grenzen in Acht zu nehmen lernte, wodurch dies Gesetzbuch die Zulässigkeit eines solchen Acts der Privatgewalt limitirt hat. Zahlreiche Uebertretungen der Gesetze, die im Glauben an gutes Recht begangen wurden, müßten davon die nächste Folge seyn, welche dann zu vielen Streitigkeiten führen würde.

Was für die unbedingte Aufrechterhaltung des alterthümlichen Pfändungsrechts am meisten spricht, ist die Erfahrung, daß ein Contravenient, der gepfändet worden, sowohl die That weniger ableugnet, als dies geschiehet, wenn keine Pfändung vorgenommen ist, — wodurch mithin die in vielen Fällen sehr schwierige Beweisführung erübrigt wird, — als auch in der Regel den geschehenen Schaden schleunig ersetzt oder sich anderweitig mit dem Beschädigten

gütlich abfindet, sehr selten es aber zu gerichtlicher Untersuchung kommen läßt. Zugleich unterbricht die Pfändung das Uebel, gegen welches sie angewandt wird, und hindert es sofort in seiner weitern Ausübung. Auch erhöht sie die Achtung vor dem Eigenthume, welche der Pflege so sehr verdient. Und alles dieses bewirkt sie mit dem geringsten Kostenaufwande und mit dem geringsten Zeitverlust. Richterliche Untersuchung ist dagegen in den meisten Fällen, worin die Pfändung den entstandenen Besitzstörungen und Beeinträchtigungen des Eigenthums äußerst leicht abhilft, mit vieler Beschwerlichkeit für beide Theile verbunden. Es kann die Hülfe des Richters in dergleichen Fällen immer erst sehr viel später eintreten, und sie unterbricht daher in den meisten Fällen das Uebel nicht: statt zu schleunigem Vergleich aufzufordern, wozu die Pfändung des bei frischer That Ertappten so viel Antrieb giebt, enthält die späte Dazwischenkunft des Richters vielmehr eine Art von Aufforderung zum Bestreiten der mehr in Vergessenheit gerathenen Thatumstände: unvermeidlich werden dabei Kosten für die unterliegende Parthei und widrige Versäumnisse für beide Theile verursacht, und förmliche Prozesse sind öfters die Folge, die, wenn sie auch zuletzt zu demselben Resultate führen, welches die Pfändung herbeigeführt haben würde, doch keineswegs so nachdrücklich auf die Verhütung ähnlicher Uebertretungen wirken, als die Pfändung, welche die Strafe mit der begangenen That gleichsam in unmittelbaren Zusammenhang setzt: auch fehlt oft, wenn der Rechtsstreit geendet ist, selbst ein Gegenstand der Execution. Das Schlimmste aber ist, daß diese Beschwerden, welche mit der Rechtsverfolgung vor den Gerichten unvermeidlich verbunden sind, entweder die Straflosigkeit vieler kleiner Eingriffe in fremdes Eigenthum und dergleichen Störungen des Besitzes herbeiführen, oder an die Stelle der Pfändung eine willkührliche Bestrafung durch Stockprügel und dergleichen Strafarten setzen. Der größere Gutsbesitzer, der gegen den Diebstahl einer Tasche voll Nüsse, eines Armes voll Gras, einer Hand voll Aehren und dergleichen Gegenstände unbedeutenden Werths kein anderes Schutzmittel hat, als richterliche Hülfe, wird gewiß in vielen Fällen, statt deshalb klagbar zu werden, über dergleichen Unfug ganz hinwegsehen, — womit sich jedoch das Verbrechen des Diebstahls bei den Miteinwohnern seines Ortes allmählig tief einschleicht, und unmoralische rechtswidrige Handlungsweise überhaupt genährt wird, — oder er wird —

wie in Nachbarländern, wo die Pfändung weniger gebräuchlich, und wie es z. B. in einem Theile von Mecklenburg herrschende Gewohnheit ist, — zu dem ungleich widrigen Mittel sofort vorzunehmender persönlicher Züchtigung dessen, welcher in dergleichen Fällen ertappt wird, seine Zuflucht nehmen. Der Gezüchtigte beruhigt sich in der Regel bei der erlittenen Strafe, weil er sein Unrecht sowohl, als die Kosten und Beschwerden der Klage vorhersieht; beruhigt er sich nicht, ist ihm vielleicht gar an Gesundheit und Leben geschadet, dann entsteht auf solchem Wege aus dem unbedeutendsten Gegenstande, den die Pfändung leicht würde beseitigt haben, oft ein langwieriger kostspieliger Prozeß. Wollte man hiergegen bemerken, daß Pfandkehrung zu denselben Mißverhältnissen führen könne und öfters geführt habe, so würde bei solchem Einwande doch außer Acht gelassen seyn, wie äußerst selten von den gegen diese Art der unerlaubten Privatgewalt erlassenen Strafbestimmungen Anwendung gemacht zu werden braucht, während die Ausübung des Pfändungsrechtes so gewöhnlich ist, daß wohl in keinem Dorfe ein Jahr verfließt, wo nicht öfters davon Gebrauch gemacht wird. Die Achtung vor dem Eigenthume ist, eben durch das Institut der Pfändung erhalten und genährt, so groß und festgewurzelt, besonders auf dem platten Lande, in der Mark, daß Widersetzlichkeit gegen Pfändungen, welche der Eigenthümer wegen Beeinträchtigungen, in dem Momente, worin er solche erleidet, auf dem Seinigen vornimmt, für die ärgste Verwegenheit gehalten wird.

Wenn nach diesen und andern Gründen, welche der Beibehaltung des von Alters hergebrachten Pfändungsrechts das Wort reden, die fernere Gültigkeit dieses wichtigen Theils vom märkischen Rechte zu hoffen ist, so kann der Versuch nicht überflüssig erscheinen, welcher in der nachfolgenden Abhandlung gemacht ist, die Bestimmungen des märkischen Rechtes in Ansehung dieses Punktes vollständig zusammen zu stellen, wenigstens so weit solche auf den Jurisdictionsbezirk des Kammergerichts sich beziehen. Bei dieser Zusammenstellung kam es dem Verfasser darauf an, möglichst Alles zu erwähnen, was jemals als Norm bei richterlichen Erkenntnissen in Pfändungssachen beobachtet worden ist, auch wenn die fortdaurende Beachtung derselben bis zur heutigen Zeit herab, nicht immer nachzuweisen war, und außer den höhern Ortes emanirten Landesgesetzen, auch diejenigen Circular-Verordnungen und Publicanden zu berücksichtigen, welche die kurmärkische Kammer

und die spätern Regierungen zur nähern Bestimmung des Pfändungsrechtes erließen. Denn die verschiedenen Theile desselben, welche Gewohnheit oder Gesetzgebung zu Rechtsregeln erhob, ergänzen sich einander und bilden ein Ganzes, was als solches, nicht im Einzelnen festgehalten werden muß. Während einzelne Bestimmungen das Pfändungsrecht sehr weit ausdehnen, schränken andere es wieder ein, und gleichen diese mildernd die Härten wieder aus, welche nach jenen hervorzutreten scheinen. Es dürfte z. B. die Ausdehnung des Pfändungsrechtes in der Mark wohl schwerlich in dem Grade beibehaltenswerth erscheinen, wenn man die mildernden Grundsätze, daß nur drei Stücke Vieh von einer ganzen Heerde, womöglich keine Zugthiere gepfändet werden, und dergleichen Nebenbestimmungen außer Acht läßt: um wie viel härter wird die im märkischen Rechte auch gegen bekannte Personen nachgelassene Pfändung, wenn man nicht zugleich auch das märkische Recht in der Bestimmung beibehält, daß die Pfänder, bevor zum Verkaufe geschritten wird, vierzehn Tage lang zur Auslösung aufbewahrt werden, während das Allgemeine Landrecht, welches die Pfändung in solchen Fällen gar nicht zuläßt, im Uebrigen nur eine dreitägige Frist dem Gepfändeten gestattet! An einer vollständigen Darstellung des märkischen Pfändungsrechtes darf es daher gewiß nicht mangeln, solche aber wird nur durch Bearbeitung des Gegenstandes von mehreren Seiten allmählig zu erreichen seyn, da die Vorarbeiten der Entwürfe des märkischen Provinzialrechts, von denen besonders der Entwurf zum altmärkischen Provinzialrecht durch gründliche Untersuchungen über das Pfändungsrecht ausgezeichnet ist, diese Materie noch keineswegs erschöpfen.

Genaue Berücksichtigung, so weit solche zu erreichen ist, scheint dem Verfasser auch der durch gesetzliche Bestimmungen oder Gewohnheit für die einzelnen Pfändungsfälle eingeführte Betrag der Pfandgelder, in Ansehung deren das Allgemeine Landrecht ausdrücklich auf die Provinzialgesetze verweiset, so wie die Art des zu leistenden Schadensersatzes, zu verdienen. Es mag freilich, wenn man die Sache an sich betrachtet, nicht darauf ankommen, ob für jede einzelne Contravention das zu nehmende Pfandgeld nach Groschen und Pfennigen gerade so bestimmt ist, wie das Herkommen es etwa festgestellt hat (Motive zum altmärk. Entwurf I. S. 118). Indessen entrichtet ein Gepfändeter nur dasjenige Pfandgeld ohne Weigerung und ohne gerichtliche Weite-

rungen darüber zu veranlassen, was herkömmlich in solchen Fällen entrichtet worden ist. Ein vom herkömmlichen Betrage abweichender Betrag des Pfandgeldes, welcher im Provinzialrechte festgesetzt wurde, wird daher gewiß zu manchen Streitigkeiten und Prozessen die Veranlassung darbieten. Dabei giebt es aber zur Nichtberücksichtigung des Herkommens in Ansehung der Pfandgelder gewiß keinen haltbaren Grund, da im Allgemeinen wohl mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die durch allgemeines Herkommen angenommenen Pfandgeldssätze überall auch den Verhältnissen der Provinz die angemessensten seyn werden. — Das Pfandgeld ist in der Mark übrigens bald ein solches, worin der Schadensersatz mit enthalten, bald ein solches, was außer dem zu leistenden Schadensersatze zu entrichten ist: letzteres hat man gewöhnliches, ersteres ein außerordentliches Pfandgeld genannt. Der Schadensersatz aber, welcher außer dem Pfandgelde geleistet wird, besteht bald in einem unter allen Umständen stattfindenden Pauschquantum, bald wird derselbe nach besonderer für den speziellen Fall eintretender Ermittelung des wirklich angerichteten Schadens geleistet. —

Zuletzt sind auch die wegen Pfändungen zum Schutze der Wälder und Forsten erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und die in Ansehung dieses Punktes zu ermitteln gewesenen Gewohnheiten nicht übergangen. Die in den Königlichen Forsten durch Gesetz oder Gewohnheit zum Schutze wider Verletzung getroffenen Einrichtungen kommen nach der allgemeinen Circular-Verordnung vom 11. Januar 1790 *) auch in Privatforsten zur Anwendung, woher es nur der Ermittlung dessen, was in Königlichen Forsten gebräuchlich oder gesetzlich ist, hier bedurfte. Daß der kammergerichtliche Entwurf zum Provinzialrechte, rücksichtlich der bei Holzdefraudationen, Fischerei-Excessen und Jagd-Contraventionen vorkommenden Pfändung, es bei den Bestimmungen der Jagd- und Fischer-Ordnungen, so wie in Ansehung des unerlaubten Hütens in Forsten und in Schonungen, es bei den hinlänglich bekanntgemachten gesetzlichen Vorschriften hat bewenden lassen (cf. §. 4. des

*) Die obige Circular-Verordnung gründet sich auf das im Corp. Constit. Marchic. Thl. VIII. No. 4. p. 2854 — 2855 mitgetheilte Rescript an das Kammergericht, wegen Bestrafung der Hütungs-Excesse und Holzdiebstähle in Privatforsten.

Entwurfes), kann gewiß nicht als genügend angenommen werden, da

a) in Ansehung der Jagdcontraventionen weder in den märkischen Gesetzen irgend eine auf das Pfändungsrecht bezügliche Bestimmung vorkommt, noch für die Pfändung in diesen Fällen ein bestimmtes, allgemeines Herkommen sich gebildet zu haben scheint, sondern lediglich die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts gelten,

b) in Ansehung der Pfändungen bei Holzdefraudationen die Forst-Ordnung vom 20. Mai 1720 weder das Pfandgeld noch sonst etwas Näheres bestimmt, auch

c) die Fischer-Ordnung vom 3. Mai 1690 nur wegen Pfändung in einem speziellen Falle etwas vorschreibt,

d) an bekanntgemachten Vorschriften wider das unerlaubte Hüten in den Forsten es aber in der Mark gänzlich fehlt, indem die erlassenen Gesetze dieser Art sich lediglich auf das Behüten der Schonungen in den Forsten beziehen*).

Es ist also in Betreff aller dieser Punkte die Ausübung der Pfändungen größtentheils dem Gewohnheitsrechte überlassen, was im Provinzialrechte aufgezeichnet werden soll: während die Berufung auf die Jagd-, Holz-, und Fischer-Ordnungen auch wohl, in sofern sie sich auf den Inhalt der noch zu emanirenden Gesetze dieser Art beziehen möchte, unstatthaft seyn würde, da für den Entwurf der neuen Forst- und Fischer-Ordnung, woran schon seit länger als resp. 100 und 30 Jahre von Zeit zu Zeit gearbeitet worden, ausdrücklich der Grundsatz festgestellt ist, daß diese Gesetze nur polizeiliche, und nicht in das Privatrecht einschlagende Vorschriften enthalten sollen, die Frage aber nach dem, was Rechtens sey, wenn wegen Verletzung von Fischereien, Wäldern, Waldhütungen, Schonungen und dergleichen zur Pfändung geschritten worden, ebensowohl in das Privatrecht gehört, als bei Pfändungen wegen verletzter Kornfelder, Wiesen und Feldhütungen, über welche letztere der kammergerichtliche Entwurf ausführlich handelt.

Möchte der folgende Versuch einer Darstellung des märkischen Pfändungsrechtes von Seiten Sachverständiger einer Berichtigung

---

*) Nur erst in neuester Zeit hat die Königliche Regierung zu Potsdam dieserhalb ein, gehörigen Orts zu erwähnendes Publicandum durch das Amtsblatt erlassen.

und Ergänzung gewürdigt werden und es ihm also zugleich gelingen, zur weitern Bearbeitung dieses Gegenstandes anzuregen! Erst durch das Zusammentragen der Ansichten und Erfahrungen Vieler über diesen Gegenstand wird die Kenntniß desselben eine vollständige und befriedigende werden.

Inhalts=Anzeige.

Grundsätze.

I. a. Wer pfänden könne?

§. 1.

Das Recht, Pfändungen vornehmen zu lassen, steht in der Mark jedem Besitzer von Grundstücken oder von dergleichen Rechten auf fremden Grundstücken gegen Störung seiner Gerechtsame zu.

Die Befugniß, Pfändungen vorzunehmen, suchte das General-Directorium im Jahre 1790 noch weiter, und zwar dahin auszudehnen, daß ein jeder Dritte wegen Beeinträchtigungen, die Einer vom Andern erleidet, Pfändungen vornehmen könne, auch ohne dazu bevollmächtigt oder beauftragt zu seyn. Um aber Fremden einen Antrieb zur Vornahme solcher Pfändungen zu geben, machte das General-Directorium in einem Anschreiben an das Justiz-Departement vom 12. Febr. des genannten Jahres den Vorschlag, in der Mark gesetzlich festzustellen:

„daß das Pfandgeld immer dem Pfänder gebühre, es möge „die Pfändung auf seinem eigenen und seines Dienstherrn, „oder auf eines Andern Boden geschehen seyn."

Doch fand das Justiz-Departement bedenklich:

„daß einem tertio die Befugniß eingeräumt werde, das in „alieno territorio betroffene Vieh wirklich pfänden und eintreiben „zu dürfen, indem eine solche Ausdehnung dieser bisher nur dem „Eigenthümer und seinen Leuten zugestandenen Art der „Privatgewalt der analogiae juris nicht gemäß zu seyn scheine „und gar leicht zu Unordnungen und Gewaltthätigkeiten Anlaß „geben könnte."

In Folge dieser Erklärung des Justiz-Departements gab das General-Directorium den Plan der gedachten Ausdehnung des Pfändungs-Rechtes wieder auf. Es besteht jedoch ein in solchem Grade ausgedehntes Pfändungs-Recht an mehreren Orten der Mark als statutarisches Recht unter den Einwohnern eines Ortes, z. B. in Trebbin, wo derjenige in Strafe genommen wird, der die Ablieferung des von ihm auf der Stadtfeldmark in Schaden getroffenen Viehes zum Pfandstalle unterläßt (cf. Note 6. dieser Abhandlung).

Im kammergerichtlichen Entwurfe §. 31. ist noch besonders erwähnt worden:

„daß den Gerichtsangesessenen gegen die Gutsherrschaft das „Pfändungsrecht zustehe, und daß es auch bei Hütungsexcessen „gegen Hütungs-Berechtigte ausgeübt werden könne."

Doch dürfte wohl nach dem, was als allgemeine Regel für die Befugniß zur Vornahme von Pfändungen gilt, keinem einigermaßen zu rechtfertigenden Zweifel durch den Mangel dieser Zusätze Raum gegeben werden. Sollte aber des Pfändungs-Rechtes gegen Hütungs-Berechtigte besonders gedacht seyn, so müßte wenigstens mit demselben Grunde auch das Pfändungs-Recht der Gutsbesitzer gegen Jagd-Berechtigte und der Eigenthümer von Gewässern gegen Fischerei-Berechtigte erwähnt werden.

Die Dorf-Ordnung von 1702. §. 42. stellt dieses mit jenem zusammen, indem sie sagt:

„deßgleichen sollen auch die Schäfer mit den Schafen nicht „zur ungebührlichen Zeit — noch weniger Jemand mit Hätzen und „Jagen denen Unterthanen auf die Saat kommen und ihren Früchten Schaden thun, wer dawider handelt, der soll von der Gemeinde „jedes Orts gepfändet und zur Erstattung des Schadens angehalten werden."

In Ansehung von Fischerei-Berechtigten giebt es ebenfalls mehrfache Gelegenheit, worin gegen sie zur Pfändung geschritten werden darf, namentlich wenn Kleintauer mit dem großen Garn oder Fischer überhaupt mit polizeilich verbotenem Fischerzeuge oder zur Laichzeit fischend betroffen werden.

Bei dem im kammergerichtlichen Entwurfe am angeführten Orte ausgesprochenen Rechtssatze,

„daß den Gerichtsangesessenen gegen die Gutsherrschaft das „Pfändungsrecht zustehe,"

scheint in der Entgegenstellung von Gerichtsangesessenen und Gutsherrschaft zunächst etwas Unangemessenes zu liegen: denn wo es eine Gutsherrschaft giebt, da muß es doch auch Guts-Unterthanen geben, weil der Begriff der Herrschaft hier, wie überall, den Begriff der Unterthänigkeit voraussetzt. Der Ausdruck „Gerichtsangesessene" dürfte außerdem in der erwähnten Entgegenstellung keineswegs klar den Gedanken bezeichnen, daß Unterthanen gegen ihre Herrschaft das Pfändungsrecht auszuüben befugt sind, da in der Mark bekanntlich die Gutsherrschaft nicht immer auch zugleich die Gerichtsherrschaft ist oder war, sondern Gutsherrschaft und Gerichtsherrschaft sich öfters in verschiedenen Händen befinden. Der

Gebrauch des Ausdrucks „Unterthanen," welcher hier geflissentlich vermieden ist, dürfte aber um so weniger Bedenken erregen, als der Grundsatz selbst, welcher ausgedrückt werden soll, eigends auf das fortdauernde Verhältniß der Gutsherrschaft und Unterthänigkeit berechnet ist. Denn in sofern der gutsherrschaftliche oder Gutsunterthänigkeits-Verband mit allen seinen Folgen und Wirkungen aufgehört hat, ist auch der in Rede stehende, im Entwurfe ausgesprochene Grundsatz zuversichtlich von keinem Gewichte mehr. Sollte derselbe jedoch vielleicht bloß auf das Verhältniß von Gerichtsangesessenen zur Gerichtsherrschaft bezogen seyn, so würde wohl der Ausdruck „Gutsherrschaft" mit dem Worte „Gerichts-Obrigkeit" oder „Gerichtsherrschaft" vertauscht werden müssen.

Nach dem Conferenz-Protokolle vom 11. Juni 1799 vereinigte man sich auch über die Observanz, daß Obrigkeiten zum Besten ihrer Unterthanen und Zehntherren auf den ihrer Zehntberechtigung unterworfenen Aeckern zur Pfändung berechtigt seyen. Das Recht der Herrschaft zur Pfändung auf Bauergütern hielt indeß schon Benekendorf, auf den die Stände bei Behauptung dieser Observanz als Gewährsmann Bezug nahmen (Oeconom. for. VI. S. 400) für unstreitig nur in den Fällen, wo die Bauerhöfe nicht den Besitzern, sondern der Herrschaft eigenthümlich angehören, im umgekehrten Falle dagegen für bedenklich. Bei der Aufhebung der Gutsherrschaft und der Verbreitung des Grundeigenthums im Bauernstande giebt es daher wohl keinen Grund mehr, dies bedenkliche Recht, dessen Ausübung immer viel Widerspruch Seitens der Gepfändeten veranlassen würde, weiter zu erhalten.

b. Wenn Pfändungen zulässig?

§. 2.

Pfändungen können auch gegen bekannte und sichere Beschädiger oder Störer vorgenommen werden, und die §§. 414 bis 416 des Allg. Landrechts sind in der Mark nicht anwendbar.

Unter dem Titel, wenn Pfändungen zulässig, ertheilt das Landrecht in den §§. 414 bis 416 inclusive mehrere das Pfändungsrecht einschränkende Bestimmungen, welche nach den einstimmigen Zeugnissen der Stände, des Kammergerichts und der ehemaligen kurmärkischen Kammer mit dem märkischen Pfändungsrechte

unvereinbar sind [1]). Jene Einschränkungen laufen im Wesentlichen darauf hinaus, daß Pfändungen a. nur als das äußerste Mittel, sich des Beweises erlittener Beeinträchtigung oder geschehenen Schadens zu versichern, und b. nur gegen Personen stattfinden dürften, welche unsicher oder unbekannt oder gegen welche die Erlangung richterlicher Hülfe sonst unmöglich oder wenigstens mit besondern Schwierigkeiten verbunden sey. Das märkische Recht gesteht dagegen Jedwedem das Pfändungsrecht zur Behauptung des Seinigen, ohne alle Einschränkungen obiger Art zu. [2]) Für die Forsten setzt ausdrückliche Verordnung fest, daß jeder, der wider die Holz-Ordnung sich vergangen, er sey In- oder Ausländer, von den Forstbedienten gepfändet werde. Es heißt nämlich in der kurfürstlichen Holz-Ordnung vom Michaelistage des Jahres 1610 sub tit. Von Pfandunge, in Gemein:

„Wann auch einer, er were In- oder Ausländisch, betroffen „würde, daß er wieder dieser unserer Ordnunge, in einem oder dem „andern thete, demselben soll, nach gestalt der Vorbrechung ein „Pfand genommen, und solch Pfandt, es sey Pferdt, Ochse, Schaff, „Schwein, Axe, Beile, viel oder wenig, vom Heydeknechte bey „Verlust seines Dienstes, nicht in seiner gewahrsamb, wie biß „anher, vielfeltig geschehen, behalten, sondern bey ernster Straffe „in unser Ampt jedes orths gebracht und daraus nicht ehe losgeben „werden, er habe uns dann die geldtstraffe erleget oder sich deß- „falls genugsamb verbürget, jedoch daß dem Knechte von dem ge- „pfandeten ihr antheil nach gebühr auch gegeben werden.“ Mylius, Corp. Constit. March. Thl. VI. Abthl. 1. Nr. LXX. Sp. 202.

Einer umständlichern Begründung des märkischen Rechts in

---

1) Daß in dem kammergerichtlichen Entwurfe nur die §§. 414. und 415. mit Weglassung des §. 416. als unanwendbar auf märkische Verhältnisse bezeichnet sind, beruht wohl nur auf einem Schreib- oder Druckfehler. Der Entwurf des neumärkischen Provinzialrechts ist jedoch auch hierin gefolgt. (Abth. I. S. 15. §. 28.)

2) „Wann wegen zugefügten Schadens oder intendirter Turbation bey Fischereien, Jagden, imgleichen praedentirter Servitut und sonsten zur Pfändung geschritten werden muß, als welches einem jedweden zu Behauptung des Seinigen freystehet, ist dabey insonderheit zu beobachten, daß nicht ganze Heerden Vieh, sondern ein, zwei oder drei Häupter nach Proportion des Schadens abgepfändet werden. Kammergerichts-Ordnung von 1709. Tit. LI. §. 1.

diesem Punkte überhebt eine Rechtsbelehrung, welche am 26. November 1800 vom Justiz-Departement der neumärkischen Regierung dieserhalb ertheilt wurde, und in wörtlicher Abschrift lautet:

„Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc."

„Aus Eurem von dem General-Directorio mitgetheilten Antwortschreiben an die dortige Immediat-Commission vom 5. Juli „d. J., betreffend die Streitigkeit zwischen der Stadt N. und dem „Forstamte N. wegen einiger von dem letztern in der Neumühlschen „Heide abgepfändeten Häupter Vieh, haben Wir ersehen, daß, „indem Ihr den §. 414. des XIV. Titels des Allgemeinen Landrechts angewendet und die Pfändung bekannter Defraudanten für „unrechtmäßig erkläret, Ihr dabei auf den §. 416. nicht die gebührende Rücksicht genommen, nach welchem auch bekannte Contravenienten gepfändet werden können, wenn man sich dadurch den „Beweis der geschehenen Beeinträchtigung oder des erlittenen „Schadens versichern will. Dies ist zwar in diesem §. nur dann „gestattet, wenn kein anderes Mittel vorhanden ist, diesen Beweis „zu führen, allein an andern Beweismitteln ermangelt es gewöhnlich, und das Allgemeine Landrecht belässet es auch „in dergleichen Forst-Polizei-Sachen bei demjenigen, „was in den speziellen Provinzial-Gesetzen verordnet ist. „Da nun die Chur- und Neumärckische Forstordnung „vom 20. Mai 1720 im 5. Titel in Ansehung der erlaubten Pfändungen zwischen bekannten und unbekannten „Defraudanten keinen Unterschied macht; so konnte in „gedachtem Falle nur dieses Gesetz als entscheidend angesehen werden. Wenn nun gleich der damalige Vorfall bereits abgemacht ist, so haben Wir dennoch nötig gefunden, Euch „hierauf zu Eurer künftigen Direction um so mehr aufmerksam „zu machen, als es sowohl zum bessern Beweise, wie auch zu „sicherm Schutz des Eigenthumes erforderlich ist, das Recht der „Pfändung nicht zu sehr einzuschränken. Sind ꝛc. Berlin „den 26. Novbr. 1800."

„An A. S. B.

„die Neumärckische Regierung." „von Goldbeck."

Inzwischen hatte die kurmärkische Kammer unter dem 3. Aug. 1799 beim General-Directorio in Antrag gebracht, durch ein eigenes Gesetz die Pfändung bekannter Defraudanten nachzulassen, welche das Allg. Landrecht verbiete. Sie war demnach gleichfalls

der irrthümlichen Ansicht, daß den §§. 414 — 416. des A. L. Rechts die provinzielle Gewohnheit nicht derogire.

Das General-Directorium folgte auch der Ansicht der Kammer, indem es in einem Anschreiben an den Großkanzler vom 3. November 1800 diesem anheimstellte, ob nicht dem Antrage der Kammer durch eine Deklaration des Allg. Landrechts zu willfahren und den Provinzial-Gesetzen in dem gedachten Punkte ihre Kraft zu lassen seyn würde. Der Großkanzler erwiederte jedoch in dem Antwortschreiben vom 26. Nov. 1800 dem Gen. Directorio, daß er es für ganz unbedenklich halte, die Frage, ob auch gegen bekannte Defraudanten zur Pfändung geschritten werden könne, affirmativ zu beantworten, und es daher auch nicht für nöthig erachte, dieserhalb eine förmliche Deklaration zu erlassen [3]). Das unter demselben dato ausgefertigte, oben mitgetheilte Reskript an die neumärkische Regierung wurde daher von Seiten des General-Directorii unter dem 17. Dezbr. 1800 auch der kurmärkischen Kammer zur Beobachtung mitgetheilt, und von der letztern mutatis mutandis in einer Circular-Ordre vom 8. Febr. 1801 an alle Justiz- und Forst-Aemter, so wie Land- und Steuer-Räthe bekannt gemacht.

Da nun das in diesem Reskripte in Bezug auf die Forst-Ordnung Gesagte in eben dem Maaße von den übrigen märkischen Provinzial-Gesetzen gilt, welche Vorschriften über das Pfändungsrecht enthalten, namentlich vom projectirten Landrechte de 1594, von der Polizei-Ordnung de 1655 und von der Kammergerichts-Ordnung de 1709, nach deren Inhalte das Recht der Pfändung auch gegen bekannte sichere Personen auszuüben unverwehrt ist; so sind nicht nur die §§. 414. und 415. des Allg. Landrechtes, von denen dies auch der §. 30. des kammergerichtlichen Entwurfes erwähnt, sondern es ist auch der folgende §. 416. nach märkischem Rechte unanwendbar und verwerflich.

§. 3.

Pfändung übertretenden Viehes ist auf Höfen, in Gärten und auf allen Grundstücken unzulässig, welche der Besitzer zu umwehren polizeilich verpflichtet ist oder die von altersher gegen das Eindringen des

---

3) Acta des Geh. Archives des General-Directorii, Forst-Departement. Kurmark. Holzdiebstahl LXXI. I. Vol. V.

Viehes durch Umwehrungen geschützt waren, welche der Besitzer hat eingehen oder verfallen lassen.

Die Ausdehnung, welche dem Rechte, Pfändungen vorzunehmen, bei der Nichtanwendbarkeit der im §. 2. genannten drei Paragraphen des Allgemeinen Landrechtes, in der Mark zukommt, schränken die beiden kammergerichtlichen Entwürfe dadurch wieder ein, daß sie in gewissen Ausnahmsfällen jenen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts auch in der Mark die Anwendbarkeit zugestehen. Es wird in dem ältern Entwurfe gesagt:

„Die Vorschriften der §§. 414. bis 416. des Landrechts finden nur auf Städte und auf Häuser und Höfe in den „Dörfern Anwendung. In Ansehung der Rusticalbesitzungen ist „sowohl zum bessern Beweise als zum Schutze des Eigenthumes „das Recht der Pfändungen zulässig und es finden daher dabei die „in den angeführten §§. aufgenommenen Einschränkungen des „Pfändungsrechtes nicht statt."

Und in ähnlicher Art, nur mit Ausdrücken, welche der Mißdeutung noch mehr unterworfen sind, heißt es in dem neuern Entwurfe §. 30. S. 17:

„Auf nicht eingeschlossenen Revieren des platten „Landes ist die Pfändung zur Sicherung des Beweises und zum „bessern Schutze des Eigenthums zulässig, auch wenn die Voraus„setzungen des §. 414. und 415. Tit. XIV. Th. I. des A. L. R. „nicht vorhanden wären."

Diese Annahme der Gültigkeit gedachter 3 Paragraphen des A. L. R. beruhte auf der Ansicht, daß das märkische Pfändungsrecht Pfändungen in Städten, so wie auf Höfen und in Häusern der Dörfer, nicht kenne. Für Pfändungen, welche in der Mark niemals gebräuchlich gewesen waren, konnte das Pfändungsrecht, welches sich in der Mark gebildet hatte, auch nicht die Norm abgeben. Verfiel man daher überhaupt auf Pfändungen dieser angeblich ungebräuchlichen Art, so mußten die Rechtsregeln, nach welchen solche vorzunehmen, die des Allgemeinen Landrechts seyn. Es sind bei dieser Annahme jedoch zwei Fragen unbeantwortet geblieben, deren genauere Erörterung sich damit nicht vereinbaren läßt, nämlich die Frage: 1. ob auch in Fällen, in denen die Vornahme von Pfändungen nach dem Provinzialrechte ungebräuchlich, solche nunmehr nach dem A. Landrechte zu gestatten sey, 2. ob und wie weit in Städten und in Häusern oder auf Höfen in Dörfern

nach märkischer Gewohnheit keine Pfändungen stattfinden, sondern solche nur auf uneingeschlossenen Revieren des platten Landes gebräuchlich seyen?

Von diesen beiden Fragen kann die erstere wohl nur verneinend beantwortet werden. Schwerlich ist es die Absicht des Allgemeinen Landrechts, Pfändungen auch in solchen Fällen einzuräumen, in welchen ältere provinzielle Gewohnheit selbige nicht zuläßt, und also diese Art der Privatgewalt in weiterem Umfange, als das frühere Recht, zu verstatten. Hätte aber das Allgemeine Landrecht auch nicht unverkennbar die Tendenz, das Pfändungsrecht einzuschränken, statt auszudehnen; so würde es doch immer eine Inconsequenz seyn, die Vorschriften dieses Gesetzbuches in den Beziehungen für aufgehoben zu erachten, worin das provinzielle Recht die Pfändungen in weiterem Umfange erlaubt, dagegen dieselben in solchen Punkten beizubehalten, worin die Gewohnheit der Provinz die Zulässigkeit von Pfändungen enger beschränkt hat. Es muß daher die Behauptung, daß in Städten und in Häusern oder auf Höfen in den Dörfern nicht das märkische Pfändungsrecht, sondern das des Allgemeinen Landrechtes gelte, zunächst dahin verändert werden, daß in Städten und in den Häusern, so wie auf den Höfen der Dörfer nach märkischem Pfändungsrechte überhaupt keine Pfändungen stattfinden, sondern daß solche nur auf nicht eingeschlossenen Revieren des platten Landes zulässig seyen.

Was hiernach aber die zweite Frage betrifft, so kann die Unzulässigkeit von Pfändungen keineswegs in der Ausdehnung eingeräumt werden, wie behauptet ist, und müssen dabei verschiedene Rücksichten genommen werden. Nach den oben angeführten Sätzen beider kammergerichtlicher Entwürfe zum Provinzialrecht könnte es sogar scheinen, als sey das Institut der Pfändungen nur auf dem platten Lande, nicht aber auch auf städtischen Grundstücken, also auch nicht auf städtischen Feldmarken in Gebrauch. Doch ist auf den Feldmarken der Städte, auf städtischen Heiden, Hütungen, Kavelländern und dergleichen Grundstücken der Schutz des Eigenthums durch das Mittel der Pfändungen keineswegs ungebräuchlich. In vielen Städten giebt es eigene Feldhüter, welchen das Amt der Pfändungen obliegt; die Kammergerichts-Ordnung vom Jahre 1709 unterscheidet Pfändungen auf dem Lande von Pfändungen an Orten, wo eigene Pfandställe vorhanden, welches letztere im

im Allgemeinen nur in Städten der Fall zu seyn pflegt [4]), und zahlreiche Jurisdictions-Reglements [5]), so wie Feld und Flur-Ordnungen, einzelner Städte[6]) enthalten nähere Bestimmungen, nach welchen Pfändungen gegen Mitglieder der Stadtgemeine — bekannte und größtentheils auch sichere Störer oder Beschädiger — und gegen Fremde ausgeübt werden sollen. Es muß daher angenommen werden, daß der ältere kammergerichtliche Entwurf, indem er den Ausdruck „Städte" in der oben angeführten Weise mit den „Häusern und Höfen in den Dörfern" in Verbindung, und den „Rusticalbesitzungen" entgegenstellte, mit dem letztern Ausdrucke, alle zum Landbau bestimmte Grundstücke bezeichnete, mögten es städtische oder Dorfs-Feldmarken, Wälder, Hütungen und Heiden der Städte oder des platten Landes seyn, während die erstern Ausdrücke sich lediglich auf die nicht zum Landbau und zur vegetabilischen Production bestimmten Grundstücke innerhalb der Städte und auf die Häuser und Höfe in den Dörfern bezogen,

---

4) „Das gepfändete Vieh muß an den Orthen, wo Pfand-Ställe vorhanden, daselbst eingetrieben, auf dem Lande aber in die Schulzen-Gerichte zur Verwahrung gebracht werden." Kamm. Ger. Ordn. von 1709. Tit. LI. §. 3.

5) So heißt es z. B. in dem Jurisdictions-Reglement für die Stadt Werder vom 25. Novbr. 1767:

„Vor den Magistrat aber sollen privative gehören — Pfändungen in „Feldern und Gärten, Taxationes der darin verursachten Schäden und „deshalb erforderliche Entscheidung."

6) Als Beispiel will ich nur die renovirte Feld- und Flur-Ordnung von Trebbin d. d. 29. März 1776 erwähnen, worin erstlich §. 8. verordnet ist, daß wer Gänse im Felde weiden lasse, außer einem Pfandgelde von 4 Pf., zwei Groschen für das Stück als Strafgeld an die Wröh-Kasse entrichten solle. Dann heißt es aber im §. 20. eben dieser Ordnung:

„Zur Verhütung alles Schadens im Felde, soll nicht nur einem Jeden „frei stehen, sondern auch obliegen, (um Schaden zu verhüten) zu pfänden. „Wer solches aber unterläßt und dessen erwiesen wird, soll mit 6 Groschen „gestraft werden: im ersten Falle aber, wenn er das im Schaden getroffene „Vieh gehörig zum Pfandstall abliefert, das gewöhnliche Pfandgeld haben." §. 21: „Zum eigentlichen Pfänden wird der jedesmalige Ackervoigt vor „den Wroh-Gerichten verpflichtet. — An Pfandgelde erhält derselbe für „ein jedes großes Stück Vieh, als Pferde, Ochsen, Kühe ꝛc. pro Stück „zwei Groschen, wenn er solches im Amtsstalle abliefert." §. 22: „Pfand-„kehrung wird mit 1 Thlr., auch dem Befinden nach am Leibe gestraft."

daß die Disposition des neueren Entwurfes aber wahrscheinlich bloß auf einer andern Auslegung der Ausdrücke „Städte" und „Rusticalbesitzungen" beruhet.

Demnach würde es auch nicht genügen, die Behauptung, daß in Städten keine Pfändung zulässig sey, durch das Wort innerhalb der Städte erklärend näher zu bestimmen (Motive zum Entwurf des altmärkischen Provinzialrechts Thl. 1. S. 108). Denn es kann Fälle geben, in welchen auch innerhalb der Ringmauern einer Stadt Pfändungen nach altem märkischen Pfändungsrechte stattfinden dürfen. Sollten z. B. auf dem Köpnicker Felde zu Berlin keine Pfändungen stattfinden dürfen, so wie sie im Thiergarten und auf den übrigen Theilen der Stadtfeldmark gebräuchlich sind, weil jenes bedeutende, zum Anbau von Feld- und Gartenfrüchten benutzte Landgebiet innerhalb der Stadt gelegen ist? daß die Ringmauern der Stadt in neuerer Zeit darauf ausgedehnt worden sind, erscheint doch als eine Zufälligkeit, welche das Pfändungsrecht, was die Besitzer dieser Ländereien von alters hergebracht haben, ihnen nicht geraubt haben kann. Und wie wäre in manchen kleinen offenen Städten die Grenze zwischen den Grundstücken, welche noch als innerhalb der Stadt gelegen zu betrachten und den Grundstücken, welche Theile der Feldmark sind, zu ermitteln?

Während also nach dem Obigen die Behauptung, daß Pfändungen nur auf dem platten Lande stattfinden, schon unrichtig erscheint, so geht der neue kammergerichtliche Entwurf doch noch weiter, indem er dieselben auch

auf nicht eingeschlossene Reviere des platten Landes

einschränkt. Reviere, worauf die Vornahme von Pfändungen nach märkischem Rechte unstatthaft wäre, würden also namentlich seyn: Höfe, Gärten, Koppeln und dergleichen Grundstücke. Allein von keiner Seite ist die Ungebräuchlichkeit der Pfändungen in diesen Fällen, — z. B. wenn Gartengewächse, Obstbäume oder Kleekoppeln diebisch beraubt, stehende Bäume darin abgehauen oder Wege und Stege durch dieselben hindurch gemacht werden, — nur einigermaßen dargethan: vielmehr ist im Gegentheil leicht zu erweisen, daß auch auf Höfen, in Gärten, in Koppeln und in andern eingeschlossenen Revieren in den angeführten Fällen zur Pfändung zu schreiten, und zwar gegen Jedermann, der das Recht des Besitzers beeinträchtigt, in der Mark ganz gebräuchlich und durch das märkische Recht völlig unverwehrt ist. Der einzige Fall, in welchem

das Pfändungsrecht auf solchen eingeschlossenen Revieren durch uralte märkische Gewohnheit eine Einschränkung oder Ausnahme erleidet, ist der Fall, daß Vieh auf Reviere überläuft, welche der Besitzer zu befriedigen verpflichtet ist, oder doch in vergangenen Zeiten beständig befriedigt hat. Die Unzulässigkeit der Pfändung von Vieh, im Falle, daß das Gehege verfallen ist und der dadurch entstandene Mangel an einer Befriedigung, mithin die eigne Schuld des Besitzers, den Uebertritt des Viehes veranlaßt, hat auch ohne Zweifel zu der ganzen obigen Behauptung, worin die Unzulässigkeit der Pfändungen auf den einzuhegenden Räumen nur viel zu allgemein ausgesprochen ist, die Veranlassung gegeben.

Aeltere Polizei-Ordnungen, Burspraken oder Statute der Städte, so wie die Feld- und Dorf-Ordnungen der Orte des platten Landes legen den Besitzern von Gehöften, Gärten, Koppeln und dergleichen fast allgemein die polizeiliche Verpflichtung auf, diese ihre Besitzungen stets durch ordentliches Gehege befriedigt zu halten [7]). Von einem solchen Gehege, was der Eigenthümer oder Besitzer zu erhalten verpflichtet ist, kann, nach dem Hauptzwecke von dergleichen Befriedigungen, nur angenommen werden, daß es wenigstens in dem Stande erhalten werde und von der Beschaffenheit seyn müsse,

---

7) So heißt es z. B. in einem alten Fragmente der Statuten der Stadt Straußberg von 1577:

„So sollen auch die Zeune und gehege an den Höffen und Gärten „auswendig und inwendig der Stadt von einem jeden in guter Wehrung „gehalten werden, damit sie Ihren Nachbaren dadurch keinen Schaden „zufügen bei voriger Peen" (16 Gr.).

In der Feld-, Flur- und Polizei-Ordnung von Trebbin vom 29. März 1776 lautet der §. 13:

„Sollen die Gehäge im Frühjahre, nachdem sie besichtiget worden, „auf den angesagten Tag innerhalb acht Tagen im Stande gesetzt werden. „Derjenige, so solches unterlässet, und selbige nicht binnen dieser Zeit in „Stand setzet, giebet nach der alten Feld-Ordnung an die Wröh-Kasse „sechs Groschen, nach acht Tagen doppelt so viel und sollen auf dessen „Kosten in Stand gebracht werden."

Mit Beziehung hierauf heißt es in dem §. 11. derselben Verordnung:

„Geschiehet ein Schade durch Vernachlässigung eines zu schlecht ge„fertigten Gehäges, so ist derjenige, der sein Gehäge in zu schlechtem Zu„stande hält, schuldig, den verursachten Schaden und Kosten zu ersetzen, „da im Gegentheil der Schade von dem Hirten vergütiget werden muß: „weshalb dem Hirten oblieget und hiermit aufgegeben wird, dergleichen „schlechte Gehäge anzuzeigen."

dem Eindringen des Viehes gehörige Gegenwehr zu leisten. Erfüllt das Gehege diesen seinen Zweck nicht und bricht das Vieh durch dasselbe hindurch, so gebührt es dem Besitzer des umhegten Raumes nicht, das auf demselben im Schaden betroffene Vieh zu pfänden. Diese Ansicht war es, welche in dem Grundsatze ausgedrückt werden sollte, Pfändungen seyen nur auf uneingeschlossenen Revieren statthaft. Der erweislichen Verpflichtung eines Besitzers, das Seinige zu umhegen, wird dann aber auch das bloße Herkommen in dieser Beziehung gleichgeachtet, dergestalt, daß Besitzern von Grundstücken, welche von altersher durch hinlängliche Befriedigung gegen das Eindringen fremden Viehes verwahrt worden, wenn die Besitzer dies Gehege in der Folge verfallen lassen, oder aufheben sollten, ebenfalls nicht gebührt, auf solchen früher befriedigt gewesenen Revieren das Pfändungsrecht auszuüben. Bei dem gewichtigen Zeugnisse, welches alte kammergerichtliche Judicate in Sachen, worin es bloß auf das märkische Gewohnheitsrecht ankommt, für das letztere ablegen, dürfte diese Behauptung durch das folgende alte Judicat des Kammergerichtes in Sachen von Blumenthal c. von Blumenthal et Cons. d. d. 8. October 1618 allem Zweifel überhoben werden:

„Weiln Joachim von Blumenthal eine Coppel zustehet, „welch von seinem Vater alle zeit bezeugnet worden, will „ihm auch gebüren, dieselbe also zu behegen, daß das Vieh nicht „darauf kommen und Schaden thun könne, da er sich aber dessen „verweigert und der Mangel von ihm herrühret, muß er sich „auch des pfändens nicht unbillig enthalten.“

Die Ansicht von der Unzulässigkeit von Pfändungen auf andern als den nicht eingeschlossenen Revieren des platten Landes ist demnach dahin näher zu bestimmen, daß ohne Unterschied zwischen Grundstücken der Städte oder des platten Landes Pfändungen im Allgemeinen zwar unverwehrt, jedoch Pfändungen übertretenden Viehes auf solchen Grundstücken unzulässig sind, welche der Besitzer einzuhegen verpflichtet ist oder die wenigstens von altersher von ihm eingehegt worden sind. Denn daß Pfändungen wegen Einsteigens in Höfe, Gärten, Koppeln und andere gehegte Räume, z. B. um Früchte von den Bäumen zu schlagen, Gartengewächse zu stehlen, oder Gras zu schneiden, wenigstens an vielen Orten, und wahrscheinlich überall in der Mark in Gebrauch und also nach märkischem Recht zulässig sind, wäre leicht durch eine Reihe von Nachweisungen spezieller Fälle der Ausübung von Pfändungen in solchen Fällen darzuthun, wenn es dessen bedürfte, da die behaup=

tete Unzulässigkeit solcher Pfändungen, welche eine Ausnahme von der Regel wäre, durch nichts begründet ist. Auch die Note 5. S. 167. angeführten Worte des Jurisdictions-Reglements der Stadt Werder gedenken der Pfändungen in Gärten ausdrücklich: und die beständige Gebräuchlichkeit von Pfändungen auf Höfen, namentlich bei Ueberfahrt, Durchfahrt und ähnlichen Besitzstörungen, ist bereits von den ständischen Deputirten (Conferenz-Acten Vol. IV. fol. 440) gegen die Angaben des ältern kammergerichtlichen Entwurfes erinnert worden.

Zweifelhaft bleibt hiernach nur noch die Frage, ob Pfändungen in Häusern zulässig oder unzulässig. Die Kammergerichts-Ordnung hat sie nicht untersagt, sondern die Pfändung ganz unbeschränkt einem jeden zur Behauptung des Seinigen zugelassen. Ohne besondere Gründe darf daher auch innerhalb der Häuser keine Ausnahme angenommen werden. Wohl aber werden die Fälle immer sehr selten vorkommen, worin ein Hausbesitzer veranlaßt wird, sich durch das Mittel der Pfändung gegen Beeinträchtigungen zu schützen. Sehr wohl aber bleiben doch solche Fälle gedenkbar, z. B. der Fall, daß ein Privathaus als öffentlicher Durchgang gebraucht würde.

§. 4.

Reisende dürfen wegen Verlassung der ordentlichen Wege nur gepfändet werden, wenn letztere in gutem Stande, und die der Wege unkundigen Reisenden auch nur dann, wenn die unbefugter Weise gemachten Nebenwege aufgegraben oder sonst gehörig bezeichnet sind."

Diese Vorschriften beruhen auf den Einschränkungen, worunter die Polizei-Ordnung von 1655 und die Dorf-Ordnung von 1702 die Pfändung Reisender nur gestatten. In der erstern heißt es:

„Weill sich nun auch offtmahls zuträget, daß wegenn der verderbten ordinaerwege und Stege mancher Reisender Man über „Wiesen und Aecker einen wegk suchen muß, worüber die Gerichtsherrn Pfändungen anstellen, Alß kan denselben zwar solches nicht „verdacht werden, Jedoch sein dieselbe schuldig Ihre wege vndt „Stege also zu beßern, daß der Reisende Man sich deßwegen zu „beschweren nicht Ursache hatt. Wie dann auch die Obrigkeit jedes „Orts schuldig sein soll, wann Sie wissen, daß Nebenwege gemachet, daß sie solche mit Graben auffwerffen oder gewisse Zeichen „dahin stecken, damit der Reisende Man deßen nachricht haben „kann, Wann Sie aber solches nicht theten; sollen Sie auch nicht „befugt sein, den frömbden Reisenden Man mit der Pfändunge „zu beschwerenn." Poliz. Ordn. von 1655. Tit.: „Von Pfändunge."

In der Flecken-, Dorf- und Acker-Ordnung vom 16. Dezbr. 1702 wurde Art. 33. festgesetzt:

„daß an den Heerwegen, wenn solche vorher gebessert worden, „wohl Achtung gegeben werden solle, daß nicht über die Saat gefahren werden möge, sonst aber, wenn die Wege nicht passabel „und in keinem guten Stande wären, die Bauern aber sich „unterstehen würden, Jemanden zu pfänden, der auf dem Acker „fahre, der gepfändete es bey dem Richter und Schulzen des Orts „zu melden und Satisfaction zu fordern und falls dieser ihm solches „verweigern sollte, es dem Amte anzuzeigen habe, welches nach „Befinden die Gemeine bestrafen werde.“

Die Motive des Entwurfs zum altmärkischen Provinzialrechte Thl. 1. S. 112. fassen diese Vorschriften in dem Sinne auf, daß Unmöglichkeit, die Wege zu passiren, und also nur wirklicher Nothstand, die Pfändung wegen Ausbiegens aus dem Wege unzulässig mache, und gründen mit darauf, daß eine solche Unmöglichkeit, wie vorausgesetzt worden sey, der Regel nach jetzt wohl nicht existiren möge, die Ansicht, daß diese alte Anordnung außer der Zeit sey. Indessen gestattet die obige Verordnung den Reisenden das Ausbiegen aus dem Wege auf die anliegenden Wiesen und Felder, ohne die Pfändung derselben zu erlauben, nicht bloß im Falle absoluter Unfahrbarkeit des ordentlichen Weges, sondern sobald als diese nicht in gutem gehörigem Stande sind, um dadurch den Gemeinden und Gerichtsherrschaften einen nachdrücklichen Antrieb zur Wegebesserung zu geben. Daher stellt auch der kurmärkische Kriegs- und Domainenrath von Lamotte in seiner Abhandlung über die Wege und Landstraßen der Preuß. Staaten S. 37. als den in der Kurmark gültigen Grundsatz auf:

„Willst Du, daß die Reisenden in der Landstraße bleiben und „nicht über Deinen Acker fahren und Dein Getreide verderben „sollen, so halt erstere in gutem fahrbarem Zustande: das ist „die Regel.“

Auch bei der Redaction des Ostpreußischen Provinzialrechts ist daher für zweckmäßig befunden worden, zu verordnen (Zus. 23.):

„Reisende, welche sich eigener oder Miethspferde bedienen, dürfen „alsdann nicht gepfändet werden, wenn sie auf Wegen, die sich „nicht in gehörigem Stande befinden, bei einer übeln Stelle einen „Ausweg auf besäete Felder oder gehegte Wiesen genommen haben.“

Wo gepfändet werden könne?

§. 5.

Pfändungen dürfen in der Regel nur auf dem Grund und Boden oder innerhalb des Reviers des Pfändenden vorgenommen werden*).

§. 6.

Es können jedoch Holzdefraudanten bis in ihre Wohnungen verfolgt und daselst gepfändet werden.

§. 7.

Auch steht den Fischereiberechtigten frei, auf ihren Gewässern betroffene Störer und Beschädiger auf fremden Grund und Boden zu verfolgen und die Pfändung daselbst vorzunehmen.

Mit dem §. 419. des A. L. Rechts, wornach Pfändungen nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen dürfen, stimmt das märkische Recht vollkommen überein [8]). Man findet sogar, daß noch strenger, als im Allge-

---

*) Das Betreffen des zu Pfändenden bei frischer That ist der Haupt-Umstand, der nach alterthümlicher Rechtsansicht dem Institute der Pfändungen zu Grunde liegt und also muß Obiges immer als Regel bestehen bleiben. So wie die alte Sächsische Verfassung den Untergerichten die Befugniß beilegt, über handhafte That auch in solchen Fällen zu richten, welche, sobald sie übernächtig geworden, vor die obern Gerichte gehörten, gerade so ist die Pfändung dem Besitzer nur in diesem Falle der handhaften That zugelassen und gehören Angelegenheiten der Art, mit Ausschluß aller Privatgewalt, vor die Gerichte, sobald der Störer oder Beeinträchtiger des Besitzes nicht auf handhafter That ergriffen wird.

8) Kam. Ger. Erk. in S. A. von Schlieben W. c. E. v. Kloster d. 9. Jan. 1611.

„Wan der Wittwen im aus seiner Holtzung was entwenden oder „sonsten auf seinen delinquiren und darüber betroffen würde, mag „er sie pfänden und dadurch zur Abfindung wegen der Straffe und zuge„fügten Schadens anhalten.“

Kam. Ger. Erk. in S. der Gerichtsherren zu Mühlow c. Carl v. Knesebeck d. 10. Febr. 1696:

„Daß dem Beklagten obliege, zu beweisen, daß Michael Heinrich über „seinen Acker gefahren und Schaden gethan, auch daselbst von ihm „gepfändet sey.“

Kam. Ger. Erk. in S. Rath und Gem. zu Straußberg c. J. von Krummensee d. 28. Jan. 1618.:

„Vielen weniger hat beklagten gebühret des Rath Meyer die Ochsen,

meinen Landrecht, der Ort berücksichtigt ist, wo die Contravention geschehen. Interessant ist in dieser Beziehung das dem Lande Lebus im Jahre 1319 durch das Privilegium des Herzogs Wratislav's, als Vormundes des minorennen Markgrafen Heinrich, bestätigte Recht, daß Pfändung wegen Fällung eines Waldbaumes nur an der Stelle des Stammes vorgenommen werden, in allen übrigen Fällen aber gerichtliche Verfolgung eintreten solle [9]). Der §. 420. des A. Landrechts würde wohl in sofern einer nähern Bestimmung nach dem märkischen Rechte bedürfen, als in jenem §. die Verfolgung eines Störers oder Beschädigers bis an die Grenzen der Feldflur nachgegeben ist, der Ausdruck Feldflur, ohne nähere Bezeichnung, aber auf die gesammte Feldmark eines Ortes bezogen werden muß: nach märkischem Gewohnheitsrechte dagegen Pfändungen in der Regel nur auf dem Grund und Boden des Pfändenden, wo die Beschädigung oder Störung geschehen, oder innerhalb des Reviers vorgenommen werden können, worin der Pfändende sein gestörtes Recht auszuüben befugt ist [10]). Die

---

„so in verschiedenen Herbst ihm im Weinberge Schaden gethan haben „sollen, auf der Kl. Feldmarke — anzuhalten, zu pfänden und ins „Kloster zu treiben, soll sich dero halben hinfüro solche Eingriffe enthalten."

9) Dies Privilegium, was in Gerckens fragment. marchicis Thl. II. S. 40—46. abgedruckt ist, enthält über das Pfändungsrecht folgende interessante Punkte:

a.

„Were de mann to der Samelunghe bode worden — tho de Samelunghe nicht en queme, den sol man panden vor tein Puuth, unde „veer tein nacht to borge doen."

b.

„Vort mer niemand scal dem andern panden he en vervolget mit „rechte."

c.

„Vort mer were dat jennich Stadt gepandet worden, umme enniger „leie Sake dat were, dat pand scal man veerteinnacht to borge doen."

d.

„Vort mer scal man neenen Mann panden, wen up dem Stamme, „dar dat Holt is af gehauen. wert he anders wo begrepen, so scol „man besculdigen und nicht panden."

e.

„De Landrieder scolen neene Pandpennighe nemen, wen tween „Scillinghe to Pandpennighe und enen Scillingh to Bode pennighen."

10) cf. Note 8. und 9. — Das Recht, den Störer bis an die

Nachlassung einer weitern Verfolgung würde auch wohl der Zuverlässigkeit des Beweises erlittener Beeinträchtigung, welcher durch die Pfändung bezweckt wird, Abbruch thun.

Es giebt jedoch Ausnahmsfälle, in denen das märkische Recht eine weitere Verfolgung des Störers oder Beschädigers gestattet als das A. L. Recht selbst. Solche Ausnahmen finden statt:

a) bei Pfändungen wegen Holzdiebstahls in den Forsten;

b) bei Beeinträchtigungen der Fischereigerechtigkeit.

Das Pfandgeld wegen Holzdefraudation muß, nach vielfältigen Zeugnissen in den Acten des ehemaligen Forstdepartements, einer alten Observanz[11]) zufolge, auch dann entrichtet werden, wenn der Holzdefraudant außer der Forst, auf dem Wege nach seinem Wohnorte oder auch erst an dem Wohnorte selbst bei angestellter Visitation entdeckt wird.

Die Gründe dieser Ausnahme sind sehr leicht in der Möglichkeit zu finden, auch wenn der Holzdieb nicht an Ort und Stelle betroffen war, vollständig zu erweisen, daß die Contravention wirklich geschehen, da man zur Vergleichung des abgehauenen oder abgesägten Baumes mit dem Stamme zurückgehen kann.

Es ist ferner mit viel größerer Schwierigkeit verbunden, daß der Forstaufseher den Holzdieb im Momente der Ausführung des Diebstahls gewahrt, als womit dasselbe auf freiem Felde verbunden ist: dagegen kann man unter den meisten Umständen ziemlich leicht die Spuren entdecken entweder der Personen, welche das Object hinwegtrugen, oder des Wagens, auf welchem das Holz hinweggeführt wurde. Hierdurch ist bei Holzdefraudationen die Nachfolge

---

Grenzen der Feldflur zu verfolgen, findet in der Mark nur dann statt, wenn die Pfändung im Namen der Ortsgemeine auf Gemeindegrundstücken geschieht, jedoch auch da mit der Einschränkung, daß der Störer noch auf der verletzten Feldmark, und z. B. nicht auf Wegen, welche durch dieselbe führen, begriffen ist. Wenn wegen Verlassung der ordentlichen Wege gepfändet wird; so kann die Pfändung nicht mehr stattfinden, wenn der Reisende, bevor die Pfändung geschehen, in den ordentlichen Weg zurückgeeilt ist.

11) Die Berichte der Forst-Aemter über Bestrafung von Holzdefraudanten zeigen hinlänglich die beständige Beobachtung dieser Gewohnheit. Daß dieselbe schon in alter Zeit statt fand, dafür spricht das Note 9. gedachte Privilegium selbst, indem es sonst dazu keine Veranlassung gegeben hätte.

in eben dem Grade zuverlässiger und leichter, als andererseits das Ertappen auf frischer That unzuverlässiger und schwieriger ist, wie bei andern Beeinträchtigungen, gegen welche die Pfändung in Anwendung kommt. Bei Weitem die meisten Pfändungen wegen Holzdefraudationen werden daher erst in Folge dieser Nachfolge vorgenommen, wobei der Forstbediente von dem frisch abgehauenen Stamme ausgeht und die zu entdeckenden Spuren des Weges, worauf der Transport geschah, bis zu dem Orte verfolgt, wo der abgehauene Baum angetroffen wird *).

Im Anfange dieses Jahrhunderts fingen mehrere märkische Untergerichte an, sich zu weigern, auf diese Observanz zu erkennen. Sie nahmen zwar nicht in Abrede, daß es bis dahin mit den Pfändungen wegen Holzdefraudanten in der erwähnten Weise gehalten worden, glaubten jedoch hierin, wie im früher gedachten Punkte der Pfändung bekannter Personen (§. 2.), sich lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte richten zu müssen, wornach sie die Pfändung außerhalb des Forstes, in welchem das Verbrechen begangen, für unzulässig erklärten. Der Ober-Forstmeister von Kropf beklagte sich wegen dieser Neuerung bei der kurmärkischen Kammer. Diese trat indeß in ihrem Antwortschreiben vom 14. August 1800 lediglich den Gerichten mit Bestätigung der Ansicht bei, daß in allen Pfändungssachen, ohne Berücksichtigung des Herkommens, nach den Bestimmungen des A. L. Rechts erkannt werden müsse, und erklärte daher die Erhebung eines Pfandgeldes in den oben angegebenen Fällen ihres Erachtens für unzulässig. Der Ober-Forstmeister wandte sich nun an das General-Directorium und trug auf Bestätigung dieser Observanz an, welche zur Ausübung des Pfändungs-Rechtes in den Forsten so höchst nothwendig sey. Das General-Directorium überreichte den Antrag dem Justiz-Departement, um ihn bei dem märkischen Pfändungs-Gesetze zu berücksichtigen, dessen Abfassung damals im Werke war. Als indeß dieser Gesetzentwurf nicht zur Vollendung kam und demnächst die

*) Mit diesem Verfahren hangen die den Königl. Revier-Forstbedienten, so wie Unterforst-Bedienten — nicht aber den Jägerburschen — nachgelassenen Visitationen nach entwendetem Holze bei Dorfseinwohnern zusammen, worüber Verordnungen der Königl. Regierung zu Potsdam vom 30. April 1819 (Amtsbl. S. 116 und 117) und vom 4. März 1828 (Amtsbl. S. 53) Näheres anordnen.

Kriegs-Jahre folgten, wurde über den fraglichen Gegenstand nichts entschieden, und von den Gerichten blieb, wie es scheint, ein jedes bei dem von ihm angenommenen Grundsatze, wornach bald das A. L. Recht, bald die frühere Observanz als Entscheidungs-Norm diente.

Die zweite Ausnahme (§. 7.) betrifft Pfändungen wegen Eingriffe in die Fischerei. Es tritt auf Gewässern fast regelmäßig der Fall ein, daß man sich des Störers oder Beschädigers an dem Orte oder innerhalb des Revieres, wo die Störung oder Beschädigung geschehen, nicht bemächtigen kann, um daselbst die Pfändung vorzunehmen, und daß man denselben daher außerhalb des Revieres auf das fremde Gebiet verfolgen muß, wohin er entfliehet, um daselbst die Pfändung zu vollbringen. Unberechtigte Kahnfischer z. B. können sich leicht auf das Land zurückziehen, und wer vom Lande aus ketschert, angelt und dergleichen Eingriffe vornimmt, würde gar nicht gepfändet werden können, wenn das Pfändungsrecht der Fischereiberechtigten sich nicht über die Gewässer, als die ihnen zuständigen Reviere, hinaus erstreckte. So wie daher die märkischen Provinzialgesetze und Gewohnheiten dem Fischereiberechtigten die Ausübung des Pfändungsrechtes wegen jedes Eingriffes in ihr Recht ohne Ausnahme überhaupt gestatten [12]), so ist ihnen auch von den Gerichten stets das Recht zugesprochen, außerhalb der Gewässer auf dem Lande, wohin die Störer und Beschädiger entweichen, ihnen nachzufolgen und die Pfändung vorzunehmen. Es ist solches namentlich schon in zwei alten Erkenntnissen des Kammergerichts anerkannt, nämlich:

1. in S. G. von Lochow c. das Dom-Cap. zu Brand. v. 14. Febr. 1617:

„Es kan den Dohm-Capitul nicht gewehret werden, der benachbarten Leuthe und Unterthanen, so sich auf dem See finden „laßen zu pfänden. Daß auch der Voigt des von Lochow Knecht, „so mit dem Speer auf dem See sol gewesen seyn, biß auf deßen „Grund und Boden nachgefolget und ihm das Speer genommen, „hat er zwar mit der Nachfolge nicht unrecht gethan, er „solte aber das gepfändete in des von Lochow gerichte gebracht „haben, damit der getroffene convincirt und zur Abfindung angehalten worden wäre;"

12) Note 2. dieser Abhandlung.

2. in S. E. Falcken c. F. Diricken und J. Hacken vom 19. März 1617:

„Würden aber die Fischer auf dem ihren zwar betroffen, „gleichwol aber entkommen, mögen sie ihnen prosequendo „nachfolgen: es müssen aber die Pfände in die Gerichte, da sie „genommen, gebracht werden, damit die betroffene des excesses „halber vom Gerichtsherrn des Orts zur Abfindung und Erlegung „der verwirkten Straffe angehalten werden."

Wie gepfändet werden könne?

In Bezug auf die Art, wie der zur Pfändung Berechtigte sich des Gegenstandes bemächtigen dürfe, stimmt die märkische Observanz mit den Vorschriften des Allg. Landrechts vollkommen überein. Nicht beißige Hunde, wohl aber angelehrte Hirtenhunde können zur Pfändung des Viehes gebraucht werden [13]) und Schlagen, so wie anderes Strafen des Gepfändeten durch den Pfändenden, gilt für verbotenes Eingreifen in die Jurisdiction der Gerichtsherrschaft.

„Daß aber dieselbe den Mewes über die gemeldte Satisfaction „noch gestraffet, und dadurch dem Kläger in seine Jurisdiction „eingriffe gethan, solches stehet ihme frey zu erweisen, so ergehet „alsdann ferner was recht ist — sie sind schuldigk, solche Fischdiebe der Obrigkeit zu liefern, da ihnen ohnedem wegen ihres „schadens Satisfaction gegeben wird."

Kammergerichtliches Erkenntniß in S. G. E. von Barfuß c. die Unterthanen zu Altwriezen vom 29. Februar 1692.

Der ältere sowohl, als der neue kammergerichtliche Entwurf erwähnen hier, daß wenn ein Gegenstand bei der Pfändung beschädigt werde, wegen Entschädigung des Gepfändeten die allgemeinen Grundsätze über den Schadensersatz zur Anwendung zu bringen sind. Daß diese Bestimmung getroffen wurde, erklärt sich wohl nur aus der anfangs von der ständischen Deputation aufgestellten Behauptung, es sey der Pfändende zu keinem Schadensersatz verpflichtet, wenn sich ein Haupt Vieh nicht einfangen

---

13) Müller's Pract. rer. Marchic. Resolut. 41. 36.

lassen wolle und daher beschädigt oder wohl gar getödtet werde. Diese Behauptung nahmen jedoch die ständischen Deputirten schon in den Conferenzen mit der Bemerkung zurück, daß darin nur eine Aeußerung ihrer Ansicht, kein Grundsatz des märkischen Rechts enthalten sey. Darnach dürfte die Beibehaltung der gedachten Bestimmung unangemessen seyn, da sich ihr Inhalt nach Thl. I. Tit. VI. §. 36. des Allgemeinen Landrechts von selbst verstehet.

Was gepfändet werden könne?

§. 8

In der Regel werden nur Werkzeuge, Geräthe und solche Sachen als Pfand gefordert, mit welchen die Handlung vollbracht ist, wodurch die Pfändung veranlaßt wird.

§. 9.

Bei der Auswahl unter mehreren verschiednen Gegenständen müssen diejenigen als Pfand genommen werden, welche der Gepfändete in seinem Geschäftsbetriebe am leichtesten für einige Zeit entbehrt.

Diese Grundsätze beruhen zunächst auf alter bekannter märkischer Gewohnheit. Der Beweis, welcher durch Pfänder geführt werden soll, wird in manchen Fällen dadurch erleichtert, daß man gerade den Gegenstand als Pfand nimmt, mittelst dessen die Beeinträchtigung bewirkt ist, z. B. wenn man dem bei Holzdefraudationen Betroffenen die Axt, das Beil oder die Säge, oder dem, welcher an verbotenen Orten Taback raucht, die Pfeife nimmt. Aber auch in andern Fällen hält man sich zunächst immer an diejenigen Werkzeuge und Sachen, mit deren Hülfe die Contravention stattfindet, also nimmt man beim Abpflügen fremden Grund und Bodens, so wie beim Fahren und Reiten auf demselben, eines der Zugthiere oder das Reitpferd gemeinüblich zum Pfande, von den beim Pflücken fremder Früchte Betroffenen bei Frauenzimmern die Schürze, bei Männern die Jacke oder den Rock, oder wenn es in Körbe geschieht, die letztern u. s. f.

Durch eben diese Gewohnheit ist auch begründet, bei der Auswahl unter mehreren verschiedenen Gegenständen solche zu wählen, die von dem Besitzer am unschädlichsten für seine Wirthschaft gemißt werden können. Wenn z. B. eine Heerde Vieh überläuft, worin Zug-, Milch- und Jungvieh enthalten ist, so nimmt

man observanzmäßig nicht das Zugvieh zum Pfande, sondern von den andern Arten. Dies kann auch durch ein altes kammergerichtliches Erkenntniß in S. T. Sarnow c. H. D. von Röbel vom 20. April 1653 beglaubigt werden, wo es von einem Falle der Kontravention gegen diese Regel heißt:

„Inzwischen muß Klägern der abgepfändete Ochse restituiret „werden, und hätte Beklagten nicht gebühret, von dem „Zugvieh zu pfänden: der versäumniß wegen kan Kläger nichts „sonderlichs prätendiren, weil es ein Modicum ist und bis dato „an den Ackerbau sonderlich nicht versäumet worden."

Es können hier zwar weitere bestimmtere Zeugnisse für diese Observanz nicht vorgebracht werden: indessen sollte eine mit dem märkischen Pfändungsrechte so wohl vereinbarliche und für die landwirthschaftliche Kultur so wohlthätige Rechts-Ansicht, darum nicht unerwähnt bleiben. — Etwas Aehnliches findet sich in der Bestimmung der Forst-Ordnung von 1720. Tit. V. §. 3., daß nämlich den bei Holzdiebereien Betroffenen Pferd und Wagen nur dann abgepfändet werden dürfen, wenn die Gepfändeten städtische oder adlige Unterthanen sind: sind es aber Amts-Unterthanen, so werden ihnen nur die Axt oder ein dergleichen Pfand, dessen Entbehrung ihnen in ihrer Wirthschaftsführung unschädlich ist, abgenommen [14]). Nach einer Art von Retorsion hat sich auch bei einigen

---

14) Die Vorschriften der obengedachten Forst-Ordnung sub tit. V. „Von Pfändung des entwendeten und zur Ungebühr geholeten Holtzes und dessen Bestraffung" sind die folgenden:

„§. 1. Daferne sich jemand unterstehen würde auf Unsern Heyden „ohne Anweisung oder Zettel und eigenmächtiger weise zu hauen, es sey „grünes oder trockenes, der soll das Holtz dem Werthe und des Ambts- „und Forst-Bedienten, so ihm darüber betroffen, Pflicht-mäßiger Taxe nach „bezahlen und am Leibe durch Gefängniß bey Wasser und Brod, dem „Spanischen Mantel, Stock und dergleichen empfindlich abgestraffet „werden und sollen die Forstbedienten ihrer Pflicht gemäß, auf die Hey- „den fleißig Acht haben, daß in diesem Stücke Uns kein Schaden ge- „schehen möge."

„§. 2. Ferner wollen Wir, daß kein Unterforst-Bedienter bey Straffe „der Cassation hinführo einen Delinquenten, welcher Holzdieberey oder „ander auf den Heyden vorgenommenen Unbefugniß halben gepfändet „worden, ohne Vorwissen Unsers Cammer-Präsidenten, Ober-Forstmeisters „und Cammerbeambten und Holzschreibers oder wer sonst den Holzmarkt „mit beygewohnet, das Pfand wieder losgebe oder selbst Straffe dictire,

Städten z. B. bei Berlin — nach dem Entwurfe zur Berliner Forst-Ordnung [15]) — ein ähnlicher Gebrauch gestaltet, indem gegen Einwohner nur die Pfändung der Axt, gegen Fremde die Pfändung von Pferd und Wagen zugelassen wurde. Diese Unter-

---

„sondern jedesmahl die Delinquenten sofort im Amte melde und „die Pfände zugleich dabei abliefere, die Verbrechere bey dem „Holz-Marckte zur Bestraffung richtig angebe und keinen eintzigen bey „angedrohter Straffe verschweige."

„§. 3. Dafern auch Unsere Forst-Bediente jemanden, welcher ausser „Unser Ambts-Jurisdiction und ein Adelicher oder Magistrats-Unterthan „wäre, in denen Heyden Holzdiebereien zu begehen ertappen solten, sollen „sie demselben sofort Pferde und Wagen abnehmen und ins Ambt liefern, „welches denn in Gegenwart des Forstbedienten die Sache untersuchen „und den Thäter nach vorgemeldter Art abstraffen, auch das darüber ge- „haltene Protokoll beym nächsten Holtz-Marckte zur Berechnung abge- „ben soll."

Die §. 2. erwähnten Pfänder sind offenbar die sonst gewöhnlichen, als Aexte, Beile, Sägen, und dergleichen uud die darin bezeichneten Delinquenten die Amts-Unterthanen, im Gegensatz zu den §. 3. bezeichneten Eingesessenen von Privatjurisdictionsbezirken.

15) In diesem Entwurfe vom 6. Juni 1742 lautet der Art. 17:

„Wenn sich jemand unterstehet in des Magistrats und der Stadt „Forsten ohne erhaltener Erlaubniß, Assignation und Anweisung Holz zu „fällen oder Stubben auszugraben, ist solcher ohne Ansehen der Person „von denen Förstern oder Buschlauffern zu pfänden, dergestalt, daß den- „jenigen, so unter des Magistrats Jurisdiction stehen die Aexte oder Beile „abgenommen werden sollen. Anderen aber sind die Pferde, Ochsen und „Wagen oder was sie sonst bei sich haben, abzupfänden, Auch ist das ab- „gestammte Holtz sogleich nach Pflicht und gewissen zu taxiren, damit so- „wohl bei bezahlnng desselben als auch in dictirung der Straffe darauf „reflectirt werden könne." Und der Art. 18: „Sobald eine Pfändung ge- „schehen, ist solche dem Magistrat sofort schrifftlich anzuzeigen und seind „die Pfänder an Aexten und Beilen sogleich zu Rathhause zu lieffern. „Dahingegen müssen die Forstbedienten bey Verlust ihres Dienstes sich „nicht unterstehen, die Pfänder ohne Vorbewust des Magistrates zurück- „zugeben, noch die Contravenienten vor sich heimlich abzustraffen oder „jemanden zu conniviren."

In dem revidirten vom General-Directorio genehmigten Entwurfe der Berliner Forst-Ordnung vom 31. März 1745 war jedoch die Veränderung getroffen, daß den Magistrats-Jurisdictions-Eingesessenen die Königlichen Unterthanen gleichgestellt und daß jene strengere Pfändung daher nur für andere Privatunterthanen angeordnet wurde.

schiede scheinen jedoch in neuerer Zeit außer Acht gelassen zu seyn, und dürfen auch im Provinzial-Gesetzbuche wohl jetzt keinen Anspruch auf Berücksichtigung weiter machen, da die Ungleichheit der Mediat- und Immediat-Unterthanen des Landesherrn in dergleichen rechtlichen Beziehungen überall aufgehört hat. Es würde aber nicht zu rechtfertigen seyn, darum die wohlthätige Bestimmung der Forst-Ordnung und den allgemeinern, besonders die Landwirthschaft begünstigenden Gebrauch, der oben in §. 9. berücksichtigt ist, ganz außer Acht zu lassen, zumal da es in der Mark, wo Pfändungen sonst dem Besitzer zum Schutze des Seinigen in so ausgedehntem Umfange gestattet sind, solcher die Härte dieses Zugeständnisses dem Gepfändeten mildernden Grundsätze am meisten bedarf.

§. 10.

Die Zahl der zu pfändenden Stücke Vieh wird zwar nach ungefährem Ueberschlage über den angerichteten Schaden bestimmt: es sollen jedoch in der Regel höchstens 3 Häupter gepfändet werden.

§. 11.

Ganze Heerden zu pfänden ist nur in den §§. 37. 38. und §§. 43—50. erwähnten Ausnahmsfällen erlaubt.

§. 12.

Wenn einzelne Stücke einer Heerde nicht herausgenommen werden können; so darf die ganze Heerde zwar eingetrieben, jedoch höchstens von drei Stücken das Pfandgeld gefordert werden.

Es kommen alle märkischen Provinzialgesetze und Judikate darin überein, daß im Allgemeinen nur ein Haupt Vieh oder zwei Häupter, höchstens drei von einer ganzen Heerde gepfändet werden dürfen, und daß nur in einigen Ausnahmsfällen in neuerer Zeit die Pfändung von mehr als drei Häuptern nachgelassen ist. Zuerst ist dieses in der Landes-Constitution vom Jahr 1594 ausgesprochen, indem es Tit. XLV. heißt:

„vnd sol auch, wan in solchen Fellen Pfändung vorgenommen „domit gebuerliche maß gehalten vnd nicht alles Viehe, sondern, „nach gelegenheit des zugefuegten schadens, allein ein haubt, „zwey oder drey genhommen werden.“

Die märkische Polizei-Ordnung von 1655 hat diesen Satz wörtlich wieder aufgenommen. Und die Kammergerichts-

Ordnung von 1709. Tit. LI. verordnet gleich im ersten §., daß bei Pfändungen

„insonderheit zu beobachten, daß nicht ganze Heerden Vieh, „sondern ein, zwei oder drei Häupter, nach Proportion des „Schadens abgepfändet werden."

Daraus folgt von selbst, daß, in Pfändungsfällen, wenn gar kein Schaden angerichtet ist, nur ein Haupt gepfändet werden kann, wie auch das Kammergericht in S. des Raths und der Gemeine zu Straußberg wider G. von Blankenburg den 11. März 1616 erkannte:

„Es hätte Bekl. billig genug seyn sollen, Jacob Marquarden, „daß er ihm zu nahe gepflüget, zur Bescheinigung seines dispatients, „ein Pferd abzufänden und hätte also nicht von nöthen gehabt alle „4 Pferde denselben abzunehmen — ist derowegen schuldig ermeldten Marquarden — gebürlich Abtrag zu thun."

Im Allgemeinen ist das Prinzip, was für die Anzahl der Häupter Vieh, welche gepfändet werden dürfen, als maaßgebend auftritt, im märkischen Provinzialrechte dasselbe, wie im Allgemeinen Landrechte. Es soll nämlich nach einem ungefähren Ueberschlage über den angerichteten Schaden die Stückzahl bestimmt werden, und der Pfänder sich hiernach auf die geringste Zahl beschränken, welche ihm Sicherheit zu geben verspricht. Aber während das A. L. Recht diesen ungefähren Ueberschlag ganz unbegrenzt der Ansicht und Beurtheilung des Verletzten überläßt, beugt das märkische Recht einer partheilichen Ueberschätzung durch die Feststellung eines Maximums in gewissem Grade vor.

Ganze Heerden zu pfänden, welches das A. L. Recht §. 429. verbietet, haben in der Mark die Provinzialgesetze in einigen Ausnahmsfällen nachgelassen. Nach dem von den Ständen zu §. 429. gemachten Monito war es üblich, ganze Heerden zu pfänden,

a) wenn sie in Schonungen,
b) in geschlossenen Mastungs-Revieren, in geschlossenen Wiesen oder auf gesäeten Feldern, oder
c) überhaupt ohne tüchtigen Hirten in Schaden betroffen wurden.

Es genügt hier vorerst die Annahme, daß es überhaupt Fälle giebt, in denen die Pfändung ganzer Heerden zugelassen ist. Ob die angegebenen solche Fälle sind, wird sich in der Folge ergeben. Bemerkenswerth ist indessen hier der Unterschied, welchen man in der Mark zwischen dem Pfänden ganzer Heerden und dem

bloßen Eintreiben derselben in den Pfandstall macht. Das A. L. Recht kennt freilich diesen Unterschied nicht, in der Mark jedoch macht das Stattfinden desselben die Disposition entbehrlich, welche der §. 429. des A. L. Rechts enthält, wornach das Pfänden ganzer Heerden erlaubt ist, wenn einzelne Stücke nicht gepfändet werden könnten.

Die Kammergerichts-Ordnung v. J. 1709 zeigt dies in speziellen Vorschriften. Sie verbietet nämlich das Pfänden ganzer Heerden schlechterdings, höchstens 3 Häupter dürfen ihr zufolge gepfändet werden, und für jedes Haupt sollen an Pfandgeld 2 Schillinge entrichtet werden, so daß dies sich für die ganze Heerde auf 6 Schill. oder 4 Gr. beläuft. Wenn jedoch in Mastzeiten Schweine überlaufen, so läßt sie das Eintreiben der ganzen Heerde nach [16]); aber es sind dennoch nur 3 Stücke als gepfändet zu erachten, das zu erlegende Pfandgeld beträgt daher auch in diesem Falle nur 6 Schilling oder 4 Groschen. „Wer die Unbändigkeit der Mastschweine," sagt Benekendorf (Thl. VI. S. 411.), „nur einigermaßen kennt, der wird die Ursache dieser Verordnung gar leicht einsehen. Aus einer Heerde Mastschweinen, besonders wenn sie schon zu Kräften gekommen sind, einige einzelne Stücke herausnehmen zu wollen, würde mit Lebensgefahr verknüpft seyn, indem sich diese Thiere in allen Fällen, wo eines derselben in Gefahr kommt, mit besonderer Treue und einer recht fürchterlichen Wuth beistehen. Die Pfändung einzelner Stücke kann bei diesen Umständen niemand wagen." Dieselbe Schwierigkeit, einzelne Stücke zu pfänden, welche zur Unmöglichkeit werden kann, findet bei mehreren Thierarten statt, namentlich bei den Schaafen, welche sich nur mit größter Gewalt trennen lassen, sie kann unter Umständen bei allen Thieren stattfinden; woher die Kammergerichts-Ordnung wohl analogisch auf alle solche Fälle bezogen werden dürfte, wenn sie gleich nur der Mastschweine gedenkt.

Wenn es hiernach bei märkischer Gewohnheit und den besondern Vorschriften der märkischen Gesetze unnöthig erscheint, die Disposition beizubehalten, wornach das Allg. Landrecht die Pfändung

---

16) „Wenn bei Mastzeiten Schweine überlauffen, mögen dieselbe insgesambt nach den Pfandstall gebracht und davor zufoderst an Pfandgeld sechs Schillinge oder vier Groschen vor die ganze Heerde gefodert werden." Kammergerichts-Ordnung LI. §. 7.

ganzer Heerden im Falle der Unmöglichkeit der Pfändung einzelner Stücke erlaubt; so fällt die andere Einschränkung des Verbots der Pfändung ganzer Heerden

„wenn durch Pfändung solcher einzelner Stücke der gesetzmä-
„ßige Zweck der Pfändung gar nicht zu erreichen stände,"

nach den früher schon beleuchteten Bestimmungen des märkischen Pfändungs-Rechtes von selbst hinweg. Dieser gesetzmäßige Zweck, der unter Umständen nur durch Pfändung ganzer Heerden zu erreichen ist, besteht nach dem A. L. Rechte (§. 425.) in der Sicherung des Schadensersatzes durch das genommene Pfand. Da jedoch im märkischen Rechte durch die Anzahl von drei Häuptern dem Pfändungsrechte schon eine engere Grenze gesetzt ist (cf. S. 36.), so kann auch ein dem Werth der ganzen Heerde gleichkommender Schade hier die Pfändung der ganzen Heerde nicht rechtfertigen.

§. 13.

Wenn Vieh in ungeschlossene Reviere unter Aufsicht von Hirten bloß übertritt, ohne Schaden anzurichten, so sollen unter Nachbaren keine Pfändungen deshalb stattfinden[17]).

Wegen bloßen Uebertretens des Viehes in ungeschlossenen Feldern läßt das A. L. Recht unter Nachbaren keine Pfändung zu (§. 428.). Nach märkischem in contradictorio bestätigtem Landesgebrauch konnte jedoch auch wegen des auf fremden Grund und Boden überlaufenden, keinen Schaden anrichtenden Viehes zur Pfändung geschritten werden, wie das Kammergericht in Sachen derer von Arnim et Cons. wider den Rath zu Templin d. 18. September 1615 erkannte:

„da aber kein Schade geschehen wäre, muß nichts minder das
„gewöhnliche Pfandtgeld, alß vom Stück ein Dütcken, entrichtet
„werden. Würde aber derer von Templin Vieh überlauffen auf
„derer von Arnim Grund und Boden, ists ebenmäßig mit der
„Pfändung und Abfindung nach Landesgebrauch zu halten."

Und in S. der Unterthanen zu Telschow et Cons. c. die E. zu

---

17) Der obige §. ist an diesem Platze erwähnt worden, weil das Allgemeine Landrecht die bezügliche Verordnung im §. 428. unter die Rubrik: Was gepfändet werden könne? gestellt hat: sonst würde dieser Satz wohl angemessener der Rubrik: Wann Pfändungen zulässig? untergeordnet seyn.

Putlitz d. 12. Juni 1691: „Wie dann Bekl. die ausgepfändeten „Stücke gegen Erlangung gewöhnlichen Pfandgeldes denen Klä„gern zu restituiren schuldig." Auch die Kammergerichts-Ordnung vom Jahre 1709 hat diesen Landesgebrauch anerkannt. Sie verordnete (LI. §. 2.) zwar, „daß bei ungeschlossenen Feldern, da „ein oder ander Stück Vieh übergetreten, mit der Pfändung „unter Nachbahren nicht verfahren werden soll, dafern nicht ein „Theil durch beständigen Ueberlauff oder Uebertretung des Viehes, „sich einiges Recht aumassen wollte." Diese Disposition ist jedoch nicht für ganz gleichbedeutend mit dem §. 428. des Allgemeinen Landrechts — (wie in den Motiven zum altmärkischen Prov. Rechte S. 112. geschehen) — zu halten: denn die obige Anordnung der Kammergerichts-Ordnung schließt keineswegs aus, daß beim Uebertritt eines bedeutenden Theils oder einer ganzen Heerde auch bei ungeschlossenen Feldern unter Nachbaren mit der Pfändung verfahren werde. Hiermit stimmt auch das Monitum der Stände zu dem §. 428. des A. L. Rechts überein, indem es die Observanz behauptet, daß auch wegen bloßen Uebertretens des Viehes auf fremde Reviere das Recht der Pfändung ausgeübt werden kann, und dieser Behauptung einschränkend hinzufügt, daß aber das bloß zufällige Abtreiben einzelner Häupter Vieh von einer Heerde nicht als ein solcher Uebertritt, der zur Pfändung berechtigt, zu betrachten sey. Das nachbarliche Verhältniß hob in der Mark die Pfändungen nicht auf, vielmehr ist das Pfändungsrecht hauptsächlich auf Verhältnisse unter Nachbaren berechnet [18]). Noch weniger aber ist nach märkischem Recht bereits angerichteter Schaden erforderlich, um die vorgenommene Pfändung zu rechtfertigen. Man kann ja auch Enten pfänden, sobald sie sich auf fremden Gewässern betreffen lassen, Hunde in den Jagdrevieren, ohne daß sich ein bereits von ihnen angerichteter Schaden nachweisen ließe. Es ist jenes Uebertreten des Viehes auf fremden Grund und Boden allemal eine durch größere Sorgfalt zu ver-

18) In der Landes-Constitution von 1594 ist bestimmt Tit. L. „demnach wollen wir, daß die Pfändungen in unserm Lande anderer gestalt nicht sollen gebraucht werden, dann wan einem Nachbarn vonn dem andern — auf dem seinen Schaden geschieht, oder sich ein anderer in das seine eindringen ꝛc. will." Dies ist wörtlich in der Landes-Polizei-Ordnung von 1655 wiederholt.

hütende Verletzung des Rechtes Anderer, wovon die Gefahr, daß Nachtheil damit verbunden seyn werde, unzertrennlich ist, welche die Ausübung des Pfändungsrechtes genügend rechtfertigt. — Auch im Zusatz 24. des Ostpreußischen Provinzialrechts ist eine ähnliche Gewohnheit sanctionirt:

„Läßt ein Nachbar sein Vieh auf eingeschlossenen Feldern „ohne Aufsicht herumlaufen, so ist die Pfändung erlaubt."

Indessen hier, wie in der Mark hat die Verordnung wegen hirtenlosen Austreibens des Viehes (§. 11. dieser Verordnung[19]) dies unter Nachbaren ehemals unbeschränkt stattgefundene Pfändungsrecht für den Fall, daß a) das Vieh unter Aufsicht von Hirten befindlich war und b) keinen Schaden verursachte, aufgehoben und die Pfändung unter Nachbaren daher nur für Fälle, wo diese a und b genannten Voraussetzungen nicht stattfinden, ferner nachgelassen.

§. 14.

Personen dürfen unter den §. 430. des Allgemeinen Landrechts erwähnten Voraussetzungen nur dann angehalten werden, wenn es fremde oder unangesessene Leute sind.

Bei Uebergehung dieses Zusatzes, also auch nach dem kammergerichtlichen Entwurfe, muß es scheinen, als sey in der Mark eben so, wie die Sachpfändung, auch die persönliche Pfändung gegen sichere und bekannte Personen zulässig. Das Allgemeine Landrecht läßt Pfändungen überhaupt nur gegen fremde und unsichere Personen zu und braucht daher die Zulässigkeit der Pfändung von Personen nicht durch die Einschränkung auf unsichere und fremde besonders zu bestimmen. Das Provinzialrecht hebt aber die Unzulässigkeit von Pfändungen gegen bekannte und sichere Contravenienten im Allgemeinen auf (§. 2. dieser Abh.) und muß daher diese Einschränkung der Pfändungen auf fremde und unsichere Personen hier wiederherstellen, wo es sich darum handelt, sich der Person des Gepfändeten bemächtigen zu dürfen. Denn den Grundsätzen nach stimmt das märkische Provinzialrecht in Ansehung der Personen-Pfändung mit dem Allgemeinen Landrechte vollkommen

19) Von dieser Verordnung wird gleich umständlicher die Rede seyn. Die hier in Betracht kommende Disposition ist im kammergerichtlichen Entwurfe §. 44. aufgenommen, und oben §. 19. berücksichtigt.

überein, dergestalt, daß man sich nur fremder oder unangesessener Personen, unter den §. 430. des Allgemeinen Landrechts bestimmten Voraussetzungen, bemächtigen darf. Dieses ist selbst in der sonst so strengen Forst-Ordnung von 1726 für den Fall der Pfandkehrung anerkannt, indem es §. 4. Tit. V. daselbst heißt:

„Da es sich auch zutrüge, daß einer oder ander Pfandkehrung „zu thun sich unterstehen und sich nicht pfänden lassen wollte; So „sollen unsre Forstbediente mit Hülffe anderer denselben, wenn es „ein fremder und nicht angesessen ist, mit Gewalt an„greiffen und ihn persönlich ins Amt liefern."

II. Pflichten des Pfändenden.

§. 15.

Gepfändete Gegenstände müssen auf dem platten Lande in der Regel den Schulzengerichten in Verwahrung abgeliefert werden.

§. 16.

Wo eigene Pfandställe vorhanden, muß gepfändetes Vieh in diese eingetrieben und den Ortsbehörden, welche die Pfändungssachen reguliren, sofort Anzeige davon gemacht werden.

§. 17.

Nimmt eine Gerichtsherrschaft, welche die Straßengerichte des Ortes für sich allein besitzt, Pfändungen vor; so kann sie die gepfändeten Gegenstände in eigener Verwahrung behalten.

§. 18.

Besitzt sie die Straßengerichte des Orts nicht ausschließlich, sondern nur einen Theil daran; so muß auch sie die gepfändeten Stücke in das Schulzengericht abliefern.

§. 19.

Giebt es in einem Dorfe keinen Gerichts-Schulzen, so müssen die Pfänder der Gerichtsherrschaft des Ortes übergeben oder in das nächste benachbarte Schulzengericht eingetrieben werden.

Es ist ein in der Mark sehr verbreiteter Mißbrauch, daß Pfändende sich eigenmächtig mit dem Gepfändeten abfinden, besonders wo jene nicht die Beschädigten, sondern Dienstleute und

sonstige Stellvertreter derselben sind. Doch ist dies in beiden Fällen immer als ein Unrecht betrachtet, vielfältig verboten und dagegen die Ablieferung der Pfänder in die Gerichte des Ortes jedem Pfändenden oftmals zur unbedingten Pflicht gemacht. Diese Ortsgerichte sind aber auf dem Lande nicht die Land- (ehemaligen Amts-) Gerichte oder die Gerichtsherrschaften in adligen Gütern, sondern es sind allemal die Dorf- oder Schulzengerichte, welche das gepfändete Vieh und sonstige gepfändete Gegenstände, wo keine eigentliche Pfandställe vorhanden, aufzunehmen verpflichtet sind. Die Kammergerichts-Ordnung vom Jahre 1709. Tit. LI. §. 3. verordnet hierin deutlich:

„Das gepfändete Vieh muß an denen Orthen, wo Pfandställe „vorhanden, daselbst eingetrieben, auf dem Lande aber in die „Schulzengerichte zur Verwahrung gebracht werden."

Und in einem alten kammergerichtlichen Erkenntnisse in Sachen Christoph von Schlichtings zu Bobersberg d. d. Cüstrin Donnerst. nach Conv. Pauli 1543 heißt es in dieser Beziehung:

„Wo auch Jemands dem andern mit den Hütungen durchs „Vieh Schaden zufügen wird, darum soll die Pfändung geschehen, „die Pfände in die Gerichte getrieben und der Schaden „durch den Richter und die Aeltesten nach Landesgewohnheit ge„würdiget und erstattet werden; Wir wollen auch der Pfänder „halber, die durch Schlichtings Gesinde aus den Gerichten ge„trieben, auff dißmahl, in Ansehung und fürwendung seiner „Unwissenheit (jedoch solches nicht mehr geschehe) gnädiglich zu„frieden seyn." Nach einer Abschrift vom Crossenschen Amtsbuche.

In den märkischen Städten, wo der Regel nach eigene Pfandställe vorhanden sind, wird das gepfändete Vieh darin eingetrieben und den Gerichten davon sofort Anzeige gemacht. Pfänder anderer Art werden auch hier in gerichtliche Verwahrung abgeliefert. Das Gericht aber, was in den Städten die Aufsicht über den Pfandstall führt und andere Pfänder in Verwahrung nimmt, ist auch nicht immer das eigentliche Stadtgericht, sondern in den meisten märkischen Städten das Acker- oder Wröhgericht, zu dessen Bereiche dergleichen Angelegenheiten, so weit sie kein rechtliches Erkenntniß fordern, vorzüglich gehören. Auch mehreren sonst nicht mit der Gerichtsbarkeit versehenen Magisträten stand früher das Recht, in Pfändungssachen zu entscheiden, als eine Polizeigerichtsbarkeit zu [20]).

20) cf. Note 5. d. Abhandlung. S. 18.

Auf dem Lande findet von der Verpflichtung, die gepfändeten Gegenstände ins Schulzengericht abzuliefern, eine Ausnahme rücksichtlich derjenigen Gerichtsherrschaften statt, welche die Lehnsherrschaft über das Schulzengericht ausschließend besitzen. Die Herrschaft über das Schulzengericht beruht in der Mark bekanntlich in der Straßengerichtsbarkeit, und Herrschaften, denen die letztere zuständig, konnten daher nicht angehalten werden, genommene Pfänder in das von ihnen autorisirte unterste Gericht abzuliefern. Auch die Domainen und Forstämter lieferten daher die in den Domainen und Forsten genommenen Pfänder nicht an die Dorfgerichte, sondern an das Justizamt ab, worunter die Schulzengerichte der Domainenorte standen.

Aber die Gutsherrschaft, wie der kammergerichtliche Entwurf annimmt, und eben so wenig die Gerichte binnen Zaunes, worauf die Gerichtsbarkeit adliger Höfe nicht selten beschränkt ist, berechtigen zu dieser gerichtlichen Aufbewahrung gepfändeter Gegenstände [21]), weil weder in der bloßen Gutsherrschaft, noch in den Zaungerichten über einzelne Höfe, die Herrschaft über die Dorfgerichte enthalten ist. Auch die Stände vertheidigten zwar jene Berechtigung als ein Vorrecht der „Gutsherrschaft," allein theils verwechseln ihre Monita sehr oft den in der Mark stets scharf zu trennenden Begriff gutsherrlicher und gerichtsherrlicher Rechte: dann aber gingen sie im Punkte von den Pfändungen auch offenbar von dem Streben aus, die Rechte der Gutsbesitzer lieber auszudehnen, als vielleicht zu beschränken. Durch dieses Streben geleitet, konnten sie wenigstens wohl nur zu der ebenfalls dem Entwurfe (§. 47.) einverleibten Behauptung kommen, daß es von der Anweisung der Gutsherrschaft abhange, ob das gepfändete Vieh ins Schulzengericht oder auf den herrschaftlichen Hof abgeliefert werden solle, da solche dem klaren Verbote der Kammergerichts-Ordnung (vgl. Note 20.)

---

21) „Auch derjenige, welcher zwar andere, aber nicht die Straßengerichtsbarkeit hat, muß das Pfand auf den Schulzenhof bringen: quemadmodum apud nos in Elect. Brand. in usu est, quod ille, ad quem non pertinet jurisdictio universalis, das Straffen-Gerichte in pago quodam, animal pignoratum schulteto istius pagi tenetur offerre, uti decretum memini in Camerali judicio d. 27. Septmbr. a. 1605 in Sachen Baltzer Schutten zu Mötzeltin c. Albrecht Sandow und Andreas Ricken Söhne." Scheplitz I. IV. XXII. S. 448.

offenbar zuwiderläuft. Selbst in Fällen, wo mehrere Gutsherrschaften an der Straßengerichtsbarkeit Antheil haben, ist es keiner von ihnen erlaubt, das von ihnen selbst gepfändete Vieh auf ihren Hof zu nehmen, sondern sind sie verpflichtet, die Pfänder in das ihnen gemeinschaftliche Schulzengericht abzuliefern [22]). Nur also der Herrschaft, welcher die Straßengerichtsbarkeit, und mithin die Gerichtsherrschaft über das Schulzengericht, ausschließend und allein zusteht, ist es nachgelassen, die Stelle des von ihr autorisirten Schulzengerichtes in dergleichen gerichtlichen Obliegenheiten desselben zu vertreten. Es kann daher auch wenigstens nur auf die Straßengerichtsherrschaften bezogen werden, was die Stände von den Gutsherrschaften schlechthin behaupteten, daß es von ihrer Anweisung abhange, ob das gepfändete Vieh in das Schulzengericht oder auf den herrschaftlichen Hof abgeliefert werden solle.

Derjenige Fall, worin man am ersten geneigt seyn könnte, zu glauben, daß gepfändetes Vieh auf den herrschaftlichen Hof eingetrieben worden sey, scheint dieser zu seyn, daß es an dem Orte, wo die Pfändung geschah, keinen Schulzen und kein Dorfgericht giebt, wie in mehreren Dörfern der Mark. In den bisherigen Verhandlungen über das märkische Recht und in der Kammergerichts-Ordnung ist die Frage, wie es in solchem Falle zu halten, nicht beantwortet worden. Nur in dem Landrechte Johann Georg's von 1594 und in der Polizei-Ordnung von 1655, welche im Pfändungsrechte wenigstens auf das Ansehen von Zeugnissen für die Observanz Anspruch machen können, ist der Fall erwähnt und dahin entschieden, es würden gepfändete Gegenstände, wenn an dem Orte kein Schulzenthum vorhanden, in das nächstgelegene Dorfgericht des Inlandes abgeliefert [23]). Nur in sofern muß diese Regel wohl eine Ausnahme erleiden, als die Straßengerichtsherrschaft an dem Orte der Pfändung ihren Sitz haben sollte, da die

---

22) Kamm. Ger. Erk. in S. derer von Ahlim c. v. Ahlim d. 12. October 1617: „Wann Vieh übertritt, Schaden thut undt zu Pfänden ist, sol es nicht auf eines oder des andern Hoff, sondern in das gerichte, so beyden Theilen gemein sind, getrieben werden."

23) „Dieselben bey Vermeidung unserer Straffe nicht außerhalb Landes, sondern in das Gerichte in demselben Dorffe, oder, wo es dorinnen keinen Schulzen hatte, in das nechste Gerichte getrieben ꝛc." Landrecht de 1594. Tit. L.

höhere Gerichtsgewalt im Allgemeinen nicht unfähig seyn kann, die niedere — von ihr ausfließende Gerichtsgewalt zu vertreten.

Der Entwurf zum altmärkischen Provinzialrechte hat die obigen Bestimmungen über die Pflichten des Pfändenden wegen Aufbewahrung des Pfandes übergangen (Motive zu diesem Entwurfe I. S. 116), weil Privateigenthümer, welche gepfändet haben, sehr wohl befugt seyen, sich mit dem Gepfändeten ohne Concurrenz irgend einer Behörde zu einigen und damit die Sache abzumachen. Indessen das bloße Eintreiben der Pfänder in den öffentlichen Pfandstall, oder, wo solcher nicht vorhanden ist, auf des Schulzen Hof, so wie die Anzeige, welche davon den Behörden gemacht werden muß, begründen noch keineswegs eine weitere Einmischung derselben in die Regulirung der Pfändungs-Angelegenheit, sobald die Partheien dieselbe im Wege des Privatvergleiches abzuthun geneigt sind und kein Rechtsstreit darüber entsteht. Die Pfänder aber gehörigen Ortes abzuliefern, unter Obhut der Polizei- oder richterlichen Behörden zu stellen und nicht in eigenem Gewahrsam zu behalten, das ist in der Mark eine von altershper beobachtete, bestimmt verordnete Pflicht, der sich niemand entziehen darf, und nicht bloß den Pfändenden freigestellt: es ist eine Bedingung, unter welcher Gewohnheit und Gesetzgebung Pfändungen überhaupt nur zugeben, und eine zur Verhütung mannigfaltiger Streitigkeiten und zur genauen Kontrolle der Ausübung solcher Art von Privatgewalt sehr diensame Einrichtung.

Pflichten der Gerichte.

§. 20.

Bei Beschädigungen auf der Feldflur müssen in den Städten die Wröhherren, in den Dörfern Schulzen und Schöppen, und wo solche nicht vorhanden, andere unpartheiische Sachverständige, auf den Antrag des Pfändenden den Schaden sofort untersuchen und abschätzen, auch eine schriftliche Taxe darüber aufnehmen.

§. 21.

An Taxationsgebühren sollen in den Städten höchstens ein Thaler, auf dem Lande höchstens 7½, 10 oder 15 Groschen, nach Entlegenheit des Ortes, wo die Besichtigung vorzunehmen ist, gefordert werden, sofern nicht Ortsobservanzen ein Anderes festsetzen.

§. 22.

Die Zuziehung des Gerichtshalters zu den Pfändungssachen ist nur dann erforderlich, wenn eine oder die andere Parthei auf richterliche Entscheidung anträgt.

Den Gerichten, — in den Städten den etwa vorhandenen Wröhgerichten, auf dem Lande den Schulzengerichten, — liegt es ob, auf Antrag des Beschädigten, sofort zur Besichtigung und Taxirung des angerichteten Schadens zu schreiten. Es „kann" (kammergerichtl. Entw. §. 48) nicht nur, sondern es muß nach märkischer Verfassung die Abschätzung des Schadens auf dem Lande durch die Dorfgerichte [24]), so wie in den Städten durch die Wröhgerichte geschehen, z. B. in Straußberg, Bernau, Spandau, Trebbin, Freienwalde, Oderberg u. s. w.: denn die Wröhgerichte in den Städten vertreten in den die Feldflur betreffenden Angelegenheiten ganz die Dorfgerichte des platten Landes, und haben sich in den meisten Städten der Mark bis heute erhalten. Wo es aber keine Dorf- oder Wröhgerichte giebt, da kann die Taxation, wobei die Taxe zu mehrerer Beglaubigung schriftlich geschehen muß, von andern unpartheiischen Leuten verrichtet werden. Das letztere tritt auch ein, wenn der Schade außerhalb des Bereichs eines Dorf- oder Wröhgerichts, z. B. in Forsten verursacht wird, so weit es in diesem Falle, bei den dafür stattfindenden besondern Bestimmungen, überhaupt zur Taxation kommen kann. Mit der von

---

24) „Im Fall durch das gepfändete Vieh einiger Schaden verursacht, soll solcher durch jedes Orthsgerichte, in Gegenwart dessen, dem das Vieh zugehöret, besichtiget und taxiret werden, welche Taxation allenfals in dessen Abwesenheit vorzunehmen, wann demselben davon durch die Gerichte gebührende Nachricht gegeben worden und muß solche Taxe zu mehrerer Beglaubigung schriftlich verzeichnet werden, wären aber Schultz und Schöppen nicht vorhanden, soll die Taxation vorstehendermassen durch andere unpartheyische Leute verrichtet werden." Kamm. Ger. Ordn. v. 1709 Tit. LI. §. 4. Nach neueren Provinzialgesetzen tritt jedoch nicht in allen Fällen, wo die Pfändung wegen Beschädigung geschehen ist, die gerichtliche Abschätzung ein, sondern steht in manchen Fällen dem Pfändenden die Wahl zu, diese zu fordern oder sich mit dem, für den Fall bestimmten außerordentlichen Pfandgelde zu begnügen. Es darf daher der, auch schon in dem Entwurf zum Landrechte von 1594 und in der Polizei-Ordnung von 1655 enthaltene Zusatz, daß die Abschätzung **auf Verlangen des Pfändenden** geschieht, nicht füglich übergangen werden.

den Gerichten vorstehendermaßen aufgenommenen Taxe müssen beide Theile zufrieden seyn [25]).

Damit der Gepfändete durch die Gebühren für die in solchen Fällen eintretende Taxation nicht zu sehr beschwert werde, hat das märkische Recht in der Kammergerichts-Ordnung von 1709, unter Vorbehalt von abweichenden Localobservanzen, einen festen Satz bestimmt, der nicht überschritten werden soll [26]). In den Städten ist 1 Thaler als höchster Betrag der Gebühren nachgelassen, auf dem Lande sollen sie höchstens ½, nach geringerer Entlegenheit des Orts, wo die Besichtigung geschieht, aber weniger (¼, ⅓ Thaler) betragen. Auch diese Gebühren-Bestimmung gehört dem Pfändungsrechte mit an, da die Entrichtung derselben mit zu den Lasten gehört, welche dem Gepfändeten durch die Pfändung aufgebürdet werden.

Die Zuziehung der ordentlichen Gerichte, des Gerichtshalters in Patrimonialgerichs-Bezirken oder der Land- und Stadtgerichte, ist in der Mark nach beständiger, auch von den Ständen behaupteter, und von dem Kammergerichte anerkannter Observanz bei Pfändungssachen nicht erforderlich. Pfändungssachen sind beständig von den Wröhherren, oder den Schulzen und Schöppen abgethan, so weit nicht über die Rechtmäßigkeit der Pfändung, der Taxation oder des Pfandgeldes Streit entstand und einer oder der andere Theil auf richterliches Erkenntniß provozirte. Dies letztere ist jedoch im Verhältnisse zu der Häufigkeit der Fälle, daß vom

---

25) Kamm. Ger. Erk. in S. V. von Eichstädt c. die von Schulenburg et. Cons. d. 20. Septmbr. 1613. „Es hat aber Eichstädt hin„füro weder den Krüger noch die andern Unterthanen mit ungebührlicher „Pfändung oder übermässiger Anschlagung des schadens — zu übersetzen, „sondern mit gewöhnlichen Pfandgeld und billicher Erstattung, wie durch „Richter und Schöppen derselbe taxiret wird, content und zufrieden seyn." It. in Sachen J. von Ahlim c. G. von Holtzendorff d. 21. Jan. 1614: „Mit Pfändungen sol keiner sich zum andern nötigen, sondern wenn über„lauffendes vieh schaden thut und deshalb gepfändet wird, soll der Schade „durch Richter und Schöppen besichtiget und wie er taxiret wird, erstat„tet werden."

26) „Mt den Taxations-Gebühren soll niemand übersetzet, sondern in den Städten zum höchsten ein Thaler, auf dem Lande aber 6. 8. bis 12 Groschen nach Entlegenheit des Ohrts, woselbst die Besichtigung vorzunehmen, dafür entrichtet werden." K. G. O. Tit. LI. §. 5.

Pfändungsrechte Gebrauch gemacht wird, äußerst selten der Fall. In der Regel ist ein Gemeindeglied fast mit keinem Theile des Rechts bekannter als mit dem seines Orts herkömmlichen Pfändungsrechte, und werden daher die darnach zu beurtheilenden Verhältnisse sehr leicht, und zwar viel leichter und mit viel geringerer Beschwerde der Betheiligten durch Gemeindeglieder selbst, wie Wröhherren, Schulzen und Schöppen es sind, als durch gelehrte Richter regulirt.

Rechte des Pfändenden.

§. 23.

Die Pfänder müssen mit Erlegung des Pfandgeldes, des etwaigen Schadensersatzes und Wiedererstattung verursachter Kosten binnen vierzehn Tagen von dem Gepfändeten eingelöset werden.

§. 24.

Sind vierzehn Tage seit der gehörig geschehenen Pfändung abgelaufen, so ist der Pfändende befugt, durch die Gerichte des Ortes gegen 2½ Gr. Taxationsgebühr von jedem Stücke, eine schriftlich abzufassende Taxe aufnehmen und demnächst die Pfänder öffentlich versteigern zu lassen.

Für die Auslösung der Pfänder, wozu das A. L. Recht, wenigstens wenn der Beschädiger sich ganz und gar nicht gemeldet, eine dreitägige Frist setzt, gestattet das märkische Recht ganz allgemein einen vierzehntägigen Zeitraum. Schon ein altes Privilegium für das Land Lebus sichert demselben das Recht zu: „dat pand „scal man veertein nacht to borge doen“ [27]).

Auch die Stände gaben in ihren Monitis die Abwartung des Ablaufes einer vierzehntägigen Frist, ehe mit der gerichtlichen Versteigerung des Pfandes verfahren werde, als Observanz an. Als die ständische Deputation indeß in den Conferenzen von 1799 mit der Frage nach Beweisen für diese Observanz überrascht wurde, vergaß sie des Provinzialgesetzes, welche diese Frist ausdrücklich festsetzt [28]), und ließ sie sich zu der Aeußerung verleiten, es sey die

---

27) cf. Note 9. dieser Abhandlung.

28) „Die abgenommenen Pfänder soll derjenige, welchem solche zuge-

Behauptung wohl nur ein Vorschlag und nicht dem bisherigen Rechte angehörig. Die amtlichen Entwürfe betrachten diese Differenz in der Zeitbestimmung, welche demnach zwischen dem Allgemeinen Landrechte und dem märkischen Provinzialrechte stattfindet, — jedoch gewiß mit Unrecht *), — als etwas so Unwesentliches und Gleichgültiges, daß sie darüber nichts aufnahmen. Motive zum altm. Provinzialrecht I. S. 117. — Nach Ablauf der vierzehn Tage wird das Pfand auf Antrag des Pfändenden gerichtlich taxirt, die Taxe schriftlich aufgenommen, für jedes Stück dem Gerichte 2 Gr. ($2^1/_2$ Gr. Silbermünze) Taxationsgebühr entrichtet und dann mit der Versteigerung verfahren, worauf zuerst der Pignorant sich wegen des Pfandgeldes, Futtergeldes, Schadenersatzes und wegen der Unkosten, die er sonst gehabt, aus dem Kaufpreise befriedigt, das Uebrige aber dem Gepfändeten zugestellt wird.

---

hören, innerhalb vierzehn Tagen mit vorbeschriebenen Pfandgelde einlösen, auch den etwa verursachten Schaden und aufgewandtes Futtergeld, womit doch niemand zu übersetzen, zu erstatten schuldig seyn."

„Würden aber die Pfände dem Pignoranten zur Last länger gelassen, soll derselbe befugt seyn, selbige durch die Gerichte des Orths gegen Erlegung zwey Groschen Taxations-Gebühr für jedes Stück taxiren und dem Meistbietenden verkauffen zu lassen, und ist er, nach erhaltener Befriedigung wegen Schaden-, Futter- und Pfandgeldes, schuldig, den Ueberrest des Pretii dem gewesenen Eingenthumsherrn zuzustellen, die Gerichte aber müssen solche Taxe gleichfalls schriftlich verfertigen." Kammergerichts-Ordnung Tit. LI. §. 8. 9.

*) Die gedachte Differenz kann der Vf. keineswegs als zufällig und unwesentlich, daher auch nicht als gleichgültig betrachten, da das A. Landrecht einmal überhaupt nur von unsichern, unbekannten und dergleichen Gepfändeten handelt, während das märkische Recht die Pfändung gegen Jedermann, selbst gegen die Obrigkeit, zuläßt: dann aber der §. 438. des A. L. Rechts sich lediglich, nach wörtlicher Auslegung, auf den einzelnen Fall bezieht, daß der unsichere und unbekannte Gepfändete sich auch drei Tage nach der Abschätzung noch nicht meldet. So weise solche Disposition für diesen Fall ist, da in denselben nur die baldigste Veräußerung des Pfandes für den Beschädigten die Erlangung einiger Befriedigung hoffen läßt; so unweise und hart würde sie für den Fall seyn — (der nach dem Allg. Landrecht nicht leicht vorkommen kann, nach märkischem Rechte aber ganz gewöhnlich ist) — daß ein bekannter, angesessener Beschädiger binnen dreitägiger Frist nicht im Stande ist, das volle Lösegeld aufzubringen, — dem daher billig eine längere Frist gestattet werden muß.

Die weitern Rechte des Pfändenden aus der Pfändung, welche hiernach noch einer nähern Ausführung bedürfen, beziehen sich vornehmlich I. auf das Pfandgeld und II. auf den Schadensersatz. Ursprünglich sind beide Rechte als ganz verschieden betrachtet, auch heute sind sie in der Regel getrennt; nur in einzelnen Fällen hat die märkische Provinzialgesetzgebung sie mit einander vermischt, so daß darnach der Schadensersatz gleich in dem Pfandgelde mit geleistet wird.

III. Gewöhnliches Pfandgeld.

§. 25.

Das Pfandgeld von gepfändetem Vieh, was in allen Fällen, wofür nichts besonderes vorgeschrieben ist, dem Besitzer des Grundstücks erlegt wird, besteht in 1 Gr. 10½ Pf. (2 Sch.) für das Stück ohne Unterschied der Art.

§. 26.

Wird die Pfändung nur zum Schutze des Besitzes oder wegen bloßen Uebertretens des Viehs vorgenommen, so darf das §. 25. bestimmte Pfandgeld nur von einem Stücke gefordert werden.

§. 27.

Wird Vieh, welches tüchtigen Hirten anvertraut ist; von diesen vernachlässiget oder absichtlich auf fremden Grundstücken gehütet und wegen angerichteten Schadens gepfändet, so soll dem Beschädigten von jedem gepfändeten Stücke Rindvieh, Pferde oder Schweine 2 Gr. 6. Pf und von jedem Schaafe oder Stück klein Vieh 9 Pf. als Pfandgeld entrichtet werden.

Des Kurfürsten Johann George's Landes-Ordnung von 1594 giebt 2 Sgr. von jedem Haupt des gepfändeten Vieheſ oder 2¼ bis 2½ Gr. heutiger Münze als das gewöhnliche Pfandgeld an, welches ohne Unterschied der Viehart, außer dem Schadens- und Kostenersatz, entrichtet werde [29]).

---

29) „Und soll alsdann der, so Schaden gethan oder veruhrsachet, neben erlegung eines gewöhnlichen Pfandgeldes, als von Jedem Hauptt des abgepfändeten Viehes zwe sgr. und Bezahlung der futterung und des Schadens, so hoch der gewirdiget, bezahlenn." Joh. Georgs Land R. von 1594. L. Myl. Sp. 160.

Nach Judicaten des Kammergerichtes aus dem Anfange des 17ten Jahrhunderts belief sich das landübliche Pfandgeld für jedes gepfändete Stück ohne Unterschied auf ein Dütchen oder drei Schillinge [30]).

Die Polizei-Ordnung von 1655 bestimmt dagegen das gewöhnliche Pfandgeld auf folgende Sätze, daß

1. von Pferden und Rindern 1 Gr.,
2. von Kälbern, Schweinen, Ziegen ½ Gr.,
3. von Schaafen, Lämmern und Gänsen ⅓ Gr.

als Pfandgeld entrichtet werde [31]).

Die Kammergerichts-Ordnung von 1709 läßt jedoch die Verschiedenheit des Viehes wieder unberücksichtigt, und bestimmt das Pfandgeld auf einen in der Mitte zwischen den beiden genannten Sätzen liegenden Betrag. Es sollen nämlich von jedem gepfändeten Stück, solches bestehe, worin es wolle, nur zwei Schillinge oder ein Groschen sechs Pfennig — (1 Gr. 10½ Pf. heutiger Münzsorte) — an Pfandgeld genommen werden: es wäre denn, daß an einem Orte ein Anderes durch Vertrag festgesetzt seyn sollte, welchen Falles es dabei gelassen wurde [32]).

---

30) K. G. E. in Sachen von Arnim c. den Rath zu Templin d. 18. Septbr. 1615: „da aber kein Schade geschehen wäre, muß nichts minder das gewöhnliche Pfandtgeld alß vom Stück ein Dütcken entrichtet werden.“ It. in S. J. vom Krummensee c. H. von Görtzken d. 5. Mai 1613. „Und sol das gepfändete Vieh gegen erstattung des Schadens und gewöhnlichen Pfandgeldes, als eines guten Düttichens, hinwiederum loßgelassen werden.“ It. in Sachen J. von Bredow c. H. von Zernickow d. 1. Octobr. 1612: „do das einen oder andern vieh an die Orter, dahin es nicht gehöret würde befunden; so mögen sie der landüblichen Pfändung gebrauchen und ein gewöhnlich Pfandgeld als von einem haupt vieh ein Düttchen oder drey schillinge nehmen.“

31) „Und soll alßdan der, so den Schaden gethan vnd veruhrsachet, neben erlegunge eines gewöhnlichen Pfandtgeldes alß von einem ganzen Hauffen oder entzlichen Pferde, Ochsen vnd Kühen 1 gr., von Einem Kalbe, Schweine oder Ziegen 6. Pf., von Einem Schaffe, Lamb oder Ganß 4 Pf.“ P. Ordn. v. 1655. Tit. von Pfändungen.

32) „Imgleichen soll von jedem gepfändeten Stück, es bestehe, worin es wolle, nur zwey Schillinge oder ein Groschen sechs Pfennig an Pfandgeld genommen werden. Es wäre denn, daß an einem oder andern Orthe, sowohl wegen der Taxations-Gebühren als Pfand-Geldes, ein anderes verglichen, welchenfalls es dabey gelassen wird.“ Kamm. Ger. Ordn. Tit. LI. §. 6.

Die Verschiedenheit des Pfandgeldes seinem Betrage nach in Berücksichtigung der größern oder geringern Schädlichkeit des Viehes, welche die Polizei-Ordnung von 1655 als gewöhnlich angiebt, wurde durch die Kammergerichts-Ordnung eben nicht aufgehoben, vielmehrt steht der angegebene Satz nur als ein maximum da, neben welchem die Gewohnheit jene üblichen Unterscheidungen, aber auch an manchen Orten das in dem Landrechte Johann Georges angegebene Pfandgeld von 2 Gr., gegen die Verordnung, als Localrecht festhielt. Das Kammergericht erkannte jedoch während des vorigen Jahrhunderts in allen vorgekommenen Streitfällen auf ein Pfandgeld von 1 Gr. 6 Pf., und eben darnach regulirte auch die kurmärkische Kammer alle bei ihr verhandelten Pfändungs-Angelegenheiten.

Dieses gesetzliche Pfandgeld, welches in allen Fällen, für welche neuere Bestimmungen nicht ein anderes festgestellt haben, gefordert werden muß, ist zwar im kammergerichtlichen Entwurfe zum Provinzialrecht unerwähnt geblieben, jedoch ohne alle Rechtfertigung. Es giebt für Fälle, wo bloß wegen Störung im Besitze gepfändet wird, oder wegen bloßen Uebertretens von Vieh auf fremde Grundstücke*), kein Pfandgeld, worauf Gerichte nach den Gesetzen erkennen könnten, als das obige. Was der kamm. Entwurf als das auch in diesen Fällen eintretende gewöhnliche Pfandgeld zu betrachten scheint, ist das §. 27. erwähnte, nach dem Inhalte der Verordnung vom 8. April 1806, worauf es beruht, ausdrücklich nur für speciellere Umstände eingeführte Pfandgeld, was namentlich nur unter der Voraussetzung, daß **Hirten anvertrautes Vieh wirklich Schaden gethan** hat, zur Anwendung kommen kann. Von dieser Verordnung wird in der Folge die Rede seyn.

Einschaltung.

Von dem Projecte eines märkischen Pfändungsgesetzes.

Eine Pfändungsstreitigkeit über den gesetzlichen Betrag des gewöhnlichen Pfandgeldes zwischen dem Geh. Commercienrath Grosset und der Gemeine zu Neu-Langerwisch, welche ebenfalls nach

---

*) Wegen bloßen Uebertretens des Viehes auf fremde Grundstücke ist die Pfändung in der Mark zwar unter Nachbaren, nicht aber unter Fremden verboten.

der Kammergerichts-Ordnung entschieden wurde, gab der kurmärkischen Kammer Veranlassung, unter dem 14. Jan. 1790 beim General-Directorio darauf anzutragen, daß durch ein neues Gesetz über Pfändungen theils das Pfandgeld überhaupt erhöhet, theils ein gesetzlicher Unterschied festgestellt werde zwischen den Arten des gepfändeten Viehes. Sie erinnerte daran, daß auf die Polizei-Contravention, Vieh ohne Hirten auszutreiben, wenn es gepfändet werde, durch verschiedene Verordnungen das Pfandgeld auf 1 Thaler für jedes Haupt, und daß für das in Schonungen betroffene Vieh die Strafe von 1 Thaler für Pferde und Rinder und von 8 Gr. für jedes Schaaf oder Schwein bestimmt sey, und schlug daher vor, das Pfandgeld für Fälle, wo mit der Hütung keine besondere Polizei-Contravention verbunden wäre, um es theils mit den gesunkenen Geldpreisen, theils mit den erwähnten Bestimmungen in angemesseneres Verhältniß zu setzen, auf

8 Gr. Cour.

für ein Pferd oder Haupt Rindvieh und auf

2 Gr. Cour.

für ein Schwein oder Schaaf festzustellen.

Das General-Directorium ging auf diesen Plan ein. Es setzte sich mit dem Justiz-Departement darüber in Correspondenz, und man vereinigte sich über folgende in einem neuen Pfändungsgesetze zu sanctionirende Grundsätze:

1. daß das bisherige Pfandgeld, weil es bei den gegenwärtigen Geldpreisen zu niedrig befunden, auf

   4 Gr. Cour.

   für ein Pferd oder Haupt Rindvieh, und auf

   2 Gr. Cour.

   für ein Schaaf, Schwein oder für eine Gans zu bestimmen sey,
2. daß dies Pfandgeld jedoch nicht, wie bei der Behütung von Schonungen oder bei hirtenlos ausgetriebenem Vieh, von jedem Stück der ganzen Heerde, sondern nach bisheriger gesetzlich bestätigter Observanz höchstens nur von 3 Stücken entrichtet werde, daß es aber
3. in Zukunft nicht dem Eigenthümer des Grundstückes, sondern als ein Ermunterungsmittel dem Entdecker der Contravention, wer dieser auch sey, zufallen müsse.

Diesen vom General-Directorio in Vorschlag gebrachten Be-

stimmungen wurden vom Justiz-Departement noch ein vierter Grundsatz hinzugefügt, den auch das General-Directorium bewilligte.

Daß nach märkischem Rechte die Genugthuung für den Eigenthümer nicht in dem Pfandgelde enthalten, sondern in jedem einzelnen Falle besonders zu leisten und durch Abschätzung angerichteten Schadens zu bestimmen sey, darüber waren beide Behörden vollkommen einig. Da aber eine solche Ermittelung der geschehenen Beschädigung in vielen Fällen mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden sey und allemal mancherlei Weitläuftigkeiten mit sich führe, auch die durch die Contravention den Nachbaren zugefügte Kränkung mit dem Zeitverlust und mit den Kosten der Taxation häufig in keinem Verhältnisse stehe, so hielt der Großkanzler von Carmer für räthlich, in der zu entwerfenden Pfändungs-Ordnung zugleich

a) ein gewisses Pausch-Quantum festzusetzen, welches der Contravenient pro satisfactione privata dem Eigenthümer, außer dem Pfandgelde, zu entrichten hätte;
b) dies Quantum nach der Art des Viehes, jedoch nur auf einen niedrigen Satz zu bestimmen;
c) dem Eigenthümer die Wahl zu lassen, ob er damit zufrieden seyn oder auf die Ausmittelung des wirklichen Schadens antragen wolle, und
d) wenn er ersteres wählt, demselben diese Entschädigung von sämmtlichen auf seinem Grund und Boden in Schaden betroffenen Häuptern Vieh und nicht bloß von den gepfändeten Stücken zuzubilligen.

Nach diesen Grundsätzen ein neues Pfändungsgesetz zu entwerfen und den Entwurf zur höhern Genehmigung und allerhöchsten Vollziehung einzureichen, wurde die kurmärkische Kammer mittelst Rescripts des Gen. Directorii vom 3. März 1790 beauftragt. Die Versetzung des vom Kammer-Präsidium hierzu angewiesenen Rathes veranlaßte jedoch eine Unterbrechung der Arbeit und zuletzt eine gänzliche Vergessenheit derselben. Erst im Jahre 1797 wurde der Gesetzentwurf dem General-Directorio eingereicht.

In diesem Entwurfe von 1797 ist außer den höhern Orts befohlenen Rücksichten noch eine andere genommen, wornach für den Betrag des Pfandgeldes verschiedene Sätze bestimmt sind, nämlich die Rücksicht auf die verschiedenen Jahreszeiten, worin der Schaden zugefügt wird, wozu allerdings die Verschiedenheit

des Schadens, welcher in verschiedenen Zeiten des Jahres auf fremden Grundstücken angerichtet wird, wenn Vieh darauf übertritt, hinreichenden Grund enthält. Mit Berücksichtigung dieser, so wie der dargestellten Grundsätze, des A. L. Rechts und des märkischen Provinzialrechtes, enthält der Entwurf über den Betrag des Pfandgeldes folgende bemerkenswerthe Paragraphen:

„§. 2."

„Geschieht die Pfändung in der Absicht, um ein Recht zu behaupten, und daraus einen Beweis für dasselbe herzunehmen, so „verbleibt es dabey, daß nie mehr, als 3 Stück gepfändet werden „dürfen und bey dem in der Kamm. Ger. Ord. vom 1. März 1709 „Tit. 51. §. 6. und in den Cod. Fridr. Part. 3. Tit. 44. §. 6. „festgesetzten Pfandgelde, der 1 gr. 6 pf. für das Stück ohne Unterschied des Viehes bestimmt. Bey wiederholten Störungen „ist es den Berechtigten überlassen, den Gerichten davon Anzeige „zu thun und Strafbefehle gegen den Störer nachzusuchen."

„§. 3."

„Wird aber Vieh in der Absicht gepfändet, um dadurch den „Ersatz des verursachten Schadens zu versichern, so wollen Wir „das bisher übliche Pfandgeld nach den Arten des Viehs, der „Beschaffenheit der Grundstücke und den Jahreszeiten dergestalt „hiedurch erhöhen, daß solche in den meisten Fällen, auch die Entschädigung mit in sich begreifen und die Entrichtung desselben die „Interessenten aller weitern Ausmittelung im Wege des Prozesses „überheben kann."

„§. 4."

„Nach diesen angezeigten Rücksichten wird demnach hiemit „das künftig zu erlegende Pfandgeld, wenn besäete Aecker oder „Wiesen gleich nach aufgegegangenem Frost, bei letztern vom „1. April an gerechnet, durch fremdes Vieh Schaden gethan „worden ist:"

„1. für ein Pferd, ein Rind-Vieh oder ein Schwein auf 6 Gr."
„2. für eine Ziege, eine Gans oder ein Schaaf auf 3 Gr. festgesetzt."

„§ 5."

„Wird
„a) auf besäeten Aeckern im Herbst oder im Sommer bis zur „Zeit, wo die Früchte abgemäht und eingebracht worden sind,"
„b) auf Wiesen im Frühjahr, ohne Unterschied derselben und

„bevor solche nach eingeworbenen Heu zur Hütung frei ge-
„gegeben worden, auf sumpfigen und nassen Wiesen auch
„im Herbst, und endlich"

„c) auf Hütungen und Weiden, wenn solche im Frühjahr ge-
„schlossen, oder für gewisse Arten von Vieh ausgesetzt und
„daher in Schonung, Heinung und Koppeln geleget sind,"

„Vieh gepfändet, so soll der Eigenthümer desselben gehalten seyn, „dem Beschädigten für ein Stück der §. 4. genannten erstern Art „4 Gr., für ein Stück der zweiten Art 2 Gr. an Pfand- und „Schadensersatzgeld entrichten."

„§. 6."

„Geschieht die Pfändung auf Wiesen, welche im Herbst behü- „tet werden können, zur Zeit, da diese Behütung bereits stattfindet „und auf andern ungeschlossenen Hütungen; so soll das bisher üb- „liche Pfandgeld der 1 Gr. 6 Pf. für das Stück beibehalten werden."

„§. 7."

„Eben diese Vorschriften finden statt, wenn Jemand zur Hü- „tung auf einem fremden Grundstücke zwar berechtigt ist, aber den „Zeitpunkt, von welchem bis zu welchem oder auch das Maaß „überschreitet, und dadurch dem dienstbaren Grundstücke Schaden „zufügt."

„§. 8."

„In allen den §. 4. 5. 6. und 7. bezeichneten Fällen wird die „Summe des zu erlegenden Pfand- und Schadensersatz-Geldes „nicht nach der Anzahl der gepfändeten, sondern aller auf den be- „schädigten Grundstücken betroffenen Stücke Vieh bestimmt."

„§. 9."

„Erlegt der Gepfändete den Schadensersatz nach obigen Sätzen, „so kann von demselben nicht noch ein besonderes Pfandgeld ge- „fordert werden. Ist die Pfändung durch das Gesinde oder andere „Leute geschehen, so bleibt es dem Eigenthümer des beschädigten „Grundstücks überlassen, demselben eine Belohnung dafür zu reichen."

„§. 10."

„Beruhigen sich beide Theile bei dem obigen Schadensersatz, „so bedarf es keiner weitern gerichtlichen Untersuchung und die „ganze Sache ist als beendigt anzusehen. Ist aber der eine „oder der andere Theil damit nicht zufrieden, so steht es demselben „zwar frey, die Abschätzung des Schadens zu verlangen, er ist „aber verbunden, darauf sogleich oder spätestens binnen 24 Stunden

„anzutragen, damit solche auf frischer That vorgenommen werden „kann. Unterläßt er dieses, so geht er seines Wahlrechtes ver„lustig und es bleibt ohne weitern Einwand bei dem bestimmten „Schadensersatz. Wem in solchem Falle die Kosten zur Last fallen, „wird der Bestimmung des Richters in dem erfolgenden Erkennt„nisse überlassen."

„§. 11."

„Was das Verfahren bey der Pfändung selbst betrifft, so „bleibt es bei den im A. L. Recht Thl. I. Tit 14. gegebenen Vor„schriften, jedoch wird hiedurch dem Pfänder nachgelassen, alles „Vieh, wenn die Anzahl desselben an dem Orte, wo es getroffen „worden, nicht gehörig constatirt werden kann, einzutreiben. Er „muß aber mit alleiniger Zurückbehaltung oder für das Pfandgeld „und Schadensersatz-Quantum nöthigen Zahl, das übrige noch den„selbigen Tag, und den nächstfolgenden, wenn die Pfändung des „Abends und in der Nacht geschehen ist, zurückgeben." —

Der Entwurf zu dem neuen kurmärkischen Pfändungsgesetze, dessen Hauptbestimmungen in den vorstehenden Paragraphen hervorgehoben sind, wurde nun, gleich nach seinem Eingange beim General-Directorio, von diesem dem Justiz-Departement mitgetheilt und ging demnächst der Gesetz-Commission zur Prüfung zu. Die letztere erstattete den 20. Juli 1798 ihr ausführliches Gutachten, worin an Form und Fassung wie am Inhalte des Entwurfes viel ausgesetzt und getadelt wurde. Besonders wurde auf die Punkte aufmerksam gemacht, daß ganze Heerden eingetrieben werden dürften, was nicht räthlich sey, daß für den Fall des Betriebes ungesäeter Aecker mit Vieh kein Pfandgeld bestimmt sey, daß nicht auch von bepflanzten Aeckern die Rede sey und daß auch dem Beschädiger gegen alles bisherige Recht die Wahl zwischen dem Pfandgelde und dem Schadensersatz nach der Taxe frei gelassen sey, welches letztere die Absicht des Gesetzes, den Schadensersatz nach der Taxe zu vermeiden, ganz vereitle, da einer von beiden Theilen in der Regel Ursache haben werde, den Schadensersatz nach der Taxe einem anstatt dessen zu entrichtenden Pauschquantum vorzuziehen. Ueberhaupt aber äußerte die Gesetz-Commission am Schlusse des Gutachtens unvorgreiflich die Ansicht, daß es wohl vor der Hand in der Materie von den Pfändungen bei den Vorschriften des Allg. Landrechts belassen werden könne, und daß die Bestimmung des Pfandgeldes und anderer Nebenpunkte, welche von Localver-

hältnissen abhängig, zum Provinzialrechte der Mark Brandenburg zu verweisen sey, mit dessen Abfassung man sich beschäftige.

Da nun auch das Justiz-Departement in seinem Anschreiben an das General-Directorium vom 27. Aug. 1798 sich mit dem Hauptantrage der Gesetz-Commission einverstanden erklärte, so hat das General-Directorium sich dabei beruhigt.

Im Jahre 1806, kurz vor dem Zeitpunkte, da das Geschäft der Ausarbeitung des märkischen Provinzialrechtes in Stocken gerieth, trug jedoch die kurmärkische Kammer unter dem 13. Juni abermals auf die Publication einer Pfändungs-Ordnung noch vor Emanirung des Provinzial-Gesetzbuches an. Weil zugleich von allen Gerichtshöfen in der Kurmark das Bedürfniß eines in Bezug auf die Provinzialverfassung vollständigen Pfändungs-Gesetzes empfunden wurde, so ließ auch die zur Bearbeitung des Provinzialrechtes angeordnete Commission des Kammergerichts sich mit Einstimmung der ständischen Deputation bereit finden, einen Auszug des kur- und neumärkischen Provinzialrechts ad Part. I. Tit. 14. des Allg. Landrechts von Pfändungen als das Resultat der über diesen Gegenstand beendigten Conferenzen zu entwerfen und dem Kammergerichte zur Genehmigung und weitern Beförderung an den Chef der Justiz einzureichen. Mittelst Anschreibens des Gen. Directorii vom 11. Juli 1806 wurde dem Chef der Justiz die Dringlichkeit der Angelegenheit noch besonders vorgestellt und auf möglichste Beschleunigung derselben angetragen. Bald darauf wurde jedoch das General-Directorium aufgelöset, der Krieg unterbrach die Verhandlungen, welche auch nach der Herstellung des Friedens nicht wieder aufgenommen sind.

Pfandgeld wegen Hütung in den Forsten bei hohem Holze.

§. 28.

Wird Vieh in den Forsten, außerhalb der Schonungen, in hohem Holze unbefugter Weise gehütet, so erhält der Forstbediente, welcher es pfändet, wenn die Hütung am Werktage geschah, 5 Gr., wenn sie zur Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen geschah, 10 Gr. im Ganzen als Pfandgeld.

In Ansehung von Vieh, was in Forsten gepfändet worden, wurde im Anfang des vorigen Jahrhunderts gewöhnlich die Disposition der Hirten-Ordnung von 1702 zur Anwendung gebracht,

wornach 1 Thlr. an Strafe und 6 Gr. Pfandgeld, letzteres für den, welcher die Pfändung vornimmt, für dergleichen unberechtigtes Hüten bestimmt war [33]). In dem zu Magdeburg gelegten Amte Ziesar wurde noch nach einem Berichte der Magdeburger Regierung vom 29. April 1796 nach dieser Bestimmung verfahren. In den oberforstmeisterlichen Bezirken der Kurmark findet sich jedoch, daß während der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts beständig beobachtet wurde, in dergleichen Pfändungssachen, wenn die Contravention bei Tage geschehen, ein Pfandgeld von ½ Thlr., und wenn es Nachtzeit war, das Doppelte zu erheben. Es ist mir nicht gelungen, zu ermitteln, auf welchem Grunde dies eigenthümliche Pfandgeld beruhte, wahrscheinlich gründete es sich jedoch auf gesetzliche Disposition. Dies Pfandgeld wurde halb dem Pfänder, halb der Forstkasse zu Theil. Der Schadensersatz war darin nicht begriffen.

Wegen der Schwierigkeit der Ermittelung des angerichteten Schadens, der durch unbefugtes Hüten in hohem Holze verursacht worden, trug jedoch die kurm. Kammer unter dem 18. Novbr. 1795 auf Festsetzung eines Pfandgeldes an, welches der Schwierigkeit dieser Ermittelung überhebe. Das General-Directorium erfragte zunächst, wie es in den benachbarten Provinzen in diesem Punkte gehalten werde und beschied dann die kurm. Kammer unter dem 8. Juni 1796 dahin *):

---

33) „Wenn Jemand in des andern Wiesen, Aeckern und sonst zwischen dem Korn, da keine gemeine Hütung ist, das Graß wegschneiden und hüten wird, so soll er demjenigen, dem der Schade geschiehet, selbigen mit 1 Reichsthaler zur Strafe büßen und demjenigen, der ihn findet, einen Orts-Reichsthaler oder 6 Groschen Pfandgeld geben, und soll die Straffe, wenn sie ein Dienstbote verwirkt, bey dem Herrn, dabey der Thäter dienet, gesuchet und genommen werden, welcher es seinem Dienstboten wieder abzuziehen und zu kürzen hat: deßgleichen sollen auch die Schäfer mit den Schaafen nicht zur ungebührlichen Zeit auf die Saat und Stoppeln, insonderheit, wann schlackig Winterwetter ist, hüten und der Gemeine Schaden dadurch zufügen, noch weniger soll jemand mit Hätzen und Jagen den Unterthanen auf die Saat kommen und ihren Früchten Schaden thun, wer dawider handelt, der soll von der Gemeine jedes Orts gepfändet und zur Erstattung des Schadens angehalten werden.“ Dorf-, Acker- und Hirtenordnung v. J. 1702. §. 42.

*) Es ist in neuester Zeit beim hohen Justiz-Ministerio (cf. A. wegen der neuen Forst-Ordnung) in Frage gestellt worden, ob die Pommersche

„daß Ihr bei Bestrafung der unerlaubten Hüthung des zur „Weide in Unsern Forsten gar nicht berechtigten Viehes, wenn „solches außerhalb der Schonungen nur in hohem Holze gehüthet „wird, die Vorschriften der Pommerschen Forst-Ordnung vom „24. Dezember 1777. Tit. 14. §. 11. und 42. zur Anwendung „bringen zu lassen habt."

Hiernach soll in dem namhaft gemachten Falle von jedem Pferde oder Haupt Rindvieh 8 Gr. und von jedem Schaaf oder Schweine 3 Gr. Strafgeld erlegt werden (§. 11.) und außerdem soll der Forstbediente befugt seyn, 4 Gr. an Pfandgeld, wenn die Pfändung am Tage, das doppelte, wenn sie des Nachts oder auch an Sonntagen geschehen (§. 42.), zu erheben.

Für die Altmark kommt gegenwärtig im Falle des unbefugten Hütens in Königlichen Forsten die im Regierungs-Amtsblatte von Magdeburg bekannt gemachte Verordnung vom 2. Februar 1830 zur Anwendung, welche sich unter den Beilagen dieser Abhandlung befindet.

Pfandgeld vom Vieh, welches die Gräben der Landstraßen verletzt.

§. 29.

Wird Vieh wegen Beschädigung der Gräben an den Landstraßen in Forsten gepfändet; so gebührt dem Pfändenden im Ganzen 15. Gr. Pfandgeld.

Nach dem Publicando für die Kurmark vom 21. Septbr. 1796, worin es heißt:

„daß die Schäfer, Hirten und Viehtreiber, bey Vermeidung „einer, neben dem Ersatz des Schadens, mit überhaupt 12 Gr. zu „bezahlenden Pfändungsstrafe, dafür besorgt seyn sollen, daß ihr „Vieh nicht in die Gräben und auf den Rand der Gräben, wo„mit die Landstraßen eingefaßt sind, laufe und diese dadurch ver„derbe, besonders da die Straßen und Triften aller Orten die er„forderliche Breite haben." Diese Bestimmung ist auch in der Verordnung der Magdeburger Regierung vom 2. Febr. 1830 wegen Bestrafung der Forstfrevel für die Altmark von neuem bestätigt.

Forst-Ordnung nicht irgend einmal durch ein Rescript für die Neumark Gültigkeit erlangt habe. Ein solches Rescript konnte nicht aufgefunden werden. Vermuthlich war das oben angeführte Rescpt. vom 8. Juni 1796 gemeint.

Pfandgeld bei Holzcontraventionen *).

§. 30.

Wird wegen Holzdefraudation in Königlichen Forsten gepfändet, so hat der Gepfändete demjenigen, welcher die Pfändung vorgenommen, wenn die Defraudation bei Tage verübt ist, 15 Gr., und wenn sie zur Nachtzeit oder an Sonn- und Festtagen geschehen, 20 Gr. Pfandgeld zu entrichten.

§. 31.

In den städtischen Forsten gebührt bei Pfändungen wegen Holzdefraudation dem Pfändenden in der Regel nur ein Pfandgeld von 2½ Gr., während es in andern Privatforsten nach den Bestimmungen des §. 30. gehalten wird.

Die märkische Forst-Ordnung George Wilhelms von 1622. Tit. VI. verheißt den Forstbedienten, wenn sie Bürger, Bauern und Andere, welche keine Amtsunterthanen, wegen unbefugter Abhauung eines grünen Baumes in den kurfürstlichen Forsten pfänden würden, ein Pfandgeld von 1 oder 2 Gulden, je nachdem der Baum eine Fichte oder von gleichem Werthe, oder eine Eiche sey. Die Forst-Ordnung von 1720 erwähnt zwar (Tit. V.) der in diesen Fällen eintretenden Pfändung, aber keines Pfandgeldes, wornach zu vermuthen steht, es sey rücksichtlich des Pfandgeldes beim Alten gelassen. Dessenungeachtet findet sich in vielen zerstreueten Nachrichten des Geheimen Forst-Archives, daß den Forstbedienten während Friedrich Wilhelms I. Regierungszeit und noch im Anfange der Regierung Friedrichs II. nur ein Pfandgeld von 2 Groschen zugebilligt wurde. Später muß dies Pfandgeld jedoch wieder erhöhet seyn: wenigstens findet sich in den Acten des Forstdepartements

*) Pfändungen wegen Holzdiebstahl, wegen Grasschneidens und wegen unbefugter Fischerei waren schon nach dem Sachsenspiegel in Gebrauch.

„Swer so holz howet oder gras snitet oder vischetin eines andern mannes „wazzern, vint man der stat, man muz in wol phanden oder ufhal„den ane des richters urloub." Sachsensp. Buch 2. Art. 28.

Das Landbuch Karls IV. v. J. 1375 hat unter den Rubriken, unter welchen es die Revenuen des Markgrafen von Brandenburg aufzählt, die Rubrik: De pignorationibus, von welchen es daselbst heißt, wer aus markgräflichen Forsten und Gewässern Holz, Wild oder Fische oder Früchte von landesherrlichen Ländereien entwende, werde gepfändet. Landbuch Kaiser Karl IV. S. 38.

aus den letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts gewöhnlich ein Pfandgeld von 1/2 bis 1 Thaler erwähnt, was dem pfändenden Forstbedienten gebührte. Die kurmärkische Kammer, so wie mehrere höhere Forstbeamte sprachen dies auch in ihren Berichten an das Forst-Departement des General-Directorii zu wiederholten Malen widerspruchslos aus[34]), und die Listen von den bestraften Waldfreveln bekunden die fortwährende Beobachtung dieser Observanz. In dem laufenden Jahrhunderte kam jedoch ein Pfandgeld von respective 15 bis 20 Groschen, auf dem Grunde älterer Verfügungen des General-Directorii vom 9. Juni 1762 und vom 13. April 1783, allgemein in der Kurmark in Gebrauch. Dies bezeugt die unter den Beilagen zu dieser Abhandlung mitgetheilte Verfügung der Regierung zu Potsdam vom 23. Dezbr. 1817.

Die bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts emanirten Forst-Ordnungen der Städte hielten jedoch in den städtischen Forsten die ältere Observanz fest, daß bei Pfändungen wegen Holzdefraudationen dem Pfändenden nur ein Pfandgeld von 2 Ggr. zu Theil werde. Nach der Forst-Ordnung für sämmtliche kurmärkische Städte, welche eigene Heiden haben, vom 1. Juni 1739, soll der pfändende Forstbeamte immer nur ein Pfandgeld von 2 Groschen empfangen[35]), und eben dieses Pfandgeld, zum Theil

---

34) Z. B. nach dem Zeugnisse des Oberforstmeisters von Burgsdorf und dem Berichte der kurmärkischen Kammer vom 12. Septmbr 1798 „ist es in der Mark Observanz, daß für jeden in der Forst begangenen „Exceß ein Pfandgeld von 12 Gr. bei Tage und von 1 Thlr. bei Nacht „entrichtet werde. Bei Holzdiebstahl gehört es ganz dem Pfänder.“ Nach einem Berichte des Oberjägers Ike zu Rädel und seines Jägers vom 13. Juni und 16. Juni 1800 an die Kammer bestand das „dort gewöhn„liche Pfandgeld wegen Holzdiebstahls bei Nachtzeit in 1 Thlr. und bei „Tage in 12 Gr.“ 2c.

35) „Wenn jemand ohne Erlaubniß nach der Heide fähret, und ohne Anweisung einen trocknen oder grünen Baum — abhauet 2c., so sollen die über die Heide bestellte Holzverordneten, Schützen und Heideläufer — mit der Pfändung verfahren, das Pfand auf dem Rathhause abliefern. — Hiernächst soll Magistratus denselben sofort dahin anhalten — daß er das Holz dem Werthe nach bezahle und das duplum an Strafe dafür erlege, auch demjenigen, so ihm gepfändet, 2 Gr. Pfandgeld entrichte.“ Forst-Ordnung der Städte T. IX. §. 1. und 2.

ein noch niedrigeres ist in den besondern theils früher, theils später confirmirten Forst-Ordnungen einzelner Städte bestimmt worden [36]).

Die hiernach in der Kurmark für Holzdefraudationen stattfindenden Pfandgelder bestehen aber nicht bloß für eigentlichen Holzdiebstahl, sondern auch für andere Arten von Holzfreveln, z. B. für das Ueberschreiten der Gesetze, wodurch die Ausübung der Holzungsgerechtigkeiten, insonderheit die Befugnisse der Raff- und Lagerholz Berechtigten eingeschränkt sind. Den Raff- und Leseholzholern ist z. B. die Mitnahme einer Axt oder eines Beiles bei Strafe der Pfändung untersagt: wenn Sägen unbefugter Weise mit in den Forst genommen werden, so sollen dieselben confiscirt werden, und wird der Uebertreter, außer mit Erlegung des Pfandgeldes, noch mit zweistündiger Ausstellung im Ganten bestraft. Rescripte des General-Directoriums vom 1. September 1788 und vom 20. März 1789, welche dieses festsetzen, gedenken hier jedoch immer nur des gesetzlich feststehenden Pfandgeldes, ohne dessen Betrag zu erwähnen, und darunter kann daher wohl nur das obige Pfandgeld von 15 bis 20 Gr. verstanden werden. Für den Fall des Sammelns von Raff- und Leseholz in den Holzschlägen, worin die Holzschläger noch mit dem Aufarbeiten und Aufklaftern des Holzes beschäftiget sind, und welche daher noch nicht als geöffnet von dem verwaltenden Forstbeamten bezeichnet sind, ist durch die Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 31. Juli 1824 (Amtsblatt v. J. 1824. Stück 33. S. 178) eine Forstpolizeistrafe von 15 Gr. bis 2 Thlr. angeordnet. Die Verordnung der Magdeburgschen Regierung vom 2. Februar 1830 hat auf das Mitnehmen einer Axt, eines Beils, einer Säge oder eines andern schneidenden Werkzeuges, imgleichen einer Hacke oder eines Spatens in Königliche Forsten durch Raff- und Leseholz-Berechtigte 1 Thlr. und auf das Sammeln von Raff- und Leseholz außer den bestimmten Tagen 20 Gr. Strafe gesetzt.

---

36) Nach der Forst-Ordnung für Neustadt Ebersw. vom 8. October 1738 und nach den Forst-Ordnungen von Kyritz, Wittenberge, Lenzen vom 9. Novbr. 1746 ein Pfandgeld von 2 Groschen. Nach der Forst-Ordnung für Nauen vom 21. Juli 1745 bekommt dagegen der dortige Heideläufer für eine vorgenommene Pfändung nur 1 Gr. Pfandgeld.

Wegen Grasschneidens und dgl. auf fremden Grundstücken.

§. 32.

Wird Jemand wegen Grasschneidens auf fremden Grundstücken gepfändet, so muß er dem Pfändenden 7½ Gr. Pfandgeld entrichten.

Die Acker-Ordnung von 1702. §. 42. setzt, außer einer Buße von 1 Thlr., ein Pfandgeld von ¼ Thlr. für diejenigen fest, welche auf fremden Aeckern und Wiesen oder zwischen dem Korn auf fremden Grundstücken im Grasschneiden betroffen werden, welches Pfandgeld demjenigen gebührt, der die Pfändung vornimmt, während die Buße dem Eigenthümer zufällt. Für Eingriffe dieser Art in fremdes Eigenthum, welche nicht eigentlich als Diebstahl betrachtet werden, aber auch keineswegs unschädlich und noch weniger gefahrlos für den Grundbesitzer sind, dürfte es von besonderem Interesse seyn, die Pfändung in der bisher gesetzlichen Art beizubehalten. (Cf. §. 61. dies. Abh.)

Bei Fischerei-Contraventionen.

§. 33.

Wird Jemand, der bei öffentlichen oder ungeschlossenen Privatgewässern dem Saamfisch den Rückgang versperrt, von den Aufsehern oder Interessenten der Gewässer gepfändet, so muß er dem Pfändenden, je nachdem die Contravention nur durch Körbe oder mit dem Garn verübt ist, ein Pfandgeld von ⅔ bis 1 Thlr. entrichten.

§. 34.

Wenn Mehrere zusammen wegen unbefugter Fischerei gepfändet werden, soll von Jedem 10 Gr., wenn ein Einzelner darin betroffen und gepfändet wird, nach Bestimmung des Richters 10 bis 20 Gr. Pfandgeld erlegt werden.

§. 35.

Für die Entrichtung dieses Pfandgeldes an den Pfändenden, müssen im Fall, daß ein eingeliefertes Pfand confiscirt werden sollte, die Gerichte Sorge tragen.

Wenn Jemand nach Walpurgis oder nach angesagter Schonzeit der Fische, dem Saamfisch den Gang zum Flusse versperrt, so soll derselbe außer einer namhaften Geld-Strafe, nach der Fischer-

Ordnung von 1690 ein Pfandgeld von 1 Rthlr. entrichten, wenn die Versperrung mit dem Garn, und von 16 Gr., wenn sie nur mit Körben geschehen. Dieses Pfandgeld wird dem Denuncianten zu Theil [37]). Weiter enthält die Fischer-Ordnung von 1690 über das bei Pfändungen wegen Fischerei-Contraventionen übliche Pfandgeld keine Auskunft.

Bei der 1737 angestellten Localuntersuchung der Fischerei auf der Havel durch den Kriegs- und Domainenrath Limmer kamen nach einem Protokolle vom 6. April auch die bisherigen Pfändungssachen auf diesem Flusse in Betracht. Die Pritzstabel erklärten darin, sie pfändeten, wo sie Jemand bei Fischerei-Contraventionen beträfen und lieferten die Pfänder den Amtsgerichten ab. Ihnen solle für die Pfändung eigentlich 1 Gulden als Pfandgeld zu Theil werden, sie bekämen aber gewöhnlich nur 8 Gr. Pfandgeld.

Damit stimmt überein, daß in dem von der kurmärkischen Kammer nach dem Herkommen entworfenen, 1747 dem General-Directorio eingereichten Project einer neuen Fischer-Ordnung Tit. VI. verordnet ist, „wenn Einige zusammen bei unbefugter Fischerei be-„troffen werden, soll von jedem 8 Gr., bey einer einzelnen Pfän-„dung aber 8 bis 16 Gr. Pfandgeld erlegt werden, welches von „den Gerichten sofort zu determiniren, auch wenn das Pfand con-„fiscirt werden sollte, beizutreiben und dem Pfänder zu erlegen ist.“

IV. Vom Schadensersatz.

§. 36.

In allen den §. 25 bis 35 erwähnten Fällen ist der Schadensersatz nicht im Pfandgelde enthalten, sondern kann derselbe, in sofern nicht, wie bei der §. 33. namhaft gemachten Contravention, statt dessen eine Polizeistrafe eintritt, nach angestellter Ermittelung seines Betrages besonders gefordert werden.

---

37) Myl. Vet. Corp. IV. II. IV. Sp. 249. Die Fischer-Ordnung vom 23. Febr. 1574 (das. Sp. 192 f.) setzt für den oben angegebenen Fall fest, „dem Ansager sol jederzeit ein halb schock Pfandgeld gegeben werden.“ Auch verordnet sie in Ansehung derer, die mit verbotenem Fischerzeug fischen werden — „welcher solche anzeigen wird, der sol das obgemeldete halb „schock Pfandgeld haben.“ In Ansehung unbefugten Fischens bestimmt sie nur: „die Wasserherren, jeglicher seines orts sollen macht haben darum zu pfanden und zu strafen.“

Schadensersatz

a. wegen der in die Mast übergelaufenen Schweine.

§. 37.

Werden jedoch übergelaufene Schweine in Mastungsrevieren gepfändet, soll, außer einem Pfandgelde von 6 Gr. für die ganze Heerde, wegen des angerichteten Schadens, für jedes Stück derselben täglich 2 Gr. Schadensersatzgeld entrichtet werden.

Diese Abschätzung angerichteten Schadens ist in einigen Fällen unmöglich, in andern höchst schwierig, und für diese Fälle wurde daher ein Pauschquantum bestimmt, welches ein für alle Mal statt des taxenmäßigen Schadensersatzes zu leisten. Der Fall, für welchen dies schon am frühesten im märkischen Rechte anerkannt wurde, ist der, daß Schweine in Mastzeiten überliefen. Schon die Polizei-Ordnung[38]) von 1655 ordnet für diesen Fall ein Pfandgeld von 2 Gr. für das Stück statt des Schadensersatzes an. Die Kammergerichts-Ordnung von 1709 Tit. LI. §. 7. läßt jedoch ein Pfandgeld von 2 Schillingen oder $1\frac{1}{2}$ Gr. von 3 zu pfändenden Häuptern zu und außerdem für den Schaden in der Mast für jedes Haupt täglich eben so viel als Ersatzgeld, wenn nicht nach besondern Vergleichen an einigen Orten ein Anderes ausgemacht (z. vgl. S. 134. dieses Bandes).

Nach den spätern Forst-Ordnungen einiger Städte finden in den ihnen angehörigen Wäldern abweichende Observanzen statt.[39])

---

38) „So auch Schweine klein oder groß oder ander Viehe in der „Mast betroffen würden, soll von jedem Stück 2 Gr. gegeben werden, Undt „soll in solchen Fällen keine Gegenpfändunge fürgenommen werden, Sondern dieselbe bey 100 Taler Straffe gesetzlich verboten seyen."

39) Z. B. nach den Forst-Ordnungen für die Städte Kyritz, Wittenberge und Lenzen vom 9. November 1746:

„Wenn ein Hirte Faselschweine in der Mast hütet, so soll er mit 1 Rthlr. bestraft werden."

„Für jedes Stück Vieh, was in der Mast betroffen wird, sollen 1 Gr. „Pfandgeld an den Holzwärter und 4 Gr. Strafe an die Kämmerei entrichtet werden."

Nach der Neustädter F. O. v. 8. October 1738 sollen Hirten, welche in die Mast treiben, 1 Rthlr. Strafe und den Schadensersatz entrichten.

b. Wegen Hütung in den Forsten.

§. 38.

Wird Vieh unter den Bestimmungen des §. 28. gepfändet, so ist von jedem in der Forst angetroffenen Stück Rindvieh oder Pferde 10 Gr., Schweine oder Schaafe 3 Gr. 9 Pf. Schadensersatzgeld zu erlegen.

Wegen Behütung der Forsten herrschte bis in neuere Zeit das nämliche Pfändungsrecht, wie für alle übrigen Fälle. Es wurde von höchstens 3 Häuptern das gewöhnliche Pfandgeld von 1½ Sgr. erhoben, welches den Forstbedienten an einigen Orten ganz, an andern zur Hälfte zufiel, und wegen des Ersatzes war nur der Ersatz nach der Taxe zulässig. Nur in der Altmark gab es die besondere Observanz, für jedes Haupt großes Vieh, was in den Forsten betroffen wurde, 4 Ggr. Holz-, 6 Pf. Stamm- und 8 Ggr. Strafgeld, außer dem dem Forstbedienten, welcher pfändete, zufallenden Pfandgelde, statt der taxemäßigen Schadloshaltung, für die Forstkasse zu erheben. Die Abschätzung des Schadens war mit der größten Ungewißheit verbunden: die Forstbediente, deren man sich dabei gebrauchte, schlugen ihn in der Regel überaus hoch an, wo der Gepfändete ihn ganz leugnen zu können glaubte oder wenigstens denselben für sehr unerheblich achtete. Nachdem daher das Generaldirectorial-Rescript vom 8. Juni 1796 die Pommersche Forst-Ordnung in diesem Punkte auf die Kurmark übertragen hatte*), wurde ein bestimmtes Schadensersatzgeld von jedem des

---

*) Die bezüglichen Anordnungen der Pommerschen Forst-Ordnung sind in den §§. 11. und 42. des XIV. Titels S. 46. und 51. des Original-Abdrucks enthalten:

„§. 11. Wer entweder gar nicht zur Hütung in Unsern, oder Kämmerei-, Bürger- und Dorfsheiden berechtiget ist und Vieh eintreibt oder „wer darinnen zwar mit einem Gute oder Hofe zur Hütung berechtigt „und von seinem andern Gute oder Hofe, worauf ihm keine Hütungs-„gerechtigkeit zustehet, das Vieh unter dem erstern oder gar fremdes Vieh „mit dem seinigen einjagt, oder wer sein Vieh in die geschlossene Mast-„hölzer, sonder Erlaubniß laufen läßt, soll für solches unrechtmäßig ein-„getriebenes Vieh, und zwar für ein Pferd und Stück Rindvieh Acht Gr., „und für ein Schaaf oder Schwein Drei Gr. an Strafe erlegen.“ —

„§. 42. Außer diesem soll der Forst-Bediente befugt seyn, an Pfand-„Geld vier Groschen und wenn die Pfändung des Nachts oder des Sonn-„tags geschiehet, den doppelten Satz zu nehmen.“

troffenen Haupte Vieh erhoben, welches a) für ein Pferd oder Haupt Rindvieh 8 Gr., b) für ein Schaaf oder Schwein 3 Gr. damaliger, also resp. 10 und 3 Gr. 9 Pf. heutiger Geldsorte beträgt. (Z. vgl. S. 207 dieses Bandes.)

Hiernach sind seitdem die Pfändungsstreitigkeiten wegen unrechtmäßiger Behütung der Königl. Forsten beständig regulirt worden. Die ganze Heerde wird dabei nicht eingetrieben, sondern nur ihre Zahl ermittelt, und die Pfändung, je nachdem diese Zahl größer oder geringer ist, an 1—3 Häuptern ausgeübt[40]).

Anders wird es mit den Pfändungen wegen Hütung in Forsten in der Altmark, der Regierungs-Verordnung vom 2. Febr. 1830 zufolge, gehalten. Hiernach wird für jedes Pferd oder Rindvieh, welches mit einem Hirten oder hirtenlos außer den Schonungen in Königlichen Forstrevieren, in welchen der Eigenthümer des Viehes zu hüten nicht berechtiget ist, betroffen wird, ein Pfandgeld von 15 Sgr., für jedes Schaaf oder Schwein von 5 Sgr. und für jede Gans 2½ Sgr. erhoben. Amtsblatt der Reg. zu Magdeburg v. J. 1830 S. 43.

c. Wegen des Grasschneidens auf fremden Feldern.

§. 39.

Ist in dem §. 32. angegebenen Falle zur Pfändung geschritten, so muß dem Besitzer des beeinträchtigten Grundstückes allemal 1 Thaler zum Schadensersatz entrichtet werden.

Es ist dies ein dritter Fall, worin, statt der Vergütigung des wirklich angerichteten besonders abzuschätzenden Schadens, ein Pauschquantum von dem Gepfändeten erlegt werden muß, nach der Dorf- und Acker-Ordnung von 1702. §. 42. (cf. Note 33. dieser Abhdl.)

---

40) So wurde z. B. wegen angeblich unrechtmäßiger Behütung des Neumühlschen Forst-Reviers im Jahr 1800 durch eine Heerde der Bürgerschaft zu Beerwalde von 55 Stück Jungvieh von dem Oberförster zu Neumühl die Pfändung an zwei Häuptern derselben vorgenommen, welche in das Amt Quartschen eingetrieben wurden, und den Interessenten davon Nachricht gegeben, mit dem Auftrage, durch Erlegung von 18 Thaler 8 Groschen für die Heerde und von 4 Gr. täglich Futtergeld für die Pfänder diese auszulösen.

V. Außerordentliches Pfandgeld, oder Pauschquantum als Pfandgeld und Schadensersatz.

§. 40.

Wird hirtenloses, vorsätzlich auf fremde Grundstücke ausgetriebenes oder in Schonungen betroffenes Vieh gepfändet oder wegen Verlassung der ordentlichen Wege und ähnlichen Betretens fremder Grundstücke zur Pfändung geschritten, so ist der Schadensersatz in dem für solche Fälle eintretenden außerordentlichen Pfandgelde mit begriffen.

In irgend einer Art, sey es durch ein Pauschquantum oder durch Vergütung des abgeschätzten Schadens, wird neben demjenigen Pfandgelde, welches als ein gewöhnliches bezeichnet ist — (§. 25 bis 35) — dem Beschädigten immer eine Schadloshaltung (§. 36 bis 39) zu Theil, sobald er darauf anträgt.

Neben diesem gewöhnlichen Pfandgelde besteht für andere Fälle ein meistens durch die neuere Gesetzgebung eingeführtes außerordentliches Pfandgeld, welches als außerordentlich bezeichnet ist, weil das Pfandgeld hier den Schadensersatz in sich begreift. Ein solches außerordentliches Pfandgeld ist nach märkischen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten nach Verschiedenheit der Fälle dann wieder bald ein solches, womit der Beschädigte sich zufrieden geben muß, weil der Ersatz nach aufzunehmender Taxe nicht stattfinden darf, bald ein solches, welches der Beschädigte ausschlagen kann, wenn er vorziehen sollte, den gewöhnlichen Schadensersatz nachzusuchen, und welches mithin dem Beschädiger auch in den Fällen zur Strafe aufgelegt ist, wenn der wirklich angerichtete Schade dem im Pfandgelde enthaltenen Ersatz nicht gleich kommt.

a. Wegen hirtenlosen Austreibens des Viehes.

§. 41.

Niemand darf sein Vieh heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen oder in den Dörfern, außer den Ställen und verschlossenen Hoflagen oder verzäunten Koppeln, in den Dorfstraßen umherlaufen lassen, ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten zu übergeben. (Verordn. d. 8. Apr. 1806. §. 1. unter den Beilagen dies. Abh.)

§. 42.

Zu Hirten und Aufsehern über das Vieh sollen (nicht unerwachsene Kinder*), sondern) überall nur

---

*) Der ungenaue Ausdruck „unerwachsene Kinder" hat den Verf. des Entwurfes zum altmärkischen Provinzialrechte, nach der Verordnung der Magdeburgschen Regierung wegen der Hütungsfrevel in den Forsten vom 2. Febr. 1830, zu der nähern Bestimmung bewogen (S. 6. §. 24. daselbst):

„daß für untüchtige Hirten namentlich Kinder unter 14 Jahren „erachtet würden."

Allerdings sind Kinder unter 14 Jahren unerwachsene Kinder, kann man auch im Allgemeinen und besonders bei dem großen Vieh ihre Tüchtigkeit als Hirten zu dienen nicht einräumen, und verdient es außerdem der Begünstigung nicht, solche Kinder, welche noch nicht confirmirt und der Schule entwachsen sind, als Hirten zu gebrauchen. Indessen ist es doch überaus hart, den Gebrauch von Kindern unter 14 Jahren zum Viehhüten gänzlich zu verbieten. Namentlich das Hüten von Gänsen geschieht in der Erndtezeit auf den Bauergütern und andern kleinen Gütern fast durchgängig durch Kinder unter 14 Jahren, und solche unerwachsene Kinder sind dazu unter Umständen tüchtiger, als Erwachsene. Es ist unmöglich, daß ein kleiner Wirth in dringenden Arbeitszeiten die Kräfte eines Erwachsenen zur Hütung seines kleinen Viehes abmüßige, und ihn dazu, ohne hinreichenden Grund, zu zwingen, kann nicht die Absicht einer auf das Beste des landwirthschaftlichen Gewerbes abzielenden Gesetzgebung seyn. Daher würde es gewiß hinreichen, als Bedingung für die Tüchtigkeit eines Hirten, überall nur die Fähigkeit zu setzen, das Vieh vor Beschädigung fremder Grundstücke abzuhalten, ohne Rücksicht auf die Jahre, welche der Hirte zählt. Sonst müßte man wenigstens mit noch mehrerem Grunde z. B. das Gänsehüten hochbejahrten Greisen verbieten und dergleichen mehr. Wird das Verbot, Kinder unter 14 Jahren als Hirten zu gebrauchen, beibehalten, so wird es wenigstens zu denjenigen gehören, deren häufige Uebertretung sich voraussehen läßt. In dem Potsdamer Regierungsbezirk scheint auch nicht darauf gehalten zu seyn, Kinder unter 14 Jahren vom Viehhüten gänzlich zu entfernen. In den Amtsblättern der Potsdamer Regierung findet sich darüber weiter nichts, als eine Warnung vom 29. Mai 1828, welche lautet:

„In dem Dorfe Ahrensfelde ist ein 13jähriger Knabe, der eine Heerde „Schweine zu hüten hatte, von der Heerde angefallen, und nachdem „ihm Ohren und Nase abgefressen waren, bald nachher gestorben."

„Dieser Vorfall wird hiermit zur Warnung, jüngern, schwächern Kindern „die Führung einer Heerde anzuvertrauen, mit Bezug auf das Verbot in „§. 8. der Verordnung vom 8. April 1806 bekannt gemacht."

„Königliche Regierung. Abtheilung des Innern und Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen. Amtsblatt vom Jahre 1828. S. 127."

solche Personen genommen werden, welche im Stande sind, dasselbe von Beschädigungen abzuhalten, und muß diesen das Vieh, wenn es zur Weide gehen soll, von dem Eigenthümer, bei Vermeidung einer polizeilichen Strafe, gehörig vorgetrieben werden.

(Verordn. d. 8. April 1806. §. 8.)

§. 43.

Ist Vieh wegen Nichtbefolgung obiger Bestimmungen erweislich auf fremde Grundstücke übergetreten, so hat der Eigenthümer, auch wenn das Vieh nicht gepfändet seyn sollte, das in den folgenden §§. 44 und 45. bestimmte Pfandgeld von jedem betroffenen Stücke dem Besitzer des Grundstückes zu erlegen.

§. 44.

Wird das Vieh auf bestellten oder besäeten Aeckern, Gärten oder ungemähten Wiesen betroffen, so muß für ein Pferd oder Stück Rindvieh 1 Thaler, ein Schwein 15 Groschen, ein Schaaf oder anderes Stück kleines Vieh 10 Groschen gezahlt werden.

§. 45.

Wenn das Uebertreten auf unbestellte Aecker, Gärten, gemähete Wiesen oder Weideplätze erfolgt, so sind für ein Pferd, Schwein oder Stück Rindvieh 10 Groschen, und für ein Schaaf oder anderes Stück kleines Vieh 5 Groschen zu entrichten.

(Verordn. d. 8. Apr. 1806. §. 3 und 4.)

§. 46.

Das §§. 44 und 45. angegebene Pfandgeld findet auch statt, wenn jemand sein Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke treibt: jedoch soll derselbe außerdem, nach Verhältniß der Zahl des Viehes und des gestifteten Schadens, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten belegt, auch diese Strafe im Wiederholungsfalle durch Verlängerung der Dauer, allenfalls bis zu einem Jahre oder körperlicher Züchtigung verschärft werden.

(Verordn. d. 8. Apr. 1806. §. 5.)

§. 47.

Ist der Beschädigte mit dem in diesen Fällen ein=

tretenden außerordentlichen Pfandgelde nicht zufrieden, so tritt das §. 35. angegebene gewöhnliche Pfandgeld von den wirklich gepfändeten Stücken Vieh ein und findet der Schadensersatz in der sonst gewöhnlichen Weise statt.

(Verordn. d. 8. Apr. 1806. §. 7.)

Gegen das hirtenlose Austreiben des Viehes findet sich die erste Verordnung in einem Rescript des Gen. Directorii an die kurmärkische Kammer vom 4. Novbr. 1750. Es wird der letztern darin angezeigt, wie, sicherem Vernehmen nach, bei den Amts- sowohl als bei den adlichen Unterthanen, so wie auch bei den Städten, die üble Gewohnheit eingerissen sey, daß nach Ablauf des Monats September Rindvieh und Pferde nicht mehr durch Hirten auf die Weide gebracht und bewacht würden, sondern dahin frei ausliefen; woraus dann entstehe, daß das Vieh zum Theil auf die Saatfelder komme, diese dadurch unerlaubter Weise abgefressen und ruinirt, auch die Gehege beschädigt würden: die Kammer habe daher ungesäumt Verfügungen zu treffen, und den Landräthen, so wie den Beamten und den Magisträten in den Städten durch die Commissarii locorum aufzugeben, genaue Aufsicht darüber zu halten, daß die Unterthanen sich nicht unterständen, ferner das Vieh, es sey zu welcher Jahreszeit es wolle, unbefugter Weise sonder Hirten austreiben und umherlaufen zu lassen, mit der Bedrohung, daß, wofern dieselben dennoch hiewider handeln sollten, selbige dafür ohne Unterschied würden angesehen und nachdrücklich bestraft werden.

Aus den einige Jahre später über die Befolgung dieser Verfügung von der Kammer erforderten Berichten ergab sich jedoch, wie keineswegs überall darauf gehalten würde. Ein General-Directorial-Rescript vom 27. März 1754 schärfte daher der Kammer nochmals das ergangene Verbot ein und befahl zugleich, die Ausreiter zu instruiren, auf die Contravenienten sorgfältig zu achten und das ohne Hirten herumlaufende Vieh zu pfänden, auch davon sogleich Anzeige zu machen, damit derjenige Burgemeister oder Schulze im Dorf, welcher gestattet, daß das Vieh ohne Hirten aufs Feld gelassen, jedesmal mit einer Strafe von 5 Thlr. belegt werde.

In einer Circular-Verordnung der Kammer vom 23. November 1754 wurde dies Rescript dahin näher bestimmt, daß nicht

allein der Schulze des Dorfs und der Burgemeister in den Städten mit der höhern Orts festgesetzten Strafe belegt, sondern auch derjenige, dessen Vieh, und besonders dessen Pferde, ohne Hirten auf die Felder gelassen würden, mit dem Spanischen Mantel bestraft, und wenn Pferde auf dem Felde ohne Hirten angetroffen würden, solche in den Pfandstall eingejagt und nicht allein der Schaden, welcher dadurch in der Saat geschehen ersetzet, sondern auch, wenn viele Pferde zugleich eingetrieben würden, für jedes Stück 1 Rthlr., für einzelne gepfändete Pferde 2 Rthlr. und für ein jedes Schwein 12 Sgr. demjenigen, der solche gepfändet, erleget und das Futtergeld, welches im Pfandstalle angewendet worden, von dem Eigenthümer des Viehes besonders noch bezahlt werden solle. Diese Festsetzungen wurden auch in einem Kammer-Circular vom 24. August 1800 wörtlich wiederholt und in Erinnerung gebracht.

Die gedachten Verordnungen wegen hirtenlosen Austreibens des Viehes kamen in der Mark als wahrhafte Provinzialgesetze zur Geltung und wurden nicht bloß als Dienst-Instructionen für die Aemter und Magisträte angesehen. Zwar mußten im Allgemeinen nach damaliger Verfassung dergleichen Anordnungen, wenn sie auch adlige Gutsunterthanen verpflichten sollten, durch die Edicten-Sammlung förmlich publizirt werden, welches in Ansehung dieser Circular-Verordnungen unterblieben ist. Allein sie wurden den Landräthen mitgetheilt, von diesen in ihren Kreisen publizirt, und kamen in solcher Weise auch für die adligen Güter vollständig in Observanz. Man ging in den Kreisen sogar vielfach über die Sphäre, für welche die Verordnung gegeben war, in der Anwendung derselben hinaus, indem man mißbräuchlich das gewöhnliche Pfandgeld durch die in ihr nachgelassene höhere Pfandgeldsstrafe ganz zu verdrängen versuchte [41].

---

41) Interessant ist das in einer solchen Pfändungsstreitigkeit zwischen dem Geh. Comm. Rath Grosset und der Gemeine zu Neu-Langerwisch im Jahr 1790 gefällte Erkenntniß der kurm. Kammer, was auf folgenden Gründen beruhte: „Die Gesetze erlauben die Pfändungen nur „als Ausnahmen von der Regel — sofern als sie den Zweck nicht über„schreiten, sich dadurch wider unrechte Gewalt beim Besitz des Seinigen „zu erhalten. — — Daher dürfen nach der K. G. O. vom 1. März 1709. „Tit. 51. §. 1. und dem Cod. Fried. III. Tit. 44. nicht ganze Heerden, „sondern nur 1, 2, 3 Häupter nach Proportion des Schadens abgepfändet „werden und nach dem Rescript vom 17. October 1751 für jedes gepfändete

Zu mehrerer Bekanntmachung dieser wichtigen Kammer-Verordnung trug die kurmärkische Kammer im Jahre 1805 darauf an, dieselbe nachträglich in die Edictensammlung aufzunehmen. Das General-Directorium nahm jedoch Anstand, diesem Antrage zu willfahren, theils weil es überhaupt ungewöhnlich sey, Kammer-Verordnungen in die Edictensammlung aufzunehmen, theils weil es den Inhalt der in Rede stehenden Verordnung wider hirtenloses Austreiben des Viehes für nicht besonders zweckmäßig hielt.

Da das Allgemeine Landrecht für diesen Fall nichts verordnete, so war aber schon im Jahre 1803 unter dem 1. Mai für die Provinzen Ost- und Westpreußen ein förmliches Provinzial-Edict wider das Austreiben hirtenlosen Viehes emanirt, welches zugleich mehrere bisher nach dem A. L.-Rechte zweifelhafte Punkte in Pfändungssachen und das Pfandgeld in mehreren Fällen bestimmt hatte. Dieses Edict war unter dem 18. Mai 1804 mit einem Zusatze zu §. 9. auch auf Südpreußen ausgedehnt und überall sehr zweckmäßig befunden.

Da nun einerseits diese Südpreußische Verordnung in vielen Punkten den bisher in der Kurmark geltenden Kammer-Verordnungen sehr nahe kam, andererseits nach gleichzeitig vorliegenden Verhandlungen über ein neues kurmärkisches Pfändungsgesetz auch

---

„Stück Vieh, mit Vorbehalt der Vergütigung des angerichteten Schadens, „nur 1 Gr. 6 Pf. an Pfandgeld entrichtet werden. Denn das in „dem Rescripte vom 23. Novbr. 1754 bestimmte Pfandgeld gehört nicht „hieher, dieses ist für die Polizeiverbrechen verordnet, — darauf hat sich „aber der Grosset selbst nicht gegründet, daß ohne Hirten gehütet worden" ꝛc. Ebenso erkannte früher schon das Kammergericht in Pfändungsstreitigkeiten der Unterthanen zu Krahn und Pernitz mit dem Staatsminister von Rochow in den Jahren 1756 und 1757, indem der letztere sich, auf die Verordnung wegen hirtenlosen Austreibens des Viehes stützend, 1 Rthlr. und mehr an Pfandgeld für jedes Haupt genommen hatte, daß von jedem gepfändeten Stück Vieh, es bestehe worin es wolle, nur 1 Gr. 6 Pf. an Pfandgeld genommen werden dürfe. Der Beklagte (von Rochow), der Landrath des Kreises und die Kammer führten damals beim General-Directorio Beschwerde, daß dieses Urtheil ohne Berücksichtigung der märkischen Polizeigesetze abgefaßt worden. Doch das General-Directorium belehrte sie mittelst Rescriptes vom 27. März 1757, daß es bei der kammergerichtlichen Entscheidung, wornach nur 1½ Gr. Pfandgeld zu fordern, verbleiben müsse, da die Dorfschaften Hirten bei ihrem Vieh gehalten, mithin nicht gegen die Polizeiverfassung gehandelt hätten.

in der Kurmark mehrere Punkte des Provinzial-Pfändungsrechtes unbestimmt oder einer Veränderung bedürftig zu seyn schienen, worüber das gedachte Preußische Gesetz disponirte, endlich aber in Pommern und in der Neumark sich gleichzeitig das Verlangen nach einem gleichartigen Gesetze aussprach, so lag der Gedanke nahe, dies Gesetz nunmehr auch auf diese drei Provinzen zu übertragen.

Es wurde daher durch ein General-Directorialrescript vom 23. Mai 1805 die kurmärkische Kammer beauftragt, auf dem Grunde der erwähnten Südpreußischen Verordnung vom 18. Mai 1804 ein Provinzialgesetz für die Kurmark, Neumark und Pommern wegen hirtenlosen Austreibens des Viehes zu entwerfen. Die Kammer reichte den 28. Dezember dieses Jahres das Project ein, was jedoch, weil es sich den Kammer-Verordnungen vom 23. November 1754 und 24. August 1800 zu eng anschloß, vom General-Directorio verworfen wurde. Die Preußische Verordnung wurde daher fast durchgängig beibehalten, mit veränderten Formalien dem Großkanzler zur Prüfung übersandt und mit einem vom Departements-Minister des General-Directorii und vom Großkanzler unterzeichneten Berichte dem Könige zu allerhöchster Vollziehung überreicht.

So entstand die Verordnung vom 8. April 1806 als Provinzialgesetz für die damals ein Departement im General-Directorio ausmachenden Provinzen Kurmark, Neumark und Pommern. Sie ist mit der Südpreußischen Verordnung im Allgemeinen von Wort zu Wort gleichlautend. Es wurde nur in den §§. 3 und 11. die Berechnung der Strafen nach Polnischen Gulden weggelassen und die Disposition des §. 1.: „Niemand darf sein Vieh heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen lassen" durch den Zusatz ausgedehnt: „oder in den Dörfern außer den Ställen und verschlossenen Hoflagen oder verzäunten Koppeln in den Dorfstraßen umherlaufen lassen," weil in vielen Gegenden der Mark damals der Mißbrauch eingerissen war, das Vieh zur Nachtzeit in den Dörfern umherlaufen zu lassen, und die Dorfbewohner in der Ansicht standen, daß dies den bestehenden Vorschriften nicht zuwider sey, da die Ausgänge aus den Dörfern mit Hecken verschlossen wären. Wurden diese aber von Reisenden oder sonst offen gelassen, so ging das Vieh leicht auf die Felder hinaus. Sonst aber beschädigte es

wenigstens die Befriedigungen oder Umwehrungen der Höfe und Gärten und verunreinigte die Dorfstraßen.

Das Wichtigste, was sich aus dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 8. April 1806 für seine Würdigung ergiebt, besteht darin, daß diese Verordnung so wenig dem märkischen Gewohnheitsrechte entnommen als diesem im Einzelnen angepaßt, sondern daß sie vielmehr fremdher auf die Mark übertragen worden ist. Ihre Anwendbarkeit ist daher auf die Verhältnisse beschränkt, für welche sie erlassen ist, es kann aus den Dispositionen derselben keine Vermuthung für ähnliche Fälle nach märkischem Pfändungsrechte hergeleitet werden, und das Fortbestehen des eigenthümlichen märkischen Pfändungsrechtes für alle in diesem Gesetze nicht namhaft gemachten Pfändungsfälle sollte durch sie, nach der Absicht des General-Directorii, so wenig aufgehoben, noch entbehrlich gemacht werden, daß der Entwurf einer märkischen Pfändungs-Ordnung noch nach dem Erlasse dieses Gesetzes eifrigst betrieben würde. (Cf. S. 205 dies. Abh.)

Was den Inhalt der einzelnen 12 Paragraphen der Verordnung vom 8. April 1806, welche durch das Potsdamer Regierungs-Amtsblatt vom 16. Mai 1811, Nr. 5 von neuem publizirt worden ist, so wie die Frage anbetrifft, ob dieselben sich zur Aufnahme ins Provinzialrecht eignen, so dürfte vorerst zu bemerken seyn:

1. daß einige §§. so rein polizeiliche Verfügungen enthalten, namentlich der §. 9., daß deren Aufnahme ins Provinzialrecht wohl Bedenken erregen dürfte.

2. Einige andere Dispositionen des Gesetzes sind theils schon im A. L. Rechte enthalten, theils in dem allgemeinen märkischen Pfändungsrechte. Ihre Anwendbarkeit für die speziellen Fälle, worauf das vorliegende Gesetz geht, bedarf daher nicht der besondern Erwähnung. Hierher gehört z. B. im §. 2., daß Eigenthümer und Aufseher von Feldern zur Pfändung berechtigt sind, und daß Niemand sich solcher Pfändung widersetzen dürfe, und §. 6., daß der Eigenthümer des Viehes das Pfandgeld an den Besitzer des beschädigten Grundstücks entrichte. Die Aufnahme dieser Dispositionen in das Prov. Recht würde dasselbe zwecklos erweitern.

3. Dann scheint die Ordnung, wornach das Gesetz die einzelnen Paragraphen auf einander folgen läßt und das allgemein Verordnete mit dem für den speziellen Fall Verordneten vermischt, der nothwendigen Systematik des märkischen Provinzialgesetzbuches

nicht entsprechend, und wird daher der Inhalt des Gesetzes in diesem anders vertheilt werden müssen.

4. Endlich aber scheinen mehrere Paragraphen in ihrer Fassung weitschweifiger zu seyn, wie das Verständniß und die Deutlichkeit ihrer Vorschriften und Bestimmungen es erfordert.

Aus diesen Gründen kann der Ansicht, daß dies Gesetz wörtlich ins Provinzialrecht aufzunehmen sey, hier nicht beigetreten werden. Der Inhalt des Gesetzes ist daher anders geordnet und vertheilt, zum Theil auch anders gefaßt und mit Weglassung dessen aufgenommen, was entweder schon in allgemeinern Grundsätzen beruht, oder rein polizeilicher Natur ist, wie z. B. die zweiten Sätze der §§. 8. und 9. des Gesetzes es sind.

Sollte indeß, nach dem Vorschlage des kammergerichtlichen Entwurfes zum Provinzialrecht, die wörtliche Aufnahme des Gesetzes vom 8. April 1806 ins Provinzialrecht genehmigt werden, so würden nur einige Verschiedenheiten des Abdrucks im Entwurfe mit dem Originale, welches in den Archiven aufbewahrt wird, als corrigenda in Betracht kommen. Es ist z. B. S. 19 des Entwurfs in der vorletzten Zeile das Wort: Stück zwischen „anderes" und „kleines" ausgelassen, S. 21 des Entwurfes, Zeile 11 fehlen nach dem Worte „aber" die Worte: außerdem nicht das oben bestimmte hohe Pfandgeld, sondern —: daselbst Zeile 18 fehlt hinter dem Worte „soll," die nähere Bestimmung, welche im Original des Gesetzes steht: von dem Eigenthümer ꝛc. Auch würde in Betracht zu ziehen seyn, daß wo der §. 44. des Entwurfes ein Pfandgeld von 9 Pf. heutiger Geldsorte bestimmt, das Gesetz nur 6 Pf. alter Geldsorte bestimmte, wornach eine Erhöhung dieses Pfandgeldes von 1½ Pf. für jedes Stück Vieh eintreten würde.

Darneben würde für den angenommenen Fall, wie auch sonst, der höchst mangelhaft gefaßte §. 10. des Gesetzes, welcher der §. 43. des kammergerichtlichen Entwurfes ist, eine Erläuterung und nähere Bestimmung erhalten müssen, da er in dieser Fassung auf die märkische Feldpolizei-Verwaltung bei mehreren Städten nicht paßt. Es sollen nämlich diesem §. zufolge, wenn Stadtheerden überlaufen, in den Städten zuvörderst nur diejenigen Mitglieder des Magistrates und der Stadtverordneten oder Gildevorsteher, denen die Aufsicht über die Feldpolizei ausdrücklich übertragen ist, für das Pfandgeld haften.

Dies scheint die Wrôhgerichte, welchen in sehr vielen märkischen Städten die Feldpolizei obliegt, auszuschließen. Dagegen heißt es im §. 6. der Ost- und Westpreußischen Verordnung vom 1. Mai 1803, welche der Märkisch-Pommerschen Verordnung vom 8. April 1806 zu Grunde lag, in deutlicher Rede — „denen die Aufsicht über die Feldpolizei ausdrücklich übertragen ist, z. B. die Polizeybürgermeister und Wrohnmänner ꝛc., so wie in den Dörfern die Schulzen und Gerichtsmänner ꝛc. *) Da nun aber aus den Acten wegen Emanirung des Gesetzes vom 8. April 1806 hervorgeht, daß in diesem Punkte keine Veränderung der in Preußen eingerichteten Verfassung beabsichtigt wurde, also diese Veränderung darnach lediglich zufälligen Umständen zuzuschreiben ist; so dürfte zu wünschen seyn, daß der gedachte §., nach Anleitung seiner Fassung in der Preußischen Verordnung, mit einigen Zeilen deutlicher bestimmt werde. Vermuthlich ist die veränderte Fassung des §. 10. in der Verordnung von 1806 nur durch die Willkühr des Sekretairs veranlaßt, der im General-Directorio damit beauftragt wurde, die Preußische Verordnung in die letztere umzuschreiben.

Durch eine solche geringe Sorgfalt, welche das General-Directorium darauf verwandte, die gedachte Verordnung den Verhältnissen in der Mark zu accommodiren, erklärt sich auch nur die

---

*) Der §. 6. der Verordnung wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung von Hirten für Ost- und Westpreußen v. 1. Mai 1803 lautet:

„Das Pfandgeld muß von dem Eigenthümer des übergetretenen „Viehes dem Besitzer des beschädigten Grundstücks entrichtet werden. „Wenn aber Stadt- oder Dorf-Heerden ohne Hirten geweidet werden und „durch dieselben auf fremden Grundstücken Schaden verursacht wird, so „sind in den Städten zuförderst nur diejenigen Mitglieder des Magistrats „und der Stadtverordneten oder Gildevorsteher, denen die Aufsicht über „die Feldpolicei ausdrücklich übertragen ist, z. B. die Policeibürgermeister „und Wrohnmänner ꝛc., so wie in den Dörfern die Schulzen und Ge„richtsmänner, und im Fall das Vieh der Gutsherrschaft mit dem der „Dorfeinwohner zusammen geweidet wird, zugleich die Gutsherrschaft selbst „oder deren Stellvertreter einer für alle und alle für einen zur Entrich„tung des Pfandgeldes verpflichtet. Nächst diesen haften in gleicher Art „sämmtliche Mitglieder der Stadt- und Dorfgemeinde oder sonstige Ein„wohner, welche Vieh in der gemeinen Heerde halten: auch ist der Be„schädigte berechtigt, die gepfändeten Stücke so lange zurückzubehalten, bis „er vollständig befriedigt oder doch dafür hinlängliche Sicherheit be„stellt worden."

Beibehaltung des §. 12. der Verordnung, welchen gedachter Entwurf sub §. 45. aufgenommen hat, worin von hinlänglich bekanntgemachten gesetzlichen Vorschriften wegen unerlaubten Hütens in den Forsten und in den Schonungen die Rede ist. Die wegen Hütens in den Schonungen erlassenen gesetzlichen Vorschriften betreffen freilich den ganzen Staat und sind genugsam publizirt; aber wo ist je in der Mark etwas über das unerlaubte Hüten in den Forsten außer den Schonungen bekannt gemacht? Für Preußen und Pommern hatten die Forst-Ordnungen für den gedachten Fall das Nöthige verordnet. Daß aber die desfallsige Disposition der Pommerschen Forst-Ordnung auf die Mark übertragen wurde, geschah nur durch ein General-Directorial-Rescript an die kurmärkische Kammer (cf. S. 214 dies. Abhandl.), und darüber ist nichts weiter bekannt gemacht worden.

Mit Berücksichtigung dieser Bemerkungen über den Inhalt und die Form des Gesetzes vom 8. April 1806 ist der Inhalt desselben in den Paragraphen dieser Abhandlung, bei welchen auf dasselbe verwiesen ist, möglichst genau wiedergegeben worden.

Der kammergerichtliche Entwurf des Prov. Rechts und die ständischen Monita gehen nach Mittheilung des Gesetzes vom 8. April 1806 zu einer vermeintlichen Ergänzung desselben in Ansehung des Federviehes über. Die Stände brachten in den Conferenzen von 1799 ein Pfandgeld von 1 bis 2 Gr., nach Maaßgabe der verschiedenen Fälle der Pfändung, für das Stück Feder-Vieh in Vorschlag. Daß diese Sätze in der Observanz beruhten, konnten sie aber nicht behaupten, da die Kammergerichts-Ordnung in diesem Punkte beständig beobachtet wurde, diese aber keine Verschiedenheit des Pfandgeldes nach Verschiedenheit der gepfändeten Viehart zuläßt, sondern die Berücksichtigung der letztern ausdrücklich verbietet. Im Allgemeinen kann also bei gepfändetem Federvieh nur das gewöhnliche Pfandgeld von 1 Gr. 6 Pf. Cour. eintreten. (Cf. §. 25 dies. Abhandl. S. 197 — 199.)

Der kammergerichtliche Entwurf wird von der, in den Rechtfertigungs-Gründen 1. S. 160. ausgesprochenen Ansicht geleitet, „das Gesetz vom 8. April 1806 enthalte keine Bestimmungen über den Betrag des Pfandgeldes bei gepfändetem Federvieh" für diejenigen Fälle, in welchen durch dies Gesetz gewisse Pfandgeldssätze bestimmt worden sind. Es sollte sich also den beiden Rubriken, wornach dasselbe die Pfandgelder bestimmt,

a) für Pferde, Rindvieh, Schweine,

b) für Schaafe und anderes kleines Vieh, das Federvieh nicht unterordnen lassen. Dieser Ansicht kann ebenfalls nicht beigestimmt werden, da unter dem Ausdrucke kleines Vieh das Federvieh sonder Zweifel mit begriffen ist. Daher setzt die Verordnung auch das höchste außerordentliche Pfandgeld von einem Stücke kleinen Viehes nur auf 8 Gr. (gegen 1 Thlr vom großen Vieh), das mittlere auf 4 Gr., das niedrige nur auf 6 Pf. Es dürfte darnach für den, weder auf Gesetzen, noch auf Observanz beruhenden Zusatz, den der §. 46. des Entwurfes in Vorschlag bringt, keinen genügenden Grund geben, und die Beibehaltung desselben, zumal in der Form eines Anhängsels zu den, zum Theil weit vorausgehenden Paragraphen der Verordnung von 1806, wie dieselbe im kammergerichtlichen Entwurfe dasteht, nicht zu billigen seyn. —

b. Wegen des in Schonungen angetroffenen Viehes.

§. 48.

Wird Vieh in Schonungen weidend betroffen, es sey mit oder ohne Verschulden der Hirten oder Treiber, so ist von jedem betroffenen Stücke, von Pferden und Rindvieh 1 Thaler, von Schweinen und Schaafvieh 10 Gr. als Pfandgeld zu entrichten.

§. 49.

Sollte Jemand vorsätzlich Schonungen behüten, so kann gegen ihn außerdem eine Geldstrafe bis auf das Vierfache des Pfandgeldes festgesetzt werden.

Für den Fall, daß Vieh in Schonungen weidend angetroffen wird, giebt es zwar eigentlich kein provinzialrechtliches Pfandgeld, da die Gesetze, welche solches vorschreiben, alle Provinzialobservanzen wegen dieses Pfandgeldes aufgehoben haben, und für den ganzen Staat in Gültigkeit getreten sind. Da jedoch das A. L. R I. XXII. §. 181. in diesem Punkte noch ausdrücklich auf das Provinzialrecht verweiset, so hat schon das Ostpreußische Provinzialrecht (Zusatz 26. §. 3.) dies allgemein gültige Pfandgeld wegen Behütung der Schonungen aufgenommen, und aus denselben Gründen, nach welchen es hier gebilligt worden ist, dürfte es auch im märkischen Provinzialrechte nicht unerwähnt bleiben müssen, zumal da die wegen Pfändungen in den Schonungen erlassenen allgemeinen Vorschriften für die

Mark mehrere Mal näher bestimmt, weiter ausgeführt und erklärt worden sind.

In älterer Zeit galten auch für die Behütung der Schonungen die gewöhnlichen Pfandgeldssätze und Grundsätze des Pfändungsrechtes. Nur in der Altmark gab es ein eigenthümliches Herkommen für die Behütung der Forsten überhaupt (S. 214). Die Königliche Instruction für die Forstbedienten vom 1. Juli 1770 setzte zuerst ein besonderes Pfändungsrecht mit höherem, als dem gewöhnlichen Pfandgelde, wegen des in den Forstschonungen betroffenen Viehes zum Schutze derselben fest, doch war die Gültigkeit dieses Erlasses des Forst-Departements auf die landesherrlichen Forsten eingeschränkt. Selbst auf Städteforsten konnte derselbe nach der Art seiner Bekanntmachung keine Anwendung finden, und als der Magistrat zu Storkow in einer vorgefallenen Pfändungssache wegen Behütung seiner Schonungen dennoch davon Anwendung zu machen wagte, indem er 1 Thlr. Pfandgeld für jedes Stück zweier in seiner Schonung betroffenen Ochsen forderte, wurde er vom Kammergerichte durch Erkenntnisse von 1786 verurtheilt, die gepfändeten beiden Ochsen gegen 3 Gr. Pfandgeld wieder herauszugeben und den in der Schonung angerichteten Schaden zu erweisen.

Die Erweiterung der Instruction vom 1. Juli 1770 auch auf Privatforsten wurde jedoch wiederholt, sowohl von den Gerichten als von Privatbesitzern bedeutender Holzreviere, beim Gen. Directorio beantragt. Denn die Anwendung des gewöhnlichen märkischen Pfändungsrechtes auch auf Schonungen führte die größte Bedrückungen herbei. Einer von beiden Theilen wurde dadurch immer schwer bedrückt, mochte der Schaden abgeschätzt werden oder nicht. Im letztern Falle konnte sich eine Heerde den ganzen Tag für 4 Gr. 6 Pf. satt fressen, und dabei mußte es doch gewöhnlich gelassen werden, da bei sehr jungem Holzaufschlag nicht zu ermitteln war, was und wie viel abgefressen sey, der Natur der Sache nach also keine Abschätzung des Schadens vorgenommen werden konnte. War dagegen schon eine Abschätzung möglich, so konnte diese nur durch Forstbediente geschehen. Diese Bediente pflegten dann, aus Vorliebe für den Waldbau, den bis zum völligen Auswuchs fortgehenden vollkommensten Wachsthum des Aufschlags anzunehmen, wie er bei den tausend Gefahren, welche einen Wald bis zur Zeit der Holzerndte und Abholzung umlagern, nicht angenommen werden

kann, und darnach solchen Schaden zu bestimmen. Hiernach verzehrte ein Haupt Vieh in jeder Viertelstunde mehr als es selbst werth war, und überstieg der Schadensersatz, der nach dem Urtheile Sachverständiger wegen Ueberlaufs des Viehes und angerichteter Beschädigung der Schonungen zu leisten war, sehr oft das Vermögen des Eigenthümers der Heerde.

Aus diesen Gründen hatte die Preußische Forst-Ordnung vom 3. December 1775. Tit. XIV. §. 10. bereits die Bestimmungen der Instruction vom 1. Juli 1770 auf alle Arten von Forsten und Wäldern ausgedehnt. Für die übrigen Provinzen des Staats wurde diese Erweiterung erst durch das Circulare des Justiz-Departements an alle Justiz-Collegia und des General-Directorii (Forst-Departements) an alle Kriegs- und Domainen-Kammern vom 11. Jan. 1790 bewerkstelligt, worin theils überhaupt verordnet wurde, daß die in den adligen, städtischen und sonstigen Heiden vorgehenden Forstverbrechen nach den in Ansehung der Königlichen Forsten vorhandenen Vorschriften und Gebräuchen gerichtet und geschlichtet werden sollen, theils insbesondere das Pfandgeld wegen jedes in den Schonungen betroffenen Hauptes Vieh, für ein Pferd oder Stück Rindvieh auf 1 Thlr. und für ein Schaaf oder Schwein auf 8 Groschen festgesetzt wurde.

Das Publicandum vom 21. September 1796 für die Kurmark wiederholt diese Bestimmung mit den Worten: „in Ansehung derjenigen, die in Schonungen hüten, es geschähe absichtlich oder „durch Verschulden der Treiber, soll es bei Strafe von 1 Thlr. „für ein Pferd oder Stück Rindvieh und 8 Gr. für ein Schaaf, „Hammel oder Schwein und der daneben verordneten Leibesstrafe „der Contravenienten verbleiben.“ Aehnlich wiederholt auch die Circular-Verordnung der Kammer vom 24. Aug. 1800 an alle Aemter, Landes-Directorien, Land- und Steuer-Räthe diese Bestimmungen, die sie, was die darin außer dem Pfandgelde verfügten Strafen anbelangt, mit Folgendem näher erklärt:

„Wird die Contravention wiederholt, oder ist dieselbe gleich „das erstemal mit erschwerenden Umständen verknüpft, besonders „aber in einer schon angepflogenen Schonung begangen und dadurch dem Augenscheine nach ein beträchtlicher Schaden verursacht worden, so soll außer dem Pfandgelde, so den Eigenthümer „der Heerde trifft, noch gegen den Hirten oder Schäfer auf eine „nachdrückliche Leibes- und allenfalls Festungsstrafe erkannt werden.“

„In Fällen endlich, wo der Eigenthümer der Heerde oder auch „ein Dritter den Schäfer oder Hirten zu der Contravention ver= „anlaßt oder verleitet hätte, soll ein solcher mit Erlegung des „doppelten bis vierfachen Betrags des Pfandgeldes bestraft, im „Unvermögensfalle aber mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe be= „legt werden.“

Diese Strafbestimmungen werden sich jedoch zur Aufnahme in das Provinzialrecht wohl nicht eignen, wenigstens gehören sie dem Pfändungsrechte eigentlich nicht an. Sollten indeß, dem kammergerichtlichen Entwurfe zufolge, die ähnlichen Strafen des Gesetzes vom 8. April 1806 im Pfändungsrechte Platz finden, dann gäbe es auch wohl keinen Grund, diese Strafbestimmungen, zumal da der §. 12. der letztern Verordnung die bestehenden Vorschriften über die bei unerlaubtem Hüten in den Schonungen eintretenden Strafen bestätigt, hier zu übergehn.

Für die Altmark hat die Verordnung der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 2. Febr. 1830 die obigen Pfandgeldsätze mit dem Hinzufügen eines Pfandgeldes von 5 Sgr. für jede in Holz= oder Mastschonungen betroffene Gans wiederholt.

c. Wegen des auf Richtwegen durch Forsten getriebenen Viehes.

§. 50.

Wenn Vieh auf Nebenwegen durch Forsten getrieben wird, so müssen für ein jedes Stück Rindvieh 5 Groschen, für jedes Schaaf oder Schwein 2½ Gr. entrichtet werden, und steht den Forstbedienten frei, so viel Stück zu pfänden, als hinreichend erscheinen, um durch den Verkauf derselben dieß außerordentliche Pfandgeld von der ganzen Heerde aufzubringen.

Nach wörtlichem Inhalte des Publicandums vom 21. September 1796 „sollen die Viehtreiber, worunter bloß solche verstan= „den, welche nicht Hütungsberechtigte in derselben Forst sind, son= „dern Vieh, es bestehe worin es wolle, von einem Orte zum an= „dern transportiren, mit dem Vieh auf der Landstraße bleiben und „keine Richtwege nehmen, widrigenfalls von ihnen für jedes Stück „Rindvieh 4 Groschen, und für jedes Schaaf, Hammel oder „Schwein 2 Gr. Str. erlegt — und stehet den Forstbedienten frei, „so viel Stück als erforderlich sind, um durch deren Verkauf die „Strafe aufzubringen, in Beschlag zu nehmen. Da hingegen

„bleibt den Viehtreibern nach wie vor frei, da, wo die Landstraßen „mehrere Meilen lang bloß durch Forsten gehen, sowohl des Mit„tags als auch des Nachts die gewöhnlichen Ruhestunden für das „Vieh neben den Landstraßen auf solchen Plätzen auch in den „Forsten zu nehmen, worauf weder Schonungen noch Anpflanzun„gen vorhanden und die den Hütungsberechtigten zur Behütung „frei gegeben sind, und wohin das Vieh ohne die Graben an den „Landstraßen zu beschädigen, getrieben werden kann." Der Berücksichtigung dieser auch in der Edictensammlung im Nachtrage zum X. Bande (p. 1498—1499. No. 2) publizirten Vorschrift, welche sowohl nach dieser Art der Publication, als insbesondere nach der Bestimmung des Circulars von 1790 auch auf Privat-Forsten zur Anwendung kommt, steht noch besonders der Umstand unterstützend zur Seite, daß die Forsten in der Mark von dem vielen Vieh, welches der Residenz zugetrieben wird, sehr zu leiden haben. Auch bei den frühern Conferenzen über Abfassung des kurmärkischen Provinzialrechts trug daher die Kammer wiederholt auf Berücksichtigung dieser Vorschrift an. — Nach einem für die Altmark geltenden Publicandum der Magdeburger Regierung vom 2. Febr. 1830 soll ein Viehtreiber, der mit dem Viehe Nebenwege nimmt, für jedes Stück, ohne Unterschied der Art, 5 Sgr. Pfändungsstrafe zahlen.

d. Wegen Fahrens und Reitens auf verbotenen Wegen.

§. 51.

Werden Reisende wegen Fahrens außer den ordentlichen Wegen gepfändet, so beträgt das zu entrichtende Pfandgeld, sobald sie auf besäeten oder bepflanzten Feldern, auf Wiesen zu geschlossenen Zeiten, oder in Schonungen betroffen werden, für jedes Pferd oder sonstiges Stück Zugvieh das erste Mal 20 Gr., das zweite Mal 1 Thaler und in der Folge für jeden Wiederholungsfall 2 Thaler.

§. 52.

In allen Fällen, wo das unbefugte Fahren auf andern als den §. 51. angeführten Grundstücken geschieht, wird der vierte Theil des angegebenen Pfandgeldes entrichtet.

§. 53.

Bei Pfändungen wegen unerlaubten Reitens außer den ordentlichen Fahr- und Reit-Wegen muß von dem Reiter das erste Mal 5, das zweite Mal 7½, und in Wiederholungsfällen 15 Gr. Pfandgeld erlegt werden.

§. 54.

Bei Pfändungen wegen verletzter Chausseen bleibt es bei dem durch die Warnungstafeln angezeigten Pfandgelde.

§. 55.

Sind Reisende das verwirkte Pfandgeld dem Pfändenden sogleich zu entrichten erbötig, so dürfen sie mit keiner förmlichen Pfändung weiter aufgehalten werden.

Daß wegen Reitens und Fahrens außer den ordentlichen Wegen unter den §. 4. angegebenen Vorausseßungen zur Pfändung geschritten werden könne, ist in den ältern märkischen Verordnungen oftmals anerkannt *). Das in solchen Fällen eintretende Pfandgeld ist aber niemals gesetzlich bestimmt. In den §§. 51—53. incl. sind daher die Angaben der Stände wiederholt. Nur eine auch für die Altmark gültige Verordnung der Magdeburger Regierung vom 2. Febr. 1830 hat das Fahren oder Reiten auf einem nicht erlaubten Wege oder ohne Weg durch nicht eingehegte Theile der Königlichen Forst bei einer Pfändungsstrafe von 15 Gr., durch Schonungen aber bei 1 Rthlr., und das Gehen auf einem verbotenen Fußsteige oder in einer Schonung bei 15 Gr. Pfändungsstrafe untersagt.

Die in den Fällen, wo wegen verletzter Chausseen zur Pfändung geschritten wird, zu entrichtenden Pfändungsstrafen bestimmt

---

*) Namentlich in der Polizei-Ordnung von 1655 und in der Dorf-Ordnung vor 1702. — Der Sachsenspiegel gedenkt bereits der Pfändung in obigen Fällen, indem es B. II. Art. 27 und 47 daselbst heißt:

„Art. 27. — Swer so unrechten wek slet uber gewunnen lant, vor „jeclich rat sal her gebe einen phennig, der rittene Mann einen halben; „und suln den schaden gelden ab da sat uffe stet. Davor muz man sie „wol phanden. Weren sie dez Phant wider recht, man bestetiget sie mit „deme geruchte, so muzzen sie bezzern das geruchte mit 3 schill. und muzzen „doch phandes recht tun.“

„Art. 47. — Ungewunnen lant, swer daruber vert, ez en sie ein „gewunnen wese, her blibet ez ane wandel.“

das Chaussee-Bau-Edict d. d. Berlin den 18. April 1792 (cf. den Extract unter den Beilagen): auch sind dieselben durch die Warnungstafeln allenthalben publizirt.

Allgemeinem Herkommen nach wird jedoch in den vorstehend §. 51 bis 55. erwähnten Fällen fast nie zur wirklichen Pfändung geschritten, sondern der Pfändende durch Entrichtung des Pfandgeldes sofort von dem Contravenienten abgefunden. Zur Bequemlichkeit der Reisenden, die sonst durch die Schuld der Fuhrleute öfters großen Aufenthalt würden erleiden müssen, dürfte dieses Herkommen wohl die gesetzliche Sanction verdienen.

e. Wegen Betretens fremder Grundstücke.

§. 56.

Wer zum Aufsuchen von Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren und dergleichen oder zum Sammeln von Lumpen und Knochen oder zu einem andern Zwecke ohne Erlaubniß des Eigenthümers fremde Grundstücke betritt und deshalb gepfändet wird, hat 2½ Gr. Pfandgeld zu entrichten, in jedem Wiederholungsfalle aber das Doppelte des zum letzten Male entrichteten Pfandgeldes.

Daß in den vorstehend erwähnten Fällen zur Pfändung geschritten wird, ist in polizeilichen Bekanntmachungen und Verordnungen öfters erwähnt. So pflegt das Berliner Polizei-Directorium (wie z. B. am 15. Juni 1835 geschah) in öffentlichen Blättern Jedermann zu warnen, ohne Erlaubniß des Eigenthümers fremde Grundstücke zu betreten, z. B. um Lumpen, Knochen, und dergl. darauf zu sammeln, „widrigenfalls die gewöhnliche Pfändung zu„lässig sey." Ueber das Aufsuchen von Erdbeeren, Himbeeren in den Forsten hat die Kammer-Verordnung vom 4. April 1803 unter Androhung der „üblichen Pfändungsstrafe" nähere Vorschriften ertheilt (cf. Beilage). Das übliche Pfandgeld oder die übliche Pfändungsstrafe ist jedoch nirgends gesetzlich ausgesprochen. Nur mündliche Erklärungen dienten daher als Quelle der in vorstehendem §. ausgesprochenen Pfandgeldsbestimmung.

VI. Wer für das Pfandgeld, den Schadensersatz und die Kosten hafte.

§. 57.

Wegen des Pfandgeldes, Schadensersatzes und der Wiedererstattung der Kosten ist zwar bei Pfändung

des Viehes in der Regel der Eigenthümer desselben dem Pfändenden verhaftet; wenn jedoch Vieh, was der Wartung tüchtiger Hirten anvertraut, von diesen aber vernachlässigt oder zu Schaden gehütet ist, gepfändet wird; so ist der Eigenthümer desselben nur für das Pfandgeld verhaftet, während sich der Beschädigte wegen des ihm außerdem noch gebührenden Schadensersatzes in der Regel nur an den Hirten zu halten hat.

(Nach §. 11. der Verordn. v. 8. April 1806.)

§. 58.

Der Eigenthümer des Viehes ist in solchem Falle berechtigt und auf Verlangen des Beschädigten verpflichtet, den Hirten sogleich zu entlassen, und einen andern an dessen Stelle zu nehmen.

(Nach §. 10. der Verordn. v. 8. April 1806.)

§. 59.

Der Hirte soll außerdem, wenn er das Vieh aus Nachlässigkeit zu Schaden gehen läßt, nach dem Grade bewiesener Fahrlässigkeit mit körperlicher Züchtigung oder, wo diese nicht Anwendung findet, mit Gefängniß von 24 Stunden bis zu 4 Wochen abwechselnd bei Wasser und Brodt, und wenn er das Vieh vorsätzlich auf fremden Grundstücken geweidet hat, nach den Bestimmungen des §. 46. bestraft werden.

(Nach §. 10. der Verordn. vom 8. April 1806.)

§. 60.

Wenn Stadt- und Dorfheerden ohne Hirten geweidet werden und durch dieselben Schaden verursacht wird, so haften zunächst die Mitglieder derjenigen Behörden, welcher die Feldpolizei ausdrücklich übertragen ist, und wenn der Gutsherrschaft Vieh mit dem der Dorfseinwohner geweidet wird, zugleich diese oder deren Stellvertreter einer für alle und alle für einen wegen Entrichtung des Pfandgeldes. Nächst diesen haften in gleicher Art alle diejenigen, welche Vieh in der Gemeindeheerde haben.

(Nach dem §. 6. der Verordn. vom 8. April 1806 mit einer S. 224 f. gerechtfertigten Abweichung.)

§. 61.

Die vom Gesinde verwirkten Pfändungsstrafen können so weit bei der Herrschaft gesucht werden, als dieselbe deren Betrag dem Gesinde am Lohne kürzen kann.

Die Dorf-, Flecken- und Acker-Ordnung von 1702. Art. 42 hat dieses wenigstens für einen speziellen Fall bestimmt. „Wenn jemand," heißt es daselbst, „in des andern Wiesen, Aecker und sonst zwischen dem Korn, da keine gemeine Hütung ist, das Graß wegschneiden und hüten wird, so soll er demjenigen, dem der Schade geschiehet, selbigen mit 1 Rthlr. zur Straffe büßen und demjenigen, der ihn findet, einen Orts-Reichsthaler oder 6 Groschen Pfandgeld geben und soll die Straffe, wenn sie ein Dienstbote verwircket, bey dem Herrn, wobei der Thäter dient, gesuchet und genommen werden, welcher es seinem Dienstbothen wieder abzuziehen und zu kürtzen hat."

Wem das Pfandgeld gebühre?

§. 62.

Das Pfandgeld gebührt nach Verschiedenheit der Fälle dem Grundbesitzer oder dem Pfändenden ausschließlich: der gemeinen Kasse des Ortes fällt nichts davon zu.

Die märkischen Pfändungsgesetze erwähnen nie eines Antheils der gemeinen Kasse an dem Pfandgelde. In der Regel fällt das Pfandgeld ganz dem Besitzer des beeinträchtigten Grundstückes oder Revieres zu. Bei Pfändungen wegen Fischerei-Contraventionen auf öffentlichen Gewässern erhalten die Aufseher der Gewässer oder die zur Fischerei Berechtigten, welche die Pfändung vorgenommen haben, das Pfandgeld ganz. In den städtischen Forsten, und, wo besondere Feldhüter bestellt sind, auch bei Pfändungen auf der Feldflur, erhalten die Pfändenden in der Regel das Pfandgeld ungetheilt. In den königlichen Forsten erhalten die Forstbedienten, welche die Pfändung vorgenommen haben, in einigen Fällen das Pfandgeld ganz, in den meisten Fällen kommt ihnen ein durch General-Instructionen durch die ganze Monarchie gleichmäßig bestimmter Antheil daran zu.

Das Monitum der märkischen Stände ad §. 445. des Allg. Landrechts erklärt sich hierüber in folgenden Ausdrücken: „Das

neben dem Schadensersatz geforderte Pfandgeld bleibt dem Pfändenden ganz. Nur bei Pfändungen unter den Mitgliedern einer Commune wird nach Gewohnheit, statt des Pfandgeldes, eine durch die Dorf-Ordnung bestimmte Strafe zur Gemeindecasse bezahlt." Von dieser Gewohnheit habe ich indeß nichts Näheres auffinden können.

Vom Ausbürgen der Pfänder.

§. 63.

Wenn vor ausgemachter Sache die Pfänder dem Gepfändeten zurückgegeben werden, so ist der Pfändende allemal berechtigt, Sicherstellung seiner Rechte zu fordern.

§. 64.

Diese Sicherstellung kann durch zwei angesessene Personen, welche sich für die Befriedigung des Pfändenden oder Wiedereinstellung der Pfänder nach ausgemachter Sache verbürgen, genügend geschehen.

Mit alter märkischer Gewohnheit übereinstimmend setzt noch die Verordnung von 8. April 1806 §. 6. fest: „Der Beschädigte ist berechtigt, die gepfändeten Stücke so lange zurück zu behalten, bis er vollständigt befriedigt, oder doch dafür hinlängliche Sicherheit bestellt worden ist." Zur Bestellung dieser Sicherheit ist das sogenannte Ausbürgen der Pfänder alterthümliche Observanz, worüber schon der Entwurf des Kurfürsten Johann George zu einer märkischen Landes-Ordnung von 1594 Anweisung enthielt. In dem Abdrucke dieses Entwurfes bei Mylius Sp. 160 heißt es nämlich: „Vermeinet aber der gepfändete, daß ihme zu viel mit der Pfändung geschehen, und hette darumb bedenken, das Pfandtgeldt, schade und Fütterunge zu bezahlen; soll er die Pfende ausbürgen, also daß zween gesessene Bürger dem Schultzen angeloben, wann nach Verhör der Sache befunden, daß die Pfändung billig geschehen, daß dann der gepfändete sich mit wiedererlegung des schadens, Pfandtgeldes und Futterung dieser unserer Ordnung verhalten oder die Pfender wiederum einstellen soll, auf welche Bürgschaft Ihme auch der Schulze das abgepfendete Vieh wiederum soll folgen lassen." Mit denselben Worten ist diese Anordnung in der ungedruckten Polizei-Ordnung von 1655 wiederholt. Die Kammergerichts-Ordnung von 1709; die Tit. L. §. 10. von diesem

Falle redet, hat nichts Näheres darin verordnet, sondern sagt nur: „Daferne jemand vermeinet, daß er zur Ungebühr gepfendet sey, der Pignorant aber sich wegerte, die abgenommene Pfänder gegen Erlegung des Pfandgeldes zu restituiren, oder auch die Parteyen wegen Erstattung des Schadens und Futtergeldes sich nicht vereinigen könten, soll die Restitutio der Pfänder salvo jure verordnet werden, und solche sofort ohne Entgeld geschehen, ratione des etwa habenden interesse und Unkosten, auch Pfand- und Futtergeldes aber, bey einem kurtz anzusetzenden Verhör Rechtlich erkannt werden oder sonst, befundenen Umständen nach, Veranlassung geschehen." Mylius Thl. 2. Abth. 1., Sp. 459.

Von Auslieferung der Pfänder.

§. 65.

Der Gepfändete ist bei jeder rechtmäßigen Pfändung die Pfänder abzuholen verpflichtet.

§. 66.

Unterthanen aber müssen das ihrer Obrigkeit abgepfändete Vieh derselben zurückbringen.

„Damit auch wegen Abhohlung der Pfänder kein Streit vorkommen möge, so wollen Wir, daß derjenige, so gepfändet worden, solche von dem Gegentheil abholen solle, jedoch sind hierunter nicht zu verstehen diejenigen Pfänder, wenn die Unterthanen etwa der Obrigkeit Vieh, so Schaden gethan, abgepfändet, als auf welchen Fall die Unterthanen schuldig seyn sollen, der Obrigkeit die abgenommenen Pfänder wieder einzulieffern, nicht aber diese von jenen solche abhohlen zu lassen." Kammergerichts-Ordnung von 1709. Tit. L. §. 12. Myl. Thl. II. Abthl. I. Sp. 459. In einem Monito ad §. 450. des Allg. Landrechts trugen die Stände auf die Reception dieses observanzmäßigen Grundsatzes in das Provinzialrecht an.

Vorstehende Abhandlung begreift, was dem Verf. über das märkische Pfändungsrecht bekannt geworden ist, ohne jedoch auf Vollständigkeit Anspruch zu machen. Viele Punkte sind darin unbestimmt geblieben oder ganz übergangen, weil es zu ihrer Feststellung an genügenden Zeugnissen fehlte. Dahin gehört z. B. der Punkt wegen Pfändung von Fußgängern auf fremden Grund-

stücken, worin der §. 56 gewiß noch näherer Bestimmung bedürfen wird. Dahin gehört ferner das Futtergeld bei gepfändetem Vieh. Das Ostpreußische Provinzialrecht giebt im Zusatz 440 §. 5. das zu leistende Futtergeld ein für allemal an. In den mir vorgekommenen Pfändungsfällen sind bei Pferden und Rindvieh immer 2½ Gr. für Aufbewahrung, Wartung und Fütterung auf je 24 Stunden für das Stück in Rechnung gesetzt. Wahrscheinlich ist dieses billige Futtergeld durch allgemeine Observanz so bestimmt. Zu solchen unbestimmten Punkten gehört noch vieles Andere, dessen nähere Erörterung sehr zu wünschen wäre. Mit Vorbedacht sind dagegen einige Polizeistrafen z. B. wegen Verletzung der Buhnen und Packwerke durch Anlegen der Schiffe oder Betrieb mit dem Vieh, imgleichen wegen Tabackrauchens an verbotenen Orten *) und dergleichen übergangen, weil es an hinlänglichen Zeugnissen dafür fehlte, daß diese Strafen nicht anders, wie als Pfandgelder, zu betrachten, mithin der Anspruch darauf unter Privaten nach den Grundsätzen des Pfändungsrechtes stattfinde.

Beilagen.

I. Extract aus dem Chausseebau-Edict vom 18. April 1792.

(Nach dem Original.)

§. 21.

Um aber zu verhindern, daß die bereits gemachten oder noch zu machenden Anlagen bei dem Chausseebau durch Nachlässigkeit und Muthwillen nicht verdorben werden; so befehlen Wir, daß das Publikum durch angeschlagene Tafeln für folgende Beschädigungen, bei Vermeidung der beigefügten Strafen, gewarnt werden soll.

1) Wer an dem Graben auf zwei Fuß zu nahe ackert, solchen beschädiget oder anfüllet, verfällt in eine Strafe von 16 Gr.
2) Wer auf die Chaussee Mist oder Unrath, oder Steine bringt, bezahlt 16 Gr.
3) Wer der Dossirung an der Straße durch Hütung oder Treibung von Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schaafen,

---

*) In dem Entwurf des altmärkischen Provinzialrechtes haben solche Polizeistrafen zum Theil Erwähnung gefunden, z. B. §. 58. 59 — 62.

Schaden zufügt, bezahlt für jedes Stück der drei ersten Vieharten 2 Gr.

Von Schaafen für das Stück 6 Pf.

4) Wer die Plantagen an den Wegen beschädigt, sie bestehen aus Obst- oder andern Bäumen, für das Stück 16 Gr.

5) Wer einen Pfahl verletzt oder auszieht, 8 Gr.

6) Wer auf dem Fußsteige oder in den Graben reitet oder fährt 16 Gr.

7) Wer einen Prellstein oder die zu beiden Seiten stehende Steinhaufen um- und auseinander fährt, 16 Gr.

8) Wer einen Meilenzeiger oder eine Warnungstafel beschädiget, 1 Thlr.

9) Wer die Dossirung ausmähet, 16 Gr.

10) Wer in einem schon eingefahrnen Geleise fortfährt, 12 Gr.

11) Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairen Extra-Posten, wenn diese hinter ihnen kommen oder begegnen, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt. Wer hiergegen handelt, verfällt in die in der Post-Ordnung vom 26. Novbr. 1782. II. Abschnitt §. 5. verordnete, von Unserm General-Post-Amte einzuziehende Strafe von 50 Rthlr., weshalb diese Vorschrift hier nur nachrichtlich in Erinnerung gebracht wird.

12) Außer diesen wegen der Posten erwähnten Fällen müssen ledige, oder bloß mit Personen, weß Standes sie sind, besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effecten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen, bei 12 Groschen Strafe.

13) Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen, bei 12 Groschen Strafe.

14) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem andern ganz geschehen, oder derselbe 12 Groschen Strafe erlegen.

15) Wer sich bei Contraventionen der Pfändung widersetzt, soll außer der an sich verwirkten Strafe 1 Thaler erlegen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in den Wagen fahrende und an den Contraventionen der Kutscher, Fuhrleute und

Postillone nicht Antheil nehmende, auch nicht mit eigenem Gespann fahrende Reisende für diese Strafe nicht haften dürfen.

Wegen Defraudirung der Königlichen Chaussee-Gelder soll das Nöthige besonders verordnet werden.

§. 22.

Die Chausseebau-Bediente sind nur berechtiget, einen Contravenienten, den sie sofort betreffen, zu pfänden, und nach dem Reglement die Strafe von ihm einzuziehen.

Kein Chausseebau-Bedienter darf sich wegen der Strafgelder mit dem Contravenienten vergleichen, oder die Strafgelder gar an sich behalten. Geschieht dies: so soll ersterer das Empfangene doppelt erstatten, sein Denuncianten-Antheil verlieren, und außerdem nach Befinden der Umstände mit Leibesstrafe, oder selbst Verlust seines Dienstes bestraft werden.

Wie sich dann die Chausseebau-Bediente auch aller Plackereien gegen die Reisenden und der Chaussee angrenzenden Eingesessene, bei ernstlicher, allenfalls der letzterwähnten Strafe zu enthalten haben.

Wenn derjenige, welcher nach Vorstehendem eine Geldstrafe erlegt hat, von demjenigen Chausseebau-Bedienten, welcher ihn betroffen, und die Strafe erhoben hat, einen Empfangschein verlangt; so muß der Chausseebau-Bediente diesen Schein bei gleicher Strafe, als vorerwähnt worden, unweigerlich ausstellen.

II. Publicandum der kurmärkischen Kammer wegen der Viehtreiber in den Forsten vom 21. September 1796.

(Nach dem Original abgedruckt.)

Obgleich die Nebenwege in den Forsten mehrmals verboten worden sind, so ist doch der für die Forsten schädliche Mißbrauch eingerissen, daß die Viehtreiber ungebührlich die Landstraßen verlassen, durch die Graben, womit die Landstraßen in den Forsten eingefaßt sind, treiben, in den Forsten hüten, und andere strafbare, dem Anbau des Holzes verderbliche Excesse begehen. Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, wollen diesem Frevel nicht nachsehen, und verordnen daher hierdurch so ernstlich als gnädig, daß es

1. in Ansehung derjenigen, die in den Schonungen hüten, es geschähe dieses absichtlich oder durch Verschulden der Treiber, bey der schon vorhin verordnet gewesenen, hierdurch ausdrücklich anderweit festgesetzten Strafe verbleibet, dergestalt, daß für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh 1 Rthlr. Strafe, und für ein Schaaf, einen Hammel oder ein Schwein 8 Gr. Strafe erlegt, der Contravenient überdies, nach dem Grade seines Verschuldens und des Schadens, dem Befinden nach, mit empfindlicher Leibesstrafe, und für wiederholte Contraventionen, mit Drey- und Sechs-Monatlicher, auch wohl noch stärkerer Vestungsarbeit belegt werden soll.

2. Da die Absicht des gegenwärtig geschärften Gesetzes hauptsächlich dahin gerichtet ist, den Unordnungen, die unvermeidlich mit dem Betreiben der verbotenen Nebenwege in die Forsten verbunden sind, dem Beschädigen der Graben an den Landstraßen und des jungen Holzes und der Anpflanzungen längs demselben vorzubeugen, auf die bisherigen Pfändungen aber zum Theil nicht geachtet worden ist, zum Theil aber auch die Forstbediente nicht mit dem nöthigen Ernst dergleichen Unternehmungen gesteuert haben, so befehlen Seine Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, insbesondere Höchstdero Forstbedienten, auf alle diesem Publicando entgegen laufende Contraventionen mit dem nöthigen Ernst zu vigiliren, und die Contravenienten gehörig zur Bestrafung anzuzeigen, wie denn Allerhöchstdieselben hierdurch

3. verordnen und festsetzen:

a) daß die Schäfer, Hirten und Viehtreiber, bey Vermeidung einer neben dem Ersatz des Schadens mit überhaupt Zwölf Groschen zu bezahlenden Pfändungs-Strafe dafür besorgt seyn sollen, daß ihr Vieh nicht in die Graben und auf dem Rand der Graben, womit die Landstraßen eingefaßt sind, laufe, und diese dadurch verderbe, besonders da die Straßen und Triften aller Orten die erforderliche Breite haben, und daher die Beschädigung der Graben, im Treiben des Viehes, leicht verhütet werden kann.

b) Sollen die Viehtreiber, worunter bloß solche verstanden werden, die nicht Hütungs-Berechtigte in derselben Forst sind, sondern Vieh, es bestehe worin es wolle, von einem Ort zum andern transportiren, mit dem Vieh auf der Landstraße bleiben, und keine Neben- oder Richtwege nehmen, widrigenfalls von ihnen für jedes Stück Rindvieh Vier Groschen, und für

ein Schaaf, einen Hammel oder ein Schwein Zwey Groschen Strafe erlegt, und hiervon dem Denunzianten, so wie von den ad 1 gedachten Strafen, die Hälfte gereicht, die andere Hälfte aber berechnet werden soll, und stehet den Forstbedienten frey, nach Verhältniß dieser Strafe so viel Stück als erforderlich sind, um durch deren Verkauf die Strafe aufzubringen, in Beschlag zu nehmen.

Dahingegen bleibt den Viehtreibern

c) nach wie vor frey, da wo die Landstraßen mehrere Meilen lang, bloß durch Forsten gehen, sowohl des Mittags als auch des Nachts die gewöhnlichen und erforderlichen Ruhestunden für das Vieh neben den Landstraßen auf solchen Plätzen auch in den Forsten zu nehmen, worauf weder Schonungen noch Anpflanzungen vorhanden, und die den Hütungs-Berechtigten zur Behütung frey gegeben sind, und wohin das Vieh, ohne die Graben an den Landstraßen zu beschädigen, getrieben werden kann, wobey jedoch jeder Viehtreiber für das Ueberlaufen des Viehes in die Schonungen, Graben und Anpflanzungen verantwortlich bleibt.

Damit sich übrigens Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, und für Schaden und Nachtheil hüten kann, so wird das gegenwärtige Publicandum durch die Intelligenzblätter und Zeitungen zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und befehlen Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, Höchstdero Oberforstmeistern und Forstmeistern, desgleichen den Forst- und Justiz-Aemtern, auf dessen Beobachtung genau zu vigiliren.

Publicandum der kurmärkischen Kammer wegen Aufsuchens der Erdbeeren, Heidelbeeren &c. in den Forsten, vom 4. April 1803.

(Nach dem Original abgedruckt.)

Da das Aufsuchen der Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren und Preißelbeeren, desgleichen der Morcheln und anderer Schwämme, in mancher Forst oft durch eine sehr große Anzahl größtentheils ganz unbekannter Menschen, mit Zurücksetzung aller Ordnung und Mäßigung, betrieben wird, und hierdurch außer den damit vergesellschafteten Mißbräuchen und Feuersgefahren für die Forsten,

manche Schonungen gleich im ersten und zweiten Jahre, durch das beständige Belaufen, sehr beschädiget werden: so erfordert es die Nothwendigkeit, Maaßregeln deshalb zu ergreifen, und die Erlaubniß dazu nur allein auf bekannte, sich durch Armuth dazu qualificirende Personen, und auf gewisse Tage in der Woche, einzuschränken.

Es wird daher hiermit zu jedermanns Achtung bekannt gemacht, daß das Aufsuchen der gedachten Gegenstände von nun an, bey Vermeidung der üblichen Pfändungs-Strafe, nur allein solchen Personen, welche sich durch Armuth dazu qualificiren, und diesen nicht anders als auf gedruckte, von den Revier-Forst-Bedienten bloß gegen Drey Pfennige Druckerlohn zu lösende, immer nur auf Ein Jahr gültige, Erlaubniß-Zettel, und zwar überhaupt nicht in nur erst Zwey Jahr alten Schonungen, sondern bloß in den, in den Erlaubniß-Zetteln zu bezeichnenden Forst-Oertern, und in diesen nicht anders als zwischen dem 1. Junius und 1. November jeden Jahres an den dazu zu bestimmenden zwey Tagen in jeder Woche, wozu die sonst im Winter gewöhnlichen Holztage zu wählen sind, erlaubt seyn soll.

Zugleich werden diejenigen, welche diese Erlaubniß erhalten, hiermit gewarnt, sich bei Vermeidung strenger gesetzlicher Bestrafung des Feueranmachens, Tabackrauchens, und Aufgreifens des jungen Wildprets, des Eyerausnehmens und des Vogelfangens, auch allen Lärms in den Forsten zu enthalten.

Die obige Verordnung ist den 8. Febr. 1829 von der Königlichen Regierung zu Potsdam nochmals wieder in Erinnerung gebracht und im Amtsblatte von 1829 S. 33. 34. abgedruckt.

Königliche Verordnung für die Provinz Kur-, Neumark und Pommern wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten, vom 8. April 1806.

(Nach dem Original abgedruckt.)

Obgleich bereits durch allgemeine Verordnungen das Austreiben des Viehes zur Hütung ohne Begleitung eines Hirten, oder das sogenannte Freijagen verboten ist, und das Allgemeine Landrecht Vorschriften, wegen der in solchem Falle statt findenden Pfändungen enthält, so lehrt doch die Erfahrung, daß darauf in

in den Provinzen Kur-, Neumark und Pommern noch nicht allgemein geachtet wird, vielmehr dort noch immer, der Landes-Kultur, und besonders den Wintersaaten durch das hirtenlose Herumlaufen des Viehes, ein empfindlicher Schaden zugefügt wird. Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben daher für nöthig befunden, den Einwohnern dieser Provinzen die deshalb schon bestehenden Verordnungen in Erinnerung zu bringen, und solche nach den Umständen näher bestimmen zu lassen, weshalb hierdurch Folgendes verordnet wird:

1.

Niemand darf sein Vieh Heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen, oder in den Dörfern, außer den Ställen und verschlossenen Hoflagen oder verzäunten Koppeln, in den Dorfstraßen umher laufen lassen, ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten zu übergeben.

2.

Vernachläßigt jemand diese Pflicht, und sein Vieh wird ohne Begleitung eines Hirten oder mit einem zur Wartung untüchtigen Aufseher auf fremden Feldern oder Weideplätzen betroffen, so sind die Eigenthümer dieser Grundstücke, imgleichen diejenigen, welche zur Aufsicht über die Felder bestellt werden, berechtigt, solches zu pfänden, und Niemand darf sich, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe, solcher Pfändung widersetzen.

3.

Das in diesem Falle zu erlegende Pfandgeld wird hierdurch folgendermaßen festgesetzt:

1. Wenn Vieh auf bestellten oder besäeten Aeckern oder Gärten oder ungemäheten Wiesen betroffen wird,
   a) für ein Pferd oder Stück Rindvieh auf Einen Thaler,
   b) für ein Schwein Zwölf Groschen,
   c) für ein Schaaf oder ein anderes Stück kleines Vieh auf Acht Groschen.
2. Wenn das Uebertreten auf unbestellte Aecker, Gärten, gemähete Wiesen oder Weideplätze erfolgt,
   a) für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh, imgleichen für ein Schwein auf Acht Groschen,
   b) für ein Schaaf oder ein anderes Stück kleines Vieh auf Vier Groschen.

4.

Dieses Pfandgeld muß für jedes Stück Vieh erlegt werden,

welches auf dem fremden Revier angetroffen wird, auch selbst in dem Fall, wenn keine Pfändung wirklich vorgenommen worden, sobald nur das Uebertreten geschehen und gehörig nachgewiesen ist.

5.

Außerdem soll derjenige, welcher sein Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke treibt, nach Verhältniß der Anzahl des Viehes und des gestifteten Schadens, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von Vier Wochen bis zu drei Monaten belegt, auch diese Strafe im Wiederholungs-Falle, durch Verlängerung der Dauer allenfalls bis zu einem Jahre, oder körperlicher Züchtigung verschärft werden.

6.

Das Pfandgeld muß von dem Eigenthümer des übergetretenen Viehes, dem Besitzer des beschädigten Grundstücks entrichtet werden. Wenn aber Stadt- oder Dorfheerden ohne Hirten geweidet werden, und durch dieselben auf fremden Grundstücken Schaden verursacht wird; so sind in den Städten zuvörderst nur diejenigen Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten oder Güldevorsteher, denen die Aufsicht über die Feld-Polizei ausdrücklich übertragen ist; so wie in den Dörfern die Schulzen und Gerichtsmänner und, im Fall das Vieh der Gutsherrschaft mit dem der Dorfseinwohner zusammen geweidet wird, zugleich die Gutsherrschaft selbst, oder deren Stellvertreter, einer für alle und alle für einen, zu Entrichtung des Pfandgeldes verpflichtet. Nächst diesen haften in gleicher Art sämmtliche Mitglieder der Stadt- und Dorfs-Gemeine, oder sonstige Einwohner, welche Vieh in der Gemeine-Heerde halten; auch ist der Beschädigte berechtigt, die gepfändete Stücke so lange zurückzubehalten, bis er vollständig befriedigt, oder doch dafür hinlängliche Sicherheit bestellt worden.

7.

In der Regel ist unter dem oben festgesetzten Pfandgelde der Ersatz für den durch das übergetretene Vieh verursachten Schaden mit begriffen.

Will aber der Beschädigte sich damit nicht begnügen, so steht ihm zwar frei, besonderen Schadens-Ersatz, nach der Abschätzung vereideter Sachverständiger zu fordern; er kann alsdann aber außerdem nicht das oben bestimmte Pfandgeld, sondern nur das niedrigere und zwar auch nur für die wirklich gepfändeten Stücke Vieh verlangen.

8.

Zu Hirten und Aufsehern über das Vieh sollen nicht unerwachsene Kinder, sondern überall nur solche Personen genommen werden, welche im Stande sind, dasselbe von Beschädigungen abzuhalten, und muß diesen das Vieh, wenn es zur Weide gehen soll, von dem Eigenthümer, bei Vermeidung der vorhin bestimmten Strafen, gehörig vorgetrieben werden.

Wie viel Hirten an jedem Orte zu halten, und ob jede Viehart abgesondert, oder mehrere gemeinschaftlich zu weiden, bleibt dem Gutfinden des Eigenthümers, oder der Bestimmung der Polizei-Obrigkeit, nach der Lokalität und der bisherigen Observanz überlassen.

9.

Pferde und anderes Zugvieh, welches bei Nacht geweidet wird, müssen in gehörig eingehegte sichere Nachtkoppeln oder Roßgarten, aus welchen sie nicht übertreten können, eingetrieben, und wo sie nicht vorhanden sind, müssen dergleichen angelegt werden, da aus der Erfahrung bekannt ist, daß das auf nicht eingehegten Nachtkoppeln zur Nachtzeit weidende Vieh auch ohne Verschulden des zur Aufsicht bestellten Hirten von Beschädigung der benachbarten Felder nicht abgehalten werden kann.

10.

Wenn den vorstehenden Vorschriften gemäß, bei dem Vieh tüchtige Hirten gehalten werden, diese aber die Aufsicht über dasselbe vernachläßigen, und solches auf fremden Grundstücken Schaden anrichtet, so sollen dieselben außer dem Ersatze des verursachten Schadens, nach dem Grade der bewiesenen Fahrläßigkeit, mit körperlicher Züchtigung, oder, wo diese nicht Anwendung findet, mit Gefängniß von 24 Stunden bis zu 4 Wochen, abwechselnd bei Wasser und Brod, bestraft werden. Haben sie aber das Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke gehen lassen; so finden die §. 5. bestimmten Strafen Anwendung, auch ist in beiden Fällen der Eigenthümer des Viehes berechtigt, und auf Verlangen des Beschädigten schuldig, den Hirten sofort zu entlassen, und einen andern an dessen Stelle anzunehmen.

11.

Wird in diesem Falle das unter Aufsicht eines Hirten geweidete Vieh, weil es fremde Grundstücke beschädigt hat, gepfändet; so kann der Beschädigte nicht das vorhin bestimmte hohe Pfandgeld,

sondern nur für ein Pferd, ein Stück Rindvieh oder Schwein 2 Groschen, und für ein Schaaf 6 Pfennige für jedes wirklich gepfändete Stück Vieh fordern, und nur für dieses Pfandgeld ist der Eigenthümer des Viehes verhaftet, wogegen sich der Beschädigte, wegen des ihm außerdem noch gebührenden Schaden-Ersatzes, in der Regel nur an den Hirten zu halten hat. Wenn übrigens das Vieh in ungeschlossenen Feldern unter Aufsicht der Hirten blos übertritt, ohne Schaden zu verursachen, sollen unter Nachbaren keine Pfändungen Statt finden.

12.

In Ansehung des unerlaubten Hütens in den Forsten und Schonungen und der hierbei eintretenden Strafen, hat es überall bei den bestehenden hinlänglich bekannt gemachten besondern Vorschriften sein Bewenden.

Seine Königliche Majestät befehlen daher Dero Landes-Kollegiis, imgleichen sämmtlichen Magisträten, Gutsherrschaften, Gerichtsobrigkeiten, Stadt- und Dorf-Gemeinen in den Provinzen Kur-, Neumark und Pommern, so wie überhaupt jedermann, den es angehet, sich nach diesen Vorschriften gebührend zu achten, und soll gegenwärtige Verordnung durch die Magisträte und Dorf-Obrigkeiten überall bekannt gemacht, und zu jedermanns Nachricht in den Städten und Dörfern, an der Gerichtsstelle, in den Krügen, und wo es sonst gewöhnlich ist, angeschlagen werden.

V. Verordnung der kurmärkischen Regierung zu Potsdam wegen des Pfandgeldes bei Holzdefraudationen, v. 23. Dezbr. 1817.

Nach dem Abdrucke im Amtsblatte derselben Regierung v. Jahr 1818. N. 1. S. 2.

Auf den Grund der Verfügung des ehemaligen Generaldirektoriums v. 9. Juni 1762 [1]), ist bei Holzdefraudationen in den

---

1) Friedrich König in Preußen rc.

Unsern rc. Wir haben erhalten, und Uns vortragen lassen, was Ihr über die, von dem Ober-Forstmeister von Bornstedt, zu Abhelfung der in den Forsten sehr überhand nehmenden Holz-Diebereyen geschehene Vorschläge unterm 24. m. pr. allerunterthänigst einberichtet habt.

Königl. Forsten, allgemein ein Pfandgeld von 12 Gr. bei Pfändungen am Tage, und von 16 Gr. bei Pfändungen zur Nachtzeit, in der Kurmark zur Anwendung gekommen; die Beachtung dieser Vorschrift ist aber im Forstamte Storckow in den zu demselben gehörigen Forstrevieren bisher ohne Grund unterblieben.

Da es indessen nothwendig ist, daß diese Bestimmung auch in den Forstrevieren des jetzigen Oberförstereibezirks Storckow nicht länger unbeachtet bleibe, so sind die betreffenden Forstbedienten angewiesen worden, für jede Pfändung in der Forst, bei einer Holzdefraudation am Tage Zwölf Groschen, und zur Nachtzeit Sechszehn Groschen vom 1. Januar 1818 an als Pfandgeld in Anwendung zu bringen. In Absicht der Holzdefraudationen an Sonn- und Festtagen verbleibt es nach Maaßgabe der Verfügung des vormaligen Forstdepartements des Generaldirektoriums vom 13. April 1785 [2]), ohne Unterschied, ob die Pfändung am Tage oder zur Nachtzeit geschieht, bei dem bestimmten Pfandgeld von Sechszehn Groschen.

Nun wollen Wir zwar, bey den angeführten Umständen, und um die Forst-Bedienten zur genauen Aufsicht zu animiren, die vorgeschlagene Erhöhung des Pfand-Geldes, und daß, statt der bisher gebräuchlich gewesenen 6 Gr. künfftig, wenn Jemand bey Tage auf Holtz-Dieberenen betroffen wird, 12 Gr., im Falle aber solches des Nachts geschiehet, 16 Gr. erleget werden sollen, allergnädigst genehm halten; dahingegen die Erhöhung der Straffe bedencklich gefunden wird, und es dahero bey dem bisherigen duplo noch vorerst zu belaßen ist. Wie denn auch, soviel den Vorschlag, daß die Amts-Unterthanen, gleich den Adelichen, die Straffe baar entrichten, nicht aber, wie bishero geschehen, in den Forsten abarbeiten sollen, Euer näherer Bericht erwartet wird, worauf sich die jetzige Verfassung, und der Unterschied, welcher zwischen den Unterthanen gemachet wird, gründet, bis dahin es dieserhalb bey dem bißherigen verbleibet. Seynd ꝛc. Berlin den 9. Juny 1762.

An die Churmärkische Kriegs und Domainen-Cammer. — A. S. B. — (gez.) v. Borcke.

2) Friedrich König von Preußen ꝛc.

Unsern ꝛc. Mittelst Berichts vom 7. dieses, hat der Ober-Forstmeister von Schoenfeld einige Vorschläge zur Steuerung der bisher eingerissenen nächtlichen Holz-Dieberenen gethan.

So sehr nun die Sache zwar alle Aufmerksamkeit verdienet: so wenig gehet es dennoch an, die Straf-Gelder für die Holz-Defraudanten zu erhöhen, zumahl in vielen Fällen die Unterthanen, welche hauptsächlich

VI. Verordnung der Magdeburger Regierung wegen Bestrafung der Forstfrevel in den Königlichen Forsten, vom 2. Febr. 1830.
(Nach dem Abdrucke im Amtsblatte derselben Regierung v. J. 1830. No. 8. S. 41—42.)

Da die unten benannten Handlungen in den Königlichen Forsten an sich gesetzlich verboten, die Strafen derselben aber nicht ausdrücklich bestimmt sind, so setzen wir, durch den §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23. October 1817 hierzu ermächtigt, solche folgendermaßen fest:

1) Wenn ein zu Raff- und Leseholz Berechtigter in der Königlichen Forst eine Axt, ein Beil, eine Säge oder ein anderes schneidendes Werkzeug, oder eine Hacke, einen Spaten bei sich führt, so verfällt er in einen Thaler Strafe;

2) wenn er aber an andern als den zum Sammeln des Raff- und Leseholzes bestimmten Tagen solches holt, in zwanzig Silbergroschen Strafe.

3) Den, welcher von seinem Rechte aus Königlicher Forst Heidekraut oder Plaggen oder Laub zu entnehmen, ohne Anzeige bei einem Forstbedienten, oder zu einer anderen, als der festgesetzten Zeit, oder an einem anderen, als dem bestimmten Orte Gebrauch macht, trifft eine Strafe von einem Thaler.

4) Ein Hirte oder Viehtreiber, welcher Vieh in Graben in der Königlichen Forst treten läßt, zahlt 15 Sgr. als Strafe, und

---

von Holz-Diebereyen ihr Werk machen, nicht einmahl im Stande sind, die gesetzliche Strafe zu bezahlen.

Dahingegen setzen Wir hiedurch feste, daß, wie bereits wegen der Nachtdiebereyen durch das an Euch den 9. Juni 1762 erlassene Rescript verfügt worden, bei Holz-Dieberehen, welche in der Nacht geschehen, nicht minder bei solchen, die an Sonn- und Fest-Tagen, es sey bey Tage oder bey Nacht geschehen, den Forst-Bedienten und ihren Leuten Sechszehn Groschen Pfandgeld erlegt werden muß.

Ihr habt also hiernach das weiter nöthige zu verfügen, auch dem Oberforstmeister von Schönfeldt auf seinen eingangs erwehnten Bericht, so wie der Altmärkischen Cammer-Deputation und den Ober-Forstmeistern von Krosigk und von Bornstedt davon Nachricht zu geben. Berlin den 13. April 1785.

An die Chur-Märkische Kriegs und Domainen-Cammer.

A. S. V.

(gez.) v. Schulenburg.

5) ein Viehtreiber, welcher mit dem Viehe Nebenwege nimmt, für jedes Stück 5 Sgr.

6) Das Fahren oder Reiten auf einem nicht erlaubten Wege, oder ohne Weg durch nicht eingehegte Theile der Königl. Forst wird mit 15 Sgr., durch Schonungen aber mit 1 Rthlr. und das Gehen auf einem verbotenen Fußsteige oder in einer Schonung mit 15 Sgr. bestraft.

7) Hirten, welche bei dem Hüten des Viehes in Königl. Forsten Feuerzeug oder Tabackspfeifen bei sich führen, erlegen 1 Rthlr. Strafe.

8) Das Tabacksrauchen in den Nadelholzrevieren während der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober von andern Personen als Hirten, zieht eine Strafe von 15 Sgr., in Schonungen von 1 Rthlr. nach sich.

9) Der, welcher Feuer in den Forsten und Heiden oder auf den Grenzen derselben, ohne Erlaubniß im ersten, oder Anzeige im letzten Falle, anmacht, oder in den Königl. Forsten oder an denselben belegenen Gewässern mit brennendem Kiehn oder anderm Feuer fischt, erleidet, wenn auch dadurch kein Schade geschehen ist, nach Verhältniß der Größe der Gefahr für die Forst, eine Strafe von 2 bis 20 Rthlr.

Zugleich bringen wir in Ansehung des Beklopfens, Beschälens und Beringelns der Bäume, der Beschädigung der Graben, Verrückung der Zäune, Geheege, Schlagbäume, Pfähle, Säulen, Brückengeländer, Stangen und Warnungstafeln, aus Bosheit oder Muthwillen, und wegen Verrückung der Grenzmahle die Strafbestimmungen der §§. 1488 seq. und 1403. Tit. 20. Th. II. des Allgem. Landrechts in Erinnerung.

VII. Verordnung der Magdeburger Regierung wegen Bestrafung der Hütungsfrevel in den Königlichen Forsten v. 2. Febr. 1830.

(Nach dem Abdrucke im Amtsblatte derselben Regierung v. J. 1830. No. 8. S. 42—43.)

Die überhandnehmenden Hütungsfrevel in den Königlichen Forsten machen es nöthig, bei den an sich durch Gesetze feststehenden Verboten unten benannter Handlungen, die in jenen nicht ausdrücklich benannten Strafen zu bestimmen. Diese setzen wir auf den Grund des §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 hierdurch folgendermaßen fest:

1. Der Eigenthümer einer jeden in der Königlichen Forst weidenden Ziege wird mit 1 Rthlr. bestraft.
2. Für jedes in den Holz- und Mastschonungen ohne Hirten betroffene Pferd oder Rindvieh, muß der Eigenthümer, er sey zur Hütung in der Königl. Forst berechtigt oder nicht, 1 Rthlr.
   für jedes Schaaf oder Schwein 15 Sgr.
   für jede Gans 5 Sgr.
   Strafe zahlen.
3. Für jedes Pferd oder Rindvieh, welches mit einem Hirten oder hirtenlos, außer den Schonungen in Königlichen Forstrevieren, in welchen der Eigenthümer des Viehes zu hüten nicht berechtigt ist, betroffen wird, verfällt dieser in 15 Sgr.
   für jedes Schaaf oder Schwein in 5 Sgr.
   und für jede Gans in 2½ Sgr. Strafe.
4. Eben diese Strafe trifft diejenigen Hütungsberechtigten, welche ihr Vieh durch Kinder unter 14 Jahren, oder in einzelnen Haufen von nicht gleicher Gattung und Art in ihrem Weiderechte unterworfenen Theilen der Königl. Forsten hüten lassen.

Die Strafen ad. 2 bis 4 werden verdoppelt, wenn die Uebertretung der Verbote bei Nachtzeit statt findet, oder von demselben Kontravenienten wiederholt wird.

Wegen verbotwidrigen Behütens der Schonungen durch Hirten und Gesinde wird auf die Strafbestimmung des §. 186. Tit. 22. Th. I. des Allgem. Landrechts aufmerksam gemacht.

Berlin, gedruckt bei A. W. Hayn.

Bemerkung

einiger auf den Bogen 4 — 10, welche während einer Reise des Herausgebers gedruckt worden sind, stehen gebliebener, den Sinn entstellender Druckfehler.

S. 105, §. 11. Z. 1. Steyck statt Stryck.
S. 111, §. 25. Z. 9. Portiona Conjug. statt portione conjug.
S. 127, §. — Z. 4. sito Vellej statt Scto. Vellej.
S. 135, Z. 3. Radtmarschall statt Radtman schall.
S. 159, Z. 3. dergleichen Rechten statt dinglichen Rechten.

Magazin

des

Provinzial- und statutarischen Rechts

der

Mark Brandenburg

und des

Herzogthums Pommern

von

Dr. Adolph Friedrich Riedel,

Königlichem Hofrathe, außerordentlichem Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Vorstande der Geheimen Archive des ehemaligen Generaldirectorii so wie des Finanz-Ministerii und mehrerer gelehrter Gesellschaften ordentlichem, correspondirendem und Ehrenmitgliede.

Ersten Bandes zweite Abtheilung.

Berlin, 1837.

Bei A. W. Hayn.

V.

Das kurmärkische Jagdrecht.

Erster Abschnitt.

Erinnerungen über die im Allgemeinen Preuß. Landrechte Thl. I. Tit. IX. Abschn. 4. enthaltenen Bestimmungen, besonders über die Jagdfolge.

Das Jagdrecht bildete von jeher einen schwierigen Punkt im märkischen Provinzialrechte und war der Sitz vieler Controversen: dessenungeachtet wurde dasselbe von den frühern märkischen Rechtslehrern fast gänzlich außer Acht gelassen. Soweit die ältesten Nachrichten über die Jagd bei uns zurückreichen, trifft man daher Streit und Meinungsverschiedenheit, sowohl über die Natur und den Ursprung der Jagdgerechtigkeit, als über die bei deren Ausübung zu beobachtenden Regeln an.

Zu der größten Ausdehnung erwuchsen diese Zwistigkeiten aber, als der Gedanke an die Regalität der Jagd die Vertreter des landesherrlichen Forstinteresses und die zur Jagd berechtigten Privatleute als kämpfende Partheien gegen einander über stellte. Fast jeder Landtag war seitdem Schauplatz dieses Kampfes, worin das Interesse der zur Jagd berechtigten Privaten im Allgemeinen unterlag. Denn es gelang mit der Zeit, sowohl die Zahl der zur Jagd Berechtigten, als deren Befugnisse, engern Schranken zu unterwerfen. Erweiterungen der landesherrlichen Jagdbefugnisse erschienen als eine partielle Herstellung ursprünglicher und im Grunde unveräußerlicher, fürstlicher Hoheitsrechte.

Und das Bestreben des ohnehin sehr mächtigen Forstpersonals („der Jägerei“), die hergebrachten Jagdbefugnisse von Privaten möglichst zu beschränken, fand geneigte Unterstützung.

Aber auch nachdem die Weisheit und Gerechtigkeitsliebe der Landesherren solche rücksichtslose Dienstbeflissenheit der Jagdbedienten längst nicht mehr begünstigte, die Gesetzgebung den Privaten vielmehr den ausgedehntesten Schutz auch gegen fiskalische Ansprüche gewährte, erlitten die Jagdbefugnisse der Privaten doch noch immer einige Beschränkungen und zwar ward nun eine, dem fortdaurenden Streben der Forst- und Jagdbedienten nach Erweiterung des Jagdregals entsprechende Interpretation der ältern Gesetze, das heimliche Organ, wodurch dieses Streben sich wirksam erwies. Also wurden namentlich aus der Forst- und Jagd-Ordnung vom 20. Mai 1720 Einschränkungen der Jagdbefugnisse von Privaten herausgedeutet, z. B. in Ansehung des Rechtes zur Jagdfolge, wie der Wortsinn solche keineswegs rechtfertiget, und wie sie dem Gesetzgeber selbst, so wenig dieser auch den Jagdbefugnissen von Privaten hold war, gewiß nicht in den Sinn gekommen sind. Den Ständen fehlte es in dieser Zeit an Einheit, um dagegen zu wirken. Es erhob sich daher diese irrige Auslegung im Laufe der Zeit zu einer solchen Auctorität, daß sie nicht nur in den Vorarbeiten und Conferenzen zur Abfassung des märkischen Provinzialrechts, welche am Ende des vorigen und im Anfange des laufenden Jahrhunderts stattfanden, keine gehörige Widerlegung, sondern auch in den amtlichen Entwürfen zum Theil Berücksichtigung fand.

Auf strengere Prüfung und Beachtung des aus den Worten derjenigen Gesetzesstellen, welche die Jagdbefugnisse von Privaten bestimmen, sich einfach und verständlich ergebenden Sinnes wieder zurückzuleiten, ist daher vorzüglich die dieser Abhandlung des Jagdrechtes gestellte Aufgabe. Diese Aufgabe zu lösen, scheint durch die Geltung, deren eine irrthümliche und mißbräuchliche Auslegungsart sich lange Zeit erfreut hat, an seiner Wichtigkeit, für die neue Feststellung des Jagdrechtes im Provinzialrechtsbuche, nichts eingebüßt zu haben, da der Geist unserer heutigen Gesetzgebung weit davon entfernt ist, auf Mißdeutung beruhende Einschränkungen hergebrachter Befugnisse von Privaten, zu Gunsten fiskalischer Rechte, weiter festzuhalten und gesetzlich zu begründen.

Dem ersten Abschnitte dieser Abhandlung, welcher sich nur auf die im ersten Theile des Allgemeinen Landrechts über die

Jagd und die dazu gehörigen Gegenstände enthaltenen Bestimmungen bezieht und hauptsächlich die Jagdfolge behandelt, werden künftig, zur vollständigen Bearbeitung des märkischen Jagdrechtes, noch andere Abschnitte folgen. Auch ist es zweckmäßig erschienen, die Mittheilung einer Geschichte der Jagdgerechtigkeit in der Mark für spätere Folgen des Magazines aufzusparen.

---

1. Vom Eierausnehmen.

§. 1.

Personen, welche Kiewittseier suchen, müssen die ihnen dazu ertheilte Ermächtigung durch einen Erlaubnißschein des Jagdberechtigten nachweisen können.

§. 2.

Das Ausnehmen der Kiewittseier ist nur bis zum ersten April jedes Jahres zu verstatten.

Zur Conservation des Federwildpretts wurde durch mehrere Patente vom 13. März 1663, 11. März 1664 und 21. März 1670 das Vogeleierausnehmen in der Mark gänzlich verboten. Ein Patent von 1677, was im Uebrigen den Inhalt der vorerwähnten Patente wiederholt, schränkte dieß Verbot jedoch auf Federwildprettseier ein und in solcher Einschränkung ist dasselbe auch nochmals, unter dem 5. April 1698 und dem 10. April 1704, renovirt. Die beiden letztgedachten Patente enthalten dieses Verbot zugleich mit einer nähern Bestimmung hinsichtlich der Kiewittseier. Es heißt nämlich in dem Patente vom 5. April 1698:

„Was sonsten die Kiewitts-Eier betrifft, So wollen Wir „das Außnehmen derselben zwar nicht gänzlich verbieten, jedoch „soll solches nur gewissen Leuten, und niemand anders, als „deme deßhalb Befehl und permission gegeben, auch von Unsern Jagt und Forstbedienten ein Zettel darüber ertheilet worden, verstattet, auch länger nicht als bis Anfang des Monats „Aprilis zugelassen werden, welches auch die von Adel auf den „ihrigen also zu halten und, zu verhütung alles Schadens und „Unterschleiffs, denenienigen, welchen sie solche zu suchen permittiren, einen Zettel zu ertheilen, auch die bestimmte Zeit nicht „zu überschreiten haben. Wer darwider handelt, soll in 20 Tha-

„ler Strafe verfallen seyn und den **Denuncianten** der vierdte „Theil davon zugewendet werden."

Diese Einrichtung wurde wörtlich im Tit. 29. der Forst-Ordnung vom 20. Mai 1720 (Original-Abdr. S. 54) wiederholt.

Der Zweifel, der bei dieser Disposition der Forst-Ordnung entstehen kann, ob die Erlaubnißkarte zum Suchen der Kiewittseier von den Grundherrschaften, Gerichtsherrschaften oder Jagdberechtigten ertheilt wird, muß wohl zu Gunsten der letzten beantwortet werden, wenngleich die Kiewittseier niemals mit zu den Nutzungen der Jagd in der Mark gerechnet und die Grund-Eigenthümer bei der Ertheilung von Erlaubnißscheinen zur Aufsuchung dieser Eier sehr nahe, und eigentlich wohl näher noch, als die Jagdberechtigten, betheiligt sind. Denn nicht allein ist es in den meisten andern Provinzen, namentlich in Ostpreußen (Ostpr. Prov. Recht, Zusatz 232. §. 6.) ein Recht der Jagdberechtigten, diese Erlaubnißscheine zu ertheilen; sondern auch der Entwurf zur kurmärkischen Forst-Ordnung vom J. 1782 spricht es den Jagdberechtigten zu. Der Entwurf des altmärkischen Provinzial-Rechts schreibt daher das Recht, dergleichen Erlaubniß zu ertheilen, gleichfalls „dem Jagdberechtigten oder dessen hiezu legitimirten Vertretern zu."

Dagegen regt dieser Entwurf an demselben Orte (S. 2. §. 3.) einen neuen Zweifel rücksichtlich der in oben mitgetheilter Gesetzesstelle enthaltenen Strafandrohung an. Zwar kann die Frage darnach mit dem Einwande ganz bei Seite geschoben werden, daß Strafbestimmungen, wie diese, in einem Gesetzbuche, welches nur privatrechtliche Bestimmungen enthalten soll, überhaupt nicht zu erwähnen und zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grunde ist die dem Strafrechte angehörige Gesetzesstelle auch in dem vorstehenden §. 2. unbeachtet geblieben. Doch scheint dadurch die Frage noch nicht ihr Interesse verloren zu haben, ob der Verfasser des altmärkischen Entwurfes die berührte Gesetzesstelle richtig deutete, indem er sie mit den Worten wiedergiebt:

„Wer ohne (schriftliche) Erlaubniß oder doch nach dem „1. April auf das Einsammeln von (Kibitz-) Eier ausgeht, der „verfällt in eine Geldbuße von 20 Thalern."

Unsers Erachtens ist die Strafandrohung mit Unrecht auf den Sammler solcher Eier gedeutet, und bezieht sie sich lediglich auf die Herrschaften oder landesherrlichen Forstbediente,

welche das Sammeln der genannten Eier unter andern, als den aufgestellten Bedingungen verstatten mögten. Darauf leitet auch der Betrag der auf Uebertretung dieser Anordnung gesetzten Geldstrafe hin: da derselbe, bei Beziehung der Drohung auf die Sammelnden, als auffallend hoch erscheinen muß, indem das Sammeln bekanntlich in der Regel durch ganz unbemittelte Personen geschiehet, — früher besonders durch Soldaten, — von welchen eine Geldstrafe des Umfanges nicht würde eingetrieben werden können.

In einzelnen Theilen der Mark ist übrigens später das Ausnehmen von Kiewittseiern ganz untersagt worden. So trug im J. 1742 das Forstamt Zossen beim Ober-Jägermeister darauf an und dieser ließ durch die Kriegs- und Dom. Kammer den 30. März 1742 eine Verfügung an das Domänen-Amt ergehen, wodurch den Unterthanen dieses Amts das Suchen der Kiewittseier ganz untersagt wurde, weil sie Fasanen-, Enten-, Schnepfen- und andere Wildprettseier mit weggerafft hätten.

2. Vom Thierfange.

§. 3.

Bieber zu fangen und zu erlegen, steht einem Jeden frei.

Von den Thierarten, welche sonst zu den jagdbaren Thieren zu gehören pflegen, sind die Bieber in der Mark den Gegenständen des freien Thierfanges zugeschlagen.

Die Bieber waren nicht heimisch in der Mark. König Friedrich I. ließ einige dieser Thiere hier aussetzen, welche das Edict vom 8. Dezember 1707 und das Patent seines Nachfolgers vom 20. Jan. 1714 überall zu schonen befahl. Sie wurden als Königliches Privateigenthum betrachtet, was das Patent vom 24. März 1725, bei einer Strafe von 200 Thalern für jeden getödteten Bieber, anzutasten verbot. Indessen hatten die Thiere sich in der Havel, Elbe und Oder so stark vermehrt und so große Verwüstungen angerichtet, daß die bittersten Klagen über die Schonung derselben erhoben wurden. Im J. 1724 ließ der König sich dadurch bewegen, um des allgemeinen Besten willen, dieser Schonung Grenzen zu setzen, indem eine allerhöchsteigenhändige Kabinets-Ordre an das General-Directorium die Anordnung traf:

„sollen alle Jahre 6 fangen, die Geile an die Hofapotheke, „die Häute an mich schicken, davon will ich Hüte machen „lassen."

Diese Ordre wurde befolgt, dessenungeachtet aber nahmen die durch die Bieber angerichteten Schäden immer zu, indem sie besonders die Deiche und Dämme der Flüsse allenthalben auflockerten und Durchbrüche derselben veranlaßten. Durch ein Rescript vom 13. Aug. 1729 wurde daher der kurm. Kammer des Königs Beschluß bekannt gemacht, die Bieber nunmehr ganz ausrotten zu lassen. Die Forstbedienten sollten sie gegen 1 Thaler Schießgeld schießen oder fangen, und die Bälge und Geile immediate an des Königs Majestät einsenden. Diese Einrichtung bestand bis 1765, ohne daß die Bieber dadurch ausgerottet oder auch nur beträchtlich vermindert worden wären. Die Deiche an den Flüssen litten fortwährend unter ihren Beschädigungen. Unter dem 1. Juni 1765 machte daher die kurm. Kammer beim Generaldirectorio den Antrag:

„daß zur Ausrottung dieser Thiere nicht allein den Forstbedienten, sondern auch, da diese Thiere sich nur selten sehen ließen, „einem Jeden, der ihnen beikommen könne, die Erlaubniß gegeben werden mögte, selbige tödten zu können — wobei jedoch „denenjenigen, so ein dergleichen Thier geschossen, aufgegeben „werden könnte, den Schwanz an die Königliche Hofküche zu „liefern."

Ueber diesen Vorschlag wurden demnächst die Berichte der neumärkischen Kammer und der Oberforstmeister eingeholt, und da sie alle darin übereinstimmten, daß die Bieber als gemeinschädliche Thiere zu betrachten, deren Ausrottung nur auf dem in Vorschlag gebrachten Wege zu erreichen sey, so wurde diesem Vorschlage, nach allerhöchster Approbation, durch Rescripte des Gen. Directorii vom 15. Juli 1765 an die kurmärkische und Magdeburgische Kammer, und vom 8. August an die neumärkische Kammer, die Genehmigung ertheilt, und zwar ohne Vorbehalt der Bieberschwänze für die Hofküche und ohne Verheißung eines Schießgeldes. Nicht zu Gunsten der Jagdberechtigten, sondern ganz allgemein gab der Landesherr also die ihm angehörigen Bieber auf, und bilden dieselben mithin Gegenstände, nicht der ausschließenden Jagdgerechtigkeit, sondern des freien Thierfanges. Sie sind nun zwar bekanntlich seit jener Zeit durch allseitige Verfolgung sehr vermindert wor-

den, aber keineswegs vertilgt. Noch immer lassen sich in der Oder und Elbe von Zeit zu Zeit diese, beiden Flüssen so verderblichen Thiere blicken, welche hier gewöhnlich von Schiffern und Fischern erlegt oder gefangen werden.

3. Von der Jagdfolge.

§. 4.

Wem die Jagdgerechtigkeit zuständig ist, dem steht in der Regel auch die Jagdfolge zu.

§. 5.

Den Pächtern Königlicher Jagden wird jedoch die Jagdfolge in benachbarte unverpachtete Königliche Jagdreviere nur dann eingeräumt, wenn ihnen das Recht zur Jagdfolge ausdrücklich mit verschrieben ist.

§. 6.

Auch ist inländischen Jagdrevieren in auswärtige und auswärtigen in inländische Jagdreviere in der Regel keine Folge zuständig.

Das Allg. Landrecht unterwirft die Ausübung der Jagdfolge großen Einschränkungen, da es sich begnügt hat, ein Recht der Jagdfolge für Fälle zu bestimmen, wo das Recht zur Jagdfolge nicht erweislich ist, sondern angenommen werden soll; während es den Provinzialgesetzbüchern überläßt, die eigenthümliche Gestalt dieses Rechtes in denjenigen Gegenden des Staats zu entwickeln, wo das Recht zur Jagdfolge notorisch den Jagdberechtigten zuständig ist. Jene Einschränkungen können daher in der Mark um so weniger Anwendung finden, je weniger die Ueblichkeit der Jagdfolge hier in Zweifel gezogen werden kann, und je weniger die Ausübung derselben, bei dem armen Wildstande in diesen Gegenden, forstwirthschaftlichen Bedenken unterworfen ist.

Alle Zweifel, welche sich gegen die Ueblichkeit der Jagdfolge in der Mark erheben lassen dürften, haben die Rechtfertigungsgründe des kammergerichtlichen Entwurfs Thl. 1. S. 113 in gründlicher Weise beseitigt. Es mag hier nur noch bemerkt werden, wie in den bekannten, auch daselbst S. 119 erwähnten Er-

kenntnissen wegen der Jagdfolge in Sachen von Blumenthal wider Sonnenberg zu Eldenburg als Grundsatz angenommen wurde:

„es sey in der Kurmark ausgemacht und außer allem Zweifel, „daß denen von Adel, welche mit der Jagdgerechtigkeit beliehen „sind, eo ipso die Jagdfolge auf des Andern Revieren und „Feldmark competire."

Nur den Pächtern Königlicher Jagden in einem bestimmten Reviere hat man die Jagdfolge in unverpachtete Königliche Jagdreviere gemeiniglich nicht gestattet, wenn ihnen die Jagd nicht ausdrücklich mit dem Rechte zur Folge verpachtet worden war: wenigstens äußerten die kurmärkischen obern Forstbediente öfters diese Ansicht in ihren Berichten an das ehemalige Forstdepartement, ohne Widerspruch dagegen zu erfahren, und in dem Entwurfe eines kurmärkischen Jagdrechts, welchen der Oberforstmeister von Kropf im Jahre 1797 dem General-Directorio zur Aufnahme in das Provinzial-Gesetzbuch einreichte, lautet der §. 61.:

„den Pächtern der Königlichen Jagden wird die Jagdfolge — „zwar unter sich und in Ansehung der sonstigen Jagdberechtigten, nicht aber auch in den Königlichen Gehegen und Wildbahnen verstattet."

Zwischen der Mark und dem ihr benachbarten Auslande findet in der Regel keine Jagdfolge statt. Bis auf König Friedrich Wilhelms I. Zeit wurde es zwar sehr verschieden in diesem Punkte gehalten. Da dieser König das Stattfinden der Jagdfolge mit dem Auslande jedoch für unvortheilhaft hielt, so wurde sie in Königlichen Revieren allenthalben, wo sie zweifelhaft war, verweigert, und an einigen Orten, wo sie, als von altersher gebräuchlich, stattgefunden hatte, förmlich aufgehoben. So kam z. B. im Jahre 1733 eine Convention zwischen der Kurmark und dem Herzogthum Zelle zu Stande, worin die bis dahin von beiden Seiten ausgeübte Jagdfolge aufgegeben und statt deren veranstaltet wurde, daß derjenige, welcher auf seinem Territorio ein Stück Wild angeschossen habe, welches über die Grenze laufen würde, sogleich dem nächsten auswärtigen Forstbedienten davon Anzeige machen, und dafür der Aufbruch (d. i. das Geräusche und den Nierenbraten) zum Lohne erhalten, das angeschossene Wildprett übrigens aber demjenigen verbleiben sollte, auf dessen Territorio es gefallen. Mit Sachsen war ein solcher Vertrag nicht zu Stande zu bringen, weil Sachsen den Anspruch dabei geltend zu machen suchte, daß

ihm, vermöge des dem Kurfürstenthume verliehenen Oberjägermeisteramts im Reiche, das Recht zur Jagdfolge in alle auswärtigen Gebiete gebühre, ohne daß es diese Jagdfolge hinwieder von auswärtigen Jagdberechtigten in Ansehung Sächsischer Jagdreviere zu dulden verpflichtet sey. Ein Rescript des Preußischen Oberjägermeisters v. J. 1733 verwies auch die märkischen Forstbedienten an der Kursächsischen Grenze gleichfalls auf die Bedingungen des mit Zelle abgeschlossenen Vertrages, ohne daß jedoch hiernach immer verfahren werden konnte. An dieser Grenze wurde es daher verschieden in Ansehung der Jagdfolge gehalten, indem einige benachbarte Reviere dieselbe gegenseitig gestatteten, die meisten jedoch sich gegenseitig verweigerten.

In Ansehung des **Umfanges** der Jagdfolge ist zwischen angehetztem oder aufgetriebenem einerseits und angeschossenem Wilde andererseits zu unterscheiden: auch kommt es auf die Verschiedenheit der Art des Wildpretts an. Dagegen machte der Umstand, ob es Königliche und Kurfürstliche oder Privatreviere waren, in welche hinein man dem überlaufenden Wilde folgte, ursprünglich keinen Unterschied.

§. 7.

Angehetztes Schwarz-, Roth- und anderes Wildprett kann der Jäger so lange verfolgen, als die Hunde daran bleiben, und nachdem es gefangen oder erlegt ist, dasselbe aus dem fremden Jagdreviere ohne Weiteres fortnehmen, wenn nicht der Jagdberechtigte des Revieres eine Nachweisung von dem Jagdfolgenden fordert; in welchem Fall letzterer verpflichtet ist, vor Wegnahme des Wildes, wo dasselbe angehetzt und gefangen sey und wie es mit der Jagdfolge sich zugetragen, ihm glaubwürdig zu berichten.

§. 8.

Die auf eignem Jagdrevier aufgehetzten Hasen, welche in fremde Reviere überlaufen, in diesen mit den Hunden zu verfolgen und daraus, ohne weitere Anzeige oder Berichterstattung, hinwegzunehmen, steht dem Jagdberechtigten zwar frei, doch muß derselbe die

Hunde darnach an sich nehmen und sich stracks mit vollem Rennen wieder aus dem fremden Reviere ziehn.

§. 9.

Bei angeschossenem Wilde findet in der Regel die Jagdfolge wie bei der Hetzjagd statt.

§. 10.

Wird jedoch die Jagdfolge auf angeschossenes Roth-, Schwarz- oder Rehwildprett in Königlichen Revieren ausgeübt; so muß dem Königlichen Revierforstbedienten dieses vorher angesagt werden, der Anzeigende darf dabei kein Gewehr mit sich führen und wird das aufgefundene Wildprett nur dem Jagdfolgenden, der das Recht zur Jagdfolge urkundlich erweisen kann, nachdem von ihm der Nachweis des gehörig geschehenen Anschusses geführt worden, verabfolgt.

§. 11.

(Das Gewehr nimmt der Jagdfolgende mit, nur muß es abgeschroben seyn.)

§. 12.

Ist der geschehene Anschuß dem Jagdberechtigten des Revieres genügend nachgewiesen, so ist dem Jagdfolgenden auch unbenommen, nöthigenfalls durch nochmaliges Schießen, das verfolgte Stück Wildprett in seine Gewalt zu bringen.

Das im eigenen Jagdrevier aufgetriebene angehetzte Wild, welches auf fremde Reviere flieht, darin zu verfolgen, ist alte, von den Gerichten oftmals anerkannte Gewohnheit. Dies bezeugen zunächst mehrere ältere Erkenntnisse des Kammergerichtes worin dieser Grundsatz in contradictorio bestätigt worden, z. B.:

1) In Sachen L. von Kloster wider C. von Schapelow vom 22. Nov. 1611:

„Es ist zum Bescheidt gegeben, das Bekl. von Schapelowen des „Schießens vndt Jagens auf des Klägers Grund und Boden „vndt hinwieder Kläger auf des Beklagten Grund und Boden „hinführo sich gänzlich äußern vnd enthalten sollen. Doch soll

„hiedurch keinem Theil benommen seyn, wann ein Thier auf „seinen Grund und Boden angehetzet, solches auf des „Andern Grund und Boden zu verfolgen und also „der stracken Jagt sich zu gebrauchen.“

Ferner 2) in Sachen des Raths zu Rathenow wider die von der Hagen zu Hohennauen vom 8. September 1615:

„Es haben Bekl. berichten lassen, daß Ihre Dorff zunechst an „der Kl. Grund und Boden belegen und dann auch viele Lacken „daselbst vorhanden, so Kl. und Bekl. in gemein zuständig, so daß „dahero leichtlich sich zutrüge, wann Bekl. auf ihrem Grund „und Boden die Hunde lößeten, daß sie das Wild auf der Kl. „Grund und Boden verfolgen, solches auch zu wehren Bekl. „nicht allein unmöglich, sondern auch landüblich und ge„bräuchlich, daß in solchen Fällen männiglich freige„lassen, das Wildt mit der Stracken Jagt auff des „andern Grund und Boden zu verfolgen, die Herren „Räthe auch desselben gebrauchs sich gar wohl erin„nern.“

Ferner 3) in S. L. von Kloster wider E. von Berfeld vom 12. Jan. 1618:

„daß ein jeder auf den seinigen bleiben, auf des andern Grundt „und Boden sich des Jagens, Hetzens und Schießens hinführo „enthalten soll; da aber auf den seinen Wildt auftreiben und „dasselbe überlauffen und auff des andern Feld kommen würde, „bleibet ihm ungewehret, den überlaufenden Hunden „zu folgen.“

Hiermit übereinstimmend enthält eine Kurfürstliche, dem Landtagsreverse vom 11. März 1602 anhangende Resolution den Grundsatz:

jeder Jadgberechtigte dürfe dem Wilde folgen, so lange die Hunde daran bleiben.

Hat der Jagdberechtigte sich indeß solchergestalt das verfolgte Stück Wildprett angeeignet, dann soll er, wie zugleich in dieser Resolution bestimmt worden, vor der Wegnahme des verfolgten Wildes aus dem fremden Jagdreviere, bei großem Wild, namentlich bei Schweinen, dem Jagdberechtigten des Reviers vorher Bericht erstatten, wo das Wild angehetzet und wie es mit der Jagdfolge zugegangen, Hasen dagegen, kann er, wenn sie von den

Windhunden gefangen, ohne Weiteres mitnehmen und darauf mit vollem Rennen wieder herausreiten.

„Wann auch einer, der der Jagten befugett, auff seinen gehöltzen „etwas von Schweinen anhezen wirdt, So soll er, so lange die „Hunde daran bleiben, zu folgen befugt sein, Vndt, auf bericht, „wo er es angehezt, wie es zugangen vndt wenn er es in der „Folge gefangen, weknehmen. Mitt dem Hasenhetzen solle die „vorm Gehege sitzen, Wann sie einen Hasen auff den ihrigen „auffhetzen, folgen. Vndt wann derselbe von Winden gefangen, „mitnehmen vnd mit vollem rennen wieder herausreitten.“ My= „lius a. a. O. Thl. VI. Abth. I. Sp. 169. 170.

Diese Anordnungen erklärte jedoch der auch auf die Kurmark bezügliche Landtags=Abschied Johann Sigismunds d. d. Cüstrin den 11. Juni 1611, näher dahin, daß dem Jagdfolgenden, in Ansehung jeder Art von angehetztem Wildprett, die Wegnahme im Allgemeinen ohne Weiteres freistehe, doch für den Fall, daß solches begehrt werden mögte, die Verpflichtung obliege, dem Besitzer des Jagdreviers anzuzeigen, wo das Wildprett angehetzt worden, wann es in der Folge gefangen, und wie es mit der Jagdfolge überhaupt zugegangen sey. Es heißt darin nämlich:

„Würde auch einer oder mehr, der Hohen und Niedern Jagten, „an Roth=, Schwartz= und andern wildtprecht befugt, auf sei= „nen eigenen Holtze vndt Felde von dergleichen wildtpreth etwas „anhetzen, Soll er, so lange die Hunde daran bleiben, der „Folge bemächtiget sein, vndt auf bericht (wan der begehret „wirdt), wo er es angehetzet, wie es zugangen, vnd wenn er „eß in der Folge gefangen, wegnehmen.“

Die Verpflichtung des Jagdfolgenden vor der Wegnahme des gefangenen Wildpretts dem Jagdbesitzer des Reviers über die geschehene Ausübung der Jagdfolge Bericht abzustatten, ist daher keineswegs unbedingt eingeführt, so daß der Jagdfolgende ihr überall unaufgefordert nachkommen müßte, sondern sie besteht nur für Fälle, daß Besitzer eines Jagdreviers solches prätendiren. Sie besteht daher namentlich in Bezug auf Königliche Jagdreviere, da die Forstbedienten schon seit langer Zeit den gedachten Bericht, dessen sich der Jagdfolgende nicht weigern darf, in jedem einzelnen Falle verlangt haben.

In Ansehung des Hasenhetzens insbesondere wurde es bei der Bestimmung der Resolution vom 11. März 1602 gelassen, indem darüber disponirt wird:

„Mit den Hasenhetzen mugen die, so vorm gehege sitzen, wan „sie einen Hasen auf den ihrigen aufhetzen, folgen, vnd wann „derselbe von Winden gefangen, den mitnehmen, die Winde vndt „Hunde wieder anfangen, vndt straks auß dem gehege reiten." Mylius a. a. O. Thl. VI. Abth. I. Sp. 225.

Ob auch beim Hasenhetzen der Jagdfolgende auf Verlangen zur Erstattung eines Berichts über die vorgenommene Ausübung der Jagdfolge dem Jagdbesitzer des Revieres verpflichtet sey, kann hiernach zweifelhaft erscheinen, da dieses wenigstens nicht ausdrücklich negirt ist. Indessen läßt der Unterschied, welcher in dem Landtagsreverse von 1611 sowohl als in der Resolution von 1602 zwischen dem Hasenhetzen und der Hetzjagd auf Schwarz-, Roth- und anderes Wildprett gemacht wird, wohl mit Sicherheit annehmen, daß der Jagdfolgende bei der Hasenhetzjagd der Beschwerlichkeit, darüber auf Verlangen zu berichten, überhoben seyn sollte.

Dieses vertragsmäßige Recht in Ansehung der Jagdfolge bei angehetztem Wild, Schwarz-, Roth- und anderem Wildprett, so wie beim Hasenhetzen, welches im Landtagsrezesse von 1653 bestätigt ist, haben auch weder die Forst-Ordnung vom 20. Mai 1720, noch andere neuere Gesetze, in irgend einem Punkte eingeschränkt. In der Forst-Ordnung ist dieser Art von Jagdfolge gar nicht einmal gedacht.

Die Bestimmungen, welche die Forst-Ordnung vom 20. Mai 1720 wegen Ausübung der Jagdfolge in Königlichen Revieren enthält, beziehen sich lediglich auf den Fall der Verfolgung angeschossenen Wildes. Diese Art der Jagdfolge, welche, wie die Ausübung der Jagd mit einem Schieß-Gewehre überhaupt, nicht in alter Gewohnheit beruht, und die dem Mißbrauche eher unterworfen ist, als die Hetzjagd, da sie heimlicher ausgeübt werden kann, als diese, ließen die Landesherren auf ihren Jagdrevieren nur unter gewissen, die sonstige Freiheit der Jagdfolge mehr einschränkenden Bedingungen zu. Schon der Landtags-Abschied vom 11. Juni 1611 stellt daher als einschränkende allgemeine Regel, unter welcher Privatbesitzern von Jagden die Jagdfolge ange-

schossenen Wildpretts in landesherrlichen Revieren allein gestattet werden sollte, die Beobachtung des Grundsatzes auf:

das gefallene Wildprett nicht eher aufzuheben, als bis den Förstern (Heideknechten) solches angezeigt und die Stelle nachgewiesen worden, wo das Wild angeschossen.

Wurde diese Nachweisung für richtig befunden, dann, verhieß der Kurfürst, soll dem Jagdfolgenden das verfolgte Stück Wildpreft ohne Weigerung verabfolgt werden.

„Mit dem Wilde aber, so auf derer von Adell grundt und Bo„den angeschossen wirdt, vndt in Vnser gehöltze vberläufft, „soll es also gehalten werden, daß derjenige, so es auf den sei„nigen angeschossen, dem gefährte zu folgen, aber gleichwohl nicht „eher aufzuheben befugt seyn soll, er habe es dan den Heyden„Knechten angezeiget, welcher es ihme, im Fall er den orth, wo „es geschossen, richtig findet, unverweigerlich folgen lassen soll."

Diese Disposition ließ die Jagdfolge in der bei der Hetzjagd gewöhnlichen Art frei, nur beschränkte sie die willkührliche Wegnahme des gefallenen Wildpretts ein für alle Mal, durch die vorher, den Forstbedienten zu machende, Nachweisung des geschehenen Anschusses.

Die hiermit verstattete Folge auf angeschossenes Wild schränkte dann jedoch die Forst-Ordnung vom 20. Mai 1720 zu Gunsten der Königlichen Jagden weiter ein, indem zunächst nach Vorschrift derselben:

1) bei dem Forstbedienten, vor der Ausübung der Jagdfolge, von dem Ueberlaufen eines angeschossenen Stücks Wildprett Anzeige gemacht werden, und
2) derjenige, welcher die Ansage thut, kein Gewehr bei sich führen soll.

Beide Verfügungen, welche die Bestimmung hatten, widerrechtlichen, unter dem Vorwande der Jagdfolge öfters vorgenommenen Eingriffen in die Königlichen Jagden, fürs Künftige zu wehren, erschwerten diese Art von Jagdfolge in so hohem Grade, daß man dieselbe in den meisten Fällen gewiß gar nicht ausgeübt haben würde, hätte nicht die gedachte Forst-Ordnung zugleich das Unterlassen der Anzeige von angeschossenem übergelaufenem Wildprett mit ernster Strafe bedroht.

Eine dritte bis dahin unbekannte Einschränkung der Jagdfolge, welche ebenfalls in der Forstordnung vom 20. Mai 1720 ausge-

sprochen ist, enthält den Grundsatz, das Recht zur Jagdfolge müsse von Dem, der davon Gebrauch macht, urkundlich nachgewiesen werden können.

Alle diese Einschränkungen der Jagdfolge bei angeschossenem Wilde, rücksichtlich der Anzeige, der Nachweisung des Anschusses und der Nachweisung des Jagdfolgerechtes, beziehen sich jedoch lediglich auf den Fall, daß die Jagdfolge auf Roth-, Schwarz- und Rehwild ausgeübt wird. Es heißt nämlich in der Forst-Ordnung an der bezüglichen Stelle Tit. XXXVI. §. 4. nur:

„Dafern auch von Unsern angräntzenden Vasallen oder andern „zur Jagd Berechtigten einiges Roth-, Schwartz- oder „Rehwildpreth angeschossen worden und in Unsere Heyden „überlauffen möchte, sollen dieselben oder ihre Schützen, jedoch „ohne Mitbringung eines Gewehres, solches bey Unsere näch„sten Forstbedienten ansagen, damit das angeschossene Wild so„gleich aufgesuchet werden könne und nicht verderben oder den „Raubthieren zu Theil werden dürffe, und wollen Wir gnädigst „geschehen lassen, daß denenjenigen, welche die Folge durch ihre „Lehen-Brieffe erweißlich machen können, als welches in jedem „Ambt bekant seyn muß *), und glaubwürdig anzeigen werden, „wo der Anschuß eigentlich geschehen, sothanes Wildpreth so„dann abgefolget werde, im Gegentheil aber soll derjenige, wel-

---

*) In den Rechtfertigungsgründen zum kammergerichtlichen Entwurfe 1. Thl. S. 117 f. ist der obigen Vorschrift, wornach die Jagdberechtigten die Folge durch ihre Lehnbriefe erweislich machen sollen, die Deutung gegeben, daß, weil in der Mark Jagdgerechtigkeit und Jagdfolgerecht im Allgemeinen identisch sey, dies nichts weiter sagen solle, als: denjenigen, welche ihre Befugniß zur Ausübung der Jagdgerechtigkeit nachweisen, solle die Verabfolgung des Wildes geschehen. Es stimmt dies zwar allerdings mit den Behauptungen der Stände überein, welche auch ehemals in den Conferenzen von der Justizdeputation gebilligt wurden; doch dem an sich klaren Ausdrucke des Gesetzes widerspricht es m. E. aufs deutlichste. Denn es steht im Gesetze nicht: wer die Jagdfolge ausübt, soll solche durch seine Lehnbriefe erweislich machen, sondern der Jagdberechtigte soll dieses thun. Jagdfolgerecht von Jagdgerechtigkeit — so identisch sie im Uebrigen in der Mark auch seyn mögen, werden also hier offenbar als zwei für sich bestehende, nicht aus einander folgende Berechtigungen betrachtet, wie dieselbe Ansicht auch aus dem §. 5. dieser Abhandlung erhellt. Durch eine dieses verkennende Deutung würde der gedachten Gesetzesstelle aller Sinn genommen werden, indem sie dann nur so viel sagte, als: Jagdberechtigte sollten die Jagdgerechtigkeit erweisen.

„cher überführet werden kan, daß er ein oder das andere Stück „auf seinen Grund und Boden, wo er die Jagd zu exerciren „befugt, zwar angeschossen, solches aber doch nicht angesa= „get, von Uns als Uebertreter der Gesetze ernstlich angesehen „werden."

In Ansehung des kleinen Wildes muß nach dem Inhalte der Forst=Ordnung, wenn es angeschossen worden, dieselbe Art von Jagdfolge angenommen werden, welche bei dem angehetzten Wilde durch Gewohnheit und gesetzliche Vorschrift begründet ist, d. h. sie steht dem Jagdberechtigten ohne alle Einschränkungen frei, da diese Einschränkungen nur für Roth=, Reh= und Schwarz=Wildprett angeordnet worden sind. Schon der Landtagsrevers von 1611 redet in der S. 268 mitgetheilten Stelle, wenngleich er sich des allgemeinern Ausdruckes Wild bedient, wie der Zusammenhang dieses Satzes mit dem, früher S. 266 mitgetheilten Satze zeigt, doch nur von dem großen Wildprett. Die Jagd des kleinen Wildpretts war den landesherrlichen Forsten weniger werth und in Ansehung dieser blieb daher auch die Folge des angeschossenen Wildes in der für das angehetzte Wild herkömmlichen Freiheit.

Bei dem im vorigen Jahrhunderte unter den Königlichen Forstbedienten herrschenden Bestreben, die Jagdbefugnisse von Privatleuten zu Gunsten des Wildstandes in den Königlichen Wäldern möglichst einzuschränken, hat man nicht nur die Einschränkungen, welche die Forst=Ordnung für die Verfolgung angeschossenen Wildes enthält, auch auf angehetztes Wild zu beziehen gesucht, sondern es ließen die Forstbedienten auch vielfach jene Begrenzung auf „Roth=, Schwarz= oder Rehwildpreth" außer Acht, und behaupteten die Anwendbarkeit der erwähnten Disposition der Forst=Ordnung auf jede Art der Jagdfolge und bei jeder Art des Wildes. Doch fehlt es dieser Behauptung an allen Grundlagen sowohl in der Gewohnheit, wie im Gesetze. Auch in den ältern Vorarbeiten und Vorschlägen für das Provinzialrecht gingen die Concipienten größtentheils von dem Streben solcher mehreren Einschränkung der Jagdfolge aus. Da sie aber allerseits nur die Landtagsreverse und die Forst=Ordnungen als Fundamente ihrer Ansichten und Angaben bezeichneten; so ist es jedem neuen Bearbeiter aus den Quellen selbst zu schöpfen erlaubt: aus diesen aber konnte hier nur das dargestellte Resultat gewonnen werden.

Der im Jahre 1782 von der kurmärkischen Kammer dem General-Directorio eingereichte Entwurf einer neuen Forst-Ordnung ist ebenfalls den über die Jagdfolge früher ergangenen gesetzlichen Bestimmungen nicht genau angemessen, sondern dehnt die frühere Einschränkungen weiter aus, wenn er gleich sonst richtig zwischen der Jagdfolge bei angehetztem und derselben bei angeschossenem Wilde unterscheidet. Auch dieser Entwurf wurde nur von Königlichen Forstbedienten concipirt.

„Wenn Jemand," heißt es daher in diesem Entwurfe, „der zur „Jagdfolge berechtigt ist, ein Stück Wild auf seinem Jagdrevier „angehetzt hat, und solches in Unsere Heyden und Gehäge „übergehet; so mag er dasselbe dahin mit seinen Hunden wohl „verfolgen. Nachdem aber dergleichen Wild gefangen und erle„get worden, muß derselbe sofort nicht nur die Hunde aufkuppeln „und mit denselben aus Unsern Heiden und Gehägen sich zu„rückbegeben, sondern auch solchen Fall dem nächsten Forstbe„dienten, es sey ein Ober- oder Unterförster, anzeigen, welcher „sodann, falls die Anhetzung nicht auf oder ganz nahe an Un„sern Grenzen geschehen, ihm das gefangene und erlegte Stück „Wild abfolgen lassen soll."

Hier ist die Ausnahme in Ansehung des Hasenhetzens sichtbar außer Acht gelassen, und sind die für die Hetzjagd des Roth- und Schwarzwildes geltenden Grundsätze auch auf die Hasenjagd ausgedehnt. Aehnlich geht der Entwurf zur Forst-Ordnung dann weiter fort:

„Daferne hingegen ein zur Jagdfolge Berechtigter auf seinem „Reviere ein Stück Wild angeschossen und solches in Unsere „Wälder und Gehäge übergeht, so soll derselbe, ohne sein Ge„wehr wieder zu laden, oder mit abgeschrobenem Stein, nach„dem er zuvor die Stelle des Anschusses bezeichnet, sich zu dem „nächsten Forstbedienten begeben, denselben mit sich nehmen, ihm „den Ort des Anschusses nebst Farbe und Haare zeigen, darauf „die Folge mit ihm vornehmen, und solche, so lange er auf dem „Gefährte und Farbe bleibt, jedoch nur denselben Tag bis „zum Abend, ohne gelösete Hunde, in Unsern Wäldern fortsetzen, „da dann solches Stück Wild, wenn es gefunden wird, ihm ab„gefolget werden soll. Er muß sich aber keineswegs unterstehen, „dasselbe, wenn er gleich durch die Folge daran kommt, noch „ein- oder mehreremal anzuschießen."

Daß in diesem Satze die Ausübung der Folge erst nach vorherigem Nachweis des Anschusses bei dem Forstbedienten erlaubt wird, während die Forst-Ordnung nur eine Ansage und erst zur Wegnahme des verfolgten Wildes den Nachweis des Anschusses, übereinstimmend mit dem Landtagsreverse von 1611, verlangt, ferner daß der Dauer der Jagdfolge ein bestimmter Zeitraum vorgeschrieben, und endlich der Unterschied, welchen die Gesetze hier zwischen dem Roth-, Schwarz- und Reh-Wildprett einerseits und dem übrigen Wilde andererseits machen, wiederum außer Acht gelassen wird, sind hier offenbar Neuerungen, deren gesetzliche Sanction die in den Landtagsrecessen versicherten Jagdbefugnisse von Privaten in hohem Grade beschränken würde.

So weit aber auch diese in Vorschlag gebrachten Bestimmungen in Ansehung der Jagdfolge, welche noch nicht durch das Urtheil der Gerichte und der Stände geprüft und berichtigt sind, über die ursprünglichen Einschränkungen des Rechtes hinausgehen; so hat der neueste kammergerichtliche Entwurf des Provinzialrechts §. 11. S. 12. dieses Recht doch noch unerträglicheren Schranken unterworfen, indem es hier von der Jagdfolge ganz allgemein heißt, ohne Unterscheidung der Folge bei angehetztem und bei angeschossenem Wilde:

„Soll dieselbe auf Königlichen Revieren ausgeübt werden, so darf „der Jagdberechtigte das Gewehr nicht mitnehmen, auch das „Wild dort nicht selbst fangen oder tödten, sondern muß dem „betreffenden Forstbedienten überlassen, solches zu thun, zu welchem Ende ihm sofort Anzeige zu machen ist. Dagegen wird „dem Berechtigten auf gehörig erfolgte Anzeige, und geführten „Nachweis des Verwundens oder Anhetzens das angeschossene „oder angehetzte Wild selbst verabfolgt.“

Auch wenn dieser allgemein gültig ausgesprochene Satz nur von dem speziellen Falle der Verfolgung angeschossenen Wildes zu verstehen wäre; so würde sich dagegen einwenden lassen, daß die Forst-Ordnung die eigenmächtige Verfolgung und die Wegnahme des Wildes ohne geführten Beweis des Anschusses nur bei großem Wildprett verbietet, während sie bei kleinem Wildprett, bei Hasen u. dgl., dem Jagdfolgenden weder Ansage noch Nachweis zur Pflicht macht. Es würde ferner eingewendet werden müssen, daß sie dem Jagdfolgenden, der nach gehöriger, ohne Gewehr vorzunehmender Meldung bei dem Forstbedienten, in Begleitung des letztern auftritt

nirgends untersagt, das angeschossene Thier selbst zu tödten, nöthigenfalls sogar durch einen nochmaligen Schuß *). Dabei ist aber die Zurücklassung des Gewehres bei der Ansage, welche die Forst-Ordnung gebietet, nach dem einstimmigen, in den Conferenzen des vorigen Jahrhunderts abgelegten Zeugnissen der ständischen Deputirten zur Bearbeitung des Provinzialrechts, nicht in Observanz, weil es in den meisten Fällen unausführbar ist, und die Zurücklassung des Gewehrs bei der weitern Ausübung der Jagdfolge, welche das Allg. Land-Recht vorschreibt, in der Forst-Ordnung nicht vorgeschrieben. **)

Nun soll aber der angeführte Satz des Entwurfes zum Provinzialrecht auch auf die Jagdfolge bei angehetztem Wilde Anwendung finden, worauf er vollkommen unanwendbar ist. Denn

---

*) Das nochmalige Schießen ist zwar in dem Entwurf zur F. O. von 1782 verboten; aber dies Verbot war nur der Vorschlag zu einer neuen bis dahin nicht vorhanden gewesenen Einschränkung des Rechts zur Jagdfolge. Nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des kurmärkischen Oberforstmeisters von Kropf, welches in den Conferenzen als Document für aufgestellte Behauptungen produzirt ist, war es dem Jagdfolgenden erlaubt. In einer Prozeßsache des Kaufmann Jänsch wider den Minister Grafen von Herzberg wegen verweigerter Jagdfolge wurde das Gutachten dieses Beamten erfordert, welcher darin „als positive gesetzlich und gebräuchlich" unter Anderem behauptete: „Kann ein Jagdberechtigter das Recht zur Jagdfolge erweislich machen; so kann er auch das angeschossene Wildprett verfolgen, solches mit Schweißhunden hetzen oder nochmals schießen und als ein Eigenthum zu sich nehmen, jedoch muß er solches zuvörderst dem betreffenden Königl. Forstbedienten nicht nur anzeigen, sondern denselben auch zuvörderst localiter davon überzeugen, daß und wo er es angeschossen habe und wo es und daß es verwundet über die Grenze gegangen ist." Das Gutachten ist d. d. Berlin den 17. März 1794.

**) „Der Jagdfolgende nimmt das Gewehr aufs fremde Gebiet mit, nur muß er es abschrauben." Ständ. Mon. zu §. 133. Die Deputirten des Kammergerichts und der Kammer machten zwar hingegen auf die Forst-Ordnung aufmerksam. Die Stände zogen nochmalige Erkundigung aus den Kreisen ein, welche jedoch, wie vorher, ergab, daß dennoch eine gegen die Forst-Ordnung allgemein herrschend gewordene Gewohnheit eingeführt sey, daß der Jagdfolgende das Gewehr mitnehme. Unter dem Abschrauben des Gewehrs ist jedoch wohl nicht ein Abschrauben des Hahns zu verstehen, sondern das Abschrauben des Steins aus dem Hahne, wie die Kammer in dem Entwurfe von 1782 selbst angiebt. (S. 271)

bei dieser Art von Jagdfolge ist weder Anzeige noch Nachweis irgendwo gesetzlich vorgeschrieben, wenn der Revierberechtigte den letztern nicht ausdrücklich verlangt. Es findet hier kein gesetzlicher Unterschied zwischen der Ausübung der Folge in Königlichen und in Privatrevieren statt und das eigenmächtige Fangen und Tödten des durch die Hetzjagd verfolgten Wildes steht dem Jagdfolgenden unbedingt frei: selbst der Entwurf zur neuen Forst-Ordnung von 1782 räumt es ihm ein. Wollte man hier dem Entwurfe zum Provinzialrechte folgen, und das mit der Hetzjagd verfolgte Wild nicht eher einfangen oder tödten, als bis man den oft entfernt wohnenden Forstbedienten aufgesucht und herbeigeführt hätte, so würden schwerlich, wie das Gesetz annimmt, die Hunde so lange daran bleiben, und die Ausübung der Folge in der Hetzjagd vollkommen unmöglich werden. Die Vorschriften der Forst-Ordnung von der Jagdfolge bei angeschossenem Wildprett auf die Folge bei angehetztem Wildprett anwenden, heißt daher fast so viel, als die Jagdfolge für die Hetzjagd ganz aufheben.

§. 13.

Während die Jagdfolge auf ein Stück Wildprett ausgeübt wird, darf sich der Jagdberechtigte des Reviers desselben nicht anmaßen, und sollte es bereits von diesem eingefangen oder erlegt seyn, so gebührt es dennoch demjenigen, welcher den ersten Schuß gethan, auch wenn es dadurch nicht weidewund geschossen ist.

Während der Ausübung der Jagdfolge darf der Jagdberechtigte des Reviers sich das verfolgte Wildprett, nach allgemeiner, auch von den Ständen behaupteter und in den Conferenzen genehmigter Observanz nicht zueignen. (Stånd. Mon. ad §. 131.) Hierüber ist ein Präjudiz in Stengels Repertorium II. S. 52. Nr. 71. zu vergleichen, was mit dieser Behauptung der Stände übereinstimmt, indem es heißt:

„Bei der Prävention kömmt es darauf an, wer den ersten Schuß „gethan, und wird nicht erfordert, daß das Wild weidewund „geschossen worden, weil solches die Forst-Ordnung Tit. 36. §. 4. „nicht erfordert. Schneider in dissert. de jure praeventionis „circa venationes. Erkannt in Sachen von Blumenthal wider „den Amtsförster Sonnenberg zu Oldenburg per tres conformes."

Nach denselben Zeugnissen ist nicht erforderlich, daß das Wild

weidewund geschossen ist, sondern jede Art erweislichen Anschusses genügt. Auch Hoffmann bestätigt beides, indem er (Repertorium, Fortsetzung III. S. 371) sagt:

„Bei der Prävention kommt es darauf an, wer den ersten „Schuß gethan, und wird nicht erfordert, daß das Wild weide„wund geschossen worden, da die Forst-Ordnung solches nicht er„fordert."

§. 14.

Die Verpflichtung von angeschossenem und in fremde Jagdreviere übergelaufenem Wildprette, wenn die Jagdfolge nicht stattgefunden, die verordnete Anzeige zu machen, bezieht sich nicht bloß auf dasjenige Wildprett, was in der Mark zum Hochwilde gerechnet wird, sondern auch auf Rehe und Schweine.

Die Verordnung, welche das Allg. Landrecht Tit. IX. §. 139. enthält, spricht schon das Edict vom 27. Jan. 1717 für die Kurmark aus, und die Forst-Ordnung vom 20. Mai 1720 wiederholt sie (cf. Seite 269), indem sie hinzusetzt, daß der Ansagende ohne Gewehr erscheinen müsse. Beide Verordnungen beziehen diese Verpflichtung jedoch auf Roth-, Schwarz- und Reh-Wildprett und schränken dieselbe also nicht auf dasjenige Wild ein, was in der Mark nur zum Hochwilde gerechnet wird.

4. Von der Abscheuchung des Wildes.

§. 15.

Zur Abscheuchung des Wildes dürfen keine ungelähmte oder ungeknüttelte Hunde gebraucht, sondern solche sollen von dem Forstbedienten todtgeschossen und diesem dafür von dem Eigenthümer des Hundes 1 Groschen Schießgeld entrichtet werden.

Das Abhetzen des Wildes von seinen Besitzungen, selbst von der Saat, war dem Eigenthümer anfänglich überall nicht gestattet. Man möge die Saatfelder verricken, mit dem Leibe oder mit Scheusalen davon abscheuchen, aber sich keiner Hunde dabei bedienen, verordnet die kurfürstliche Resolution vom 11. März 1602. Wegen überhandnehmender Wildschäden gestattete die Forst-Ordnung von 1622 jeder Dorfschaft, mit 2 gelähmten Hunden das

Wild vom Getreide abscheuchen zu dürfen; die Hunde sollten, ehe sie gebraucht würden, vom Amte besichtiget werden. Statt der gelähmten Hunde ließ dann die Forst-Ordnung von 1720 auch geknittelte Hunde zu. Die Anwendung ungeknittelter oder ungelähmter Hunde zur Abscheuchung des Wildes ist in der Mark niemals gestattet worden.

5. Von dem Schießgelde.

§. 16.

Das in der Mark für Wildprett gewöhnliche Schießgeld beträgt 2½ bis 20 Gr. nach näherer Bestimmung der Wildprett-Taxen und Forst-Ordnung.

Das im Allg. Landrechte mehrmals erwähnte gewöhnliche Schießgeld betrug, wie die Forst-Ordnung von 1720 an mehreren Orten, namentlich Tit. XXXIV. ausspricht, 7½ Gr. für jedes Stück hohes Wildprett, für das Uebrige soll „nach advenant" gegeben werden. Auf diese Bestimmungen ist in den Rechtfertigungsgründen zum kammergerichtlichen Entwurfe Bezug genommen. Das Schießgeld, welches die Forst-Ordnung festgesetzt hat, ist jedoch seitdem durch Wildprettstaxen vom 1. Dezbr. 1749, vom 1. Juni 1786, von 1788 und von 1803, so wie zuletzt durch die Wildprettstaxe vom 18. Jan. 1835 mehremal verändert und näher bestimmt worden. Die am Schlusse dieser Abhandlung mitgetheilte Tabelle bringt die Bestimmungen der gedachten Taxen in Ansehung des Schießgeldes im Einzelnen zur Anschauung.

6. Vom Fuhrgelde.

§. 17.

In allen den Fällen, wo bei Ablieferung von Wildprett an den Jagdberechtigten die Bestimmungen des Allg. Landrechts die Entrichtung des Schießgeldes verordnen, muß derselbe außerdem, bei Roth-, Damm-, Schwarz- und Reh-Wild, das gesetzliche Fuhrgeld dem Ablieferer entrichten.

Das durch die kurmärkischen Wildprettstaxen vom 18. Jan. 1835 bestimmte Fuhrgeld, was auf 5 bis 10 Gr. festgesetzt und ebenfalls aus der, Endes dieser Abhandlung, beigefügten Tabelle zu ersehen ist, gebührt dem Abliefernden in allen Fällen, wo der-

selbe ein solches Stück Wildprett, um die Ablieferung zu bewerkstelligen, nach einem andern Orte transportiren lassen muß, da das in der Mark gesetzliche Schießgeld hiefür keine Vergütigung enthält.

7. Von Jagdgerechtigkeiten auf fremden Revieren.

§. 23.

Die Vorjagd berechtigt zu einmaligem Ueberjagen des Jagdrevieres in einem der ersten vier Tage des Septembers.

§. 24.

Die Mit- oder Koppeljagd kann von dem Berechtigten auch für sich allein verpachtet werden.

§. 25.

Eine jede Art von Jagd, wozu Jemand berechtigt ist, darf ohne Erlaubniß, und in der Regel auch ohne Vorwissen des auf demselben Reviere zu einer andern Art von Jagd Berechtigten vorgenommen werden.

§. 26.

In der Prignitz und in der Ukermark müssen jedoch die zur hohen, mittlern oder niedern Jagd Berechtigten ein anzustellendes Klopf- und Treibjagen sich unter einander den Tag vorher ankündigen.

Von der Vorjagd ist, zur nähern Bestimmung dieser Art von Jagdgerechtigkeit, nichts weiter aufzufinden gewesen, als der Entwurf der ehemaligen kurmärkischen Kammer zur Forst-Ordnung, der 1782 beim Gen. Directorio eingereicht worden ist. In diesem heißt es Tit. XI., §. 5.:

„Da Wir auch in etliche Städte, Wäldern und Feldern die Vor-„jagden haben und solche Städte allem Gebrauch nach, bei Hal-„tung der Vorjagd, Unsere Bediente nebst ihren bei sich habenden „Leuten, Pferden und Hunden frei unterhalten müssen (Jagdla-„ger), Wir aber diesen alten gebrauch abgeschafft wissen wollen, so „setzen Wir hiemit feste, daß weiter keine Vorjagden gehalten, son-„dern solche, wie die übrigen Uns zustehende Jagden verpachtet wer-„den sollen. Die Vorjagd wird dermaßen exerciret, daß eine jede „Feldmark nur einmal überjaget und selbige in den vier ersten Ta-„gen des September-Monats gehalten werden muß.“

Wenngleich diese Stelle des gedachten Entwurfs das einzige bekannte Zeugniß über das Stattfinden und die übliche Art der Ausübung von landesherrlichen Vorjagden in der Mark ist, so ist einmal doch das Zeugniß der Kammer wohl schon für sich von genügendem Gewichte, dann aber auch ihre Aussage in sofern von Wahrscheinlichkeit unterstützt, als in Mecklenburg, wie in Pommern, diese Art von Vorjagden wenigstens ehemals gebräuchlich gewesen sind. Von Kamptz, Mecklenb. Civilrecht S. 149. Pommersche Jagd-Ordnung vom 8. Mai 1719. Tit. 23. §. 8.

Daß das Recht zur Mit- und Koppeljagd in der Mark auch für sich allein verpachtet werden kann, wie die Stände in einem Monito ad §. 159. behaupteten und im Conferenz-Protokolle vom 7. Juni 1799 ohne Widerspruch eingeräumt ist, beruht auf notorischer Observanz.

Der Grundsatz des Allg. Landrechts, daß der nur zur niedern oder mittlern Jagd Berechtigte ohne Erlaubniß dessen, dem auf demselben Reviere die hohe Jagd zuständig ist, kein Klopf- oder Treibjagen vornehmen darf, findet in der Mark keine Anwendung, da hier die hohe und die niedere Jagd nur in Ansehung ihres Gegenstandes verschieden, in Ansehung ihres Rechtes aber unabhängig von einander und einander völlig gleichgestellt dastehen. Es ist daher nicht einmal eine Anzeige, geschweige denn das Einholen einer Erlaubniß in Observanz. Unter dem 15. Dezember 1791 trug der Magistrat zu Havelberg höhern Ortes besonders darauf an, bei Abfassung des märkischen Provinzialrechtes darauf Rücksicht zu nehmen,

„daß die allein zur Mittel- und Niederjagd Berechtigten von jeher „in der Churmark und Prignitz diese ihre Jagden auch durch Klopf- „und Treibjagen exerciret hätten, ohne dazu die Erlaubniß des zur „hohen Jagd Berechtigten nöthig gehabt oder erfordert zu haben."

Damit stimmten auch die Stände und übrigen Deputirten nach dem Conferenz-Protokolle vom 7. Juni 1799 überein. Nach der in Monitis zu §. 167 und 169. des Allg. Landrechts ausgesprochenen Behauptung der Stände ist jedoch in der Prignitz und Ukermark üblich, daß ein anzustellendes Treibjagen, welches von dem zu einer Art von Jagd Berechtigten auf dem Reviere, worauf die andern Arten der Jagd einem Andern zuständig sind, diesem einen Tag vorher angesagt werden muß, so daß die Anzeige von den zur hohen oder niedern Jagd Berechtigten wechselseitig geschieht, während in den übrigen Kreisen der Kurmark auch diese Anzeige nicht in Gebrauch war.

Tabelle
von dem in der Kurmark gesetzlichen Schieß- und Fuhrgelde.

Benennung des Wildpretts.	Nach der Wildpretts-Taxe vom											
	1. Dec. 1749.		1. Jun. 1786.		1788.		1803		18. Jan. 1835.			
	Schießg.	Fuhrgeld.	Schießg.	Fuhrgeld.	Schießg.	Fuhrgeld.	Schießg.	Fuhrgeld.	Schieß-geld.		Fuhrgeld.	
	gGr.	gGr.	gGr.	gGr.	gGr.	gGr.	gGr.	gGr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
I. Rothwild.												
1. Ein extra starker Hirsch	—	—	16	6	—	—	16	8	20	—	10	—
2. Ordinair jagdbarer Hirsch als starker Zehner	6	6	16	6	16	6	16	8	20	—	10	—
3. Geringer Zehner, Achter oder starker Sechser	6	6	16	6	16	6	16	8	20	—	10	—
4. Geringer Sechser, Gabler, starker Spießer, Geld- oder Altthier	6	6	12	6	12	6	16	8	20	—	10	—
5. Geringer Spießer, Schmal- oder geringes Thier	6	6	12	6	12	6	16	8	20	—	10	—
6. Ein Kalb	6	6	8	6	8	6	16	8	15	—	10	—
II. Dammwild.												
1. Ein starker Schaufler	6	6	16	6	16	6	16	8	20	—	10	—
2. Geringer Schaufler, Geld- oder Altthier	6	6	12	6	12	6	16	8	20	—	10	—
3. Spießer	6	6	12	6	12	6	16	8	15	—	10	—
4. Schmalthier	6	6	12	6	12	6	16	8	15	—	10	—
5. Ein Kalb	6	6	8	6	8	6	16	8	10	—	10	—
III. Schwarzwild.												
1. Ein Hauptschwein	6	6	16	6	16	6	16	8	20	—	10	—
2 Angehendes Schwein	6	6	16	6	16	6	16	8	20	—	10	—
3. Eine starke Bache über 4 Jahr alt	6	6	16	6	16	6	16	8	20	—	10	—
4. Ein 3jähriges Schwein	6	6	12	6	12	6	16	8	20	—	10	—
5. Ein 2jähriges Schwein	6	6	12	6	12	6	16	8	20	—	10	—
6. Ueberläufer Fröschling	3	6	8	6	8	6	8	8	10	—	10	—
7. Ein Fröschling	2	3	6	3	6	3	8	6	10	—	7	6
IV. Rehwild.												
1. Ein Rehbock	3	3	6	3	6	3	6	8	10	—	5	—
2. Ein Spießbock	3	3	6	3	6	3	6	4	10	—	5	—
V. Klein Wild.												
1. Ein Haase	2	—	2	—	2	—	2	—	2	6	—	—
VI. Federwild.												
1. Ein Auerhahn	—	—	16	—	16	—	—	—	20	—	—	—
2. Ein Birkhahn oder Huhn	—	—	8	—	8	—	8	—	10	—	—	—
3. Hasselhuhn	—	—	2	—	2	—	—	—	2	6	—	—
4. Trappe	—	—	6	—	6	—	6	—	7	6	—	—
5. Rebhuhn	—	—	1	—	2	—	2	—	2	—	—	—
6. Wilde Ente	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
7. Waldschneppe	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
8. Beccassine	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—

VI.

Von den ehemaligen Huldigungs- und Lehnsgefällen in der Mark Brandenburg und im Herzogthum Pommern.

I.

Gründtlicher und wahrhafftiger Bericht, wie es von alters hero bis auf diese kegenwerttige zeitten mit den Erbhuldigungen, Lehnsverleihungen vnd denen darbei gefallenen Lehengeldern mit Ritterschafft und Stedten, durch die ganze Marggrafschafft vnd Chur-Brandenburgk gehalten worden. Vom 8. Juni 1609.*)

Nachdem Burggraff Friderich zu Nürmbergk, Alß dieses itzigen Hochlöblichen Stammes vnd Nahmens der Erste Churfürst vnd Marggraf zu Brandenburgk ꝛc. vmb das Jahr Christj 1417 von Keyser Sigismunden ꝛc. Diese ganze Marck Brandeuburgk, nichts vberal dauon außgeschlossen, und also inclusive, auch die Newmarck, ob sie wol von den Vorfahren, dem Orden in Preussen, zum grössern Theill ver Pfändet wahr, erkaufft, Hat er dazumahl alle dieselbe ob schon vntterschiedtliche Landtschafften, vor kein separat wergk, Sondern nur vor ein Corpus, et sic conjungtim unica Saltem appellatione et nomine, vor die Margk vnd Chur Brandenburgk gehaldten.

Sobalde auch S. Churfl. G., nach derer volbrachten Wahlfardt zum heyligen Grabe, wieder zurücke Vnd anhero in diese Lande ge-

---

*) Dieser sehr interessante und vielfache Belehrung enthaltende Bericht ist hier nach einer sorgfältig angefertigten Abschrift von dem in den Archiv-Acten: „Churmark-Brandenburgische Lehnssachen betreffend Vol. I, 1550—1717“ fol. 14—21 befindlichen Originale abgedruckt.

kommen, haben Sie die sembtliche Lehenleutte, anhero ad curiam ordinariam bescheiden, Dieselbe huldigen vnd beleihen laßen,

Dazumahl, hat man nach dem Werthe der Gütter, als von jederm Tausend gulden zu Lehengelde 3. fl. uniformiter, vnd also durchs gantze Landt, mußen endtrichten, Daruon der Cämmerer. (den man in prisco illo Seculo, den Thürknecht zu nennen Pflegette) 1. fl., der Cantzler 1. fl. vnd dan der Lehen- und Cammer-Secretarius, ieder einen halben gulden pro sua quota, bekommen, Wurden auch darkegen, alle Lehen- und Confirmationesbrieffe, nur vntter einem, als nemblichen dem großen Lehen vnd Insiegell außgegeben,

Der Stedte Erbhuldigung geschahe in ieder Stadt, endtweder in Kegenwahrdt S. Churf. G. selber, oder dero gewaldthabere, Darbei den iedesmahls, Cantzler vnd Lehen Secretarius, mit zukegen sein, solchen actum vorrichten helffen, Die Newen Confirmationes, Aber solcher Stedte gemeine vnd sonderbahre Privilegia, Gülde: vnd Zunfftbriefe, vorferttigen müßen, Darüber doch die dauonfellige Cantzlei Tax, wie auch was von Gunst- und wilbriefen, zuvorsezung oder vorkauffungk der Lehnen erfolgette, nicht in voriger gestaldt, Sondern auf solche weise außgetheilett wurde, Das der Cantzler daruon die helffte, die andere helffte aber, ingleichen die beide Lehen- vnd Cammer Secretarien, participireten, Welche den dero Zeit so stadtliche vnd ansehenliche Leutthe, auch Ihre Embtter, Weill vntter derenselben expeditionibus die grösten vnd wichtigsten der Herrschafft, und des Landeshendell vnd Heimlichkeitten uersireten vnd steckten, in solcher würde, ehren und ansehen wahren, Das nicht allein auß den Stifften, die Pröbste, vnd Dechandte, Sondern auch die Bischoffe selber, damit die Herrschafft vmb souiell desto mehr, eigene vncosten vnd vnterhaldt kondte erspahren, Darzugezogen vnd gebraucht worden; sed nos, — quantum mutati ab illis! —

Auf deßelben izo Höchstgedachten Fridericus primus Tödtlichen abgangk, hat sein Andergeborner Sohn. (Sinthemal der Elttergeborne Marggraf Hanß ꝛc. guttwillig von der Chur Succession abstunde) Fridericus Secundus, so folgendts auch, auf deßelben absterben, der Drittgeborne Sohn Albertus Achilles Germanicus, alle dreye Churfürsten, derogleichen process vnd Ordenung, wie oberzehletermaßen, bei des Herrn Vaters sehligen Lebe Zeitten geschehen, Daßelbe auch sonder Zweifel, von alle den vorigen Herren Marggrafen, von poste-

ritet, zu posteritet, per Continuam obseruantiam, alſo hergebracht, uniformiter nochmalß gehaldten,

Nicht weniger auch, der Vierdte Churfürſt, Churfürſt Johanns 2c. iz Höchſtgedachtes Albertj Sohn auf ſolche weiſe vorfahren,

So hat mans auch bei des Fünfften Churfürſten, Churfürſt Joachimi primj Regierung, in keinem Dinge, anders gemacht,

Biß das Anno 1535. den 11. July, iz gedachter Joachimus Primus, auch in Gott verſtorben, vnd, hernacher zwiſchen ſeinen beiden Söhnen, Churfürſt Joachimo Secundo, vnd Marggraf Hanſen 2c. plane, inusitato et nouo exemplo die bewußte Landestheilungk vorgegangen, auch wirklich vollzogen wurde,

Kan darbei, wol nicht verneinet werden, Das nach dero Zeit, der Hochgedachte Marggraf Hanß 2c., Chriſtſehlig gedechtnus, vber ſolchen ſeinen zuſtehenden Antheil Landes, eigene officirer vnd Dienere zugeleget, vnd eine ſonderbahre Fürſtliche Regierung angeſtellet,

Befinde doch auß einem Aldter Protocolle, vntter Herr Thomas Krullen eigener Handt, welcher dazumahl, neben dem Dechanat zu Brandenburgk, auch das Lehen Secretariat Ambtt, aihie beim Churfürſtlichen Hofe gehabtt, Das allererſt hernacher anno 1536 in der Newmargk, vnd den Weichbildern, derſelbe mehr Hochgedachter Marggraf Hanß 2c. die Erbhuldigung, auf ſich ſelber eingenehmmen, Von den andern particulariteten, iſt zwardt keine weittere nachrichtung vorhanden.

Als aber folgendts vnd alſo zum Sechſten mahle, das Land zu falle kommen, Da die Herren Brudern Churfürſt Joachimus Secundus ſowohl als Marggraf Hanß 2c., anno 1571 im Monatte Januario, kurz nacheinander, beide das Heubt gelegett,

Darnegſt der Höchſtlöbliche Churfürſt Johans George, per Consolidationem et restitutionem in pristinum Corpus et statum, der einzige Herr, successor, Chur- vnd Landesfürſt, hinwieder vber dieſes ganze Churfürſtenthumb geworden,

Dociren vnd Bezeugen Die dero Zeit, bei occupirung der Newmargk, vnd derer darzu gehörigen Weichbilder, gehalttene Lehenbücher, vnd Regiſtraturen, Sonnenklar, Ob wol Höchſtgedachte S. Churfl. G. Denſelben Newmarkiſchen Landtſtenden. (Da dieſelbe doch in den vor Jehrigen Zeitten, alleine durch Landtvoigtte, in prima instantia gehörett vnd verabſchiedet worden, alle die andern remissiones vnd Expeditiones, aber, anhero nacher Hoffe gegangen) auß beſondern gnaden die hievorige, ihre eigene Regierung zu laßen vnd zu vntter-

haldten bewillige, Das doch dieselbe damåhlige erste Lehens- vnd Erb-huldigungssachen, gar nicht durch dieselbe Cüstrinische officirer, vngeachtet das Doctor Albinus sehliger, alsofortt. von dem Churfürsten, zum Newmerckischen Canzler bestellett, Item. Hypolitus Hildesheimb, vor einen Newmerckischen Lehen Secretarium, in seinem Ambtte vnd Dienste geblieben, Zudeme, das auch izgedachter Doctor Albinus sehliger, des damåhligen Canzlers, in curia Electoralj, des in Gott sehligen Doctoris Lampertj Distellmeyers praeceptor gewesen, keinesweges vorrichtet worden, Sondern das Höchstgedachter Churfürst Johans George ꝛc. denselben seinen Canzler, beneben dem Lehen Secretario Steinbrechern, als die officirer bei Hoffe, dem vorigen aldten Stylo vnd Herokommen gemeß dahin verordenett, Darauf Sie dan auch nicht alleine daßelbe ganze Belehnungs- vnd Erbhuldigungswerck, derselben örtter, Weiniger nicht als hier dießeits der Oder in des Herrn Vatern, Churfürst Joachimj. 2. Landen beschehen, gebührlichen zur Handt genommen vnd zu rechte gebracht, Sondern es hat auch der sehlige Herr Canzler Distellmeyer, Dieselbe Erste Lehenregistratur daüber, mit eigener Handt geschrieben, Die andere Copialia aber, ohne alles der Herren Cüstrinischen Zuthun oder hülffe, Herr Steinbrecher gehaldten, und in Ordenung gebrachtt,

Alle Lehenbriefe, wie auch die meisten der Stedte confirmationes vnd Privilegia, Zunfft vnd güldebriefe, haben sie beide auch geferttiget, die vntter dem Churfürstl. Lehen- vnd Insiegel außgeben, Die Lehengeld vnd andere Tax, souil deßen bei demselben ersten actu einkommen, selber ein- und zu sich genohmmen, Die Hernacher, Vermöge der aldten obangedeuttteten Ordenungk, auf sich vnd die andere Ihre darzu gehörige beide Herren mit vorwandten bei Hoffe, Secundum justam proportionem, ohne niemandes maßgebung, in richtige Theilungk gebracht, Hat sich auch kein einziger Mensch gefunden, Welcher dero Zeit, das geringste darwieder geregtt, gefochten, oder difficultiret hatte, Sondern es haben vielmehr die ehrliche Leutte gutte gnadengeld, vnd andere recompens, noch darzu bekommen,

NB. Alleine das hierbei nur dieses zu mercken, Das mehr Hocherwehntes Marggraf Hansen ꝛc. Theils, von anno 1536 hero, mit den Lehensgefellen vnd der andern Canzlei Tax in seinem ortte Landes, alleine diese vorenderung getroffen, Das da vor aldters, von jedern 1000 fl. werth Lehnguts, allewege das Lehngeldt 3 fl. hat sein müßen, seine vndterthanen hinfürder nur Drittehalben soldten geben, Darkegen aber, die andere Canzlei vnd sonderlichen die Consensgefelle, vmb

souiel desto mehr erhöhett, Das kein Consens lenger den 3 Jahr, geldten, nach Ablauf derer, andere vnd newre wiederumb gesuecht, auch abermahls die Tax, als von jederm Hundert einer, aufs newe soldte endtrichtet werden, Derenselben verordenung dan auch hiernachgehendts (alleine Die Dreye Letzten nach Hoffe eingezogene vntterschiedtliche Erbhuldigungsfälle außbescheiden, Da man von iederm Pferde Roßdiensts, nur 20 Taler zu Lehengelde gefordert) alle dieselbe Cüstrinische Canzler vnd Secretarien, bis auf dato sich also accommodiret vnd vorhaltten,

Darkegen aber, der sehlige Churfürst Johans George ꝛc. Anno 1571. berurtte Lehengelder, noch viel sehrer gemilttert vnd gelindertt, Wie auch die andere Tax durchaus in vörigen esse, vnerhöhet hat bleiben laßen, Derogestaldt, Das S. Churf. G., mit rath des aldten Herrn Canzlers Distellmeyers, auß vhrsachen vnd bedencken, Das es zu mehrer richtigkeitt, auch weiniger beschwer der gewissen (Sinthemal sonsten ein ieder vntter seinem Eyde, den rechten Werth seines Lehengutts anzuzeigen schuldigk) würde gereichen, Dieselbe aldte hohe Lehengelder, genzlichen abgeschafft, vnd darkegen verordenett, Das, wan in alle den Jehnigen hier dißeits der Oder gelegenen Landen, Newe Belehnungen vorgingen, Deßgleichen auch wen es zu solchem Falle, einer gemeinen Newen Erbhuldigung kehme, Das durchs ganze Churfürstenthumb (nur den einzigen Fall Newerkaufſter Lehengütter, Do es noch wie für in der Ersten LehensemPfahung bei dem aldten Herokommen soldte beruhen, außgeschloßen) kein Gutt mehr nach Höhe des werths, Sondern nach AnPardt des darauf hafftenden Roßdiensts, als von iederm Pferde mit 20. Talern soldte vorlehnwahrett werden, Vngeachtet, das offtmahls viel gütter zusammen nur mit einem Pferde belegett, die in Ihrem Praecio in 40. 50. oder wol mehr Tausendt Taler werth vnd gültig sein,

Uber das, auch weitter auf solche gefelle geschlagen, Ob es wol so niell die Lehengelder an sich selbst betrifft, allerdings Bei vöriger participation vnd Theilungk frei vnd vnbeschwerdt, auch in Zukunfft, soldte bleiben, Das doch von der andern einkommenden Tax erstlich alles pergamendt, Wachs vnd was man mehr zu den Vhrkunden bedarf, durch den Lehen Secretarien genohmmen und bezahlet werden, Item iedtweder Canzelist, ein Taler 15. 16. biß an 20., nach Qualiteten, auch daruon bekommen und haben soldte, Welches dan dem

Canzler vnd beiden Secretarien, gewißlichen nicht ein geringes abtregett,

Und dan Letzlichen, et sic octaua uice, Kan ie vnser keinem noch weiniger vnuerborgen sein, Wie das der iungst verstorbene sehlige Churfürst, Joachim Friederich ꝛc. Bei seinem Regimendt, dieselbe oberurtte, der wesendtlich Hofofficirer, gerechtigkeitt, auch nicht abekommen laßen, Sondern Haben der Canzler Löben und ich als Lehen Secretarius, die ganze Erbhuldigung und Belehnung, durch die vber Oderische sembttliche Landschafften, weiniger nicht als Herr Distellmeyer vnd Steinbrecher gethan, ingleichen expediren vnd vorrichten müßen, Nur will des Dinges bei solcher eyl vnd dem damähligen bewusten gefehrlichen Zustande gar zuuiell, vnd die Hofofficirern, simul et simul zu absoluiren, vnmüglich vorfiele, Das dem Herrn Canzler Bemckendorf, beneben dem Herrn Oberhaubtman Hanßen Buchen, aufgetragen wurde, Bloß in den Newmerckischen Stedten, die Erbhuldigung zunehmen, die Confirmationes aber der Räthe, vnd Burgerschafften handtfesten, durchauß anhero nacher Hoffe zu remittiren, Welches auch von Ihnen also beschehen ist,

Und hat sich Zwardten der Canzler Löben, in diesem falle an sich selber, de facto wol gar nichts Newes oder vnuorandtworttliches vnterstanden, Alleine das die Theilungk der Lehensgefelle Zimblich vngleich wahr, vnd Secundum diuisionem et participationem Leoninam, der Herr Graf Schlick ꝛc. vnd er Canzler, dauon das meiste behieldten, vnd dieses nur alleine ist es, das mehr de facto, Den de consuetudine et Jure beschahe, des Cammer-Secretarij, vnd meiner richtigen vnd klaren schrifftlichen Bestallung, durchauß zukegen lieffe, Mustens aber Gott befehlen, vnd daß liebe: cede maiorj! practiciren, Wiewol doch der Cammer-Secretarj, deßen hernacher in viell andere wege Hohe ergezlichkeit erlangett, Ich armer geselle aber, der alle vber große mühe, arbeit, sorge vnd schwere vorandtworttungk, nebenst auf wendung mercklicher Vnkosten, alleine auf sich haben vnd ertragen, Habe biß auf diese Kegenwerttige stunde, Das Carere spiehlen, mich drucken, schmigen vnd biegen, Juiurias feriren vnd vber das noch gratias darzu agiren mußen, —

Einen solchen Statum, vnd gar keinen andern, Hat es mit denselben Newmerckischen Lehengeldern, vnd der andern Tax. Solches wolle man mihr, Sinthemal ie niemandts beßer daßelbe ganze wergk im grunde weiß, Den ich vor meine weinige Persohn, alß der darüber vor Pflichtete Diener, sicher zutrawen,

Derowegen dan vnderthenigst gar nicht zu hoffen, Das nun eben izo, wir arme gesellen es darnach gemacht, daß man vnß mit einzigem fuge denselben geringen Vorttheil vnd Zugangk, den ie alle die andere vnsere Vorfahren, bei weitt schlechter mühe vnd Arbeitt, auch viel geringerer Zehrungk vnd vncosten, den bei diesen Letzten schweren Zeitten, von Herren zu Herren, geruhiglichen vnd vnstreittig vor vns gehabt, vnd herogebracht, werde difficultiren oder mißgönnen,

Aller Weinigst aber vnser gnediger Herr vnd großer patron, der Herr Stadthalter gesonnen sein, Waß also von aldtershero von den Löblichen Landtstenden auf Vntterhaldt der armen Canzlei in specie aber auch auf die andere darzu gehörige Dienere, bona et grata intentione gewidemet vnd verordenett, in alios usus zu permutiren. Sondern S. G. werden vielmehr geneigt sein, mittell vnd wege finden zu helffen, Daß es einem vnd dem andern beßer vnd glücklicher, dan leider Hiebeuorn, müge gerathen vnd ergehen,

Ich habe auch nun 24 ganzer Jahre darumb gedienet, mihrs bluttsauer werden laßen, Das ich meiner mühe vnd arbeitt, nicht alleine (weill es ie der liebe Gott zu meiner Zeitten also geschickt) mit diesem geringen, so zu meinen Ambtte von Rechts- und gewohnheit wegen, gehörigk vnd pro mea rata, vber 3000 Taler nicht viel außtragen wirdt, Sondern in einem viel mehrern, wie an andern Chur- vnd Fürstlichen Höffen Löblichen geschicht, gebührliche ergezlichkeitt möchte erlangen, Sonsten hette ich dieser örtter wol nichts zu suchen. Soldten wir den auch die Ersten sein, die ehrlichen vnsern Embttern, Daß praeiudicium antheten, Würde es vnß nicht bei allen vnsern nachkommen vnd manniglichen zum Hochsten schimPflich und nachtheiligk sein,

Wiewol doch dieses alles, mich vor meine weinige Persohn so groß nicht zu fechten oder zu irren hat, Sinthemallen der Hochlöblichste Churfürst ꝛc., Mein gnedigster Herr, mihr nicht alleine das Ambtt einmahl cum pleno Jure, wieder aufgetragen, Sondern auch sonsten, meiner als eines Aldten dieners, zu ersprießlicher gnad vnd beforderung, acht zu haben, beides in eigener Persohn gnediglich zugesagtt, als auch durch den Herrn Oberheubtman, Herrn Wedige Reymar Gansen, Edlen Herrn zu Pudtlist, mihr es laßen vorsprechen vnd vorträsten, Darauf ich vnderthenigst außer allen Zweiffel trawe und bawe, Ein ander mag sein Interesse, so weit es billig vnd recht ist, auch sollicitiren, Nur das ich gleichwol, auf das beschehene begehren, vnß allerseits zu guten, Diese warhafftige gründtliche de-

duction, kürzlichen habe wollen zu PaPPier sezen solche euch Herrn Reichardten ꝛc. Als Ihr. Churf. D. vortrawtten Rath und Diener, Dienstfreundlich communiciren vnd zusenden,

Signatum Berlin den 8. Juny anno 1609.

v. Kötteriz,
Mn. propria.

2.

Nachricht von den Huldigungs-Lehns-Gefällen auch Sportuln in Pommern.

(Nach einem Berichte der Pommerschen Regierung und Lehns-Canzley vom 18. Juli 1788.)

Von den Huldigungsgefällen in Pommern ist nirgend eine zusammenhangende historische Nachricht zu finden. Als beim Regierungs-Antritte König Friedrich Wilhelm II. mehrere Zweifel darüber erregt wurden, mußte man die benöthigte Auskunft mit großen Schwierigkeiten aus Bruchstücken, in diesen und jenen Acten und bei verschiedenen Kollegien, zusammensuchen. Das Wesentlichste der damaligen Ermittelungen soll hier in der Kürze mitgetheilt und dadurch der Vergessenheit entzogen werden. Die Regierung setzte einen Hauptunterschied:

unter **Huldigungs- und Lehnsgefällen** i. e. die an und für sich und regulariter eigentlich dem Landesherrn, und in recognitionem dominii directi et superioritatis gegeben werden, und unter **Huldigungs- und Lehns-Sporteln**, die regulariter denen Landesherrlichen Bedienten bei solcher Gelegenheit zu gute kommen,

wobei denn wieder in Ansehung

Hinter- und **Vorpommerns** eine verschiedene Verfahrungs-Art stattfindet.

I.

Zu den Huldigungsgefällen würde sich nur rechnen lassen, die **freie Defragirung** so die Städte ehedem denen Landesherrn und deren Comitat gegeben, wenn sie die Huldigung in Person eingenommen und deshalb die Städte in Person bereiset, wozu auch ansehnliche Geschenke von Gold- und Silberstücken gekommen; da hiebei

in ältern Zeiten ein großer Aufwand gemacht ist, der den Städten lästig geworden, besonders weil die Landesherrn bei solcher Gelegenheit den Adel zu sich entboten und mitgebracht, so haben sich zuerst 1601 bei der Huldigung Barnim's X. die Städte der Stettinschen Regierung laut acte vom 18. Februar ejusd. anni erboten, deshalb eine Summe von 20000 fl. in Gelde zu erlegen, und nebenher die gewöhnlichen Präsente an die Gemahlin und Officianten zu machen, wogegen der Landesherr die Huldigung durch Abgeordnete aufzunehmen nachgegeben, denen doch auch ein Ehrenmahl gegeben werden müssen.

Revers der Städte vom 18. Februar 1601 in act. Regim. N. 9. de 1625.

1605 hat die Stadt Stettin bei Bogislav XII. laut acte vom 3. April 1605 deshalb abermals 6000 fl. erlegt.

Revers der Städte vom 3. April 1605.

1608 ist dieses Regulativ unter andern in dem Treptowschen Landtags-Abschied de eodem anno eingerükt.

Extract aus dem Landtags-Abschied de 1608.

1618 haben die Städte der Stettinschen Regierung unter Herzog Franz nicht weniger (als) 15000 fl. gezahlt.

Revers der Städte von 1618.

1625 als der Wolgastische Antheil an den Stettinschen Herzog Bogislav XIV. gefallen, haben auch die Wolgastischen Städte 12000 fl. offeriret und sich hernach zu 15000 fl. erboten, wogegen der Herzog auf 20000 fl. bestanden.

Extract der Wolgastischen Städte vom 21. Juny 1625.

Von ein und anderer in der Zeit noch vorgefallener Huldigung findet sich nichts, und haben die Kosten vermuthlich cessirt, weil die Huldigungen in der Zeit gar zu schleunig aufeinander gefolget.

Hinterpommern.

Alß nun der eine Theil von Pommern, nemlich das sogenandte Hinterpommern durch den westphälischen Frieden an Churbrandenburg gekommen, sind diese so genandte Redemtions-Gelder anno 1654 bey der Huldigung Churfürst Friedrich Wilhelms, laut Revers vom 21. August 1654 auf 10000 rthlr. verglichen, und von den Städten nach Proportion ihrer Besitzungen aufgebracht.

Vergleich mit den Städten de 18. et 21. August 1654. in actis de 1663.

Anno 1699. bey der Huldigung Churfürst Friedrich III. und nachherigen Königs, der sich in Person huldigen laßen, haben sie cessirt.

1713. ist von König Friedrich Wilhelm und

1740. von Friedrich II. nichts verlangt worden.

Die Regierung hat zwar das letzte mal 1740. wegen Hinterpommern einige Anregung gethan, allein im Anfang ist wegen der überhaupt noch ausgesetzten Huldigung deshalb noch keine Final-Resolution ergangen, und hiernach hat die Sache bey genereller Erlaßung aller Huldigungs-Kosten von selbst cessirt.

Vorpommern.

Conf. Schwarzens Lehns-Historie Vol. 2. pag. 1173.

Dagegen von den Vorpommerschen Städten bey der ersten Königlichen Schwedischen Huldigung 1663 nichts gefordert, sondern statt deßen ein großes Tractament an die Commissarien und den mitgebrachten Adel gegeben, und sie defragiret worden, bey den folgenden Huldigungen ist solches eben so wenig geschehen, und ist dabey von der Huldigung Caroli XII., der in Schweden abwesend war, ins besondere zu bemerken, daß derselbe gar keine Huldigungs-Kosten aus dem Aerario publico, da man um 3000 rthlr. gebeten, zu Hülfe accordiren wollen, auch auf geschehene Gegenvorstellung nicht accordiret, indeßen ist von hiesiger Stadt für die Commissarien ein Ehrenmahl besorgt worden.

Und unter Königlich Preußischer Regierung ist eben so bey beyden Huldigungen davon nichts vorgekommen, vielmehr haben die Landesherrn angefangen, die Huldigung der ganzen Provinz nur an einem Ort zu halten und die Kosten dazu selbst herzuschießen, nur daß die Cämmerey an dem Orte der Huldigung mit allerley Utensilien hülfreiche Hand leisten müßen, wobei sich denn auch noch manche andere Nebenkosten gefunden. Es scheint überhaupt dieses praestandum in Gelde der heutigen Regierungsform des Landesherrn über die Städte und, seitdem besonders die Accise statt der Steuern von den Häusern oder sogenannten Schatten-Hufen introduciret worden, und auch überhaupt dem Geiste des iezigen Jahrhunderts, nicht mehr recht angemeßen zu seyn, deshalb die Regierung auch nicht einmal etwas in Anregung bringen mögen, sondern solches dem Finanz-Departement überlaßen, welches aber auch wol an dergleichen Einnahme nicht mehr denken mag, zumal seit 1728. der alte Titel von Huldigungsgefällen aus der Landrenthey oder Domainen-Caßen-Rechnungen

und Etats, wie bey deren geschehener Nachsicht gefunden, gänzlich ausgelaßen ist.

Sonst zeigen die Anlagen, welchergestalt diese Summen auf die Städte repartiret worden, und in Ansehung der Aufbringung selbst, ist verschieden verfahren, theils ist das Geld aus der Cämmerey genommen, theils durch Colligirung von der Bürgerschafft und Stadt-Eigenthums-Dörfern zusammengebracht, je nachdem die Cämmereyen des Vermögens gewesen oder nicht.

Concl. der Städte vom 31. October 1654. über die Repartition von 10000 rthlr. oder 15000 fl. und 3000 fl. zu Präsenten. Repartition von 10000 rthlr.

II.

Zu den Huldigungs-Sportuln würden gehören:

1) Die Präsente so seit alten Zeiten denen Landesherrlichen Officieren oder Officianten, Regierungs- oder Lehns-Canzley-Bedienten für die bey den Huldigungen vorfallende extra ordinaire Bemühungen von den Städten gereichet worden. Alle oben angeführte alte Recesse der Städte und dabey ergangene fürstliche Bescheide, auch der Landtags-Abschied de 1608. erwehnen derselben und reserviren sie ganz ausdrücklich, obgleich von nähern Bestimmungen dabey nur wenig vorkommt.

Hinterpommern.

Sie sind in Hinterpommern in unverrückter Observanz bis zu Friedrich II. geblieben, der für dasmal alles aufgehoben. Von Friedrich Wilhelm I. Zeiten findet sich, daß sie unbedenklich und ungefordert von den Städten aufgebracht worden, und zwar theils aus der Cämmerey und theils durch Collecten.

Es muß indeßen doch jemand diesem Könige oder seinem Ministerio die Sache auf eine ungleiche Art vorgebracht haben, indem deshalb ein misbilligendes Rescript vom 25. Juny 1716. ergangen. Es ist indeßen von der Regierung Gegenvorstellung geschehen, und als darauf vom damaligen städtschen Commissariat, so in der Folge der Kriegs- und Domainen-Cammer incorporirt worden, den 28. August 1716 Bericht erfordert, und darin nicht allein die Observanz, sondern daß das Geld bereits von freyen Stücken eingekommen und repartiret, berichtet worden, so ist zwar nach dem Rescript vom 22. December 1716. es für dismal dabey gelaßen, indeßen pro futuro reserviret worden,

daß solche Präsent-Gelder nicht ohne vorherige Approbation, so wol in Ansehung des Quanti als der repartition, gefordert werden sollen, wie solches alles die aus den Cammern-Acten genommen und beigefügten Abschrifften das mehrere zeigen.

Bericht vom 16. November 1716.

Rescript vom 22. December 1716.

Ratione quanti ist zu bemerken, daß:
bey Friedrich Wilhelm des I. Zeiten solche Präsent-Gelder in 812 rthlr. bestanden, und haben solche lediglich die Bedienten der Lehns-Canzley erhalten, als:

der Canzler	400	rthlr.	
der Lehns-Secretarius	200	=	
der Archivarius	100	=	
der Registrator 100 fl. oder	66	=	16 gr.
der Canzleydiener 50 fl. oder . . .	33	=	8 =
zu kleinen Ausgaben ist noch gerechnet	12	=	
Summa	812	rthlr.	= gr.

Conf. Beyl. B. des Berichts vom 16. November 1716.

Von Friedrichs des I. Huldigung 1713 findet sich, daß 700 rthlr. aufgebracht worden, vermuthlich weil damals nur ein Archiv-Bedienter gewesen.

Zu Churfürst Friedrich Wilhelms Zeiten findet sich aus einer Vorstellung der Städte, daß zu diesen Präsent-Geldern, wie es ehedem genannt worden, für die Ober- und Unterofficiere dieses Landes 700 fl. aufgebracht worden, obgleich die repartition unter die Officianten nicht auszufinden.

Exhibit. der Städte vom 1. November 1654.

Aus den Herzoglichen Zeiten ist ratione quanti wenig oder nichts zu finden.

Die Einziehung dieser Präsent-Gelder ist durch die vorsitzende Stadt, welches in Hinterpommern die Stadt Stargard ist, geschehen, als welche diese Gelder unter die übrigen Städte nach denen bey ihnen hergebrachten repartitions principiis ausgeschrieben, und sich einsenden, und hiernächst durch den ersten Burgemeister oder Landrath an die daran interessirende Königliche Bediente abliefern laßen.

Vorpommern.

Von Vorpommern ist zu bemerken, daß bey der ersten Huldigung, so nach Absterben der Herzoge von Pommern in diesem nun

getrennten Antheil vorgekommen, nemlich gegen den König von Schweden 1663. die Städte jeder ihre eigene Geschenke an nachfolgende gegeben: die Commissarien waren damals

der Reichs-Admiral Wrangel,
Gouverneur Würtz,
Vice-Präsident Mevius,
Rath Falzburg als Commissions-Secretair.

Die Lehns-Canzley-Bedienten waren:

der Canzler Sternbach,
der Archivarius und Lehns-Secretarius Schröer.

Z. B. die Präsente der Stadt Stettin an alle diese auch den Hofmarschall haben zusammen 62 Mk. 14½ Loth Silber und eine Medaille à 50 ♯♯ betragen und gekostet 937 rthlr. 31 Sch. Lüb. 6 Pf. Protocoll des Raths zu Stettin vom 6. Aug. 1663.

Die Stadt Stralsund hatte verehrt

an rc. Wrangel ein Gießbecken von 3—400 rthlr.,
an rc. Würtz } jedem Silberstücke von 150 Loth,
an rc. Mevius }
an rc. Falzburg . . 60—70,
an rc. Sternbach . . 80—90,
an rc. Schröer . . 50—60,
der Canzley . . . . 50 rthlr.,
dem Trompeter . . . . 40 „

Bey der folgenden Huldigung anno 1700 waren Commissarii:

der General-Gouverneur von Mellin,
Staats- und Lehns-Secretair Lagerström,

und aus den Acten ergiebt sich, daß man in Stettin concludirt, diesen und dem Canzler ungefähr solche Präsente wie 1663 rthlr. zu machen, und daß sie dazu 1000 rthlr. aufgeliehen.

Nachher findet sich, daß sie jemand nach Berlin deputiret, einige Silberstücke aufzukaufen circa von 30 Mk. zusammen als

I à 17 mk.
1 à 8½
1 à 4½

Bey der Acquisition von Vorpommern, da 1717 ein vorläufiger Handschlag geleistet worden, und dazu

der General von Bork,
der Ober-Präsident von Massow

und der Geheime-Rath und Lehns-Secretarius deputiret worden, ist denen erstern 2000 rthlr. und dem letztern 100 Species-Ducaten zum Präsent gemacht, wornächst der Regierungs-Rath Lettow auch noch 100 Ducaten erhalten, und haben sich damals die Stände von Ritterschafft und Städten überhaupt vereiniget, und die Städte die Hälfte von den sämtlichen Kosten übernommen, und ist die Hälfte der Städte à 1000 rthlr. und 275 ꝛc. subrepartiret worden.

Schr. des Magistr. zu Stettin an den Magistrat zu Anclam v. 1741., auch ein erforderter Bericht des Magistrats zu Stettin vom 30. Jan. 1744.

Bey der nachherigen solennen Huldigung sind die Präsente aber weggefallen, weil des Königes Majestät solche Huldigung höchst selbst angenommen.

Bey der Huldigung von 1740 sind die Huldigungs-Kosten von Ritterschafft und Städten wieder zusammengeworfen worden, und haben, mit ex post hinzugekommenen Zinsen für Vorschüße, betragen 3543 rthlr. 18 gr., wovon auf die Städte 1771 rthlr. 21 gr. getroffen und solche nach dem Consens der Krieges- und Domainen-Cammer vom 13. May 1741. approbiret und auf die Cämmereyen assigniret worden.

Consens der Krirges- und Domainen-Cammer vom 13. May 1741.

Welchergestalt die 3543 rthlr. 18 gr. verwandt worden, und wie viel an Präsent-Geldern darunter begriffen gewesen, und wie viel ein jeder erhalten, hat sich nicht ex actis der Stadt Stettin ergeben wollen, da der damalige Vorpommersche Land-Syndicus Wingendorff die Hauptdirection gehabt. Daß aber Präsent-Gelder darunter gewesen, constirt hinlänglich.

Dem Gerüchte nach hat der Ober-Präsident von Grumbckow 1500 rthlr. und der Geheime-Rath Schaper 1000 rthlr. erhalten, aber was der Lehns-Secretarius Dreger bekommen, ist nicht zu erfahren gewesen, und würde aus dem Vorpommerschen Landstände-Archiv in Gewißheit gesetzt werden müßen.

2) Confirmations-Gelder über Privilegia und Concessionen für die Provinzen, ganze Städte, darin befindliche Communen und einzelne Personen.

Diese sind ehedem sämmtlich durch die Regierung und Lehns-Canzley gegangen, und es ist dabey ein sehr ansehnliches Geld eingegangen. In neuerer Zeit haben solche aber eine große Aenderung erlitten, indem nicht allein 1740. durch die gedruckte und publicirte Gene-

ral-Confirmation diese Special-Bestätigungen gänzlich weggefallen, sondern schon vorher alle feuda ignobilia, als Schulzen- Müller- Krüger-Lehne aufgehoben, und die Innungs und Gewerks und ihre Privilegien und Rollen-Sachen, und was nur ad statum Oeconomicum der Provinz gehört, denen Regierungen abgenommen und an die Krieges- und Domainen-Cammer verwiesen worden, wenn auch hie und da aus mißverstandener Sache oder aus Irrthum ein Casus in contrarium sich finden möchte. Solchemnach würden für diesen Artikul nur verbleiben: die Confirmatio privilegiorum der Stände überhaupt und der Städte, so wie auch der Allodial-Briefe von den allodificirten Gütern. Die erstern Privilegia der Vor- und Hinterpommerschen Stände fallen indeßen auch hier iezt weg, da sich die Stände gleich bey der Huldigung durch den Huldigungs-Commissarium Geh. Etats-Minister Grafen von Herzberg eine Immediat-Confirmation des Landesherrn zu verschaffen gesucht, welche auch ertheilt, und bey der Geheimen Etats-Canzley in Berlin ausgefertiget worden, und gar nicht durch die Regierung gegangen, selbst derselben nicht einmal nachrichtlich communiciret worden.

Die Taxen für die Confirmationen der Städte, so wie auch eventualiter für die andern Communen und einzelne Personen von der hinterpommerschen Huldigung de 1713. laßen sich genau bestimmen, weil zu damaliger Zeit bestimmte Abrechnungen mit dem Lehns-Directorio geführt worden, so in den Huldigungs-Acten befindlich.

Designation der Taxen für die Confirmat. der Privilegien de 1713.

Was bey den vorherigen Huldigungen gegeben seyn mag, ist nicht zu finden, und würden nur die Cämmerey-Rechnungen der Städte ergeben. Eben so ist es wegen Vorpommern von 1724 und vorher, so daß eventualiter nur auf die Cämmerey-Rechnungen zu revociren seyn würde, weil davon keine gehörige notata vorhanden.

Die Confirmationen der Allodial-Briefe sind dem Stilo und dem Inhalt derselben, als wornach die künfftige Confirmations-Suchung bey deren Successoren denen impetranten zur Pflicht gemacht wird, gemäß, sind aber ehedem, wegen der nur seltenern Allodifications-Ertheilungen, auch nur seltene Fälle gewesen.

Ueber die Taxen derselben sind keine bestimmten Vorschrifften, und werden gewönlich 3, 5 bis 6 rthlr. höchstens genommen.

Designation der Allodial-Güter in Vorpommern.

Designation derselben in Hinterpommern.

III.

Zu den Lehnsgefällen gehört:

1) Das Laudemium so von den Ritterhöfen bey Veränderung des Domini directi entrichtet wird. Nach der Observanz ist solches von 10 Ritterhufen, welche zusammen ein Lehnpferd stellen müßen, 4 rthlr. so wol in Vor= als Hinterpommern, wie solches die 1713. geführten Rechnungen wegen Hinterpommern und von Vorpommern der Bericht der Regierung vom 13. martius 1719. das mehrere zeiget, obwol nicht so genau constirt, daß auch in noch ältern Zeiten in Vorpommern diese 4 rthlr. entrichtet worden; wovon indeßen die allodificirten Güter auszunehmen seyn dürften. Zwar ist in Hinter= und Vorpommern eine verschiedene Verfahrungsart bey der Allodification selbst, weil erstere dagegen einen Lehns=Canon übernehmen, letztere aber, die sich immer auf den Stockholmschen Frieden nnd darin garantirte Lehnsverfaßung berufen, dergleichen nicht entrichten, daher statt deßen salva allodialitate das Lehnspferd existirenden Falls reserviret wird, indeßen würde doch das Laudemium wol, so wie alle andern Lehns=Praestanda wegfallen, auch cessiren müßen, und es blos bei der Renovation oder Confirmation des Allodial-Briefes sein Verbleiben haben.

2) Würden ebenfalls die Lehnsstrafen hieher gezogen werden können, worin diese und jene Vasallen wegen nicht richtig beobachteter Lehnspflichten zu nehmen.

Die pommerschen Landesherrn sind jederzeit in Ansehung der Lehnspflichten eher zur Güte als zur Strenge geneigt gewesen, so daß sich wenig Fälle von caduc erklärter Lehnen finden, sondern es ist die Sache immer durch kleine Geldstrafen von 2, 4 bis 10 rthlr. abgemacht worden, so daß dergleichen milde Behandlung beinahe zur gesetzlichen Observanz geworden. Diese Lehnsstrafen sind bis daher iederzeit zur Landesherrlichen Renthey oder Domainen=Casse gefloßen.

IV.

Die Lehns=Sportuln laßen sich auf 3 Branchen reduciren.

1) Muthzettel, wenn nicht gleich im ersten Jahr mit der Belehnung verfahren werden kann, auch Indult=Scheine, wenn jemand ob minorennitatem oder anderer Ursachen halber zur Zeit noch nicht den Lehn=Eid ablegen und investitur empfahen kann, und also bis zu einer andern Zeit Befristung gebeten.

2) Die investitur Gebüren des Canzlers und das Eidabnehme=Geld des Secretarii auch für das darüber zu ertheilende breve

testatum oder Lehns-Schein, so nach dem Ermeßen der Regierung ein jeder der majorenne Vasallen, er sey Besitzer oder nicht Besitzer eines adelichen Guts, in casu magno resp. zu suchen und zu erlegen hat, und wozu auch noch das Accidens der ehemaligen Hof-Cämmerer in Hinterpommern bey solchen Belehnungen oder sogenanntes Hutgeld, so die von Somnitz als Erb-Cämmerer prätendiren, gehören würde.

3) Die Gebüren für die neue Lehnbriefe, so ein jedes Geschlecht nach der Observanz und Ordnung über seine Lehne zu nehmen hat, obgleich darüber nicht positive Gesetze sind, daß sie sie nehmen müßen, und deshalb bei allen Huldigungen immer unausgelösete liegen geblieben.

Da die hinterpommersche Lehne nunmehro sämtlich für Lehnfrey erkläret worden, mit der Clausul, daß sie für dismal noch die bei Ihren Veränderungen gewöhnliche Gebüren erlegen sollen, so würde bei den Lehnssportuln die Distinction ad 1. et 2. cessiren, und minorenne und majorenne ab- und anwesende gleich zu behandeln, und nach dem Satze ad 2. zu taxiren seyn, auch wegen der cessirenden Geschlechts-Lehnbriefe der Betrag solcher Gebüren so weit möglich auf die Vasallen mit zu repartiren seyn.

Was nun die Verfahrungsart wegen Präſtation und Genuß dieser Gefälle und Sportuln betrifft, so ist hauptsächlich nur auf die neuern Zeiten zu sehen, da Hinterpommern und hernach das Vorpommersche Antheil unter Brandenburgschem oder Preußischem Zepter gestanden. Unter der herzoglichen Regierung stand die Regierung und Lehns-Canzley ohne ein Zwischen-Directorium unmittelbar unter dem Landesherrn, und unter der Königlich Schwedischen hatte Vorpommern seine General-Gouverneurs, die den Landesherrn vorstellten, und ist keine Spur, daß nach Stockholm je dergleichen berechnet worden.

In Hinterpommern nun findet sich bei Revision der Renthey-Rechnungen nicht, daß jemals außer den obengedachten Redemtions-Geldern von andern Arten und Sportuln etwas ad Cassam des Landesherrn berechnet worden. Zwar ist in den gedachten Rechnungen, wie oben gedacht, ehedem ein Titul von Huldigungsgefällen gewesen, und bis zu 17$\frac{3}{3}\frac{7}{8}$. wenn gleich immer mit vacat fortgeführt, außer was die Redemtions-Gelder betrifft; aber 17$\frac{3}{3}\frac{8}{9}$ zuerst ganz ausgelaßen, und nunmehro seitdem ganz weggefallen. Die Landesherrn haben über diese extraordinaire Praestanda, so weit sie ad fiscum gehöret, jedesmal en faveur ihrer Bedienten disponirt.

Von der Huldigung des Churfürsten Friedrich Wilhelm de 1665. findet sich, daß die sogenannten Hut-Gelder (weil die Investitur mittelst Anfaßung eines Huts geschiehet, so daß bei alten Lehnen der Vasall seinen und bei neuen oder Gnaden-Lehnen der Investient den seinen reichet) nemlich was die Lehnleute sonst bei Belehnungen denen Cämmerern der vorigen Herrschaften gereicht, und womit von ihnen, wie es heißt, der Hut gelöset worden, dem damaligen Canzler von Somnitz und seinen Descendenten, als ein perpetuirliches Accidenz des neu errichteten Erbcämmerer-Amts verschrieben worden, und haben sie darüber ein förmliches Diploma erhalten, worin solches auch pro futuro verheißen worden, als wovon im Geheimen Archiv auch neuere Acta vorhanden.

Zwar ist deshalb mit dem Adel Streit entstanden, und haben sich solche dieser Neuerung nicht unterwerfen wollen, indessen ein Theil hat sie doch und zwar manche einen Ducaten und manche einen Species-Thaler ohne Protestation entrichtet, obgleich andere ihre Hüte im Stiche gelassen.

Conf. Schwarzens Lehnshistorie Vol. 2. pag. 1183.

In der Folge den 29. Novembr. 1680. ist das Hut-Geld dem Canzler von Krockow von eben diesem Churfürsten Friedrich Wilhelm auf Lebenszeit verschrieben, so sich mit dem Somnitzschen Privilegio nicht allzuwol vereinigen läßt. Die Geheimen Archiv-Acta von 1680. würden solches allenfalls näher ergeben, und es kann in diesem Fall auch vielleicht des Canzlers Antheil oder sogenannte Investitur-Gebüren gemeint seyn.

Bei Friedrich dem I. sind solche Hut-Gelder dem Somnitzen nicht zu Theil geworden, sondern dem Canzler von Krockow geblieben, und die v. Somnitzen sind für diesmal zur Ruhe verwiesen worden.

Die übrigen Huldigungsgefälle hat sich der damalige Ober-Präsident von Danckelmann vom ganzen Lande ausgebeten gehabt und erhalten.

Bei K. Friedrich Wilhelm ist per Rescriptum vom 25. martius verordnet,

daß die Lehnsgelder, Consensgebüren und andere bei Belehnung der Vasallen anietzt fallenden Emolumenten dem Ober-Lehns-Directorio und monti pietatis zu ¾ getheilt, und ¼ denenjenigen, welche in Lehns-Sachen die Direction, Expedition und übrige Arbeit hätten, und verrichteten, zukommen und unter dieselbe nach der gewöhnlichen Proportion getheilet werden

sollen, und zwar hätten diese es nicht als ein Debitum sondern als eine Gnade anzusehen; mit denen Emolumenten so von Confirmation der Privilegien, Concessionen und dergleichen dependiren, solle es auf eben die Weise gehalten werden, und also quarta pars der Lehns-Canzley zu gute kommen und ¾ an das Lehns-Directorium remittiret werden.

In actis der Huldigung de 1713.

und in einem vorherigen Rescripte vom 20. Martii ejusd. ist declariret, daß die Familie derer von Somnitz, nach dem über das Erb-Cämmerer-Amt ertheilten Diplomate keine andere Gefälle prätendiren könnten, als was von den Lehnleuten bei den einzelnen Belehnungen, so auf begebenden Fall in der Canzley geschehen, entrichtet würden. Nachdem aber die von Somnitz sich deshalb bei Hofe beschweret, ist ein näherer Bericht der Regierung erfordert, der den 12. Februar 1714. abgestattet und darauf den 27. Februar 1714. allerhöchst resolviret, daß, da die von Somnitz bei Ertheilung des Erb-Cämmerer-Amts ausdrücklich mit solchem Emolument der Hut-Gelder beliehen, es auch dabei verbleiben solle.

Fol. 17. actor. feudal. der von Somnitz de 1714.

Fol. 15. ibid.

Nach denen bei dieser Huldigung geführten Berechnungen sind folgende Articul für das Lehns-Directorium berechnet.

Muthzettel à 1 rthlr. für jeden Vasallen, ohne Distinction von Minorennität oder Majorennität, weil die Belehnung damals nicht sofort, und in dem ersten Jahre geschehen, deshalb alle Vasallen zuvörderst muthen müssen.

Lehnwaaren à 4 rthlr. für jedes Pferd oder jede 10 Ritterhufen.

Confirmations-Gelder für

1) die Privilegia der Städte nach Advenant der Größe,

2) Gilden- und Gewerks- oder Innungsbriefe oder Rollen,

3) Freibriefe und Concessionen für einzelne Handwerker, Künstler 2c.,

4) die feuda ignobilia, als Schulzen-, Müller-, Krüger-Lehne, alles nach verschiedenen vorhero üblichen Taxen und Sätzen.

Investitur-Gebüren oder Hut-Gelder finden sich jedoch in diesen Berechnungen nicht. Dagegen haben die Somnitzen in anno 1767. zwei Hof-Rescripte vom 12. December 1741. und 8. Januar 1744. übergeben, so angeblich bei ihren Familien-Papieren liegen geblieben, worin sie zwar für dasmal vom Lehns-Departement, ohngeachtet ihrer Befugnisse, wegen genereller Erlassung aller Huldigungsgefälle abgewiesen worden, aus deren Beilagen aber erhellet, daß anna 1714 zwei

Regierungs-Canzley-Bedienten Warnshagen und Eckert ihnen die Hut-Gelder à 2 rthlr. für jeden Vasallen als eingegangen berechnet und sie 1550 rthlr. betragen, mithin der Adel sich submittirt haben muß.

Das Eide-Geld am Secretario à 1 rthlr. ist auch nicht berechnet, vermuthlich, weil es immer nur ein bloßes Accident des Secretarii gewesen.

Bei Antritt der Regierung von König Friedrich II. sind bekanntlich alle Huldigungsgefälle und Sportuln wegen damaliger Geldklammen Zeiten erlassen, und da die Homagia schriftlich eingefordert worden, und hernach 1743. die Belehnung der Vasallen in den Creisen per deputatos geschehen, so ist diesen per rescriptum speciale statt der Diäten, wie oben gedacht, bestimmt worden, 2 rthlr. von jedem Vasallen für den belehnenden Canzler und 1 rthlr. Eide-Geld und pro Testato für den secretarium einzuziehen.

Die von Somnitz haben sich bei dieser Gelegenheit auch wegen Conservation ihrer Gerechtsame an den Hut-Geldern gemeldet und ein Rescript vom 21. September 1741. extrahiret, daß die Regierung berichten solle. Der Bericht ist den 6. November ejusd. abgestattet, und wird darin von der Regierung behauptet, daß so wie ehedem die Cämmerer ein Antheil an den Hut-Geldern eben so auch nach der Observanz dem Canzler davon ein Antheil gebühret, nemlich 2 rthlr., und so wie man dieses zu fordern berechtiget, so müßte man dem Erb-Cämmerer überlassen, sich sein Theil auch einzufordern. Hierauf sind denn die vorgedachte Rescripte vom 12. December 1741. und 8. Januar 1744. ergangen.

Fol. 14. actor. feud. derer v. Somnitz de 1740.
Fol. 18. ibidem.

Ob nun die Observanz gegründet, daß in ehemaligen Zeiten der Cämmerer 2 rthlr. und der Canzler auch 2 rthlr. an Hut-Geldern oder Investitur-Gebüren erhalten, muß man wegen Mangel an Nachrichten dahin gestellt seyn lassen; indessen bei Vorpommern, welches doch ehedem mit Hinterpommern einen Herrn gehabt, ist wie unten bemerkt werden wird, niemals bestritten, daß solches accidens dem Canzler zukomme und eines Geschenks für den Cämmerer gar nicht gedacht worden.

Anno 1714 scheinet Observantia contraria zu seyn, indem in den Berechnungen mit dem Lehns-Directorio blos der Muthscheine aber keiner Hut-Gelder oder Investitur-Gebüren gedacht ist. Dage-

gen fällt es auf, daß der Canzler, der das ganze Lehnwesen dirigiret, gar kein Emolument sollte gehabt haben.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß nach dem Diplomate derer von Somnitz es scheinet, daß sie bei aller Particulairbelehnung und in casu minori sollten die investitur Gebüren prätendiren können, allein es constirt nicht, daß sie jemals etwas davon erhalten, und ist solches gänzlich in desuetudinem gekommen.

Wegen Vorpommern sind die Renthey-Rechnungen ebenfalls nachgesehen, und findet sich nicht, daß von Huldigungs-Lehnsgefällen unter Preußischer Regierung etwas ad fiscum regium berechnet worden.

Vor der Schwedischen Zeit ist eine sehr große Lücke in unserm Archiv, so durch Kriegesläufte verursachet worden, und erhellet aus Schwarzens Lehns-Historie nur, daß 1663. bei der ersten Pommerschen Huldigung das Laudemium gefordert worden.

Wie aber bei diesen Huldigungen mit den investitur Gebüren verfahren, oder was an Confirmations-Gelder erlegt seyn mag, ist nicht auszumitteln.

Von der ersten Preußischen Zeit findet sich aber ein Protocoll vom 4. Mart. 1717. über eine Conferenz mit den Ständen. Darnach hat man sich vereiniget für ein breve testatum auf 1 Ducat-Species für den Canzler und 1 rthlr. Species für den Lehns-Secretarium in casu magno (so wie es in casu minori bei der Observanz von resp. 2 Ducat. und 1 Ducat. bliebe) auch 8 gr. pro Canzleydiener und 8 gr. pro Canzellisten. Die Muthzettel als ein privativum des Secretarii sind vereinigt auf 2 rthlr. pro Secretario, 10 gr. pro Canzellisten und 10 gr. pro Canzleydiener, welches genugsam die Observanz begründet, daß die Canzler ehedem in Pommern überhaupt investitur Gebüren erhalten.

In actis special.

Wegen der Lehenwaare haben sich Stände dazu erboten, und es ist bemerkt, daß solche berechnet werden müsse. Die Acte wegen besserer Ordnung im Lehns-Archivo und der darin befindliche Bericht vom 5. May 1728. und das Original-Rescript vom 24. Martius 1719. ergeben:

daß die Lehnwaare dem General-Lieutenant von Bork (welcher überhaupt erster Commissarius bei Uebernahme der Provinz Vorpommern gewesen) höchsten Orts à $\frac{2}{3}$ zugetheilet und ihm be-

rechnet, ¼ aber gleich wie in Hinterpommern denen die die Direction und Expedition in Lehns=Sachen haben zu Theil geworden.

(In der Lehns=Registratur so eingebunden.)

Ob er auch von den Lehns=Sportuln etwas erhalten, constirt nicht, und sind solche allen Vermuthem nach lediglich den Bedienten der Lehns=Canzley verblieben.

Von der Huldigung de 1740 findet sich auch nicht, daß wegen Vorpommern eine Veranlassung des Hofes ergangen, und ist also ohne Zweifel, alles was eher eingezogen worden, als die Huldigungs=Sportuln generaliter erlassen worden, lediglich den Lehns=Canzley=Bedienten verblieben, obgleich sich darüber keine Berechnungen finden, sondern die Secretarien dergleichen unter ihren Privatpapieren behalten haben müssen.

VII.

Von der Hütungs-Gerechtigkeit in der Mark Brandenburg.

(Allg. Land-Recht I, Tit. XXII, §. 80—145.)

§. 1.

Von einer mit der Hütungs-Gerechtigkeit belasteten Feldmark sind die ehemals zum Weinbau oder gartenmäßigen Anbau bestimmten Wörden und Weinbergsstücke in der Regel ausgenommen.

Bei vielen Städten, Flecken und Dörfern finden sich Ländereien, die öfters von gar nicht unbedeutender Ausdehnung sind, und ehemals zum Anbau des Weinstockes oder von Gartengewächsen bestimmt und benutzet wurden. Diese Bestimmung machte die Behütung derselben durch Vieh durchaus unzulässig. In neuerer Zeit hat der ehemals so bedeutende Weinbau in der Mark sich in hohem Grade vermindert, die dazu ausgesetzten Ländereien, denen nur der Name Weinbergsstücke gewöhnlich verblieben ist, sind an manchen Orten zur Feldmark gezogen und werden gleich den übrigen Theilen der letzteren zum Getreidebau und in anderer ähnlicher Weise benutzet. Auch in Ansehung mancher sogenannter Wörde-Ländereien trug sich im Laufe der Zeit dieselbe Veränderung zu. Ausgezeichnet blieben aber Weinbergs- wie Wörde-Ländereien durch die Hutfreiheit, welche ihnen an allen Orten fortwährend zukam, wo die Hütungs-Gerechtigkeit, wie fast überall, in früherer Zeit ihren Ursprung nahm, und wo dieselbe nicht später, durch Verträge oder Gewohnheit, auch auf die Weinbergs- und Wörde-Ländereien ausgedehnt wurde.

Weitere Zeugnisse für diese Freiheit der Weinbergs- und Wörde-Ländereien vorzubringen, ist schwierig, da dieselbe unmittelbar und ledig-

lich in der ursprünglichen Bestimmung dieser Grundstücke liegt, welche durch die Behütung derselben durch Vieh ganz würde vereitelt worden seyn. Es kann hier daher nur so viel zur weitern Bestätigung angeführt werden, daß bei neuer Anlage von Weinbergen in einer mit der Hütungs-Gerechtigkeit belasteten Feldmark *) der Berechtigte immer abgefunden werden mußte, ferner, daß der Besitz von Wörden und Weinbergen in der Feldmark eines Ortes nicht zum Viehhalten auf der gemeinen Weide berechtigt **), was gleichfalls nur so zu erklären ist, daß die Wörden und Weinberge zur Unterhaltung der gemeinen Heerde nichts beitragen, und endlich, daß nach den Separations-Acten des Vorwerkes Niederschönhausen von 1774—1778, da dies Vorwerk zu den Hütungsberechtigten auf der Berliner Feldmark gehört, und bei dieser Gelegenheit daher der Betrag der Feldweide ausgemittelt werden mußte, zu diesem Ende der Flächeninhalt der Weinbergsstücke mit 352 Morgen 127 □Ruthen, als nicht zur Hütung gehörig, von dem Umfange der ganzen Feldmark abgezogen wurde ***).

§. 2.

Hirtenloses Vieh des Hütungsberechtigten kann gepfändet werden, wenn es die Grenzen des Hütungs-Revieres auch nicht überschritten hat, und tritt solchenfalls das Tit. XIV. §. 25. bestimmte gewöhnliche Pfandgeld ein.

---

*) Kammergerichtliche Erkenntnisse in ca. M. v. d. Gröben c. H. E. v. Thiemen d. 7. Febr. 1615:

Daß Thieme den orth, darauf Gröben und die Gemeine zu Golm, wan es unbesäet, die hütung haben, zum weinberge zu machen und anzurichten nicht befugt, sondern in vorigen stande soll bleiben laßen, es wehre dan sache, daß an einem andern orthe, darauff sie zuvor die hütung nicht gehabt, Er so viel dagegen liegen lassen wölte, sich darauf der hütung ebenmäßig zu gebrauchen.

It. in ca. A. v. Langen c. O. v. Langen W. d. 24. Novbr. 1619.

Einen Weinberg zu Koten anzurichten kan den Kl. gestalten sachen nach ohne bewilligung des gegentheils, so ihr interesse dabey pretendiret, nicht gestattet werden.

**) Es sollen z. B. nach einem Statute der Stadt Bernau wegen des Schaaf-Viehes vom 12. Mai 1667 die Hufenbesitzer 6, 10 und 12 Stück Schaafe auf die Gemeine-Weide bringen dürfen,

„die Wördeländer und Weinberge aber in diesem Paß gar „nicht attendirt werden."

***) Nach den Acten der Magistrats-Registratur zu Berlin.

§. 3.

Ist hirtenloses Vieh des Hütungsberechtigten auf fremde, außer dem Hütungsreviere gelegene Grundstücke übergetreten; so muß das Tit. XIV. §. 44. und 45. bestimmte außerordentliche Pfandgeld entrichtet werden, wenn auch kein Schade angerichtet worden ist.

In dem erstern der beiden vorstehend bezeichneten Fälle beruht die zulässige Pfändung auf einer allgemeinen Landesgewohnheit, welche auch in Pommern und in andern benachbarten Ländern herrscht. Für Pommern hat der §. 2. Tit. 1. des Gesetzes wegen der Holz- und Hütungsberechtigten vom 22. Juni 1800 diesen besondern Gebrauch anerkannt, indem es daselbst heißt:

„Kein Vieh darf von dem Hütungsberechtigten ohne Hirten in die „Waldungen getrieben werden, sonst dasselbe gepfändet wird."

Der die Pfändung begründende Exceß ist in diesem Falle allein der, daß ein nur zur Hütung seines Viehes Berechtigter solches ohne Hüter weiden läßt.

Wenn aber nach Anleitung des letztern Satzes das hirtenlos ausgetriebene Vieh die Grenzen des Hütungs-Revieres überschreitet, worauf es zur Hütung berechtigt ist, dann tritt der Fall ein, gegen welchen das Provinzialgesetz vom 8. April 1806. die, an dem bezeichneten Orte schon berücksichtigten *), strengen Strafbestimmungen getroffen hat, wornach der Eigenthümer des Viehes, sobald nur dessen Uebertreten auf fremde Reviere nachgewiesen, wirkliche Pfändung aber auch nicht vorgenommen ist, jedes übergetretene Stück Vieh mit einem, nach Verschiedenheit des Viehes und der Grundstücke, sich von 5 Sgr. bis auf 1 rthlr. belaufenden, Pfandgelde lösen muß, in welchem jedoch der Ersatz für den durch das Vieh etwa verursachten Schaden zugleich mit enthalten ist, wenn nicht der Beschädigte es vorzieht, statt dieses hohen Pfandgeldes für jedes übergetretene Hauptvieh, ein niedrigeres für jedes gepfändete Stück, und darneben den Ersatz des angerichteten Schadens nach der Taxe zu verlangen. Nur in dem letztern Falle würde daher, neben den, sonst unzweifelhaft derogirenden Bestimmungen des Provinzialgesetzes vom 8. April 1806., der §. 85. Tit. XIV. des Allg. Land-Rechts, wornach der Eigenthümer des hirtenlosen Viehes auch für den bloß zufällig angerichteten Schaden haften soll, in Anwendung kommen können.

*) Vgl. S. 197 und 218 dieses Bandes.

§. 4.

Sind die Arten des Viehes zur Bezeichnung des Umfangs der einem Gute zuständigen Hütungsgerechtigkeit nicht besonders bestimmt; so begreift der Ausdruck Vieh die Schweine mit in sich.

Das Allg. Landrecht schließt zwar, von der Rücksicht geleitet, die Gerechtigkeiten der Grundstücke möglichst zu beschränken, die Schweine aus, wenn einem Gute die Hütungsgerechtigkeit ohne Bestimmung einer gewissen Art Viehes zustehet. Allein es betrachtet überhaupt die Schweinehütung, wie sich später ergeben wird, ganz anders, als das märkische Recht. In den märkischen Landwirthschaften, worin die Schweinezucht einen bedeutenden Theil ausmacht, wird auf die Weiden der Schweine so sorgsam Bedacht genommen, daß es auffallend seyn würde, wenn man, bei der Einräumung von Hütungsgerechtigkeiten für alles große und größere Vieh, die Schweine übergangen hätte. Es wurden daher in der Mark die unbestimmten Hütungsgerechtigkeiten gewöhnlich auf Schweine mit bezogen, so wie auch, nach dem in diesen Gegenden üblichen Sprachgebrauche, unter dem Ausdrucke „Vieh" beständig die Schweine mitbegriffen sind. Die Praxis des Kammergerichts stimmt gleichfalls hiermit überein. Noch im Jahre 1765. ist in einer Sentenz vom 17. Juli d. J. auf den Grundsatz rechtskräftig erkannt, in Sachen der von Bredowschen Unterthanen zu Grüneberg wider die Liebenbergschen Unterthanen:

„Bei einer Hütungsgerechtigkeit, welche indefinite concediret wor-
„den, sind die Schweine unter der allgemeinen Benennung des
„Viehes mitbegriffen."

cf. Stryck in usu m. l. 8. t. 3. §§ 4. u. 13.

Frühjahrshütung.

(ad §. 107—110. des Allg. Land-Rechts Thl. I. Tit. 22.)

§. 5.

Die Frühjahrsbehütung der Wiesen dauert in der Regel bis zum 12. Mai.

§. 6.

Mit dem Ablaufe des 11. Mai soll die Frühjahrsbehütung der Wiesen überall ihr Ende erreichen und die geschlossene Zeit am 12. Mai beginnen.

§. 7.

Von ihrem Anfangstermine währt die geschlossene Zeit bei Wiesen ununterbrochen bis 4. September fort, indem sie mit dem 3ten dieses Monats abläuft und am folgenden Tage die Wiesen zuerst wieder behütet werden dürfen.

Die Frühjahrsbehütung der Wiesen soll zwar schon nach dem Edicte vom 19. Mai 1770. auch da, wo sie auf Dienstbarkeit beruht, aufgehoben werden können. Indessen sind dergleichen Verhandlungen äußerst selten vorgekommen und bei den großen Schwierigkeiten, welche sie schon in den verschiedenen Ansichten über den Vortheil des berechtigten und den Nachtheil des andern Theils fanden, noch seltener von Erfolg gewesen.

Ihre Dauer, wodurch der Anfangspunkt der geschlossenen Zeit bestimmt wird, ist in der Mark dieselbe, wie in den Nachbarländern und in dem größten Theile Deutschlands. Sie dauert nämlich fast überall bis Alt-Walpurgis. Dies bezeugten nicht allein die Stände in ihren Monitis ad §§ 109. und 110. des Allg. Land-Rechts und die übrigen zur Abfassung des Provinzial-Rechts niedergesetzten Deputationen nach dem Konferenz-Protokolle vom 19. Juni 1799. als Landesobservanz; sondern es heißt auch in einem Berichte des Kammer-Präsidenten von Siegroth an das General-Directorium vom 5. April 1770:

„daß es in hiesiger Gegend durchgängig eingeführter Gebrauch sey, die Wiesen mit allerlei Vieh bis alten Walpurgis oder den 11. Mai zu behüten.“

Und schon 1602. und 1604. wurde in kammergerichtlichen Abschieden, welche Scheplitz*) mittheilt, auf die Schonung der Wiesen

*) „— die Wiesen müssen von Walpurgis bis Bartholomäi geschont werden. Ita decisum den 16. Febr. 1602. zwischen Joachim nnd Abraham von Leiptzig h. form: — wie dan auch die Wiesen in beschlossenen Zeiten, als von Walpurgis biß Bartholomäi geschonet vndt keinem Theil darin zu hüten frey stehen solle. — Ita decisum den 9. Februar 1604. In Sachen Andreas vndt Caspar von Ascherslebeu contra Joachim von Buchen h. form: Auch werden die Setzkowischen Reume vndt Wiesen mit keinerlei Viehe, es sey Junckern oder Pawren zustendig, zu beschlossenen Zeiten billig nicht betrieben, sondern von Walpurgis an, biß Bartholomäi nicht vnrecht geschonet, wie dasselbe den Verträgen vndt kundbahren Landesgebräuchen zu dem nicht ungemäß.“

von Walpurgis bis Bartholomäi, kundbarem Landes-Gebrauche nach, erkannt. Nach einem Berichte der Magdeburgschen Stände vom 16. September 1788. wurden auch in dieser Provinz die Wiesen bis zum 12. Mai behütet, sie wurden hier aber dann nur bis zum 5. Juli geschont*). Wie verbreitet auch in andern Theilen Deutschlands die Gewohnheit der Wiesenbehütung bis Alt-Walpurgis war, zeigt ein Aufsatz in der Allgemeinen Wohlfahrts-Zeitung der Teutschen vom 15. März 1800., der dadurch denkwürdig für unsere Rechtsgeschichte ist, daß derselbe, indem er von dem Verfasser an des Königs Majestät immediate eingesandt und aus dem Kabinet an das Justiz-Departement und das General-Directorium zur Berichterstattung befördert wurde, die Veranlassung zu der gesetzlichen Bestimmung vom 31. August 1800. gegeben hat, in welcher die durch Verträge oder Gewohnheiten nach dem Julianischen Kalender angeordneten Hütungs- und Hebungs-Termine, auf die Jahrestage des verbesserten Gregorianischen Kalenders verlegt wurden. Eben diese ausgedehnte Geltung des Tages Alt-Walpurgis, als Endpunktes der Frühlingsbehütung der Wiesen, bewog vielleicht den kammergerichtlichen Entwurf, es unbemerkt zu lassen, daß die gedachte Art von Wiesenbehütung in der Mark, wo sie überhaupt stattfindet, sich wenigstens in der Regel bis zu diesem Zeitpunkte erstrecke, indem §. 297. gedachten Entwurfes nur der Bestimmung gedacht ist, daß sie sich nirgends weiter erstrecken dürfe.

In der Angabe eben dieser Bestimmung hat der kammergerichtliche Entwurf (§. 297. sowohl als §. 298.) auch den Endpunkt der Frühlingshütung oder den Anfangspunkt der geschlossenen Zeit um einen Tag zu früh angesetzt, und also zum Nachtheil der Hütungsberechtigten die geschlossenen Zeiten um eine Tagszeit verlängert. Diese sollen nämlich darnach

„vom 11. Mai bis 3. September inclusive"

dauern, und die Frühjahrshütung

„überall nur bis (Alten Walpurgis oder) den 11. Mai ausgeübt „werden."

Durch die gesetzliche Bestimmung vom 11. August 1800. wurde jedoch die bis zum 7. März 1800. durch irrthümliche Berechnung entstandene Ausdehnung der Hütungs-Gerechtigkeiten nicht verkürzt: diese Verordnung erklärt ausdrücklich, daß sie nichts von den bisher durch Irrthum gewonnenen Tagen zurücknehmen wolle, wenn gleich dies für

*) Geh. Archiv-Acten, Aemt. Sach. Gen. F. 4. Nr. 38.

die Kultur zu wünschen sey und sich rechtfertigen lassen würde; sondern daß sie sich darauf beschränke, nur dem weitern Gewinne durch Irrthum Einhalt zu thun und einem fernern Vorrücken der Hütungs- und Hebungstermine für die Zukunft vorzubeugen.

„Da wo also", heißt es dann im §. 2. jener gesetzlichen Bestimmung, „Alte Lichtmessen, Alte Mariä Verkündigung, Alt Georgi, Alte Walpurgis, Alt Bartholomäi, Alt Martini als Hebungs- oder Hütungs-Termine bestimmt sind, soll an deren Stelle der 13. Februar, der 5. April, der 4. Mai, der 12. Mai, der 4. September und der 22. November zur Richtschnur angenommen werden, wornach die Frühjahrs-Hütung, insofern solche bis Alte Walpurgis gedauert hat, mit dem Ablaufe des 11. Mai des Gregorianischen und neu verbesserten Kalenders für die Folge ihr Ende erreichen wird.

Es ist freilich auch in dem oben angeführten Berichte des Präsidenten von Siegroth die Dauer der Frühjahrshütung bis zum 11. Mai angegeben, aber hier ist nur der Ausdruck bis, welcher den Zeitpunkt, bis an welchen ein Recht ausgeübt werden kann, gewöhnlich ausschließt, einschließend gebraucht. Der kammergerichtliche Entwurf scheint dagegen in §. 298. den 11. Mai, an welchem doch die Frühlingsbehütung der Wiesen ausgeübt werden darf, mit zu den geschlossenen Tagen zu rechnen.

Brachhütung.

(ad §. 115, 116. des Allg. Land-Rechts I, Tit. 22.)

§. 8.

Besitzt eine Schäferei nicht anderweitig die nöthige Weide, so darf die Brache, worauf sie zur Hütung berechtigt ist, vor dem Beginne der Stoppelbehütung nur so weit umgeackert werden, daß jener ihr Weidebedarf nicht entzogen wird.

Nach der Bestimmung der revidirten Gesinde-, Bauer-, Hirten- und Schäfer-Ordnung vom 24. August 1722.:

„wie dann auch die Brake zum praejuditz der Hütung vor der „Zeit, nemlich vor der Ernte, an den Orten, wo keine andere Hü- „tung vorhanden, sondern die Schäfer allein auf dem Acker hüten „müssen, nicht gänzlich umgeackert werden soll." Mil. V, III, No. XXXVI., Sp. 288.

Statt des „vor der Erndte" muß indeß vor dem Beginne der Stoppelbehütung gesetzt werden, weil die gedachte

Verordnung den observanzmäßigen Vortrieb des Grundbesitzers auf den Stoppeln hier offenbar übersehen hat, die Entbehrlichkeit der Brachhütung aber von dem Aufhören der nachgelassenen Vortriebszeit, und nicht von der Erndte, abhängt. Dieser Erinnerung gemäß, sind jene Worte des Gesetzes auch, so viel bekannt geworden, in allen ältern, wegen Hut und Trift abgeschlossenen Separations-Rezessen ausgelegt worden. Nach dem Separations-Rezesse der Gemeinde zu Neukünikendorf und des Magistrats zu Angermünde vom 21. November 1791. soll die erstere den dritten Theil des Brachfeldes nach Abrechnung des für Hülsenfrüchte bestimmten Theiles für ihr Rind- und Zugvieh in Heinung legen, und diese Heinung jedesmal zum dritten Theile aufgegeben werden, nämlich das erste Drittel Johannis, das zweite 14 Tage vor dem Anfange der Erndte, das dritte Drittel, sobald die Hütung im Stoppelfelde beginnet. Die Umackerung der Brache darf nach eben diesem Rezesse erst auf Johannis, frühestens 8 Tage vorher den Anfang nehmen,

„was aber von der Heinung aufgegeben wird, muß bis zur Stoppelhütungszeit zur gemeinschaftlichen Hütung für die Schaafe „und das kleine Vieh liegen bleiben."

In ähnlicher Art macht den Unterthanen zu Fahrland ihr Separations-Rezeß zur Bedingung,

„die Brachheinung nicht eher umzupflügen bis, nach Verlauf „der denselben vorzüglich nachgegebenen achttägigen „Stoppelweide, die Amtsschaafe auf derselben Stoppel kommen."

Und in ältern von Scheplitz (Consuetud. lib. II., Tit. CII., p. 53) angeführten Judicaten ist darauf erkannt, daß Niemand in der Brache pflügen dürfe, ehe dieselbe nicht aufgegeben.

„Ita decisum den 27. September 1605. In S. Baltzer Schutten zu Metzeltin vnd Andreas Rieken Söhne daselbst hisce form. „Die Braacke sol nach Landesgebrauch zu rechter Zeit aufgethan „werden, vnd ehe solches, wie gebräuchlich, geschiehet, kein.. sich des „pflügens unterwinden." —

„Ita similiter decidebatur zwischen Germanus Schönermarcken, „Albrecht von Sandow vndt Andreas Riecken den 14. September „Anno 1610. hisce form. Es sollen auch die Parte zu allen „Theilen, ehe die Braacke aufgegeben, sich des Pflügens enthalten."

Die landübliche Aufgabe der Brache kann aber natürlich nicht erfolgen, ehe dem Schaaf-Viehe eine andere Weide eröffnet wird: diese aber erlangt das Schaaf-Vieh an Orten, wo nur Acker-

welche vorhanden ist, erst dadurch, daß die Stoppeln ihnen geöffnet werden.

Statt der weitern Vorschrift obiger Gesetzesstelle, daß die Brache „nicht ganz" umgeackert werden dürfe, was doch nichts anders heißen kann, als daß sie nicht weiter umgeackert werden dürfe, als in den Grenzen, worin den Schaafen ihr Weidebedarf verbleibt, dürfte ebenfalls eine genauere und heutigen landwirthschaftlichen Erfahrungen angemessenere Ausdrucksweise zu wählen seyn. Nach der Ansicht unserer heutigen Landwirthe wird das gänzliche Unbestelltbleiben der Brache keinesweges mehr für nothwendig und erforderlich erachtet, um dem Schaaf-Viehe die nöthige Weide darauf zu erhalten; sondern muß vielmehr, bei der Beschaffenheit der meisten Ländereien, auch der Werth der Weide gewinnen, wenn dem Grundbesitzer allmählige, jedoch mit Rücksicht auf Conservation der Weide einzurichtende Beackerung der Brache nachgelassen ist: denn 5 bis 6 Wochen, nachdem ein Stück der Brache umgepflüget worden, bietet es in Gegenden, die zum Graswuchse geneigt sind, in jungem Grase den Schaafheerden ein viel süßeres, nahrhafteres Futter dar, wie ein unbeackert gebliebenes Brachfeld herzugeben vermag. Allmähliges Umackern der Brache entspricht also dem Interesse beider, des Ackerinteressenten und des Hütungsinteressenten, zugleich und hilft den Zweck der Brachung sowohl als der Viehweide vollständiger erreichen. Wo die Beschaffenheit der natürlichen Vegetation eines Grundstückes, so wie seine Lage und Größe, also dieses zuläßt, würde es der Intention obiger gesetzlichen Bestimmung gänzlich zuwiderlaufen und eine eben so nachtheilige als zweckwidrige Einschränkung des Grundbesitzers enthalten, wenn er „die Brache nicht gänzlich umackern dürfte," während die dem Grundbesitzer, nach der veränderten Fassung dieser Vorschrift, aufgelegte Verbindlichkeit, wornach er die Brachbestellung immer so einzurichten gezwungen ist, daß der hütungsberechtigten Schäferei die nöthige Weide verbleibt, dem Zwecke dieser Beschränkung des Eigenthums vollkommen zu entsprechen scheint.

Brachhütung. (Fortsetzung.)

§. 9.

In der mit einer Hütungs-Gerechtigkeit belasteten Brache darf der Grundbesitzer nur einige Erbsen oder Rüben bauen, die bei mehreren Ackerinteressenten möglichst in einem Schlage bei einander Platz finden müssen.

§. 10.

An Orten, wo Hirse in der Brache zu säen gebräuchlich, hat es dabei sein Bewenden.

§. 11.

Es darf jedoch jeder Bauer höchstens 1 Morgen Landes der Brache solchergestalt benutzen.

§. 12.

Diesen Morgen Landes ist der Hütungsberechtigte, ohne daß der Grundbesitzer ihn einzuhegen braucht, mit der Hütung zu verschonen verpflichtet.

§. 13.

Ueberschreitet aber der Grundbesitzer die ihm zuständige Brachbenutzung, indem er Getreide oder sonst andere als die in §§ 9. und 10. nachgelassenen Gegenstände oder diese in größerer als in der §. 11. nachgegebenen Ausdehnung bauet; so steht dem Hütungsberechtigten das Abhüten des Unerlaubten frei.

Vorstehend beschriebene Art der Brachbenutzung ist durch alterthümliches Gewohnheitsrecht bestimmt, welches die revidirte Gesinde-, Bauer-, Hirten- und Schäfer-Ordnung vom 24. Aug. 1722. zu gesetzlicher Vorschrift erhob:

„Weil auch einige Schäfereyen das jus pascendi auf andern Feld„marcken bei Flecken und Dörffern haben, sol hiemit verordnet seyn, „daß selbige nichts anders als Erbsen in einem Schlag bey einan„der in der Brake säen, damit den Schäfereyen die Weide in sol„cher Brake nicht verschmälert werde — da zu solchem Behuf „einem Bauer nicht mehr denn aufs höchste einen Morgen „Landes, oder, wo die Morgen nicht gebräuchlich, 2 Scheffel „in die Brake zu Erbsen und Rübe-Samen auszustreuen verstattet „werden muß. Würde er aber ein mehrers als einen Mor„gen mit beydem besäen oder sich unterstehen, an andern Ge„treide was in die Brake zu säen, sol ihm solches durch die Schä„fereyen abgehütet werden; Und dieses ist gleichfalls von den Dorf„schafften zu verstehen, worauf Fremde kein jus pascendi haben; da „aber an einigen Orten es gebräuchlich, daß Hirsen in die Brake „gesäet wird, hat es dabey sein Bewenden, jedoch daß solches nicht ge„mißbrauchet und die Hütung dadurch nicht zu sehr geschmälert werde.“

Diese Gesetzesstelle liegt den vorgeschriebenen §§ zu Grunde; jedoch ist rücksichtlich ihrer Auslegung bei der ungenauen Fassung des Gesetzes, Mehreres zu bemerken.

Es soll zuförderst —

„einem Bauer nicht mehr als einen Morgen Landes oder wo die „Morgen nicht gebräuchlich, 2 Scheffel in die Brake zu Erbsen und „Rübe-Samen auszustreuen verstattet werden.“ —

Diese in wörtlicher Auffassung ganz unverständliche Stelle ist im kammergerichtlichen Entwurfe dahin gedeutet worden:

„auch darf ein Bauer nicht mehr als einen Morgen Landes von „der Brache mit Erbsen oder Rüben besäen, oder wo die Rechnung „nach Morgen nicht gebräuchlich, nicht mehr als zwei Scheffel Erbsen oder Rüben aussäen.“ —

Allein, abgesehen davon, daß man wohl Erbsen, aber nicht Rüben — (sondern Rübsaamen) — aussäet, so ist hierzu fürs Erste anzumerken, daß die zwei Scheffel Erbsen, die dem Bauer auszusäen nachgelassen wird, nicht in einem Morgen einfallen, sondern in der Regel mindestens für zwei Morgen Landes hinlängliche Aussaat enthalten. Alle Arten von Erbsen, die große und kleine graue, wie die große und kleine weiße Erbse, fordern für den Morgen Landes selten mehr als ein Scheffel Aussaat. Dasselbe ist bei der kleinen gelben Erbse, so wie bei der grünen Erbse der Fall. Unter besondern Umständen reichen schon 12—14 Metzen Aussaat auf dem Morgen hin. Hiernach ist die dem Grundbesitzer gestellte Freiheit, einen Morgen mit Erbsen zu besäen, eine andere, als die, zwei Scheffel Erbsen auszusäen, da in letzterer Zulassung dem Grundbesitzer eine noch einmal so ausgedehnte Disposition über die Brache zugeschrieben wird.

Noch mehr überrascht die dem Grundbesitzer hiernach gestellte Alternative, zwei Scheffel Erbsen oder zwei Scheffel Rüben (Saamen) in der Brache auszusäen. Der Saame der weißen Rübe, die hier wahrscheinlich gemeint seyn wird, ist so feinkörnig, daß man mit zwei Scheffel dieses Saamens gegen 90—100 Morgen Land besäen kann. Was sagt also die Interpretation, welche gedachter Gesetzesstelle im kammergerichtlichen Entwurfe zu Theil geworden ist, anders, als

der Bauer dürfe höchstens 1, 2 oder 100 Morgen der Brache besäen? —

Die in Betrachtung gezogene Gesetzesstelle muß daher anders verstanden und gedeutet werden.

Es war ehemals in der Mark allgemein, und ist im Bauern-

stande noch jetzt gebräuchlich, die Größe eines Grundstückes nicht nach Fußen, Ruthen, Morgen und Hufen, sondern nach der Aussaat zu bestimmen, welche dazu gehöre, es mit Rocken zu besäen. In diesem Sinne sprach man, uud spricht der Landmann in einigen Gegenden der Mark, in Pommern und in Mecklenburg, noch jetzt, von Lasten, Wispeln oder Scheffeln Landes, und in den ältern Acten der kurmärkischen Kammer sind diese Bezeichnungen ganz gewöhnlich. Eine Last Landes war dabei in früherer Zeit ohngefähr gleich 48 Preußische Morgen, mithin betrug ein Scheffel Aussaat Landes so viel als einen halben Pr. Morgen Landes.

Mit der Zeit und besonders seit etwa 100 Jahren dehnte sich aber der Begriff eines Scheffels Aussaat Landes viel weiter aus, so daß der Umfang sich zuletzt verdoppelte. Gegenwärtig kann man daher, wenn von einer Last Landes die Rede ist, in der Regel eben so viel Morgen Landes darunter verstehen, als Scheffel dazu gehören, das Maaß einer Last Rocken zu erfüllen. Eben durch dieses Zusammenfallen der Scheffel Landes mit dem Begriffe eines Morgen Landes zog man, nach allgemeiner gewordenen Vermessungen, den bestimmtern letztern Begriff der erstern immer schwankenden Bezeichnung vor, und wurde diese, wenigstens aus der Sprache der Gebildeten, ganz verdrängt*).

An die Gründe dieser Veränderung wird der Kenner der märkischen Landwirthschaft nicht erinnert zu werden brauchen. Es ist bekannt genug und auch von Schriftstellern bereits ausgesprochen (cf. Schweder's Tractat von Güteranschlägen), daß seit etwa hundert Jahren die Aussaat, welche man dem Boden anvertrauet, ungemein vermindert worden ist. Man brach der Scheffelszahl der Aussaat überall ein Bedeutendes ab, theils indem man mehr Sorg-

*) Es findet sich noch in neuerer Zeit öfters die Anwendung der Kornaussaat als Landmaaßes in solchen Verträgen, welche wenigstens von einer Seite von Bauern und Kossäthen abgeschlossen wurden, z. B. in Separations-Rezessen. Im Separations-Rezesse der Gemeinde zu Waltersdorf vom 5. Februar 1774. ist die Größe der Heinung im Brach- und Stoppelfelde nicht näher bestimmt als durch die Worte:

„eine Heinung von vier Wispel Gerste Aussaat.“

Und im Sept. von Rosenthal vom 19. Sept. 1780. ist die Heinung auf

„120 kleine Morgen und 180 □ Ruthen oder etwas über 5 Wispel „Aussaat“

festgesetzet.

falt auf gutes, keimfähiges Saatkorn richtete, wobei die Zahl der ausgesäeten keimfähigen Körner die alte blieb, theils indem man, an wirthschaftlichen Erfahrungen bereichert, von dem Irrthume zurückkam, daß immer von der reichlichsten Saat auch die reichste Erndte zu erwarten sey. Auch Benekendorf bezeugt, daß man im Jahre 1775., da er schrieb, höchstens ⅔ von dem Quantum auszusäen pflegte, was 30 Jahre früher auf derselben Fläche auszusäen gewöhnlich war.

„Wie kann durch Rechnungen," sagt die oecon. for. I, 292, „die „vor 20—30 Jahren geführt sind, die jetzige Aussaat ermittelt „werden, da es bekannt ist, daß in unsern Tagen weit dünner als „vorhin gesäet wird, diese dünne Saat aber in ihrem Ertrage eben „so ergiebig ist, als die ehemals gewöhnlich gewesene dicke Saat."

Seite 343 ebendaselbst lieset man:

„Ein Landgut, wo vor 30 Jahren noch 30 Wispel gesäet wurden, „besäete man vor 20 Jahren mit 25 Wispel und seit 10 Jahren „bestehet die Aussaat nur in 20 Wispeln. Ja an andern Orten „scheinet diese Wirthschaftsänderung noch nicht zu ihrem völligen „Ziele gelangt zu seyn, indem man noch immer neue Versuche, die „Aussaaten mehr einzuschränken —, anstellet."

Fast mit denselben Worten wird diese Notiz ebendaselbst S. 372. und an mehreren andern Orten des Werkes wiederholt. Obgleich also Benekendorf den durch Saatersparung zuwege gebrachten Minderbetrag der Aussaat auf ⅓ anschlägt, so sah derselbe doch immer nur bis 1750., höchstens 1745. zurück, während schon in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts der Anfang damit gemacht worden war, der frühern Verschwendung mit dem Saatkorn ein Ziel zu setzen. Eine der letzten Spuren für die Herrschaft des alten Systems der dicken Saaten bei der kurmärkischen Kammer findet man, außer in der Gesinde-Ordnung vom 24. August 1722., in einem Vermessungs-Register des ehemaligen Amtes Schönhausen bei Berlin vom Jahre 1717., worin der Magdeburgische Morgen Landes immer zu zwei Scheffel Aussaat angenommen ist, und nach beiden Methoden, nach Magdeburgischen Morgen so wie nach Scheffeln Aussaat Landes, zugleich gerechnet wird.

Hiernach wird es keinem Zweifel mehr unterworfen seyn, daß zu jener Zeit, da die Gesinde-, Hirten- und Schäfer-Ordnung vom 24. August 1722. emanirte, welche von der kurmärkischen Kammer abgefaßt worden ist, ein Magdeburgischer Morgen Landes zwei Scheffeln Aussaat Landes gleichgestellt werden mußte, zumal da es zu jener

Zeit in vielen Theilen der Mark noch kleinere Scheffel gab, als seitdem der große Berliner Scheffel überall eingeführt worden ist. Wenn dieses aber richtig ist, dann liegt wohl, was die in Rede stehende Stelle des gedachten Gesetzes betrifft, zumal da dieselbe aus der ältern Schäfer-Ordnung von 1705. herüber genommen ist, keine Art der Auslegung näher, als daß bei den

„zwei Scheffel in die Brake zu Erbsen und Rübsaamen auszu„streuen verstattet werden"

nicht, wie der kammergerichtliche Entwurf will, an zwei Scheffel auszusäender Erbsen oder auszustreuenden Rübsaamens zu denken ist, sondern daß

„zwei Scheffel Landes in der Brache, um Erbsen oder Rübsaamen „darauf auszustreuen, dem Bauer verstattet werden."

Es ist dabei bloß als zufälliges Zusammentreffen zu betrachten, daß auf zwei Scheffel Aussaat Landes auch die Aussaat von ungefähr zwei Scheffeln Erbsen erforderlich war, da Erbsen und Rocken sich rücksichtlich des erforderlichen Aussaat-Quantums, ungefähr gleich, während Rübsaamen und Rocken sich mindestens wie 1 zu 40, also desto verschiedener zu einander verhalten.

Wie die obige Gesetzesstelle also ausgelegt werden muß, dürfte hiermit dargethan seyn. Es ist aber noch die Frage nach ihrer Anwendbarkeit in heutiger Zeit übrig bei der Verschiedenheit des Maaßes von Aussaat, welches auf derselben Ackerfläche ehemals Platz fand und gegenwärtig für nöthig erachtet wird. Denn es leuchtet, nach dem über diese Veränderung Gesagten, von selbst ein, daß, wenn der Satz „ein Morgen oder zwei Scheffel Landes" beibehalten wird, die ausdrücklich ausgesprochene Absicht des Gesetzes, daß ein Morgen Landes das höchste zu gestattende Maaß der Benutzung der Brache sey, vereitelt wird. Ein solches Festhalten am Wortausdrucke des Gesetzes, gegen dessen klaren Sinn, dürfte wohl nicht anders als mißbräuchlich erscheinen. Auch ist es nur — wenn man das Gesetz wörtlich interpretiren will, — an denjenigen Orten, wo die Morgeneintheilung ungebräuchlich, nachgelassen, anstatt des „1 Morgen," 2 Scheffel Aussaat Landes der Brache zu bebauen. Die Morgeneintheilung ist aber gegenwärtig überall in der Mark bekannt und gebräuchlich.

Nach diesen Gründen dürfte kein Anstand zu nehmen seyn, der hinlänglich beurkundeten Absicht des Gesetzes zu folgen, und überall nur ein Morgen Landes, als das höchste Maaß des zu bebauenden

Antheils der Brache, dem Grundbesitzer zuzulassen, dagegen die nicht mehr erforderliche Rücksicht auf Orte, wo die Morgeneintheilung unbekannt wäre, welche in neuern Gesetzen, z. B. in dem Provinzialgesetze wegen Anbaues von Futterkräutern vom 21. Febr. 1791. nicht genommen ist, — und also die immer höchst ungenaue alterthümliche Bezeichnung eines Landgebietes gleicher Größe nach dem Maaße der erforderlichen Einsaat, — als einen längst entbehrlich gewordenen Zusatz ganz außer Acht zu lassen und zu übergehen. Dabei soll indeß nicht unbemerkt gelassen werden, daß freilich die Verordnung vom 24. August 1722. die Grundbesitzer, um der hütungsberechtigten Schäfereien willen, sehr zu beschränken bemüht gewesen ist, daß es im Magdeburgischen den Grundbesitzern frei stand, ¼ der Brache mit Früchten zu bebauen (Aemt. Sach. Gen. 4, 38.) und daß die projectirte Landes-Constitution der Kurmark Brandenburg Johann George's dem Grundbesitzer die Hälfte oder ein Drittel seines Feldes als hutfreien Theil zusicherte.

In den ältern Quellen des märkischen Rechts ist vergeblich nach Nachrichten über den Umfang der ehemals, vor Emanirung der Schäfer-Ordnungen von 1705. und 1722., dem Grundbesitzer einer mit Hut- und Weidegerechtigkeit belasteten Brache zuständig gewesenen Brachbenutzung durch Anbau von Hülsenfrüchten und dergleichen geforscht. Nur ein kammergerichtliches Decisum in Sachen von Barfuß c. G. von Burgsdorf vom 24. März 1648. ist aufgefunden worden, worin auf die Gewohnheit erkannt ist, daß der Grundbesitzer nur „einige Erbsen" in der Brache bauen dürfe. Außer diesem giebt es zwei ältere Judicate, worin die Benutzung eines Theiles der Felder, worauf ein Anderer zur Brachhütung berechtigt, zum Weinbau, ohne Schadloshaltung des Hütungsberechtigten für unzulässig erklärt wird.*)

Was letztlich noch die in dem §. 12. aufgestellte Behauptung betrifft, daß der Grundbesitzer den ihm zur Bebauung frei gelassenen Morgen Landes in der Brache nicht einzuhegen verpflichtet sey, so beruht derselbe auf beständiger Observanz. Auch die ständische Deputation zur Abfassung des kurmärkischen Provinzialrechts protestirte in monito ad §. 114. des Allg. Land-Rechts gegen „die dem märkischen „Rechte fremde außerordentliche Last, welche das allgemeine Land-„Recht den Eigenthümern von Wiesen und Bebauern einzelner Stel-„len der Brache auflegt, welche mit Aeckern im Gemenge liegen,

*) Zu vergleichen die zu §. 1. dieser Abhandlung mitgetheilten Judicate.

„worauf ein Anderer die Hut- und Weidegerechtigkeit hat, solche be-„friedigen und umhegen zu müssen.“ Dieses auf Berichten der Landräthe aus den einzelnen Kreisen beruhende monitum verdient um so mehr Berücksichtigung, als es gegen das Interesse der Rittergutsbesitzer anläuft, und also nicht aus eigennützigen, sondern vielmehr auch billigen Rücksichten gegen den Bauernstand entsprungen ist, welcher die gedachte, dem märkischen Rechte fremde Last, sollte sie eingeführt werden, fast allein zu tragen haben würde. Der Herr Verf. des kammergerichtlichen Entwurfes hat dies monitum, als ein unbewiesenes, außer Acht gelassen. Es braucht indeß auch wohl nicht besonders erwiesen zu werden, da die Verordnung vom 24. August 1722., welche den Grundbesitzern die nähern Verhältnisse bestimmt, unter welchen sie von dem Rechte der Brachbenutzung Gebrauch machen dürfen, ihrer Verbindlichkeit, gedachten Morgen Landes einhegen und befriedigen zu lassen, nicht gedenkt.

Anbau von Futterkräutern in der Brache.

(ad §. 119 — 123. des Allg. Land-Rechts I, Tit. 22.)

§. 14.

Zum Anbau von Futterkräutern steht jedem Grundbesitzer frei, einen Zwölftheil vom Flächeninhalte des in jedem Felde oder Schlage enthaltenen, zum regelmäßigen Getreidebau tauglichen Landes, dreijährigen, sechsjährigen und sonstigen schlechten Boden ungerechnet, und wenn dieser Zwölftheil weniger betragen sollte, bei jeder Bauer-Nahrung drei, bei jeder Kossäten-Nahrung, welche Acker im Hufschlage besitzt, einen Morgen guten Landes einzuhegen.

§. 15.

Wo mehrere Mitglieder einer Gemeinde von der Befugniß, Futterkräuter in der Brache zu bauen, Gebrauch machen, müssen die dazu ausersehenen Grundstücke möglichst in einen Schlag in der Nähe des Dorfes zusammengelegt werden.

§. 16.

Die Hütungsberechtigten, denen die Hütung als Dienstbarkeit zusteht, und bei zehentpflichtigen Grund-

stücken auch die Zehentberechtigten, müssen vollständig schadlos gehalten werden, und sind nicht verbunden eine, andere Entschädigung als in Grundstücken, Rechten, jährlichen Gefällen und dergleichen anzunehmen.

§. 17.

Die solchergestalt zum Anbau von Futterkräutern bestimmten Stücke sollen, bei Strafe der Confiscation der gewonnenen Producte zur Orts-Armen-Kasse, zum Anbau von Flachs, Taback und anderer nicht zur Viehfütterung dienlicher Erzeugnisse nicht benutzet werden.

Die obigen Vorschriften sind dem Gesetze, wegen Begünstigung des Anbaues von Futterkräutern in der Kurmark Brandenburg und im Herzogthume Magdeburg, mit Ausschluß der Grafschaft Mansfeld, vom 21. Febr. 1791. §. 1, 2, 6, 7 und 8, fast wörtlich entnommen. Nach dem kammergerichtlichen Entwurfe sind zwar gegenwärtig die Vorschriften des §. 11. seq. des Edicts vom 14. September 1811. wegen Beförderung der Landescultur dergestalt an die Stelle dieser Bestimmungen getreten, daß sie nur noch insofern von Interesse sind, als nach dem §. 13. des Cultur-Edicts bei Ermittelung der der Gutsherrschaft oder dem Hütungsberechtigten zukommenden Entschädigung der Theil des Ackers in Abzug gebracht und nicht mitgerechnet werden soll, den der Ackerbesitzer nach §. 119. h. t. des Allg. Land-Rechts oder nach der Observanz schon früher zum Anbau von Futterkräutern zu widmen oder einzuhegen befugt war, oder überhaupt mit Brachfrüchten bestellen durfte. Doch scheint es uns, als sey diese Provinzial-Vorschrift durch das Cultur-Edict nicht aufgehoben, und also dem Besitzer eines dienstbaren Grundstückes die Berechtigung nicht genommen, von den Befugnissen, welche die Verordnung vom 21. Febr. 1791. ihm ertheilt, und darneben von der in §§. 9—13. erwähnten observanzmäßigen Brachnutzung Gebrauch zu machen, wenn er dagegen auf das hutfreie Drittheil, welches ihm nach dem Cultur-Edicte vom 14. September 1811. zusteht, Verzicht leistet. Die Absicht dieses Gesetzes ist nicht die Einführung eines generellen Prinzipes, wenn auch zu noch mehrerer Beschränkung der mit Servituten belasteten Grundstücke; vielmehr soll die Freiheit der letztern dadurch erhalten, hergestellt und erweitert, und selbst im Einzelnen nicht verringert werden. Letzteres würde aber gewiß der Fall seyn, wenn ein jeder Grundbesitzer in der Mark gezwungen wäre, gegen ein hutfreies Drit-

theil seines Grund und Bodens die Vortheile aufzugeben, welche Gewohnheit und Gesetz ihm bisher gegen den Hütungsberechtigten zusprachen. Denn es giebt wenig Kossäten in der Mark, welche 3, und viel Bauern, welche nicht 9 Morgen gutes Land in jedem Felde besitzen; und es wird daher im Stande der erstern gewöhnlich, im Stande der letztern wenigstens hie und da der Fall seyn, daß ein hutfreies Drittheil ihres Ackers nicht resp. 1—3 Morgen des besten Landes in jedem Felde vorzuziehen ist und also, wenigstens dem Reinertrage nach, weniger austrägt.

In den vor Emanirung des Gesetzes vom 21. Febr. 1791. abgeschlossenen Separations- und Hütungs-Recessen, wobei die landesherrlichen Commissarien sich die Beförderung des Anbaues von Futterkräutern ganz besonders angelegen seyn ließen, ist Kossäten und Bauern gewöhnlich noch mehr Wördeland zum Futterkräuterbau überwiesen. Obgleich die Barnimschen Hufen gewöhnlich nur 12—15 Morgen enthalten, so darf in Zehlendorf jeder Bauer 3 Morgen pro Hufe, in Rosenthal und Blankenburg 2 Morgen pro Hufe zu diesem Zwecke einhegen. Den Unterthanen zu Hammer ist nach ihrem Separations-Recesse gestattet, daß jeder Kossäte 2 Morgen zu diesem Zwecke benutzen darf, und eben so viel wurde auch den Liebenthalschen Kossäten erlaubt, mit Futterkräutern anzubauen.

Stoppelhütung.

§. 18.

Die Stoppeln mit dem Viehe zu betreiben, ist erst dann erlaubt, wenn das Getreide bereits eingefahren ist.

§. 19.

Nach der Einfuhr des Getreides werden die Rocken- und Gerste-Stoppeln drei Tage hindurch bloß mit Zugvieh und Schweinen betrieben und sind die Schäfereiberechtigten solche zu schonen verpflichtet.

§. 20.

Nach Ablauf der Vortriebszeiten können Schaafe und Rindvieh bei einander gehütet werden.

§. 21.

An Orten, wo gebräuchlich ist, mit dem Zugviehe und Schweinen auch das Rindvieh oder Federvieh zugleich,

oder nur das Rind= oder eine andere Sorte Vieh allein vorzutreiben, wo eine längere oder kürzere Vortriebszeit oder das Recht der Vorhut auch auf andern bestimmten oder allen Winter= und Sommerkorn=Stoppeln herkömmlich ist, hat es auch dabei sein Bewenden.

§. 22.

Gegen Hütungsberechtigte, welche obige Vorschriften mit unzeitigem Betreiben der Stoppeln überschreiten, ist landübliche Pfändung zulässig.

„Es sollen sich aber beyde, Junkern und Unterthanen, dem Landes=
„gebrauche nach, dahin schicken, daß sie zwischen den Mandeln und
„so lange dieselben auf der spezifizirten Feldmarcken stehen, nicht hü=
„ten lassen: denn welcher es wäre, Junker oder Unterthan, diesem
„zuwider thäte, soll der landtüblichen Pfändung gewärtig, seine
„Pfänder auch, wie üblich, zu lösen schuldig seyn."

Erk. des Kammergerichts in S. der von Rohr zu Meienburg c. ihre Unterthanen die Mercurii post Oculi 1595. Dann heißt es hiermit übereinstimmend in der kurmärkischen Hirten= und Schäfer=Ordnung vom 24. Aug. 1722.:

„Es sol auch kein Schäfer, Hirte oder Unterthan, es sei mit Schaf=,
„Zug= oder anderm Vieh unter oder zwischen den Mandeln hüten,
„so wenig auf ihrem eigenen als der Herrschafft Land, sondern mit
„der Heerde so lange zurückbleiben, bis alles Korn eingebracht ꝛc."

Die Vorschrift des §. 18. ist darnach zugleich eine polizeiliche Bestimmung, die auch den Eigenthümer auf seinem Eigenthume verpflichtet. Es ist in diesem Verbote jedoch unbestimmt geblieben, wie weit das Getreide bereits eingefahren seyn müsse. Nach obigem Judicate dürfte die Antwort lauten: von der ganzen Feldmark. Die Separations=Commissarien scheinen anderer Meinung gewesen zu seyn, welche auch wohl vorzuziehen ist. Ihre Interpretation kann dem von der kurmärkischen Kammer und dem General=Directorio genehmigten Separations=Recesse der Gemeine und des Vorwerkes zu Blankenburg vom 6. October 1780. entnommen werden, worin es heißt:

„Ferner sollen denen Unterthanen und der Pfarre, außer den 46
„Morgen Wördeland und 82 Morgen zur Heinung, nachgelassen
„seyn, in denen Getreidestoppeln mit ihrem Rindvieh drei
„Tage lang die Vortrifft zu exerciren, jedoch mit der expressen
„Reservation, daß wenn das Getreide von 1 Winspel

„Aussaat — (ungefähr von 24 Morgen Landes) — vom Felde „abgefahren worden, und die Unterthanen ihre Pferde und ihr „Rindvieh nicht sofort auf den Fleck qu. herauftreiben, der Vor„werksschäfer diesem ohnerachtet nach Verlauf von dreien Tagen „berechtigt sein solle, solchen tractum zu behüten.“

Der vorstehende §. 19. scheint dem §. 129. des Allg. Land-Rechts zuwider zu laufen, insofern letzteres die Schweine nach dem Rindvieh und den Schaafen, ersterer, dem märkischen Rechte gemäß, dieselben mit dem Zugvieh zugleich auf die Weide kommen läßt. Allein diese Differenz erklärt sich, bei näherer Betrachtung, vielmehr dadurch, daß im Allg. Land-Rechte von Weiden überhaupt, im Obigen aber nur von Rocken- und Gerstenstoppeln, die Rede ist. Dort handelt es sich also um die Grasung, die den Schweinen zu Theil werden soll, hier um das Aufsuchen des auf dem Felde verloren gegangenen Getreides. Letzteres eignet sich das Schwein am leichtesten an, und indem es zu diesem Behufe ziemlich schnell über die Stoppeln hinübergetrieben werden muß, thut es der Weide den Schaden nicht, den es einer Grasweide leicht zufügt, worauf es die meiste Nahrung in der Erde findet. Es ist daher in der Mark schon in sehr alten kammergerichtlichen Erkenntnissen auf den Gebrauch entschieden worden, daß die Stoppelfelder vorerst mit den Schweinen betrieben werden müßten.

„Wenn das Korn vom Felde, müssen erst die Schweine vndt her„nach die Schaffe hingetrieben werden. Ita decisum den 5. Juni „1605. Zwischen Gabriel Konowen zu Tetzendorffe contra Hart„wig Magelin daselbst: weil Konow berichtet, daß er den Schäffer, „als er mit den Schaffen auf den Stoppeln, ehe noch die Schweine „darauf gewesen, gehütet, wieder abtreiben wollen, ist es dieses „Punctes halber dahin gerichtet: wann hinführo daß Getreydige von „den Felde abgeführet, erstlich die Schweine vnd hernacher erst das „andere Viehe darauf geweidet werden sollen.“ Scheplitz Consu. lib. II. Tit. 101. p. 53.

Auch in der ungedruckten kurmärkischen Polizei-Ordnung von 1655. wird schon verordnet:

„daß niemandt einig Viehe an denen örthern, da es gebräuchlich, „auf die Stoppeln zu treiben macht haben soll, ehe vndt zuvor das „Korn aus dem Felde gebracht worden vndt die Schweine etliche „Tage zuvor dasselbe belauffen haben.“

Die Hirten- und Schäfer-Ordnung vom 24. August 1722. setzt dann den Schweinen das Zugvieh zur Seite, bestimmt die „etliche

Tage" auf drei und den Umfang der Vortriftsgerechtigkeit auf Rocken- und Gerstestoppeln, in den Worten:

„Wenn alles Korn eingefahren, sollen die Schäfer die Rocken- und „Gerstenstoppeln noch drey Tage schonen, damit die Schweine und „das Zug-Vieh solche allein belauffen können; nach solcher Zeit aber „stehet den Schäfern nnd Hirten im Dorfe frei, mit Schafen und „Rind-Vieh ein beym ander zu hüten."

Hiermit stimmten auch die Angabe der Observanz in dem ständischen mon. ad §. 128. des Allg. Land-Rechts und der Schluß der Deputationen zur Bearbeitung des Provinzial-Rechts, nach dem Conferenz-Protokolle vom 18. Juni 1799., überein*). Im kammergerichtlichen Entwurfe §. 302. ist der Stoppelfelder allgemein, mit Uebergehung der Einschränkung auf Rocken- und Gerstenstoppeln, gedacht.

Von obigen Grundsätzen weichen aber die Localgewohnheiten fast nach allen Richtungen ab. Theils bestimmen sie die Vortriftszeit länger oder kürzer, oder machen sie den Endtermin von Umständen abhängig, theils lassen sie andere Viehartenzur Ausübung des Vortriebes zu, theils dehnen sie auch die Vortrift weiter, als auf Rocken- und Gerstestoppeln, aus. Diesen abweichenden Localrechten dürfte wenigstens ein dieselben andeutender Paragraph gewidmet werden müssen. Als Beispiele solcher abweichender Localobservanzen mögen nur folgende Platz finden, welche in den ältern Separations-Recessen einzelner Ortschaften bestätigt sind.

Nach dem Sep. Recesse der Gemeine zu Neukunikendorf und des Rathes zu Angermünde vom 21. November 1791. ist festgesetzt:

„Sobald die Heinung im Winterfelde, welche bis zur Behütung

*) Die Vortrift vor den Schaafen, welche auf den noch ungenutzten Stoppelfeldern anderem Viehe überall gestattet wird, beruht jedoch nicht bloß auf der Absicht, das vorzutreibende Vieh dadurch zu begünstigen; sondern man war in früherer Zeit und ist noch jetzt in der Mark der Ansicht, daß das Betreiben frischer Stoppeln dem Schaafviehe nachtheilig sey und auf das Faulwerden desselben hinwirke. Daher wurde auch in der oft erwähnten Hirten- und Schäfer-Ordnung vom 24. August 1722. verordnet:

„Dieweil auch durch Unachtsamkeit der Knechte und Jungen das Vieh „oftmals in den Niederungen, Mohren, frischen Stoppeln, auch „sonst an Orten, so den Schafen ungesund, zu großem Schaden verhü-„tet wird; sollen die Schäfer verpflichtet seyn, täglich ins Feld zu gehen, „und zu sehen, wie und wo das Gesinde mit dem Vieh hütet und „treibet." Mylius Corp. Const. march. V, III, I, Sp. 288.

„der Sommerstoppel geschont wird, eingezogen worden, welches spä-
„testens drei Tage nach vollbrachter Weitzen-Erndte geschehen muß,
„können die Schaafe aufgetrieben werden, jedoch muß der Bauern
„Rind- und Zugvieh die Vortrifft eine Woche sowohl in
„Winter- als Sommerstoppeln gelassen werden."

Die Vehlefanzsche Amtsschäferei darf, nach einem Vergleiche von 1805., erst sechs Tage, nachdem das Getreide von der Feldmark abgewonnen, die Paarenschen Gerste- und Roggenstoppeln behüten, wenn nicht die Paarensche Gemeinde ihre Schaafe selbst früher auf die Stoppeln bringt. Im Sep. Recesse der Gemeinde und des Vorwerks zu Willmersdorf vom 14. Dezbr. 1782. ist statuirt,

„die Stoppel in den Feldern der Unterthanen ganze acht Tage,
„nachdem das Getreide vom Felde abgefahren worden, nur allein
„mit den Pferden, Rindvieh, Schweinen und Gänsen —
„mit der Schäferei aber nicht zu behüten."

Auch den Unterthanen zu Fahrland wurde mittelst Sep. Recesses zur Pflicht gemacht, die Brachheinung nicht eher umzupflügen, als

„bis, nach Verlauf der ihnen vorzüglich nachgegebenen
„achttägigen Stoppelweide, die Amtsschaafe auf die Stoppel
„kommen würden."

Noch viel weiter ausgedehnt ist das Vorhutsrecht der Unterthanen zu Groß-Machenow auf ihren der Schäfereigerechtigkeit des Amts unterworfenen Stoppeln, indem

„die Schäferei hier vor Michaelis die Stoppelfelder der Un-
„terthanen gar nicht behüten darf." (Nach einem Berichte der
prinzl. Ges. Kamm. zu Wusterhausen an das Gen. Dir. v. 30.
Mai 1781.) *)

Neben solchen Erweiterungen der dreitägigen Vortriebszeit finden sich auch Beschränkungen derselben. Im Sep. Recesse der Gem.

---

*) Diese Ausdehnung der Vortriftszeit über einen dreitägigen Zeitraum überrascht um so weniger, als vor den Schäfer-Ordnungen von 1705. und 1722. die gesetzliche Frist eine vierzehntägige war. Die Gesinde-, Hirten- und Schäfer-Ordnung vom 18. Dezbr. 1681. verordnete:

„Es sol auch keine Obrigkeit verstatten, daß die Schäfer mit den Scha-
„fen zwischen den Mandeln hüten, sondern mit der Heerde so lang zu-
„rückbleiben, biß alles Korn eingebracht, und dann die Rocken- und
„Gerststoppeln noch vierzehn Tage schonen, damit die Schweine solche
„allein belauffen können, nach solcher Zeit aber stehet denen Schäfern
„und Hirten in Dörffern frey, mit Schafen und Rind-Vieh darin bey
„einander zu hüten."

und des Vorwerkes zu Zehlendorf v. 27. October 1774. ist festgesetzet, daß

„der Gemeinde Vieh im Roggen und Gerste-Stoppelnfelde
„zwei Tage die Vortrifft exerciren und der Vorwerksschäfer sich
„während dieser Zeit aller Behütung derer Unterthanen Stoppelfelder
„der schlechterdings enthalten soll."

In Blankenburg hat die Gemeinde das Recht einer dreitägigen Vortrift für Pferde und Rindvieh unter der bereits S. 38 erwähnten Einschränkung.

Diese Fälle, deren Beispiele ich nicht unnütz häufen will, werden so viel genügend darthun, daß in Ansehung der in Rede stehenden Rechte und Verbindlichkeiten sehr vieles auf Ortsgewohnheiten und Verträgen beruht, und daß daher das Localrecht hier vorzügliche Berücksichtigung verdient.

In Ansehung der Gänse ist noch besonders zu bemerken, daß nach S. 509 der Rechtfertigungs-Gründe des kammergerichtlichen Entwurfes, die Stände bei den Conferenzen angeführt haben, wie auch Gänse und Federvieh vor den Schaafen in den Stoppeln gehütet würden, weshalb im §. 302. des kammergerichtlichen Entwurfes der Gänse neben den Schweinen und dem Zugvieh in einer Art gedacht ist, als beruhe es eben so in einer allgemeinen Landesobservanz, die Vortrift mit Gänsen auszuüben, wie die Vortrift mit Schweinen und Zugvieh darin beruht. So viel aus den ältern Verwaltungs-Acten hervorgeht, kann jedoch die Ausübung der Vortrift auch mit Gänsen, zumal vor dem Rindvieh, wie der Entwurf will, nur in einzelnen Gegenden und an einzelnen Orten üblich gewesen seyn: äußerst selten finden sich die Gänse neben dem regelmäßig dazu berechtigten Zugvieh erwähnt, und viel allgemeiner dürfte es seyn, mit dem Rindviehe die Vortrift zu exerciren als mit den Gänsen. Auch erkannte das Kammergericht noch im Jahre 1763. hiermit übereinstimmend in S. von Putlitz wider die Gemeine zu Losenrade auf die Observanz:

„Anseres non debent pasci in pascuis, ubi boves, uaccae,
„equi & oves pascuntur."

Ueberhaupt war die Gänsezucht in alter Zeit in der Mark wenig verbreitet, für ihre Weide war durch ältere Rechtsgewohnheiten wenig gesorgt, und die Gesetzgebung würdigte dieselbe keiner Aufmerksamkeit. Nur die Polizei-Ordnung von 1655. berührt den Gegenstand, jedoch um die Gänsezucht durch ihre Dispositionen einzuschränken und um

diese Viehart von anderen Weiden, als der Brache und den Stoppeln, ganz zu verbannen. Im §. 46. heißt es nämlich daselbst:

„Weil auch in diesem Kriegswesen ein Jeglicher ohne unterschiedt, „Gänse zugelget, vndt solche mit nicht geringen schaden anderer „Leute aufgezogen; — Alß soll künftige es nachfolgender gestalt da„mit gehalten werden. Erstlich soll Einem Ackerman Sechs oder „Sieben Gänse nebst einem Gänter, Einem Coßäten aber Vier „Gänse vndt ein Gänter, gemeinen Haußleuten aber, die eigene „Wirtthe sein undt Ihre wohnunge haben, durchgehendts zwo „Gänse undt ein Gänter zur Zucht um Fastnacht aus passiret vndt „verstattet werden, Waß aber einer oder der ander hiervon zue zeucht, „hat er billig zu seinem besten zu genießen und bis auf genannte „Zeit zu gebrauchen. Undt nachdem die Gänse die Anger, wo Sie „Sich weiden, sehr unfruchtbar machen und verderben, Alß sollen „dieselben ins künfftige jedes orts durch einen gewissen dazue ver„ordneten Hirten auf den Brachfeldern oder Stoppeln, auch andern „Ihnen angewiesenen orthen, da es gemeiner Huet und Weide des „Viehes ohnschädlich ist, gehütet, vndt hinführo einem Jeden seinen „eigenen Hirtten zu haben verbotten und gänzlich abgeschnitten sein. „Die Haußleute aber, Hirtten vndt Schmiede sollen keine Gänse „halten, es geschehe dan solches mit Consens vndt vergünstigung „der Obrigkeit iedes orts."

Daß die Gänse an der Vortrift hätten Theil nehmen dürfen, welche im vorhergehenden §. dieser Verordnung ausschließlich den Schweinen zugesprochen wird, ist hier so wenig als in der Hirten- und Schäfer-Ordnung vom 24. Aug. 1722. erwähnt. Auch nach dem oben aus der Sammlung des Scheplitz mitgetheilten Judicate, steht dieser den Schweinen zugesprochene Vorzug, den Gänsen nicht zu.

Heinungen.

(ad §. 125—127. d. Allg. Land-Rechts Thl. I, Tit. 22.)

§. 23.

Heinungen dürfen an Orten, wo sie nicht herkömmlich stattfinden, ohne Bewilligung der Hütungsberechtigten nicht errichtet werden.

§. 24.

Wo es gebräuchlich ist, einen Theil der Hütung für bestimmte Arten Vieh in Heinung zu legen, müssen solch

Hegeweiden bei zwei Thaler Strafe für jeden Uebertretungs-Fall mit der Behütung durch anderes Vieh geschont werden.

§. 25.

Ist über Lage und Größe der Heinung durch Gewohnheit oder Observanz nichts näheres festgestellt, so wird für jedes Haupt Zug- oder Rindvieh in der Regel ein Morgen des besten Landes gerechnet.

§. 26.

Die Heinungsfahre darf von dem Grundbesitzer nicht ohne Zuziehung des Hütungsberechtigten gezogen werden.

§. 27.

Wo nichts Anderes herkömmlich oder vertragsmäßig festgesetzt ist, beginnt die Brachheinung mit dem 5. April und dauert dieselbe bis zum Anfang der Vortrift in den Winterstoppeln.

§. 28.

Die Beackerung des eröffneten Heinungs-Revieres darf erst nach dem Ablaufe der Vortriftszeit, nach welcher die Schaafe auf die Stoppelweide kommen, vorgenommen werden.

§. 29.

In Stoppelfeldern muß die Heinungsfahre innerhalb der ersten drei Tage nach der Einfuhr des Getreides oder des sonst zur Vortrift ausgesetzten Zeitraumes gezogen werden.

§. 30.

Wo nichts Anderes herkömmlich ist, dauert die Heinung im Rockenfelde nur so lange, bis die Gerstheinung angeht, die letztere aber bis zum 8. October, oder, wo bisher kein bestimmter Termin gehalten ist, bis zur Einwinterung des Viehes.

Die Gewohnheit der Heinungen findet in der Mark fast ganz allgemein statt und erklärt sich aus der verbreiteten Ueblichkeit der Auf-

hütung, besonders mit den Schaafen, auf den Brach- und Stoppelfeldern kleiner Grundbesitzer in dieser Provinz. Da einerseits die Schaafzucht von diesen in der Regel gar nicht, oder doch nicht in ausgedehnterm Maaße, betrieben wird, andererseits das Gedeihen einer ordentlichen Schäferei ausgedehnte Triften erfordert; so wurde die Behütung des zum Graswuchs minder geneigten, dem Grundbesitzer entbehrlichen Theiles der Brache oder Stoppel, den Schaafheerden des Gutsherrn oder des Lehnschulzen gerne eingeräumt, wenn nur den Grundbesitzern in dem bessern Theile ihrer Ländereien eine zur Weide für das eigene Vieh genügende Fläche verblieb. Dieser nothwendige Vorbehalt des Besitzers eines mit der Aufhütung fremder Schäfereien belasteten Grundstückes, ist als zu Grunde liegendes Verhältniß und die Sicherstellung dieses Vorbehaltes, vor weiterem Umsichgreifen der Schaafhütung, vorzüglich als Zweck für das Heinungswesen zu betrachten.

Wegen solcher allgemeinern Bedeutung der Heinungen in der Mark ist auch die Begriffsbestimmung, welche S. 508 der Rechtfertigungsgründe des kammergerichtlichen Entwurfes von dem Ausdrucke gegeben wird:

„es seyen zur Weide für das Zugvieh bestimmte Plätze auf den „Aeckern, welche zu diesem Behufe nach der Ernte durch eine, mit „der Pflugschaar gezogene Furche begränzt werden und von den „Schaafheerden nicht behütet werden dürfen,“

theils nicht genau, theils nicht vollständig genug, um von dem unsern Gegenden eigenthümlichen Heinungswesen eine klare und richtige Ansicht zu verleihen. Die Heinungen sind weder, rücksichtlich ihrer Bestimmung, immer bloß aufs Zugvieh, noch, in Ansehung der Zeit ihres Stattfindens, auf die Herbstzeit beschränkt, sondern es giebt Pfingstheinungen, wie man die Heinungen in der Brache an manchen Orten nennt, so gut als Herbstheinungen im Stoppelfelde, und beide sind fast eben so oft für Zug- und Rindvieh als für das Zugvieh allein bestimmt. Auch ist es nichts Wesentliches, daß Heinungen mit der Pflugschaar begrenzt werden: denn an manchen Orten geschieht die Grenzbezeichnung nur durch Ausstiche mit dem Spaten. Daher sagt man auch nicht bloß „Heinungen streichen oder ziehen“ — Ausdrücke, welche auf eine begrenzende Pflugschaar Bezug haben, — sondern auch „Heinungen ausstechen.“ (cf. S. 331.)

In dem kammergerichtlichen Entwurfe des Provinzialgesetzbuches ist überhaupt die so ganz eigenthümliche und wissenschaftlich noch gar

nicht bearbeitete Lehre von den Heinungen überaus kurz abgefertigt, da überall nichts weiter darüber gesagt wird, als §. 301. der — wie eben gezeigt worden, — zum Theil unrichtige Satz:

„doch müssen die bereits immer schon bestandenen Heinungen, (die „nach der Ernte zur Weide für das Zugvieh durch eine mit der „Pflugschaar gezogene Furche abgegränzten Plätze in der Feldmark) „geschont werden.“

Diese wichtige Materie würde doch wohl eine umständliche Bearbeitung verdient haben, zumal da der angehende märkische Richter sich darüber in keinen Werken anderer Art Rathes erholen kann, und weder Scheplitz noch Müller davon handelt.

Mit der behaupteten Allgemeinüblichkeit der Heinungen für die Grundbesitzer, neben der ebenso allgemein verbreiteten Aufhütungsgerechtigkeit der Schäfereien größerer Güter auf den Brachen und Stoppeln der erstern in der Mark Brandenburg, scheint nun gleich der erste der vorstehenden Paragraphen in Widerspruch zu treten: und so ist es allerdings. Dieser §. gründet sich nämlich auf eine, der frühern Observanz unangemessene Bestimmung der Hirten- und Schäfer-Ordnung vom 24. Aug. 1722., deren Tendenz, die wir schon oft in diesen Untersuchungen zu bemerken Gelegenheit gefunden haben, die Tendenz nämlich zur Begünstigung und Ausdehnung der Schäfereigerechtsamen, hierin abermals hervortritt. Die den §§. 23. und 24. zu Grunde gelegte Stelle dieses Gesetzes lautet folgendermaßen:

„es müssen jedoch die Heinungen geschonet werden bei zwei Reichs„thaler Strafe: wo aber keine Heinungsfahre oder Heinung bißhero „gezogen und geschonet worden, sol auch ferner keine ohne Bewilli„gung der Obrigkeit gezogen noch geschonet werden.“

Dagegen stimmte das märkische Recht in früherer Zeit mit der Disposition des §. 125. h. tit. des Allgm. Land-Rechts, wornach überall ein Theil der Hütung eingehegt werden darf, überein, wie die im Geheimen Archive befindliche ungedruckte Polizei-Ordnung von 1655. zeigt, worin es heißt:

„Wie eß denn auch mit den Heinungen vor das Zugsvieh, deren „sich niemandt, wan nur die gewöhnlichen trifften ge„lassen werden, endtbrechen soll, also muß gehalten werden 2c.“

Auch in der Oeconomia forensis Thl. I. §. 119. wird es als allgemeiner Landesgebrauch behauptet, auf den mit der Schaafhütung belasteten Grundstücken die nöthige Weide für das Rindvieh durch Heinungen zu conserviren, die jeder zur Aufhütung mit Schaaf-

vieh Berechtigte sich gefallen zu lassen die Verbindlichkeit besitze. Es ist die hiervon abweichende Bestimmung in der Hirten- und Schäfer-Ordnung, nach welcher unser §. 23. gefaßt werden mußte, daher wohl insofern ohne Wirkung geblieben, als das Recht der Heinungen gewiß überall von jeher beständig und alljährlich ausgeübt worden ist. Dem Geiste des Cultur-Edicts aber würde es entsprechen, diese zum Nachtheil der belasteten Grundstücke getroffene gesetzliche Bestimmung, welche im Vorstehenden der §. 23. ausdrückt, wieder aufzuheben.

Ueber die Arten des Viehes, wofür die Heinung bestimmt ist, habe ich mich aller nähern Erklärung enthalten, da auch die Hirten- und Schäfer-Ordnung darüber schweigt. Die eben angeführte Stelle der Polizei-Ordnung redet zwar übereinstimmend mit dem Allg. Land-Rechte nur vom Zugviehe. Allein auf Pferde und Ochsen mit Ausschluß der Kühe kann man die Heinung nicht beschränken, da in vielen Gegenden der Mark das Milchvieh es vorzüglich ist, mit welchem die Heinungen benutzt werden, neben welchem auch Pferde, Ochsen und Kälber darauf zu weiden, den Grundbesitzern unverwehrt ist, so daß die Heinungsfahre nur eine Schutzwehr gegen den Eintritt der Schaafheerden in den gehegten Raum der bessern Weide bildet. Nach den bei dieser Abhandlung benutzten Separations-Recessen ist zwar nur auf das Zugvieh Rücksicht genommen zu Hammer und Liebenthal, so wie zu Zehlendorf; allein zu Rosenthal, Blankenburg und Neukönikendorf wurden die beibehaltenen und näher bestimmten Heinungen auf das Rindvieh überhaupt gerichtet. Auch Benekendorf bezeugt an mehreren Orten der **oeconomia forensis** (z. B. Thl. I. §. 119. 120. 121. 127. 129. rc.), daß bei stattfindenden Aufhütungsgerechtsamen fremder Schäfereien für die Weide des Rindviehes überhaupt durch eine Heinungsfahre gesorgt werden müsse. Es würde daher wohl lediglich dem Herkommen jedes Ortes zu überlassen seyn, ob nur für das Zugvieh oder auch für Kühe Heinungen geschont werden, zumal da es, nach der Disposition des §. 23., niemals an einem bestimmten Herkommen in Ansehung dieses Punkts fehlen kann.

Ueber die Lage und die Ausdehnung, welche der Heinung zu Theil werden müsse, haben sich die märkischen Gesetze nicht näher erklärt. In der Polizei-Ordnung von 1655. heißt es nur:

„daß die Bawersleute in Dörffern mit ausstreckunge der Pfingst-
„und Herbstgehegen oder Heinungen diese maß halten, damit dem
„andern Viehe auch nottürfftige hütunge undt weyde gelassen
„werde.“

Daß indeß die Heinung

a) im besten Lande, d. i. in dem zum Graswuchs am meisten geneigten Theile der Brache oder Stoppel eingeräumt werde, liegt schon in der Verschiedenheit der Weiden, welche Schaafe und welche andere Vieharten fordern. Während jenen trockene, hochliegende, mehr sandige Aecker die günstigsten oder wenigstens genügend sind, bedarf das Zugvieh schon, wenn es durch Weidegang sich ordentlich nähren soll, eines zur Pflanzen-Production geneigtern Bodens, und sagt dem Milchvieh eine fette, gründige Weide am meisten zu. Auch die **Oeconomia forensis** Thl. I, §. 117. und 118. behauptet daher,

„daß zur Heinung die fettesten Aecker der Brache genommen wer-
„den müssen"

mit dem Hinzufügen:

„die allgemeine Gewohnheit habe dies als Regel festgesetzt, der man
„die Kraft des Gesetzes zugestehen muß."

Dasselbe wiederholt der Verfasser §. 127. und 129. ebendaselbst auch von den Heinungen im Winter- und Sommer-Stoppelfelde. Den Bauern oder sonstigen Grundbesitzern in der Mark wird auch, so viel uns bekannt, überall die Wahl gelassen, welchen Theil der Brache oder der Stoppel sie in Heinung legen wollen, und der Schäfereiberechtigte läßt sich diese Wahl gefallen. Diese Wahl ist nur an einzelnen Orten durch Vertrag oder Herkommen beschränkt, z. B. in F a h r l a n d dadurch, daß der Erbsenschlag und die Heinung nicht in e i n e m Brachfelde zugleich, sondern dergestalt anzulegen, daß in dem einen Brache die Erbsen, in dem andern die Heinung kommen. Dagegen wird in Bezug auf manche Orte ausdrücklich berichtet, daß die mit gutsherrlicher Schäferei-Aufhütung belästigten Unterthanen wohlbefugt seyen, ihre Heinung im besten Lande anzulegen, wie dies z. B. in Sep. Recessen der Vorwerke und der Gemeinen zu Hammer und Liebenthal im Barnimschen Kreise vom 12. und 14. März 1774. ausgesprochen ist. —

Daß die Heinungen ferner

b) ihrem Umfange nach so zu bestimmen, daß auf jedes Haupt Zug- oder Rindvieh, welches in der Heinung gehütet werden darf, 1 Morgen Landes gerechnet werden müsse, ist ein Princip, welches die im Jahre 1770. und folgends in der Kurmark bestandene Separations-Commission, welche in diese Verhältnisse tief eingeweiht seyn mußte, gewöhnlich befolgt hat. Es wurde damals an vielen Orten eine bestimmte Morgenzahl ausgemacht, welche die Heinung der Unterthanen enthalten sollte, und jene fast immer so regulirt, daß man so viel Mor-

gen zum Umfange der Heinung bestimmte, als die Gemeine Häupter-Vieh besaß, für welche sie von der Heinung Gebrauch zu machen pflegte. So wurde in Zehlendorf, Amts Friedrichsthal, für jedes Stück Zugvieh, Pferd oder Ochse, 1 Morgen Land gerechnet (Sep. Rec. v. 27. October 1774.) Nach derselben Methode bestimmte man die Heinung zu Blankenburg auf 82 Morgen (Sep. Rec. v. 6. October 1780.), zu Rosenthal auf 120 Morgen (Rec. v. 19. September 1780.), zu Waltersdorf auf 4 Wispel Gersten-Aussaat (Sep. Rec. v. 5. Febr. 1774.) und zu Neukünikendorf auf ein Drittheil des Brachfeldes (Sep. Rec. v. 21. Nov. 1791.). In Groß-Machenow war, nach einem Berichte der prinzl. Gesammt-Kammer vom 30. März 1781., eine Heinung von 6 Wispel oder 144 Morgen der Gemeine zuständig. — Abgesehen von diesen speziellen Punkten, welche eine Bestätigung unsers §. 25. enthalten, wird derselbe dann im Allgemeinen durch das Bedenken aufrecht erhalten, daß ein Morgen guten Landes in der Brache und in den Stoppeln wenigstens erforderlich ist, um dem Zugviehe oder dem Milchviehe der Grundbesitzer ihren Weidebedarf darzubieten, daß sich aber nicht annehmen läßt, Grundbesitzer hätten fremdem Schaafviehe die Aufhütung in einer Ausdehnung ursprünglich gestattet, worin sie ihrem eigenen Wirthschaftsviehe die nothdürftige Weide dadurch entzogen, und daß endlich sich überall das Bedürfniß einer leichtern Berechnungsart des zur Heinung zu verstattenden Weidereviers zu erkennen gegeben hat, wo bis jetzt noch keine Morgenzahl dazu bestimmt, oder kein anderer, bei der alljährlich dreimal vorkommenden Anwendung, leicht zu handhabender Maaßstab eingeführt war.

Daß übrigens die Beziehung der Heinung, wodurch ihre Ausdehnung bestimmt wird, nicht einseitig von dem Grundbesitzer, sondern nur im Beiseyn der Hütungsberechtigten geschehen könne, schreibt schon das mehrmals erwähnte alte kammergerichtliche Judicat in Sachen von Rohr zu Meienburg wider seine Unterthanen vom Tage Mercurii post Oculi 1595. vor mit den Worten:

„Also sollen auch die Heinungen zu beschlossenen Zeiten geschont und „dabei auch dieses in Acht genommen werden, daß ein teil ohne „des andern Anwesen dieselben nicht aussteche."

Dieselbe Gewohnheit wird uns von einzelnen Orten vielfach noch in neuerer Zeit berichtet, z. B. von Fahrland, wo die Bauern nicht ohne Zuziehung des Amtes die Heinungsfahre ziehen dürfen. Im Sep. Recesse des Vorwerks und der Gemeine zu Rosenthal vom 19. Sept. 1780. ist die letztere verbindlich gemacht:

„sich aller willkührlichen Beziehung der Heinungsfahre ohne Zu-
„ziehung des Vorwerkes zu enthalten bei 2 rthlr. Strafe im Con-
„traventions-Fall."

Diese Gewohnheit darf um so eher als eine gemeine Landes-Observanz angenommen werden, als sie in der Natur des Verhältnisses beruht.

Ueber den Anfang und das Ende der Heinung im Brachfelde herrschen die abweichendsten Localobservanzen. Die Anfangszeit schwankt jedoch nur zwischen den Terminen Grünen Marien, Alt Marien, Neu Walpurgis und Alt Walpurgis umher. Nach der **Oeconomia forensis** (von Benekendorfs) Thl. I, §. 118. soll auch in Ansehung der Brachweide dieselbe Schonungszeit stattfinden, wie bei den Wiesen, und gehen alle Schonzeiten ohne Ausnahme von Walpurgis aus. Indeß findet diese Behauptung in der Kurmark nur an wenigen Orten Anwendung und scheint dieselbe sich daher nur auf die Neumark zu beziehen. In Neukünikendorf bei Angermünde wird mit der Schonung der Heinung auf Neu Walpurgis oder den 1. Mai der Anfang gemacht. (Rec. v. 21. Nov. 1791.) Eben so ist es als seltenes Localherkommen zu betrachten, wenn an einigen Orten die Heinungsfahre in der Brache schon Grünen Marien, d. i. den 25 März, gezogen wird und die Schonung so zeitig beginnt. Es ist dies z. B. in dem Dorfe Waltersdorf der Fall (Sep. Rec. v. 5. Febr. 1774.). Am häufigsten ist uns in der Kurmark der Termin Alt Marien oder der 5. April (Ges. Best. v. 31. Aug. 1800. §. 2.) als Anfangspunkt der Brachheinung vorgekommen. Er wurde auch in den Sep. Recessen von Rosenthal (19. Sept. 1780.), von Blankenburg (6. Oct. 1780.), von Zehlendorf (27. Oct. 1774.), von Fahrland und an mehreren andern Orten angenommen, und ist insofern auch wohl der natürlichste Termin, als das Gras erst längere Zeit sich ungestört muß entwickeln können, ehe das Zug- und Rindvieh genügende Weide in der Brache antrifft, die Vegetation aber selten früher als in den ersten Tagen des Aprils beginnt. Weniger verschieden wird es an einzelnen Orten rücksichtlich des Endtermins der Brachheinung gehalten, womit die Beackerung derselben zusammenhängt. In Neukünikendorf wird z. B. die Heinung in drei Terminen, jedesmal zum dritten Theile, aufgegeben, das erste Drittel um Johannis, das zweite 14 Tage vor der Erndte, das dritte, sobald die Hütung im Stoppelfelde angeht. Ebenso wird die Brachheinung zu Rosenthal, jedoch nicht theilweise, sondern auf einmal aufgegeben,

„sobald das Getreide im Winterfelde abgeerndtet ist."

In Waltersdorf ist bestimmt,

„die Heinung in der Brache bis acht Tage vor dem Umpflügen „der Brache“

anzulegen. (Rez. v. 5. Febr. 1774.) Hiernach wird es überall mit dem Endtermin der Brachheinung so gehalten, daß dem Viehe bis zum Beginn der Stoppelweide hinlängliche Weidenahrung darin verbleibt. Nur an einzelnen Orten, wo Wiesewerk, was nur einmal zu mähen, vorhanden ist, oder andere, sich vor der Stoppel dem Viehe eröffnende Weide dies möglich macht, ist schon eine frühere Aufgabe der Hegeweide im Brachfelde gebräuchlich.

Das Umpflügen der Brachheinung soll dann nicht früher vorgenommen werden, als bis das Schaafvieh die ihm bisher entzogenen Weidereviere der Brache hinlänglich belaufen hat. Da indeß die Aufgabe der Heinung erst geschieht, wenn das Zugvieh auf die Stoppel kommt, dem Zugviehe aber im Allgemeinen schon nach drei Tagen die Schaafe von der Brache auf die Stoppeln nachfolgen dürfen; so werden sich die letztern selten länger als diese Zeit mit Nachtrift in der Heinung begnügen. Nur wo die dem Zugviehe zuständige Vortrift im Stoppelfelde länger dauert, als jene drei gesetzlich bestimmten Tage, wird in demselben Maaße längere Zeit auch mit der Beackerung der Brachheinung angestanden werden müssen. Denn der Zeitpunkt, mit welchem die Stoppelhütung für das Schaafvieh beginnt, ist zugleich derjenige, mit welchem das Revier der Brachheinung diesem Viehe entzogen werden kann. Daher heißt es z. B. im Rez. v. 21. Nov. 1791. wegen der Hut und Trift im Dorfe Neukünikendorf:

„Was von der Brachheinung aufgegeben wird, muß bis zur Stop„pelhütungszeit für die Schaafe und das kleine Vieh liegen bleiben.“

Wo die Vortrift der Grundbesitzer auf ihren Stoppeln (cf. S. 323), wie an mehreren Orten, acht Tage hindurch oder länger dauert, wird daher auch eben so lange mit der Beackerung des eröffneten Heinungsrevieres angestanden werden müssen. Acht Tage sind auch in Fahrland, Waltersdorf, Neukünikendorf die gewöhnliche Dauer der Nachhütungszeit, welche die Schaafe auf dem Brachheinungsreviere genießen. An diese Fälle muß auch von Benekendorf gedacht haben, wenn er §. 121. Thl. I. der Oecon. forensis sagt:

„Es ist an den meisten Orten durch Landes-Gebrauch festgesetzet, „daß ein jeder Ackerbesitzer wenigstens acht Tage, ehe er einen in „der Brachhegung von dem Rindviehe aufgegebenen Schonort mit „dem Pfluge beziehen darf, abwarten muß, damit die Schaafe

„selbigen binnen dieser Frist gehörig auszuhüten Zeit gewinnen „mögen.“

Was hiernach Anfangs- und Endpunkt der Heinungen in den Stoppelfeldern anbelangt, so treten hier wieder die verschiedensten Localobservanzen auf, die jedoch darin sämmtlich übereinkommen, dem großen Viehe des Grundbesitzers eine von der Aufhütung durch die Schäferei unverkümmerte Weide, sowohl in Rocken-, wie in Gerststopeln für die Dauer der Herbstzeit zuzusichern. Die Polizei-Ordnung von 1655. verordnet, es mit den Heinungen so zu halten,

„daß die Heinungen des Rogkenfeldes (wofern es nur nicht an „einem oder andern ortte anderß gebräuchlich ist) wan die Gerst- „heinungen angehen, selbige aber nicht ehe, als biß das die Rogken- „saatzeit nach Michaelis bestellt ist, aufgehoben werden.“

Daß die Heinung im Winterstoppelfelde beginnt, sobald die Vortriftszeit abläuft, ist hier als sich von selbst verstehend vorausgesetzt und wird auch überall gleichmäßig beobachtet. Die Heinungsfahre muß daher innerhalb der Vortriftszeit gezogen werden, welche nach unsern Provinzialgesetzen 3 Tage umfaßt, nach Localobservanzen bald mehr eingeschränkt, bald erweitert ist; die Schonung der Heinung im Winterfelde dauert dann bis zum Anbeginn der Vortriftszeit im Sommerfelde, worauf dann mit dem Ablaufe solcher Zeit auch im Sommerfelde die Vortrift wieder durch die Einschränkung der zur Vortrift berechtigten Hute oder Heerde auf eine Heinung endet, wozu die Grenzfahre während der Vortriftsausübung gezogen seyn muß, (cf. Sep. Rezeß v. Blankenburg v. 6. Octb. 1780., Neukünikendorf v. 21. November 1791.) Die vorzüglichsten Abweichungen, welche das Localrecht in Ansehung dieser Punkte statuirt, sind, daß die Heinung in der Rockenstoppel nicht sogleich aufgegeben zu werden braucht, wenn die Gerststoppel beginnt, sondern daß Heinungen in beiden Stoppelfeldern neben einander bestehen, oder daß die Aufhebung der Heinung im Winterfelde an einen bestimmten Jahrestag geknüpft ist, auch daß die Schonung der Gerstheinung erst mit dem Eintritte dieses Termins, der die Rockenheinung beendet, geschont wird, nachdem das Gerstefeld vorher schon anderweitig behütet worden ist. Die Heinung in der Rockenstoppel dauert zu Hammer und zu Liebenthal bis 1. September, zu Rosenthal bis 30. September, zu Waltersdorf bis acht Tage nach Bartholomäi, zu Blankenburg bis Alt-Michaelis. Die Schonung der Heinung im Gerststoppelfelde beginnt zu Rosenthal erst mit dem

1. October. Zuletzt fragt sich hiernach noch, wann die Gerstheinung ende? und in diesem Punkte wird die Antwort:

„einige Tage nach Michaelis,"

welche die Polizei-Ordnung von 1655. ertheilt, auch durch Localobservanzen im Ganzen aufrecht erhalten. Zu Hammer und Liebenthal wird die Heinung im Gerstefelde bis zum 8. October mit der Schäferei verschont, in Waltersdorf nach den Worten des Seperationsrezesses bis acht Tage nach Michaelis. In Groß-Machenow darf die Schäferei erst nach Michaelis auf die Stoppeln kommen. Benekendorf bezeugt **Oeconomia forensis I. §. 129. lit. a.** allgemein, daß die Zeit, während welcher die Sommerstoppeln der Schaafhütung geschlossen sind, von Walpurgis bis Michaelis reiche, ein Zeugniß, welches jedoch zunächst nur für die Neumark von Gewicht ist. Nur an einzelnen Orten der Kurmark ist die Gerstheinung noch weiter, als oben bemerkt, ausgedehnt oder an keinen bestimmten Endtermin gebunden. So dauert sie in Rosenthal so lange, „bis das Vieh eingefüttert wird," in Blankenburg, „bis es eingewintert wird," (Rez. v. 6. October 1780.) u. s. f.

Der gewöhnliche Weidegang des Viehes bleibt daher, von Wiesenhütung abgesehen, dieser, daß

1) Zugvieh und Rindvieh von der Brachheinung, nach eingefahrnem Wintergetreide, zur dreitägigen Vortrift auf der Rockenstoppel, dann in die Rockenstoppelheinung kommen. In dieser verbleiben sie bis zur vollbrachten Gerstenerndte, worauf die dreitägige Vortrift auf der Gerststoppel beginnt, die durch eine Heinung im Gerstfelde darnach begrenzt wird. Die Heinung aber geht acht Tage nach Michaelis mit dem 7. October zu Ende.

2) Die Schaafe dagegen, welche zur Aufhütung berechtigt sind, weiden, bis das Zugvieh zur Rockenstoppel kommt, in dem nicht eingeschlossenen Theile der Brache dann drei Tage auf dem eröffneten Heinungsreviere, hierauf, bis das Zugvieh zur Gerstenstoppel kommt, auf dem nicht eingeschlossenen Theile der Rockenstoppel, dann wird ihnen die Heinung in der Rockenstoppel eröffnet, drei Tage vorher, ehe sie auch den ungeschlossenen Theil der Gerststoppel behüten dürfen, bis endlich, indem nach Michaelis auch die Gerstheinung eröffnet wird, die ganze Stoppel frei von ihnen genutzet werden kann. Diese uneingeschränkte Weide dauert dann bis zum 5. April, mit welchem Termine die Schonung der Brachheinung wieder ihren Anfang nimmt.

Ziegenhütung.

(ad §. 130. des Allg. Land-Rechts Thl. I. Tit. 22.)

§. 31.

Ziegen, welche in königliche Forsten auf die Hütung gebracht sind, werden zur Strafe confiscirt.

Dieser, dem Zusatze 84. des Ostpreußischen Provinzialrechts conforme Paragraph beruht auf der Forst-Ordnung vom 20. Mai 1720., welche in Tit. XIII. das Ziegenedict vom 27. November 1719., worin die Haltung dieser Viehart ganz verboten war, dahin erklärte:

„Allermassen Wir denn die Hütung derselben in Unsern Heyden „hiemit nochmahlen ernstlich und bey Straffe der confiscation ver„biethen; Sonsten aber wohl geschehen lassen können, daß an denen „Orthen, wo keine Holtzungen vorhanden, und solche allein auf dem „Felde gehütet werden, dergleichen Vieh gehalten werde.“

VIII.

Von der Schäferei-Gerechtigkeit in der Mark Brandenburg.

(Allg. Land-Recht a. a. O. §. 141—187.)

Vorwort.

In den frühern ständischen sowohl als kammergerichtlichen Bearbeitungen des märkischen Provinzialrechts, so wie nach den Conferenz-Protokollen von 1799., wurde der Punkt der Schäferei-Gerechtigkeit und des Schaafhaltens im hohen Grade unbefriedigend behandelt.

Die ständische Committee wünschte in Ansehung der Schäferei-Gerechtigkeit die Behauptungen als Grundsätze anerkannt zu sehen: 1. die Schäferei-Gerechtigkeit sey dergestalt gutsherrliches Recht, daß jede Gutsherrschaft, ohne jemals von diesem Rechte vorher Gebrauch gemacht zu haben und ohne dasselbe weiter beweisen zu müssen, solches auszuüben anfangen könne: und 2. die gutsherrliche Schäferei-Gerechtigkeit schließe das Recht anderer Grundbesitzer zur Haltung von Schaafen dergestalt aus, daß jede Ausnahme davon bewiesen werden müsse.

Die Kammerdeputation äußerte dagegen, das Recht, Schaafe zu halten, sey so lange, bis ein anderes nachgewiesen, für eine res merae facultatis der Bauergemeinen zu halten; doch sey durch allgemeine Observanz die Befugniß der Gutsherrschaften eingeführt, mit ihren Schaafen die Feldmark derjenigen Dörfer zu behüten, wo sich ihre Vorwerke befinden. Darneben läugnete sie, daß die Schäferei-Gerechtigkeit im Allgemeinen das Schaafhalten der Grundbesitzer ausschließe und daß Gutsherrschaften, nach der Behauptung der Stände, auch wo sie das Recht niemals ausgeübt, von der Schäferei-Gerechtigkeit Gebrauch machen könnten.

Die Justizdeputation des Kammergerichtes verwarf ebenfalls die von der Kammer in Abrede genommenen Behauptungen der Stände: sie erklärte sich jedoch durchaus nicht näher über die Anwendbarkeit der Vorschriften des Allg. Land-Rechts auf märkische Verhältnisse, wie man denn auf eine nähere Erörterung der eigenthümlichen Bewandniß, welche es mit der Schäferei-Gerechtigkeit und dem Schaafhalten in der Mark hat, nach Lage der Akten, von keiner Seite näher eingegangen ist.

Der neueste kammergerichtliche Entwurf hat hierin Veranlassung gefunden, die Dispositionen des Allg. Land-Rechts in Ansehung der Schäferei-Gerechtigkeit auch für die Mark zu bestätigen, namentlich im §. 305. ausdrücklich zu bemerken, daß auch in der Mark die Schäferei-Gerechtigkeit als ein Vorrecht der Gutsherrschaften anzusehen. Die Rechtfertigungsgründe (Thl. I. S. 511.) verweisen deswegen

„auf die Schäfer-Ordnung vom 24. August 1722., auf die Instruction für die Auseinandersetzungs-Commissarien bei Gemeinheitstheilungen vom 5. Februar 1774. (Mylius Band V. [soll heißen Bd. VI.] S. 82.) und darauf, daß bei den Conferenzen sämmtliche Deputationen darüber einig gewesen sind."

Wie wenig nun der letzte dieser Umstände, worauf der Grundsatz des kammergerichtlichen Entwurfs basirt ist, zu sagen habe, geht schon aus dem Obigen hervor. Die sämmtlichen conferirenden Deputationen waren offenbar mit der märkischen Verfassung in Ansehung der Schäfereien nicht genau bekannt, widmeten diesem Punkte keineswegs gründliche und sorgfältige Erwägung und gingen, ohne sich zu verständigen und zu einer bestimmten Ansicht vereinigt zu haben, darüber hinweg. Wenn der kammergerichtliche Entwurf sich aber demnächst auf die Instruction für die Auseinandersetzungs-Commissarien, wie sie sich wegen der Schäferei-Gerechtigkeiten und deren Ausgleichung zu verhalten haben, welche Thl. VI. S. 82. u. f. in der Edictensammlung abgedruckt ist, beruft; so muß bemerkt werden, daß diese Instruction keine gesetzliche oder amtliche Vorschrift, kein Erlaß irgend einer Staatsbehörde, sondern nur eine Privatarbeit ist, welche in der Edictensammlung lediglich in der Absicht mitgetheilt wurde, auf diesem Wege im Publicum schneller verbreitet zu werden. Schon im Jahre 1774., da die kurmärkische Kammer diese Instruction auch schon nicht für anwendbar auf märkische Verhältnisse erklärte und deshalb beim General-Directorio Vorstellungen machte, wurde durch ein Rescript des Gene-

ral-Directorii vom 25. Mai 1774. der Kammer in Erinnerung gebracht, daß

„in der bemeldten piece auch nur Gedanken eines geschickten und „geübten Commissarii enthalten, der bey Auseinander-Setzung der „Gemeinheiten gebraucht worden und die schicklichste Verfahrungs„art angezeigt hat, die er bey den Separationen sehr brauchbar ge„funden, wie denn auch die angehängte Instruction wegen Ausglei„chung der Schäfereygerechtigkeiten ebenfalls nur als Vorschläge „anzusehen sind."

Schon hiernach dürfte einleuchten, daß die Berufung auf diese Instruction ebenfalls nicht von hohem Gewicht ist. Noch mehr verschwindet aber dies Gewicht, wenn man den in Bezug genommenen Paragraphen der gedachten Instruction näherer Beleuchtung unterwirft. Es heißt nämlich in demselben:

„Die Herrschaft eines Dorfes hat auf der ganzen Feldmark die „Schäferey-Gerechtigkeit ausschließungsweise, und die Bauern dür„fen daselbst keine Schafe halten, wie dieses in der Mark zur Re„gul angenommen wird. Vide die Märkische Gesinde-Ordnung de „1722. und die daselbst bezeugte Landesobservanz tit. 6. §. 9. §. 10. „Mylius Corp. Const. March. P. V., sect. III., Cap. I. p. 287. „und 288."

Man sollte, nach dieser bestimmten Hinweisung, kaum zweifeln, daß die Gesinde- und Schäfer-Ordnung vom 24. Aug. 1722. die Grundlage für diese Behauptung zu seyn vermöge: in diesem Vertrauen konnte sich auch wohl nur der kammergerichtliche Entwurf darauf stützen. Indessen die angezogene Verordnung enthält weder in den §§. 9. u. 10. des Tit. VI., noch in ihren übrigen Titeln und Paragraphen irgend eine Beweisstelle für die mit so großer Sicherheit daraus hergeleiteten Grundsätze: vielmehr geht diese Verordnung, ohne sich über die Frage, wer Schaafe halten könne, irgendwo näher zu erklären, an mehreren später anzuführenden Stellen von der bestimmten Voraussetzung aus, daß auch Bauern zum Schaafhalten berechtigt seyen. —

Zur nähern Erläuterung der märkischen Rechts-Verhältnisse rücksichtlich der Schäfereien und des Schaafhaltens, will ich nun im Voraus bemerken, daß nach unzweideutigen Zeugnissen älterer Acten, Judicate und Gesetze, das Schaafhalten in der Mark in drei rechtlich verschiednen Formen vorkommt, nämlich:

1) vermöge des Besitzes einer Schäfereigerechtigkeit, und

2) vermöge des bloßen Grundbesitzes, wovon sich, wegen hinzukommender eigenthümlicher Beschränkungen, noch

3) das Schaafhalten der Bauern unterscheiden läßt.

1. Die Schäfereigerechtigkeit giebt das Recht, die Feldmark des ganzen Dorfes mit einer eigenen Schäferei, die von einem Separat-Hirten gehütet wird, zu betreiben. In einem Erkenntnisse des Ober-Revisions-Collegii für Cameral- und Commerz-Sachen v. 7. Mai 1780. in S. der Gemeine zu Klein-Mutz wider das Domainen-Amt Zehdenick wurde darauf rechtskräftig erkannt,

„daß nach einer bekannten allgemeinen märkischen Observanz jeder „Gutsherr, welcher die Schäfereygerechtigkeit besitzet, nicht „allein seine eigene, sondern auch seiner Unterthanen und des „ganzen Dorfes Aecker und Grundstücke zu behüten berech„tigt ist: in diesem Verhältnisse ständen die Beklagten gegen das „Amt und daher müßten sie sich die Ausübung dieses Rechtes nach „der allgemeinen Landesobservantz gefallen lassen."

Die Schäferei-Gerechtigkeit steht auf dem Lande in der Regel Gutsherrschaften zu, jedoch, in einem Dorfe, wo mehrere Rittergüter befindlich sind, gewöhnlich nur einem derselben, nämlich in der Regel demjenigen, welches zugleich mit den Straßengerichten versehen ist. Kleine Güter ohne Straßengerichtsbarkeit haben selten die alleinige Schäferei-Gerechtigkeit an einem Orte. Auch ist es ein seltener Fall, daß, bei mehreren adligen Gütern eines Dorfes, jedes eine sich auf die ganze Feldmark ausdehnende Schäferei-Gerechtigkeit besitzt. Dasselbe, was hier von adligen Gütern bemerkt ist, findet auch rücksichtlich der Domainen-Aemter und Domainen-Vorwerke statt. — Außer größern Rittergütern oder Vorwerken trifft man häufig Schulzengüter im Besitz des Rechtes, eine eigene Schäferei zu halten, an. Solche Schäferei-Gerechtigkeiten von Schulzengütern sind an einzelnen Orten zwar ebenfalls ausschließende oder alleinige der Art Berechtigungen im ganzen Dorfe: öfters besteht die Schäferei-Gerechtigkeit der Schulzen auch neben einer Schäferei-Gerechtigkeit eines Rittergutes: und in beiden Fällen ist das Maaß der von dem Schulzen zu haltenden Schäferei gewöhnlich auf eine gewisse Zahl von altersher niedrig bestimmt, auf 50, 80, 100—200 Stück. In vielen Städten übt auch der Magistrat im Namen der Stadt-Kasse (ehemals der Kämmerei) die Schäferei-Gerechtigkeit auf der Stadt-Feldmark mit einer eigenen, gewöhnlich sogenannte Rathsschäferei aus, die von den meisten Städten wohl mit den Gerichten und dem Stadtschulzenamte, zu dessen Per-

tinenzien die Schäferei=Gerechtigkeit häufig gehört hat, erworben wurde. Indessen haben nicht selten auch Burglehne, so wie benachbarte Rittergüter und Domainenvorwerke, das Recht hergebracht, in Behütung der Schaafweiden auf der städtischen Feldmark mit der Rathsschäferei zu concurriren. Letzteres ist z. B. auf der Berliner Feldmark mit einer großen Anzahl von benachbarten adligen und Domainen=Gütern der Fall.

2. Diese Schäferei=Gerechtigkeit schließt jedoch in der Mark das Recht des Grundbesitzers auf seinen, wenn auch der Schäferei eines Andern unterworfenen Grundstücken eigenes Schaafvieh zu halten, in der Regel nicht aus: weil dies Schaafhalten der kleinern Grundbesitzer im Allgemeinen aber nur in Gemeinschaft vortheilhaft und ohne gegenseitige Beeinträchtigung geschehen kann; so haben Gewohnheit und Gesetz die Ausübung dieses Rechtes frühzeitig bestimmten Einschränkungen unterworfen.

„Obwohl einem Jeden auff den seinen — die Trifft, Huet vndt „Weide seines Viehes billig frey stehet vndt mit fugk nicht kan ver= „botten oder entzogen werden, So mißbrauchet sich doch mancher „deßelben, seinen Nachbaren oder mitinteressenten zum Schaden „vndt nachtheil. Derowegen ordnen vndt wollen wir, das ein Jeder „so der Huet und Weyde irgendts befugt, sich derselben mäßig vndt „also gebrauchen soll — auch mit der Anzahl die maaße gehalten „werde, daß ein Nachbar bei dem Andern bleiben könne vndt einer „entzeln Persohn etwan die gantze Nützunge einer Feldmark mit „Nachtheill der Nachbarn oder des ganzen Dorffes allein zu sich zu „ziehen, nicht gestattet werde.“

sagt darüber der Eingang des Tit. 43. der ungedruckten kurmärkschen Polizei=Ordnung von 1655. von Trifft, Hütung und Weyde. Allgemein ist die Ausübung des Rechtes, Schaafe zu halten, für die Nichtschäfereiberechtigten durch den Grundsatz beschränkt, daß die Schaafe des einzelnen Grundbesitzers, wenn sie auch eine beträchtliche Anzahl erfüllen sollten, keine eigene Schäferei bilden dürfen, sondern von dem gemeinen Hirten oder Schäfer der übrigen Stadt= oder Dorfbewohner, wenn diese gleichfalls Schaafe halten, mitgehütet werden müssen. Das Recht, einen eigenen Schäfer zu halten und also mit den Hofschaafen eine eigne Schäferei zu bilden, kann nur besonders erworben seyn*), oder es liegt die Rechtfertigung der Haltung eines eignen Hir=

*) Solche Erwerbung geschah bisweilen sogar durch eigene landesherr=

ten in der Nothwendigkeit für den Einzelnen, wenn die übrigen Dorfbewohner keine Schaafe halten, mithin auch kein gemeiner Schäfer vorhanden ist.

3. Die Zahl der Schaafe, auf welche dies Schaafhalten der Nicht-Schäfereiberechtigten sich ausdehnen darf, ward wohl ursprünglich überall lediglich durch das Durchwinterungs-Princip regulirt. Nur durch Statute wurde den Bürgern in einzelnen Städten und durch Provinzialgesetze den Bauergütern allgemein eine bestimmte Zahl Schaafe nach Maaßgabe der Anzahl ihrer Hufen vorgeschrieben, während im Allgemeinen das Durchwinterungs-Princip für das Schaafhalten der nicht bäuerlichen Landgüter und der städtischen Ackerbürgerstellen noch jetzt als einzige gültige Norm auftritt. In dieser Verschiedenheit des die Ausdehnung des zu haltenden Schaafstandes regulirenden Principes beruht die Verschiedenheit, welche zwischen dem Schaafhalten der Bauern und anderer nicht mit der Schäferei-Gerechtigkeit versehener Grundbesitzer, z. B. von adligen Gütern, Bürgerländereien, Kirchen- und Pfarr-Aeckern und dergleichen, überhaupt stattfindet.

Grundsätze.

§. 1.

Die Schäferei-Gerechtigkeit oder die Befugniß, die ganze Feldmark mit einer eigenen Schäferei zu behüten, ist als ein in der Regel einem in der Feldmark belegenen herrschaftlichen Gute oder Vorwerke zuständiges Vorrecht zu betrachten.

§. 2.

Durch die Schäferei-Gerechtigkeit wird jedoch das Recht der übrigen, bäuerlichen und anderen Gutsbesitzer, Schaafe zu halten und auf ihren Antheilen der Feldmark gemeinschaftlich hüten zu lassen, in der Regel nicht ausgeschlossen.

---

liche Concession. Es concedirte z. B. der Kurfürst George Wilhelm den 16. Juni 1632. dem Amtsschreiber Röber zu Quartschen, auf sechs von demselben erkauften Beerwaldeschen Hufen und den dazu gehörigen Beiländern und Stücken in landüblicher Form eine eigene Schäferei zu halten.

§. 3.

Gutsherrschaften, welche keine Schäferei-Gerechtigkeit besitzen, Pfarrer, Ackerbürger und andere nicht zum Bauernstande gehörige Grundbesitzer sind in Ansehung der Anzahl, wo das Localrecht nichts Anderes vorschreibt, lediglich durch das Verhältniß der Durchwinterung mit eignem Futter beschränkt.

§. 4.

Wo der Schaafstand der bäuerlichen Dorfbewohner nicht durch das Localrecht anders bestimmt ist, dürfen von Bauern nicht über 10 Stück Schaafe auf der Hufe Preußischen Maaßes gehalten werden.

§. 5.

In die bestimmte Zahl Schaafe, welche Jemand zu halten berechtigt ist, wird die Zuzucht vor Altem-Michaelis niemals mit eingerechnet.

§. 6.

Hält ein Bauer oder Hirte mehr als die Anzahl Schaafe, wozu er berechtigt ist, so soll er der überzähligen Schaafe zum Besten der Orts-Armen-Kasse verlustig seyn.

Die Schaafzucht wurde während der frühern Jahrhunderte im Umfange der Mark Brandenburg äußerst lässig betrieben. Daß Bauern und Kossäten auf ihren Hufen und Wörthen, neben anderem Wirthschaftsvieh, auch einige Schaafe gehalten hätten, wird in keiner Urkunde und Nachricht aus der ältern Zeit auch nur angedeutet. Die Schaafzucht wurde vielmehr nur von geistlichen Stiftern, Aemtern, Städten und besonders von Rittergutsbesitzern und Lehnschulzen, in einzelnen größern Schäfereien betrieben, deren es gleichfalls nur wenige gab. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts finden sich deren im Havellande 53, in der Zauche erst 9, im Glien 12, in jedem der beiden Barnimschen Kreise 20, im Lande Lebus etwa 26, im Lande Teltow 9: und diese Schäfereien besaßen mit seltnen Ausnahmen Lehn-

schulzen oder Guts- und Gerichtsherrschaften, welche in Besitz von Lehnschulzengütern gelangt waren*).

Die Schaafzucht scheint am wenigsten von der Slawischen Bevölkerung des Landes betrieben zu seyn und sich dagegen mit den Deutschen Ansiedlern ausgebreitet, auch nach dem Maaße einer mehrern Colonisation der einzelnen Länder der Mark mit Deutschen Colonisten, schneller verbreitet zu haben. So wie hierauf schon die verschiedene Anzahl der Schäfereien im Havellande, dem am meisten mit Deutschen Kolonisten besetzten Kreise, zu den andern Theilen der Mittelmark hindeutet, spricht auch noch in heutiger Zeit dafür der Umstand, daß das Schaafhalten im Bauernstande dort ungleich gewöhnlicher ist, als hier.

Wie Gutsherrschaften, so wie Lehnschulzen, besonders bei Orten, deren Bewohner im Uebrigen Slawischen Ursprunges waren, zur Schäferei-Gerechtigkeit gelangten, erklärt sich daher leicht, wenn wir auch keine Spur von ursprünglichem Vorbehalt von Seiten der erstern oder von Verleihung an die letztern und überhaupt nichts von ältern Nachrichten hierüber besitzen.

Die Guts- und Gerichtsherrschaften waren vielfach, vom Anfange markgräflicher Herrschaft an, Deutsche, wo der Bauer noch Slawe war, oder wo jene auch selbst Slawischen Ursprunges waren, befreundeten sie sich doch leichter und schneller Deutscher Bildung und landwirthschaftlicher Betriebsweise, als ihre Unterthanen. Nur die Guts- und Gerichtsherren betrieben daher den seltnen Industriezweig der Schaafzucht: und — wie hätten die, überdies zum großen Theil lassitischen Unterthanen sich weigern mögen, der gutsherrschaftlichen Schäferei die Aufhütung auf den ihnen, zum Unterhalt des Zug- und Rindviehes entbehrlichen Stoppel- und Brachrevieren zu gestatten? —

Wie die Guts- und Gerichtsherrschaften, und gewiß mit noch seltnern Ausnahmen, waren die Lehnschulzen Deutsche und wenigstens zum Theil der Schaafzucht kundig. Wo nun in einem Dorfe die Guts- und Gerichtsherrschaft es nicht war, welche Schaafe hielt, wo diese kein Vorwerk, weder im Orte selbst, noch in der Nähe, besaß, von welchem aus sie die Felder der Bauern betreiben konnte, sondern wo, wie nicht selten der Fall war, die Gutsherrschaft über die Bauern

*) Dr. L. M. Riedel's (Stadtrichters in Barth) Beitr. zur Kunde des Deutschen Rechts. Erster Beitrag: Ueber die Dorfschulzen. S. 185 bis 189. §. 38.

verschiedenen entfernt wohnenden Personen zustand, die sich mit den Geld- und Naturalien-Lieferungen der Bauern begnügten, die Gerichtsherrschaft aber, außer der Lehnsherrlichkeit über das Schulzenthum, welche wesentlich in jener enthalten war, an der Gutsherrschaft keinen Antheil besaß, — unter solchen Umständen lag nichts näher, als daß dem Schulzen die Haltung einer Schäferei gestattet wurde. Dabei standen von jeher die Schulzen in einem bevorrechteten Verhältnisse zu dem ganzen Dorfe, sie waren bei vielen Dörfern die Stifter, welche den einzelnen Einwohnern ihre Hufen und Wörthen eingethan hatten, sie waren fortwährend Richter, Vorsteher und Vertreter der Gemeinde, denen daher billig diejenigen Nutzungen überlassen wurden, die man nicht unter die einzelnen Glieder vertheilen konnte: und ein durch ihre richterliche und polizeiliche Gewalt aufrecht erhaltenes Verhältniß der Achtung und Anhänglichkeit verpflichtete fortdauernd alle Einwohner des Dorfes ihnen zu freundlicher Gefälligkeit. Wie den Gutsherrschaften mußte daher auch den Lehnschulzen es leicht werden, selbst da, wo keine rechtliche Forderung ihnen zur Seite stand, sich in den Besitz der Erlaubniß zu setzen, die Brach- und Stoppelfelder der Bauern so weit behüten zu dürfen, als sie den Grundbesitzern zur Weide des eigenen Viehes ganz entbehrlich waren: denn weiter erstreckte sich das Aufhütungsrecht, wie das Institut der Heinungen (S. 326 f.) es gezeigt hat, nicht*).

Indessen, wenn auch das Entstehen der gutsherrlichen und Lehnschulzen-Schäferei-Gerechtigkeiten in der Mark sehr gut denkbar ist, ohne daß der Aufhütung auf den Feldern der Bauern eine ursprüngliche Berechtigung zu Grunde lag; so ist doch auch schwer zu glauben, daß die schon im 13ten Jahrhundert in Schlesien und in Preußen (nach L. M. Riedel's Beitr. zur Kunde des Deutschen Rechts, Beitr. I. S. 185—189.) hervortretende Ansicht, daß bei der Stif-

---

*) Es finden sich auch Fälle, daß dem Schulzen wegen der ihm zuständigen Schäferei oblag, den Nachbaren anderweitig zu Hülfe zu kommen und ihnen also, in einer bestimmten Leistung, für die in seiner Schäferei-Gerechtigkeit begriffene Nutzung ihrer Felder, ein Aequivalent zu geben. So heißt es in einem Lehnbriefe des Schulzengerichts zu Vietze in der Neumark d. d. Cüstrin Montags nach visitationis mariae a. 1540., zum Schulzengerichte sey gehörig:
„auch eine freye Schäfferey aus seinem Hoffe, darfür soll ehr den „Nachbarenn an denn Heydehueffen vier Scheffel zu Hülffe „kommen."

tung eines Dorfes die Schäferei auf den Feldern der Bauern besonders verliehen werden könne, der Mark ganz fremd gewesen wäre. War aber diese Ansicht auch in der Mark, obgleich sie nirgends in ältern Documenten ausgesprochen ist, bereits frühe herrschend, dann werden die Schäfereien, in deren Besitze wir in den ältern Zeiten die Lehnschulzen vielfach erblicken, wenigstens zum Theil gewiß auf herrschaftlicher Concession beruhen. In spätern Zeiten, da die Gutsherren mehr in den Dörfern wohnhaft wurden, sich zahlreicher mit den Künsten des Friedens, Ackerbau und Viehzucht, beschäftigten, als ursprünglich, auch zuletzt die Schäfereien Gegenstände größerer Aufmerksamkeit wurden, da wurden diese den Schulzenthümern ertheilten Concessionen jedoch in Fällen der Erledigung von Schulzengütern, vielfach von der Gerichtsherrschaft wieder eingezogen, den Schulzen abgekauft und anders, im Wege des Vertrages, an die Guts- und Gerichtsherrschaft zurückgebracht, so wie auch vielfach die, mit der Schäferei-Gerechtigkeit, durch Concession der Lehnsherrschaft oder durch freundliches Zugeständniß der Bauern, bewidmeten Schulzenthümer in Rittersitze für Gerichtsherrschaften übergingen (Wohlbrück's Geschichte von Lebus Thl. I. S. 217).

In welcher Weise nun aber auch das Entstehen der herrschaftlichen Schäferei-Gerechtigkeiten gedacht werden mag; so steht allemal so viel fest, daß die Guts- und Gerichtsherrschaften sich, schon im 16ten und 17ten Jahrhundert, zum Theil im Besitz von bedeutenden Schäfereien befanden, damit die Felder des ganzen Dorfes behüteten, diese Aufhütung als rechtliche Befugniß in Anspruch nahmen, und daß man dies Aufhütungs-Recht der Schäfereien als Landesgebrauch betrachtete. Zweifelhaft war es nur, ob die Befugniß zur Haltung der Schäferei in der Gutsherrschaft oder in der Gerichtsherrschaft beruhe — (weil diese, anderswo selten getrennte Gerechtsamen in der Mark, je früher, desto öfter getrennt vorkamen) — und ob Jemand, der einen Antheil an der Gutsherrschaft oder an der Gerichtsherrschaft in einem Dorfe besitze, darauf die Befugniß gründen könne, eine Schäferei anzulegen, und die ganze Feldmark damit zu betreiben. Die projectirte Landes-Ordnung Johann George's entschied diese Zweifel in einem Titel „Von Schefferein und Hoffschaffen" folgendermaaßen:

„Nachdem bei diesen schweren zeiten ein jeder Besserunge seiner
„Gueter suchet, werden wir berichtet, daß diejenigen, welche auch
„nur die helffte an denn Gerichte inn einem Dorffe oder Felde,
„an Huefen oder acker kaum den dritten oder vierdten theil

„habenn, dahero berechtiget seyn wollen, neue Scheffereyen zuzule„gen und daraus das gantze feldt zu betreiben, dieweil nun solchs „der Versehunge gemeiner Rechte zuwieder, auch dißfals mehr auf „das, was einer an acker in felde hatt, weil darauf die Trifft und „Hütunge gehet, dann die gerichte in acht zu haben: so ordnen „wir, daß allein umb der Gerichte willen, sich niemandt einer Schef„fereygerechtigkeit solle anzumassen haben. Zum Andern, daß alten „verjehrten Schefferreyen solle aufgebauet, oder so viel Hoffschaffe „zugeleget werden, daß dadurch denselben oder den andern Under„than die Huet und Weide von ire Schaffe und vieh zu sehr ver„ringert werde, sondern wer Schefferetzen und Hoffschaffe sich zule„gen will, derselbe soll damit die Maß hallten, daß sein Nachtbahr „und die andern Einwohner des Dorffs vor ire Schaffe und vieh „auch weide behalten muegen, insonderheit soll auch keiner von Adel „in seinem Hoffe oder Vorwerk mehr Schaffe oder vieh halten, „dann er mit dem Futter, das auf demselben guet gewidmet aus„futtern kann.“

In dieser Anordnung lassen sich in Ansehung der Schäferei-Gerechtigkeit folgende Festsetzungen unterscheiden:

Es sollen neue Schäfereien nicht aufgebauet werden

1) von den Gerichtsherrschaften, welche an der Gutsherrschaft gar keinen Antheil besitzen,
2) von den Gutsherrschaften, welche an Hufen und Acker kaum den dritten Theil der Feldmark inne haben,
3) zum Nachtheil bestehender Schäfereien, deren Recht durch die Verjährung bestätigt ist.

Ist nun gleich diese Landes-Ordnung nicht publizirt, und gesetzliche Kraft den obigen Festsetzungen daher nicht beizumessen; so gehört sie doch zu den lautersten Quellen der damaligen Rechtsansicht und des märkischen Gewohnheits-Rechtes, und ist bekannt, daß ihre Dictate, vorzüglich insofern sie der Interpretation des Gewohnheits-Rechtes galten, wie in vorliegendem Falle, während der spätern Zeit bei den Gerichten hohes Ansehn genossen und vielfach als Richtschnur ihrer Bescheide dienten. Man findet daher auch in spätern Zeiten nicht, daß, in Ansehung der Schäferei-Gerechtigkeit, auf den Besitz der Gerichte Rücksicht genommen worden wäre, und nur der Umstand erinnert noch an den alten Zusammenhang der Gerichtsbarkeit über ein Dorf und der Schäferei-Gerechtigkeit in demselben, daß, bei mehreren Gutsbesitzern in einem Dorfe, in der Regel derjenige, welcher die Stra-

ßengerichte besitzt, die Schäferei=Gerechtigkeit hat. Auch wurde den gutsherrlichen Vorwerken das Recht nicht eingeräumt, neben ältern, seit rechtsverjährter Zeit bestehenden Schäfereien deren neue aufzurichten, um damit die ganze Feldmark zum Nachtheil jener zu betreiben; sondern es wurde die Berechtigung derer, welche sich von altersher im Besitz der Schäferei=Gerechtigkeit befanden, oder ihre Berechtigung dazu durch ihre Lehnbriefe erweislich machen konnten, als eine, jede Anmaßung einer bis dahin nicht ausgeübten Schäferei=Gerechtigkeit ausschließende Berechtigung betrachtet.

Wenn hierin nun die erste und dritte der obigen Festsetzungen ihre Verwirklichung fand; so konnte die zweite wohl von selbst keine Anwendung finden, indem es um jene Zeit schwerlich noch Feldmarken gab, worauf nicht irgend eine von alters bestehende Schäferei die Abtrift bereits nutzte, zu deren Nachtheil daher die Ausübung einer Schäferei=Gerechtigkeit, welche bis dahin nicht stattgefunden, auch nicht begonnen werden konnte.

Ganz verschieden von der solchergestalt bestimmten Schäferei=Gerechtigkeit oder von dem Rechte, eine eigene Schäferei zu halten und die ganze Feldmark damit zu betreiben, ist das Recht der Vorwerke und adligen Güter, Hofschaafe zu halten. Das Recht, Hofschaafe zu halten und zwar nach dem Maaßstabe des Durchwinterungsprincipes, aber nicht in einer besondern Schäferei, sondern mit der Verbindlichkeit, sie vor den gemeinen Hirten zu treiben, steht jedem Vorwerke oder Ritter=Landgute zu, welches die Schäferei=Gerechtigkeit nicht besitzt, ohne durch diese, wenn dieselbe einem Andern angehört, ausgeschlossen oder beschränkt zu werden, und wurde ehemals auch denjenigen Rittersitzen nicht verweigert, welche aus zusammengelegten oder einzelnen ausgekauften Bauer= und Kossätenhöfen entstanden.

Schon in der oben S. 346 aus der projectirten Landes=Ordnung Johann George's herausgehobenen Stelle wird des Rechtes der Gutsherrschaften, Hofschaafe sich zuzulegen, in angegebener Art gedacht. Es ist hierin nicht allein das Recht, Hofschaafe zu halten, von der Schäferei=Gerechtigkeit bestimmt unterschieden, sondern auch schon das Durchwinterungsprincip als Regel für die Zahl der zu haltenden Hofschaafe aufgestellt. Vorzüglich sind aber zur Begründung dieses Rechtes der nicht zur Schäferei berechtigten Gutsbesitzer, Hofschaafe zu halten, mehrere kammergerichtliche Judicate von Wichtigkeit, in welchen entweder beim Widerspruch von Schäfereiberechtigten den Gutsbesitzern das in Anspruch genommene Recht, Schaafe zu halten, bestätigt, oder der

Anspruch, den solche Gutsbesitzer auf das Recht, eine eigene Schäferei zu errichten, erhoben hatten, zu Gunsten der von altersher bestehenden Schäfereien, auf das Recht des Hofschaafehaltens eingeschränkt, auch die Art, wie dieses Recht auszuüben, näher bestimmt wurde.

1. Erkenntniß in Sachen aller von Knobloch zu Pessin wider ihren mit der Schäferei beliehenen Vetter George von Knobloch d. d. Mittwochs nach Viti 1600., worin die Kläger schuldig befunden wurden,

„ihre schaffe vndt alles andere Viehe vor den gemeinen Hirten zu „treiben." **Scheplitz** Consuetud. lib. II., tit. IX., p. 9.

2. Erkenntniß in Sachen der Gemeine zu Flatow wider Hans von Bredow, der daselbst einen Bauerhof ausgekauft hatte, vom 15. October 1602., wornach letzterer

„gemeinen Landesgebrauch nach einen Kostknecht" (der Schaafe hätte), „so wenig als eine eigene Schäfferey zu Flatow zu halten befuget, „die Leute auch neben allen von Bredowen zum Hause Flatow ge„hörig, ihm solches länger nicht verstatten wollen,"

solchen sogleich abzuschaffen für schuldig erklärt wurde, jedoch mit dem Bemerken:

„Hoffschaffe aber, so viele er derselben ausfuttern kan, „ist ihme zu halten vnbenommen, jedoch daß er sie gleich andern „Einwohnern des Dorffes vor den gemeinen Hirten treibe." **Scheplitz**, c. l. tit. X. dec. 1. und tit. C., p. 53.

3. Erkenntniß in Sachen Schulzen und Gemeine zu Buchholtz wider Joachim Schlabberendorff vom 25. Februar 1606., worin es heißt:

„Auff den Cossätenacker, den er, Schlabberendorff, ausgekaufft, mag „er so viele Schaffe halten, als er mit dem Futter, so „zum selben Hoffe bishero gehörig gewesen, ausfuttern kan, „iedoch daß er dieselbe gleich andern vor gemeinen Hirten treibe „vndt hierunter mit ausfütterunge des Futters von andern örtern „oder sonsten kein Vnterschleiff brauche." **Scheplitz** c. l. tit. VIII., p. 9.

4. Erkenntniß in S. Christoph von Bredow zu Staffelde und Lippoldt von Bredow zu Cremmen vom 14. Nov. 1604., welches dahin ausfiel:

„Es stehet zwar Lippoldt von Bredowen frey wegen seiner Huf„fen, so er zuuor gehabt, alß zwey zu Staffelde erkauffter Hueffen „halber, Schaffe daselbst zu halten, doch mehr nicht als er

„mit den Futter, so er des Orts von den seinigen gewinnen wirdt, „ausfüttern könne, vndt daß er kein Futter dazukaufe vnd die „Schaffe vor gemeinen Hirten treibe." **Scheplitz, c. l. tit. C., p. 53.**

Diese Judicate aus alter Zeit sind auch noch gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts

5. durch eine damit übereinstimmende Sentenz des höchsten Gerichtshofes anerkannt und bestätiget worden, nämlich durch das in Sachen zweier Gutsherrschaften zu Markau im Havellande gefällte Urtheil dritter Instanz vom 11. October 1780., worin diejenige, welche nicht mit der Schäferei-Gerechtigkeit beliehen war, zu Gunsten der andern, welche die Schäferei-Gerechtigkeit besaß, mit dem Anspruche abgewiesen wurde, auf dem Grunde ihrer Gutsherrschaft eine eigene Schäferei halten zu dürfen, während ihr das Recht vorbehalten blieb, Schaafe, wie bisher, zu halten, und solche mit dem Schaafvieh der übrigen Dorfbewohner vor den gemeinen Schäfer zu treiben. Von dieser Sentenz wird bei dem §. 10. dieser Abhandlung weiter die Rede seyn.

Aus einer genauen Betrachtung obiger Beweisstellen dürfte so viel, als zuverlässige Folgerung, zu entnehmen seyn, daß, wenn gleich Gutsherrschaften es in der Regel sind, welche die Schäferei-Gerechtigkeit besitzen, doch keinesweges die Schäferei-Gerechtigkeit aus der Gutsherrschaft allein gefolgert worden ist und gefolgert werden darf. Letzteres ist auch von keinem märkischen Rechtslehrer, sondern nur nach dem Erscheinen des Allgemeinen Land-Rechts von den Ständen behauptet. Selbst Benekendorf setzt nicht den Begriff der Schäferei-Gerechtigkeit als schon in dem Begriffe der Gutsherrschaft enthalten; sondern giebt vielmehr durch den beständigen Gebrauch von Ausdrücken, wie „die Gutsherrschaft, welche die Schäferei-Gerechtigkeit besitzt, welche mit der Schäferei-Gerechtigkeit beliehen ist" u. dgl., klar zu erkennen, daß ihm keinesweges die zahlreichen in der Mark stattfindenden Fälle unbekannt waren, daß Gutsherrschaften, denen zwar als Grundbesitzern das Schaafhalten nicht gewehrt werden kann, doch die Schäferei-Gerechtigkeit, wenigstens in dem oben bestimmten Sinne, (S. 340), nicht besitzen.

Zu dem Glauben, daß die Gutsherrschaften vermöge der Gutsherrschaft Schäfereiberechtigte sind, gab ohne Zweifel das Verkennen des in der Mark stets anerkannten, allein im Grundbesitze beruhenden Rechtes, Schaafe zu halten, am meisten Veranlassung. Aus dem

Umstande, daß manche Bauern factisch keine Schaafe hielten, schloß man auf den Mangel ihrer Berechtigung dazu: daraus aber, daß alle Gutsherrschaften Schaafe hielten, folgerte man unrichtig, daß sie alle die Schäferei-Gerechtigkeit besäßen. Daß die Schäferei-Gerechtigkeit weiter reicht, als das Recht, Hofschaafe zu halten, daß insonderheit nur jene das Recht verleiht, die ganze Feldmark des Dorfes mit einer von der gemeinen Dorfschäferei abgesonderten oder eigenen Schäferei zu betreiben, wurde übersehen, die Verschiedenheit des Rechts, Hofschaafe zu halten, von der Schäferei-Gerechtigkeit überhaupt vergessen, und die verschiedenen Berechtigungen, welche diese und welche jenes verleiht, als Bestimmungen des Localrechtes oder als besondere, durch das Herkommen im speziellen Falle gesetzte Einschränkungen oder Ausdehnungen der Schäferei-Gerechtigkeit betrachtet.

So wie das Hofschaafhalten den Rittergütern und Vorwerken, welche die Schäferei-Gerechtigkeit nicht besitzen, steht auch andern, nicht nach bäuerlichen Rechten ausgesetzten Landgütern, das Schaafhalten nach dem Durchwinterungsprincipe frei. Dies ist namentlich in Ansehung der Kirchen- und Pfarrländereien zu behaupten, denen weder ein bestimmtes Herkommen das Recht des Schaafhaltens abgesprochen, noch irgend eine gesetzliche Vorschrift, in Ansehung der Zahl und Menge ihrer Schaafe, die Beobachtung eines andern, als dieses gemeingewöhnlichen Maaßes aufgelegt hat. Nur an einigen Orten ist durch Dorf-Ordnungen, denen von Seiten der Pfarre die Zustimmung ertheilt wurde, oder durch besondere Verträge, die Zahl der auf der Pfarre zu haltenden Schaafe ein für allemal bestimmt.

In gewissen Gegenden soll auch den Lehnschulzen, welche die Schäferei-Gerechtigkeit nicht besitzen, das Recht zuerkannt seyn, ihren Schaafstand nach dem Principe der Durchwinterung mit eigenem Futter einzurichten. Man ist hier von der Ansicht ausgegangen, daß die Beschränkungen, welche die Schäfer-Ordnungen, wie später zu erörtern, für Bauern festsetzen, auf die Schulzengüter nicht zu beziehen seyen. Im engern Begriffe unterscheidet man allerdings die Schulzen von den Bauern einer Dorfschaft: im weitern Sinne des letztern Ausdruckes ist jedoch der ganze Bauernstand darunter zu verstehen. Im letztern Sinne scheint die Schäfer-Ordnung sich des Ausdruckes zu bedienen (cf. S. 358), und daher ist hier Anstand genommen, das Durchwinterungsprincip im Allgemeinen als Regulativ für das Schaafhalten auf den Schulzengütern zu bezeichnen. Für diese Ansicht würde dagegen der Umstand sprechen, daß die Beschränkungen des Schaaf-

haltens, welche die Schäfer-Ordnungen von 1705. und 1722. enthalten, als gesetzliche Neuerungen zu betrachten sind, welche, als der natürlichen Freiheit jedes Grundbesitzers zuwider, nicht durch Interpretation ausgedehnt werden müssen.

Weniger Zweifel ist die Befugniß der Ackerbürgerstellen in den Städten unterworfen, ihren Schaafstand nach dem Durchwinterungsvermögen zu bestimmen, wo nicht Statute ein anderes Regulativprincip festgesetzt haben. Denn die das Schaafhalten der Bauern beschränkenden Bestimmungen der Provinzialgesetzgebung sind in keiner Weise auf Bürger zu beziehen, diese hat das Recht der letztern vielmehr ganz unbeschränkt gelassen, und das Recht des Schaafhaltens der Ackerbürger findet sich auch fast bei allen Städten anerkannt vor, indem es von den Bürgern ausgeübt wird. Auch neben einer auf Behütung der ganzen Stadtfeldmark berechtigten sogenannten Rathsschäferei ist den Bürgern das Schaafhalten in der Regel unbenommen. Letzteres ist z. B. in der Stadt Bernau der Fall, wo jedoch, anstatt der Bestimmung des Schaafhaltens der Bürger nach dem Durchwinterungsprincip, schon im J. 1667. ein Statut die Zahl der zu haltenden Schaafe nach den Hufen regulirte und insofern hier für das Schaafhalten der Bürger die nämliche Einrichtung traf, welche für das Schaafhalten der Bauern später gesetzlich eingeführt wurde.*)

---

*) „Zu wissen. Demnach unterschiedliche in dieser Stadt dem „Commissions-Rezeß de anno 1636. in puncto des Schaafviehes eine „Zeit hero zuwider gehandelt, vndt dasselbe nach Ihrem Belieben ohne „Hufenzahl zugeleget, auch woll van auswertigen Leutten zu halten an„genommen vndt sich theils unterfangen, durch einen eigenen hirten „solches hüten zu lassen, dadurch denn allerhandt confusion in der „Stadt, der gemeinen Stadthütung großer Nachtheil, auch schade im „felde undt unter der Bürgerschafft viel streit vnd widerwertigkeit ent„standen, welches alles denn einer Commune sehr schäd- und nachthei„lig ist, Alß haben zur aufhebung und hintertreibung desselben Ein „Ehrwester Raht und die Wröhcherrn sambt deren Beysitzern, auch „sämmtliche Ackerleutte dieser Stadt Bernau wolbedächtig vndt ein„mühtig geschlossen, daß auff eine Jede Lindowische hufe zwölff heubt, „auf eine Bernawsche Zehen vndt auff eine Schwedtsdorffsche hufe lan„des Sechs häubte Schaafvieh undt über solcher Zahl kein einziger, wer „er auch sey, ein mehres durchaus nicht halten, vndt was ein jeder „Bürger solchergestalt an eigenem Vieh (denn van anders woher etwas „anzunehmen vnd dadurch der Hütung zu schaden, kann nicht passirt „werden) zuleget, alles vor gemeinen Hirten treiben, vndt keineswegs „alleine hüten lassen, die Wordeländer vnd Weinberge aber in diesem

Auf der Feldmark der Stadt Bärwalde finden mehrere Schäferei-Gerechtigkeiten statt, die Marwitzsche, die Nadrische ꝛc., doch ist jedes Bürgerhaus wegen der dazu gehörigen Hufen 50 Stück Schaafe zu halten berechtigt.

Die Schäferei, welche aus den Schaafen der Schaafe haltenden Bürger besteht, pflegt zum Unterschiede von der Rathsschäferei die Stadtschäferei genannt zu werden.

Das Recht des Schaafhaltens nach dem Durchwinterungs-Grundsatze ist hiernach in der Regel auf alle Grundbesitzer zu erstrecken, welche nicht dem Bauernstande angehörig sind. Es soll jedoch damit keinesweges die öfters aufgestellte Behauptung eingeräumt, diese vielmehr sogleich widerlegt werden, daß Bauern in der Regel keine Schaafe halten dürften: vielmehr ist das Schaafhalten der Bauern und der andern Gutsbesitzer nur rücksichtlich der Verschiedenheit des für sie geltenden, die Anzahl des zu haltenden Schaafviehes regulirenden Principes, von einander zu unterscheiden. Während die Schäferei-Gerechtigkeit die Grenze des Umfanges ihrer Schäferei nur in billiger Rücksicht darauf, daß den Schaafen der nicht ebenfalls schäfereiberechtigten Schaafhalter ihr Weidebedarf nicht entzogen werde (cf. I., XXII. §. 152. des Allg. Land-Rechts), findet; so wird die Schäferei der letztern, insofern sie Bauern sind, nach den Bestimmungen der Schäfer-Ordnung, bei Grundbesitzern anderen Verhältnisses aber, namentlich bei Rittergütern, Pfarrgütern und Bürgergütern der städtischen Feldmark, lediglich nach dem Verhältnisse der Durchwinterung mit eigenem Futter regulirt.

„Paß gar nicht attendiret werden sollen. Undt zu mehrer uhrkundt „stetter, vester vndt unverbrüchlicher haltung solchen Ihren wollgemein„ten schluß mit E. E. Rahts aufgedruckten Stadt-Ingesigell undt der „nach gesetzter Ackerleutte eigenhandlichen unterschrifft bekräfftiget undt „vollenzogen, So geschehen zu Bernau auffm Rahthause bey versamb„lung der Ackerleutte vor der Wrôhe den 12. May war der Sonntag „Vocem jucunditatis Anno 1667."

(L. S.)

(Unterschrift der Ackersleute.)

Dieser Schluß erhielt unter dem 21. Juli 1668. kurfürstliche Bestätigung, die mit dem bestätigten Originale in der Registratur der Stadt Bernau befindlich ist, in dem Rotul. der „Acten über die Beschwerden des Schlächter Jacob Krafft et Cons. wider den Magistr. und Burgerschafft zu Bernau, wegen Haltung des Schaafviehes." Generalia Litt. B. Fach No. 6. R. Vol. I.

Was das vielfach angefochtene Recht der Bauern, Schaafe zu halten, betrifft; so fehlt es in den der Mark benachbarten Ländern nicht an Beispielen, wornach die Schäferei-Gerechtigkeit der Gutsherrschaft oder der Lehnschulzen bei Stiftung der Dörfer dergestalt als ein ausschließendes Recht constituirt wurde, daß kein Dorfbewohner zur Haltung von Schaafen auf seinen Hufen berechtigt war. Es enthält z. B. die Sammlung Schlesischer Urkunden von v. Tzschoppe und Stenzel S. 484 die Stiftungsurkunde des Schlesischen Dorfes Glumpinglau vom Jahre 1310., worin, zu Gunsten der dem Schulzen beigelegten Schäferei-Gerechtigkeit, bestimmt wurde:

„nullus eciam in eadem villa oves habere debet, preter eum „et sui successores."

Solche Beispiele thun wenigstens so viel dar, daß der Gedanke einer ausschließlichen Schäferei-Gerechtigkeit in alter Zeit keinesweges ganz unbekannt war und daß daher die Vermuthung zulässig ist, daß auch in einzelnen märkischen Dörfern, zumal in den ehemals zu Schlesien gehörig gewesenen Theilen der Mark, namentlich im Lande Lebus, solche Einschränkung der Befugnisse der Grundbesitzer auf ursprünglichem Locationsvertrage beruhen; dabei fehlt es jedoch nicht nur an allen alterthümlichen Zeugnissen über das Vorhandenseyn solcher Einschränkungen, im Allgemeinen oder im Einzelnen, in der Mark; sondern auch alle in neuerer Zeit für die Ausschließlichkeit der Schäferei-Gerechtigkeit gewagten Behauptungen nehmen bloß den gegenwärtigen Schaafstand als Norm an, indem sie von der Voraussetzung geleitet werden, daß die keine Schaafe haltenden Grundbesitzer auch zum Schaafhalten nicht berechtigt seyen und also die Thatsache als den Rechtsgrund betrachten.

Aus dieser Art von Besitzstand leitet auch Benekendorf (Oeconomia for. I. §. 102.) die Ansicht her, daß die Unterthanen durch die Schäferei-Gerechtigkeit von dem Rechte, eigene Schaafe zu halten, ordentlicher Weise ausgeschlossen seyen: und in derselben Art war auch nur die von den Ständen zur Aufnahme in das Provinzialrecht vorgebrachte Behauptung begründet, daß die Schäferei-Gerechtigkeit der Gutsherrschaft dergestalt als ausschließend zu betrachten sey, daß jede Ausnahme davon bewiesen werden müsse, während die kurmärkische Krieges- und Domainen-Kammer dieser Behauptung mit der Ansicht entgegentrat:

„es sey das Recht, Schaafe zu halten, so lange, bis ein Anderes

„nachgewiesen, als eine res merae facultatis der Bauergemeinen „zu halten."

Eben daher mußten auch die Stände nachher von einzelnen Gegenden, in denen die Schaafzucht von altersher sehr verbreitet war, selber das Gegentheil des anfänglich aufgestellten Gemeinplatzes einräumen, wie sie z. B. in einem Nachtrage zum Monito ad §. 152. erklärten, daß im Ruppinschen und Glien=Löwenbergschen Kreise, nach eigner Angabe dieser Kreise, im Allgemeinen jeder Ackerwirth zum Schaafhalten berechtigt sey, und mußte daher jene Behauptung, einer, dies ausschließenden Schäferei=Gerechtigkeit der Gutsbesitzer, auf diejenigen Kreise der Mark eingeschränkt werden, deren größtentheils Slawische Bevölkerung die neue Art der Viehzucht nicht angenommen hatte. Am wenigsten Schaafe wurden von den Bauern in den Barnimschen Kreisen, im Teltow und in der Zauche gehalten, und hier galt daher vornämlich der Glaube an die Ausschließlichkeit der gutsherrlichen Schäferei=Gerechtigkeit.

Die Ansicht, daß in dem Nichthalten von Schaafen bei kleinern Gutsbesitzern und bäuerlichen Unterthanen eine Anzeige der ihnen dazu mangelnden Berechtigung liege, erscheint um so mehr gehaltlos, wenn man in Betracht zieht, wie geringe die Schaafnutzung damals vor der Einführung des veredelten Schaafviehes war, zumal wenn sie im Kleinen betrieben wurde. Noch unter dem 13. December 1799. erklärte ein Bericht der kurmärkischen Krieges= und Domainen=Kammer dem General=Directorio, daß die einsichtsvollsten Landwirthe in der Kurmark darüber einig wären, daß gar kein Vortheil dabei sey, wenn ein Bauer 30 — 40 Stück Schaafe halte. Bei dieser herrschenden Ansicht konnte es zu keinem Schlusse auf mangelnde Berechtigung ermächtigen, wenn viele Bauern in Gegenden, wo das Schaafhalten unter Leuten ihres Standes von altersher nicht gebräuchlich war, von der Berechtigung, diese Neuerung in ihrer Wirthschaft zu treffen, Jahrhunderte hindurch keinen Gebrauch machten.

Was dann aber die behauptete Ausschließlichkeit der gutsherrlichen Schäferei=Gerechtigkeiten besonders verdächtig macht, ist, daß die Schäfer= und Hirten=Ordnungen, die doch die Befugnisse der Schäfereiberechtigten, sowohl zu Gunsten der Domainen=Aemter, wie zu Gunsten der Wollmanufactur, auszudehnen suchten, das Schaafhalten der Unterthanen, indem sie die von den letztern zu haltende Anzahl Schaafe feststellten, nicht läugneten, sondern vielmehr anerkannten, und daß die

Befugniß der Bauern, Schaafe zu halten, in den ältern märkischen Gesetzen stets angenommen worden ist. Schon in der oben S. 347 mitgetheilten Stelle der Landes-Ordnung Johann George's ist mehrere Mal ausdrücklich gesagt, die Schäfereiberechtigten sollten es in der Ausübung dieser Gerechtigkeit so anstellen, daß die Unterthanen, Nachbaren und übrigen Dorfseinwohner der Weide für ihre Schaafe dadurch nicht beraubt würden, und die öfters ergangenen gesetzlichen Bestimmungen über den Kauf und Verkauf der sogenannten Bündelwolle beziehen sich ja gleichfalls eben nur auf die von dem Schaafvieh der Bauern gewonnene Wolle. Der Begriff der Bindelwolle ist in Erasmi Nachricht alter nnd neuester Verfassungen wegen Wolle und Wollmauufacturen (Berlin 1731.) S. 30 dahin angegeben:

„Diese Wolle ist diejenige, welche die Priester, Küster, Bauern, „Hirten, Schäffer und Bürger in Städten jährlich gewinnen, und „weil es nicht viele ist vnd seyn kan, folglich nicht in großen Säk„ken, sondern nur in Bindel oder Pündelchens zu Marckte gebracht „oder verkauffet wird, deshalb sie Pindel- oder Bindelwolle ge„nennet wird. Die den Verkauf dieser Wolle betreffenden polizei„lichen Verfügungen sind ebendaselbst zusammengestellt. In Edi„cten vom Montage nach Jubilate 1581. und 1. März 1594., Mon„tag nach Trinit. 1611., 16. October 1682., 30. März 1687., „7. Mai 1689., 13. September 1690., 11. September 1695., „24. Aug. 1713., 28. Mai 1714. wird den Landreutern und Ge„richtsherrn befohlen, jährlich vor der Schaarzeit

„den Pfarrern, Schultzen, Bauern, Schäfern, Kostknechten, „Hirten und andern gemeinen Einwohnern in Flecken und „Dörffern ernstlich anzukündigen, daß sie hinführo ausserhalb „den freyen Jahrmärkten ihre Wolle niemands versprechen, zusa„gen noch verkauffen."

Edicte vom 17. Mai 1689. und 11. September 1695. befahlen den Land- und Zollbereutern,

„in den Dörffern nachzufragen, wohin Priester, Bauern und „Schäfer ihre Wolle verkauffet hätten."

Selbst daß Herrschaften den Bauern ihres Dorfes das sogenannte Schäfer-Schattenhufen-Geld entrichten, ein nach der Contributionsverfassung, wenigstens der Neumark, den Schäfereiberechtigten obliegender Beitrag zur Abführung der Contribution von den mit der Aufhütung beschwerten Hufen — legt den darin von Einigen gefunde-

nen Beweis, daß die Gemeineglieder sich gegen diese Beisteuer des Rechts der Mitbehütung ihrer Felder durch eigenes Schaafvieh begeben hätten, keinesweges ab, da Benekendorf (Oecon. for. I., §. 107.) bezeugt, daß jene Abgabe nach mehreren Classifications-Protokollen auch an Orten stattfinde, wo die Bauern in denselben Protokollen auch mit eigenen Schaafen angesetzt sind. Diese Contributionspflichtigkeit beruhet daher nur auf dem Antheile, welchen die Schäfereiberechtigten an der Nutzung der Schaaftrift auf den Feldern der Unterthanen nehmen: und immer ist auch die Zahl der Schaafe, welche ein Gemeineglied halten darf, zu der Nutzung höchst unverhältnißmäßig, welche die schäfereiberechtigte Gutsherrschaft von den Schaaftriften der Bauern ziehen darf.

Das gewichtigste Zeugniß für das Recht der Bauern, Schaafe zu halten, enthält dann aber ein kammergerichtliches Präjudiz in S. der Bauern zu Staffelde c. G. Weiler vom 14. Jan. 1654., worin, nach einem uns vorliegenden alten handschriftlichen Extracte aus den Abschiedsbüchern des Kammergerichts, darauf erkannt wurde, daß

„zum Lohn des Schäffers, welches ein fixum ist, alle einwohner „sie haben Schaffe oder nicht, das ihrige beyzutragen schuldig, „aldieweil ein jeder die Gerechtigkeit hat, Schaffe zu„zulegen, der Landesgebrauch auch deßelben orths durch die „eingeschickte Briefschaften und praejudicia genugsahm beygebracht „und verificirt worden.“

Bei diesen vielfältigen Zeugnissen für das dem Bauernstande competirende, auch auf den mit der Schäferei-Gerechtigkeit belasteten Grundstücken ihm nicht versagte Recht des Schaafhaltens, dürfte es auch im märkischen Provinzial-Rechte keinesweges genügen, wie der kammergerichtliche Entwurf §. 306. gethan hat, bloß auf die Local-Observanzen hinzuweisen. Es giebt hier unleugbar eine allgemeine Regel, welche den Bauergutsbesitzern das Schaafhalten zuspricht, und diese dürfte nicht zu übergehen seyn. Den Local-Observanzen wird es nur überlassen werden können, die Ausnahmen festzustellen.

Wenn, nach dem Obigen, der Bauernstand rücksichtlich der Berechtigung des Schaafhaltens im Allgemeinen ganz die Freiheit anderer Gutsbesitzer besitzt, wornach es von seiner Willkühr abhängt, von solcher Freiheit Gebrauch zu machen; so steht derselbe dagegen rücksichtlich der Größe des Schaafstandes, oder der Anzahl der Schaafe unter eigenen Gesetzen. Auch für Bauergüter muß ursprünglich der allgemeine Maaßstab, das Durchwinterungs-Princip, gegolten haben.

Noch während des ganzen 17ten Jahrhunderts findet sich keine Spur einer andern als dieser, in der Natur des Rechtes selbst beruhenden Beschränkung. Die ältern Schäfer-Ordnungen kennen solche nicht: vielmehr theilt Scheplitz mehrere (S. 349 erwähnte) kammergerichtliche Judicate mit, in welchen Gutsbesitzern, welche Bauern oder Kossäten ausgekauft hatten, auf Klage der Gemeinden nur verwehrt wurde, sich in Rücksicht auf diese Erwerbungen mehr Schaafe zuzulegen, als mit dem auf diesen ehemaligen Bauer- oder Kossätengütern gewonnenen Futter durchwintert werden könnten. Erst die Hirten- und Schäfer-Ordnungen von 1705. und 1722., von dem vorwaltenden Streben geleitet, die großen Schäfereien und mittelbar dadurch Fabrication und Handel in der Art, wie die Grundsätze des Mercantilsistemes solches mit sich brachten, zu begünstigen, wenn auch auf Kosten der kleinen Grundbesitzer, von deren Schaafzucht doch wenig mehr als die Erfüllung des eigenen Bedarfes zu erwarten war, erfanden das Verbot, daß kein Bauer auf der Hufe mehr als eine in dem Gesetze für alle Fälle bestimmte Zahl halte.

Gleichlautend heißt es in beiden Verordnungen:

„In denjenigen Dörfern, da die Bauren Schafe zu halten berechtiget seynd, sollen sie nicht mehr, als auf eine große Hufe 10, auf „eine mittele 8. und eine geringe 5. bis 6. Stück Schaf-Vieh halten, es wäre dann, daß ein anderes vormahls mit der Obrigkeit „verglichen oder verabscheidet wäre. Auch sollen in den Dörffern, „da Dorf-Schäfer und Dorf-Hirten verhanden, dem Baur-Schäfer „oder Kuhhirten 50. Haupt, dem Schweiner aber, wie jedes Orts „gebräuchlich an Schafen gehalten werden; wo aber der Gebrauch „nicht ist, sol weder dem Schäfer noch Kuhhirten, bevoraus, da es „des Dorffs Feld-Marck ohne Schaden des andern, der etwa das „jus pascendi darauf hat nicht ertragen kan, solches vergönnet „seyn.“ Mylius V., III., I. No. XXXIII. u. XXXIV., Sp. 250 u. 288.

Der kammergerichtliche Entwurf bezieht die obige Anordnung in §. 306. desselben auf jeden Dorfbewohner, außer der mit der Schäferei-Gerechtigkeit versehenen Gutsherrschaft. Offenbar geht derselbe jedoch hierin über den Sinn und die Worte des Gesetzes hinaus und greift diese Auslegung die Freiheit vieler Gutsbesitzer, Pfarrer rc. in einer nicht zu rechtfertigenden Weise an. Der kammergerichtliche Entwurf hat ferner unbedenklich gefunden, die Bestimmung, wornach auf einer großen Hufe nicht mehr als 10, auf einer mittleren nicht mehr

als 8, auf einer geringen oder kleinen nicht mehr als 5—6 gehalten werden sollen, unverändert und wörtlich in das Provinzial-Gesetzbuch aufzunehmen. Allein wie würde das Kammergericht, wie sollte der Einzelne für sich entscheiden, wenn es in Frage kommt, welches eine große, mittlere oder kleine Hufe in der Mark sey? Darüber würde man nirgends Rathes erholen können, da auch der kammergerichtliche Entwurf zum Provinzial-Rechte sich (§. 2.) aller nähern Erklärung über die in der Mark übliche Hufengröße enthält. Da nun aber zu den größern Hufen, welche in der Mark vorkommen, die Magdeburgschen Hufen von 30 Morgen gehören, während die kleinen märkischen Hufen, wie sie z. B. in der Umgegend von Berlin gewöhnlich sind, oft unter 15 Morgen Landes enthalten, da diese Magdeburgschen Morgen ferner von jeher in einzelnen Theilen der Mark üblich waren, namentlich im Bees- und Storkowschen Kreise, also in mehrgedachter Disposition der Hirten- und Schäfer-Ordnung mit berücksichtiget sind; so dürfte wohl nicht bedenklich seyn, statt des ungenauen Ausdruckes die bestimmtere Vorschrift in Vorschlag zu bringen, die nach dem Obigen nur als Interpretation, nicht als Neuerung zu betrachten ist, daß der Bauer auf je drei Morgen 1 Stück Schaafvieh oder auf der Hufe Magdeburgschen oder Preußischen Maaßes 10 Schaafe zu halten berechtigt sey.

Dies ist, wenn gleich nach der Hirten- und Schäfer-Ordnung die höchste zulässige — immer doch nur eine geringe Zahl, da nach Benekendorf (Oecon. forensis I., 182.) auf 10 Morgen sehr wohl 50 Schaafe gerechnet werden können, in Schlesien der Bauer 25 Schaafe auf der Hufe halten darf (Schikfuß Schles. Chronik III., 496.), auch nach Benekendorfs Zeugniß (l. c. §. 103.) in der Neumark in der Regel auf 2 Hufen 25 Stück gehalten werden. Nur in Ost-Preußen ist das Schaafhalten der Bauern freilich noch mehr eingeschränkt, indem die Cöllnische Hufe, worauf hier 10—15 Schaafe gehalten werden dürfen, mehr als noch einmal so groß, wie die Magdeburgische Hufe ist. (Ostpr. Provinzial-Recht Zus. 85. §. 4. Suchodoletz Nachr. von denen in d. Königr. Pr. befindlichen Länge- und Feld-Maaßen p. 21.)

Es ist hiernach nur noch übrig geblieben, zur Rechtfertigung des letzten und vorletzten der vorgeschriebenen Grundsätze, nämlich des §. 5. und §. 6. dieser Abhandlung Einiges beizubringen.

Der §. 6. stützt sich auf die Disposition der Hirten- und Schäfer-Ordnung vom 24. Aug. 1722., wo es tit. VI., §. 20. heißt:

— „es sollen auch die Schulzen auf den Dörffern mit Zuziehung „eines oder zwei Schöppen der Dorf-Hirten und Bauren Vieh des „Jahres auszehlen. Würde sich ein mehres befinden, als dem Hir„ten und Baur nach obigem Satz zu halten erlaubet, so soll er des „übrigen verlustig seyn, welches die Obrigkeit jedes Orts ad pios & „publicos usus anzuwenden hat. Mil. V, III, 1, No. XXXVI, Sp. 292.

Der §. 5. beruht dagegen auf allgemeiner, auch von den Ständen angegebener Observanz, nach welcher Lämmer, die noch nicht zu den Jährlingen gerechnet werden, mit den Mutterschaafen auf die Weide getrieben werden können, wie auch Berger (Oecon. jur. lib. 2. tit. 3. §. 8. n. 3.) behauptet, zugleich aber üblich ist, daß die Lämmer mit Altem-Michaelis zu den Jährlingen gezählt werden. (Mon. ad §. 98. Confer. Pr. v. 19. Juni 1799.) Nach Michaelis, da die Weide ärmer, wird in der Regel die sogenannte „Zählung zu Winter“ vorgenommen, wobei keine Ueberzahl befunden werden darf, daher denn gegen den Beginn der Winterszeit der überflüssige Zuwachs abgeschaffet seyn muß. So heißt es z. B. im Sep. Rez. des Dorfs Langerwische bei Potsdam v. 5. November 1777., der Prediger solle 50 Schaafe mit ihrem Zuwachs auf des Vorwerks Schäferei-Hütung weiden dürfen,

„jedoch zu Winter nur immer 50 Stück zuzählen.“

Auch Benekendorf sagt (Oecon. forens. I. §. 113. lit. a., nicht §. 110. lit. a., wie in den Rechtfertigungsgründen des kammergerichtlichen Entwurfes Thl. I., S. 511. steht):

— „die jungen Lämmer werden schon nach Michael Jährlinge ge„nannt und als solche zu Winter gezählet.“

Der kammergerichtliche Entwurf §. 307. schränkt diesen Grundsatz ohne Veranlassung auf die bestimmte Zahl Schaafe, die ein Dorfbewohner halten dürfe, ein, während derselbe doch überall zur Anwendung kommt, wo die Anzahl der Schaafe bestimmt ist, also auch bei den Schäferei-Gerechtigkeiten, welche sich auf eine bestimmte Anzahl Schaafe beziehen*). Derselbe hat ferner ohne alle Rechtfertigung statt

*) Daß Schäferei-Gerechtigkeiten sich auf eine bestimmte Zahl Schaafe beziehen, ist bei der Schäferei-Gerechtigkeit der Schulzen, wie schon oben S. 340 bemerkt, fast regelmäßig der Fall, auch bei den Raths-Schäfereien findet es sich häufig (z. B. zu Straußberg, zu Rathenow auf 1000 Stück), bei Rittergütern und Domainen-Aemtern ist diese Art von Bestimmung und Einschränkung der Schäferei-Gerechtigkeit nur selten. Dagegen findet

Alten-Michaelis „Michaelis" angenommen und also den Termin um die Differenz des alten und neuen Kalenders zu früh gestellt: dann aber auch noch aus dem ständischen Monito den bedenklichen Zusatz aufgenommen, daß die Lämmer um Michaelis abgesetzt würden. Dieser Zusatz dürfte einerseits schon, als bloße wirthschaftliche Wahrheit betrachtet, einem Gesetzbuche unangemessen seyn, nun aber ist sie auch nicht einmal eine in der Mark durchgehends anerkannte wirthschaftliche Wahrheit, sondern sie erleidet vielfache Ausnahmen. Der Zeitpunkt, an welchem die Lämmer abgesetzt werden, wird theils durch ihr Alter bestimmt, was, je nachdem die Böcke früher oder später unter die Heerde kamen, oft um drei Monate differirt, theils richtet er sich darnach, ob die Schaafe nach der Absetzung der Lämmer gemolken werden sollen oder nicht. In früherer Zeit geschah das Absetzen der Lämmer in der Mark ungemein zeitig, wenngleich die Böcke wegen schlechten Winterfutters auch erst sehr spät unter die Heerde gelassen wurden, weil man auf die Milch fast so viel Werth legte als auf die Wolle. Nach einem Berichte des Land-Rathes von Platen vom 20. Jan. 1715. in den Acten des Finanz-Directorii ließ man die Lämmer in der Mark gewöhnlich nur 6 — 7 Wochen saugen, um die Molken desto höher zu nutzen. Das General-Kriegs-Commissariat schlug damals, um der Schaafzucht aufzuhelfen, unter dem 4. April der Domainen-Verwaltung die Verfügung vor, die jungen Lämmer wenigstens bis Johannis saugen zu lassen und die Hälfte der bisherigen Molkenpacht zu nehmen. Die kurmärkische Kammer behauptete jedoch, dies werde nicht einmal ausführbar seyn,

„da die Schaafe nach hiesiger Landesart von selbst vor Johannis „auftrockneten."

Dem §. 17. tit. VI. der Schäfer-Ordnung von 1722. zufolge war Walpurgis die Absetzungszeit der Lämmer. Mil. V, III, I, No. XXXVI., Sp. 290. Nach der Einführung des edlen Schaafviehes verlängerte man nun zwar die Säugezeit der Lämmer, jedoch lange blieb noch Urbani die gewöhnliche Absetzzeit. Nach einem, im 19ten Stücke der practischen Beiträge des kurmärkischen Kriegs- und Domainen-Kammerrathes Barons von La-

---

es sich hier häufig, daß die ihrer Zahl nach unbestimmte gutsherrliche Schäferei nur bestimmte Tage in der Woche die fremden Gutsbesitzern angehörigen Theile der Feldmark behüten darf und die übrigen Tage auf den Feldern ihres Herrn verbleiben muß.

motte enthaltenen Aufsatze, über den in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts behandelten Plan, der Abstellung des Schaafmelkens in der Kurmark durch gesetzliche Vorschriften, heißt es S. 164, daß

„in den Schäfereien, wo gemolken werde, die Lämmer auf Urbani „abgesetzet würden," und S. 165,

„es werde das arme Schaafvieh von Urbani bis alten Michaelis, „also 17—18 Wochen hindurch, täglich dreimal gemolken."

Nach einem Berichte vom 13. Mai 1775. des Amts Zossen, hielt man ein bis alten Michaelis fortgesetztes Säugen der Schaafe für nachtheilig, sowohl für das Mutterschaaf, wie für das Lamm. Ebendaselbst S. 194. — Von dergleichen Irrthümern ist man nun freilich zurückgekommen, man mag daher auch in der Regel wohl, mit Aufopferung der Milchnutzung, die Lämmer gegenwärtig bis Alt-Michaelis saugen lassen; jedenfalls aber erleidet dies viel Ausnahmen, namentlich in den zahlreichen Schäfereien, welche sich in der Nähe großer Städte befinden, wo der Schäfer durch den Verkauf der Milch noch jetzt mehr gewinnt, als durch den bessern Zuwachs und den höhern Wollertrag, um dessenwillen man anderswo auf die Milch verzichtet.

§. 7.

Die Verlegung eines Schaafstalles aus einer Stadt oder einem Dorfe nach außerhalb an einen zur Behütung der mit der Schäferei-Gerechtigkeit belasteten Feldmark gelegenern Ort ist dem Schäfereiberechtigten, ohne Bewilligung der dabei interessirten Grundbesitzer, nicht erlaubt.

§. 8.

Auch darf, bei mehreren Schäfereiberechtigten, die Verlegung eines Schaafstalles oder die Anlegung eines bis dahin nicht stattgefundenen Schaafstalles, von keinem Theile ohne Einwilligung der Mitberechtigten geschehen, welchen Nachtheil daraus entstehen würde.

Die Vorschrift des erstern Paragraphen gründet sich auf die von **Scheplitz** nach **Distelmeiers** Observationen beigebrachte Observanz, daß

„Inhalts einer besondern Bewilligung auf dem Lande in der Mark „Brandenburg keiner von Adel eine Schäferei aus der Stadt, oder „dem Dorfe, worin sie gelegen, an einen andern gelegnern Ort im

„Holze vor der Stadt, oderaußerhalb des Dorfes, ohne Bewilligung „der benachbarten, transferiren und aufbauen kann.*)" Observ. bei Scheplitz, Consuet. I, IV, XX, §. 1. S. 445, wozu Scheplitz in der Additio §. 4. bemerkt:

„Quid juris sit, si quis jus habeat pascendi in pluribus locis „ex uno tamen ovili, an in singulis possit singula ovilia „constituere, tangit Math. Colerus in decis. german. 218. & „potissimum pro negativa sententia ibid. n. 1. decidit, quam „tamen rursum in sequentibus restringit."

Von der ständischen Deputation wurde dieser Grundsatz, ohne nähere Rechtfertigung, nur auf das Verbietungsrecht mehrerer Schäfereiberechtigten derselben Feldmark unter sich bezogen, sie betrachtete aber auch die Gutsherrschaft als unbeschränkt zur Nutzung der Schaafweiden der Unterthanen berechtigt, selbst mit Ausschließung des eigenen Schaaf-Viehes der letztern, und daher kann diese gezwungene, eingeschränkte Deutung, welche den obigen aus Scheplitz mitgetheilten Worten gegeben wurde, nicht auffallen. In den Conferenzen mit den übrigen Deputationen ging man flüchtig über das darauf gegründete Monitum hinweg, indem man es auf das Vorgeben, daß es durch Scheplitz begründet sey, von allen Seiten einräumte, ohne darnach zu fragen oder zu forschen, mit welchen Einschränkungen die märkische Observanz, welche Scheplitz nach Distelmeiers Observationen behauptet, in dem Monito der Stände vorgetragen ward. Bei einfacher Auffassung des Wortsinnes der obigen Anführung des Scheplitz dürfte aber kaum einem Zweifel unterliegen, daß unter „benachbarten" nicht sowohl andere zur Schäferei berechtigte, als vielmehr die übrigen Grundbesitzer der Feldmark verstanden sind, worauf das nachbarliche, d. h. das auf derselben Feldmark gelegene Vorwerk, die Schäferei-Gerechtigkeit exercirt.

Es soll aber auch in einem Präjudiz in S. v. Hertefeld wider v. Bredow v. J. 1765. darauf erkannt seyn, daß, wo mehrere Be-

*) Was hier als Landes-Observanz behauptet wird, findet sich auch in einzelnen statutarischen Festsetzungen der frühern Zeit besonders erwähnt. So lieset man in einem von Johann George am Montage nach Martini 1583. bestätigten Statute der Stadt Prenzlow die Worte:

„Zu deme soll keinem Burger, viel weniger andern, einiche Schefferei „oder Vorwerck zu der stadt, vor den Thoren, do vor alters „keine gewesen, zu bawen, zulegen oder zu halten verstadtet „werden." Seckts Geschichte von Prenzlau Thl. II., S. 185.

rechtigte eine gemeinschaftliche Schaafhütung haben, nach der Observanz keiner derselben seinen Schaafstall ohne Einwilligung des Andern verlegen und daß derjenige, welcher an mehreren Orten die Schaafhütung aus einem Schaafstalle hat, keinen neuen Stall an einem Orte bauen darf, wo bisher keiner war. Dies Präjudiz liegt dem ständischen Monito vorzüglich zu Grunde, und dies scheint auch der kammergerichtliche Entwurf mehr auszudrücken, als die obige Observanz des Scheplitz, welche auf Verhältnisse anderer Art zu beziehen ist, wofür sie eine ähnliche Norm aufstellt. Die in dem gedachten Präjudiz von 1765. bestätigte Gewohnheit ist daher, fast mit den Worten des kammergerichtlichen Entwurfes, als ein zweiter verwandter Grundsatz dem erstgenannten hinzugefügt. (Conf. der kammerger. Entw. §. 308.)

(ad §§. 154. 155.)

§. 9.

Bei gemeinschaftlicher Hütung sind sämmtliche Schaafe, die auf der Feldmark gehalten werden, von einem gemeinschaftlichen Hirten zu treiben, und ist den einzelnen Eigenthümern nur die Haltung eines Kostknechtes zur häuslichen Wartung erlaubt.

§. 10.

Das Recht, seine Schaafe durch einen besondern Hirten hüten zu lassen, steht allein den Schäfereiberechtigten, und andern nur insofern zu, als sie die Befugniß, einen eigenen Hirten zu halten, besonders hergebracht haben.

Rücksichtlich der obigen Punkte ist von den Ständen, mit Berufung auf Scheplitz Zeugniß, nur erinnert, daß

„von den Gemeindegliedern einer Dorfschaft ein gemeinschaftlicher „Schäfer gehalten werden müsse, und daß keinem gestattet werde, „einen eigenen Hirten zu halten, als wenn etwa einem die herrschaftliche Gerechtsame (sc. die Schäferei-Gerechtigkeit) verliehen wäre, der dann, wie die Herrschaft es gekonnt, seine Schaafe „durch einen besondern Hirten hüten lassen kann.“

Da die ständischen Monita, wie schon oben erwähnt, von der Voraussetzung ausgingen, daß jede Gutsherrschaft die Schäferei-Gerechtigkeit besitze, was jedoch nimmermehr einzuräumen ist, so lag diese irrthümliche Ansicht nahe, daß nur Gemeindeglieder sich eines Ge-

meindeschäfers zu bedienen verpflichtet seyen, die Gutsherrschaft aber jederzeit einen eigenen Hirten halten dürfe: da die den Gutsherrn zugeschriebene Schäferei-Gerechtigkeit allerdings beständig das Recht ihrer Ausübung mit einem eigenen Schäfer begreift. Nicht anders verfährt auch der kammergerichtliche Entwurf, dessen §. 309. nur die ständischen Monita zu Grunde gelegt zu seyn scheinen, indem daselbst nur von den Schaafen der Dorfbewohner, welche den Schaafen der Herrschaft entgegengestellt werden, die Nothwendigkeit der Hütung durch einen gemeinschaftlichen Hirten, behauptet wird. Nach Scheplitz Thl. I, IV, XX, S. 446. sind es nun aber keinesweges bloß die Unterthanen, welche einen gemeinschaftlichen Hirten für ihr Schaafvieh halten müssen, sondern muß diese Observanz eben so wohl auch auf gutsherrliche Vorwerke, Rittergüter und jegliche andere, nicht mit der Schäferei-Gerechtigkeit versehene Güter bezogen werden, indem es nämlich an der angeführten Stelle ausdrücklich heißt:

„Prout illud apud nos in usu frequentatur: daß ein Kostknecht „nicht darff oder muß eigene Schaffe halten oder auch minderst mit „dem Junckern darff zusammensetzen. Et ita a Magnificis & „Nobilissimis dominis consiliariis judicii nostri cameralis de„cretum est 27. Septbr. An. 1605. subsequenti modo: Ist durch „die Churfürstl. Brand. Cammer Gerichts Räthe verabscheidet, daß „vermöge vblichem Landes Gebrauch jedem freystehen soll einen Kost„knecht zu halten, der Ihme sein Viehe daheim warte, doch daß es „vor gemeinen Hirten getrieben werde und der Kostknecht nichts „darunter habe. Hoc quoque apud nos juris esse volunt: Wann „zwey Brüder vom Adel in einem Dorffe zwey Schäffereyen ha„ben, der eine Bruder aber stirbet, vnd verläßt hinter sich zwey oder „mehre Söhne, die theilen unter sich Ihres Vatern Güter, Als ist „wegen der Schäfferey streit vorgefallen, dann jeder Bruder hat „wollen sich eines Antheils an der Schäffereyen gebrauchen, Et fuit „decisum: daß die Brüder entweder die Schäfferey müssen gemein „haben und die nützunge theilen, oder sie müssen einem alleine die „Schäfferey gönnen vnd darumb kavelen: Nec conceditur, daß „jeder Bruder wolle seinen Antheil Schaffe sonderlich hüten lassen „oder darauf einen eigenen Kostknecht oder Pachtschäffer halten, „denn auff solchen fall würden viel Schäffer und hirten. Et ita „quondam Illustr. nostros Principes Electores judicasse per„cepi ex relatu aliorum.“ Noch bestimmter heißt es ebendaselbst lib. II. tit. IX, p. 9: „Es mag einer von Adell, der sonst sein

„Viehe vor den gemeinen Hirten treiben muß, wol Schäfferknechte „auff den Höffen halten, die das Viehe warten. Ita decisum Mitwochs nach Viti Ao. 1600. zwischen allen von Knobloch zu Postin „contra ihren Vetter George von Knobloch h. f. Vndt daentgegen sol Klägern obliegen, ihre schaffe vndt alles andere Viehe vor „den gemeinen Hirten zu treiben; Jedoch mögen sie wol auff ihren „sitzen und Hoeffen besondere Knechte halten, die ihre Schaffe mit „schmirren und dergleichen warten iedoch daß dieselbe durchaus kein „Viehe haben und halten." Und ferner daselbst tit. X. p. 9: „Wer keine Schäfferey Gerechtigkeit hat darf auch keine Kostknechte „halten. Ita decisum den 15. October in sachen der Gemeine zu „Flatow contra Hanß von Bredow hisce form. So viele entlichen den Kostknecht belanget, weile Hanß von Bredow nach inhalt „der alten vorigen Verträge und gemeinen Landesgebrauch denselben „so wenig alß eine eigene Schäferey zu Flatow zu halten befuget, „die Leute auch neben allen von Bredowen zum Hause Flatow gehörig, ihme solches lenger nicht verstatten wollen; Alß soll er denselben forderlichst abschaffen; Hoffschaffe aber, so viele er deren ausfuttern kan, ist ihme zu halten unbenommen, jedoch daß er sie „gleich andern einwohnern des Dorffes vor den gemeinen Hirten „treibe."

So wurden die von Scheplitz angegebenen Observanzen auch noch gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in der Streitsache eines von Willmerstorf wider den Hauptmann von Bredow in Anwendung gebracht. Von Willmerstorf besaß zu Markau einen Antheil Gutes mit 10 Hufen, 5 Bauern und 2 Kossäten. Der Hauptmann v. Bredow aber war daselbst mit etlichen Gütern, den Straßen-, obersten und niedersten Gerichten und mit der Schäferei beliehen. Der erste, welcher bisher seine Schaafe vor den gemeinschaftlichen Hirten hatte treiben lassen, kam im Jahre 1779. mit dem letztern in Streit, daß dieser ihm seine Schaafe, unter einem Vorwande, aus der gemeinen Hut jagte. Der von Willmerstorf klagte dieserhalb wider den v. Bredow, besonders auch dahin, daß er befugt sey, wegen seiner Gutsschäferei, einen besondern Schäfer zu halten, welches letztere das Kammergericht ihm unter dem 4. Febr. 1780. zusprach. Auf Appellation erfolgte die Confirmatoria vom 17. Mai 1780. In revisorio wurden jedoch, den 11. October, beide Urtheile dahin abgeändert, daß Kl. schuldig sey, seine Schaafe vor den gemeinen Hirten zu treiben, weil nach der von Scheplitz er-

wähnten, durch kammergerichtl. Erkenntnisse bestätigten Observanz zwar Jedem frei stehe, einen Kostknecht zu halten, der ihm seine Schaafe daheim warte, doch daß es vor den gemeinen Hirten getrieben werde, und der Kostknecht nichts darunter habe. Jur. Beitr. VIII, S. 17—19.

Dagegen steht denjenigen Gutsherrschaften, welche nicht bloß als solche zu einer Hofschäferei berechtigt, sondern eigens mit der Schäferei-Gerechtigkeit beliehen sind, so wie andern Dorfbewohnern, denen das Recht einer eigenen Schäferei speziell ertheilt ist, allerdings in der Regel die Befugniß zu, ihre Heerde abgesondert hüten zu lassen. Auch Benekendorf (Oecon. forens. I, §. 104.) behauptet das Recht der Lehn- und Frei-Schulzen, so wie anderer Eigenthümer, welche mit der Schäferei-Gerechtigkeit besonders beliehen, sich eigener Hirten zu bedienen.

§. 11.

Wo der Schäferlohn nicht bloß nach Anzahl der Stücke, die der Schäfer weidet, bestimmt ist, müssen alle Dorfbewohner, sie mögen von dem Rechte, Schaafe zu halten, Gebrauch machen oder nicht, zum Lohn desselben verhältnißmäßig beitragen, und darf auch die Gutsherrschaft, die einen eigenen Schäfer hält, von ihren Rusticaläckern sich des Beitrages nicht weigern.

§. 12.

Wo es gebräuchlich ist, daß den gemeinschaftlichen Hirten oder Schäfern bestimmte Schaafe auf die Weide genommen werden, hat es auch dabei sein Bewenden und können denselben in der Regel 50 Stück nachgelassen werden.

Dem §. 11. liegt zunächst ein kammergerichtliches Präjudiz in S. der Bauern zu Staffelde wider G. Weiler vom 14. Jan. 1654. zu Grunde, wornach

„zum Lohn des Schäffers, welches ein fixum ist, alle einwohner, „sie haben Schaffe oder nicht, das ihrige beyzutragen schuldig, aldie- „weil ein jeder die Gerechtigkeitt hat, Schaffe sich zuzulegen, der „Landesgebrauch auch desselben ohrts durch die eingeschickte „Briefschaften und praejudicia genugsahm beygebracht und veri-

„ficiret worden, und dan endlich der Schäffer seines Lohns gewiß-
„heit haben mus.“

Die von den Ständen gegen §. 156. h. l. des Allg. Land-Rechts, wornach gleichfalls die Gutsherrschaft von ihren Rustical-Aeckern zum Lohn des Schaafhirten beitragen soll, geäußerte Ansicht, daß der Schäfer überall in der Mark bloß nach Anzahl der Stücke Vieh, die er weidet, gelohnt werde, ist schon in den Rechtfertigungs-gründen des kammergerichtl. Entwurfes I, 514. durch die Hinweisung auf §. 15. der Verordnung vom 3. Febr. 1800. widerlegt, wo ausdrücklich angenommen und beibehalten worden ist, daß bei einzelnen Gemeine-Schäfereien die Schäfer und Schäferknechte keine Schaafe halten dürfen, sondern dafür auf Lohn und Deputat gesetzt sind.

§. 13.

Die Annahme des gemeinen Schaafhirten kann von demjenigen, welcher die Straßengerichte besitzt, ohne Vorwissen der Gemeineglieder oder anderer Schäfereiberechtigten, geschehen, so wie demselben auch die herkömmliche Auffahrt, welche der antretende Schäfer entrichtet, allein verbleibt.

Der in diesem Paragraph erwähnte Landesgebrauch ist schon von Scheplitz Thl. II. tit. CCXXI. S. 115 angegeben worden und darnach der §. 310. des kammergerichtlichen Entwurfes abgefaßt. Es heißt indeß bei Scheplitz an dem angeführten Orte nur unter der Ueberschrift: „Pastorem animalium quis praeficiat:“

„den Hirten nimmt derselbe an, so die Strassen Gerichte hat, ob-
„gleich andere im Dorffe die Gerichte binnen Hauß haben. Ita
„decidebatur inter Krummensejos & Roebelium den 31. Au-
„gusti 1607.“

Von den Worten des Erkenntnisses und dessen näherm Inhalte wird von Scheplitz nichts erwähnt. Alte Extracte aus kammergerichtlichen Abschiedsbüchern setzen uns jedoch in den Stand, folgende Worte aus diesem Erkenntnisse hier beizubringen:

„Denn Hirten ist Becklagter Robell, weil er der Gerichts Juncker,
„Und die Krummensee außer Zaun an den Gerichten nichts haben,
„ohn ihr und der Bauern Vorwißen anzunehmen berechtiget; haben
„auch sie, daß Bekl. von dem Hirten zur auffahrt 2 Hammel neh-
„men soll, gar nichts zu befechten, sondern da sich derselbe hierunter

„wirdt beschwerdt befinden, wird er woll solches selbst zu suchen „wissen."

In den Städten werden die Hirten, statt von der Straßen=Gerichtsherrschaft, von den Wröhgerichten, welche es fast in allen märkischen Städten noch heute giebt, angenommen.

§. 14.

Wo der Vortheil aus dem Hordenschlage oder der Dünger aus den Schaafställen bisher der Herrschaft oder andern Berechtigten, mit Ausschluß der übrigen Theilnehmer an der Heerde, zugestanden ist, hat es dabei sein Bewenden.

§. 15.

Bei separirter Hütung steht es jedoch den Dorfseinwohnern immer frei, ihre Schaafe unter dem Gemeine=Hirten auf ihren Aeckern horden zu lassen.

In der Angabe dieser Observanzen folgen wir eigentlich nur den ständischen Angaben. cf. Rechtfertigungs=Gründe des kamm. Entw. I, 514. Indessen sind zugleich einzelne dabei übergangene Localobservanzen angedeutet, z. B. diejenige, welche Struve, — ein kurmärkischer Richter, — in der Commentatio de feudis scultetorum von den Lehnschulzen behauptete:

„fruuntur interdum jure stercoris e stabulis opilionum pagi „in suos agros evehendi:"

so auch, was in den Beiträgen zur Kunde des deutschen Rechts von L. M. Riedel I, 189. Note 8. von dem Schulzen zu Lichtenrade bei Berlin behauptet wird,

„daß demselben die Nutzung aus dem Hürrdenstalle zustehe,"

da dergleichen Beispiele sich gewiß an mehreren Orten wiederholen. Uebrigens wird die von den Ständen aufgestellte Erinnerung in Ansehung des Hordenschlages oder der Pferchgerechtigkeit so weit durch Benekendorfs Zeugniß unterstützet, daß es in der Oeconomia I, §. 104. heißt:

„auch ist es bey verschiedenen Dorfschaften eine eingeführte Gewohn„heit oder vielmehr herrschaftliches Recht, welches insonderheit in „Pommern durch die alte Schäfer=Ordnung und rechtliche Praeju„dicia vestgesetzet ist, daß die Bauerschaafe in den Sommermona=

„ten des Nachts in die herrschaftliche Horden getrieben werden „müssen, um daselbst den Hortenschlag vermehren zu helfen."

Aus der Ueblichkeit dieser herrschaftlichen Pferchgerechtigkeit in Pommern erklärt es sich denn auch, daß die Stände in der Behauptung dieses Verhältnisses für die Mark besonders auf die Ukermark Bezug nahmen, da dieses Land, in Ansehung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, jener Provinz von jeher in höherem Grade glich, als den übrigen märkischen Ländern.

§. 16.

(ad §. 161—163. A. L. R.)

Wegen des mit der Schaafhütung zu verschonenden Antheiles vom Brach- und Stoppelfelde sind die §§. 9. bis 30. der Abhdl. Nr. VII. in Anwendung zu bringen.

§. 17.

Wo des Winters ein Theil der Schaafhütung für die Mutterschaafe geschont werden muß oder auch für den Anfang der Frühlingsbeackerung bestimmte Termine üblich sind, hat es dabei sein Bewenden.

Die auf allgemeinen Landesgebrauch beruhenden Schonungen sind die Schonung der verschiedenen Heinungen im Stoppel- und Brachfelde und die Schonung des Morgen Landes zu Erbsen, Hirse oder Rüben, so wie die Schonung der gesetzlich nachgelassenen Bestellung eines Theiles der Brache mit Futterkräutern. Von diesen ist in dem Abschnitte von der Hütungs-Gerechtigkeit das Nöthige angegeben. Daneben aber giebt es noch an einzelnen Orten der Mark Schonungen für Mutterschaafe für den Zeitraum, in welchem man die Lämmer von ihnen erhält, wodurch man sie des besten Theiles der Weide mittelst einer Art von Heinung zu versichern sucht. Diese Gewohnheit gewährt an Orten, wo schlechte Winterfütterung vorhanden ist, den großen Vortheil, daß man die Böcke schon zu Ende des August unter die Heerden bringen und also die Lämmer anfangs Februar erwarten darf, daher von diesen schon einen guten Wollertrag in der nächsten Frühlingsschur erhalten kann; während man sonst gezwungen ist, die Böcke gegen 2 Monate später unter die Schaafe zu treiben, um die Lämmer erst zu einer Zeit zu erhalten, wo der Frühling die Nahrung der Mutterschaafe verbessert. Doch findet die Gewohnheit einer

solchen für Mutterschaafe zu errichtenden Heinung so selten statt, daß lange vergeblich nach einem schriftlichen Zeugnisse für das Stattfinden derselben gesucht worden ist. Es heißt nun aber z. B. in dem Separations-Recesse des Vorwerks und der Gemeinde zu Rosenthal vom 19. Septbr. 1780.:

„Der Observanz gemäß, daß die Schäfer im Winter auf denen „Gerste-Stoppeln einen gewissen Tractum schonen; So ist festgesetzt, daß die Hälfte von diesem observanzmäßigen Tractu für der „Unterthanen tragendes Schaaf-Vieh vom 2ten Febr. bis 20. März „jedes Jahres geschont werden, als dann aber derer Unterthanen „sämmtliches Schaaf-Vieh und des Vorwerks Güste-Huthe berechtigt seyn soll den Tractum bis 24. März incl. jeden Jahres zu „behüten."

Für die andere, gleichfalls im §. 48. angedeutete, an mehreren Orten bestehende Observanz findet man einen Belag in dem Separations-Recesse von Waltersdorf vom 5. Febr. 1774., worin es heißt:

„Es verbleibet in Ansehung der Streichfahre zur Gersten-Saat bey „der bisherigen Observanz dergestalt, daß die Unterthanen damit „nicht eher als 3, 4, 5 bis 6 Tage vor grünen*) Marien den Anfang machen 2c."

Saathütung.

(ad §. 164 — 168.)

§. 18.

Die Saatfelder dürfen auch vor Weihnachten und bis zum 13. Februar, ohne Einschränkung auf gewisse Stunden, mit den Schaafen betrieben werden, sofern nur der Frost so hart ist, daß die Felder überhalten.

§. 19.

Doch behält es bei den die Saathütung einschränkenden oder über den im §. 18. angegebenen Zeitraum erweiternden Gewohnheiten oder Verträgen sein Bewenden.

§. 20.

Wenn ein Schäfer beim Abgang des Frostes die Saat betreibt, so verfällt er in die Verpflichtung zum billi-

*) Grünen Marien ist so viel als Neuen Marien oder Marien nach dem verbesserten Kalender.

gen Schadensersatz und außerdem in eine Geldstrafe von 2 Thalern.

Die der Saathütung im Allgem. Land-Rechte gestellten Einschränkungen sind dem märkischen Rechte in der Kurmark völlig fremd. Allgemeines Gewohnheitsrecht spricht dem Schäfereiberechtigten die Befugniß zur Saatbehütung zu, und die Regeln für die Ausübung dieses Rechts bestimmt, außer der hergebrachten Gewohnheit, nur die Hirten- und Schäfer-Ordnung, worin es tit. VI, §. 10. heißt:

„Da es auch an vielen Orten die Erfahrung giebt, daß die Schä-
„fer und deren Knechte auf den Feldern, woselbst die Schäfferey
„Hütungsgerechtigkeit hat, des Frühjahrs, da die Fröste abgehen,
„den meisten Schaden aus lauter Frevel an der Saat verüben, und
„solches Uebel billig abzustellen ist; Als wird allen und jeden Schä-
„fern hiermit ernstlich verboten, nach Lichtmessen alten Calenders und
„bey weichem Wetter die Saatfelder gänzlich zu schonen und dem
„Eigenthümer oder armen Unterthanen keinen Schaden zuzufügen.
„Würde sich aber befinden, daß einer oder andere solchen Muthwil-
„len geübet, und durch das Eintreten der Schafe Schaden an der
„Saat geschehen, derselbe soll, über billige Erstattung des Scha-
„dens, in 2 Thlr. Strafe verfallen seyn.“ (Mil. c. l. Sp. 289.)

Hiernach war die in Monito der Stände ad §. 164. gemachte Erinnerung, daß die Saatfelder in der Mark auch vor Weihnachten betrieben werden dürfen, gewiß erheblich, und kann der Grund, warum dieser Observanz, der auch in den Conferenzen nicht widersprochen, im kammergerichtlichen Entwurfe (§. 315.) die Aufnahme als einer allgemeinen Regel versagt worden ist, wohl nur darin beruhen, daß die Saatbehütung, nach dem Urtheile der meisten Landwirthe, dem Winterkorn nachtheilig, daher ein den Besitzern der damit belasteten Grundstücke sehr gehässiges Recht ist, und also mehr der Einschränkung, als einer Erweiterung werth zu seyn scheint. In den Huth- und Trift-Acten des kurmärkischen Departements vom General-Directorio wird die Anfangszeit der Saatbehütung übrigens fast immer nur mit den Worten bestimmt:

„wenn die Saat ausgefroren,“

gleichviel, ob der Frost vor oder nach Weihnachten eintraf. Von diesem Umstande allein (und mit denselben Worten) ist auch in vielen Separations-Recessen der Beginn der Saathütung abhängig gemacht, z. B. Sep. Receß von Zehlendorf d. 27. October 1774., von Wal-

tersdorf d. 5. Februar 1774. Im Sep. Recesse des Vorwerks und der Gem. zu Sylow v. J. 1791. ist die Saathütung nachgelassen, „sobald hinlänglich starker Frost eingetreten u. s. w."

Auffallend ist es, daß eben dieselben §§. des Allgem. Land-Rechts, welche hiernach für die Kurmark ausfallen, aus den Angaben eines Schriftstellers entlehnt sind, dessen Berichte sonst zur Feststellung märkischer Observanz vielen Glauben verdienen, nämlich aus Benekendorfs Abhandlung über das Saathüten im zweiten Bande der Berliner Beiträge zur Landwirthschafts-Wissenschaft und aus desselben Oeconomia forensis I, §. 125. Allein Benekendorf beantragt in beiden Schriften zugleich ein polizeiliches Gesetz, wodurch das Saathüten ganz abgestellt würde, er betrachtet dasselbe als unbedingt höchst nachtheilig, und geht daher von dem Streben aus, die Saatbehütung möglichst einzuschränken. Insonderheit beruht die Angabe, daß die Saathütung nicht vor Weihnachten beginne, bloß auf der Erfahrung, daß vor Weihnachten selten harter Frost eintritt, die Beschränkung der Hütung auf wenige Stunden nach Sonnenaufgang auf der Ansicht, daß die Sonne im Februar auch bei starkem Frostwetter die Kraft habe, auf die Oberfläche der Erde zu wirken, das Verbot der Behütung der Saat bei Reif u. dgl. auf der Ansicht, es werde den Schaafen schädlich seyn ꝛc. So wohl gemeint diese Angaben Benekendorfs sind, so wenig scheinen sie in der Observanz begründet zu seyn, letzteres möchte denn von der Neumark zu behaupten seyn, da Benekendorf, wie bekannt, eigentlich immer nur von Neumärkischen Observanzen redet, in welcher Provinz er seine Güter besaß, wenn er von dem Landesgebrauche spricht, und mit dem Herkommen in der Kurmark weniger bekannt war.

Was die im §. 19. weiter erwähnten Localobservanzen betrifft, so sind mir solche, welche den in der Regel zulässigen Zeitraum für die Schaafhütung beschränkten, zwar nicht bekannt, doch läßt das ständische monitum ad §. 164. auf das Vorhandenseyn solcher Beschränkungen schließen, insofern hierin die Saathütung vor Weihnachten nur so weit prätendirt ist, als nicht Localobservanzen entgegenstehen. Observanzen dagegen, welche den Endpunkt der Saatbehütung über Alt Lichtmessen hinaus erweitern, finden an sehr vielen Orten statt. Zwar scheinen bei der Verbotsweise, worin die Hirten- und Schäfer-Ordnung hierüber disponirt, keine entgegengesetzte Localobservanzen Berücksichtigung zu verdienen. Allein schon das General-Directorium und die kurmärkische Kammer, welche zur Aufrechterhaltung dieses in

die ökonomische Polizei einschlagenden Verbotes zunächst berufen waren, nahmen keinen Anstand, in den Separations-Recessen des vorigen Jahrhunderts vielfältig abweichende Gewohnheiten zu confirmiren. Um so weniger dürfte die gesetzliche Bestätigung solcher hergebrachten Gewohnheiten eines Orts gegenwärtig gegründetem Bedenken Raum geben. In einem Recesse des Vorwerks und der Gemeine zu Sylow v. 1791. ist Petri Stuhlfeier oder der 21. Februar als Endpunkt für die Saatbehütung mit den Schaafen angenommen. Nach einem Recesse des Vorwerks und der Gemeine zu Liebenthal vom 14. März 1774. soll die Saathütung mit dem ersten März aufhören. Nach dem Sep. Recesse von Neukünikendorf v. 21. Nov. 1791. darf die Saatbehütung nicht länger als bis zum 11. März dauern; wenn aber die Bauern solche bis Mariä Verkündigung oder den 25. März fortsetzen sollten, so ist dem Vorwerke ebenfalls freigestellt, das Saatfeld der Gemeine bis zu diesem Termine zu behüten. Nach Benekendorf (Oeconom. for. I, §. 125.) ist an den meisten Orten durch Landesgebrauch bestimmt, daß die Erlaubniß, die Saaten mit den Schaafen zu behüten, mit Marien aufhört, weil die Erfahrung lehre, daß die Saaten alsdann ihren Wachsthum wieder fortzusetzen anfangen.

(ad §. 169.)

§. 21.

Wegen der Ordnung, in welcher auf noch nicht bestellten oder schon geräumten Feldern die Schaafe dem übrigen zur Hütung berechtigten Viehe folgen, hat es bei der Vorschrift der §§. 18—22. und wegen der Zeiten, wo ihnen diese Hütung aufgegeben werden muß, bei den gesetzlichen Bestimmungen der §§. 20. und 27—30. der Abh. Nr. VII. sein Bewenden.

(ad §. 180—186.)

§. 22.

Der wegen Pfändung des in Schonungen betroffenen Viehes bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist zu Thl. I, tit. XIV. Abschn. 4. §§. 54. und 55. (Abhandlung Nr. IV. des Magazines) gedacht worden.

IX.

Nachlese zum kur- und neumärkischen Kirchenrechte.

Vorwort.

Das märkische Kirchenrecht ist gegenwärtig derjenige Theil des märkischen Provinzialrechtes, mit dessen amtlicher Bearbeitung es bisjetzt am weitesten gediehen ist. Nicht nur haben die drei amtlichen Entwürfe der Alt-, Kur- und Neumark, von Götze, Scholtz und von Kunow, das Kirchenrecht mit in den Kreis ihrer Vorarbeit gezogen und sind in den beiden erstern Werken gründliche Untersuchungen darüber angestellt; sondern auch die gegen das Ende des vorigen Jahres wieder eröffneten Conferenzen vom hohen Justiz-Ministerio ernannter Kommissarien und Abgeordneter der drei Regierungen zu Potsdam, Frankfurth und Magdeburg mit ständischen Deputirten, haben das Kirchen- und Schulrecht zuerst als Gegenstand ihrer Berathungen herausgehoben. Die Verhandlungen darüber begannen mit dem 10. November 1836. und wurden den 26. November desselben Jahres beschlossen, worauf das Conferenzprotokoll als Manuscript abgedruckt worden ist.

Bei den amtlichen Vorarbeiten sind jedoch nicht alle Quellen, aus welchen für das märkische Kirchenrecht zu schöpfen ist, benutzt worden, und fehlt es daher in denselben nicht an in Vorschlag gebrachten Bestimmungen, welche noch manchem Zweifel ausgesetzt bleiben und im vorigen Jahrhunderte anerkannten, zum Theil sogar von den Gerichten in contradictorio bestätigten, Grundsätzen widersprechen. In den Conferenzen sind solche Fälle meistens nicht hervorgehoben oder vielseitiger untersucht, überhaupt ist sehr wenig neues Material zur Er-

gänzung des Stoffes und zur Vervollständigung der Quellen beigebracht und über viele zweifelhafte Punkte daher auch keine Vereinigung der conferirenden Theile erreicht worden. Dem märkischen Kirchenrechte dürfte daher nach der Lage, worin es sich also jetzt befindet, jedenfalls noch eine sorgfältige, nach erweiterten Quellen, mit Berücksichtigung dieser anzustellende Ueberarbeitung bevorstehen, ehe die gesetzliche Redaction desselben erfolgt.

Unter dieser Voraussetzung erschien dem Verfasser der nachfolgenden Bemerkungen nicht unzweckmäßig, mit einer von ihm selbst früher ausgearbeiteten Abhandlung des märkischen Kirchenrechts die vorliegenden amtlichen Entwürfe zu vergleichen, und die Abweichungen jener Privatarbeit von diesen amtlichen Entwürfen, so wie alles dasjenige, was darnach zur Ergänzung dieser letztern und der bisher bekannt gewordenen Vorarbeiten dienen dürfte, als einen Beitrag zu fernerer Verarbeitung hier mitzutheilen. Zu bemerken dürfte dabei noch seyn, daß zwecks jener Privatarbeit die Archiv-Acten, sowohl des ehemaligen geistlichen Departements, Registratur Chur- und Neumark, als des ehemaligen General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii sorgfältig durcharbeitet worden sind, woraus sich, namentlich über Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, mancher anderswo vergeblich gesuchter Aufschluß ergab.

Von dem Kirchen-Vermögen.

(Allg. Land-Recht Thl. II, Tit. XI. §. 160 — 236.)

Die Gründung einer zur öffentlichen Andacht und Gottesverehrung bestimmten Kirche konnte, nach der zur Zeit der Gründung fast aller unserer Kirchen herrschenden Ansicht, weder dem Gründer oder der eingepfarrten Gemeinde, noch dem Staate ein Eigenthum daran gewähren. Die Kirchen wurden Gottes-Häuser und die feierliche Weihe, welche sie zum Eigenthum des Herrn machte, schloß die Statthaftigkeit alles menschlichen Eigenthums daran aus. Als freie Persönlichkeiten, welche Subjecte von jeglichen weltlichen Rechten, nicht aber Objecte solcher seyn konnten, traten sie daher in irdischen Verhältnissen auf.

Die Gründer der märkischen Kirchen waren theils die Bischöfe und geistlichen Stifter, theils begüterte Privatleute vom Ritter- und Bürgerstande, vorzüglich aber die Landesherren. Zur Einführung, Verbreitung oder mehrern Befestigung des Christenthumes wurde in

allen Theilen der Mark, auf welche sich die markgräfliche Herrschaft allmählig erweiterte, beim Anbeginn derselben, von den Markgrafen eine große Menge neuer Kirchen gegründet: und in der nachfolgenden Zeit wurde die Zahl derselben noch überall durch begüterte Privatleute vermehrt, welche mit einer solchen gemeinnützigen Handlung der Religiösität die fromme Absicht verknüpften, sich dadurch des jenseitigen Heiles ihrer Seele zu versichern. Die altmärkischen Kirchen entstanden meistens wohl während des elften und zwölften Jahrhunderts, wobei jedoch einzelne sicherlich aus noch früherer Zeit herrühren. Die Kirchen der Prignitz, des Havellandes und der Zauche sind größtentheils um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, gleichsam auf einmal, von den Markgrafen gegründet, um die damals in diese Länder eingeführte Deutsche Herrschaft durch das Christenthum unter der Slawischen Bevölkerung zu befestigen. In den östlichen Theilen der Mark wurden zwar schon einzelne christliche Kirchen angetroffen, als die markgräfliche Herrschaft sich darauf ausdehnte, aber in so geringer Zahl, daß die Mehrzahl derselben erst von den Markgrafen und ihren Vasallen während des dreizehnten Jahrhunderts erbauet ist.

Das erste Erforderniß zur Gründung einer Kirche war aber die Aussetzung eines gewissen in Grundstücken bestehenden Vermögens derselben zu ihrer künftigen Existenz. Dasselbe bestand zunächst

a) in dem fundo ecclesiae oder dem Orte, wo die Kirchengebäude mit ihren nothwendigen Pertinenzen Platz fanden, und
b) in der dote ecclesiae oder den Ländereien, welche die Kirche dem künftigen Pfarrer zu der geistigen Vermählung mit ihr als Mitgift zubringen mußte.

Regelmäßig erhielten die märkischen Pfarrkirchen Grundstücke beider Art.

Der **fundus ecclesiae** oder **locus, in quo ecclesia sita est**, wie diese Grundstücke in den ältern märkischen Urkunden genannt werden, in dessen Aussetzung die **fundatio in specie** bestand, diente nicht bloß dem eigentlichen Kirchengebäude zum Standorte, sondern es mußte zunächst auch der Kirchhof von ihm genommen werden, welcher den Mitgliedern der Kirchengemeinde zum Begräbnißplatz diente: denn allgemein war es in Gebrauch, bis in neuester Zeit dieser Zusammenhang der Kirche mit der Ruhestätte der Todten aus polizeilichen Gründen aufgehoben wurde, theils die Gewölbe, theils den Vorhof der Kirche, zur Grabstätte zu benutzen, um durch diese Aufnahme der irdischen Ueberreste verstorbener Glieder der Kirchengemeinde in die geweihten

Räume der Kirche, die Aufnahme der unsterblichen Seelen in ihre ewigen Segnungen tröstlich vorzubedeuten. Daher legte man einen hohen Werth darauf, als Leiche innerhalb der Kirche selbst beigesetzt zu werden, welches von den um ihr Seelenheil Bekümmerten oft mit den größesten Opfern an zeitlichen Gütern erkauft wurde, daher suchte man die Gräber des Vorhofes dem Kirchengebäude möglichst anzunähern, und betrachtete man es als eine Vorbedeutung der Verdammniß, an den äußersten Theilen des Kirchhofes oder an der Mauer, wie die Selbstmörder, oder gar, wie die hingerichteten Verbrecher, außerhalb des Kirchhofes begraben zu werden.

Außer dem Kirchhofe gehörten zu dem fundo ecclesiae auch die zum Pfarr- und Küstergehöfte erforderlichen Räume: wenigstens ist der besondern Widmung von Grundstücken zu diesem Zwecke, ob dieselben gleich überall vorhanden seyn mußten, nirgends besonders gedacht, und weiset auch der unmittelbare Zusammenhang, worin dieselben noch jetzt in der Regel mit dem das Kirchengebäude umgebenden Kirchhofe stehen, die Gehörigkeit dieser Räume zu dem fundo ecclesiae nach.

Die dos oder mansi dotales ecclesiae, wie die andere Art der den Kirchen bei ihrer Gründung zugelegten Ländereien in der Regel genannt ist, bestand dagegen in einem bestimmten Antheile an der Feldmark, gewöhnlich im Hufenschlage des Kirchdorfes, oder in einem zur Bewirthschaftung durch Anbau bestimmten Landgute. Die Aussetzung derselben, woran sich bisweilen auch wohl noch die Verleihung besonderer nutzbarer Rechte knüpfte, wurde die dotatio genannt, welche den zweiten der zur Fundirung einer Kirche gehörigen Punkte bildete. Es waren in der Altmark, der Zauche, der Prignitz und im Havellande in der Regel 2 bis 4 der hier gewöhnlichen größern Hufen, in den Ländchen Teltow, Barnim und Lebus waren es gewöhnlich 4 kleinere Hufen Landes. Oefter beläuft sich die Zahl der Dotalhufen einer Kirche auch noch höher, ja in Ausnahmsfällen bis aufs Doppelte und Zweidoppelte. Daß aber weniger, als 2 Hufen, zu einer Pfarrkirche gewidmet wären und das darin errichtete Landgut also hinter der gewöhnlichen Größe von Bauergütern einiger Bedeutung zurückgeblieben wäre, das scheint, bei ordentlichen öffentlichen Pfarrkirchen, niemals vorgekommen zu seyn; nur Kapellen ist öfters eine kleinere dos beigelegt. Fehlte dem Gründer in der Feldmark des zum Kirchdorfe bestimmten Ortes die zur anständigen Dotation der neuen Kirche erforderliche Hufenzahl, so wurde wohl das Auskunftsmittel gebraucht, der

Kirche einen Theil der erforderlichen dos in der Feldmark eines dem Kirchdorfe benachbarten eingepfarrten Ortes anzuweisen.

Beide Arten von Grundstücken, sowohl der fundus ecclesiae, als die dos, wurden der Kirche niemals mit beschränktem Rechte, sondern stets mit vollem Eigenthum überwiesen. Sie bildeten das Eigenthum der Pfarrkirche, deren Eigenthum, als einer Gott selbst unmittelbar vertretenden moralischen Person, nicht durch menschlichen Vorbehalt beschränkt seyn durfte.

Wegen dieser Proprietät, womit die märkischen Kirchen vom Anfange an die bei der Fundation ausgesetzten Grundstücke erhielten, während allen übrigen Privatbesitzern von Grund und Boden in der Mark nur ein, durch den Mangel der, außer den geistlichen Stiftern, allein den Markgrafen zustehenden Proprietät, eingeschränktes Recht competirte, konnten ursprünglich auch von Privatpersonen, ohne Concurrenz des Proprietars, die zur Gründung einer Kirche erforderlichen Verleihungen nicht ausgehen. Wollte ein markgräflicher Vasall mit einem Theile seines Grundbesitzes eine Kirche bewidmen; so mußte derselbe diesen zu dem gedachten Behufe seinem Lehnsherrn resigniren, worauf dieser, als ächter Eigenthümer der Lehnstücke, niemals Anstand nahm, dieselben, mit Aufhebung der Lehnsqualität, der neuen Stiftung zu appropriiren. Wollten städtsche Bürger oder Bauern ihr Bürger- oder Bauern-Erbe dergestalt einer Kirche weihen; so mußte die Befreiung solcher Ländereien von der ursprünglich durchweg darauf ruhenden Last der Zinsbarkeit von Seiten des Proprietars, und sofern das Hebungsrecht des Zinses an Privatpersonen verliehen war, auch seitens dieser die Aufgabe ihrer Berechtigung, vorher erwirkt werden.

Außer dem vollständigen Eigenthume, wurde den Kirchen, an den ihnen bei ihrer Stiftung beigelegten Ländereien der mehrgedachten Art, auch die Befreiung von allen darauf ruhenden Abgaben und Leistungen an die Landesherrschaft zu Theil. Die vorzüglichste von diesen Lasten bestand ehemals in der ordentlichen und außerordentlichen Bede, wovon die Kirchenländereien, wie Kaiser Karls IV. Landbuch vom Jahre 1375. darthut, regelmäßig befreiet waren. Auch diese Freiheit bedurfte da, wo Privatleute die Gründer der Kirche waren, der landesherrlichen Bestätigung oder Verleihung, und zwar selbst in den nicht seltnen Fällen, daß solchen Privatleuten das Recht zur Einnahme der Bede, oder die Freiheit von dieser Abgabe, in Ansehung der der Kirche zu widmenden Grundstücke, bereits zuständig war, denn immer wurde doch durch diese Uebertragung die, bis dahin nur leihweise zu-

gestandene Berechtigung oder Befreiung, in eine unbeschränkte und eigenthümliche verwandelt. Bischöfe und geistliche Stifter konnten dagegen, die zur Gründung einer Kirche erforderlichen weltlichen Bewidmungen, insofern ohne allen landesherrlichen Consens vornehmen, als sie ihre meisten Grundstücke, in derselben Unbeschränktheit des Rechtes und der Freiheit besaßen, in welcher dieselben den Kirchen zu ihrer Fundation, als vollkömmlich freier selbstständiger Persönlichkeiten, übertragen werden mußten. Von einer erforderlichen landespolizeilichen Genehmigung des Staates, zur Gründung neuer Kirchen, findet sich bis in das 16te Jahrhundert keine Spur.

Die den Kirchen-Grundstücken beigelegte Freiheit von den Abgaben und Diensten anderer gemeiner Hufen hört selbst dann nicht auf, wenn dieselben ganz oder theilweise vererbpachtet werden. Schon zu den Zeiten Kaiser Karls IV. waren viele mansi dotales erblich an Colonen ausgethan, z. B. in Wetzenow, Grimmen, Bethenow, Berthikow, Schönwerder ꝛc., doch werden auch diese vererbpachteten Hufen in dem Landbuche von 1375. beständig als Freihufen aufgeführt. (Wohlbrücks Gesch. von Lebus Thl. I, S. 390. 391.)

Von diesen Grundstücken, welche die Kirchen bei ihrer Fundation erhielten, waren jedoch die mansi dotales nur zum Unterhalt des Pfarrers bestimmt, und werden daher später Pfarrhufen gemeiniglich genannt. Sie bildeten die Mitgift, welche die Kirche dem Geistlichen, zu dessen geistiger Vermählung mit ihr, zubrachte, und gewährten diesem durch ihre Nutzung einen Beitrag zu seinem Unterhalte, welcher dem Pfarrer im Uebrigen aus dem Zehnten und andern, eigends aus der Seelsorge folgenden, pflichtmäßigen Abgaben und aus freiwilligen Opfern zufloß. Eigene sogenannte Kirchenländereien, deren Nutzung nicht zu den Vortheilen des Pfarrers gehörte, erhielten die märkischen Kirchen ursprünglich sehr selten oder niemals.

Auch an dem fundus ecclesiae hatten die Kirchen eigentlich keine einträgliche Nutzung: der größte Theil ging für die Pfarre und Küsterei hin und selbst die Nutzung des Kirchhofes eigneten Pfarrer oder Küster an manchen Orten sich zu, während dieselbe jedoch an den meisten Orten den Kirchen selbst, als Einnahme für die Kirchen-Kasse verblieb.

Die eigentlichen Kirchengüter, deren Nutzung der Kirchen-Kasse vorbehalten blieb, und deren Vorhandenseyn kein wesentliches Erforderniß zur Fundirung einer Kirche bildete, entstanden erst nach der Gründung der Kirchen für einzelne derselben aus besondern Oblationen und

Vermächtnissen, welche von frommen Personen, zu ihrem Seelenheile, oder zum Zeichen ihrer Dankbarkeit gegen Gott, bei besondern Gelegenheiten, oder auch zur Sühne von Verschuldungen, dargebracht wurden. Besonders waren solche Handlungen frommer Freigebigkeit in den Zeiten vor der Reformation häufig, doch kommen sie auch in spätern Zeiten noch öfters vor. So schenkte z. B. den 29. Septbr. 1640. Claus von Bellin auf Radensleben der hiesigen Pfarrkirche eine Breite Landes, um dadurch seine Dankbarkeit wegen überstandener Drangsale des dreißigjährigen Krieges und seiner wunderbaren Rettung aus den Fährlichkeiten desselben zu erkennen zu geben (M. dipl. Beitr. I, 293). Durch solche Schenkungen gelangten viele Kirchen im Laufe der Zeit in den Besitz von Ländereien, Hebungsrechten von solchen, ganzer Bauer- oder Kossäthengüter, so wie von Häusern und Gärten in den Städten. Waren diese erworbenen Gegenstände mit Lasten und Abgaben beschwert; so gelang es in den ältern Zeiten den Kirchen gewöhnlich sehr leicht, die Berechtigten nachgehends zur Aufgabe ihrer Berechtigungen zu vermögen, und also die spätern Erwerbungen den Fundationsgrundstücken an Rechten und Freiheiten gleich zu machen. In spätern Zeiten fanden die Kirchen weniger Bereitwilligkeit bei den Weltlichen dazu vor, zu ihrem Besten nutzbare Rechte aufzugeben, und sahen sie sich daher vielfältig gezwungen, sich das Verhältniß genügen zu lassen, worin ihre Vorbesitzer sich befunden hatten. In solcher Weise kamen Kirchen nicht selten in den Besitz zinsbarer Ländereien und Grundstücke, und sind dieselben zur Abtragung von Lasten verschiedener Art von ihren Besitzungen verbunden. Dasselbe gilt von denjenigen kirchlichen Begräbnißplätzen, welche nicht Kirchhöfe sind. Sie sind meistens spätere Erwerbungen und genießen daher nicht immer diejenigen Freiheiten, welche das Kircheneigenthum in frühern Zeiten zu erhalten pflegte.

Als Erbauer der meisten Kirchen und dazu gehörigen Pfarrgebäude werden die Markgrafen und deren Vasallen, so wie Bischöfe und geistliche Stifter in den diesen angehörigen Orten genannt. Die Errichtung der Gebäude (exstructio), welche den dritten zur Fundirung einer Kirche erforderlichen Punkt ausmachte, wurde in der Regel wohl von denselben Personen, welche die zur Gründung der Kirche erforderlichen Grundstücke hergaben, vollbracht. Davon, daß märkische Kirchen in der ältern Zeit von den Gemeinden allein errichtet wären, giebt es überall keine Spur, und die durchweg in der Mark herrschende

Patronats=Verfassung, mit Ausschließung aller wahlberechtigten Gemeinden, weiset auch noch heute deutlich darauf hin, daß es Einzelne waren, welche die Gründung der Kirchen vollbrachten; denn wo die Errichtung von Kirchen besonders durch die Gemeinen selbst bewerkstelligt wurde, stand ihnen fast immer auch das Recht zu einer durch Wahl auszuübenden Theilnahme an der Berufung des Pfarrers derselben zu. An der Errichtung der meisten Kirchen nahm jedoch die Gemeine gewiß durch Hand= und Spanndienste Theil. Die Stifter der Kirchen waren gewöhnlich zugleich Guts= und Gerichtsherren der künftigen Eingepfarrten, wodurch denselben es um so leichter werden mußte, letztere zu Dienstleistungen bei dem frommen Unternehmen zu vermögen. Ohne die Unterstützung des Unternehmers durch die Handreichungen und Fuhren der Bewohner des Ortes, wo der Bau vorgenommen wurde, und zu dessen gemeinsamen Besten dieser gereichte, würde solcher aber sehr schwer und in vielen Fällen gar nicht ausführbar gewesen seyn. Daß den Gemeinden ursprünglich keine größere Mitwirkung und Belästigung beim Bau der Kirchen zugemuthet wurde, scheint auch der Umstand zu bestätigen, daß die meisten märkischen Kirchen nicht unter einer vom Christenthum bereits durchdrungenen Bevölkerung, sondern zur Bekehrung eines noch vom Heidenthum umfangenen Slawischen Landvolkes von Deutschen christlichen Herrschern und Herren gegründet wurden, wobei denn gewiß darauf Bedacht genommen ward, die neue Religion nicht durch neue Lasten verhaßt zu machen, welche dieselbe ohnehin mit sich brachte. Die Dienste des Landvolkes zu den Bauten der Herrschaft erschienen dagegen, vermöge der von altersher bekannten Baudienstpflichtigkeit desselben, mehr als herkömmliche Schuldigkeiten, deren Leistung nicht versagt werden dürfe.

Auch die meisten in neuerer und neuester Zeit gestifteten Kirchen sind nicht auf alleinige Kosten der Gemeinen, sondern vom Staate oder von Gutsbesitzern, oder wenigstens mit Unterstützung des Staats oder durch Collecten, von den Gemeinen errichtet. Selbst zur Herstellung sehr verfallener Kirchen und zugehöriger Gebäude, haben die Landesherren den unvermögenden Gemeinen in der Regel bedeutende Zuschüsse zu Theil werden lassen.

Von Parochien.

a. Von Mutter- und Tochterkirchen und vereinigten Mutterkirchen.

(Allg. Land-Recht a. a. O. §. 244—253.)

Sehr häufig wird das Verhältniß von Mutter- und Tochterkirchen in der Mark gefunden*). Die bei der ersten kirchlichen Eintheilung der Mark errichteten Parochien waren größtentheils von bedeutendem Umfange, da nicht sogleich bei Einführung des Christenthumes so zahlreiche Kirchen gestiftet werden konnten, daß dieselben überall den Wohnsitzen der Eingepfarrten in bequemer Nähe gelegen waren. Allmählig — aber doch schon seit dem 13ten Jahrhunderte, — wurden indeß, um den entferntern Eingepfarrten den gemeinschaftlichen Erbauungs- und Begräbnißplatz näher zu bringen, in den ursprünglich zu ausgedehnten Kirchspielen, neue Kirchen errichtet, welche man Tochterkirchen nannte. Nach ihrer Trennung von den Mutterkirchen wurden solche Tochterkirchen oft wieder Mutterkirchen anderer Filiale. Die Qualität einer Kirche als Mutter- oder Tochterkirche constirt aus den Matrikeln: sind Veränderungen vorgenommen, so müssen die darüber geschlossenen Verträge entscheiden. Bei zweifelhaften Fällen hat die Kirche desjenigen Ortes, an welchem der Pfarrer wohnt, die Vermuthung für sich, die Mutterkirche zu seyn.

Vereinigte Mutterkirchen kommen in der Mark seltener vor, und wo sie gefunden werden, schreibt ihre Vereinigung sich meistens aus neuerer Zeit her. Die meisten solcher stattgefundenen Vereinigungen geschahen im 15ten, 16ten und 17ten Jahrhunderte bei Kirchen landesherrlichen Patronates.

---

*) Unter den etwa 1700 lutherischen Kirchen, welche es in der Kurmark im Ganzen giebt, sind nur etwa 800 Mutterkirchen. — Im Jahre 1791. wurden in einer Designation aller kurmärkischen lutherischen Kirchen nur 693 Mutterkirchen gezählt, von welchen nur 86 ohne Filiale waren, und 876 Filiale, 114 Vagantes oder walzende und 324 eingepfarrte Dörfer angegeben. Bratring Topographie Thl. I, S. 216. — Simultankirchen giebt es in der Kurmark nur wenige und besondere Kirchen-Ordnungen unter Bestätigung der geistlichen Obern haben die beiderseitigen Rechte der zwei verschiedenen Religionspartheien festgesetzt. Am häufigsten sind Simultankirchen im Nieder-Oderbruch, wo die Kirchen zu Neulevin, Neutrebbin, Neubarnim, Neucüstrinchen, Neutornow und Neulietzegörike, welche König Friedrich II. für Colonisten-Gemeinen hat erbauen lassen, dazu gehören.

Die Trennung der Filiale von den Hauptkirchen, so wie unirter Kirchen überhaupt und die Zusammenlegung getrennt gewesener Kirchen unter einem Pfarrer kann nur von der geistlichen Behörde oder mit deren Genehmigung von den Patronen geschehen. Die Einwilligung der Gemeinen, und bei Tochterkirchen der Hauptkirchengemeine, ist nach dem vom Oberconsistorio zu den ehemaligen Vorarbeiten zum Provinzialrecht behaupteten und in den ältern Conferenzen gebilligten märkischen Herkommen, niemals für erforderlich gehalten. Allerdings sind die Mitglieder der Muttergemeine bei solcher Abtrennung einer Tochtergemeine sehr wesentlich interessirt, wie die Rechtfertigungsgründe zum altmärkischen Entwurfe Thl. I, Abthl. 2, S. 177 ausführen: denn die Lage der Muttergemeine wird, namentlich hinsichtlich ihrer Verpflichtung zur Unterhaltung der Gebäude, durch die Trennung eine schlechtere. Aber eben dies Interesse würde in den meisten Fällen die Trennung einer Tochterkirche, welche doch ehemals oft genug vorgekommen ist, ganz unmöglich machen, sobald es berücksichtigt würde. Diese Rücksicht auf das Interesse der Muttergemeine würde ihrem ökonomischen Interesse die Wohlthat zum Opfer bringen, welche das religiöse Interesse der Tochtergemeine durch solche Trennung erführe, und letztere würden für immer auf das Glück verzichten müssen, einen an ihrem Orte wohnhaften Seelsorger zu besitzen. Das einem solchen Mißverhältnisse vorbeugende märkische Herkommen, welches der Bestimmung des §. 249. h. t. des Allg. Land-Rechts derogirt, dürfte sich daher zur Beibehaltung und Berücksichtigung im Provinzialrechte mit guten Gründen empfehlen. Die Visitations- und Konsistorial-Ordnung von 1573. hat die gedachten Trennungen, wie aus den in den Rechtfertigungsgründen des altmärkischen Entwurfes a. a. O. herausgehobenen Stellen derselben zu ersehen ist, auch keinesweges gänzlich verboten, sondern sie untersagte den Collatoren, Patronen und Dorfherren nur das eigenmächtige, durch Gunst geleitete Verfahren in dieser Beziehung und knüpfte die Zulässigkeit solcher Veränderungen an

„unser oder unsers Consistorii Vorwissen und Erkandtnuß." **Mylius I, I, Sp. 283. 300.**

Die bezüglichen Stellen der Visitations-Ordnung wiederholten nur den 15ten Artikel der **Ordnung und Satzung** vom Jahre 1558., welcher lautet:

„Weill die Herren Visitatores inn gehaltener Visitation vielfeltig „befunden, das die Patronen die Filial von den Hauptpfarren, daraus „sie von alters curirt worden, gezogen vnd andern Pfarren zuge-

„leget vnd incorporiret haben, daher dann allerleye Vnrichtigkeiten
„erstanden vnd erwachsen, Sollen derwegen die Pfarren, So all-
„wege Vnirt vnd zusammengewesen, hinführo vngescheiden vnd zu
„hauffe bleiben, Auch in der Collatoren oder Patronen macht oder
„gewalt nicht stehen, dieselbigen, ohne Hochgedachtes Vnsers gnedig-
„sten Herrn oder S. Churf. Gnaden geistlichen Consistorii zu Cöln
„an der Sprew vorwissen vnd erkandtnus, zu distrahiren vnd an-
„dern Pfarren zuzuwenden.“ Mylius a. a. O. Sp. 267.

Der Sinn dieser Anordnung kann nimmermehr seyn, daß künftig gar keine Veränderungen rücksichtlich verbundener Kirchen zulässig seyn sollten, als in Fällen, worin es sich nach allgemeinen Grundsätzen von selbst versteht; sondern ist lediglich dieser, daß Trennungen der von altersher verbundenen Kirchen nur unter Consens der landesherrlichen Aufsichtsbehörden durch Patrone vorgenommen werden sollten. Unter Voraussetzung dieses Consenses ist damit zugleich die Zulässigkeit gedachter Veränderungen anerkannt.

Die Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts:

„Eigentliche Tochterkirchen können sich von der Mutterkirche ohne
„Einwilligung der Hauptgemeine nicht trennen“

auf die märkischen Kirchen anzuwenden, würde auch in so fern unangemessen erscheinen, als das Allg. Land-Recht unter eigentlichen Tochterkirchen solche verstehet, welche aus den Mitteln der Mutter errichtet und dotirt sind. Dieser Art sind die märkischen Filiale nicht, sondern sie sind sämmtlich oder doch meistens in so fern uneigentliche Tochterkirchen, als sie nicht auf Kosten der Mutterkirche gegründet, sondern nur wegen ihre Lage innerhalb der dieser Kirche ursprünglich zugewiesenen Parochie zu der bereits bestehenden Pfarrkirche in das Verhältniß einer Tochterkirche traten. Sie erhielten dabei aber aus weltlichen Händen ihre eigenthümliche Dotation, ihre Gebäude wurden von eben diesen Händen errichtet, und besitzen daher in der Regel auch ökonomisch eine von der Mutterkirche vollkommen unabhängige Existenz.

Eine Rücksicht, welche bei der Trennung von zusammengehörigen Kirchen observanzmäßig in der Mark genommen werden muß (wie dieselbe auch in Nachbarländern, z. B. Mecklenburg, beständig genommen wird), betrifft den Pfarrer. Seine Berufung zu den verschiedenen Kirchen, welche verbunden waren, kann nicht ohne sein Verschulden zurückgenommen und also willkührlich nicht das Band zerrissen werden, was den Seelsorger mit den ihm anvertrauten Gemeinen ver-

knüpft. In den Bemerkungen des Ober-Consistorii zum Provinzial-Recht (Mspt. Nr. 31.) ist daher bereits angegeben worden:

„die Trennung der zusammengeschlagenen Gemeinen ist nach Obser-„vanz bey Lebzeiten des Predigers der Parochie, ohne dessen Ein-„willigung und Entschädigung nicht statthaft. Selbst die vagiren-„den Gemeinen müssen so lange bey der angewiesenen Parochie blei-„ben, als der Prediger im Amte bleibt oder sich die Verlegung der „Gemeine zu einer andern Parochie gefallen läßt."

In Ansehung der vagirenden Gemeinen hat das Allg. Land-Recht diesen Grundsatz selbst anerkannt.

b. Wer zur Parochie gehöre.

(Allg. Land-Recht a. a. O. §. 260—292.)

Die Frage, ob und wie weit Mitglieder fremder Religionspar-theien zu Lasten und Abgaben bei einer Parochialkirche einer andern Religionsparthei gegen die Vorschriften des Allg. Land-Rechts ange-halten werden können, ist schon ehemals in den Conferenzen und Vor-arbeiten dazu verschieden beantwortet. Nach Angabe des Ober-Con-sistorii (Nr. 26. Mspt.) verhält es sich damit also:

Persönliche Amtshandlungen gehören vor den Prediger derjeni-gen Confession, wozu jemand sich bekennt, und dieser erhebt daher auch in jedem speziellen Falle die Gebühren:

Dagegen hangen die jährlichen Parochialkirchen-Abgaben den Grundstücken, nicht aber den Besitzern derselben an, und sind ge-wöhnlich in der Matrikel verzeichnet:

Eben so verhält es sich mit den übrigen auf den Grundstücken haftenden Lasten.

Die ständischen Deputirten stimmten hiermit überein. Die Justiz-deputation schränkte die behauptete Beitragspflichtigkeit von Mitgliedern fremder Religionspartheien jedoch wenigstens auf das platte Land ein, wo es Observanz sey, daß die reformirten Bauern wenigstens zum Bau lutherischer Pfarren beitragen müßten. Die Deputirten der kur-märkischen Kammer räumten jedoch beide Behauptungen nicht in dem aufgestellten Umfange ein, sondern erinnerten (Bem. 328. Mspt.):

„Die Reformirten sind in der Regel den lutherischen Pfarren nicht „parochialpflichtig, und von dieser Regel finden nur Ausnahmen „statt, wenn die Grundstücke reformirter Besitzer zu denen gehören, „welche zur Entrichtung des Realzehends den lutherischen Kirchen „von jeher verpflichtet gewesen, oder wenn die Reformirten auf dem

„Lande zerstreuet und an Orten wohnen, wo kein reformirter Pre-
„diger ist.“ Z. vgl. Stengels Beitr. I, 86.

Diese Angaben scheinen sämmtlich zu allgemein und sind zu unbestimmt, um vollkommen anwendbar befunden zu werden, jedoch kommt unter ihnen die der Kriegs- und Domainen-Kammer, welcher überhaupt die genaueste Kenntniß des Landes beiwohnte, der Wahrheit wohl am nächsten.

Im Jahre 1755. gerieth die Kammer wegen des Pfarrhausbaues zu Blankenburg mit den Bewohnern von Buchholz, Französischer Nation, in Streit, indem die Französischen Hofbesitzer und diejenigen, welche ihre Höfe von letztern erkauft hatten, sich des von ihnen vermöge Nachbarrechts geforderten Beitrages zu jenem Bau weigerten. In dem Berichte vom 10. Juli 1755. trug die Kammer dieserhalb dem Gen. Directorio Folgendes vor:

„Es sind in anno 1687. und 1688. in Buchholz verschiedene Fran-
„zosen etabliret worden, welche meistens wüste Güter bebauet haben.
„Von diesen Franzosen haben nachmals 6 ihre Höfe an Teutsche
„verkauffet. Da es nun jetzo auf den Beitrag zu dem Teutschen
„Pfarrbau ankommt, so wollen die Franzosen nicht beitragen, weil
„sie meinen, daß sie zu dem Französischen Pfarrbau concurriren,
„auch solches ein onus personale sey, so nur die parochianos an-
„gehn. Die Teutschen hingegen, so die Französische Höfe haben,
„recusiren den Beytrag, weil ihre Höfe von Franzosen herkämen
„und also wollten sie zu dem Französischen Bau concurriren.“

„Nun ist bey der decision der Sache zuvörderst pro principio
„zu setzen, daß alle die Höfe qu. nicht etwa ganz neu etabliret, son-
„dern bloß auf alten Stellen angeleget worden, so ehedem mit Teut-
„schen besetzet gewesen, indem vormals bekanntermaßen keine Fran-
„zosen im Lande gewesen sind. Gleichwie also die ehemalige pos-
„sessores dieser Höfe so originetenus alle Teutsch gewesen, zum
„Teutschen Pfarrbau beytragen müssen, so halten wir auch die jetzi-
„gen Französischen possessores nicht eximt, weil dieser Beitrag auf
„dem Lande zum Nachbarrecht gehört, welches auf den Gütern
„haftet, andererseits würde der casus möglich seyn, daß sich in Buch-
„holz eitel Franzosen ansetzen und also der Beitrag aus diesem filialo
„ganz wegfallen könnte.“

„Es ist auch diese decision dem Churfürstl. Rescripte vom 1/2 8.
„Dec. 1688. conform, nach welchem festgesetzt ist:

„daß die Franzosen das Meßkorn und Brodt dem Deutschen

„Prediger und Küster als ein Theil des salaril entrichten und „bloß von dem juribus stolae frey seyn sollen.“

„Hieraus folget deutlich, daß die Ansetzung der Franzosen in „Buchholtz und die zu ihrem faveur geschehene accordirung eines „eigenen Predigers denen übrigen Teutschen Unterthanen zu Buch„holtz und Blankenburg zur praegravation nicht gereichen sollte.

„Nach unserm Ermessen kommet es also in present nicht darauf „an, ob der Beitr. qu. ad onera personalia oder realia gehöret, „maßen, wenn auch einige Canonisten ersteres behaupten, solches „doch mehr auf die Städte gehet, da hingegen es auf den Dörffern „zum Nachbarrecht gehöret, indem sonsten daraus die vorhin ange„zeigten inconvenienzen entstehen würden. Indessen sind hierbei „die Französischen und die Teutschen Besitzer der Französischen Höfe „grade gegeneinander, allermaßen jene unter Beipflichtung des Fran„zösischen Ober-Consistorii den Beitrag für ein onus personale hal„ten, folglich sich selbst der Höfe, so die Teutschen von Franzosen „gekauft haben, bei dem Französischen Pfarrbau begeben, diese hin„gegen wollen solches als ein onus reale ansehen, weil die Höfe „ehedem an Franzosen gehört haben, da doch zu mercken, daß es „nicht originetenus Französische, sondern Teutsche Höfe gewe„sen sind.“

„Wir haben indeß von der Observantz bey andern Aemtern Er„kundigung eingezogen, welche an den meisten Orten mit obigen „principiis uniform ist, maßen im Chorinchen, Hertzsprung, Schmar„gendorf unterm Amte Chorin, imgleichen unter dem Amte Gram„zow der Beitrag von dem fundo geschiehet, nachdem er origine„tenus Teutsch oder Französisch gewesen und nur allein unter dem „Amte Löcknitz es dergestalt gehalten wird, daß der Beitrag nicht „nach dem Hof, sondern nach der Person des Wirths, ob er ein „Teutscher oder Franzose ist, geschiehet.“

„Es scheint uns indessen das erstere convenabler, und hiermit „stimmt selbst das Zeugniß des Französischen Unterthan Johann „Schelpeper zu Buchholtz, welcher bereits 77 Jahr alt ist und depo„nirt hat, daß anfänglich die Franzosen, als sie nach Buchholtz ge„kommen, zum Teutschen Pfarrbau hätten beitragen müssen, nach„dem sie aber einen eigenen Prediger bekommen, hätten sie sich dessen „entziehen wollen, wovon wir aber vorhin deduciret, daß dieses „ihnen accordirte beneficium keine Exemtion, zur praegravation „der Teutschen, bewürcken könne.“

Die Entscheidung des Gen. Directorii im Rescripte vom 30. Juli 1755. gab der Ansicht der Kammer Beifall und genehmigte die von ihr aufgestellten Grundsätze.

Ueber mehrere Fälle, in welchen es streitig war, welcher Pfarrer die Trauung, die Taufe und das Begräbniß vorzunehmen, erbat das reformirte Kirchen-Directorium sich den 24. Juli 1759. Auskunft vom Ober-Consistorio darüber, was bis dahin in diesen Fällen beobachtet worden, worauf das Ober-Consistorium folgendes Antwortschreiben erließ, welches den Bestimmungen des Allg. Land-Rechts in §. 436. u. f. derogirende Gewohnheiten bezeugt.

„Einem Hochlöbl. Evangel. Reformirten Kirchen-Directorio haben „wir auf die von dem Prediger Lutz zu Soldin an dasselbe ge„brachte und Uns zur Eröfnung Unsers sentiments mittelst geehr„ter Zuschrift vom 24. m. p. communicirte Anfrage, in dienstlicher „Antwort zu erwiedern die Ehre, daß da

„ad 1. was die Trauungen betrift, in der Churmark die durch„gängige Observantz ist, und darüber bey vorkommenden Fällen „gehalten wird, daß die Braut den Prediger, zu dessen Parochie „sie gehört, zuführe und also von ihm die copulation verrichtet „werde, demselben auch die Gebühren für die Traue verrichtet wer„den müssen. Wenn aber derjenige Prrdiger, dem solchergestalt das „Recht der copulation zustehet, auf Ersuchen geschehen lässet, daß „ein anderer Prediger die copulation verrichten möge, dennoch sei„nem juri nicht praejudiciret werde, sondern ihm sowohl, als der „Kirche und dem Küster die gewöhnliche accidentzien zu entrich„ten seyn."

„Daß ad 2. die Taufe anlangend, die Söhne von demjenigen „Prediger, von dessen Confession der Vater ist, und die Tochter „von einem Prediger der mütterlichen Confession zu taufen, und „diesem auch die gewöhnlichen Accidentzien dafür zu entrichten „seyn, wann aber zwischen den Eltern wegen der Religion ein an„deres in den Ehepactis verabredet oder auch sonst einstimmig fest„gesetzt worden, daß die Kinder allerseits in der Lutherischen oder „reformirten Religion erzogen werden sollen, der Taufactus nach „solcher Verabredung verrichtet und die Gebühren entrichtet werden „müssen."

„Daß ad 3. der Taufactus nicht die Confession der Perso„nen bey ihrem Anwachs bestimme, da es hier und in andern Ge„genden oft geschiehet, daß Kinder von reformirten Eltern von

„einem Lutherischen Prediger und vice versa getauft werden, des„halb bleiben die Kinder nachher bey der Confession ihres Vaters „oder ihrer Mutter oder beider Eltern. Wenn dennoch ein Kind „ante usum sacrae coenae verstirbet und es ist zwischen den El„tern wegen desselben Religion nichts verabredet worden, so wird „es mit desselben Begräbniß wie mit der Taufe gehalten, so daß die „Gebühren für das Begräbniß eines Sohnes in der Parochie des „Vaters, und einer Tochter in der Parochie der Mutter bezahlt „werden müssen."

„Daß endlich ad 4. die Begräbnißkosten nicht nach dem „Ueberlebenden, sondern dem Verstorbenen zu beurtheilen und der „Kirche und Ministerio entrichtet werden müssen, zu welcher der „abgestorbene Theil gehöret hat."

„Berlin den 17ten Mai 1759."

„An Ein Hochl. Evangel. Reformirtes Kirchen-Directorium."

Unter dem 8. Aug. 1759. wurde der neumärkischen Regierung, auf Antrag des reformirten Kirchen-Directorii, der Auftrag ertheilt, Inspector und Prediger anzuweisen, sich nach diesem Gutachten des Consistorii zu richten.

Von dem Pfarrer und dessen Rechten.

(Allg. Land-Recht a. a. O. §. 318 — 549.)

In Ansehung der Bestimmungen, welche das Allg. Land-Recht a. a. O. §. 318—323. über die Pflichten des Pfarrers enthält, ist in den ältern Vorarbeiten zum Provinzialrechte nur daran erinnert worden, daß selbige die Concurrenz der Patrone zu sehr außer Acht lassen. Denn nach kurmärkischer Observanz liegt die Sorge für die Gebäude und das Aerarium der Kirche nicht bloß den Kirchenvorstehern und dem Pfarrer, sondern denselben in Gemeinschaft mit dem Patrone ob. Namentlich gilt dies von den Städten, wo der Magistrat Patron ist. An diesen muß sich der Pfarrer wenden. Ist aber ein Kircheninspector an dem Orte, so ist es dessen Pflicht, derselbe sey zugleich Pfarrer oder nicht; daher denn auch alle Berichte der Magisträte als Kirchenpatronen in Kirchen-, Bau- und Kassen-Angelegenheiten von dem Inspector mit unterschrieben werden. (Consist. Anm. 36. Mspt.) Eine Vernachlässigung ihrer Pflichten, welche sich Kirchenvorsteher zu Schulden kommen lassen, haben die Pfarrer in der Regel zuvörderst den Patronen und erst, wenn diese keine zweckmäßige Verfügung getroffen, den geistlichen Obern angezeigt (Stånd. Mon. mspt. und Conferenz-

Prot. v. 6. Febr. 1802.). Dagegen sind bei Nachlässigkeit des Pfarrers in seinen Amtspflichten oder bei unsittlichem Verhalten desselben der Patron desselben und der Inspector verbunden, der geistlichen Behörde davon Anzeige zu machen, und liegt die Verbindlichkeit dazu nicht den Kirchenvorstehern ob, obgleich es öfters geschieht, daß Gemeinen durch die Kirchenvorsteher dergleichen Anzeigen machen lassen. (Consist. Anm. Mspt. 38.)

Die Person, welche zum Pfarrer bestellt werden soll, muß der Gemeine zuvor bekannt gemacht werden, welches mittelst einer von demselben zu haltenden Probepredigt geschiehet. Ob der Candidat allein in der Mutterkirche oder auch in der Tochterkirche eine Probepredigt halten muß, ist in der Consistorial-Ordnung nicht bestimmt, es herrscht darin auch keine bestimmte Observanz, und bedarf daher der Entscheidung. Eine Probepredigt in der Mutterkirche ist durchaus eingeführt, und über diese, wie über die Probepredigt in der Tochterkirche, giebt die Gemeine mittelst ihrer Repräsentanten ein Gutachten ab, welches jedoch nur dahin gerichtet werden darf, ob sie zufrieden ist oder gegen die Lehre etwas einzuwenden hat. Mit der Probepredigt wird es übrigens in der Regel so gehalten. Besteht die Parochie aus mehreren Kirchen, welche verschiedene Patrone haben, so muß der aufzustellende Candidat in der Kirche jedes Patrons eine Probepredigt halten. Hat die Mutterkirche mit dem Filial oder der combinirten Mutterkirche einen gemeinschaftlichen Patron; so wird die Probepredigt nur in der Mutterkirche gehalten, und die übrigen Gemeinen finden sich in dieser in corpore oder durch Deputirte ein. Bei Königlichen Pfarren ist daher immer nur eine Probepredigt gebräuchlich. Concurrirt dagegen bei einer adligen Mutterkirche ein königliches Filial oder eine vagirende Mutterkirche, so muß in dieser eine besondere Probepredigt gehalten werden, zu deren Anhörung der Inspector und das Amt von dem geistlichen Departement beordert wurde. Concurriren bei einer königlichen Mutterkirche eine oder mehr Kirchen adligen Patronats, so wird auch in den letztern eine Probepredigt gehalten. Der Termin zur Probepredigt wird der Gemeine nur 8 Tage vorher von der Kanzel bekannt gemacht. Catechisation neben der Probepredigt ist nicht üblich. (Consist. Anm. 41. Mspt. Ständ. Mon. ad §. 329. Mspt. Confer. Pr. v. 6. Febr. 1802. Mspt.)

Die Wahl des Predigers geschieht in der Mark allgemein durch den Patron in der in den amtlichen Entwürfen des Provinzialrechts ausführlich besprochenen Weise. Von Kirchen, bei denen die freie Wahl des Pfarrers und Predigers durch die Stimmen der Gemeine geschähe, sind uns nur zwei bekannt, nämlich die St. Georgen und die Sophienkirche in Berlin;*) und hier ist bei den Predigerwahlen eingeführt, daß nicht jedes Mitglied oder Familienhaupt der Gemeine, sondern nur wirkliche Hauseigenthümer stimmberechtigt sind und so viel Stimmen bei der Wahl haben, als sie Häuser besitzen.

Wegen der Confirmations- und Introductions-Kosten von Predigern und Schulbedienten ist eine Verordnung des Gen. Directorii an die kurmärkische Kammer vom 29. Juli 1772., des Inhalts zu bemerken:

„Künfftig aber müssen, nach Vorschrift des Landtagsrezesses von „1653. §. 3. und der darauf sich gründenden Observanz, die Cämmereien der Churmark, wenn denselben dergleichen Ausgaben entweder ganz oder zum Theil zufallen, nur die Ordinations- und „Transportkosten bezahlen, und dem Superintendenten für die Introduction eines Predigers nur 5 Thaler, für die Introductions-„Mahlzeit auch nach den Umständen des Ortes und der Cämmereien, nur 5 bis 15 Thaler angesetzt**), die Confirmations-, Vocations- und Reisekosten hingegen von den vocatis selbst ohne widerrede getragen werden,***) welches Ihr also den sämmtlichen

---

*) Außer dieser hat die Französische Gemeine zu Prenzlow das Wahlrecht des Pfarrers aus 6 vom Ober-Consistorio vorzuschlagenden Candidaten. Seck's Gesch. von Prenzlau II, S. 122.

**) Nach dem Edict vom 20. Dezbr. 1714. sollen für die Introductions-Mahlzeit nicht mehr als 1 bis 2 Thaler angerechnet werden.

***) Zur Bestimmung der Vocations- und Confirmationsgebühren der Küster und Schulmeister wurden dieselben durch das Gen. Direct. Rescript vom 25. Nov. 1789. in 4 Klassen getheilt:

1) Bei Stellen mit 120 Thlr. und mehr Einnahme sollten sie 5 Thlr. 6 Gr.
2) Bei Stellen mit 50 Thlr. und mehr Einnahme . . . 3 = 2 =
3) Bei Stellen mit 20 bis 50 Thlr. . . . . 2 = — =
4) Bei denjenigen, welche noch nicht 20 Thlr. einzunehmen hatten, sollten diese Gebühren gänzlich wegfallen. Mittelst Rescripts v. 7. April 1806. wurde die völlige Freiheit von den Vocations- und Bestallungsgebühren auch auf die Küster und Schulmeister der dritten Klasse ausgedehnt. —

„Steuer-Räthen in der Churmarck bekandt zu machen und auf „dessen genaue Befolgung gehörig zu sehen habet.“

Den 5. Mai 1773. ward diese Anordnung auch auf alle Schul- und Kirchenbediente bezogen. Uebrigens entscheiden über den Betrag sowohl als über die Verpflichtung, die gedachten Kosten zu tragen, sehr verschiedene Local-Observanzen. In Prenzlow betragen die Introductionsdiäten nach einer durch den Abschied vom 2. October 1688. anerkannten Observanz 1 Ducaten, und erfolgen solche aus derjenigen Kirche, bei welcher Introductus angestellt ist. In Brun und Tamnitz sind dieselben nach einem Abschiede vom 18. Febr. 1662. auf 1 Thaler aus jeder Kirche festgesetzt. Die Transportkosten der Schulbedienten in Bernau wurden halb aus der Kämmerei, halb aus der Stadtkasse entrichtet. Die Abholung des anziehenden Predigers zu Angermünde, ihrer Familie und ihrer Effecten, müssen nach einem Abschiede vom 30. Aug. 1692., in Gemäßheit eines Vergleiches vom 6. März und eines Rezesses vom 20. Novbr. 1680., die beiden Kirchenbauern zu Welsow besorgen. Die Transportkosten des Predigers zu Königshorst muß derselbe aus eigenen Mitteln tragen. Die Vocations-, Ordinations- und dergleichen Kosten werden ihm hier aus Königlichen Kassen ersetzt: die Gemeine hat keine Verbindlichkeit, den Prediger abzuholen. Der von den Ständen aufgestellten Behauptung, daß altmärkische Gemeinen den Pfarrer nur innerhalb der Provinz Altmark abzuholen brauchen, stehen wenigstens Fälle entgegen, worin Gemeinen zur Abholung desselben aus der Prignitz angehalten wurden. Der 1755. von Lentzen nach Salzwedel berufene Prediger Ritz mußte z. B., auf Kosten der Gemeine, welche auch das Fährgeld über die Elbe zu berichtigen hatte, von ersterem Orte abgeholet werden.

In Ansehung der Begräbnißkosten adliger Leichen ist von dem Konsistorial-Deputirten in den Conferenzen von 1802. die Observanz behauptet worden, daß von adligen Leichen erwachsener Personen 10 Thaler und von Kindern 5 Thaler dem Prediger, der Kirche aber die gewöhnlichen Gebühren entrichtet würden, es mögen die üblichen Ceremonien vorgenommen werden oder nicht (Consist. Anm. ad §. 459. Mspt.). Dieses Herkommen ist, weil es nicht weiter bescheinigt worden, in den amtlichen Entwürfen unberücksichtigt geblieben und hat sich auch aus den Acten des geistlichen Departements nicht näher ergeben. Dessenungeachtet hat das behauptete Herkommen viel Wahrscheinlichkeit für sich. Es wird nämlich in einem benachbarten Lande,

Mecklenburg, eben so gehalten, wo Standesleichen die gedachten höhern Gebühren, die sich oft über 10 Thaler belaufen, dem Prediger zu entrichten haben, adlige Leichen aber immer als Standesleichen betrachtet werden. Es liegt hier ferner der allgemeine Gebrauch zu Grunde, daß das der Leiche folgende Trauerpferd des Verstorbenen der Geistlichkeit anheimfällt, wenn es nicht durch Geld aus ihren Händen gelöset wird: solches Trauerpferd folgte aber regelmäßig der Leiche eines rittermäßigen Mannes nach. Und viele besondere Begräbnißreglements weisen den Gebrauch, daß daher von adligen Leichen bedeutend höhere Gebühren erhoben werden, als von Leichen unadliger Herkunft, für einzelne Kirchen nach. Nach einer 1649. bestätigten Spezial-Observanz der Nicolai- und der Marien-Kirche zu Berlin bekamen der Probst, die Geistlichen und die Schulcollegen, außer ihrer gewöhnlichen Gebühr, bei adligen Leichen 1 fl. zur Trauerbinde und gehörte das Leichentuch nebst dem Pferde und dessen Bekleidung dem Probste, doch durfte das Pferd von Einheimischen mit 10 Thalern, von Fremden mit 15 Thalern gelöset werden (Mylius Thl. I, Abthl. II, Sp. 58—60). Das Reglement wegen der Leichengebühren in den Residenzien vom 3. Jan. 1748. unterscheidet 1. adlige Leichen, 2. Kirch- oder Gewölbe-Leichen, 3. ganze Leichen, 4. halbe, 5. viertel Kirchhofs-Leichen, indem es unter der Klasse 3. nicht nur bemittelte Bürgerleichen, sondern auch die Leichen der Eximirten, sowohl Königlichen als Stadtbedienten, welche nicht wirklich von Adel, begreift. Der Probst erhält hiernach bei vier Kirchen, der Nicolai-, St. Marien-, Kloster- und Heil. Geist-Kirche, für eine adlige männliche Leiche 34 Thaler, für eine adlige weibliche Leiche 15 Thaler und die Kirche 5 Thaler 8 Gr., bei der Friedrichwerderschen Kirche erhalten die Prediger bei adligen Leichen 12 Thaler, die Kirche 1 Thaler, bei der Dorotheen-, Jerusalemer- und Neuen Kirche erhalten die Prediger von adligen Leichen 6, die Kirche 1 Thaler u. s. w. In der Begräbniß-Ordnung vom 24. Jan. 1747. ist daher auch die Erlaubniß zu größern Verwendungen auf Leichenbegängnisse von adliger Herkunft abhängig gemacht. In Ansehung einiger neumärkischer Städte ergaben die Acten des geistlichen Departements, daß zu Peitz, Crossen, Bobersberg, Züllichau und Cottbus dem Inspector oder Prediger immer 10 Thaler für jede adlige Leiche entrichtet werden, und ist dabei wegen Peitz und Cottbus ausdrücklich bemerkt, es geschehe wegen des Leichenpferdes. Zu Sommerfeld werden 12 Thaler für adlige Leichen entrichtet. In vielen andern neumärkischen Städten werden jedoch die darin selten vor-

kommenden adligen Leichen den Bürgerleichen erster Klasse oder den Kirch- und Gewölb-Leichen gleichgesetzt, wie die gedachten Acten ebenfalls ergeben.

Sorgfältige Führung der Kirchenbücher über ihre Amtshandlungen wird schon in der Visitations-Ordnung von 1573. den Predigern bei 10 Thaler Strafe zur Pflicht gemacht. (Mylius Thl. I, Abth. I, Sp. 316. In einigen Städten führten jedoch die Küster die Kirchenbücher, namentlich in Berlin und Spandau, was aber nach einem Rescripte an das Consistorium vom 21. Dez. 1795. nur für Berlin auch für die Zukunft nachgelassen worden ist.

Statt des im Allg. Land-Rechte vorgeschriebenen bei den Gerichten niederzulegenden Duplicats vom Kirchenbuche ist in Berlin, Spandau und in allen größern und volkreichern märkischen Kirchspielen durch das Rescript vom 21. Dez. 1795. nachgelassen, nur Listen nach dem für Berlin vorgeschriebenen Formular anzufertigen und einzureichen.

Das mehrgedachte Rescript lautet:

„Unsern rc. Aus Eurem Berichte vom 22. October c. haben „Wir ersehen, was für Schwierigkeiten die Ausübung der Vor„schriften Unsers Allgemeinen Land-Rechts in Absicht auf die von „den Pfarrern zu führende und an die Gerichte abzuliefernden „Duplicate von den Kirchenbüchern mit sich führet."

„Was Unsere hiesige Residenzstadt anbetrifft, so haben Wir bey „den besondern aus dem Locali und der Größe der Kirchen-Ge„meinden hergeleiteten Gründen nichts dagegen, daß die Kirchen„bücher allhier von den dazu besonders bestelleten und vereydeten „Küstern fernerhin geführet werden können, zumalen Wir ver„muthen, daß hier, wo die Küsterstellen einträglicher sind, als in klei„nen Städten, selbige mit Männern besetzt seyn werden, die hin„längliche Kenntniß und Ueberlegung besitzen, um den Vorschriften „des Gesetzes bey Führung der Bücher unter Aufsicht und Direction „der Pfarrer ein Gnüge leisten zu können."

„Eben so haben Wir auch nichts dagegen, daß allhier die wö„chentlich einzureichende Listen, wenn dieselben nach den Anträgen „des hiesigen Magistrates verbessert worden, die Stelle der vorge„schriebenen Duplicate vertreten können. Wir finden auch gegen „die Anträge und Vorschläge des hiesigen Magistrats wegen künf„tiger Einrichtung dieser Listen nichts zu erinnern. Ihr habt aber „sowohl den Küstern den Recurs an den Pfarrer in allen bedenk-

„lichen Fällen, als den letztern die genaue Aufsicht über die Küster „und die sorgfältige Collationirung der Listen mit den Büchern „vor deren Ablieferung recht ernstlich einzuschärffen."

„Dagegen habt Ihr den Inspectorem Schulze zu Spandau „mit seinen Remonstrationen und Vorschlägen abzuweisen. Die „Mühwaltung, die ihm selbst aus Beobachtung der gesetzlichen Vor„schriften entsteht, ist so unbedeutend, daß um deßwillen nicht eine „allgemeine nützliche Staats-Einrichtung geändert werden kann; der „zeitige Küster muß freilich an den Inscriptions-Gebühren und son„stigen kleinen Emolumenten, welche ihm für die Führung der Kir„chenbücher bisher zugekommen, nichts verliehren, und allenfalls ein „fonds zu seiner Entschädigung ausgemittelt werden. Sollte aber „auch dieses nicht möglich seyn, so wird der rc. Schulze sich nicht „entbrechen können, ad dies vitae des zeitigen Küsters die geringe „Mühwaltung gratis zu übernehmen." — —

„Uebrigens wollen Wir hierdurch gnädigst erlauben, daß in „Spandau und überhaupt in allen größern und volkreichern Kirch„spielen, zur Erleichterung der Kirchenbedienten, die Einrichtung ge„troffen werden könne, statt der Duplicate von den Kirchenbüchern „nur Listen nach eben dem Formular und mit eben der Vollstän„digkeit, wie hier in Berlin, gehalten und bey den Gerichten nie„dergelegt werden."

„Hiernach habt Ihr also das weiter Erforderliche zu verfügen. „Sind rc. Gegeben Berlin den 21. Dec. 1795."

„An das Churmärkische Ober-Consistorium."

Von Kirchenpatronen.

Das Patronatrecht beruhet, mit seltenen Ausnahmen, auf der Fundirung der Kirche. Die Gründer der Dörfer und Städte wurden deren erbliche Schulzen, die Gründer von Bisthümern, geistlichen Stiftern und Klöstern, deren erbliche Vögte, den Gründern von Pfarrkirchen sicherte das Patronat, für sie und ihre Erben, ein fortdauerndes näheres Verhältniß der neuen kirchlichen Anlage zu ihnen, als zu den übrigen Pfarrkindern, zu.

Unterschieden werden konnte das Patronatrecht in der Mark Brandenburg ehemals als weltliches und geistliches, je nachdem der Berechtigte ein Laie oder ein Geistlicher vermöge Dignität oder Pfründe war. Die Entstehung solcher geistlichen Patronate, deren es in der

Mark eine große Menge gab, beruhte in manchen Fällen auf der Fundirung der Kirchen durch Geistliche, indem besonders von den Bischöfen ursprünglich mehrere Kirchen gegründet wurden, in den meisten Fällen aber in spätern weltlichen Verleihungen, indem die Landesherren oder Privatleute die ihnen zuständigen Patronate geistlichen Corporationen übertrugen.

Auch ist die Eintheilung in das persönliche und dingliche Patronatrecht auf die ehemalige Lage dieses Rechtes in der Mark insofern nicht unstatthaft, als in früherer Zeit öfters Personen ein erbliches Patronatrecht an Orten zustand, wo dieselben keinen Grundbesitz besaßen, was sie nach den Grundsätzen der Lehnssuccession auf ihre Erben übertrugen, dagegen war in der Regel der Patron der Kirche eines Ortes zugleich Besitzer bedeutender Grundstücke an demselben, und nahm dasselbe daher im Allgemeinen dingliche Natur an. Auch geistliche Patronate fanden in früherer Zeit öfters an Orten statt, wo das berechtigte Kloster oder Stift am Grundeigenthume keinen Antheil hatte, welche bei der Säcularisation dem Staate als eine Art des persönlichen Patronats zufielen, doch demnächst von den Landesherren an Gutsbesitzer des Ortes zum Theil wieder abgetreten sind.

Da die meisten märkischen Kirchen, wie oben ausgeführt worden, von den Markgrafen gestiftet sind; so waren die Landesherren ursprünglich auch Patrone der meisten*). Sie übten dieses Recht durch ihre Landvögte, — vornehme Adlige, welche in den einzelnen Kreisen, auf den landesherrlichen Hauptburgen residirend, die Verwaltung des ihnen anvertraueten Bezirks in Justiz-, Finanz- und Polizeisachen handhabten, daneben zugleich den Kriegsbefehl führten, den Eingesessenen der Vogtei zu besonderem Schutze verpflichtet waren, und den von diesen Schutzpflichten hergenommenen Namen Advocati trugen. Diesen mächtigen landesherrlichen Bedienten, von dessen Geschäftskreise nur der Adel und die Immediatstädte eine gewisse Exemtion besaßen, hat die weltliche Fürsorge für die Kirchen landesherrlichen Patronates und die Ausübung der davon abhängigen Berechtigungen ohne Zweifel im weitesten Umfange obgelegen, da es im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte keine allgemeine Landesbehörden, noch andere diesen Vögten

*) Wohlbrück äußert in seinen gründlichen Forschungen (Gesch. v. Lebus Thl. I, 375): Die Markgrafen hätten alle Kirchen in der Mark gestiftet, und es hätten daher ursprünglich alle Patronate ausschließlich den Landesherren gehört.

vorgeordnete Beamte gab. Dieselben standen vielmehr unmittelbar unter dem Landesherrn, der nur von Zeit zu Zeit die Vogtei mit seinem Gefolge persönlich besuchte und die außer dem Kreise der Befugnisse des Vogtes gelegenen Regierungshandlungen daselbst vornahm.

Von adligen Privatbesitzern, denen Patronatsrechte ursprünglich zustanden, weil sie selbst in ihren Lehen Kirchen errichtet, mag es anfänglich, außer den großen Familien der Rochows, Alvenslebens, Schulenburgs, Knesebecks rc. nicht viele gegeben haben; aber schon im dreizehnten Jahrhundert begann eine Auflösung der Vogteien und landesherrlichen Landgerichte des Vogtes, wobei die Vogtei (advocatia) über die einzelnen Dörfer, worin die Grundherrschaft nicht mehr dem Landesherrn unmittelbar zuständig, sondern Privatleuten verliehen war, fast durchgängig in die Hände von Privatbesitzern überging. Die Landesherren erhielten sich die Vogtei nur über die geringe Anzahl von Flecken und Dörfern, welche den Umfang der spätern Justiz- und Domainen-Aemter bildeten. In allen übrigen Orten des platten Landes vertraten nunmehr Gutsherren die Stelle des landesherrlichen Vogtes. Von dieser Auflösung der Landvogteibezirke ist in der historischen Beschreibung der Brandenburgischen Lande und ihrer politischen und kirchlichen Verhältnisse im J. 1250. Thl. II, S. 487 f. ausführlich gehandelt.

Die Hauptgerechtigkeit, welche den Privatbesitzern von Dörfern und Flecken, durch deren Exemtion von der landesherrlichen Vogtei, und durch den Uebergang der letztern auf sie, zuertheilt wurde, war die Gerichtsbarkeit (Juditium supremum) mit der Lehnsherrschaft über das Schulzengericht (Juditium infimum). Die übrigen, vermöge der Schirmvogtei, auf die Gutsherren übergegangenen Gerechtigkeiten, als das Recht, gewisse Dienste und Abgaben von den Gerichtseingesessenen zu fordern, oder gewisse Rechte der Gemeinheit im Namen derselben zu üben — (z. B. das durch die zu leistende Auf- und Abfahrt nutzbare Recht der Annahme der Gemeine-Hirten oder Schäfer), — sind in den ältern Urkunden selten Gegenstände besonderer Erwähnung geworden, sondern verstanden sich, als mit dem Hauptstücke der Vogtei beständig verbundene Gerechtsame, wo dieses, nämlich die Gerichtsherrschaft, vorhanden war, von selbst. Zu diesen, die Gerichtsherrschaft beständig begleitenden, und, wenn auch wesentlich davon verschiedenen, doch in der Vogtei mitbegriffenen Rechten, gehörte auch das Patronatrecht*).

---

*) Dem Ausdrucke Juditium oder Gericht kommt überhaupt in

Als ein Bestandtheil der ursprünglichen Vogtei wird es daher auch selbst öfters advocatia und der zur Ausübung berechtigte advocatus ecclesiae in der ältern Urkundensprache genannt*), und tritt es in alten Verleihebriefen und Verzeichnissen in so beständiger Verbindung mit dem obersten Gerichte auf, daß keine uns bekannt gewordene Lehns-urkunde der ältern Zeit einer Verleihung des Patronat-Rechts an markgräfliche Vasallen gedenkt, ohne daß zugleich die Gerichtsbarkeit einen Gegenstand der Verleihung bildete, und daß in dem sogenannten Landbuche Kaiser Karls IV. vom Jahre 1375., welches ein Verzeichniß der Städte, Flecken und Dörfer in der Kurmark enthält, derjenige Vasall, welcher als Kirchenpatron angegeben wird, zugleich immer auch Gerichtsherr des Dorfes war**).

Diese alterthümliche Verbindung des Patronat-Rechtes mit der Gerichtsbarkeit, welche noch dem heutigen Besitzstande zu Grunde liegt, und auch heute wohl nur wenige Ausnahmen erleiden möchte, rechtfertigt zugleich vollkommen die von dem altmärkischen Obergerichte ehemals zur Aufnahme in das Provinzialrecht in Vorschlag gebrachte Behauptung, daß das Patronatrecht in Flecken und Dörfern gemeiniglich dem zustehe, welcher die Straßengerichte besitzt, wenngleich es

---

der ältern Zeit eine viel ausgedehntere Bedeutung zu, als heute. Es war fast die ganze damalige Regierungsthätigkeit den Richtern zuständig, und der gedachte Ausdruck bezeichnete dabei häufig den ganzen Umfang des richterlichen Amtes und der in diesem Amte gelegenen Befugnisse und Verpflichtungen. Er ist in Herrschaft, Obrigkeit u. dgl. Ausdrücke zu übersetzen.

*) So wird z. B. der Patron der Kirche zu Zechow in einer markgräflichen Urkunde vom Ende des 12ten Jahrhunderts advocatus dieser Kirche genannt. Ego Otto Marchio rogatu Wilmari Episcopi et Euereri, qui eos in beneficium habuit et ad hoc resignavit, — duos mansos in villa Cechow ecclesie eiusdem ville pertinentes, nec non et quicquid in eadem ecclesia nostri juris est, canonicis — in Brandenburch contradidi. Testes — Euererus pefate ecclesie in Cechow aduocatus. Gercken's Stiftshistorie von Brandenburg S. 359.

**) Dies ist nicht nur das Resultat meines eigenen Studiums der vaterländischen Geschichtsquellen, welches ich in meiner Beschreibung der Mark Brandenburg Thl. II, S. 595 bereits vor Jahren niedergelegt habe; sondern zu eben demselben Resultate gelangte auch der gründliche Wohlbrück. Gesch. v. Lebus Thl. I, S. 375, wo es unter Anderem heißt: „An „die Vasallen kamen die Patronatrechte keineswegs gleich mit den Grund„zinsen der Dörfer, sondern erst später, und zwar immer zugleich mit dem „höchsten Gerichte."

damit nicht nothwendig verbunden sey (Rechtfertigungs-Gründe des altmärk. Entwurfs I, 2, S. 197), während die von den vereinigten Deputationen im J. 1802. an die Stelle dieser Behauptung gesetzte Ansicht, daß jedem Rittergutsbesitzer in der Regel das Patronatrecht zustehe, nach dem jetzigen sowohl, als nach dem ehemaligen Besitzstande, viel mehrere Ausnahmen erleidet. Die Rittergutsqualität kommt von jeher vielen Gütern zu, welche weder Gerichtsbarkeit noch Patronatrecht besitzen, — wie z. B. die Rittergüter Cremmen und Selchow im Storkowschen eingepfarrte der Parochie sind, — oder es ist ihre Gerichtsbarkeit auf die Gerichte binnen Zaunes beschränkt, welche denn ihren Besitzern keine auf die gemeinen Dorfangelegenheiten Einfluß habende Obrigkeit, wie das Patronatrecht sie voraussetzte, gewähren, denn diese bringt nur das ungetheilte oberste Gericht, oder, bei getheiltem Gerichte, die Straßengerichtsbarkeit mit sich.

Die von dem Consistorial-Deputirten zu den Conferenzen über das märkische Kirchenrecht im Jahre 1802. geäußerte Meinung, daß das Patronatrecht eine Verleihung des Landesherrn als summi episcopi sey und wenn der Patron sich dessen durch Nichterfüllung seiner Pflichten verlustig gemacht, an den summus episcopus zur anderweitigen Verleihung heimfalle, läßt sich für die Mark, wenigstens historisch, nicht rechtfertigen. Die Anerkennung der Ansicht, das Patronat sey ein geistliches Recht, wofür die Decretalen es erklärt haben, fehlte in der Mark, wie in den meisten Theilen Deutschlands, gänzlich: es findet sich keine Spur, welche annehmen ließe, die Bischöfe hätten bei Verleihung des Patronatrechts concurrirt; den Markgrafen stand es vielmehr nur vermöge der von ihnen ausgegangenen Gründung der Kirchen zu und sie übten es durch ihre Vögte und Beamte aus, oder sie übertrugen es ihren Vasallen, lediglich als ein weltliches Recht. Von allen Patronatrechten, welche Privatleute vom Laienstande besaßen, waren die Markgrafen zwar die Lehnsherren; aber nicht vermöge Landeshoheit oder bischöflicher Gewalt, sondern vermöge des Grundeigenthumes oder aus dem einfachen Grunde, daß kein Privatmann in der Mark Grundstücke mit der Proprietät besaß, mit welcher die zur Fundirung einer kirchlichen Anstalt erforderlichen Grundstücke dieser vereignet werden mußten (vgl. S. 379), woher die Markgrafen, wenigstens durch Aufgabe des echten Eigenthumes, an der Gründung jeder von Privatpersonen fundirten Kirche Theil nahmen. So wie die Markgrafen hierdurch auf ihre lehnsherrlichen Gerechtigkeiten über die der Kirche gewidmeten Grundstücke verzichteten; so lag es in der Na-

tur der Sache, daß ihnen die Lehnsherrschaft an dem Patronate oder an dem Inbegriffe derjenigen Rechte verblieb, welche die Kirche ihrem Gründer, zu einer Art von Aequivalent seiner dargebrachten Opfer einräumte. Wegen dieser Lehnbarkeit aller adligen Patronate war auch der Ausdruck Kirchlehen eine allgemeine herrschende Bezeichnung derselben in der Mark.

Obgleich aber nach dem Obigen, bei gehöriger Trennung der Begriffe, nur das Patronatrecht, nicht aber die Kirche und ihr Vermögen selbst, den Gegenstand des Kirchlehnes bildeten; so wurde dennoch im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte das Verhältniß häufig in letzterer Art betrachtet und durch die Vorstellung verkehrt, als sey der Pfarrer, als Inhaber des Pfarrlehns, nur ein Afterlehnsmann des Patrones. Daß die Patronen, bis die Beschlüsse des dritten Lateranischen Conciliums allmählig Eingang zu gewinnen vermochten, nicht allein mit der Präsentation eines Geistlichen sich begnügten, sondern zugleich die Investitur oder Belehnung mit dem Amte selbst vornahmen, stellte sie als Eigenthümer oder Lehnsherrn der Kirche, wenigstens des Pfarrlehns, unzweifelhaft dar. Die Bischöfe und Capitel der märkischen Stiftskirchen selbst erkannten die Kirchenpatrone öfters als Lehnsherren, und, in Fällen der Erledigung von Pfarren, als Lehnsbesitzer des zur Nutzung durch den Pfarrer bestimmten, in Grundstücken und Rechten bestehenden Kirchenvermögens, wenn auch nicht eben der Kirche selbst, an,*) und diese Vorstellung von einem Lehnsverhältnisse zwischen Patron und Pfarrer behielt auch noch in späterer

---

*) Schon S. 399 ist in der Anmerkung das Fragment einer von einem Geistlichen concipirten dem Domcapitel zu Brandenburg verliehenen markgräflichen Urkunde mitgetheilt, worin von der damals vacanten Pfründe des Pfarrers zu Zachow, namentlich von der in 2 Hufen Landes bestehenden Dos dieser Kirche gesagt wird, Eberhard von Lindow, der Patron dieser Kirche, eos (scilic. mansos) in beneficium habuit a marchione, und habe sie zu Gunsten des gedachten Capitels diesem resignirt. Es wurde damit beabsichtigt, dieses weltliche Patronat durch Uebertragung an das Capitel in ein geistliches zu verwandeln, was der Markgraf in der gedachten Urkunde lehnsherrlich genehmigte. Dem ähnlich heißt es in einem Bestätigungsbriefe des Markgrafen Otto für das Domcapitel zu Brandenburg vom J. 1179. unter den übrigen Besitzungen desselben von dem Patronat, welches das Capitel kurz vorher über die Kirche zu Golitz erlangt hatte — ecclesiam in Golitz cum dote sua sc. 2. mansos — a Ioanne de Plote nobis resignatos, eidem ecclesiae in Brandenburg a nobis oblatos. Buchholtz Geschichte der Churm. Thl. IV, U. A. S. 27.

Zeit lange ihr Gewicht,*) indem sie die Gestaltung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, so wie die Beziehungen des Patrones zu dem Kirchenvermögen, einflußreich regulirte.

Von diesen ursprünglichen Verhältnissen der Patronatrechte adliger Gutsbesitzer in mehreren Rücksichten verschieden bildeten sich die Patronatrechte der Städte. Dem städtschen Schulzen, welcher in den meisten Städten schon im dreizehnten Jahrhunderte die ganze Rechtspflege übte, stand die Ausübung des landesherrlichen Patronatsrechtes wohl selten zu, und mit dem Schulzenamte oder der diesem anklebenden Gerichtsbarkeit, in deren Besitz mehrere Städte frühzeitig gelangten, wurde daher das Patronatrecht von Städten in der Regel nicht erworben. Patronatrechte über Pfarren nahe gelegener Dörfer erwarben sie öfters mit dem Lehnsbesitz oder Eigenthum dieser Dörfer von den Landesherren; aber die Patronatrechte über eigentliche Stadtpfarren behielten die Markgrafen sich lange Zeit zu eigener Ausübung vor. Diese meistens einträglichere Pfarren boten den Landesherren eine bequeme Gelegenheit, um begünstigte Geistliche, ihre Capläne und Beichtväter, damit zu versorgen, welche letztere man daher häufig im Besitze städtischer Pfarrstellen erblickt. Nur zum Besten geistlicher Stifter leisteten die Markgrafen bisweilen auch frühe schon auf Patronate von Stadtpfarren Verzicht, um den Mitgliedern solcher Corporationen dadurch die einträglichen Pfründen städtischer Pfarreien zuzuwenden.

Zu den Zeiten der Reformation standen daher über die meisten städtischen Kirchen die Patronatrechte geistlichen Stiftern zu, welche die Pfarren gewöhnlich durch Mitglieder ihres Conventes versehen ließen und die Einkünfte davon selbst bezogen; wenige Kirchen hatten

---

*) Dies Lehnsverhältniß wurde noch im 16ten Jahrhundert in landesherrlichen Verordnungen vollständig anerkannt, namentlich in der Verordnung von 1540. (Mylius Thl. I, Abth. I, Sp. 263), wo es heißt: Gleichergestalt wir oberste Vormünder der Kirchen leiblicher Guetter, in Städten die geschwornen Burgermeister vndt Rath gesetzt vndt geordnet haben wollen, Also setzen vnndt ordnen Wier auch hiemit in allen vnseren Fürstenthumen auf dem Lande in den Dörffern die oberste Lehnherren (i. e. die mit dem juditio supremo beliehenen Lehnherren) bey den Pflichten auch, damit sie uns verwandt, daß sie als Gottfürchtige Christliche Erbare erbsassen vndt Lehnherren, Ihre Pfarrlehne nach alter Gewohnheitt aufs trewste vervormunden, bestellen vnndt versehen, mit trewen vnd fleißigen Gottes Mennern, die dem Gotteshause gnugsamb vorzustehen wissen etc.

noch den Landesherrn zum Patron; aber noch weniger Kirchen gab es, worüber dem Magistrate in den Städten das Patronatsrecht überlassen war. Die Stadtkirchen landesherrlichen Patronats wurden darauf durch Säcularisation vieler geistlichen Patronate sehr vermehrt: in derselben Zeit erlangten aber auch viele Städte die Patronatrechte über einige oder alle ihre Kirchen, sowohl durch landesherrliche Concession als durch Kauf von Stiftern und Klöstern. Im Fortgange der Zeit ließen die Landesherren sich immer geneigter finden, Städten, welche zur Uebernahme des Patronatrechtes bereit waren, dasselbe ganz oder theilweise zu überlassen, sowohl des allgemeinen Besten wegen, da das Patronat nicht besser, als von dem Magistrate, versehen werden zu können schien, theils auch um den landesherrlichen Kassen in Ansehung der Verpflichtungen, welche Patronatrechte denselben auflegten, eine Erleichterung zu verschaffen. Die meisten Patronatrechte, welche die Magistrate besitzen, wurden darnach erst seit dem funfzehnten Jahrhunderte von ihnen einzeln erworben. Ein sehr bedeutender, wenn nicht der größere, Theil der märkischen Stadtpfarren stehet jedoch noch heute unter Königlichem Patronat*)

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Patronats haben im Laufe der Zeit bedeutende Umgestaltung erlitten. Die Rechte, welche aus der landesherrlichen Vogtei auf die Privat-Kirchenpatrone übergegangen waren, und die aus der Vorstellung eines Lehnsverhältnisses zwischen Pfarrer und Patron abgeleitet werden konnten, waren von dem ausgedehntesten Umfange, und räumten dem Patron fast eine willkührliche Disposition über Pfarre, Kirche und Kirchenvermögen ein, welche zu vielen Mißbräuchen führte, wo der fromme Sinn der Zeit und darauf gegründete religiöse Scheu nicht davor hüteten. Die Diöcesanbischöfe der Mark waren so mächtig nicht, zum Besten der kirchlichen Anstalten dieser nach allgemeinem Landesgebrauche bestehenden Freiheit des Kirchen-Patronatrechtes Schranken zu setzen oder theilten die Ansichten der Patrone selbst, wornach den letztern nicht gewehrt werden

*) Der König besitzt z. B. noch in allen Städten des Ruppinschen Kreises über die dortigen Kirchen das Patronatrecht, zu Alt- und Neuruppin, Wusterhausen, Gransee, Rheinsberg, Neustadt rc. und eben so in allen Städten der Neumark und der incorporirten Kreise. In letzterer Provinz nehmen jedoch die Magistrate an der Ausübung des Patronates den Antheil, daß der König solches nur über die Kirchen und Oberpfarrstellen besitzt, die Magistrate es aber in Ansehung der Diaconat- und Schulstellen ausüben.

konnte, mit den, von ihnen für sich und ihre zum Theil leibeigene Unterthanen, oder, an ihrer Statt, von ihrem Lehnsherrn gestifteten, kirchlichen Anstalten, nach Gutbefinden zu schalten und zu walten, wenn nur dem Zwecke derselben dadurch nicht zu nahe getreten werde: wenigstens findet sich nicht, daß die Bischöfe, Archidiaconen und Pröbste jemals ihre kirchlichen Aufsichtsrechte über die Handlungen der Kirchenpatronen [mit Erfolg geltend gemacht, ihre Zuziehung zu deren Direction aller Pfarr- und Kirchenangelegenheiten nachdrücklich erfordert oder die Landesherren zur Einschränkung des eigenmächtigen Verfahrens vermocht hätten, womit jeder Kirchenpatron die weltlichen Angelegenheiten seiner Kirche und Pfarre ordnete. Nur gegen das Versprechen einer bedeutenden Anzahl von Seelmessen wurde Markgraf Woldemar im Jahre 1310. von der altmärkischen Geistlichkeit bewogen, den wider die Vorschriften des Kirchenrechts verstoßenden Gebrauch für die Zukunft aufzuheben, nach welchem bis dahin der Kirchenpatron den ganzen Nachlaß des verstorbenen Pfarrers als eine Erbschaft an sich genommen hatte und dem Pfarrer keine letztwillige Verfügung darüber nachgelassen war,*) so wie zugleich die Beraubung des Kirchenvermögens überhaupt zu untersagen.

---

*) Habita plena et exacta deliberatione, vniversis Clericis in Decanatibus scilicet intra Vcht et Tangeram, in merica, in prato et in antiqua marchia Stendaliensi residentibus eo duximus prerogative privilegio prouidendum, quamquam idem ipsis de iure communi competere noscatur, cui tamen consuetudo contraria inoleuit et inualauit erumpnosa, quam utpote corruptelam presenti duximus edicto radicitus precipitandam, statuentes, ut ex nunc et in antea nullus nostro uel suo nomine nullus patronus, nec alius suo nomine, tacite et expresse, et generaliter nullus, quem prohibere possumus, de rebus et bonis Clericorum decedentium, dotis aut ecclesie, in quibuscunque locis depositis, se audeat vel presumat de cetero intromittere vel ausu presumtuoso ingerere, rapere et usurpare, distrahere vel alienare, immo potius de rebus ipsis et bonis ipsi Clerici disponant pro sue voluntatis arbitrio in quantum ipsis permittere creditur fauor iuris. — — Promiserunt predicti Clerici et firmo se obligationis vinculo ad hoc adstrinxerunt quod in premissorum deuotam et in Christo uoluntariam recompensam conuenire generaliter et pro se bis in quolibet anno debebunt ammodo in octaua scilicet Pasche et in Dominica Michaelis et cum deuotione congrua et sollemnitate ducenti vigilias in vespera decantare et in crastino quivis missam pro defunctis cantare vel legere, prout cuilibet diuinitus inspiratum fuerit, et memoriam sollempnem tunc et in omni die dominico de cetero in perpetuum ac perpetuo facere et commen-

Erst etwa seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts nahmen sich die Landesherren der märkischen Kirchenangelegenheiten an und stellten dieselben allmählig die, unter der Leitung der Bischöfe, welche sich meistens nur um ihre Tafel- und Kapitels-Güter, so wie um die Stifter und Klöster, nicht aber um die Kirchen und Pfarren der übrigen Diöcese bekümmert hatten, von allen Seiten eingeschlichene Mißbräuche ab. Die Errichtung einer von landesherrlicher Gewalt unterstützten geistlichen Aufsichtsbehörde, an Stelle der ohnmächtigen bischöflichen Controlle, und strenge Visitationen führten die nothwendigen Reformen durch, welche das Kirchenwesen auch in seinen äußern Verhältnissen bedurfte. Das Patronatrecht bedurfte der ihm hierdurch zu Theil werdenden Schranken um so dringender, je mehr der religiöse Geist der vorigen Zeiten im sechszehnten Jahrhunderte entwichen war; woher die dem weltlichen Patron in den Angelegenheiten seiner Kirche nachgelassene Freiheit, welche sich in frühern Zeiten in der Regel dem Nutz und Frommen derselben sehr förderlich mag erwiesen haben, da man fast allein nach seinem Verhalten gegen die kirchlichen Anstalten den jenseitigen Lohn oder die jenseitige Strafe abmaß, nun, da diese Ansichten eine, sich fast dem entgegengesetzten Extreme zuneigende, veränderte Gestalt erhalten hatten, um so eher roher Willkühr und furchtloser Befriedigung des Geizes und der Habsucht Raum gab.

Die Ordnung und Satzung, wornach sich Patronen, Pfarrer, Gotteshausleute und Gemeinen in den kurfürstlichen Landen richten sollten, vom Jahre 1558. (Mylius Thl. I, Abth. I, Nr. IV, Sp. 263—272) stellte zuerst eine Menge von nicht zu rechtfertigenden Auswüchsen des Patronatsrechtes ab und demselben bestimmte Schranken. Es hatte sich die Gewohnheit eingeschlichen, daß die Patronen keinen Pfa...r annahmen oder präsentirten, welcher sich nicht vorher dazu verstanden, etwas von dem Einkommen der Pfarre, etwa an Hufen, Wiesen, Pächten oder Diensten, zum Besten des Patrones aufzugeben, oder, wie man es nach der damaligen Ansicht von einem zwischen dem Patron und dem Pfarrer bestehenden Lehnsverhältnisse

---

dare omnes animas nostrorum progenitorum, ut deus ipsis concedat pro sua pietate et petentium deuotione lucem et requiem sempiternam. Urk. v. 1310. in Gerckens Diplomatar. vet. march. I, S. 593. f. — Früher schon hatten die Markgrafen auf diese dem Patronatsrechte anklebende Befugniß, den Nachlaß der Geistlichen an sich zu nehmen, in der Brandenburgschen Diöcese entsagt, worüber in des Verf. Histor. Beschreibung der Mark Brandenburg Thl. II, S. 616 gehandelt ist.

nannte, „inne zu lassen" und mit dem übrigen Einkommen zufrieden zu seyn. Wer sich zur Bewilligung der größten Geld- oder andern materiellen Vortheile für den Patron bereit finden ließ, erhielt daher unter den Bewerbern um eine erledigte Pfarrstelle den Vorzug, und da solche Bereitwilligkeit am ersten von ungeschickten unbrauchbaren Leuten erwartet werden konnte; so wurden Personen, welche das Pfarramt entehrten, die am meisten begünstigten Candidaten, Schneider, Schuster und andere verdorbene Handwerker und Müßiggänger solchergestalt bisweilen zu Pfarrern bestellt, welche der Patron öfters ohne förmliche Institution des Ordinarius in den Besitz des Pfarramts setzte, und die sich dann auch später von den Bischöfen und ihren Ordinarien getrennt hielten, denselben die Procuration versagten, und in dieser Pflichtwidrigkeit gegen ihre kirchlichen Obern, um so mehr des Schutzes ihres Patrons genossen, je weniger dann für diesen zu fürchten war, sie würden sich unter dem Beistande ihrer geistlichen Obern in den Besitz des ihrer Pfarreinkünften widerrechtlich entzogenen Reservates setzen. Hatten aber die Patrone also erreicht, lange Zeit im Besitze von Pfarrländereien oder nutzbaren Rechten der Pfarre verblieben zu seyn, dann gelang es ihnen bei einer neuen Wiederbesetzung der Pfarre leicht, dergleichen Grundstücke und Rechte als Pertinentien ihrer Güter zu vertheidigen und dieselben dadurch der Kirche auf immer zu entfremden. Die oben gedachte Verordnung setzte daher fest, daß kein Pfarrer geduldet werde, der nicht seines Ordinarien oder des Superintendenten förmliche Institution habe, daß obgedachte Verträge zwischen dem Patron und Pfarrer nichtig und ein dadurch in den Besitz seiner Pfarre gelangter Prediger des Amtes wieder entsetzt werden sollte, daß die Procuration ordentlich entrichtet, genau ermittelt, was früher den Kirchen und Pfarren angehört und solches denselben wiederhergestellt werde; und damit keiner dergleichen Güter durch Verjährung vertheidigen könne, wurde dieser, in Ansehung der geistlichen Güter und Rechte, ihre rechtliche Wirkung ganz genommen.

Eine andere Gewohnheit, welche das Kirchenvermögen sehr beeinträchtigte, war die, daß die Patronen in der Regel, sobald eine Kirche baare Geldkapitalien besaß, dieselben an sich nahmen, und statt solche, gehörig versichert, zum Nutz und Besten der Kirchen, anzulegen, in ihren Vortheil verwandten, der Kirche keine Zinsen zahlten, geschweige denn die Hauptsumme derselben wieder erstatteten. Diesem Mißbrauche des Patronatrechtes wurde in der oben bezeichneten Satzung dadurch

gesteuert, daß den Gotteshausleuten oder Kirchenvorstehern die Macht genommen wurde, die Kirchengelder an irgend jemand, wäre es auch der Patron selbst, auszuthuen und darzuleihen, ohne daß von dem Consistorio geprüft worden, ob hinlängliche Sicherheit dabei vorhanden sey. Ueberhaupt aber wurde jede Veränderung und Uebertragung in weltliche Hände, welche mit Gütern und Einkünften der Kirchen und Pfarren vorzunehmen, an des kurfürstlichen Consistorii Consens und Bewilligung geknüpft.

Gleichzeitig wurde den Patronen die Willkühr untersagt, womit sie eigenmächtig die berufenen Pfarrer auch wieder verabschiedeten: die von Patronen verabschiedeten Prediger sollten darauf nicht abziehen, sondern sich auf das kurfürstliche Consistorium berufen, welches alsdann erkennen würde, ob sie auch diese Strafe verwirkt. Imgleichen wurde den Patronen die Macht genommen, Pfarren, welche von altersher verbunden und vereinigt gewesen, namentlich Tochterkirchen von den Mutterkirchen, ohne des Consistorii Vorwissen und Genehmigung, zu trennen und anderweitig wieder zu verbinden.

Durch diese wenigen Bestimmungen war die Macht der Patrone in Ansehung der Kirchen und Pfarren doch bedeutend eingeschränkt. Darneben brachte die Errichtung einer geistlichen Aufsichtsbehörde überhaupt, welche in jeder Art bedacht war, Kirchen und Pfarreinkünfte ungeschwächt und die Pfarrstellen mit tüchtigen Männern besetzt zu erhalten, eine beständige Controlle zuwege, welche durch oft wiederholte Visitationen verstärkt wurde. Auch waren Schulzen und Gemeinen, so wie Kirchenvorsteher und die Pfarrer, ausdrücklich aufgefordert, ihre Klagen beim Consistorio anzubringen, welche nun in mannigfaltigen Beziehungen die Befugnisse des eigenmächtigen Kirchlehnherrn zu beschränken bemüht waren.

Der Adel führte über die neue Gestalt, welche das Patronatrecht also gewann, viel Beschwerde, und besorgte, es sey auf gänzliche Verdrängung der Patronen abgesehen, zumal da das Consistorium bald durch geistliche Mittelspersonen, die Superintendenten und Inspectoren, zu den Pfarrern und Predigern jeder Kirche in ein nahes Verhältniß trat. Doch wurden die obigen Einschränkungen öfters den Uebertretern von neuem zur Beobachtung eingeschärft, und letztere Besorgniß durch die wiederholte Versicherung, daß kein Pfarrer im Dorfe geduldet, zur Verrichtung des Pfarrdienstes oder dem Pfarreinkommen gestattet werden solle, er habe denn des Patronen Präsentation, so wie durch die nähern Bestimmungen über Obliegenheiten des Patronates,

welche die Visitations-Ordnung von 1573. schon enthält, vermindert und verscheucht. Die Patronen sollten darnach zu den Kirchenvisitationen, welche durch den Generalsuperintendenten und ein Mitglied des Consistorii geschahen, und bei Abfassung des Pfarrinventariums, vorzüglich zugezogen, sie sollten in Gemeinschaft mit dazu befehligten benachbarten Predigern den von ihnen präsentirten Prediger einführen, es sollten, ohne ihre Bewilligung, keine liegende Gründe oder andere Vermögensstücke der Kirche verkauft oder sonst veräußert, und in dem Falle, daß solche Veräußerung mit ihrem und des Consistorii Consense geschehen, der Erlös mit ihrem Rathe angelegt, von den Pfarrern aber sollten die Pfarrgüter nur mit Vorwissen der Patronen ausgethan werden. (Mylius a. a. O. Sp. 265, 275, 280, 294, 301 und 302.)

Es sollten den Patronen ferner die Kirchenrechnungen abgelegt, die nöthig erscheinenden Bauten angemeldet, und die Dienstvergehungen der Küster zu deren Vermahnung angezeigt werden, und wurde dabei denselben überhaupt das Recht spezieller Beaufsichtigung aller Kirchendiener und die Verpflichtung dazu bei Strafe aufgelegt. (Mylius a. a. O. Sp. 297, 305, 306, 317.) Wenn von Pfarrern oder andern Kirchendienern die Kirchenordnung nicht gehalten würde, sollten die Patronen ihnen deshalb Vorstellungen, und, sobald diese ohne Erfolg geblieben, dem Consistorio davon Anzeige machen: auch sollten die Patronen Acht geben, daß Kirchen, Pfarren, Küstereien 2c. weder an ihrem Einkommen, noch an ihrem Vermögen, in irgend einer Weise etwas entzogen werde: endlich wurde die Beibehaltung der Verpflichtung des Patrons ausgesprochen, die Pfarrgebäude mit den Pfarrkindern zu bauen und zu bessern. (Mylius a. a. O. Sp. 317, 336, 304.) Der einzige Punkt, worin die Kirchen- und Visitations-Ordnung von 1573. die Strenge der Satzung von 1558. milderte, betrifft die Entlassung der Pfarrer, indem von landesherrlicher Seite den Patronen nachgegeben worden, weil sie solches hergebracht, die Pfarrer aus erheblichen Ursachen auch wieder zu enturlauben, und die Untersuchung durch das Consistorium nur für den Fall vorbehalten ist, daß der Pfarrer sich beklagte und vermeinte, daß ihm damit zu viel geschehen. (Mylius a. a. O. Sp. 289.)

Die vorstehend angegebenen Vorschriften sind zugleich die einzigen gesetzlichen Bestimmungen der ältern Zeit für das Verhältniß der Kirchenpatronen in der Mark. Die spätern Verordnungen haben sich begnügt, dieselben nur in einzelnen Punkten näher zu erklären. Zu

diesen Punkten gehörte zunächst die Qualität derjenigen Personen, welche von den Patronen zu Pfarrämtern berufen werden durften, welche, nach den veränderten Culturverhältnissen, mehrere Mal genauer bestimmt wurde. Einen zweiten Punkt bildete die Abnahme der Kirchenrechnungen. Diese werden in den Städten von Kirchenvorstehern, in den Dörfern vom Prediger geführt und müssen nach einer Verordnung vom 28. Juni 1715. von den Patronen, bei Verlust des Patronatrechtes, alljährlich abgenommen werden. Die Einreichung der Kirchenrechnungen durch die Patronen beim Consistorio ist in der ältern märkischen Verfassung nicht begründet. Der dritte Punkt betraf die nähere Bestimmung der Beitragspflichtigkeit der Patronen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, deren später umständlich gedacht werden soll.

Zu solchen späterhin näher erklärten Punkten der ältern Verordnungen gehörte auch das Ausleihen der Kirchen-Capitalien. Die Ordnung und Satzung von 1558. hatte alles Ausleihen von Kirchen-Capitalien ohne Consistorial-Consens schlechterdings verboten. Diese strenge Verordnung richtete sich vornehmlich gegen die damals mißbräuchlich eingerissene Sitte, daß der Patron selbst die ersparten Summen des Kirchenvermögens an sich nahm, und in seinen Nutzen kehrte. Nach der Herstellung geordneterer kirchlicher Verhältnisse und religiöseren Sinnes bei den Patronen, womit dieser Mißbrauch wegfiel, wurde daher auch von der Strenge obiger Vorschrift allmählig wieder abgewichen, indem man den Patronen, Pfarrern und Kirchenvorstehern stillschweigends überließ, gemeinschaftlich für die gehörige Sicherheit auszuthuender Kirchen-Capitalen zu sorgen, und nicht strenge darauf hielt, was bei kleinen Summen vorzüglich sehr beschwerlich und kostbar gewesen wäre, daß des Consistorii Consens dazu erwirkt werde. Indessen bald mußte diese Freiheit von Neuem beschränkt werden, und dieses geschah durch die Circular-Verordnung des Consistorii an die Inspectoren vom 10. Febr. 1693., welches die Satzung von 1558. in beschränkterm Umfange wieder erneuete. Diese Circular-Verordnung schreibt nämlich ausdrücklich vor, daß weil die Erfahrung kund gebe, daß die Kirchengelder hin und wieder unsicher ausgethan und die Kirchen oft um Capital und Zinsen gekommen, so sollten künftig keine Kirchengelder, wann es unter 50 Taler, ohne des Inspectorii Vorbewußt, und, wann es 50 Thaler und darüber, ohne Consens des Consistorii, bey Vermeydung der Wiedererstattung, auch außerdem ernstlicher Bestrafung ausgeliehen werden. Von neuem wurde diese Verordnung auch

in denen Visitations-Fragen, welche durch das Edict wegen der General-Visitation vom 16. April 1710. im Mylius I, I, Sp. 434) Jedermann bekannt gemacht, landesherrlich approbirt, als worin die 11te, 12te und 13te Frage gleich anfangs auf diesen Umstand gerichtet sind:

„Ob das Kirchengeld zinßbar ausgethan worden? wie und wohin? „Auff was für assecuration? Ob bey den Summen, so über „50 Thlr. gehen, des Consistorii Consens requiriret werde?“

Es ist daher auch in der Consistorial-Sportul-Taxe von 1750. des Consenses, wenn Kirchengelder ausgeliehen werden, ausdrücklich gedacht, und vom Consistorio beständig darauf gedrungen, daß zu Kirchendarlehnen, wenn die Summe 50 Thlr. und darüber war, sein Consens gesucht werde. Daß dieses dessenungeachtet in vielen Fällen unterblieb, indem die Patronen der gedachten Verordnungen nicht achteten, beruhte lediglich in der Mangelhaftigkeit der Controlle, welche das Consistorium über das Vermögen der Kirchen adligen Patronates führte, und kann wohl keine abweichende und obigen Verordnungen derogirende Observanz begründen.

Nach dieser Ansicht wurde auch im Jahre 1768. eine Streitigkeit zwischen dem Geh. Justiz-Rath und Director von Arnim auf Boitzenburg und dem Ober-Consistorio im Geheimen Staats-Rathe entschieden. Der von Arnim hatte, zum Pfarrbau in Warthe, von einigen andern seiner Patronats-Kirchen, zusammen über 300 Thlr., gegen keine andere Sicherheit, als einen von ihm selbst mit unterschriebenen Schein des Warthschen Predigers erborgt, welches Darlehn die Warthsche Kirche successive wieder abtragen sollte. Diese Handlung war in doppelter Beziehung gesetzwidrig, indem nicht nur zu dem Leihgeschäft des Consistorii Consens versäumt, sondern auch der Kirche die dem Patron und den Eingepfarrten obliegende Last des Pfarrbaues aufgebürdet war. Als das Ober-Consistorium davon Kenntniß erhielt, stellte es daher gedachtem Patrone unterm 26. Novbr. die Aufgabe, diese Gelder binnen 4 Wochen zurückzubezahlen, und als derselbe hierwider unterm 29. Dezbr. Vorstellung that und sein Verfahren mit einer angeblichen Ukermärkischen Observanz und seiner eigenen offenbar hinlänglichen Sicherheit zu rechtfertigen suchte, wurde ihm den 14. Jan. 1768. zur Resolution ertheilt,

„daß es um so mehr bey der vorigen Verordnung verbleiben müsse, „als diese Kirchengelder ohne unser Vorwissen und Consens verliehen worden.“

Der von Arnim machte jedoch gegen diese Resolution unter dem 12. Septbr. 1768. nochmals Gegenvorstellungen, worin er unter Anderem vorbrachte:

„Der Landtags-Recefs de anno 1653., der dem Adel die jura pa-„tronatus ausdrücklich bestätiget, erfordert so wenig als die Con-„sistorial-Ordnung von 1573., daß die Genehmigung des Con-„sistorii zur Disposition über Kirchengelder von denen Patronis „erfordert werden solle, anders als in dem eintzigen angenommenen „Fall, wenn Collatores oder Patroni es vor sich selbst erborgen „wollen, welches aber hier der casus nicht ist. Die adliche Patroni, „denen die adliche Kirchen ihre dotation eintzig und allein zu ver-„danken haben, haben auch nicht gewollt und declarirt, daß ihren „successoribus auf solche Weise die Hände gebunden werden soll-„ten, daß sie auch nicht einmal über 50 Thlr. ohne Anfrage „beym Consistorio und nicht unter 50 Thlr. ohne Anzeige beym „Inspectore disponiren sollen; sondern sie haben bey der dotation „die denen Kirchen gewidmete Revenüen, bloß ab usu saeculari „eximirt." — „Die Circularia von 1693. und vom 26. April „1766., so bloße Verordnungen an die Inspectores sind, nicht aber „neue Landesgesetze haben ausmachen können, anerwogen sie weder „nomine der Landesherrschaft, noch unter derselben allerhöchster Un-„terschrift gemacht und publiciret sind, können dahero adeliche Pa-„tronos nicht binden und sind auch in der gantzen Ukermark, wie „ich davon zum Ueberfluß allhier das Original-Zeugniß des Creyß-„Directorii allerunterthänigst beylege, der vielen Exempel nicht zu „gedenken, da mein Vater und Großvater bey andern Kirchen eben „so, wie ich bey Warthe, gehandelt haben, nie zur Observantz ge-„kommen."

Das beigefügte Zeugniß lautet:

„Demnach der Königl. Pr. Justiz-Rath und Director des „hiesigen Obergerichts, Herr Friedrich Wilhelm von Arnim von uns „ein Attest verlangt, ob nach der hiesigen hergebrachten Observantz „einem Kirchen-Patrono die disposition und direction über die „Kirchenrevenüen dergestalt zustehe, daß er Gelder von einer reichen „Kirche an eine arme Kirche unter seinem Patronat verborgen und „zur Erbauung von Pfarrgebäuden verwenden lassen könne, Als „bezeugen wir hiermit Pflichtmäßig, daß in hiesiger Provinz, nach „dem beständigen in dem jure patronatus gegründeten Herkommen, „einem Kirchen-Patrono von jeher und auch jetzo allewege derglei-

„chen Erbauung und Anwendung von Geldern freystehe und be„ständig üblich gewesen, wie davon in allen Pfarren unbezweifelte „und allgemein bekannte Exempel vorhanden sind. Gestalt denn „jedem patrono, weil er oder seine Vorfahren die Kirchen dotirt „hat, von Rechtswegen zukömmt, die Verwaltung der Kirchengüter „nach seiner Einsicht zum Besten der Kirche zu dirigiren, und von „den Revenüen zum Behuf der Kirchen und dazu gehörigen Pfarr„gebäude zu disponiren, die vorräthige Capitalia entweder an seine „etwanige übrige Kirchen oder sonst sicher auszuthun und sind die „etwa in den übrigen Churmärkischen Provintzien in contrarium „lautende Consistorial-Verordnungen allhier niehmals zur Obser„vantz gekommen. Prenzlaw den 3. Februar 1768.

„Kön. Pr. verordnete Director und Land-Räthe der Ukermark und des Stolpierischen Creises.

„Gez. Aschersleben. Arnim. Hacke. von Berg."

Dies Attestat nebst den Vorstellungen des Directors von Arnim reichte das Ober-Consistorium demnächst dem Geheimen Staats-Rathe mit dem Bemerken ein:

„Damit wir nun bey unsern Verfügungen in Absicht der Erforder„lichkeit unsers Vorwissens und Consenses bey Ausleihung der Kir„chen- und andern milden Stiftungs-Capitalien sicher gehen mö„gen, so sehen wir uns gemüßiget von Ew. K. Maj. uns hierüber „allergnädigste Verhaltungs-Befehle allerunterthänigst zu erbitten." —

„Was hiernächst das andere membrum der von Arnimschen „Vorstellung betrifft, worin er behaupten will, daß das Rescript „vom 7. Febr. 1711. in der Ukermark niemals in Observantz ge„kommen sey, und daß mithin denen patronen freistehe, die Pfarr- „und Küster-Gebäude aus den Kirchenmitteln zu unterhalten, so „werden wir ihn bedeuten, daß dergleichen contraventiones um so „weniger eine Observantz begründen können, als das Consistorium, „so oft es solches erfahren, jederzeit den Patronen die Restitution „anbefohlen hat, wovon, wie besonders in der Angermündeschen „Inspection aus den ältern Zeiten einige Beispiele vorgefunden ha„ben. Wie wir denn auch, um solchem Mißbrauche noch sicherer „vorzubeugen, die Prediger hierauf zu vigiliren unter eigener Ver„antwortung per Circulare aufgeben werden."

Nach weitläuftigen Verhandlungen über diesen Gegenstand im Geheimen Staats-Rathe, und nachdem unterm 22. Novbr. 1769. auch die Deputirte des großen Ausschusses der Kur- und Neumark

Brandenburg eine Beschwerde bei selbigem eingereicht hatten, daß durch die Beschränkungen des Patrons in Ausleihung der Kirchengelder durch den Consens des Consistorii und die Mitwirkung der Inspectoren, den herkömmlichen Befugnissen des Patronates in der Mark Brandenburg zu nahe getreten werde, wurde dem Consistorio auf obige Anfrage, nach einem Concluso des Geheimen Staats-Raths vom 17. Mai 1771., durch ein Rescript von diesem Tage, eröffnet:

„Es ist von Eurer unterm 3. Nov. 1768. gethanen Anfrage:

„wegen Eures Verfahrens bey Ausleihung der Kirchen-Gelder
„und derer von dem von Arnim angemasseten
„Verwendung zu Pfarrbauten
„Uns nunmehro Vortrag geschehen.

„Nun muß es zwar allerdings überall, folglich auch in der „Ukermark bei der festgesetzten Regel,

„daß die Ausleihung aus dem Kirchenaerario, wenn das Capital „50 und darüber beträgt, jederzeit mit Vorwissen des Consistorii „vorgenommen werden müsse,

„sein Verbleiben haben. Alleine es ist dagegen aber auch die „Ausleihung unnöthigerweise nicht zu difficultiren, wenn die Um„stände von notorischer guter Beschaffenheit sind, wie bey dem „Geh. Rath von Arnim wircklich zutrifft. Ihr habt daher im „gegenwärtigen Falle das Anlehen qu., ohne daß es weder einer „zu injungirenden fordersamsten Zurückzahlung noch der in„grossation bedarf, um so mehr zu genehmigen, als der von „Arnim nach seiner in der angeschlossenen Beilage enthaltenen „Anzeige das Schuldinstrument selbst mit unterschrieben und da„durch der Sicherheit hinlänglich prospicirt worden. Sind ꝛc. „Berlin den 17. Mai 1771. Ad mand.

Nach diesen Verhandlungen dürfte die Haltbarkeit der bei den Conferenzen über das Provinzialkirchenrecht im Jahre 1802. nochmals von den Ständen vorgebrachten Behauptung, daß der Consens der geistlichen Behörden bei der Ausleihung von Kirchengeldern nicht erforderlich sey, zu beurtheilen seyn. Wenngleich derselben von den übrigen conferirenden Theilen nicht beharrlich widersprochen ist; so widerspricht sie doch deutlich der sonst in der Mark Brandenburg mehrmals öffentlich anerkannten, gesetzlich bestätigten und durch kein späteres Gesetz aufgehobenen Rechtsansicht.

Von Kirchenbauten.

Nach der Neumärkischen Kasten=Ordnung vom J. 1540. sollen

„von der Kircheneinnahme die Kirchen, Pfarrheußer und Glöckne=
„reien in wesentlichem Baue erhalten werden,“ (Mylius Thl. I, Abth. I, Sp. 255.)

und nach der Churfürstlichen Ordnung und Satzung vom J. 1558.

„der Kirchen und Kirchhofsgebeudte und notturfft gleichfalls aus
„dem Gotteskasten bestritten, und die übrige Einnahme der Kirchen
„dem Gottshausse zum Besten angelegt werden, damit man das inn
„Fewers oder Kriegeßnöthen zu Widderaufbauung der Kirchen zu
„gebrauchen haben möchte.“ (Mylius a. a. O. Sp. 268.)

Einer Verpflichtung des Patrones oder der Gemeine zu solchen Reparaturen beizutragen, ist in beiden Verordnungen noch nicht gedacht, so wie auch in allen ältern Documenten solche Verbindlichkeit nicht namhaft gemacht wird. Dem Gotteskasten flossen damals noch so reichliche Gaben zu, daß der Inhalt desselben überall genügte, neben dem übrigen aus dem Kirchenvermögen zu bestreitenden Aufwande, durch freiwillige persönliche Dienstleistungen der Pfarrkinder unterstützt, auch die Kirchengebäude unverfallen aufrecht zu erhalten. Im Laufe des 16ten Jahrhunderts erlitten jedoch die Kircheneinnahmen, wie die obigen Verordnungen und noch mehr die Visitations=Ordnung von 1573. ausführlich angeben, bedeutende Verminderung. Dem Kirchenvermögen waren viel Kapitalien und Grundstücke von weltlichen Händen entzogen, uralte jährliche Renten waren lange unbezahlt geblieben und zuletzt ganz in Vergessenheit gekommen, übliche Leistungen, wie z. B. die vielfach bei den Gewerken üblichen Wachs= und Lichtlieferungen, blieben aus, man entzog der Kirche Opfer und Gebühren bei Leichenbegängnissen, Hochzeiten und dergleichen Gelegenheiten, der Ertrag des Klingelbeutels wurde unbedeutend und andere milde Gaben wurden, aller Ermahnungen der Pfarrer ungeachtet, immer seltener. Die dadurch sehr geschmälerte Einnahme des Gotteskastens blieb nun zwar fortdauernd zur Erhaltung des Kirchengebäudes bestimmt. (Mylius a. a. O. Sp. 296); da sie jedoch unzureichend war, die Kirchen in baulichen Würden zu halten, so blieben dieselben zum Theil dach= und baulos liegen. Unter diesen Umständen war der Landesherr gezwungen, zur Erhaltung der Kirchengebäude die gemeinrechtlich längst

anerkannte Verbindlichkeit der Pfarrkinder zu den Kirchenbauten auch in der Mark, wo es deren bis dahin nicht bedurft hatte, gesetzlich einzuführen, wie durch die Kirchen- und Visitations-Ordnung von 1573. in den Worten geschah:

„Vnd wo im Gotteshaus oder Kasten souiel, dauon es geschehen „köndte, an vorrathe nicht vorhanden, soll der Rath vnd Obrigkeit „sampt der Gemeine in Stedten vnd Dörffern darzu hülffe zuthun „vnd die Kirche bawen zu lassen schuldig seyn. Vnd sollen die Ge„schlechte, Gülden vnd Gewercke die Kirchfenster vnd anders, wie „vor alters bessern vnd halten. (Mylius a. a. O. Sp. 291. 292.)

Den Eingepfarrten wurde mithin eine subsidiarische Verbindlichkeit zum Bau der Kirchengebäude aufgelegt. Dafür daß die erforderlichen Reparaturen an denselben in jedem Falle schleunig erfolgten, wurden in der eben gedachten Verordnung, so wie in der Instruction für die Kirchen-Visitation vom 9. Febr. 1600., die Patronen, Vorsteher und Kirchenväter verantwortlich gemacht, doch giebt die letztgedachte Instruction den Visitatoren ausdrücklich zugleich auf, es möglichst wieder dahin zu richten, daß die Reparaturen durch freiwillige Gaben bestritten würden.

„Vnd do auch das Armuth an manchen Orten groß, so sollen vn„sere Visitatoren es dahin richten, daß nichts minder die Gebewde „per Eleemosynam, wie auch an andern Orten bräuchlich, resi„ciret werden mügen, wie dann in specie solches den Inspectoribus „mit ernste einzubinden.“ (Mylius a. a. O. Sp. 349.)

Diese Ermunterungen zur Freigebigkeit gegen die Kirchen weckten jedoch den alten Sinn der Mildthätigkeit gegen die frommen Stiftungen nicht wieder auf: die Kirchen-Aerarien blieben fortwährend unvermögend, die vorfallenden Bauten und Reparaturen ganz aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und waren noch weniger im Stande, die Verwüstungen wieder gut zu machen, welche viele Kirchen während des dreißigjährigen Krieges betrafen. Die Wiederaufrichtung und Instandsetzung der Kirchen fiel daher fast überall den Patronen, Gutsherren und sämmtlichen Eingepfarrten zur Last, und in zahlreichen kurfürstlichen Rescripten des 17ten Jahrhunderts wurden diese ermahnt, die Herstellung der durch den Krieg verwüsteten oder während desselben verfallenen Kirchen und Pfarrgebäude auf eigene Kosten zu beschleunigen. Die Patronen, welche, wie bei Kirchen landesherrlichen Patronats, in der Regel größere Gutsbesitzer mit eigenen Wäldern und Ziegeleien waren, ließen sich im Allgemeinen bereit finden, den Einge-

pfarrten durch unentgeldliche Hergabe der Hauptmaterialien an Holz und Steinen zu Hülfe zu kommen, wobei ihnen die, wenngleich am Patronat nicht betheiligten übrigen Gutsherren des Kirchspieles, Beihülfe zu leisten pflegten: außerdem wurde aus den landesherrlichen Aemtern gewöhnlich auch Kalk und Gips geliefert, und bald verstanden sich auch die meisten Privat-Patrone und Rittergutsbesitzer zur Ausdehnung ihres Beitrages auch auf diese durch Geldmittel zu erwerbenden Materialien. Die ganze übrige Last der Herstellung von Kirchengebäuden fiel den Eingepfarrten zu, worunter auch die beim Patronate nicht mitbetheiligten Gutsherren an der Tragung dieser Last Theil nahmen, sobald dieselben nicht beim Materialienbeitrage den Patron unterstützten. So bildete sich in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts eine bestimmte herkömmliche Beitragsverbindlichkeit der Patronen und Eingepfarrten zu den Kirchenbauten, worauf bei dem geistlichen Gerichte in der Folge beständig erkannt wurde und welche Kurfürstliche und Königliche Verordnungen anerkannten und bestätigten. Dieser zufolge mußten 1. die Patronen mit den übrigen Rittergutsbesitzern des Kirchspiels alle Materialien von Holz, Steinen und Kalk unentgeldlich hergeben, 2. die Unterthanen die Hand- und Spanndienste unentgeldlich leisten, und 3. der Arbeitslohn für die Handwerker und was sonst an Gelde beizutragen, von sämmtlichen Eingepfarrten getragen werden.

Diese herkömmliche Beitragsleistung zu den Kirchenbauten wurde auch in den Fällen beobachtet und beibehalten, daß die Kirchen noch einiges Vermögen besaßen oder wieder erlangt hatten: denn bei allen märkischen Kirchen blieb dasselbe damals noch so unbedeutend, daß aus ihm allein, ohne alle Unterstützung, der Aufwand der Bauten und Reparaturen, ohne dasselbe gänzlich zu erschöpfen und zu verschlingen, nicht konnte bestritten werden. Bei vermögenden Kirchen wurde daher nur zu dem Arbeitslohne der Handwerker und den übrigen Geldkosten Zuschub aus dem Kirchen-Aerario geleistet, die übrigen Naturalleistungen, sowohl die des Patrons in Materialien, als die der Unterthanen in Diensten, wurden, des Vermögens der Kirche ungeachtet, beibehalten.

Seine öffentliche Anerkennung und Bestätigung erhielt dies Herkommen vornehmlich in einer allerhöchsten Ordre an das Consistorium vom 11. Dezbr. 1710., welche lautet:

„Nachdem Uns die zwischen dem General-Lieutenant und Gouverneur „zu Cüstrin dem Freyherrn von Schlaberndorff und dem Capitain-

„Lieutenant von der Liepe bey Euch vorgekommene controversia
„in puncto des von den Unterthanen zum Kirchen- und Pfarrbau
„zu praestirenden Beytrages gehorsamst vorgetragen worden; So
„haben Wir darauff allergn. resolvirt, daß, was die Kirchen und
„Pfarrgebäude anbetrifft, es bey der bißherigen Observantz zwar
„dergestalt verbleiben solle, daß die Patroni alle Materialien an
„Holtz, Steine, Kalck und dergleichen anschaffen, die Unterthanen
„aber die Gespann- und andere Handdienste, darbey praestiren
„müssen, daß ferner das Arbeitslohn für die Handwerker oder waß
„sonsten an Gelde beyzutragen seyn möchte, anlanget, deßhalb soll,
„wann der Kirchen Vermögen darzu nicht zureichend ist, alß wor-
„aus sonsten zu denen Kirchen-Gebäuden, nicht aber zu denen Pfarr-
„wohnungen, der Zuschub geschehen muß, die Repartition zwischen
„den Eingepfarrten dergestalt geschehen, daß allezeit auf einen Acker-
„mann zwey Cossäte gerechnet und bey dem Unterschied der Acker-
„leuthe und Cossäte auf die Hueffen nicht reflectiret werden solle;
„welchemnach Ihr den solchergestalt nicht allein in der zwischen vor-
„benannten General-Lieutenant Frh. v. Schlaberndorff und dem
„Capitain-Lieutenant v. d. Liepe enthaltenen Streitsache, sondern
„auch hinkünfftig in allen dergleichen vorfallenden litibus zu sen-
„tentioniren und zu verabscheiden habt. Seind ꝛc. Cöllen den
„11. Dec. 1710."

„An das hiesige Consistorium."

Wenn nach dieser Ordre nicht zu bezweifeln ist, daß die Patrone nach dem damaligen Herkommen die Materialien herzugeben principaliter verpflichtet erachtet wurden, ohne daß der Zustand des Kirchenvermögens dabei zu berücksichtigen, so legte doch schon die damalige Geheime Hofkammer, zum Besten der Königlichen Forst- und Domainen-Aemter, es anders aus, indem die, zur Ausführung der allerhöchsten Bestimmung vom 11. Dezbr. 1710., an die kurmärkische Amtskammer durch die Hofkammer erlassene Anweisung vom 11. Jan. 1711., die Bewilligung des Patronatbeitrags an die Bedingung des Unvermögens der Kirchen knüpfte und die Verbindlichkeit der Königlichen Patronate dadurch in eine nur subsidiaire zu verwandeln suchte. Diese Anweisung der Amtskammer lautete:

„Unsern ꝛc. Nachdem bey der angefangenen Kirchen-Visitatio
„einige Dorffkirchen in sehr schlechtem Zustande befunden worden,
„und aus Mangel der Mittel nicht reparirt werden können, So
„haben Wir allergnädigst resolviret, zu dem Bau oder Reparation

„derjenigen Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, wo Unß das jus „Patronatus zustehet, und die keine Mittel haben, die Materialien „auf gleiche Weise, wie es bey andern privat Personen Herkommens „ist, reichen zu lassen, welchemnach Wir Euch den hiemit allergnä- „digst anbefehlen, Euch ein vor allemahl darnach gehorsamst zu ach- „ten, und wan eine Kirche, Pfarr- und Schulhauß, wo Uns das „jus Patronatus zustehet, und die keine Mittel hat, zu bauen „oder zu repariren ist, die Versehung zu thun, daß solchenfalß die „Nothdurfft an Steine und Kalck, maßen wegen des Holtzes Unser „Ober-Jäger-Meister gehörige Anstalt machen wird, unweigerlich „dazu gereichet werden solle. Gegeben zu Cölln an der Spree den „11. Jan. 1711."

„An die hiesige Amtskammer."

Von beiden Verfügungen, der vom 11. Dezbr. 1710. und vom 11. Jan. 1711., wurden die Inspectoren, durch ein Circular des Consistorii vom 7. Febr. 1711., in Kenntniß gesetzt. (Mylius Thl. I, Abth. I, Sp. 443 und 444.)

Da es nach diesem Circulare nun schien, als sollten Privatpatronate principaliter, landesherrliche dagegen nur in subsidium die Materialien zum Kirchenbau herzugeben verpflichtet seyn; so veranlaßte dieses die Stände durch ihre in Berlin anwesende Deputirte zu verschiedenen Beschwerden, welche eine ausdrückliche Erklärung an die Landstände vom 4. Nov. 1711., daß die Beitragsverbindlichkeit der adligen und anderer Privatpatronen ebenfalls nur eine subsidiaire sey, zur Folge hatten, und wodurch die Stände sich zugleich durch ein, auch dem Consistorio zur Beachtung mitgetheiltes allerhöchstes Rescript vom 20. Febr. 1712., das Zugeständniß verschafften, daß bei vorübergehendem Unvermögen der Kirchen die in solchen Fällen von den Patronen hergegebenen Materialien nur als Vorschuß zu betrachten, wegen dessen die Patronen später, wenn das Kirchen-Aerarium zu Vermögen gelangt, aus demselben sich wieder bezahlt machen könnten.

„So viel nun den Beitrag zum Kirchen-Bau anlanget, da sind „Se. K. Maj. zufrieden, daß, wenn das Aerarium ecclesiasticum „im Stande ist, über die ordinaire Ausgaben zu denen Baukosten „etwas beitragen zu können, die Patroni wegen des Vorschusses „nach und nach daraus wieder bezahlt werden sollen; Wenn aber „der Kirchen die Mittel zur Reparation ermangeln, müßen solchen- „falls selbige den Mangel ersetzen, wobey sie zugleich ermahnt wer- „den, dahin zu sehen, daß das Aerarium ecclesiasticum von Zeit

„zu Zeit zu solchem Ende verbessert und vermehrt werden möge, son-
„sten ist die Observanz, judicata und Documenta in dergleichen
„Fällen ad fundandam libertatem wegen des Beitrages zum Kir-
„chenbau, wenn solche beigebracht werden, billig zu attendiren."

Daß die Beitragspflichtigkeit der Patronats, sowohl der Privat-besitzer, als des Landesherrn, nur eine subsidiarische, für den Fall des Unvermögens der Kirche, sey, wurde demnächst auch in der allerh. Kabinets-Resolution an die Hoffkammer vom 11. Mai 1712. (welche irrthümlich gewöhnlich in Abschriften und Abdrücken vom J. 1713. datirt ist) ausdrücklich anerkannt, indem hierin die subsidiarische Verbindlichkeit des fiscus als Patrons, nach Maaßgabe der Verfügungen vom 11. Jan. 1711., mit dem Zusatze in Erinnerung gebracht wird:

„Weil Wir nicht wollen, daß den Ohrten, wo wir das jus Patro-
„natus haben, die Kirchen deterioris conditionis seyn sollen, alß
„wo Unsere Vasallen Patroni seyn."

Dies Rescript vom 11. Mai 1712. wurde von König Friedrich Wilhelm I. gleich nach seiner Thronbesteigung im Punkte der Verbindlichkeit des Fiscus als Patrones, mittelst Ordre an das neu errichtete Finanz-Directorium vom 15. Febr. 1714. bestätigt. Und als, ungeachtet der hiernach unleugbar feststehenden Thatsache, daß die Verbindlichkeit des Patrons zum Materialien-Beitrage im Allgemeinen nur eine subsidiarische seyn solle, der gedachte Beitrag von der kurmärkischen Kammer auch den vermögenden Kirchen nicht versagt wurde; so restringirte nochmals ein an dieselbe den 27. Aug. 1717. erlassenes Rescript die Hergabe der Materialien durch den Patron auf den Fall, daß Kirchen sich wegen eigener und der Eingepfarrten Armuth selbst nicht helfen könnten, jedoch ließ es zugleich nach, daß bemittelte Kirchen das benöthigte Bauholz nur zur Hälfte bezahlen sollten.*)

Das Rescript lautet:

„Unsern ꝛc. Euch ist allerunterthänigst bekant, maßmaßen Wir
„unterm 15. Febr. 1714. allergnädigst verordnet haben, daß denen
„Kirchen, wie auch zu denen Pfarr- und Schul-Gebäuden an denen
„Orthen, worüber Uns das jus patronatus zustehet und welche wegen
„eigener und der Eingepfarrten Armuth sich selbst nicht helffen können,

*) Diese Bewilligung des Bauholzes zu Kirchen für den halben Preis beruhte auf der Forst-Ordnung von 1610. Mylius Thl. VI, Abth. I, Sp. 202.

„die zum Bau erfordernde Materialien an Holz, Steinen und der„gleichen ohne Entgeld hergegeben, auch wo kein Holtz vorhan„den, das Geld dazu aus Unser Kammer Gefällen gezahlet wer„den solle, Wenn Wir nun in Erfahrung gekommen, daß viele Kir„chen, so noch guten Theils bemittelt, sich dessen mißbrauchet, Alß „wollen, setzen und ordnen Wir hiemit und Krafft dieses, daß die „bemittelte Kirchen das benöthigte Holz zu Helfft bezahlen, die armen „aber, bey welchen keine Mittel vorhanden, solches fernerhin frei ab„gefolgt werden solle, Und befehlen Euch solchem nach hiemit in „Gnaden, Euch hiernach gehorsamst zu achten und jedesmahl in „dergleichen Fällen nach dem Zustande der Kirchen und deren Ver„mögen Euch zuförderst genau zu erkundigen, auch demnächst zu „fernerer gnädigsten Verordnung davon allerunterthänigst zu berich„ten. Daran geschiehet Unser ꝛc. Geben Berlin den 27. Au„gust 1717."

Die nach allen diesem unzweifelhaft nur subsidiarisch seyn sollende Beitragsverbindlichkeit der Patrone zu den Kirchenbauten wurde oder blieb aber, aller entgegengesetzten Rescripte ungeachtet, eine prinzipale Verpflichtung, welche ohne spezielle Rücksicht auf den Vermögens-Zustand der Kirchen stattfand. Zunächst ist dies in Ansehung

der Dorf-Kirchen landesherrlichen Patronats

darzuthun.

Die Stiftung des gemeinschaftlichen Amtskirchen-Revenüen-Directorii im Jahre 1722. gab hierzu die erste Veranlassung. Das Consistorium hatte die Ansicht geäußert, daß das sich etwa auf 90,000 Thlr. damals belaufende Capital der 512 kurmärkischen Pfarren Königlichen Patronats, wenn dasselbe besser genutzet werde, hinreichend sey, um aus den Interessen die sämmtlichen Kirchen in baulichen Würden zu erhalten. Dem zu diesem Ende gestifteten Amts-Kirchen-Revenüen-Directorio wurde daher der bisherige Patronatbeitrag unter der Voraussetzung, daß die Kirchen in dieser Kassenvereinigung für vermögend zu erachten, ganz entzogen. Bald fand jedoch das Kirchen-Revenüen-Directorium, daß wenn aus der gemeinschaftlichen Kasse auch die Kosten zu den Baumaterialien, welche sonst der Patron leistete, genommen werden sollten, die Capitalien würden angegriffen und aufgezehrt werden müssen und die Zinsen unzureichend seyen, die an den Kirchen vorfallenden Bauten und Reparaturen zu bestreiten. In der Instruction der mehrgedachten Behörde vom 1. Febr. 1723. wurde daher der gemeinschaftlichen Kirchen-Kasse nur aufgelegt, von den Ma-

terialien die Transportkosten, imgleichen vom Kalk und den Steinen das Brenn- und Brecherlohn zu bezahlen: im Uebrigen wurden zu den Kirchenbauten, ohne alle Rücksicht auf das Vermögen oder Unvermögen der Kirchen, die Materialien an Holz, Steinen und Kalk unentgeldlich gereicht oder aus der Kammer-Baukasse bezahlt, wie der Endes dieser Abhandlung mitgetheilte Bericht der Kammer vom 5. Juli 1785. ausführlich darlegt. Bei dieser Einrichtung ist es bis 1748. geblieben. Da aber die Instruction der Kammer vom 22. Juli dieses Jahres diese Behörde zu mehrerer Sparsamkeit in Ansehung der Materialien zu den Kirchenbauten verpflichtete; so bewilligte die Kammer in der Folge dazu nur das freie Holz und gar keine Materialiengelder mehr. Dies gab jedoch zu vielen Beschwerden des Kirchenrevenüen-Directoriums, im Namen der Kirchen-Aerarien, Anlaß. Die Kammer stützte sich damals auf die Behauptung, daß die Verbindlichkeit der Patrone zum Materialienbeitrage eine nur subsidiarische sey, die sie bei dem genügenden Vermögen der Kirchen-Aerarien zu keiner Leistung verpflichte. Das Kirchen-Revenüen-Directorium berief sich dagegen auf die 1710. und 1711. anerkannte, durch nachherige Rescripte nur für kurze Zeit unterbrochene Observanz, wornach der Patronatbeitrag, ohne Rücksicht auf Vermögen oder Unvermögen der Kirche, zu leisten: und die letztere Ansicht wurde nicht allein vom Consistorio und vom geistlichen Departement, sondern auch vom General-Directorio selbst, als begründet anerkannt. Durch wiederholte Rescripte des General-Directoriums, namentlich vom 15. und 22. Septbr., so wie vom 6. Oktober 1779. wurde daher die kurmärkische Kammer, ihrer wiederholten Gegenvorstellungen ungeachtet, angewiesen, sich der ihr gleichmäßig, wie Privatpersonen, obliegenden Patronatverbindlichkeit zu fügen, und zu Kirchenbauten die Materialien an Holz, Kalk und Steinen unentgeldlich jedesmal zu liefern. Indem die Kammer die entgegengesetzte Ansicht zu schützen suchte, ging sie von der Meinung aus, daß den Privatpatronen zwar ohne Zweifel die Verbindlichkeit zu diesem Materialienbeitrage obliege, sie hielt es aber für irrthümlich, daß dem Könige als Patrone eine gleichmäßige Verbindlichkeit zur Last falle, da durch Verordnungen vom 11. Jan. 1711., 11. Mai 1712. und 15. Febr. 1714. für Kirchen Königlichen Patronats „eine Ausnahme von der Regel" festgesetzt sey (cf. Bericht v. 5. Juli 1785. im Anhange). Diese Meinung führte sie demnächst auch in einem Prozesse, welchen das Kirchen-Revenüen-Directorium, Namens der Kirche zu Lanz, wider das Amt Eldenburg an-

stellte, weil dieses sich des Patronatsbeitrags zu den dortigen Pfarr- und Küstergebäuden weigerte, umständlich aus, indem sie nur eine subsidiarische Verbindlichkeit des Königlichen Patronats, mit Materialien, sowohl zum Kirchenbau, als zum Pfarr-, Küsterei- und Schulbau, beizutragen, einräumte. Sie unterlag aber in diesem Prozesse in allen Instanzen und das rechtskräftig gewordene Urtheil erster Instanz, d. publ. den 18. Nov. 1784., stellte ihrer Deduction folgende Entscheidungsgründe entgegen.

„Obwohl nach den gemeinen geistlichen Rechten die Patroni und „Parochiani pro rata consuetudinaria und Wo solches nicht durch „Gewohnheit bestimmt, die Patroni zur Hälfte nur alsdann zur „Reparatur der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude beyzutragen „schuldig, wenn die Einkünfte der Kirche, wie gewöhnlich, dazu nicht „hinreichen — auch in der Consistorial-Ordnung von 1573. sub tit. „Von Besserung und Bauung der Pfarren die Clausul „zu finden

„„do es in gemeinen Kosten nicht vorhanden""

„so ist doch der Fall, daß eine Dorfkirche mit so vielen Einkünften „versehen, daß davon nicht nur die Kirche, sondern auch die Pfarr- „und Küster-Gebäude, ohne Zuthun der Patronen und Parochia- „norum errichtet werden, niemals vorhanden, wenigstens so außer- „ordentlich selten, daß dieses nach der märkischen Gewohnheit eine „ganz andere Gestalt gewonnen. Wenn auch wircklich eine Kirche „mit ansehnlichen Einkünften zum Bau der Kirchengebäude ver- „sehen, so reichen doch solche gewöhnlich nicht über das zu bezah- „lende Arbeitslohn der Handwerker beim Kirchenbau und noch we- „niger zu den Pfarr- und Schulgebäuden. Es ist also nach der „märkischen Gewohnheit Rechtens, daß der Patronus „zu den Kirchengebäuden die Materialien an Holz, „Stein und Kalck unentgeldlich geben, die Unterthanen die „Hand- und Spanndienste zum Bau leisten und die baare Geld- „ausgaben für die Bauleute und dergleichen aus dem Kirchen-Aera- „rio genommen werden und nur alsdann die Parochiani pro ratis „zu den baaren Geldausgaben beytragen, wenn das Kirchen-Aera- „rium dazu nicht hinreichet. In Ansehung der Pfarr- und Küster- „Gebäude müssen die Patroni und Herrschafften ebenfalls die Ma- „terialien an Holz, Stein und Kalck liefern und die Unterthanen „Spann- und Handdienste zum Bau leisten, zu den baaren Geld- „Ausgaben darf aber aus dem Kirchen-Aerario nichts genommen

„werden, sondern es müssen solche die Parochiani zu den Pfarr-, „Küster- und Schulgebäuden pro ratis tragen, wenngleich in den „Kirchen-Aerariis Geld vorhanden und darf dazu aus den Kir- „chenmitteln nichts genommen werden. — Diese in der Natur der „Sache gegründete Observanz, die Kraft des Gesetzes erhalten, — „erhellet aus der Verordnung vom 7. Febr. 1711., imgleichen aus „dem Rescript vom 6. Aug. 1748. (Mylius Cont. I, p. 86) „worin festgesetzt worden, daß es nicht zur Consequentz gereichen „solte, wenngleich bey dem Unvermögen der Gemeine zu Polenzig „aus dem Kirchen-Aerario eine Summe Geldes zum Pfarrbau „assignirt worden. An eben diese Gewohnheitsrechte sind auch die „Aemter gebunden, welchen das jus patronatus zustehet, da es aus- „drücklich in der Verordnung vom 7. Febr. 1711. auf gleiche Weise, „wie bey andern Privatis, die das jus patronatus haben, es Her- „kommens, gehalten und Holz, Stein und Kalck unentgeldlich ge- „reichet werden sollen. Die Clausul: wenn die Kirchenmit- „tel nicht zum Bau und Reparatur derselben hinreichet, „benimmt diesem Gewohnheits-Recht nichts. Wenn- „gleich die Kirche Vermögen hat; so wird es doch alle- „mal unzureichend, sobald der Kirche das beneficium, „freyes Bauholz, Kalck und Steine zu erhalten, entzo- „gen wird: denn sobald sie diese aufs theuerste nebst den „Transport bezahlen müssen, so fehlet es an dem übri- „gen baaren Gelde, welches zum Kirchenbau erfordert „wird und noch mehr, wenn dieses schon zu den Pfarr- und Kü- „ster-Gebäuden verwandt werden sollte. Die hieraus entstehende „große Praegravation der Unterthanen zum Vortheil des Patroni, „welche so weit gehet, daß sie den gänzlichen Ruin der Unterthanen „nach sich ziehen würde, ist der Königlichen Intention gänzlich zu- „wider. Es stehet auch in der Verordnung nichts von der Ver- „bindlichkeit des Kirchen-Aerarii zu den Pfarr- und Küster-Gebäu- „den insbesondre, vielmehr ist ausdrücklich darin festgesetzt worden, „daß zu den Pfarrwohnungen aus dem Kirchenvermögen kein Vor- „schub geschehen soll, es läßt sich also das Gegentheil ohne Wider- „spruch aus der Verordnung nicht herleiten.“ — Diese Gründe wurden auch in der Appellations-Instanz, so wie auch in revisorio gebilligt und daher mittelst der Erkenntnisse der zweiten Instanz, d. p. den 15. Juni 1786., und der dritten Instanz, d. p. den 11. Dezbr. 1786., auf Bestätigung des Urtheils erster Instanz erkannt.

Nach dieser rechtlichen Entscheidung, welche mit den Verfügungen des Generaldirectorii von 1779. übereinstimmte, nahm die kurmärkische Kammer weiter keinen Anstand, in jedem Falle den Materialienbeitrag des Patronats herzugeben, die Kirche möchte vermögend seyn oder nicht, und daß dieses bei den Dorfkirchen Königlichen Patronats Herkommens sey, und daß daher auch dem Kirchen-Aerario weiter nichts als Arbeitslohn bezahlt werde, wurde daher auch bei den Conferenzen zum Provinzialrecht im J. 1802., sowohl von dem Consistorial-, als von den Kammer-Deputirten behauptet.

Auch für die Neumark war das obige Erkenntniß des Kammergerichts von dem Effect, daß die neumärksche Kammer sich den darin als Entscheidungsgründen angenommenen Grundsätzen accomodirte. Es hatte sich hier im Jahre 1783. gleichfalls eine Uneinigkeit zwischen dem Consistorio und der Kammer entsponnen, da die Kammer anfing, den Materialienbeitrag des Patronats zu vermögenden Kirchen zu verweigern. Das Consistorium führte die Behauptung aus, „daß jeder Patron in der Provinz schlechterdings die Verbindlichkeit zur Hergabe desselben besitze und derselben durch das Vermögen der Kirche nicht überhoben werde." Die Kammer dagegen behauptete „eine von dieser Observanz durch Vorschrift vom 11. Jan. 1711. in Ansehung der Kirchen Königlichen Patronats gemachte Ausnahme, wornach dergleichen Materialien nur dann herzugeben, wenn die Kirchenmittel unzureichend." Nach dem für den fiscus ungünstig ausgefallenen Prozesse der Kirche zu Lanz wider denselben stand dann aber auch die neumärkische Kammer von der prätendirten Beitragsfreiheit ab. Erst im Anfange des laufenden Jahrhunderts machte sie aufs neue einen Versuch, sich dem Materialienbeitrage zu vermögenden Kirchen zu entziehen. Das Kirchen-Revenüen-Directorium der Neumark stellte in einem Berichte an das Geistliche Departement vom 31. Julius 1803. klagend vor, daß, obwohl in den Rescripten vom 11. Jan. 1711., 11. Mai 1713. (1712.?) und 5. Febr. 1714. die Einschränkung enthalten, daß die Materialien nur zum Bau unbemittelter Kirchen unentgeldlich herzugeben eine allgemeine Observanz von dieser Einschränkung doch nichts mehr wisse. Und das General-Directorium selbst übernahm es darauf, die Kammer aus seinen Acten über das Stattfinden dieser Observanz zu belehren und zur Beobachtung derselben anzuweisen.

„Unserm rc. Aus einem Schreiben des Geistlichen Departements vom 28. Juni c. und der mit selbigem Uns mitgetheilten

„zwischen Euch und dem dortigen Kirchen-Revenüen-Directorio ge-
„führten Correspondenz haben Wir ersehen, daß die Materialien-
„Gelder zu den Kirchenbauten von Euch verweigert werden, auf
„deren Anweisung gedachtes Departement unter Beziehung auf die
„bisherige Verfassung angetragen hat.

„Wir müssen Euch darauf eröffnen, daß nach dem kanonischen
„Rechte zwar der Patron nur in subsidium, insofern die Kir-
„chen unvermögend sind, die Bau- und Reparaturkosten zu den
„Kirchenbauten herzugeben verpflichtet ist, daß es aber in der Chur-
„und Neumark auf alter Observanz beruhet, und nur durch die
„vom Amts-Kirchen-Revenüen-Directorium allegirten Verordnun-
„gen von neuem bestätigt ist, daß der Patron die Materialien an
„Holtz, Steinen und Kalk zum Kirchenbau entweder in natura oder
„in baarem Gelde hergeben muß.

„Die Reglements für die Amts-Kirchen-Revenüen-Directoria
„in der Chur- und Neumark beabsichtigen bloß die Einführung einer
„bessern Ordnung und Verwaltung des Vermögens der Amts-Kir-
„chen und ihre Vereinigung unter einem Gesichtspunkt. Dadurch
„ist jedoch in der vorherigen Observanz wegen der Baumaterialien
„nichts geändert, und da aus dem an das dortige Kirchen-Reve-
„nüen-Directorium ergangenen Rescript vom 23. Dezember 1744.,
„wovon Euch quoad passum concernentem Abschrift zugefertigt
„wird, diese Observanz ganz deutlich erhellet, so werdet Ihr hiedurch
„befehliget, nicht nur wegen Anweisung der rückständigen Materia-
„lien Gelder zu den Kirchen-Gebäuden das Nöthige zu verfügen,
„sondern solche auch künftighin jedesmal auf der Designation der
„geistlichen Bauten zum Ansatz zu bringen und demnächst für deren
„Anweisung und Auszahlung zu sorgen. Sind rc. Berlin den
„8. Aug. 1804."

„An die neumärkische Kr. und Dom. Cammer."

Beilage des vorstehenden Rescripts:

„Unsern rc. Es ist Uns zwar vermittelst Eurer über den Zu-
„stand der dortigen Kirchen-Revenuen-Casse und der Beschaffenheit
„der Amts-Kirchen unter dem 5. huj. abgestatteten Relation auch
„ein Verzeichniß derjenigen Aemter-Kirchen, deren Bau und Repa-
„ratur nöthig, mit summarischer Anzeigung derer dazu erforderten
„Kosten zugekommen. Wir finden aber solchen Auffsatz dergestalt
„nicht beschaffen, daß darnach verfahren werden könne und umb hier-

„unter ordentlich zu procediren ist nötig, daß alle Jahr zwischen „Michaelis und Weynachten wegen der Amts-Kirchen ein ordentlicher Bau-Etat vor das folgende Jahr gemacht und darin

1) „nicht allein die Kirchen, welche zu repariren oder neu zu erbauen specificiret, sondern auch

2) „was darzu an Holtz und Materialien erforderlich angesetzt „werde, damit wegen assignirung des freyen Bauholtzes und „Bezahlung der Materialien von der dortigen Kammer das „Nötige veranlaßt werden oder selbige wegen accordirung derer „zu den Materialien nötigen Gelder Vorstellung thun könne. „Und wie in beiliegenden Etat auch

3) „mit anzusetzen, wie viel, exclusive der Fuhren und Hand-„dienste, so die Eingepfarreten umsonst verrichten müssen, an „Geldkosten aus der Casse der Kirchen-Revenüen-Directorii „zu bezahlen, so müssen sothane Geldkosten die Revenüen der „Kirchen von einem Jahre nicht übersteigen, damit die bisjetzo „ausgeliehenen Capitalien, welche sich nach Eurer Relation „vom 4. Juni auf 12461 Rthl. 20 Gr. belauffen, vor der „Hand nicht vermindert, sondern von den Zinsen, welche ordent-„lich beyzutreiben, die Unkosten zur Unterhaltung des Collegii „bestritten und von dem, was an Interessen übrig bleibt, das „Capital alle Jahr etwas vermehrt werden möge.

„Und damit dieser Zweck desto füglicher erreicht werde, so „soll die Kirchen-Revenüen-Casse zu Erbauung einiger Pre-„diger-Häuser aus ihrem Vermögen etwas herzugeben dispen-„sirt bleiben. — — Sind ꝛc. Berlin den 23. Dez. 1744."

„An das Neumärkische Kirchen-Revenüen-Directorium."

Wenn aus allen diesen freiwilligen Anerkenntnissen der obersten Verwaltungsbehörden und der richterlichen in contradictorio erfolgten Entscheidung die **Verpflichtung des Königlichen Patronates über Landkirchen zur unentgeldlichen Hergabe der Hauptmaterialien zu vermögenden, wie zu unvermögenden Kirchen, klar hervorgeht**; so ist in Ansehung

der Landkirchen Privat-Patronates

wenigstens viel Wahrscheinlichkeit für das Stattfinden derselben Verbindlichkeit bei Privatbesitzern des Patronates vorhanden. Zunächst führt darauf ein Abschied des Consistoriums vom 14. Dezbr. 1619. hin, welcher sub nro. 3. unter den im Anhange zu dieser Abhand-

lung mitgetheilten Erkenntnissen befindlich ist, worin darauf erkannt wurde,

„zu den Kirchen und Pfarrgebeuden seind die Patroni schuldig, „das Bauholz anzuschaffen vnd von dem ihrigen, nicht aber aus „dem Gotteshause zu bezahlen; auch dasjenige, was sie zu Bezah„lung solches Holzes daraus genommen, wieder anzuschaffen."

Dies Erkenntniß sichert der in der allerhöchsten Ordre vom 11. Dezbr. 1710. bestätigten Observanz, daß der Patron beständig die Materialien leiste, und daß aus dem Vermögen der Kirche, wenn solches vorhanden, nur der Arbeitslohn für Handwerker und sonstige Geldausgaben genommen werden dürfe, wenigstens etwas mehr Glaubhaftigkeit zu, wie derselben von den Ständen in den Conferenzen von 1802. zugeschrieben ist, nach deren Ansicht die Behauptung derselben nur auf einem Irrthume beruhte. Es sind in der gedachten Verordnung die Materialien des Patrones den Hand- und Spanndiensten der Unterthanen völlig gleichgestellt und können daher, inhalts derselben, eben so wenig die Patronen jene, als die Unterthanen diese, dem Kirchenvermögen zur Bezahlung aufbürden.

Die erste Beschwerde, welche die Ritterschaft gegen die gedachte Verordnung unter dem 27. Aug. 1711. führte, war auch nicht gegen die Unbedingtheit der Patronatverpflichtung zum Materialienbeitrage, sondern vielmehr nur gegen das angenommene allgemeine Stattfinden einer dem Patrone obliegenden Beitragspflichtigkeit gerichtet, indem behauptet wurde, daß an vielen Orten, und in der Altmark fast allgemein, die Patronen überall nicht, (also auch beim Unvermögen der Kirchen nicht) schuldig, zu Kirchen- und Pfarrbauten einen Materialienbeitrag zu liefern. Sie lautete:

„Aus Ewr Königl. Majestät Hochpreißlichen Consistorio ist „am 7. Febr. c. ein Rescript an die Churmärkischen Inspectores „ergangen, daß Ewr Kön. Maj. Dero Consistorio den 11. Dec. „pr. rescribirt, daß zu der Reparation der Kirchen- und Pfarr„Gebäude nach bisherigen Observantz die patroni alle Materialien „an Holtz, Steine, Kalck und dergleichen anschaffen, die Untertha„nen aber die Dienste dabei praestiren sollen. Gleich wir nun der „Zuversicht und Vertrauens leben, daß Ewr Kön. Maj. nicht in„tentioniret, die Patronen mit neuen und vorhin nicht gehabten „Lasten belegen zu lassen, als von denen ohnehin die meisten Reve„nüen der Kirchen und Pfarren aus eigenen Mitteln constituiret, „also hoffen wir allerunterthänigst, daß Ewr Königliche Majestät

„in Betracht Dero allergn. Rescript selbst sich in der Observantz „gründet, nicht ungnädig aufnehmen werden, daß wir allerunterthänigst vorstellen, wasmaßen guten Theils Patronen in der Churmark, sonderlich in der Altmark fast durchgehends und bevorab „diejenigen, welche nicht zu denen Dörfern, wo Kirch- und Pfarr-Gebäude seyn, ihren Rittersitz haben, niemahls Materialien an „Holz, Stein und Kalck zu denen Kirch- und Pfarr-Gebäuden angeschafft, sondern durch eine beständige Observantz in possessione „libertatis seyn, auch zum Theil solche Observantz, außer der „Notarität, mit judicatis belegen können, wie solches unter andern „von den Altmärckischen Geschlechtern, denen von der Schulenburg, „von dem Knesebeck, von Bissmark, von Aluensleben, von „Bartensleben bekannt, und daß 2) vermittelst der ebenmäßig per „rescr. de 8. Febr. 1699. publicirten Sanction solche durchgehende „Observantz erkannt und angenommen, der Beitrag zu denen Baukosten an Arbeitsleuten und Materialien ohne Unterschied denen „Unterthanen in matre et filiabus, und wie der Beitrag unter „denselben proportionirlich sein solle, fürgeschrieben, den Patronen „aber dabey nichts auferlegt worden, ob auch gleich in der Visitation- und Consistorial-Ordnung von denen Patronen, so in „matre vel filia ihren Rittersitz haben, einiger Beytrag zu den Materialien mit auferlegt, ist doch 3) solches nicht anders als ubi „de contraria observantia non constat zu verstehen, und diejenigen Patronen, so nicht mit eingepfarret sind, das Kirchen- und „Pfarrbaues halber mit gar keinem onere beleget, welches aber unvermeidlich folgen würde, wenn das letzte ergangene rescriptum „ohne Unterschied solches exigiret. Doch weil Ewr Kön. Maj. „Dero getreue Stände und Ritterschafft verschiedentlich allergn. „Versicherung mit Mund und Hand gethan, daß dieselbe bey ihren „Privilegien, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten gelassen, und dawider nichts gestattet werden solle, So werden Ewr Kön. Maj. „auch des Kirch- und Pfarr-Baues halber sothane allergn. Versicherung Dero sämmtlichen Ritterschafft der Churmarck Brandenburg künftig genießen lassen."

„Und wie darum wir allerunt. bitten das rescriptum wegen „Zutrag zum Bau und Reparation der Kirchen und Pfarrgebäude „dahin allergn. zu declariren, daß es deshalb und wer dazu beizutragen, bei eines jeden Orts Observantz bleiben solle."

Diese Aeußerungen und Anträge beabsichtigten hiernach nichts

Anderes, als den Schutz vielfach stattfindender, jener im Rescripte vom 11. Dezbr. 1710. bestätigten generellen Observanz zuwiderlaufender Local-Observanzen. Ob die Verpflichtung des Patrones zur Hergabe der Materialien übrigens, wo die Herbeischaffung dieser der Gemeine nicht obliege, eine bedingte oder unbedingte sey, darüber wurde von der Ritterschaft nicht gestritten, und nur aus eigener Bewegung regte das Consistorium, welchem diese Vorstellung mittelst Rescripts vom 6. Septbr. 1711. zum Gutachten übersandt wurde, die letztere Frage dabei an. Der Bericht des Consistorii ist nicht mehr vorhanden, sondern nur die einzelnen Vota der Mitglieder. Diese stimmten sämmtlich über die Verbindlichkeit der Patrone überein, zum Kirchen-, wie zum Pfarrbau die Materialien herzugeben; nur das Votum des Consistorial-Raths Risselmann enthielt zugleich die Aeußerung, es werde nicht unbillig seyn, das Rescript vom 11. Dez. 1710. dahin zu limitiren, „falls das Aerarium Ecclesiasticum nicht im Stande seyn sollte, die Baukosten zu fourniren," da solche limitation in der Consistorial-Ordnung tit 13. deutlich enthalten. Diese limation wurde, in Ansehung, daß solche bereits schon wegen der Kirchen Königlichen Patronats durch die Verfügung vom 11. Jan. 1711. vorgenommen, gebilligt und dergemäß den Ständen unter dem 4. Novbr. 1711. die bis jetzt nicht öffentlich bekannt gewordene Resolution ertheilt:

„daß was die Reparation der Kirchen und Pfarrgebäude anlanget, „bei denen Verordnungen vom 7. Febr. c. und 11. Dezbr. a. pr. „es um so viel mehr verbleiben, und der patronus solchem gemäß „die Materialien dazu beitragen muß, wenn das Aerarium ecclesiasticum nicht im Stande ist, die Baukosten aufbringen zu können, weil nicht allein den allgemeinen Rechten nach den Patronis „die Reparation der zerfallenen Kirchen obliegt, sondern Seine „Königl. Majestät sich auch selbsten zum Beitrag der Materialien „an den Orten, wo Deroselben das jus patronatus zustehet, allergnädigst erkläret."

Dies Rescript, worin der Materialienbeitrag des Patrons zu Kirchenbauten nicht nur, sondern sogar auch zu Pfarrbauten nur für den Fall als Schuldigkeit bestimmt wurde, daß die Kirche unvermögend, gewährte der Ritterschaft zwar mehr als sie gefordert hatte, indem es die allgemeine Regel milderte, statt nur die observanzmäßigen Ausnahmen für zulässig zu erklären, doch wünschte die Ritterschaft noch mehr zu erreichen und ließ daher den 17. Dezbr. 1712. ihre in Ver-

lin anwesenden Deputirten noch folgende Vorstellung bei Hofe übergeben:

„Gleichwie aber bey den punct des Kirchenbaues wegen Ew. Kö-
„niglichen Majestät Dero Eigene höchste Erklärung, wie Sie es der
„Ohrten halten wollen, da Ihnen das jus Patronatus zustehet, zum
„Grunde zu setzen, allergnädigst guth gefunden, also werden Ew.
„Königl. Maj. nicht weniger billigen, daß auff gleiche Ahrt von
„den Patronis die erbauung der Kirchen, nach befinden des Zu-
„standes des Aerarii ecclesiastici, aus ihrem Vorschuß befördert,
„Wenn aber die Kirche im Stande, aus deren Einkünfften den ge-
„thanen Vorschuß nach und nach wiedernehmen mögen; Inmassen
„es sonst den Patronis zu beschwerlich seyn würde, daß außer denen
„von ihren Vorfahren, ohne Zweiffel per dotationem gestiffteten
„Einkünfften der Kirchen, jedesmahl zu Anschaffung der Materialien,
„wann der Vorrath im Kirchen-Aerario nicht zureichend, angehal-
„ten werden, und auß denen zu solchem Ende schon ehemals ge-
„widmeten Einkünfften nichts nehmen solten; Ueberdehm aber wer-
„den Ew. Kön. Maj. nicht in Ungnaden empfinden, daß wir noch-
„mals allerunterthänigst bitten, es bey dem allergnädigst zu lassen,
„was einiger Ohrten ex observantia oder Judicatis denen Patro-
„nen zum Recht gediehen."

Auch dieser Antrag der Ritterschaft wurde mittelst oben (S. 418) bereits mitgetheilter Resolution vom 20. Febr. 1712. genehmigt. Bei dem Regierungs-Antritte König Friedrich Wilhelm I. bat die Ritterschaft dann unter dem 4. Novbr. 1713. beim Könige um eine Bestätigung der von seinem Vater gemachten Gleichheit in onere Patronorum, welche ihr jedoch nicht in der gewünschten Art zu Theil ward. Indessen konnte damals nicht in Abrede genommen werden, daß die den Aemtern aufgelegte nur subsidiarische Verpflichtung, nach den Resolutionen für die Stände vom 4. Nov. 1711. und vom 20. Febr. 1712., auch auf Privatpatronate anwendbar sey. Als jedoch bald nachher die Patronatsverbindlichkeit des Landesherrn, in Ansehung der Hergabe von Baumaterialien zu den Kirchen, viel weiter ausgedehnt wurde und ohne Rücksicht auf den Vermögenszustand der Kirchen befolgt wurde; so wurde auch in Bezug auf Privatpatronate zu einer strengern Befolgung der in der Verordnung vom 11. Dezbr. 1710. bestätigten Observanz zurückgekehrt. Zwar ließen fortwährend viele Patrone die Kirchen mit Materialien bauen und bessern, welche aus dem Kirchen-Aerarium erkauft waren, ohne daß das Consistorium da-

von Kenntniß erhielt. Wenn aber dergleichen Bausachen mit Zuziehung des Consistorii geordnet wurden, zu rechtlicher Entscheidung oder sonst zur Kenntniß des Consistorii kamen, so wurden auch die Privatpatronen, selbst bei vermögenden Kirchen, zur Hergabe der Materialien angehalten. Den 3. Febr. 1744. führten die Stände hierüber Beschwerde, ohne jedoch deren Abstellung zu erlangen. Es heißt in dem Memorial:

„Ungeachtet der Consistorial-Ordnung und des allgemeinen Canoni-„schen Rechts, verfällt das hiesige Consistorium auf ein den Stän-„den und Patronis derer Kirchen höchst praegravirliches princi-„pium, wenn es dieselben bey vorfallenden Kirchenbauten, obgleich „die Kirche viele 100 Thaler vorräthig hat, obligiren will, die Kir-„chen ex propriis zu bauen und zu unterhalten, wie dann noch „ganz kürzlich in Sachen der Gemeinde zu Nahrstedt wieder die „verwittwete Obristin von Prinzen und deren Kinder Vormund, „den Domcapitular von Bißmarck erkannt. — Nun ist bekannt, „daß Ew. Kön. Maj. das Amts-Kirchen-Revenüen-Directorium „des Endes errichtet, daß alle derselben proventus in eine General-„Casse eingesand und daraus die verfallene Kirchen-, Pfarr- und „Schulgebäude erbauet werden und daß mithin Ew. Kön. Maj. „selbst das oben festgesetzte Principium, wie nehmlich die Kirchen, „so lange sie selbst Mittel haben, aus ihren eigenen Mitteln, ohne „Concurrenz des Patroni erbauet werden müssen, vor Recht und bil-„lig erkennen, maßen denn auch solches denen canonischen Rech-„ten, welche bey nicht existirenden (?) Landesgesetzen pro norma an-„genommen gemäß ist, als worin das jus Patronatus keine qua-„litaeten personarum attendiret, folglich der Princeps in Ansehung „seiner Kirchen vor privatos nichts voraus haben kann, wie denn „solches in dem Immediatrescript vom 11. Jan. 1711. dem Con-„sistorio deutlich declariret worden, folgbahr gahr nicht abzusehen, „ex qua ratione denen Patronis in Ansehung ihrer Kirchen das „onus, dieselben, obgleich die Kirchen Vermögen haben, ex propriis „zu erbauen und zu unterhalten aufzubürden. Zwar will sich das „Consistorium auf das Circulare vom 7. Februarii 1711. grün-„den, als worinnen eines Rescripti und der bisherigen Observantz, „daß Patroni die Materialien ex propriis hergeben müßen, gedacht „wird, allein wie gewiß ist, daß wenn auch ein dergleichen Rescript „vorhanden wäre, solches auf vorhergegangenen ungleichen Bericht „des Consistorii erfolget, und nicht zu gedenken, daß dem Con-

„sistorio keine potestas legislatoria zukomme, folglich auch „solches sich nicht anmaßen könne, leges solennes, besonders die„jenige, welche ex pacto serenissimi cum statibus in certos limi„tes eingeschränket, zu declariren, mithin dieses Circular die obal„legirte Consistorial-Ordnung nicht aufheben kann, so laßet sich „auch überhaupt eine Observantz nicht inferiren, wenn lex scripta „vorhanden, welche gerade das gegentheil disponiret, und sogar in „pacto sich fundiret, am wenigsten mag eine observantz in gegen„wärtigem casu immarginiret werden, da, wenn auch ein oder an„der Patronus ex singulari pietate ductus und weil er etwa die „Bau-Materialien, ex. qr. Holtz, zum Ueberfluß gehabt, solche der „Kirchen geschenkt hätte, daraus keine generale Schuldigkeit zu „machen ist."

Dieser Beschwerden der Ritterschaft ungeachtet, blieb das Consistorium bei seiner Ansicht, welche auch von dem Geistlichen Departement und dem Kammergerichte getheilt wurde. Die Ritterschaft stellte den 22. Nov. 1769. von neuem vor:

„Es ist uns als Patronis in einigen Zeithero ergangenen Erkännt„nissen Eines Hochl. Cammer-Gerichts darin zu nahe geschehen, daß „wir bei den Kirch- und Pfarrgebäuden, zur Reichung der Ma„terialien indistincte, ob die Kirche ein Aerarium habe oder nicht „— verurtheilt sind. Nun aber ist es nicht allein allgemeinen Rech„tens, daß des Patronen Schuldigkeit ad refectionem ecclesia„rum nur subsidiaria sey, d. i. daß Patronus nur deficiente ae„rario ecclesiae dazu contribuiren dürfe, sondern die Verordnung „vom 3. Febr. 1711. führet auch dieses selbst im Munde, denn „nachdem in selbiger von dem Beitrag des Patroni zu Anfang ge„sprochen, so heißt es im Verfolg, daß Seiner Churfürstlichen Durch„lauchten auch wegen derer Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, „wo denenselben das jus patronatus zustendig, an Dero Amts„Cammer rescribirt NB. daß wenn der Kirchen Mitteln nicht zurei„chend, gleich wie bey privatis, die Materialien hergegeben werden „sollten, mithin daß ex paritate rationis auch denen adeligen Pa„tronis kein mehreres onus aufgeleget werden kann und also diese „wohl nicht anders, als in dem Falle, daß kein sufficiens aerarium, „zu Erlegung der Materialien verbunden erachtet werden können. „Wir bitten daher Ew. K. Maj. allerunterthänigst

„Dero Cammergericht zu rescribiren, daß von denen Patronis „zu Kirchen und Pfarrgebeuden nichts anders als bey Unzuläng-

„lichkeit des Kirchen=Aerarii verlangt werden könne, und solches
„sich darnach judicando zu achten habe.“

Daß aber auch dieser Antrag der kur= und neumärkischen Ritterschaft nicht genügend begründet erschien und nicht gewährt wurde, hat schon das oben S. 422 mitgetheilte kammergerichtliche Erkenntniß in Sachen der Kirche zu Lanz wider ihren Patron vom 18. Novbr. 1784. dargethan, worin das Kammergericht als allgemeine märkische, wider das kanonische Recht eingeführte Observanz annahm,

„daß jeder Patron die Materialien zu Kirchbauten auch bei vermögenden Kirchen unentgeldlich herzugeben habe.

Die Richtigkeit dieses Grundsatzes wurde auch in dem Appellations=Erkenntnisse vom 18. Juni 1786. ausgeführt und in dritter Instanz genehmigt.

Hiernach ward es also während des größten Theils des vorigen Jahrhunderts nicht allein vom kurmärkischen Consistorio, sondern auch vom Kammergerichte anerkannt, daß die Patronen nach märkischer Observanz nicht bloß subsidiarische, sondern unbedingte Verbindlichkeit zur Hergabe der Materialien für den Kirchenbau besäßen. Auch von der Kammergerichts=Deputation, welche den über die Feststellung des märkischen Kirchenrechtes im J. 1802. gehaltenen Conferenzen beiwohnte, ist diese unbedingte Verbindlichkeit des Patronates behauptet worden, und die Kammerdeputirten neigten sich derselben Ansicht zu. Zieht man darneben in Betracht, daß der Geh. Staats=Rath und das geistliche Departement diese Ansicht wenigstens insofern stillschweigends billigten, als sie die darüber von der Ritterschaft geführten Beschwerden unerledigt ließen, und daß ferner auch das General=Directorium, die kur= und neumärkische Kammer, die Kirchen=Revenüen=Directorien, so wie das neumärkische Consistorium, wie aus den oben wegen der Amtskirchen beigebrachten Rescripten, Berichten und Correspondenzen derselben hervorgeht, die Ansicht vertheidigten, daß Privatpatrone die unbedingte Verbindlichkeit zur gedachten Hergabe besäßen, indem sie die zu Gunsten des Königlichen fiscus zu Zeiten behauptete nur subsidiarische Verpflichtung stets nur als eine Ausnahme von der sonst allgemein geltenden Observanz zu vertheidigen wagten; so bleibt über die Ansicht des vorigen Jahrhunderts kaum ein Zweifel übrig. Mit einer solchen Zuversichtlichkeit wurde auch von der neumärkischen Regierung, dem jetzigen Oberlandesgerichte, und dem Consistorio dieser Provinz den 26. Aug. 1800. darüber berichtet, als der Chef des Geistlichen Departements dieser Behörde die Frage zu beant=

worten gegeben hatte, ob die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Mai 1800., welche in Betreff Litthauens und Ostpreußens verordnete, daß die Kirchen zunächst aus den Kirchen-Aerarien gebauet werden müßten, auch auf die Neumark angewandt werden könne, mit folgenden Worten:

„Ew. Königl. Maj. zeigen wir auf das allergnädigste Rescript „vom 24. vorigen Monats hierdurch pflichtmäßig allerunterthänigst an:

„daß in der Neumark zum Bau und Unterhaltung der Kirchen„gebäude vom Patron die Materialien an Holz, Steinen und „Kalck hergegeben, von den Eingepfarrten die erforderlichen Hand„und Spanndienste geleistet, das Arbeitslohn für die Handwerker „aber aus dem Kirchen-Vermögen genommen, in so fern dieses „jedoch dazu nicht hinreichet, das Fehlende von den Eingepfarr„ten aufgebracht wird. Die Stadt-Kirchen werden in der Regel „aus ihrem eigenen Vermögen gebauet, so daß, wenn letzteres „dazu nicht hinreichend ist, der Patron die Bau-Materialien an„schaffen, die Eingepfarrten das Arbeitslohn aufbringen, auch der „Regel nach Hand- und Spanndienste dabey leisten müssen."

„Diese Principia gründen sich auf die neumärkische Kasten„Ordnung von 1540., die Verordnungen vom 7. Febr. 1711., „17. Juny und 14. July 1712. und die Entscheidung der Gesetz„Commission vom 24. Jan. 1789., dahero denn unsers allergehor„samsten Erachtens die in Dero uns zugefertigten Allerhöchsten Ca„binets-Resolution vom 6. Mai c. enthaltene Bestimmung,

„daß nemlich der gesammte Kirchenbau aus den Kirchen-Cassen „principaliter bestritten werde

„in hiesiger Provinz nicht zur Anwendung dürfte gebracht werden „können. Cüstrin den 26. Aug. 1800.

„Die Neumärkische Regierung und das Consistorium."

Sollte hiernach, wie wir glauben, für dargethan erachtet werden, daß die märkischen Landkirchen mindestens seit 1740. im Besitze des Rechtes geschützt sind, so oft sie den Schutz des Staates darum anriefen, oder so weit ihnen derselbe unaufgefordert zu Theil wurde, zur Reparatur ihrer Gebäude die Hergabe der Materialien vom Patrone zu verlangen; so würde dieses durch Verjährung und den gedachten Besitz von ihnen erworbene Recht denselben auch noch heute wohl unverloren seyn. Das Vermögen und die Gerechtigkeiten der Kirchen haben dieselbe Heiligkeit, wie Rechte anderer Privatpersonen, und außerdem steht ihnen in der Mark das Privilegium der Unverjährbarkeit

schützend zur Seite, so daß zur Herstellung von verloren gegangenen Vermögensrechten der Kirchen der bloße Nachweis genügt, daß dieselben solche irgend einmal besessen haben.

Zwar ist die unbedingte Verbindlichkeit der Patronen zur Hergabe der Materialien für den Kirchenbau eine so eigenthümliche, daß sie deshalb viel Zweifel erregt hat und öfters irrthümlich übersehen und verläugnet worden ist. Es giebt im Preußischen Staate, bei der großen Verschiedenheit seiner Provinzialverfassung, auch nicht einen einzigen Landestheil, wo sich diese für die Patronen so strenge Verbindlichkeit wiederholte. Sie hatte einerseits in dem frommen religiösen Sinne, welcher den verehrungswürdigen Regenten der Mark in so ausgezeichnetem Maaße einwohnte, und von ihnen, so wie auf ihre Minister und Räthe auch auf das ganze Land ausströmte, andererseits in der Armuth der meisten märkischen Landkirchen und vieler Gemeinen ihre eigenthümlichen Gründe. Diese Beispiellosigkeit eines solchen Verhältnisses der Patronen zu den Kirchen, wie für die Mark nach dem Obigen anzunehmen ist, kann jedoch keineswegs eine genügende Veranlassung dazu für den Staat enthalten, den Kirchen die darin für sie enthaltenen Rechte zu entziehen und sie des gesetzlichen Schutzes ermangeln zu lassen.

Was gegen die oben ausgeführte unbedingte Verbindlichkeit des Patronats vorgebracht werden könnte, dürfte wohl nur in folgenden Einwendungen bestehen können.

1. Die Visitations-Ordnung von 1573. Tit. 13. legte den Patronen nur eine durch den Fall des Unvermögens des Kirchenaerarii bedingte Verbindlichkeit auf. — Allein diese nur subsidiarische Verbindlichkeit wich, bei der Armuth der Kirchen während des 17ten Jahrhunderts, einer, den 11. Dezbr. 1710. gesetzlich bestätigten Observanz, wornach die Verbindlichkeit in eine unbedingte übergegangen war.

2. Die in der Verordnung vom 11. Dezbr. 1710. angenommene Observanz habe nicht existirt, vielmehr sey die darin angenommene unbedingte Verbindlichkeit des Patronats dem Herkommen zuwider gewesen. — Diese gewagte Behauptung ist öfters aufgestellt, aber niemals, auch nur mit Wahrscheinlichkeitsgründen, unterstützt worden. Es ist an sich undenkbar, daß der Chef des geistlichen Departements, der diese Verordnung beim Könige erwirkt hat, sich in der Bestimmung der Observanz geirrt habe, und i. J. 1619., also beinahe 100 Jahre früher, ward schon

auf dieselbe Observanz rechtskräftig erkannt! (vgl. S. 426.) Zwar haben die Stände Gegenvorstellungen gemacht; aber diese Gegenvorstellungen, die oben vollständig mitgetheilt sind, haben das Stattfinden gedachter Observanz da, wo überhaupt der Patron etwas zu leisten schuldig, gar nicht in Abrede gestellt; sondern nur auf Berücksichtigung von Localobservanzen angetragen, wornach die Gemeine auch die Materialien herzugeben habe.

3. Die Verbindlichkeit der Patrone sey durch nachfolgende Rescripte ausdrücklich für eine nur subsidiarische erklärt. — Dies ist in Ansehung des Königlichen Patronats durch Rescripte vom 11. Jan. 1711., vom 22. Febr. 1714. und vom 27. Aug. 1717., und in Ansehung des Privatpatronats durch Rescripte vom 4. Nov. 1711., vom 20. Febr. und vom 11. Mai 1712. wirklich geschehen, aber, wie man nach dem Obigen annehmen muß, gegen die Observanz, welche sich, dieser Rescripte ungeachtet, in Geltung erhielt. Die Rescripte vom 11. Mai 1712. und vom 22. Febr. 1714. sind hier aber zuvörderst ganz zu excludiren, weil es allgemeine Verfügungen an alle Provinzen sind, welche die märkische Observanz nicht betrafen. Zwar genügen dessenungeachtet die übrigen Rescripte vollkommen, um die damalige Anerkennung einer nur subsidiarischen Verbindlichkeit der Patrone zum Materialienbeitrage von Seiten des General-Finanz-Directorii, des geistlichen Departements und des Consistorii außer Zweifel zu stellen. Dagegen ist aber gleichfalls außer Zweifel, daß des Inhalts dieser Rescripte bald hernach gar nicht mehr geachtet, vielmehr die unbedingte Verbindlichkeit der Patronen von denselben Behörden beständig behauptet und daß selbst vom Kammergerichte, mit Verwerfung des Zeugnisses, welches diese Rescripte für den Gegentheil ablegten, auf diese Observanz erkannt wurde, daher das Kammergericht diese Observanz auch noch bei den Conferenzen wegen des Provinzialrechts im J. 1802. zu vertheidigen bemühet war. Ungeachtet einer längern Nichtanerkennung in dem Jahre 1711. und in den folgenden Jahren, erhielt sich also die alte Observanz, von welcher wir 1619. die erste sichere Spur finden, mindestens bis 1802. in Ansehen bei dem höchsten Gerichte, wie bei den übrigen Landesbehörden. Jene Unterbrechung der ihr sonst zugestandenen Gültigkeit kann der in **contradictorio** mehrmals bestätigten Observanz wohl eben so wenig nachtheilig seyn, wie der in den Rechtfertigungsgründen des kammergerichtlichen Entwurfes S. 495 und 496 erwähnte Umstand, daß das Kammergericht in neuester Zeit in **judicando** davon abgegangen ist.

In den Rechtfertigungsgründen der amtlichen Entwürfe ist, zum Schutze einer entgegengesetzten Ansicht, Nachdruck darauf gelegt, daß die Verbindlichkeit der Patronen in einem aus dem geistlichen und dem Justizdepartement gemeinschaftlich erlassenen und durch die Edictensammlung publizirten Rescripte vom 19. September 1806. wirklich eine nur subsidiarische Verpflichtung genannt ist. Dies Rescript lautet:

„Unsern rc. Ihr habt in Euerm Bericht vom 22. v. M. angefragt, „ob die Kirchen-Patronen, welche zum Bau oder zur Reparatur „der Kirchen die Materialien an Holz, Steinen und Kalk nach „den Gesetzen unentgeldlich herzugeben verbunden sind, auch dann „das erforderliche Holz hergeben müssen, wenn auch die Kirchen „eigene Heiden besitzen?

„Hierauf wollen wir Euch zum Bescheid eröffnen, daß die Verord„nung vom 7. Febr. 1711., welche sich auf eine alte Observanz „gründet, immer zum voraus setzt, daß eine Kirche die Materialien „an Holz, Steinen und Kalk in natura nicht habe, und es daher „keinen Zweifel leidet, daß wenn die Kirche eigene Heiden besitzt, „woraus das zum Bau oder zur Reparatur erforderliche Holz ge„nommen werden kann, die Pflicht des Patrons, welche re vera „nur subsidiarisch ist, alsdann cessirt."

„Hiernach ist also in vorkommenden Fällen zu verfahren und Wir „sind rc. Berlin den 19. September 1806."

(Edicten-Sammlung de 1806. Nr. 123. Sp. 749—752.)

Der ganze Zusammenhang, in welchem die Verbindlichkeit des Patrons hier eine nur subsidiarische genannt wird, zeigt indessen klar die besondere Bedeutung, welche diesem Ausdrucke hier beigelegt wurde. Seitdem die unbedingte Verpflichtung der Patronen zur Darreichung des Baumaterials auch an vermögende Kirchen allgemein anerkannt war, gab man der Verordnung vom 7. Febr. 1711. und den andern ältern Rescripten, welche diese Verbindlichkeit an die Bedingung knüpften, daß die Kirche es nicht selbst in ihren Mitteln habe, daß sie unbemittelt sey rc., um die Disposition derselben mit der Observanz der unbedingten Patronat-Verpflichtung in Einklang und Uebereinstimmung zu bringen, die Deutung, daß die Kirche die Baumaterialien nicht in Natur besitze. Diese Deutung, welche in den Acten des geistlichen Departements, so wie des General-Directorii während des 18ten Jahrhunderts vielfältig ausgesprochen und anerkannt ist, wurde auch durch das obige Rescript lediglich bestätigt. Dies zeigt

theils der ganze Inhalt selbst, theils das Rubrum, was dem Rescripte gegeben ist

„Rescript an die Neumärkische Regierung und an das Consisto-„rium zu Cüstrin, daß die Kirchen-Patronen bey vorfallenden Bau-„ten und Reparaturen nur subsidiarisch zur unentgeldlichen Liefe-„rung des Holzes schuldig sind, wenn die Kirchen nicht selbst aus „eigener Holzung den Holzbedarf geben können."

Wie das „subsidiarisch," richtig verstanden, zu beziehen, ist hierin deutlich angegeben. Zu einer andern Beziehung liegt auch in den Voracten dieses Rescripts kein Grund. Diese sind:

Die Anfragen der beiden Behörden beim geistlichen Departement h. v.

„In der Verordnung vom 7. Febr. 1711., welche in der Neumark „als Provinzialgesetz gilt, ist indistincte festgesetzt, daß die Kirchen-„patronen verbunden sein sollen, zum Bau oder zur Reparatur der „Kirchen die Materialien, bestehend in Holz, Steinen und Kalck, „unentgeldlich herzugeben. Da jedoch bisweilen der Fall eintritt, „daß die Kirchen eigene Heiden haben, aus welchen das erforderliche „Holz gewonnen werden kann, so sind wir zweifelhaft,

„ob in einem solchen Falle das zum Bau und zur Reparatur „der Kirche erforderliche Holz aus dieser Heide genommen wer-„den könne oder ob der Patron dessenungeachtet solches aus sei-„ner eigenen Heide herzugeben schuldig sei?

„Nach der in der vorallegirten Verordnung vom 7. Febr. 1711. „enthaltenen Bestimmung scheint es zwar unbedenklich zu seyn, daß „diese Frage zum Vortheil der Kirche zu beantworten sei, auf der „andern Seite aber scheint es die Billigkeit zu erfordern, daß der „Patron in dem Falle, wo die Kirche selbst das benöthigte Holz „hat, von der Verabreichung des Bauholzes befreiet werde, und „hier derselbe Grund stattzufinden, aus welchem die baaren Geldbei-„träge aus dem Kirchenvermögen genommen werden, wenn solches „dazu hinreichend ist."

„Wir wollen uns daher Ew. Kön. Maj. All. Vorbescheidung „darüber all. erbitten,

„ob bei den Bauten und Reparaturen der Kirchen adeligen Pa-„tronats nach gleichen Grundsätzen verfahren werden könne.

„Uebrigens bemerken wir hiebei nur noch gehorsamst, daß diese Frage „bei der veranstalteten Sammlung der Materialien zum Provinzial-„gesetzbuch zwar zur Sprache gekommen und man dabei der Mei-

„nung gewesen, daß sie so viel möglich den Grundsätzen des Allg.
„Land-Rechts P. II., Tit. XI., §. 581. seq. und 806. confor-
„mirt werden möchten. Da indessen die Committée ihre delibera-
„tionen über den Entwurf zum Provinzialrecht noch nicht beendigt
„hat, und es mit Edition dieses Werks noch weit aussehend ist,
„So haben wir uns durch den Antrag dieses und jenes Patrons
„zur Bewilligung des Holzes bewogen gefunden, gedachte Frage
„auszuheben und Ew. Königl. Majestät zur Allerh. Entscheidung
„vorläufig vorzutragen. Cüstrin den 22. Aug. 1806."

„Die Neumärkische Regierung und Consistorium."

Der Chef des geistlichen Departements communizirte diesen Antrag dem Chef des Justiz-Departements zur gemeinschaftlichen Bescheidung der Referenten, indem er demselben zugleich seine Ansicht dahin eröffnete

„daß mir die Verbindlichkeit des Patrons nur soweit billig scheint,
„als die Kirche nicht selbst das benötigte Holz besitzt."

Der Großkanzler von Goldbeck ertheilte den 16. September darauf zur Antwort:

„daß die Verordnung vom 7. Febr. 1711., welche sich auf eine alte
„Observanz gründet, immer zum voraus setze, daß eine Kirche die
„Materialien an Holz, Steinen und Kalk in natura nicht habe,
„und es daher keinen Zweifel leidet, daß wenn die Kirche eigene
„Heiden besitzt, woraus das zum Bau oder zur Reparatur erfor-
„derliche Holz genommen werden kann, die Pflicht des Patrons,
„welche revera nur subsidiarisch ist, alsdann cessirt. Ich trete da-
„her Eurer Excellenz sentiment bey."

Hiernach wurde nun das von beiden Chefs gemeinschaftlich gezeichnete Rescript vom 19. September 1806. expedirt.

4. Es könnte endlich noch die Ansicht des Consistorial-Deputirten in den Conferenzen über das Provinzialrecht vom J. 1802. als Grund für die Annahme einer nur subsidiären Verbindlichkeit des Patrones angeführt werden, zumal da selbiger angegeben hat, daß diese Ansicht vom Oberconsistorio in einem besondern Berichte an das geistliche Departement ausgeführt sey. Der hier bezeichnete Bericht des Oberconsistorii ist, nach Lage der Registratur des ehemaligen Geistlichen Departements, kein anderer, als ein Bericht vom 11. Febr. 1802., den der Deputirte des Oberconsistorii, der Consistorialrath Rudolphi, selbst ausgearbeitet hatte, aus welchem sich aber über den in Frage stehenden Punkt nichts ergiebt. Er enthält lediglich eine Zusammenstellung der

zur Beantwortung zu berücksichtigenden Gesetzesstellen, indem er die Antwort selbst schuldig bleibt, und mit folgenden seinen Inhalt characterisirenden Worten beginnt:

„die Grundsäzze in Ansehung des Baues und der Unterhaltung der „Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude in der Kurmark, über welche „Ew. Kön. Maj. in dem a. Rescript vom 7. Decbr. v. J. unsere „Anzeige zu erfordern geruhet haben, sind in der That, hauptsäch„lich aber in Ansehung der Kirchen, so verschieden und schwankend, „daß wir die von uns erforderte Anzeige darüber nur durch eine ge„schichtsmäßige Erzählung der ergangenen landesherrlichen Verordnun„gen, so wieder uns bekannten Observanzen, zu machen im Stande „sind, und den dringenden Wunsch äußern müssen, daß diese Grund„sätze in dem zu entwerfenden Provinzialgesetzbuche für die Kurmark „gehörig festgestellt werden mögten."

Einer solchen Observanz ist aber in Ansehung dessen, daß die Landkirchen principaliter aus dem Kirchenvermögen mit Baumaterialien versehen werden müßten, in dem ganzen Berichte nicht gedacht. Die Angaben des Concipienten dieses Berichts bei den Conferenzen über das Provinzialrecht waren überhaupt sehr unbestimmt. Im Allgemeinen neigte er sich zwar der Ansicht zu, als müßten die Kirchen adliger Patronen observanzmäßig aus dem Kirchenvermögen principaliter gebauet und gebessert werden, worin die ständischen Deputirten ihm beifielen, doch ohne seine Ansicht, beim Widerspruch der Deputirten des Kammergerichts sowohl als der Kriegs- und Domainen-Kammer, kräftig zu begründen. Hätte derselbe letzteres indeß auch versucht, so würde es ihm wohl schwerlich gelungen seyn, bei den vielfältigen oben angeführten Hofrescripten damaliger Zeit und den bestimmten Berichten des neumärkischen Consistorii, welche die unbedingte Verbindlichkeit des Patrons zur unentgeldlichen Darreichung der Materialien als bekannte durchgängige Observanz bestätigten und behaupteten.

Eine die Verbindlichkeit der Patronen sehr erschwerende Neuerung ist aber in so fern in dem Rescripte vom 11. Dezbr. 1710. offenbar enthalten und durch dasselbe begründet worden, als der Beitrag, zu welchen nach der Visitations-Ordnung „die Obrigkeit" schlechthin verbunden war, zu welchem daher bis dahin die Patronen mit den übrigen Gutsherrschaften verbunden geachtet wurden, nach Inhalt dieses Rescripts den Patronen allein zur Last fiel. Es läßt sich bis zu dieser Zeit heran in den Judicaten des Consistorii die Ansicht verfolgen, daß die übrigen Gutsherren zu diesem Materialienbeitrage zu concur-

riren verpflichtet waren und nur in so fern die Freigebigkeit des Patrons sie dieser Verbindlichkeit überhob, von ihren Ritteräckern zu den Diensten und Baukosten mitzuwirken und beizusteuern angehalten wurden, während nach dem Jahre 1710. eine solche Concurrenz der nicht beim Patronat interessirten Gutsherren zur Aufbringung der Materialien wohl nur sehr selten oder niemals vorgekommen ist, wornach solche Gutsherren sich entweder verfassungswidrig von einem Beitrage zu den geistlichen Bauten ganz befreieten, oder zur Erleichterung der Gemeindebeiträge an Diensten und an Geld zugezogen wurden. Auf die Verpflichtung der Guts- und Dorfherren, zu den herbeizuschaffenden Materialien dem Patrone Beihülfe zu leisten, ist übrigens noch in den im Anhange sub Nris. 23., 24., 25., 27. und besonders 28. mitgetheilten Abschieden des Consistoriums in einer unzweideutigen Weise erkannt.

Anders, wie bei den Landkirchen, verhielt es sich aber beständig mit Bauten und Reparaturen

an Stadtkirchen,

besonders der sogenannten Immediatstädte. Das Vermögen solcher Kirchen war in der Regel bedeutender als das der Landkirchen, sie vermochten daher aus ihren Einkünften gewöhnlich die ganze Bausache zu bestreiten, bedurften des Patronatbeitrages an Materialien nur in seltenen Fällen: woher die bei Landkirchen, unter entgegengesetzten Verhältnissen sich bildende Observanz, nach welcher der Patron unbedingt zur Hergabe der Materialien verpflichtet war, auf die Stadtkirchen niemals ausgedehnt worden ist. Daher berichtete auch das kurmärkische Ober-Consistorium den 11. Febr. 1802. an das geistliche Departement:

„So viel auch über die Materialien und Kosten zu den Bauten der „Dorf-Kirchen geschrieben und gestritten ist, so ist es doch zu be„wundern, daß dabey niemahls der Unterhaltung der Stadtkirchen „Erwähnung geschehen, sich auch nicht findet, daß in Rücksicht auf „sie der Sinn des Tit 13. der Visitations-Ordnung weder ange„fochten, noch declarirt oder aufgehoben worden. In den Städten „wird es bis jetzt ganz nach Vorschrift der Visitations-Ordnung „Tit. 13. und zwar in der Art gehalten, daß die Kosten ohne Un„terschied aus den Kirchen-Cassen mit Beitritt der Eingepfarrten ge„nommen, in Unvermögensfall aber die Materialien an Holz, Stei„nen und Kalk von den Patronen hergegeben und die übrigen Ko„sten resp. aus den Kämmereien und von den Gemeinden" (— d. i.

„aus der Stadtkasse zur Hälfte und aus der Kämmerei zur Hälfte — „vgl. Bericht v. 5. Juli 1785. sub fine im Anhange —) „aufgebracht werden."

Damit übereinstimmend gab auch das neumärkische Consistorium nebst der Regierung den 26. Aug. 1800. als neumärkische Observanz an:

„Die Stadtkirchen werden in der Regel aus ihrem eigenen Vermögen gebauet, so daß, wenn letzteres dazu nicht hinreichend ist, der „Patron die Bau-Materialien anschaffen, die Eingepfarrten das „Arbeitslohn aufbringen, auch der Regel nach Hand- und Spanndienste dabey leisten müssen."

Und in den Conferenzen von 1802. stimmten die Stände und der Consistorial-Deputirte gleichfalls über dies Verfahren bei Bauten und Reparaturen an Stadtkirchen überein, dessen Verschiedenheit in der Kurmark und in der Neumark in Ansehung dessen, was die Stadtkassen und was die Kämmereien bei unvermögenden Kirchen an dem Arbeitslohne zu leisten haben, nur noch nicht genügend aufgeklärt ist.

Die an vielen Orten von altersher bestandene Verbindlichkeit der Gewerke, gewisse Theile der Stadtkirchen allein zu unterhalten, ist, wo nicht überall, doch an den meisten Orten ganz erloschen. In Straußberg wurden die Gewerke zur Unterhaltung der Fenster durch einen 1674. zwischen ihnen und der Kirche abgeschlossenen Rezeß aufs neue verbindlich gemacht. Dessenungeachtet werden auch hier die Fenster schon seit langer Zeit aus der Kirche selbst unterhalten, ohne daß bekannt ist, warum man die Gewerke ihrer Verbindlichkeit entlassen hat.

Was der pflichtmäßige Materialienbeitrag des Patronates in sich begreife, ist längere Zeit in Hauptpunkten streitig gewesen, und auch nachdem ein Conclusum der Gesetz-Commission vom 24. Jan. 1789. (Kleins Annalen VI, 292) diese Streitigkeiten beseitigt hatte, mehreren Zweifeln unterworfen geblieben.

Das Rescript vom 11. Dezbr. 1710. läßt „die Patronen alle Materialien an Holz, Steine, Kalk und dergleichen anschaffen." Hiernach lag den Patronen eigentlich die Hergabe aller Baustoffe ob. Doch schon in einem auf Antrag der kurmärkischen Landschaft an das Geistliche Departement erstatteten Berichte vom 21. Juni 1738. äußerte das kurmärkische Consistorium die Ansicht:

„daß, was Holz, Steine und Kalk anbelanget, es schlechterdinges „darunter bey dem vorangezogenen Rescripto und Edicto de 1710.

„et 1711. in Zukunfft zu lassen und jeglicher Patronus solche 3 „species der Bau-Materialien ohn eintzige auf eines oder andern „Ohrts etwa bishero dieserhalb etablirt gewesene Observance zu- „nehmende Absicht zu den Kirchen- und Pfarrbau herzugeben ge- „halten seyn müßen, woferne nicht per pacta aut Transacta ein „anders abgemachet oder per judicata decidiret sey oder auch allen- „falls patroni contrariam observantiam ratione des Beytrages „dieser Baumaterialien, mithin libertatem ab hoc onere auf eine „zurechtbeständige Weise zu erweisen vermögten, als worauf nach „Ew. K. Maj. allergnädigsten denen Landständen, auf ihre dieser- „halb übergebene gravamina, unter dem 10. Febr. 1712. ertheilten „Resolution mit attendirt werden soll. So viel aber die übrige „Baumaterialien als Stroh, Rohr, Lehm rc. anbelanget, — halten „Wir allerunt. dafür, daß da solche viel leichter von denen sämmt- „lichen Unterthanen und Eingepfarrten, als von einem eintzigen Pa- „trono jedes Ohrts aufgebracht werden können, dieser letztern con- „ditio auch dadurch, daß solche die Haupt-Materialia als Steine, „Holtz und Kalk zu fourniren schuldig, bereits onereuse genug sey, „die Patroni von demselben beytrag in futurum lediglich zu libe- „riren, und solche den Unterthanen, wofern hierunter nicht gleich- „falls pacta, transacta aut judicata im Wege stehen, zu imponi- „ren sey, zumahl in fine mehr berührten all. Rescripti und Edicti „de 1710. et 1711. die im Anfang derselben generaliter denen „Patronis auferlegeter Beytrag aller Bau-Materialien nur auf die „3 species von Holz, Stein und Kalck hinwieder restringirt zu „seyn es das Ansehn hat, und also dieser passus hierunter dubius „ist, folglich einer declaration bedarff. Und würde man Ew. Kön. „Maj. die Sache hierunter vorstehendermaßen reguliren und per „Edictum de novo festsetzen zu lassen all. resolviren sollten, sehr „vielen künfftigen dieserhalb entstehenden Streitigkeiten und Prozessen „vorgebeugt werden.“

Die in diesem Berichte nachgesuchte gesetzliche Declaration erfolgte indeß nicht: nur als die Patrone zu Rhinow den 16. Septbr. 1738. anzeigten, daß sie wegen des Punkts, ob sie oder die Eingepfarrten das zu den Pfarrgebäuden nöthige Stroh und Rohr zu liefern hätten, bereits seit einem Jahre einen kostbaren Prozeß beim Consistorio führ- ten und um endliche Resolution beim geistlichen Departement anhiel- ten; so wurde deren Supplik dem Consistorio unter dem 27. Septbr. mittelst eines Rescripts des Inhalts zugefertigt,

„die Supplicanten nach Maaßgebung des Berichtes vom 21. Juni
„zu bescheiden, welcher kraft dieses zugleich durchgehends
„approbirt wurde."

Der Patronatbeitrag wurde hiernach herkömmlich überall auf Holz, Steine, Kalk und Gips beschränkt. Auch das Kammergericht erkannte den 6. April 1764. in Sachen der Gevetter von Beer gegen die Unterthanen zu Gr. und Kl. Beeren, daß das Stroh zum Decken, secundum praxin, nicht mit unter die Materialien zu rechnen.

Dagegen wurde in einem kammergerichtlichen Bescheide de publ. den 30. Aug. 1769. in Sachen der Gemeine zu Garz wider die Kirchenpatronen daselbst auf entgegengesetzte Ansicht vom Kammergerichte erkannt, und dieses folgendergestalt zu rechtfertigen versucht:

„Daß ein Patronus die zum Bau der Pfarrgebäude nöthigen Materialien hergeben und anschaffen müsse, ist nach dem Rescript vom „7. Febr. 1711. außer allem Zweifel: der Einwand, daß solcher „sich bloß auf die 3 species beziehe, ist unerheblich. Es heißt darin „ausdrücklich, daß der Patron alle Materialien an Holtz, Kalck, „Steinen und dergleichen anschaffen solle und der Sinn des Re„scriptes ist daher offenbar kein anderer, als daß ein patronus alle „diejenigen Materialien anschaffen soll, die er regulariter als Pro„ducten seines Gutes besitze, widrigenfalls der Zusatz: dergleichen „gantz überflüssig seyn würde. Der gantze Zusammenhang des Re„scriptes macht auch überdehm diese Erklärung nothwendig, gestalt „es in der Folge heißet: wenn ferner an Arbeitslohn für die Hand„werker oder sonst an Gelde beizutragen seyn möchte ꝛc., woraus „sich klährlich ergiebet, daß die Unterthanen zu keinem andern Bei„trag zum Pfarrbau verbunden, als insofern solcher in baaren Aus„gaben, Fuhren und Handarbeiten bestehet, und folglich der Patro„nus gehalten, sämmtliche Materialien, die ein Landmann besitzet, „herzugeben."

Den 22. Novbr. 1769. beschwerte sich die Ritterschaft über diese dem Patronatbeitrage gegebene Ausdehnung und trug auf eine Anweisung des Kammergerichtes an, wornach dasselbe künftig denselben auf die gedachten drei Species zu beschränken habe. Sie wiederholte dieses Gesuch den 20. Juni 1776. und den 5. Nov. 1778., ohne jedoch einen Erfolg zu erreichen. Inzwischen hatte das Kammergericht in Sachen fisci wider die Gemeine zu Barsekow die Patronatverbindlichkeit zur Hergabe der Materialien noch weiter ausgedehnt, denn nach dem rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse in dieser Sache vom 21. Juni

1776. muß der Patron alle Materialien, wenn er sie auch auf seinen Gütern regulariter nicht gewinnen kann, als Nägel, Gips, Drath, Rohr, Stroh und Farben hergeben. Und um dieselbe Zeit wurden die Havelbergschen Domcapitels-Unterthanen zu Schönhagen, Nitzow, Toppel, Netzow, Döllen und Görecke mit ihrer Forderung an das Domcapitel zu Havelberg in Schutz genommen, daß die Unterthanen bloß Rohr und Stroh herzugeben schuldig, wenn sie solches selbst gewönnen, die Materialien an Eisen, Glas und dergleichen vom Capitel geliefert werden müßten. Den 17. Mai 1779. wurde die Ritterschaft mit ihren Beschwerden über diese Deutung der Verordnungen vom 11. Dez. 1710. und 7. Febr. 1711. aus dem geistlichen Departement mit dem Bescheide abgewiesen, daß die von ihr erbetene Declaration nur auf laesion dieser Landesgesetze abziele und daher nicht stattfinden könne.

Auf die Behörden, welche das Königliche Patronat führten, hatten diese Bescheide die Wirkung, daß sie zwar im Allgemeinen bei der bisherigen Observanz verblieben, wornach der Patron nur Holz, Steine, Kalk und Gips herzugeben pflegte, jedoch sobald eine Gemeine oder Kirche darauf bestand, sogleich alle übrigen Materialien, welche die Unterthanen nicht selbst gewannen, namentlich Drath, Nägel, Dachsplitte und dergleichen ebenfalls herlieferten, wie dies namentlich amtliche Verhandlungen über geistliche Bauten zu Müllrose in den Jahren 1760. bis 1780. darthun.

Alles dieses fiel jedoch wieder hinweg, nachdem das mittelst Rescripts vom 2. Febr. 1789. als Norm für künftige Fälle bestätigte Conclusum der Gesetz-Commission vom 24. Jan. 1789. dahin entschieden hatte,

„daß zu den Bauten und Reparaturen der Pfarr- und Küstergebäude die Patronen an Materialien nichts weiter als Holz, Steine und Kalk, die Eingepfarrten aber, außer den zu leistenden Hand- und Spanndiensten, Stroh, Rohr und Lehm und das Arbeitslohn nebst den dazu erforderlichen und darunter begriffenen Zuthaten an Eisen, Glas, Blei und Kacheln zum Ofen zu entrichten verbunden, falls nicht ein Anderes auf rechtsbeständige Art an einem oder dem andern Orte eingeführt worden."

Nach diesem gesetzlichen Gutachten kann sich der Ausdruck dergleichen in dem Rescripte vom 11. Dezbr. 1710. wohl nur auf den Ausdruck Kalk zurückbeziehen und nichts anders als kalkartige Surrogate bezeichnen. Hinwegzuläugnen ist es nicht, daß mit jenem Zu-

satz dergleichen etwas mehr als jene 3 Spezies verstanden ist, daß aber Gips häufig als Patronatbeitrag verabfolgt worden ist, bezeugen die alten Bauacten der kurmärkischen Kammer vielfach, z. B. die Acten wegen Reparatur der Pfarrwohnung zu Ahrensdorf im J. 1752., ferner wegen Reparatur der Pfarrgebäude zu Neuenhagen im J. 1742.*) Als eine kalkartige Substanz konnte sie sehr füglich mit dem Ausdrucke Kalk und dergleichen gemeint seyn.

---

*) Bei Gelegenheit einer Reparatur an den Pfarrgebäuden in der Lebuser Vorstadt bei Frankfurt forderte das Gen. Directorium unter dem 20. Febr. 1771. den Bericht der Kammer darüber,

„ob auch der Cämmerey obliege, deshalb, weil der Magistrat Patron „vorerwähnter Kirche, alle und jede Materialien zu tragen, maaßen bei „ähnlichen Fällen sonst nur Holz, Mauer-, Dach- und Hohl-Steine, „nebst Kalk, alle übrigen und nach dem Anschlage erbetenen Materialien „aber, als Deck-Rohr, Dach-Spließe, Stroh, eiserne Nägel, Gips, Drath „und Putzrohr, auch sämmtliches Arbeitslohn nebst Fuhren von den Ein-„gepfarrten hergegeben worden."

Die Kammer erforderte hiernach von dem Steuer-Rathe Grothe nähere Auskunft, welche ergab, daß die Verordnung vom 7. Febr. 1711. in Frankfurt beständig so gedeutet worden, daß der Magistrat als Patron sämmtliche Materialien unentgeldlich herzugeben habe. Indem die Kammer dieses dem Departements-Minister Freiherrn von Derschau anzeigte, stellte sie jedoch zugleich demselben anheim, gedachte Verordnung dahin näher zu bestimmen, daß, wie es ihr billig scheine, wenigstens diejenigen Materialien, worzu die Kunst des Arbeiters erfordert werde, als Drath, eiserne Nägel ꝛc. unter die frei zu liefernden Materialien nicht gerechnet werden, das Stroh und Deckrohr von der Gemeine entweder zusammengebracht oder von dem Kirchenvermögen geschaffet werde, mit dem Gips es aber gleiche Bewandniß habe, wie mit dem Kalk, und daß dieser, wie auch Holz zu Dachspließen, unentgeldlich von der Kämmerei hergegeben werden müsse. Diese Ansicht wurde vom General-Directorio in dem Rescripte vom 15. Mai 1771. folgendergestalt approbirt:

„Unsern ꝛc. Ihr urtheilet ganz recht, — daß die Cämmereien eben so „wenig Drath, eiserne Nägel und dergleichen Materialien anschaffen „dürfen, als solche aus Unsern Cassen bey vorkommenden Fällen gege-„ben werden; welchemnach es genug seyn wird, daß, zu Reparatur der „Pfarrgebäude in der Lebuser Vorstadt bey Franckfurth das unterm „20. Febr. a. c. bereits bewilligte Holzquantum, auch Mauer- und „Dachsteine, nebst Kalk und Gips, von der Cämmerey daselbst an-„geschaffet und bezahlet, die übrigen erforderlichen Materialien aber, „als Drath, Deck- und Putz-Rohr, Stroh nebst Arbeitslohn und Fuh-„ren von der Gemeine entweder zusammengebracht oder von dem Kir-

Wo Bauten mit Feldsteinen vorgenommen werden, ist die Frage entstanden, ob das Sammeln derselben dem Patron oder den Eingepfarrten zur Last falle. Nach einem desfallsigen Berichte der kurmärkischen Kammer vom 27. Jan. 1784. wegen Baues einer Kirche zu Neuenhagen sind die Unterthanen jedoch eben so wenig schuldig, Feldsteine zu sammeln, als Dachspähne aus dem dazu hergegebenen Holze zu machen, sondern die Kosten beider Arbeiten gehören mit zum Patronatbeitrage.

Eine andere Frage ist, ob das Schlagen und Sprengen der Feldsteine zu geistlichen Bauten von dem Patron oder von den Eingepfarrten getragen werden müsse. Damit das Mauerwerk an denjenigen Gebäuden, welche von Feldsteinen aufgeführt werden, eine stärkere Verbindung und längere Dauer erhalte, ist es bekanntlich nothwendig, daß ein Theil der Feldsteine zum Mauern und Verzwicken entweder gesprengt oder mit großen Hammern entzweigeschlagen werde. Jene Frage wurde im Jahre 1805. in der Neumark streitig. Die neumärkische Regierung und Consistorium behaupteten, daß die Kosten dieser Bearbeitung der Feldsteine bei geistlichen Bauten unter die Materialien-Kosten zu rechnen und vom Patron getragen werden müßten. Die Kammer dagegen suchte die Patrone vor dieser Zumuthung zu schützen, indem sie behauptete, daß gedachte Arbeiten eine nähere Bearbeitung der Materialien zum Mauerverbande enthielten und eben so gut, als das Stämmen, Beschlagen und Schneiden des vom Patron herzugebenden freien Bauholzes, zu dem Arbeitslohne gehörten, welches von den Eingepfarrten getragen werden müsse. Diese Zweifel wurden durch das an die neumärkische Kammer ergangene Hofrescript vom 22. Jan. 1806. beseitigt, des folgenden Inhalts:

„Unsern rc. Auf Eure Anfrage im Berichte vom 3ten dieses bescheiden Wir Euch hiedurch, daß Wir der Meinung der dortigen „Regierung und des dortigen Consistorii, nach welcher die Zurichtungskosten der zum Mauer-Verband erforderlichen Feldsteine bei „geistlichen Bauten unter den Materialiengeldern mit veranschlagt „und von dem Patron getragen werden müssen, besonders auch in „Rücksicht des allgemeinen Landrechts Thl. II, Tit. 11. §. 718. „beitreten. Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen zu

„chenvermögen angeschaffet werden, wornach Ihr also das nötige weiter „zu verfügen habet. Sind rc. Berlin den 15. Mai 1771. A. Sp. B."

„achten und Wir sind Euch ꝛc. Berlin den 22. Jan. 1806. A.
„Sp. B."

Eben so ist die Frage, ob Luftsteine, Lehmpatzen und Pisee-Steine zum Patronat- oder Eingepfarrten-Beitrage gehörig, durch ein Rescript von 1806. zu Gunsten der letztern entschieden. Die Baubediente der kurmärkischen Kammer gingen bis 1806. von der Ansicht aus, daß diese Gegenstände, weil das Material dazu auf der Feldmark der Unterthanen schon vorhanden sei, und dieselben daher bloß Arbeitslohn, das den letztern zur Last falle, erforderten, einen Theil der Unterthanenbeiträge ausmachten. Sie hielten dafür, daß, da die Luftsteine eine bloße Formung aus Lehm für Arbeitslohn, ohne weitere Zuthaten, wie das Staken und Lehmen der Holzwände, oder das Setzen der Wellerwände mit Strohlehm (welches unbedenklich zu den Beiträgen der Unterthanen gehört), erfordern, die durch sie nothwendig werdenden Kosten gleichfalls zu den oberwähnten Beiträgen gehören. Auch glaubte man die Luftsteine sowohl als Piseesteine und Lehmpatzen aus dem Grunde nicht mit den Ziegelsteinen vergleichen und, wie diese, zum Patronatbeitrage rechnen zu können, weil letztere eine künstliche Zubereitung und zum Brennen anzukaufende Materialien, auch besonders dazu aufzuführende Gebäude erfordern und ein förmlicher Gegenstand des Handels sind, daher es bei der Observanz, die Luftsteine nebst den Lehmpatzen und Piseesteine, gleich den gestakten und gelehmten und gleich den Wellerwänden, zum Beitrage der Unterthanen zu rechnen, würde verbleiben müssen. Es war indeß öfters auch ein entgegengesetztes Verfahren statuirt, wornach die gedachten Materialien zu den Patronatbeiträgen gezogen worden: und die kurmärkische Kammer selbst hing, gegen das Dafürhalten ihrer Baubediente, der letztern Ansicht an. Im Jahre 1806. führte diese Ansichtsverschiedenheit zu einer Entscheidung des General-Directorii mittelst Hofrescriptes folgenden Inhalts:

„Auf Euren Bericht vom 23. Jan. d. J. wegen der, bei Gelegen-„heit der Repartition der Unterthanenbeiträge zur Reparatur der „Pfarrgebäude zu Seelow Amts Sachsendorf zur Sprache gekom-„menen Frage:

„ob die Luftsteine, Lehmpazzen und Piseesteine zu denjenigen Bau-„materialien gehören, welche bei Pfarr- und Schulausbauten zu „den Patronatbeiträgen gerechnet werden müssen,

„eröffnen Wir Euch, —, daß Wir Eurer bejahenden Meinung „beitreten, indem diese Materialien blos Surrogate der Feld- oder

„Ziegelsteine sind und in die Stelle der letztern gebraucht werden.
„Sollten die Luft- und Piseesteine, imgleichen Lehmpatzen, den Unterthanen-Beiträgen zugerechnet werden, so würde aus der Wahl „dieser Materialien blos zum Vorteil der Patronen, eine Belästigung der Unterthanen erwachsen, welche eben so wenig billig, als „rechtlich zulässig ist. Sind rc. Berlin den 22. März 1806."

An Ortsobservanzen, nach welchen die Beitragspflichtigkeit des Patrons weiter und umfangsreicher, als durch obige allgemeine Regeln bestimmt ist, mangelt es jedoch keineswegs: und das Conclusum der Gesetzcommission vom 24. Jan. 1789. hat diese ausdrücklich vorbehalten. Eine solche Ortsobservanz ist z. B. von dem Dorfe Falkenrehde wider den Magistrat zu Potsdam in einem Rechtsstreite über diesen Punkt erwiesen, indem den 24. Jan. 1798. rechtskräftig erkannt wurde,

„daß der Magistrat zu den vorfallenden Bauten und Reparaturen der Pfarrgebäude zu Falkenrehde die Baumaterialien und „namentlich das zur Bedachung erforderliche Rohr, Stroh und „Lattstämme mit Vorbehalt seines Rechtes wider den Patron in „filia, den von Bredow auf Buchow und Karpzow, herzugeben „verbunden sey."

Wie den Patronen die Hergabe des Materials, welches ursprünglich nur selbst gewonnenes Material war,*) liegt den Unterthanen ein Naturalbeitrag zu den Kirchenbauten in Hand- und Spanndiensten als unbedingte Verpflichtung ob. Was das Rescript vom 11. Dezbr. 1710. darüber enthält, ist bereits erörtert. In dem Berichte des kurmärkischen Ober-Consistorii vom 11. Febr. 1802. ist darüber Folgendes enthalten, was ausführlich belehrende Auskunft giebt:

„Nach den in unserm Archiv vorhandenen Judicatis in ältern Zeiten ist hierüber folgendes zur Sprache und Entscheidung gekommen:
„die Fuhren und zwar alle die zur Herbeischaffung der Ma-

*) In den Judicaten des 17ten Jahrhunderts ist dem Patrone zwar in der Regel die Verbindlichkeit aufgelegt, Holz, Steine und Kalk zu beschaffen. Doch ist im J. 1802. vom Consistorio ein alter Abschied vom 25. Febr. 1613. in Sachen Vilitzsche Erben wider den Prediger Gressel zu Rohrbeck und Dyrotz beigebracht, nach welchem das Consistorium damals noch dafür gehalten, daß die Patrone auf den Dörfern nur alsdann die Steine zu liefern schuldig sind, wenn sie selbst Ziegeleien haben.

„terialien erfordert werden, sind ein onus der Hufener und Acker„leute, wozu auch die Besizzer der Aecker von den wüsten „Höfen, ferner die Müller, und die Kirchenbauern (heilige Män„ner) gehören."

„Die Handdienste liegen den Kossäthen nebst den Ackerleuten „ob (Visitat. Ordnung Tit. 25. p. 47), und bestehen in dem Nie„derreißen des alten Gebäudes, im Richten des neuen, im Lehmen, „Staaken und in Handreichungen. Bei dieser Verrichtung sind „ehemaliger Zeit die Müller, Handwerker, die Hirten und Einlieger „einem Kossäthen gleich geachtet. Jedoch scheint die Observanz die „Handdienste lediglich den Kossäthen und Büdnern zugeschoben zu „haben."

„Bey allen diesen Diensten findet das Verhältniß statt, welches „auf den Bericht des Consistorii vom 22. Dez. 1698. durch das „Rescript vom 3. Jan. 1699. in Ansehung der Mutter- und Toch„ter-Dörfer festgesetzt worden ist."

„War ein Unterthan kurz vor dem auszuführenden Baue abge„brannt, so leistete er von allen diesen oneribus nur die Hälfte sei„nes sonstigen Antheils."

„Uebrigens sind unter den Königl. Amtsstädten, welche sonst „dem platten Lande gleich gerechnet werden, die Einwohner zu Stor„kow und Zehdenick von Leistung aller dieser Dienste specialiter „befreiet. Dagegen müssen diese Dienste die zu Stadtkirchen ein„gepfarrte Dorfschaften oder Unterthanen des platten Landes nach „dem Verhältniß ihrer Qualität leisten."

In dem Rescripte an die neumärkische Regierung vom 17. Juni 1712. ist verordnet,

„daß die Fuhren von den sämbtlichen Bauren und die Handdienste „von denen Coßäthen nach der Reihe verrichtet werden müssen."

Diese Observanz bestätigt auch der Bericht der neumärkischen Regierung und des Consistorii zu Cüstrin vom 26. Aug. 1800. (cf. S. 434), indem derselbe hinzufügt, daß auch in den Städten die Eingepfarrten der Regel nach Hand- und Spanndienste dabei leisten müssen.

Bei Stadtgemeinen werden die erforderlichen Dienste in der Regel in Gelde angeschlagen und also entweder aus der Stadtkasse bezahlt oder von den Eingepfarrten zusammengebracht. Daß solche Fuhren und Handdienste von der Kämmerei bezahlt werden, wie z. B. in Frankfurt nach alter Observanz der Fall war, beruht nur auf dem Umstande, daß die Einkommensquellen der ehemals auch hier bestan-

denen Stadtkasse an die Kämmerei übergegangen sind. Wenn aber Stadt- und Dorfgemeinen concurriren, so können letztere verlangen, die ihnen zufallenden in Gelde veranschlagten Dienste in Natur zu leisten.

An manchen Orten waren ehemals, z. B. im Amte Zechlin, auch bei Kirchenbauten die freiwilligen Hülfsfuhren benachbarter Dörfer in Gebrauch.

Denjenigen Gemeinden, deren Mitglieder sämmtlich oder doch bis auf wenige keine Anspannung besitzen, ist die Leistung von Fuhren zum Kirchen- und Pfarrbau auch niemals oder wenigstens nur in geringem Maaße zugemuthet worden. Den Colonisten zu Borgsdorf, Amts Bötzow, wurde in ihrer Erbverschreibung vom 28. Juni 1783. §. 24. die Zusicherung ertheilt, daß der König als Patron der Kirche zu Pinnow ⅔ der Fuhren bei vorfallenden Bauten und Reparaturen derselben ihnen vergüten werde. Demgemäß sind auch durch Rescripte vom 3. Dezbr. 1782. und 15. Juli 1794. dergleichen Kosten angewiesen worden.

Daß auch solche Gutsbesitzer oder Dorfherren, welche nicht Kirchenpatrone sind, zu den Baufuhren nebst den Bauern Hülfe leisten müssen, während dieselben von den Handdiensten frei sind, ist in Erkenntnissen des kurmärk. Consistorii v. 1. Juni 1697., v. 8. Nov. 1701. und v. 15. Nov. 1708. in Sachen der Gemeine zu Seegelitz c. die v. Lüderitz, Dorfherren und J. D. v. Wutenow, als Patron zu Seegelitz (Anhang Nr. 27., 30. und 32.), mit klaren Worten anerkannt. Dagegen ist in ältern Erkenntnissen, v. 12. Jan. 1692. in Sachen der Gemeine zu Kläden c. die von Kläden zu Kläden, item vom 26. September 1693. in Sachen der Kirchenpatronen zu Gr. Gottschow Gevett. v. Quitzow c. H. E. v. Holst und A. Chr. v. Puttlitz (Anhang Nr. 23. und 25.) aus dem Grunde die Freiheit des Ritterackers von dem Natural- und Geldbeitrage der Eingepfarrten angenommen, weil die Besitzer derselben, obgleich sie nicht Patrone waren, doch zu dem Naturalienbeitrage mit den Patronen concurrirten. Da nun die Concurrenz von Rittergutsbesitzern zu dem Patronatbeitrage allgemein außer Gebrauch gekommen zu seyn scheint; so dürfte der Verbindlichkeit derselben, zu den Fuhren beizutragen, nichts mehr entgegenzusetzen seyn.

Daß solche Gutsherren, so wie auch Patronen selbst, wegen unter sich habender Bauergüter gleichfalls zu den Naturaldiensten beizutragen verbunden, ist in einem Erkenntnisse vom 19. Febr. 1705. in

S. der Gemeine zu Lentzke c. die v. Döbbritz, von Lentzken et Cons. (Anh. Nr. 28.) anerkannt. (cf. Anh. Nr. 23. und 25.)

Darauf, daß, außer der gemeinen Bauerschaft auch Hausleute und Einlieger zu den Handdiensten beizutragen haben, ist den 18. Juni 1650. in S. Brandt Pfarres zu Brunne c. die Patronen und Gemeine erkannt. Die gemeine Bauerschaft soll darnach die Lehmfuhren und Handarbeit leisten, wie nicht minder die Hausleute und die, so zu Haus einsitzen, ihre Handarbeit hinzuthun. (Anhang Nr. 33.)

Daß die Hüfner außer den Fuhren, welche sie leisten, auch zu den Handdiensten mit den Cossäthen beizutragen schuldig, ist in einem Abschiede vom 1. Juni 1697. bei der Gemeine zu Seegelitz (Anh. Nr. 27.), dagegen ist den 24. März 1696. in einer andern Prozeßsache verabschiedet, mit den Diensten sey es dergestalt zu halten, daß die Bauern die Spanndienste, die Cossäthen aber die Handdienste thun (Anh. Nr. 26.). Es wurde in dieser Beziehung nach eines jeden Orts oder Kirchspiels Observanz sehr verschieden gehalten. In einem Rechtsstreite der Cossäthen mit den Ackersleuten zu Algenstedt, Amts Neuendorf, wegen ihres Beitrages zu den Bauten und Reparaturen an Kirchen, Prediger-, Küster- und Hirten-Häusern ist sogar durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß des altmärkischen Obergerichtes de publ. den 25. Mai 1793. die dortige Observanz bestätigt,

„daß dort, zu Algenstedt sowohl als zu Cassick ein jeder gleiche Last „tragen und zu den gedachten Bauten und Reparaturen von den „Cossäthen derselbe Beitrag an Fuhren, Handdienste und Gelde ge„leistet werden müsse, als von den Ackersleuten."

Nach den Naturalbeiträgen, an Materialien und Dienstleistungen, ist dann noch die Verbindlichkeit zur Aufbringung des Arbeitslohnes der Zimmerleute, Maurer, Schlösser, Tischler, Glaser, Töpfer und dergleichen Handwerker übrig, die einzige dieser Verbindlichkeiten, welche in bestimmter Weise fortwährend als eine nur subsidiäre hervortritt.

Es fragt sich hier zunächst, wer die Verpflichtung habe, hierzu beizusteuern? Die Patrone zunächst nicht, und auch die nicht beim Patronat interessirten Gutsherren nicht, insofern letztere noch irgendwo, wie vor Alters, verbunden seyn sollten, zum Patronatbeitrage mit beizutragen. Dieses ist vielfach und besonders auch noch in den im Anhange zu dieser Abhandlung mitgetheilten Consistorial-Abschieden Nr. 25., 28., 32. bestätigt. Da aber ein Gutsherr, welcher nicht Patron ist und auch zu dem Materialienbeitrage nichts zu leisten hat, sich nach

eben diesen Zeugnissen nicht entbrechen kann, zu dem Arbeitslohne als Eingepfarrter beizutragen; so läßt das hier zu Grunde liegende Prinzip ohne Zweifel auch die Folgerung zu, daß einem Patrone, der nach Localobservanz die Verpflichtung zum Materialienbeitrage zu geistlichen Bauten nicht besitzt, wie solche Fälle mehrfach stattfinden, gleichfalls die Verbindlichkeit der Eingepfarrten, sofern er dazu gehört, theilen und darnach mit ihnen gemeinschaftlich die Materialien, wenn solche der Gemeine obliegen, herbeizuschaffen, den Arbeitslohn zu bestreiten und die Dienste zu leisten pro rata mitwirken müsse.

Daß die Leistung des Patronat-Materialienbeitrages von dem Eingepfarrten-Beitrage in dem Falle nicht befreie, daß mit wüsten Hufen zugleich ein Hof eingegangen ist, und daß selbst der Patron als Besitzer dieses eingezogenen Hofes in der Eigenschaft eines Eingepfarrten zum Kirchenbau contribuiren müsse, ist in den Conferenzen über das Provinzialrecht von dem Consistorial-Deputirten durch ein Judicat des Consistorii vom J. 1592. in Sachen des Prediger Schranke zu Podelzig wider die Gevetter von Burgsdorff begründet worden. In derselben Weise und durch noch jüngere Judicate läßt sich aber auch nachweisen, daß von bloß wüsten Baueräckern, welche Herrschaften in Kultur haben, ohne darneben einen Bauerhof zu besitzen, der Eingepfarrten-Beitrag geleistet worden ist. Und weil es in solchen Fällen, wenn die in der Kurmark sonst gemeine Observanz, nach welcher nicht die Größe des Ackerbesitzes, sondern nur die Qualität der Höfe, ohne Rücksicht auf Hufenzahl, in Betracht gezogen wurde, an einem Maaßstabe fehlen mußte, nach welchem Herrschaften in solchen Fällen herbeizuziehen, so war alsdann die Anwendung des in der Neumark üblichen Maaßstabes der Hufenzahl auch in der Kurmark gebräuchlich, wie die im Anhange dieser Abhandlung sub Nr. 22. und 23. mitgetheilten Consistorial-Abschiede vom 26. November 1689. und vom 12. Januar 1692. ganz deutlich darthun. — Für die Neumark hat die Verbindlichkeit der Patrone, auch von einzelnen wüsten Bauerhufen den Eingepfarrten Beitrag zu leisten, daher auch gar kein Bedenken.

Daß ein Patron als solcher, und nicht bloß als Besitzer von nichtritterfreien Ländereien, zum Arbeitslohne, außer dem eigenthümlichen Patronatbeitrage der Materialien, beizutragen verpflichtet ist, findet nur nach sehr seltnen Localobservanzen statt. In Brunne z. B., Amts Fehrbellin, muß nach uralter Observanz das Arbeitslohn zur Hälfte von dem Patron und zur Hälfte von der Gemeine bestritten

werden, und außerdem hat die Gemeine die Dienste, der Patron die Materialien darzureichen. Dies ist durch rechtskräftige Erkenntnisse vom 18. Junius 1650. und vom 4. Octbr. 1714. vom Consistorio anerkannt. (Anhang Nr. 33.)

Nach den Rittergutsbesitzern ruhet die Verbindlichkeit zum Eingepfarrten-Beitrage zunächst auf den Bauern, Hufenern oder Ackersleuten, so wie auf den Kossäthen und den theils den Bauern theils den Kossäthen gleichgestellten Dorfbewohnern, als Müllern, Krügern, Schmieden und andern Handwerkern. Auf die ungleiche Größe der Ländereien, wird dabei in der Kurmark nicht gesehen, da das Rescript vom 11. Dezbr. 1710. (S. 416) den Unterschied der Hufen ausdrücklich außer Acht zu lassen befiehlt. Ein Bauer muß noch einmal so viel tragen als ein Kossäthe, er mag Ganz-, Halb- oder Viertelbauer, Ein-, Zwei- oder Dreihüfener seyn, und der Kossäthe mag bedeutende Besitzungen im Hufschlage oder nur eine kleine Worth bei seiner Wohnung besitzen. Dieser Rücksichtslosigkeit auf dem Umfang der Grundstücke gemäß, wurde auch von der Kriegs- und Domainen-Kammer das Beitragsverhältniß zwischen den Colonisten des Oderbruches so bestimmt, daß die kleinen Colonisten, nämlich die Zehnmorgener, die Hälfte eines großen Colonisten von 45 bis 90 Morgen beizutragen hatten, und wurden die erstern mit ihrer wegen übermäßiger Belästigung geführten Beschwerde durch ein rechtskräftig gewordenes Erkenntniß vom 22. Mai 1781. abgewiesen, weil in der Kurmark auf den Unterschied der Hufen nicht zu achten sey. In der Neumark ist dagegen durch das Hofrescript vom 17. Juni 1712. die Repartition nach der Hufenzahl als alte Observanz anerkannt und genehmigt worden.*)

---

*) „Unß ist Eure allerunterthſt. relation vom 11. hujus betreffendt die „Streitigkeiten zwischen beyden Dörffern Cunersdorff und Trettin über „den Beytrag zu denen Pfarr-Gebäuden gehorsambst vorgetragen worden.“ „Nachdem wir nun daraus vernommen, daß das Edict wegen Erbau- „und Verbeßerung der Pfarr-Gebäude Euch nicht zugekommen, noch in „der Neumarck publiciret worden, sondern daß von Altersher dort die ob- „servanz seye, daß die Gelder, so zu Erbau- und Verbeßerung der „Pfarr-Gebäude nöthig gewesen von denen in Matre et Filia nach „Huffenzahl aufgebracht, die Fuhren aber von denen Sämbtl. Bauren, „und die Handdienste von denen Coßäthen nach der Reihe verrichtet „werden müßen; so laßen Wir es bey sothaner observanz lediglich be- „wenden, und befehlen Euch hiermit in Gnaden, solchen gemäß die „Sache zu entscheiden und abzuthun. Seynd ꝛc. Cölln den 17. Juny 1712.“ „An die Neumärckſche Regierung.“

Müller und dergleichen außer den Kossäten und Bauern im Dorfe angesessene Leute entrichten einen nach jedes Orts Herkommen bestimmten Geldbeitrag sehr verschiedenen Betrages und sind an manchen Orten ganz damit verschont geblieben. Letzteres begründet jedoch keine observanzmäßige Freiheit von der Beitragsverbindlichkeit, da es nur auf einem Versehen bei der Repartition beruhet, weil sonst jedes Mitglied einer Gemeine, welches in Ansehung der Seelsorge gleiche Rechte genießt, auch nach Verhältniß seiner Nahrung zu den dieserhalb erforderlichen Unkosten, wozu die Unterhaltung der Pfarr- und Küstergebäude gehört, beitragen muß. „Hiernach wird auch," erklärt ein über die Beitragsverbindlichkeit der Müller belehrender wegen der Pfarrgebäude zu Ahrensfelde Amts Mühlenhoff den 4. Dezbr. 1800. an das Gen. Directorium erstatteter Bericht der kurmärkischen Kammer —

„in der ganzen Provinz verfahren und nur an einzelnen Orten, wo „Mühlen auf Amts Grund und Boden erbaut und die Müller „in ihren Erbverschreibungen von diesem Beitrage um deshalb be„freiet worden sind, weil man, wie wohl nicht ganz richtig, ange„nommen hat, daß für diese Mühlen das Amt als Patron schon „beitragen müsse, ist hiervon eine Ausnahme gemacht worden." —

„Was nun aber die Bestimmung des Quanti des Beitra„ges betrifft; so findet dieserhalb zwar kein allgemeines Gesetz statt, „welches unsers Wissens bestimmte, wie selbiger von den Müllern „geleistet werden soll, jedoch ist es fast allgemein der Fall „in der Provinz, daß die Müller als Bauern beitragen, „welches wohl darin seinen Grund hat, weil die Beiträge von den „Untertanen nach den größern Nahrungen geleistet werden und, wie „wir des Dafürhaltens sind, die Nahrung eines Müllers der eines „Bauern wohl gleichzusetzen ist. Wir können zwar nicht läugnen, „daß hin und wieder bisher Abweichungen hievon vorgekommen und „einzelne Müller als Cossäthen, andere als Büdner beigetragen ha„ben. Aber dies ist mehr aus Versehen geschehen, als aus Ueber„zeugung von Unangemessenheit des Grundsatzes, und daß dieser „nicht allgemein sey, und da die Müller fast durchgängig als „Bauern beitragen, kein Recht deshalb von einem Müller, nach „der Ausnahme, die an einem oder einigen Orten stattfindet, behan„delt zu werden, hergeleitet werden kann."

Diese Ansicht der Kammer über die Beitragspflichtigkeit der Müller ist von dem General-Directorio genehmiget und hat auch gewiß

die Rücksichten einer gleichmäßigen Vertheilung in hohem Grade für sich. Daß dieselben dagegen in Ansehung der Naturaldienste nur als Kossäthen concurriren, wie nach einem Consistorial=Berichte oben S. 450 angezeigt worden, ist hiermit sehr wohl vereinbar und nicht minder in der Billigkeit gegründet, da ein Müller, obwohl sein Gewerbe einträglicher in der Regel ist, als das eines Bauern, doch gewöhnlich nur geringe Ländereien und daher nur 2 oder 3 Pferde besitzt, die nicht nur sein Landbau, sondern außerdem auch sein Gewerbe sehr in Anspruch nimmt. Die herkömmliche Quotisation in Ansehung des Geldbeitrages ist eine andere, als die in Ansehung der Dienste. Dasselbe gilt von Schmieden und größtentheils auch von Krügern. Der Ansicht des Consistorial=Deputirten, wornach die Schmiede den Büdnern gleichzustellen, widerspricht der mehr Glauben verdienende oben allegirte Bericht des Ober=Consistorii, wornach diese, so wie Handwerker insgemein, observanzmäßig in Ansehung der Dienste den Kossäthen gleichgestellt werden: in Ansehung ihrer Geldeinnahmen aber befinden sie sich offenbar in einer viel günstigern Lage, als die Kossäthen.

Für den Beitrag der Büdner hat sich in neuern Zeiten die Observanz gebildet, daß dieselben die Hälfte eines Kossäthen beitragen, was jedoch nur von Geld= und Materialbeiträgen, nicht von Handdiensten zu verstehen ist: denn in Ansehung der letztern stehen sie den Kossäthen gleich. Jene Bestimmung des Beitrages der Büdner beruhet keineswegs auf einer auf Anfrage des altmärkischen Obergerichts ergangenen Entscheidung der Gesetz=Commission vom 13. September 1782. (Stengels Beitr. XII, S. 16), worin denselben auch nur die Hälfte der Leistung eines Kossäthen an Handarbeit zugemuthet ist, was dem Zeugnisse des Consistorii über die Observanz vom J. 1802. widerspricht, sondern beruht vielmehr in einem durch allgemeine Gewohnheit angenommenen Princip. Auf diese berief sich auch die Kammer in einem dem 15. October 1799. dem General=Directorio erstatteten Berichte über diesen Punkt:

„Ew. Kön. Majestat haben in dem höchsten Rescripte vom 7. Aug. „d. J. in Betref des Gesuchs der Büdner — auf der Fasanerie „zu Rosenthal um Befreiung von dem zu Reparatur der Pfarr„gebäude in Rosenthal zu leistenden Beiträge unsern Bericht dar„über zu erfordern geruhet, nach welchen Grundsätzen der Kosten„Vertheilung die Beiträge dieser Büdner auf die Summe von „4 rtlr. 8 gr. 5 pf. bestimmt sind. Diesem zu allerunterthänigsten

„Folge zeigen Ew. Kön. Majestät wir hierdurch an, daß nach der „Verfassung und nach den in der Kurmark überall feststehenden „Prinzipien die Cossäthen verpflichtet sind, die Hälfte, die Büdner „aber den vierten Theil desjenigen Beitrages, den ein Bauer zu „leisten schuldig ist, zu bezahlen, und können daher der ꝛc. Schu„dam und Gussow als Büdner, da nach der anliegenden vom „Amte Niederschönhausen angefertigten Repartition der Kostenbei„trag eines Bauers 17 rtlr. 10 gr. beträgt, sich nicht entziehen, „hiernach ihren Antheil mit 4 rtlr. 8 gr. 5 pf. als den 4ten Theil „beizutragen. Berlin den 15. October 1799."

Hierauf wurden die klagenden Büdner vom General-Directorio mit Hinweisung auf die in der Observanz gegründete Beitragspflichtigkeit der Büdner abgewiesen.

Häusler, Einlieger, Tagelöhner und dergleichen unangesessene Leute leisten zwar Dienste und Handarbeit zu den geistlichen Gebäuden, zu den Geldbeiträgen ist von Leuten dieser Art in frühern Zeiten niemals etwas beigesteuert worden. Dies ist auch in dem im Anhange sub Nro. 33. mitgetheilten Erkenntnisse des Consistoriums vom 18. Juni 1650. anerkannt, indem es darin heißt,

„daß zur Verfertigung des noch übrigen Pfarrgebäudes die gemeine „Pawerschaft die Lehmfuhren und Handarbeit thun und leisten, wie „nicht minder die Hausleute und so zu Haus einsitzen, ihre Hand„arbeit hinzuthun müssen. Was aber die Lohnung der Zimmerleute „und andern Handwerksleute betrifft, darzu geben sowohl die Ge„richtsherren, als auch Hüfner und Cossäthen das ihrige,

und also wohl des Beitrags der Hausleute und Einlieger zu den Diensten, nicht aber der Concurrenz derselben zur Aufbringung des Arbeitslohns, gedacht ist. Dem gemäß enthält auch der Bericht des Ober-Consistorii an das geistl. Departement vom 11. Febr. 1802. die Angabe,

„daß Hirten, Einlieger und dergleichen in Ansehung der Dienste „einem Cossäthen gleich geachtet würden,"

ohne zugleich einer ihnen obliegenden Theilnahme an der Aufbringung der Geldkosten zu gedenken: und auch diese Dienste werden an vielen Orten von den unangesessenen Eingepfarrten nicht verlangt.*) Ihr

---

*) Der Verfasser dieser Abhandlung hat viele hundert von den Landesbehörden genehmigte Repartitionen der Dienste und Geldkosten von Kirchen und Pfarrbauten auf die Eingepfarrten kennen zu lernen Ge-

Interesse an der Kirche und Pfarre ist kein bleibendes, wie das der Bauern, Kossäthen und Büdner, sondern sie wechseln oft ihren Wohnsitz und damit ihre Parochie, und würden sich aus einem solchen Orte vorsichtig schnell ganz zu entfernen suchen, wo ein bevorstehender Kirchen- oder Pfarrbau ihnen Lasten aufzulegen drohte, welche über das gewöhnliche Maaß ihrer Mittel gehen und mehr als einige Tagewerke von ihnen fordern würde.

In der Neumark kann über die gänzliche Freiheit vom Beitrage aller nicht im Besitze von Landbaugütern befindlichen Personen und Familien gar kein Zweifel stattfinden, da das in dieser Provinz als Provinzialgesetz geltende Rescript vom 17. Juni 1712. (S. 454) alle dergleichen Gelder nach Hufenzahl zusammenzubringen vorschreibt und dadurch die Zuziehung von Handwerkern, Tagelöhnern und Anderer nach ihrem Gewerbe gänzlich ausschließt. Es waren daher nicht bloß Einlieger, Hirten und dergleichen Leute, sondern auch Müller, Schmiede und Krüger, soweit sie nicht Hufenbesitzer waren, nicht beitragspflichtig, wie dieses auch ein Bericht der neumärkischen Regierung an das geistl. Departement vom 11. Dezbr. 1801. sowohl von den Kirchen-, als von den Pfarrbauten behauptet h. v.

„Diese Beiträge der Eingepfarrten geschehen bey den Pfarr- und „Küster-Gebäuden, wie bey den Kirchen-Bauten nach Hufenzahl, „so daß also Hausinner und andere Einwohner auf dem Lande, „z. E. Müller, Krüger, Schmiede, wenn sie keine contribuable „Hufen besitzen, von allen Beiträgen frei sind.“

Daß es in der Kurmark in den ältern Zeiten ähnlich gehalten und die nicht Landbaugüter besitzenden Eingepfarrten mit Geldbeiträgen verschont worden, läßt schon der Umstand nicht zweifeln, daß auch in der Kurmark vor 1710. öfters die Repartition der Eingepfarrten-Beiträge lediglich nach Hufenzahl geschehen ist. (Anhang der Consistorial-Abschiede Nr. 22. und 23.)

So wie hieraus erhellt, daß auf dem platten Lande die Pflicht des Beitrages zu den Kosten der geistlichen Bauten hauptsächlich auf dem Besitz von Grundstücken beruhet und ursprünglich wohl lediglich nach dem Maaße des letztern abgemessen ward; so ist auch in den

---

genheit gehabt, aber darin nie gefunden, daß den nicht mit Grundstücken im Dorfe angesessenen Familien Geldbeiträge zugeschrieben wären, und selten nur wurden ihnen Dienstleistungen zugemuthet. In der Regel ist Alles den Grundbesitzern allein zur Last gelegt.

Städten ursprünglich kein anderes Repartitionsprinzip herrschend gewesen. Ein Hauptnahrungszweig fast aller märkischen Städte bildete ursprünglich der Landbau, jedem Bürgerhause waren daher größere oder geringere Ländereien beigelegt, und hierauf war eine Eintheilung der Bürgerschaft in den meisten märkischen Städten gegründet, welche der Eintheilung der Landbewohner in Bauern, Kossäthen und Büdner vollkommen entsprach. In Nauen theilen sich die Bürger in große und kleine, in Wriezen, Beeskow, Biesenthal 2c. in große, mittel und kleine Bürger, in Wernäuchen ganz wie auf dem platten Lande in Hüfner, Gärtner und Büdner, in Teupitz in große Bürger oder Hüfner, Mittel- und Halb-Bürger, in Teltow in große oder Ackerbürger und in kleine oder Gärtner-Bürger, in Zossen in große, kleine und Büdner-Bürger. Wo eine solche Eintheilung der Bürgerschaft bestand, lag es nahe, auch deren Beiträge zum Kirchen-, Pfarr- und Schulbau ganz nach den auf dem platten Lande für die Klassen des Bauernstandes bestehenden Prinzipien zu vertheilen. Es wurde daher auch in einem kammergerichtlichen Erkenntnisse in Sachen der über die Repartition in Streit gerathenen Bürgerschaft zu Wriezen, vom 20. Nov. 1772. dahin entschieden, daß die Beiträge zu den geistlichen Bauten von den Hausbesitzern zu leisten und zwar nach der Proportion, daß

ein Brauhausbesitzer	5 rtlr.	22 gr.	
ein Mittelhausbesitzer	2 =	23 =	und
ein Viertelhausbesitzer	1 =	11 =	6 pf.

zu entrichten habe.

In den größern zu mehrerer Blüthe gelangten Städten findet eine solche Eintheilung in der Regel nicht statt, da die Entfaltung der eigenthümlich städtischen Gewerbsamkeit hier die Bedeutung des landwirthschaftlichen Nahrungszweiges und des Grundbesitzes überhaupt mehr in den Hintergrund treten läßt. In solchen Städten fragt es sich, nach welchem Maaßstabe überhaupt die gemeinen bürgerlichen Lasten unter die Bürger vertheilt werden, in welcher Beziehung es nirgends an einem Herkommen fehlen kann, und nach demselben Maaßstabe wird dann auch in der Regel die Beitragspflichtigkeit zu den geistlichen Bauten den Eingepfarrten zugemessen. Dem Magistrate ist es gewöhnlich allein überlassen geblieben, wegen der Repartition die nöthigen nähern Anordnungen zu treffen. Meistens wurden die gedachten Kosten durch eine dem Servis gemäße Anlage aufgebracht. (Nach

einem Kammerberichte vom 1. Juli 1790. imgl. dem Kammerberichte vom 5. Juli 1785. im Anhange.)

Bei Fällen, daß es zu einer solchen Aufbringung der Kosten eines geistlichen Baues durch die Eingepfarrten kommt, ist jedoch vorausgesetzt, daß keine Stadtkasse vorhanden oder dieselbe unvermögend ist, die nöthigen Kosten aufzubringen, diesem Unvermögen auch durch keinen Vorschuß geholfen werden kann. Denn in Ansehung einer vorhandenen Stadtkasse ist auch die Verbindlichkeit der Bürger zur Leistung der Dienste und zur Aufbringung des Arbeitslohnes immer nur eine subsidiäre Verbindlichkeit. Die gemeinen Einkünfte der Stadtkasse sind zunächst zur Unterhaltung und Erbauung von dergleichen gemeinnützigen Gebäuden, so weit solche der Bürgerschaft obliegt, bestimmt. Die Hand- und Spanndienste werden alsdann von der Stadtkasse allein getragen, das Arbeitslohn hingegen ist in der Regel zur Hälfte von dieser Kasse und zur Hälfte von der Kämmerei oder vorschußweise von einer von beiden Kassen allein, wenn beide Kassen aber unvermögend, durch eine Anlage unter den Eingepfarrten bestritten. (cf. Bericht v. 5. Juli 1785.)

Es scheint hiernach nur die Frage noch übrig zu seyn, wie es bei der Concurrenz von Land- und Stadtgemeinen zu gemeinschaftlichen geistlichen Bauten zu halten. Auf eine Anfrage des neumärkischen und Pommerschen Departements, wie es bei der Vertheilung von Beiträgen zu Pfarrbauten unter concurrirenden Land- und Stadtgemeinen gehalten werde, berichtete die kurmärkische Kammer den 1. Juli 1790.,

„daß zuvörderst zur Ausmittelung dessen, was eine Stadt und was „ein Dorf zu der ganzen aufzubringenden Summe herzugeben hat, „nach der Verordnung vom 8. Febr. 1699. auf einen jeden der „Eingepfarrten der Mutterkirche, ohne Unterschied, ob er ein Städter oder Dorf-Einwohner ist, noch einmal so viel als einen Eingepfarrten in der Tochterkirche verteilet, da durch dasjenige, was „jeder Ort herzugeben hat, bestimmt, und sodann der Beitrag der „Dörfer nach der Verordnung vom 7. Febr. 1711. verteilet, in „Ansehung der Städte aber den Magisträten die Verteilung unter „ihre Bürger überlassen wird, die denn bey ermangelndem Vermögen der Cassen nicht füglicher als nach der Servis-Anlage unter „die Bürger geschehen kann."

Die Verordnung vom 8. Febr. 1699. erleichtert in der Kurmark die Vertheilung bei solcher Concurrenz. Anders stellt es sich dagegen in der Neumark, wo diese Verordnung nicht gilt, und wo nach dem

Rescripte vom 17. Juni 1712. dergleichen Geldbeiträge von den Eingepfarrten in matre wie in filia lediglich nach Maaßgabe des Hufenstandes zusammengebracht werden sollen. Hier entsteht daher in denjenigen Fällen, wo Stadt und Dorfgemeinen zusammengenommen die baaren Geldbeiträge zu einem Bau aufbringen müssen, für die Dorfgemeinen eine auffallende Unbilligkeit, wenn die Städte nur in Ansehung ihres contribuablen Hufenstandes zum Beitrage gezogen werden, weil die Landbesitzungen nur einen Theil des städtischen Erwerbes, dagegen die ganze Erwerbsquelle des Landmannes ausmachen. Wie es in diesem Falle gehalten werden soll, darüber existirt kein positives Gesetz, und das neumärkische Consistorium bemühte sich daher, in jedem Einzelnen der im Ganzen nur selten vorkommenden Fälle ein gütliches Abkommen zu treffen. Diese Bemühung blieb jedoch in einem 1790. vorgekommenen Falle zwischen der Stadt Peitz und den dahin eingepfarrten Dorfschaften fruchtlos, welches die Behörde veranlaßte, beim geistlichen Departement eine allgemeine Bestimmung, wie es in dergleichen Fällen zu halten, nachzusuchen. Da die Größe des Erwerbs zweifelsohne auch die Größe des Beitrags bestimmen muß; so glaubte das Consistorium, daß der Sache nicht näher getreten werden könne, als wenn in Ansehung der städtischen Gemeinen der Contributions- und Servis-Etat, und in Ansehung der Dörfer der Contributions-Etat zur Norm des Beitrages angenommen werde. Mit diesem Grundsatze war auch die Kriegs- und Domainen-Kammer einverstanden. Das geistliche Departement billigte den Vorschlag gleichfalls, genehmigte denselben jedoch, da das General-Directorium wegen einer zu treffenden allgemeinen Vorschrift noch eine (unterbliebene) nähere Untersuchung anzustellen wünschte, nur für den speziellen Fall der Peitzschen Bausache mittelst Rescripts vom 28. Juni 1790. — Es wäre zu wünschen, daß bei der Redaction des Provinzialrechts auch diese Unbestimmtheit ihre Erledigung erhielte.

Rücksichtlich des Verhältnisses und der Proportion, worin Mutter- und Tochter-Gemeinen, so wie vagirende oder Gast- und eingepfarrte Gemeinen, und deren Patrone die gedachten Natural- und Geldbeiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten zu tragen haben, ist für die Kurmark das auf die Neumark nicht mitbezügliche, auf älterer kurmärkischer Observanz beruhende Rescript an das Consistorium vom 3. Jan. 1699. von entscheidender Wichtigkeit, worin es heißt:

„So viel nun jetzt gedachte **Repartition inter matres et filias**

„anlanget, da bleibet es allerdings bey der bißherigen Observantz, „daß die matres duas, die filialen aber unam tertiam zu denen „aufzubringenden Kosten beytragen müssen, jedoch seind Wir mit „euch darinnen einig, daß sothane proportion nicht respectu der „gantzen Gemeinde, sondern secundum singula Capita zu halten „sey, dergestalt, daß allezeit ein Bauer in matre duas tertias, in „filia aber ein jeder Bauer unam tertiam zu entrichten angehalten „werden solle. Was Ihr im übrigen ratione unicorum et va- „gantium, wie ingleichen anderer matrum et filiarum, die nur ad „interim einer Pfarre beygeleget werden unterth. erinnert, solches „finden Wir gleichfalls der Billigkeit gemees zu seyn und verord- „nen hiemit, daß in solchen Fällen ein jeder Bauer oder Cossäte in „dergleichen zugelegten Dörffern quartam partem dessen, so ein „Bauer in der Haubtpfarren giebt mit beytragen solle."

Die Vorschriften dieses Rescripts sind ohne Auslegung verständlich; doch entstanden später Zweifel über deren Anwendung in dem Falle, daß mehrere Filialen mit einer Mutterkirche concurrirten. Daher den 24. Juli 1724. die Anfrage des geistlichen Departements beim Consistorio:

„Und weilen in solcher Verordnunge nicht exprimiret was vor eine „proportion mit anschaffung solcher Baukosten in den Fällen zu „observiren, da ein mater mehr als eine filiam hat und ob als- „dann zum exempel 2 oder 3 filiae zu einem in matre vorfallen- „den Bau ebenfalls nicht mehr als unam tertiam, die mater aber „duas fertias über sich nehmen muß, So habt Ihr über dieses „alles und was das Herkommen deshalb mit sich bringt Uns unver- „züglich Euren Bericht einzusenden."

Die Antwort war indeß vorauszusehen, da sie schon in der den 3. Jan. 1699. angeordneten Repartition nach Kopfzahl lag: sie fiel darnach dahin aus, daß herkömmlich auf die gesammte Einwohnerzahl in matre und den resp. Filialgemeinen, so wie der vagans gesehen und darnach die Repartition angelegt werde. Eben so erledigt sich auch eine in den ständischen monitis vorgebrachte Behauptung, daß nämlich eingepfarrte Gemeinen als filiae zu betrachten, aus den klaren Worten des Rescriptes vom 3. Jan. 1699. selbst, wornach dieselben mit den Gastgemeinden gleiche Last zu tragen haben.

Ausnahmen erleidet die im Jahre 1699. durch gesetzliche Bestimmung anerkannte Observanz rücksichtlich des Beitragsverhältnisses zwischen Tochter- und Muttergemeinen nur an wenigen Orten durch dero-

girende Ortsobservanzen, und zwar finden sich solche Beispiele besonders in ursprünglich kurmärkischen, jedoch an den Grenzen der Neumark belegenen Kirchspielen, auf welche sich die in der Neumark in dieser Beziehung herkömmliche Verfassung verpflanzt hat, wornach Filiasten, vagirenden und eingepfarrten Gemeinden ein gleicher Beitrag wie der Muttergemeinde obliegt.

Nach einem Atteste des Amts Butterfelde vom 1. Septbr. 1779. müssen bei vorfallenden Bauten und Reparaturen der Pfarre daselbst die zu der Butterfelder Mutterkirche gehörigen Filiale Klempzow und Wietenitz jede $\frac{1}{3}$ und die Muttergemeinde ebenfalls nur $\frac{1}{3}$ beitragen. Dasselbe behauptete die kurmärkische Kammer im J. 1779. von der Muttergemeine zu Klein-Wubieser Amts Neuenhagen in Ansehung der Tochtergemeine zu Groß-Wubiser Amts Zehden, daß nämlich die letztere, ihrer Weigerung ungeachtet, auf dem Grunde beständig beobachteter Observanz, zu allen Küster- und Pfarrbauten die Hälfte beizutragen verpflichtet sey. Im Jahre 1780. wurden über das Stattfinden dieser behaupteten Observanz nähere Untersuchungen veranlaßt, und da dieselbe außer Zweifel gesetzt war, die künftige Beobachtung derselben mittelst Rescripte an die kurmärkische und neumärkische Kammer vom 8. Febr. 1780. genehmigt.

In allen gesetzlichen Bestimmungen und ältern Berichten, welche die Observanz bezeugen, ist jedoch das Verhältniß der Mutter-, Tochter-, vagirenden und eingepfarrten Gemeinden nur rücksichtlich des Eingepfarrten, nicht rücksichtlich des Materialienbeitrags des Patronates geordnet. Dies bewog das geistliche Departement den 19. Aug. 1724. zu einer anderweiten Anfrage beim Consistorio:

„nach welcher Proportion zwischen der Obrigkeit in matre und der „Obrigkeit in filia eingerichtet zu werden pflege."

Das Gutachten des Consistorii fiel in dem hierauf erstatteten Bericht vom 26. Aug. 1724. dahin aus,

„daß der Patron in matre, eben so wie die Unterthanen in Ansehung des Arbeitslohnes, zwei Drittheile, und der Patron in filia „ein Drittheil der materialien beytragen müsse, jedoch so wenig der „Patron, als der Gemeine in filia zu den Bauten in matre etwas „beizutragen schuldig wären, wenn sie in filia ihre eigene Kirche „haben und solche ohne Beihülfe der mater allein bauen und unterhalten müssen."

Nach der hier zwischen dem Patronats- und dem Eingepfarrten-Beitrage gestatteten Analogie schien dann auch folgerecht anzunehmen

zu seyn, daß, bei der Concurrenz mehrerer Filiale mit einer Mutterkirche, der Patron jeder der beiden Filialkirchen ¼ dessen beizutragen habe, was der Patron der Mutterkirche hergebe, daß also z. B. bei 2 Filialen neben einer Mutterkirche, von 100 Thlrn. Materialiengeldern jeder der beiden Filial-Patrone 25 und der Patron der Mutterkirche 50, also der Patron der Filiale die Hälfte und der Patron der Mutterkirche die andere Hälfte, und daß, bei Repartition der nämlichen Summe unter drei mit einer Mutterkirche concurrirenden Filiale, der Patron der Mutterkirche 40 und der Patron jeder der drei concurrirenden Filiale 20 Thlr. beizutragen habe. Diese Ansicht ist daher auch im kammergerichtlichen Entwurfe Thl. II, S. 516 angenommen und ausgeführt worden. Doch diese Ansicht ist im vorigen Jahrhunderte stets als irrig anerkannt und von den Gerichten verworfen worden. Im Jahre 1788. stellte zwar die kurmärkische Kriegs- und Domainen-Kammer selbst in einer Reparatur-Sache des Pfarrhauses zu Willmerstorf, Königlichen Patronats, gegen den von Willmerstorf, als Patron der beiden Filiale Schmargendorf und Dahlen, die Behauptung auf, daß er von den letztern beiden die Hälfte der Materialien zu liefern habe, während dieser sich nur zu dem Beitrage des dritten Theils verstand. Die Kammer deutete dabei den Sinn der Gesetze vom 8. Febr. 1699. und 7. Febr. 1711. dahin, daß die Patrone, wenn mehrere Filiale concurrirten, jeder halb so viel als der Patron der Mutterkirche zu leisten habe, überhaupt aber in Ansehung des zu den Materialien von den Patronen in matre und in filia zu leistenden Beitrages eben diejenige proportion zu beobachten sey, wornach die Eingepfarrten die Pfarrbaukosten aufzubringen haben, welche Observanz auch in den Beiträgen zur juristischen Litteratur 7. Sammlung S. 354 bezeugt werde, mithin hiernach den von Willmerstorf als Patron zweier Tochterkirchen für jede derselben halb so viel als Patronus in matre zu übernehmen habe. Sie unterlag jedoch mit dieser Ansicht und nahm daher in dieser Beziehung selbst die entgegengesetzten Prinzipien an, indem sie öfters gegen adlige Patrone, welche mit Tochtergemeinen bei Muttergemeinen Königlichen Patronats concurrirten, die Ansicht vertheidigte, ob mehrere Filiale oder nur ein Filial einer Mutterkirche angehören, sey zur Bestimmung des Beitrages der Muttergemeine ohne alle Bedeutung. Im J. 1797. kam es über einen solchen Fall nochmals zu rechtlicher Entscheidung. Der Patron der Mutterkirche zu Stücken, Landrath von der Lippen auf Brusendorf, klagte wider das Amt Saarmund als Patron der Toch-

terkirchen zu Seddin und Friesdorf dahin, daß letzteres Amt angehalten werden möchte, die Hälfte des zur Reparatur der Pfarr- und Küster-Gebäude zu Stücken erforderlichen Materials wegen dieser beiden Filiale herzugeben. Er wurde jedoch durch das rechtskräftig gewordene kammergerichtliche Erkenntniß vom 31. Aug. 1797. mit diesem Anspruch abgewiesen, weil die Verbindlichkeit des Patrons der Mutterkirche in Ansehung des Beitrages nicht verschieden sey, nachdem nur 1 Filiale vorhanden ist oder mehrere sind. Diese Mehrheit kann auch an sich auf die Verbindlichkeiten des Patrons der Mutterkirche keinen Einfluß haben; sein Nutzen von den Kirchenbedienten bleibt immer derselbe und größer als der des Patrones mehrerer Tochterkirchen. Er wohnt als solcher an dem Orte, wo die Kirchenbediente ihren Sitz haben, er kann, wenn er ihrer bedarf, die Kosten der Abholung und Ansage ersparen, seine Kinder können den Unterricht ohne Schwierigkeit genießen ꝛc. Es stehen mithin der vom kammergerichtlichen Entwurfe a. a. O. angenommenen Meinung von der Beitragsverbindlichkeit verschiedener Patrone unter einander rechtskräftige Erkenntnisse aus neuerer Zeit entgegen, wogegen dieselbe schwerlich aufrecht zu erhalten seyn dürfte.

In Ansehung der Behegung der Kirchhöfe haben die Stände in ihren **Monitis** zu den Conferenzen v. J. 1802. die Behauptung aufgestellt,

„diese liege in Gemäßheit der Consistorial-Ordnung von 1573. der „Gemeine ohne Concurrenz des Patrons ob; sie müsse den Kirchhof unterhalten und auch die Materialien dazu hergeben, sobald die „Grabstellen nicht bezahlt würden, widrigenfalls die Unterhaltungs„kosten aus der Casse zu nehmen sind, worin die Einnahme fließt."

Die übrigen Deputationen haben dagegen nichts eingewandt, und das Kammergericht hat im Jahre 1826. auf diese Grundsätze erkannt. Rechtfertigungsgründe des kammerg. Entwurfs II, 519. Dessenungeachtet widerspricht diese Ansicht der Observanz geradezu, nach welcher auch zu der Mauern- oder Plankenbefriedigung der Kirchhöfe der Materialienbeitrag des Patrons geliefert werden muß, und der Gemeine nur das Uebrige obliegt.

Unter dem 8. Aug. 1725. erließ das neumärkische Consistorium eine Circularverordnung an sämmtliche Inspectoren der Neumark und incorporirten Kreise, inhalts deren keine Kirchenmauern oder Planken aus den Kirchenrevenüen erbauet werden sollen. Als die Ritterschaft

und Städte sich über diese Verordnung beschwerten, erhielten sie darauf zur Resolution:

„Was die Kirchhöfe anbetreffe, so müßten dieselben mit Mauern, „Planken oder Zäunen, Inhalts des 14ten Titels der Visitations-„Ordnung von denen **Patronis** und Zuhörern des göttlichen „Wortes gemacht und unterhalten werden, wovon das Consistorium „ohne besondern Königlichen Befehl nicht abgehen könne.“

Die Ritterschaft und Städte der Neumark brachten nun ihre Beschwerde unter dem 5. Mai 1726. bei Hofe ein, indem sie vorstellten:

„es verordne nicht nur der Tit. 13. der Visitations-Ordnung ganz „klar, sondern auch die Billigkeit erfordere, daß wenn die Kirchen „bey genugsamen Mitteln, auch die Mauern und Planken um die „Kirchhöfe davon verfertiget und unterhalten würden, indem ja der „Kirche dasjenige, was in dem Klingebeutel und sonsten einkomme, „von Patronen und Gemeinen eben zu dem Ende gegeben werde, „daß die Kirche und was dazu gehört, davon unterhalten werden „solle. In den Städten würden außerdem auch die Grabstellen „auf den Kirchhöfen der Kirche bezahlt und erfordere daher die „Billigkeit um so mehr, daß die das commodum davon genießende „Kirchen auch die Mauern der Kirchhöfe in gutem Stande erhielten.“

Auf diese Vorstellung wurde jedoch mittelst Rescriptes aus dem geistl. Departement vom 1. Juli 1726. nur so viel nachgegeben, daß in denjenigen Städten, wo die Begräbnißplätze bezahlt würden, die Kirchen auch aus ihren Mitteln die Mauern und Zäune um die Kirchhöfe in gutem Stand erhalten müßten, wie in der Kurmark Observanz, im Uebrigen habe die Visitations-Ordnung die Räthe und Gemeinen nicht in subsidium, sondern principaliter verpflichtet.

Als die neumärkische Ritterschaft dieses Bescheides ungeachtet den 11. Mai 1731. ihren Antrag wiederholte, daß die Kirchhofsbefriedigung principaliter den Kirchen-Aerarien zur Last gelegt werde, wurde demnächst auch noch der Bericht des Cüstriner Consistorii über diesen Antrag erfordert, welcher ohnmaßgeblich dahin ausfiel,

„daß die **patroni** und Gemeinen die Kirchhoffsmauren oder Zäune, „nebst denen Pfarrgebäuden, in baulichen Würden zu halten verbunden bleiben mögten.“

Mittelst Hofrescripts vom 1. Aug. 1731. wurde dann dem Consistorio aufgegeben, die ritterschaftlichen Deputirte darnach zu bescheiden.

Wenn es hiernach für die Neumark recipirt worden, daß der Patron auch für die Kirchhofsbehegung den Materialienbeitrag, gleich wie bei Pfarrbauten, herzugeben verpflichtet ist; so bestätigt sich dasselbe auch noch in viel späterer Zeit für die Kurmark. In Sachen der Gemeine zu Bornstedt bei Potsdam, welche sich weigerte, zur Instandsetzung der dortigen Kirchhofsmauer etwas beizutragen, indem sie behauptete, das Amt habe dieselbe stets aus dem Kirchenvermögen und aus dem Einkommen für Stadtleichen, so auf diesem Kirchhofe häufig begraben wurden, besorgt, erging den 16. Mai 1799. ein Hofrescript aus dem Gen. Directorio an die kurmärkische Kammer, welches die Weisung enthält:

„daß die Unterthanen nach allgemeiner Landes-Observanz und Lan-
„des-Verordnungen die zu den Kirchhofsbehegungen erforderlichen
„Kosten, exclusive der von dem Patron herzugebenden
„Materialien, aufbringen müssen."

Daß die Visitations-Ordnung des Patronatbeitrages zu der Kirchhofsbehegung nicht gedenkt, thut der in dem Obigen bezeugten Observanz keinen Eintrag, da sie dieses Patronatsbeitrages eigentlich überall nirgends gedenkt, der sich erst viel später mit näherer Entwickelung einer angemessenen Proportion zwischen Gemeinen und Patronen ausbildete und lediglich durch Gewohnheit seine Gestalt gewann. Daß jedoch schon frühe die Last der Unterhaltung der Kirchhofsgehege auf dem Patronat mitruhete, zeigt unter andern das Edict wegen der Lehnsdeteriorationen, welche aus dem Allodio zu ersetzen seyen, vom 6. Mai 1705., worin auch der Fall, daß die Kirchhöfe nicht mit Zäunen oder Mauern umgeben, ausdrücklich mit aufgezählt ist. Mylius Thl. II, Abth. V, Sp. 70. Auch konnte man wohl das Rescript vom 11. Dezbr. 1710. insofern auf die Kirchhofsbehegung mit anwenden, in wiefern dieselben als Theile der Kirchhofsgebäude mit zu betrachten, wofür man sie wenigstens mit eben dem Rechte ansehen kann, mit welchem man die Befriedigung des Pfarrhofes als zu den Pfarrgebäuden gehörig betrachtet und daher die Grundsätze über Reparatur und Bau der Pfarrgebäude auch auf die Mauern und Zäune des Pfarrhofes anwendet.

Die Kirchenuhren werden in der Regel nicht als Theile der Kirche oder des Thurms betrachtet, wohl aber die Zifferblätter oder Uhrtafeln. Letztere wurden daher wie die Kirche selbst, erstere halb

auf Kosten der Gemeine, halb auf Kirchenkosten gebauet und unterhalten. Wenigstens behauptete das kurmärkische Kirchen=Revenüen=Directorium im Jahre 1801. in einem Schreiben an die Kammer, es sey außer allem Zweifel, daß nach der Landes=Verfassung die Kirchen=Kassen auf dem Lande die Kosten zu den Kirchthurm=Uhren nicht hergeben, weshalb auch in dem Anschlage zur Erbauung der abgebrannt gewesenen Kirche zu Biesdorf im J. 1755. keine Uhrkosten, sondern bloß die Uhrtafeln, enthalten, welche letztere als ein Theil des Thurmes angesehen und daher mit aus der Kirchen=Kasse bezahlt zu werden pflegten. Denn wo man auch zuweilen einen Theil oder auch das Ganze der Uhrkosten aus der Kirchen=Kasse bezahlt habe, wären immer, wie solches auch vor einigen Jahren bei Friedrichsfelde der Fall gewesen, besondere Beweggründe hiezu vorhanden gewesen, und solcher Beitrag aus der Kirchen=Kasse immer nur als eine freiwillige Unterstützung angesehen und ohne weitere Folgen für die Zukunft hergegeben worden. Im Jahre 1757. sey zu Biesdorf, vermuthlich wegen ihres erlittenen Brandes, die dortige Kirchenuhr auf Ansuchen der Gemeine aus der Kirchen=Kasse angeschafft, woraus die Gemeine ihre Freiheit von einem Beitrage zu den Reparaturkosten mit Unrecht folgere. In Straußberg wird die Kirchthurmuhr aus der Kirchen=, Stadt= und Kämmerei=Kasse zu gleichen Theilen unterhalten.

Die Anschaffung der Glocken ist in der Regel eine Obliegenheit der Kirchen=Kasse. Die Gemeineglieder und alle diejenigen, welche sich des Geläutes bedienen, bezahlen alsdann nach Gewohnheit des Ortes das Glockengeld. Hat die Gemeine die Glocken angeschafft und unterhält sie dieselben auf ihre Kosten; so ist sie auch frei von Abgaben für das Geläute, und concurrirten Filial= oder eingepfarrte Gemeinen bei diesen Kosten, so genießen sie dieselbe Freiheit; die Glockenläuter erhalten solchenfalls nur eine Belohnung ihrer Bemühungen. Wo für das Geläute selbst etwas gezahlt wird, da fließt es der Kirchen=Kasse in der Regel zu. In Lenzen jedoch, wo der Magistrat als Patron wahrscheinlich die Glocken hergab, auch dieselben fortdauernd erhält, wird die Glocken=Einnahme vom Magistrate bezogen.

Da alles Vorstehende sich nur auf Lutherische Kirchenbauten bezieht, im Ostpreußischen Provinzialrechte aber, was nach seinem Erscheinen allen Provinzen mit der Anweisung zu einer möglichst gleich=

artigen Einrichtung der Provinzialgesetzbücher zugefertigt worden, auch die abweichenden Verhältnisse der reformirten Kirchen nicht unbemerkt geblieben sind; so mögen hier noch einige Worte über die letztern Platz finden.

1. Mit dem Materialienbeitrage des Patrons verhält es sich hier gerade so, wie bei den Lutherischen Kirchen. Das Rescript vom 11. Dezbr. 1710. hat niemals auf reformirte Kirchen Anwendung gefunden und darauf gründete das General-Directorium im J. 1805. die Ansicht, daß diese Kirchen die Materialien selbst ankaufen müßten, nicht bloß zu den Kirchenbauten, sondern auch zu Pfarr- und Schulbauten. Einige vorgekommene Fälle, worin solches wirklich geschehen, stützten diese Ansicht. Doch in einem Rescripte vom 16. Aug. gab das General-Directorium auf Remonstration der Kammer diese gefaßte Ansicht wieder auf, indem es darin selbst aussprach,

„daß solchen speziellen Fällen keine Observanz zu entnehmen sey, „und daß es daher mit dem Patronatsbeitrage bei den reformirten „Kirchen eben so gehalten werden müsse, wie bei den übrigen Kir„chen des platten Landes."

2. Hand- und Spanndienste werden auch von den reformirten Gemeinen zu Kirchen wie zu Pfarr- und Schulbauten geleistet, und verhält es sich eben so damit, wie bei Lutherischen Kirchengemeinen. Nur an einzelnen Orten sind die Eingepfarrten auch davon frei, namentlich in den Städten.

3. Das Arbeitslohn zu Kirchenbauten, so wie zu Kirchen- und Schulbauten, wird in der Regel aus Königlichen Kassen, und also weder aus dem Kirchen-Aerario, wenn dies nicht besonders dazu vom Könige dotirt worden, noch von den Eingepfarrten bestritten.

Auf Veranlassung einer Reparatur an den reformirten Kirch- und Pfarrgebäuden zu Lindow wurde im Jahre 1803. in allen Registraturen der betreffenden Behörden sorgfältige Nachsuchung gehalten, ob nicht eine ältere Verordnung vorhanden, wie man vermuthete, welche die darin eingepfarrten Gemeinen von der Verbindlichkeit zum Beitrage nach der für Lutherische Kirchen gültigen Observanz entbunden habe. Eine solche fand sich jedoch nicht. Indeß wurde so viel ermittelt, daß seit etwa hundert Jahren alle reformirten Kirchen und geistlichen Gebäude, welche nicht besonders zu diesem Zwecke dotirt worden, von dem Könige als Patron unterhalten und die Kosten der Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten aus Königlichen Kassen bestritten waren. Man erklärte dieses daraus, daß theils die meisten reformirten

Kirchen anfänglich Hofkapellen des Landesherrn oder anderer mit demselben nahe verwandter fürstlichen Personen gewesen waren, mithin deren Hofprediger, so wie andere Hofbediente mit freier Wohnung versehen gewesen wären, theils die Absicht, das Land durch reformirte Kolonisten zu bevölkern, diesen zur Erleichterung die Last der Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten abgenommen sey. Fast allen reformirten Gemeinen kam eine hundertjährige Observanz oder wenigstens der Besitzstand von 1740. zu statten.

In Erwägung dieser Umstände ließ das Gen. Directorium nach dessen Rescripte vom 28. Dezbr. 1803. geschehen,

„daß es auch für die Folge bey der bisherigen Observanz, nach „welcher die Eingepfarrten der reformirten Gemeine zu Lindow zu „den Reparaturen der Kirche, imgleichen der Schulgebäude von „aller Beitragsleistung, sowohl an Arbeitslohn, als an Fuhrkosten „verschont geblieben sind, und zu den Reparaturen der Pfarrge„bäude zwar ebenfalls an Arbeitslohn nichts beigetragen, jedoch die An„fuhre der Materialien übernommen haben, sein Bewenden behalte."

Die Eingepfarrten zu den 6 Simultan-Kirchen im Nieder-Oderbruche geben zu dem Bau der Pfarrgebäude das Arbeitslohn, so wie Hand- und Spanndienste. Zu dem Kirchenbau aber haben die Eingepfarrten niemals Beiträge an Geld geleistet, sondern nur Hand- und Spanndienste verrichtet. Sämmtliche Beiträge sind aus dem eigenthümlichen Vermögen der Kirchen bestritten, und wenn dieses nicht zugereicht hat, sind die Kosten aus andern Fonds dazu angewiesen worden. (Nach einem Berichte der kurmärkischen Kammer vom 20. Mai 1805.)

Von Pfarrbauten.

Die Bestimmungen der Visitations-Ordnung von 1573. über diesen Punkt sind folgende:

„Nachdem auch zum öfftern fürfellet, das die Pfarrer mit den „Patronen und Pfarrkindern vneinig, wer die Pfarrheuser bauen „vnd bessern solle, darüber die Heuser zerfallen, Weil dann die Pfar„rer gemeiniglich Arm vnd die Pfarrheuser ihre Erbe oder Eygen „nicht sein, kan ihnen dieselbe zu bawen mit billigkeit nicht zugescho„ben werden, sondern werden die Patronen, Dorffherren und Ge„meinden, Weil sie ihre Schmide und Hirten mit Wohnungen ver„sehen, sich solchs vielmehr gegen ihren Seelsorger, daran ihnen am „höchsten gelegen, nicht beschweren."

„Daraus sollen die Collatoren, auch Rethe in Stedten vnd „Flecken mit hülffe und Zulage der Gemeine die Pfarren und Capla„neyen, do es in Gemeinen Kasten nicht vorhanden bawen und in „bawlichen wirden halten."

„In Dörffern aber sol es also damit gehalten werden, das welche „Pfarrer eine Pfarre, so wol gebawet auch mit allen zugehörigen „gebewde vnd zeunen nottürfftig zugerichtet, beziehet, der sol die auch „mit Dach, Fenstern, Kachelöfen, Thüren, Schlössern, Bencken „vnd allen andern Eingebewden wesendtlich erhalten, darauff denn „die Dorffherrn, Schultzen vnd Gotteshaußleute, wann die Jher„liche Kirchen-Rechnung geschicht, fleissig sehen vnd den Pfarrer „des verwarnen, wo das Pfarrhaus vnd die andern zugehörige Ge„bewde an ob berürten stücken vnd des Dachshalben würden scha„den nehmen, das Er oder seine Erben auff sein absterben solches „alleine Reficiren vnd widderbawen sollen."

„Wehre aber das Pfarrhaus vnd die zugehörige Gebewde vnd „Zeune in anziehen des Pfarrers vngebawet, das man viel daran „flicken vnd bessern oder gar nidderreißen müße, Sollen die Colla„tores, Dorffherrn vnd gantze gemeine der Hauptpfarren vnd Filial „daz Holz, Stein, Rohr, Stro vnd andere notturfft, davon man „bawen soll, semptlich dazu beschaffen, Vnd dann die Ackerleute die „Fuhre, vnd die Cosseten neben den Ackerleuten die Handarbeit „thun, das also die Pfarre, ohne einichen des Pfarrers kosten, mit „allen Gemechern, Cammern, Böhnen, Thüren vnd Fenstern zuge„richtet, Auch gestaket, gekleibet vnd zugedecket werde, Vnd wann „solches also volnbracht, darnach soll der Pfarrer die Eingebewde, „als Kachelöfen, Bencke vnd anders, zu aller notturfft auff seinen „kosten vollendt bawen vnd fertigen lassen, vnd dan weiter, wie ob„stehet, dieselbe erbawte Pfarre in bewlichen wirden halten vnd wann „an den Heuptgebeuden schaden zuuermuthen, sol es der Pfarrer „den Collatoren, Dorffherrn, Schultzen vnd Gemeinden anzeigen, „damit also die Pfarre wider in Esse gebracht vnd vnuerwustet „bleiben mögen." Mylius a. a. O. Thl. I, Abth. I, Sp. 304 und 305.

Diese Bestimmungen wurden jedoch erst durch allmählig sich ausbildende Observanz zur Entscheidung vorkommender Fälle zureichend declarirt und erlitten dadurch zugleich in mehreren Beziehungen bedeutende Abänderungen.

Was zunächst die Verbindlichkeit der Pfarrer anbelangt, neben den Dächern, auch die gesammten Eingebäude ihrer Wohnungen zu unterhalten und sogar auf eigene Kosten selbst neu verfertigen zu lassen, so zeigte die Armuth der meisten Landpfarrer bald die Unausführbarkeit dieser in der Visitations-Ordnung ihnen aufgelegten Verpflichtung und nahmen sich daher die Patrone und Gemeinen der meisten dieser innern Bauten und Reparaturen eben so wie der äußern an. Es wurde hiernach den Pfarrern an ihren Wohnungen nichts weiter zugemuthet, als das Ausschmieren der Oefen (nicht aber das Umsetzen derselben), das Ausbessern der Fenster und Thüren, Schlösser und dergleichen (doch nicht die neue Anfertigung solcher nicht mehr durch kleine Reparaturen zu erhaltenden Baustücke) und die Unterhaltung und Reparatur der Strohdächer mit dem selbst gewonnenen Stroh. Dieses ist darnach auch in mehreren Hofrescripten aus den Jahren 1752., 1756., 1776., 1802. und 1804. wiederholt anerkannt. Das Rescript vom 28. Febr. 1776. lautet:

„Unsern 2c. Wir remittiren Euch den mittelst Eures allerunterth. „Berichts vom 12. October a. pr. anhero eingereichten und vom „Oberbaudepartement gehörig revidirten Anschlag von Reparatur „der Pfarrgebäude zu Loecknitz. Nach demselben betragen zwar die „Kosten 62 thlr. 11 gr. 3 pf.; da aber die Prediger und Schul- „bediente schuldig sind, in ihren Wonungen das Ausweißen der „Stuben, die Ausschmierung der Oefen*), das Ausbessern der „Fenster und Schlösser ex propriis zu besorgen, auchdie Un- „terhaltung und Reparirung der Dächer, besonders der Stroh- „dächer mit dem von ihren Aeckern gewonnenen Stroh sich an- „gelegen seyn zu lassen, und überhaupt was ein jeder, der freie „Wonung hat, am Hause zu unterhalten verbunden, an ihren Wo- „nungen gleichfalls verwenden müßen; So gehen von diesem An- „schlage für das Ausweißen des Hauses und Stuben noch 6 thlr. „4 gr. ab und bleiben nur 56 thlr. 7 gr. 3 pf. 2c. Sind 2c."

„Berlin den 28. Febr. 1776."

„Auf Spez. Befehl."

„An die Churmärkische 2c. Kammer."

Diese Verfügung beruhte aber, nach Lage der Acten, auf den in des Bergius Polizei- und Cammeral-Magazin unter dem Titel

*) Das Umsetzen der Oefen wurde in dem hier in Rede stehenden Anschlage passirt, „weil solches mehr als ein Ausschmieren sey."

Kirchen-Polizey §. 16. angeführten Königlichen Verordnungen vom 26. Juni 1752. und 16. Febr. 1756., welche jedoch schon damals nicht aufgefunden werden konnten und auch jetzt nicht aufgefunden sind, an deren Uebereinstimmung mit der obigen Verordnung jedoch nicht zu zweifeln seyn dürfte.

Später, im Jahre 1802., suchte die kurmärkische Kammer, dieser Verfügungen ungeachtet, wider den Prediger Jobst zu Weißensee die den Predigern in der Consistorial-Ordnung aufgelegte Verpflichtung, daß der Prediger die innern kleinen Reparaturen seiner Wohnung an Töpfer-, Tischler-, Glaser-Arbeit ꝛc. selbst bestreiten, und dieselbe auch durch neue Anfertigung von Fenstern und dergleichen im Stande unterhalten müsse, wieder in Anwendung zu bringen. Doch bezweifelte das Gen. Directorium schon im Rescripte vom 12. Aug. 1801.,

„daß die Kammer das Verlangen wegen der von dem Prediger selbst „zu übernehmenden Kosten der Tischler-, Schlösser- und Glaser-„Arbeiten bei dieser Hauptreparatur des Pfarrhauses werde durch-„setzen können,"

und gab auf deswegen von dem Prediger Jobst angebrachte Beschwerde, durch Rescripte vom 31. Jan. 1802. und v. 13. Mai desselben Jahres den Bescheid:

„daß, wenn die gedachten Arbeiten nicht auf bloße Reparaturen sich „einschränkten, sondern ganz neu anzufertigende Baustücke betreffen, „die Uebernahme der Kosten von dem Prediger nicht verlangt wer-„den könnten."

Doch kam die Kammer im Jahre 1804. nochmals auf den Versuch, die Visitations-Ordnung in dieser Beziehung zur Anwendung zu bringen, zurück. Sie überreichte nämlich den 27. Novbr. 1804. einen Anschlag zur Einsetzung neuer Fenstern in die Pfarrwohnung zu Werder, nachdem sie vergeblich von dem Pfarrer verlangt hatte, daß er die Kosten mit 44 Thlr. selbst bestreiten solle, dem General-Directorio mit dem Bemerken, daß nach der Consistorial-Ordnung von 1573. und nach dem Allg. Land-Rechte Thl. 2. Tit. 11. §. 786. den Pfarrern die Unterhaltung der Thüren, Fenster, Oefen und Schlösser, ohne Rücksicht auf den Kostenbetrag, obliege. Doch fügte sie dieser Bemerkung zugleich selbst hinzu, es lasse sich indeß nicht läugnen, daß in den letztern Zeiten diese Vorschrift der Consistorial-Ordnung nicht immer strenge befolgt worden, und daß auch das Ober-Consi-

storium die Anwendbarkeit derselben bestritten habe. Das Rescript des General-Directorii vom 19. Dezbr. 1804. erwiederte darauf:

„Wir finden bey den in Eurem Bericht vom 27sten v. M. ange-„zeigten Umständen die Beschwerde des Oberpredigers Pauli zu „Werder, daß er die veranschlagten Kosten zur Anfertigung neuer „Fenstern mit 44 thlr. 2 gr. aus eigenen Mitteln bezahlen solle, „nicht unerheblich, da hier nicht von kleinen Ausbesserungen, sondern „von Anfertigung ganz neuer Baustücke die Rede und wie Ihr „selbst einräumen müßt, die strenge Vorschrift der Consistorial-Ord-„nung vom Jahre 1573., besonders in der letzten Zeit, in der hiesi-„gen Provinz nicht zur Anwendung gekommen ist."

Nach diesen Hofrescripten dürften wohl die durch eine Verordnung der Regierung zu Potsdam vom 27. Dezbr. 1812. besonders mit der Bemerkung zu öffentlicher Kenntniß gebrachten §§. 786. und 785. des Allg. Land-Rechts,

„daß namentlich auch Feuerheerde zu den in §. 786. zu den vom „Bewohner zu unterhaltenden innern Pertinenzstücken gehören,"

eine nähere Bestimmung und mehrere Einschränkung verdienen, wenn damit den bis dahin in der Mark anerkannten Freiheiten der Pfarrer nicht zu nahe getreten werden soll.

In Betreff der Verbindlichkeit zum Bau und zur Reparatur der Hauptgebäude der Pfarren, insonderheit des Patrones dazu, scheint es nützlich, die darüber im vorigen Jahrhunderte stattgefundenen Verhandlungen vollständig zu überblicken.

In den Bestimmungen der Visitations-Ordnung von 1573. ist, wenigstens bei Landkirchen, durchaus nicht festgesetzt, oder nachgelassen, daß die Kirchen-Aerarien zu dem Pfarrbau irgend einen Beitrag zu liefern hätten. Nur bei den Städten könnte unter dem Ausdrucke gemeiner Kasten hier der Gotteskasten verstanden seyn. Bei Dorfpfarren ist daher vom Consistorio während des 17ten Jahrhunderts beständig darauf erkannt worden, daß die Pfarrgebäude nicht aus dem Kirchenvermögen, sondern von Patronen und Eingepfarrten allein zu unterhalten seyen, daß der Patron mit den Dorfherren (i. e. den Gutsbesitzern) die Materialien, die Unterthanen aber die Dienste und das Arbeitslohn aufzubringen hätten. (Ber. des Consistorii vom 11. Febr. 1802. und die im Anhange mitgetheilten Erkenntnisse.) Daß dennoch ein durch diese Ansicht geregeltes Verfahren in Ansehung der

Pfarrbauten nicht allgemein wurde, beruhte lediglich in dem Umstande, daß nicht alle Bausachen der Art zur Kenntniß des Consistorii kamen, daß Patrone daher oft die Pfarr- und Küsterhausreparaturen aus dem Kirchenvermögen bestritten, ohne dieserhalb zurecht gewiesen zu werden. So kam es denn, daß an vielen Orten, wo Privatpersonen das Patronat besaßen, Verwendungen aus dem Kirchenvermögen für die Pfarr- und Küstergebäude als durch das Herkommen gerechtfertigt erschienen, während bei Kirchen Königlichen Patronats ausnahmslos nach der allgemeinen Regel verfahren wurde.

Spätere Gesetze und Verfügungen haben diese allgemeine Regel nicht aufgehoben. Das immediate vom Könige vollzogene Rescript vom 11. Dezbr. 1710. bestimmt den Patronatbeitrag und die Unterthanen-Dienste bei den Pfarrgebäuden eben so wie bei den Kirchbauten, fügt dann aber in Ansehung des Arbeitslohnes hinzu,

„daß dazu, wenn das Kirchen-Vermögen zureichend, zu denen Kirchengebeuden, nicht aber zu denen Pfarrwohnungen, der Zuschub geschehen müsse,"

und enthält also die bestimmte Bestätigung der Ansicht, daß aus dem Kirchenvermögen für Pfarrwohnungen nichts zu verwenden.

In den Verfügungen an die Amts-Kammer und an den Oberjägermeister vom 11. Jan. 1711.,

„zu denjenigen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, wo Seine Königl. Majestät das jus patronatus zustehet, wenn sie keine Mittel haben, die Materialien an Holz, Steinen und Kalk unweigerlich zu reichen,"

ist dann der Materialienbeitrag zwar wieder als subsidiarisch genommen und die schon oben S. 418 erwähnte Königliche Resolution an die Landstände vom 4. Novbr. 1711. entscheidet ausdrücklich:

„daß es in Ansehung der Kirchen- und Pfarr-Gebäude bei den Verordnungen vom 4. Febr. 1711. und 11. Dezbr. 1710. verbleiben und dem gemäß der Patron die Materialien dazu beitragen solle, wenn das aerarium ecclesiasticum nicht im Stande, die Baukosten aufbringen zu können, weil nicht allein den allgemeinen Rechten nach den Patronen die Reparation der zerfallenen Kirchen oblieget, sondern Se. Königliche Majestät auch selbst sich zum Beitrag der Materialien an den Orten, wo denselben das jus patronatus zustehet, erkläret haben."

Eine Königliche Ordre vom 11. Mai 1712., welche zwar auf alle Provinzen bezüglich, doch auch in der Kurmark publizirt ist und

auf die Verfügung vom 11. Jan. 1711. ausdrücklich Bezug nimmt, ging in Ansehung der Pfarrgebäude, zur Erleichterung des Patrones, noch weiter. Sie lautet:

„Unsern ꝛc. Wir haben Unserm Ober-Jäger-Meister unterm 11. Ja-„nuarii a. pr. in Gnaden rescribiren lassen, daß zu dem Bau der-„jenigen Kirchen, wo Uns das jus Patronatus zustehet, undt die „keine Mittel haben, die Materialien anzuschaffen, das nöthige Holtz „aus Unsern Heyden gereichet werden solte, Wir lassen es auch „allerdings dabey bewenden undt wollen an sothanen Orthen, wo „Uns das jus Patronatus zustehet, undt das Kirchenaerarium nicht „zulänglich ist, umb die nöthige reparations und Baukosten zu er-„tragen, die Materialien an Holtz, Steinen und dergleichen, wo „solches einigermaßen thunlich ist, zu denen Kirchen, nicht aber zu „denen Pfarr- und Schulgebäuden, reichen laßen, wo aber „das Holtz nicht vorhanden ist, da mus zu anschaffung deßelben das „benöthigte Geldt aus Unsern Cammergefällen gegeben werden undt „habt Ihr desfalß gehörige Versehung zu thun, weilen Wir nicht „wollen, daß an den Orthen, wo Wir das jus Patronatus haben, „die Kirchen deterioris conditionis seyn sollen, alß wo Unsere „Vasallen Patroni seyn. Sind ꝛc. Potsdam den 11. Mai 1712."
„An die Hoffkammer allhier."

So sehr diese Verordnung auch der märkischen Observanz zuwider und daher für die Mark unanwendbar war, so wurde sie dennoch von den märkischen Ländständen mit der Hoffnung beifällig aufgenommen, dadurch ebenfalls von der Last des Beitrages zu den Pfarrbauten befreiet zu werden. Sie richteten dieserhalb unter dem 4. Novbr. 1713. die Vorstellung an den König:

„Nachdem Ew. Königliche Majestät sich vermittelst besondern an „die Hoffkammer erlassenen Rescripts solchen Beitrags halber dahin „allergnädigst declariret, zu dem Kirchenbau, nicht aber zu denen „Pfarr- und Schuel-Gebäuden die Materialien reichen lassen zu „wollen, und gleichfalls wiederholet, daß die Kirchen, wo Ew. Kön. „Maj. das jus Patronatus zuständig, nicht deterioris conditionis „seyn sollen, als wo Dero Vasallen Patronen seyn, mithin auch „die — durchgehende Gleichheit in onere Patronorum kräfftigst be-„stetiget, So zweifeln wir keinesweges, Ew. Kön. Majestät werden „auch hinkünfftig Dero Vasallen und Städten, welchen das jus „Patronatus zustehet, nicht weiter mit den Pfarr- und Schulge-„bäuden beschweren lassen wollen, zumahl es bißhero auch der Ob-

„servantz also gemäß und Seine Majestät vermöge Anlage vom „20. Febr. 1712. höchstbillig befunden, daß auf die Observantz bil„lige reflection genommen werden solle. Damit aber die Gemei„nen desto weniger verweigern mögen, die Materialien anzuschaffen, „noch denen Patronen weitläufftige oder kostbahre Processe darüber „gemacht werden können, bitten Ew. Kön. Maj. wir all., Sie „wollen in höchsten Gnaden geruhen, unß deshalb eine besondere „Resolution zu ertheilen, daß auf gleiche Weise — es auch bey „denen Privatis, welchen das jus Patronatus zuständig zu halten, „und selbige nur die Materialien zum Kirchenbau, wan das Aera„rium nicht zulänglich, keineswegs aber zu den Pfarr- und Schuel„gebäuden anzuschaffen und zu geben schuldig und gehalten seyn „sollen."

Hierauf erfolgte nun aber die Resolution König Friedrich Wilhelms I. vom 20. Jan. 1714., welche, statt den Wunsch der Stände zu erfüllen, vielmehr die seit etwa 100 Jahren befolgte Observanz in Ansehung der Pfarrbauten wieder zur Norm erhob, nach welcher dieselben principaliter von den Patronen und Gemeinen gebauet werden mußten und damit also alle in den Jahren 1711. und 1712. ergangenen contrairen Verfügungen wieder aufhob.

„Ser. K. M. in Preußen ꝛc. ist all. vorgetragen, was die Depu„tirte von Praelaten ꝛc. wegen des Beitrags derer Patronorum „zu der reparation und dem Bau der Pfarr- und Schuelgebäude „unterm 4. November nechstabgewichenen Jahres all. vorgestellet „und gebeten. Nachdem nun Se. Kön. Maj. von der desfals biß„herigen observantz erkundigung eingezogen und sich befunden, daß „die Patroni von undenklichen Jahren her, ja und in allewege „zur reparation der Pfarr-Gebäude angehalten und solches „durch die von weit mehr dan 100 Jahren her von Zeit zu Zeit „ergangenen sententien, judicate und abschiede festgesetzet worden, „So lassen es Se. K. Maj. dabey umb so viel mehr bewenden, „alß die billigkeit erfordert, daß da die Patroni Ihre Schmide und „Hirten mit Wohnungen versehen, sie dergleichen Ihren Seelsorgern „und denjenigen, welchen sie die information und auferziehung „Ihrer Jugend, alß Ihrer theuersten Pfänder, anvertrauen nicht „versagen. Wornach Eingangs benannte Deputirte sich gehorsamst „zu achten. Sind ꝛc. Berlin den 20. Jan. 1714."

Diese Resolution wurde zugleich per copiam dem Consistorio, sich gleichfalls darnach zu achten, mitgetheilt. In einer bald nachher an

das in die Stelle der Hofkammer getretene General-Finanz-Directorium erlassenen Königl. Ordre vom 15. Febr. 1714. declarirte der König dann auch die Ordre vom 11. Mai 1712. dahin, daß selbige nicht bloß von Kirchen, sondern auch von Pfarr- und Schulgebäuden zu verstehen sey. h. v.

„Nachdem Wir resolviret, nach dem exempel Unsers in Gott „ruhenden Herrn und Vaters Majestät denen Kirchen, wie auch zu „den Pfarr- und Schulgebäuden, an denen Orthen, worüber Uns „das jus patronatus zustehet, und welche wegen eigener und der „Eingepfarrten Armuth sich nicht selbst helffen können, die zum Bau „erforderte Materialien an Holtz, Steinen und dergleichen ohne „Entgelt herzugeben, auch wo kein Holtz vorhanden, das Geld dazu „aus Unseren Cammer-Gefällen zahlen zu lassen, alles nach Inhalt „des — unter dem 11. Maji 1712. an die damahlige Hoff-Cammer „ergangenen Rescripti, außer was Wir wegen der Pfarr- und „Schulgebäude hinzugethan und allergnädigst verordnet, Als befeh- „len Wir Euch hiermit in gnaden, in dergleichen vorkommenden „Fällen euch darnach allergehorsamst zu richten ꝛc."

Hierin war also für die Pfarr- und Schulgebäude Königlichen Patronats wenigstens eine subsidiäre Verbindlichkeit des Patrones hergestellt. Da jedoch das Rescript vom 20. Jan. 1714. in Ansehung der Privatpatronen die alte Unbedingtheit dieser Verpflichtung hergestellt hatte, da eine bloß subsidiäre Verbindlichkeit der Visitations-Ordnung und der durch hunderte von Judicaten festgestellten Observanz zuwider war; so wurde auch in der Mark auf diese Einschränkung um so weniger Rücksicht genommen, als die Ordre vom 15. Febr. 1714., eben so wie die vom 11. Mai 1712., eine allgemeine Anordnung für alle Provinzen enthielt, welche besondere Provinzialrechte nicht aufhob. Schon die Instruction des Amts-Kirchen-Revenüen-Directorii vom 1. Febr. 1723. thut dieses deutlich dar, indem in dem §. 20. derselben (Beitr. zur jur. Litt. B. IV.) bloß Reparaturen und Bauten der Kirchen unter die Gegenstände gebracht sind, wozu das Kirchenvermögen beitrage, der Kosten für Pfarr- und Schulgebäude aber gar nicht gedacht und damit anerkannt ist, — was die Verordnung vom 11. Dez. 1710. schon als Observanz aussprach — daß das Kirchenvermögen zu diesen keinen Zuschub zu leisten verbunden sey.

Wenn dagegen in einem wegen der den Predigern obliegenden Unterhaltung ihrer Amtswohnungen an das Consistorium erlassenen Rescript vom 25. Aug. 1737. beiläufig bemerkt ist,

„daß die Hauptreparaturen der Pfarrgebäude aus dem Vermögen
„der Kirchen geschehen sollen;"

so ist doch diese Vorschrift, als der Observanz entgegen, nicht zur Ausführung gekommen, vielmehr von dem Consistorio das über eine abermalige Vorstellung der Landstände des Inhalts:

„Es ist der Beitrag zu den Pfarrgebäuden biß hieher bey denen „Kirchenpatronis unterschiedlich gewesen. Einige haben gar nichts: „andere nur Holtz, Steine und Kalck und andere wieder bloß, waß „ihre Mildthätigkeit etwan mitgebracht, dazu hergegeben, gleichwol „aber wil verlauten, ob sollten denen Patronis nunmehro alle Ma„terialien schlechterdings dazu aufgebürdet werden. Da nun Ew. „K. M. Uns die höchste Versicherung gethan, einen jeden bey dem„jenigen, wie er es nur 50 Jahre lang besessen, all. zu schützen, So „ersuchen E. K. M. wir all., Sie wollen es auch in Ansehung „des Beitrags zu den Pfarrgebäuden bei unsrer wolhergebrachten „observantz überall bewenden lassen. Berlin den 13. Nov. 1737."

durch das Rescript vom 20. Dezbr. 1737. erforderte anderweite Gutachten in dem Berichte vom 21. Juni 1738. dahin abgegeben worden:

„wie die Nothwendigkeit erfordert, daß ein gewisses principium re„gulativum hierunter festgesetzet und ausgemachet seyn möge, wie „weit die Schuldigkeit der Patronorum und wie weit die Schul„digkeit derer Parochianorum ratione dieses Beitrages zu den Kir„chen- und Pfarrbauen gehe, damit die Kirchen und Pfarren casibus „obvenientibus nicht zuvörderst allemahl cum Patronis et Pa„rochianis darüber, welchem solches onus incumbiret, durch kost„bahre und weitläufftige Processe auszumachen nöthig haben, als „auch alle dispute dieserhalb zwischen denen Patronen und denen „eingepfarrten selbsten evitiret bleiben mögen, dieser Endzweck aber, „wenn eines jeden Orths besondere observance hierunter pro fun„damento genommen werden sollte, ohnmöglich erhalten werden „kann, in betracht solche observanciae particulares eines jeden „Orths gemeiniglich incertae et ab iis requisitis destitutae zu „seyn pflegen, welche doch die Gesetze nothwendig zu einer gültigen „und legaten Observance erfordern, und solchemnach hierdurch nur „zu unendlichen processen Ursach und Anlaß gegeben werden dürffte, „Ueberdehm auch sowohl nach denen geistlichen, päbstlichen als Pro„testantischen Kirchen-Rechten das onus reparationis ecclesiarum „et aedium parochialium regulariter denen Patronis incumbiret „Und dahero denn auch von E. K. M. Herrn Vaters K. M. gl.

„Und. albereit per Rescriptum und Edictum vom 11. Dez. 1710.
„und vom 7. Febr. 1711. all. festgesetzt worden, daß was die Reparation der Kirchen und Pfarrgebäude betreffe, es bey der bisherigen Observance dergestalt verbleiben soll, daß die Patroni alle „Materialien an Holtz, Steine, Kalck und dergleichen anschaffen, „die Unterthanen aber die Gespann- und andern Hand-Dienste dabey praestiren sollen, Wornach Wir uns denn auch bißhero in „streitigen Fällen allemahl decidendo gerichtet, So finden wir auch „Unsers allerunt. Orths bedenklich zu seyn, daß von dieser dispositione legis publicae und der darin einmahl vestgesetzten observantia universali ratione dieses Beytrages zum Kirchen- und „Pfarrbau abgegangen und dagegen die eines jeden Orths bißherige „specialis observantia pro principio regulativo genommen werden möge, sondern sind vielmehr der ohnmaßgeblichen Meinung, „daß was Holtz, Steine und Kalck anbelanget etc."

Die Fortsetzung dieses Berichts ist bereits oben S. 442 mitgetheilt worden, woselbst auch bemerkt ist, wie dieser Bericht durch ein Hofrescript vom 27. September 1738. durchgehends approbirt worden. Hiernach wurden also auch die Local-Observanzen, wornach Patrone gegen die Verbindlichkeit der Hergabe von Materialien zu Kirchen- sowohl als Pfarrbauten sich hätten schützen mögen, gänzlich ausgeschlossen.

In ältern und neuern Erkenntnissen des Consistorii ist auch, wie dessen Bericht am 11. Febr. 1802. ausdrücklich sagt, nach vorstehenden Grundsätzen immer gegen die Patronen auf Leistung der Materialien erkannt worden; so wie denn auch die Ritterschaft der Altmark mit ihrem Gesuche vom 21. Juni 1750. um Bewilligung der Kosten zu den Baumaterialien aus den Kirchenmitteln per resolutionem vom 24. Juli 1750. von dem Ober-Consistorio abgewiesen worden ist, und das Kammergericht hat in den neuesten Zeiten in gleicher Art gesprochen, wie unter andern in dem oben schon S. 422 allegirten Prozeß der Pfarre und Küsterei zu Lanz wider den Fiscus, namens des Amts Eldenburg, durch alle drei Instanzen vom 18. Novbr. 1784., 15. Juni 1786. und 11. Dezbr. 1786. dahin erkannt worden ist,

„daß das Amt Eldenburg qua Patron der Kirche zu Lanz verbunden sei, zur Reparatur der Pfarr- und Küstergebäude in Lanz „die Materialien, Holz, Steine und Kalck unentgeldlich herzugeben;"

bei welchem Rechtsstreite besonders auch die Frage verneinend beantwortet ist,

„ob der Patron nur alsdann erst zur Lieferung der Materialien ver„pflichtet sei, wenn die Kirchen-Kasse kein Vermögen habe?"
ferner auf gleiche Art in Sachen der Kirchen zu Rohlsdorf und Brügge wider den von Rohr auf Penzlin durch drei Instanzen gleichförmig in den Jahren 1793., 1794., 1795., — desgleichen in Sachen der Kirche zu Falkenhagen wider die von Quitzow und von Rohr im Jahre 1794. und 1795., — auch in Sachen der Kirche zu Beveringen wider das Kloster Marienflies im Jahre 1794. und 1795., in Sachen der Kirche zu Bettin wider den von Winterfeld, in Sachen der Kirche zu Wollin wider die Gebrüder von Eickstedt, bey welchen letztern sogar eine allerhöchste Kabinets-Resolution vom 1. April 1774. die drei konformen Erkenntnisse bestätiget hat.

„Wenn sich auch in frühern und spätern Zeiten," sagt der Bericht des Ober-Consistorii vom 11. Febr. 1802., „bei Durchsicht der Rechnungen von adlichen Kirchen einige Ausgaben zu den Pfarr- und Küstergebäuden fanden, oder sonst uns die Nachricht zukam, daß die Patronen Kirchengelder zu solchem Behuf verwendet hatten, so forderten wir die genommenen Vorschüsse wieder zurück, und wo die Patronen sich nicht in Güte dazu verstanden, wurden sie von dem Kammergerichte rechtlich dazu angehalten."

Bei einer solchen Gelegenheit trugen die Prignitzschen Landstände den 10. Mai 1793. beim Staatsrathe um Suspension von dergleichen gegen die Patronen angestrengten Prozessen und um die Befreiung von Hergebung der Materialien an, indem sie eine vieljährige Observanz vorschützten.

„Wir halten uns und unsere Mitstände befugt, die Kosten zu den „Pfarr- und Küster-Gebäuden alsdann aus dem Vermögen der „Kirche zu bestreiten, wenn letztere Vermögen hat. Allerdings grün„den wir diese Befugniß

„1) auf die hiesige allgemeine **Observantz**, die sich aus denen „von den Predigern eingesandten Extracten selbst wenigstens auf „30 Jahre erweisen läßt, aber noch auf längere Zeit erwiesen wer„den kann, wenn es dessen bedürffte. Diese **Observantz** beruhet „aber nicht auf einem willkührlichen Anfang und ettwanige Nach„sicht, sondern sie gründet sich

„2) auf Landesgesetze. Wir berufen uns zu dem Ende auf die „Kasten-Ordnung vom Jahre 1540. (**Mylii Constit. march. P. I,** „**Sect. I. p. 255** und 256) und dürffen um so gewisser dabey an„führen, daß die hier genannte Glöcknereien die Küster-Wohnungen

„sind, weil in hiesigen Gegenden noch jetzo viele Küster Glöckner „genannt werden. Dieser ununterbrochen beobachteten Observantz „gemäß ist auch

„3) häufig die Entscheidung bei den vorkommenden Streitigkei„ten erfolgt und noch ganz neuerlich in Ansehung der Pfarrbauten „in Sachen der Gemeine zu Gartz wider den von Kleist, als Vor„mund des minderjährigen von Quast, durch das Erkenntniß des „Obertribunals vom 11. Juli 1783. Wir gründen unsere Be„fugniß

„4) mit darauf, daß der Patron gleiche Verbindlichkeit zum „Bau der Kirchen, als der Pfarr- und Küsterwohnungen, über sich „hat, deshalb auch niemals verschiedene Rechnungen über die Stiff„tungen und Güther des einen oder des andern Theils angeordnet „und geführet, sondern alles in einer Kirchenrechnung alljährlich be„rechnet worden.

„Dies stimmt mit der Observantz überein, die wir und „unsere Vorfahren von der Anwendung der Kirchengüther gehabt „haben, und deshalb wird man schwerlich eine Stifftung, nament„lich zu Pfarr- und Küsterbauten finden, wohl aber häufig Stiff„tungen vor die Kirche und Erhaltung der geistlichen Gebäude, die „sich alle auf die den Stifftern bekandte damalige Anwendung der„selben gründen, nach welcher das vorhandene Vermögen zu dem „zuerst den Bau oder Reparatur erfordernden Gebäude verwandt „und solches in den Kirchenrechnungen berechnet wurde."

Mittelst Rescripts vom 24. Juli 1793. ließ der Staats-Rath diese Vorstellung dem Consistorio mit dem Bemerken communiziren:

„Man setze voraus, daß hier von Arbeitslohn für die Handwerker „und andern baaren Geldbeiträgen die Rede sey, nicht aber von „Materialien, welche der Patronus herzugeben schuldig und dafür „weder aus dem Aerario noch von dem Parochianis Be„zahlung zu fordern berechtigt sey. Unter dieser Voraussetzung „könne zwar weder die Beziehung auf das neumärkische Gesetz von „1540. noch auf das Allgem. Gesetzbuch, welches in keinem Fall „den Provinzialgesetzen derogiren werde, den Antrag der Stände „unterstützen. Dagegen hätten dieselben so viel für sich, daß eines „Theils das Relatum der Verordnung vom 7. Febr. 1711., näm„lich das landesherrliche Rescript vom 11. Dezbr. 1710. in der „Edictensammlung nicht anzutreffen ist, anderntheils, daß die in die„ser Verordnung de 1711. nur incidenter vorkommende Erwäh-

„nung einer Liberation des Kirchen-Aerarii von den Beiträgen
„zu Pfarrbauten, die allgemeinen Grundsätze des protestanti-
„schen Kirchen-Rechts und die Verfassung aller übrigen Provin-
„zen wider sich habe, vornehmlich aber, daß nach der nicht un-
„gegründet scheinenden Behauptung der Stände die Observantz
„dieser Stelle in der Verordnung von 1711 derogirt haben
„sollte. Da es nun bedenklich sey, eine Menge von Gutsbe-
„sitzern und Patronis in so viele weitaussehende und kostbahre
„Prozesse zu verwickeln, diese Materie aber bei den Conferenzen
„über das Provinzial-Gesetzbuch sich am besten werde erörtern
„lassen, so habe das Consistorium bis dahin diese Prozesse salvo
„jure in suspenso zu lassen und den Consistorialfiscal darnach
„zu instruiren.

Das Ober-Consistorium beruhigte sich indessen bei dieser ihm gewordenen Anweisung nicht, sondern reichte den 12. Sept. 1793 eine ausführliche Gegen-Vorstellung ein, aus welcher wir Folgendes herausheben:

„Es gründet sich unser Ansinnen gegen die Patrone in der
„Mark, daß sie so wenig die Bezahlung der Materialien zu
„Pfarr- und Küster-Gebäuden aus dem Vermögen der Kirche
„nehmen, noch auch gestatten sollen, daß das Arbeitslohn und
„was sonst an Gelde beizutragen, aus dem Kirchenvermögen ge-
„nommen werde, theils auf alten und neuen Gesetzen, und in
„alten und neuern rechtskräftigen Erkenntnissen. Schon die Con-
„sistorialordnung von 1573 besaget, daß das Kirchen-Einkommen
„zur Erhaltung der Kirchengebäude, kein Wort aber, daß es zu
„den Pfarr- und Küster-Bauten angewandt werden solle. Sie
„verordnet hingegen Tit. 25., daß Patronen, Dorfherren und Ge-
„meinden ihre Seelsorger mit Gebäuden versehen sollen, so wie
„sie ihre Schmiede und Hirten mit Wohnungen versehen müß-
„ten, und wir dürffen nicht bemerken, daß in der Folge zwischen
„Städten und Dörfern der Unterschied gemacht wird, daß bei
„ersteren es darauf ankommt, ob es in dem Gemeinde-Kasten
„vorhanden, bei Dörfern aber, ohne dessen zu gedenken, die
„Collatores, Dorfherren und Gemeinden die Pfarren bauen
„müßen, und nach dem Tit. 28. wird der Bau der Küster-Woh-
„nungen und Unterhaltung als eine alleinige Last der Einwoh-
„ner festgesetzet, obschon es auch dieserhalb, so wie bey Pfarr-
„Bauten bisher gehalten worden. Die Verordnung von 1711.,

„deren Gesetzeskraft bezweifelt wird, enthält also im Grunde „nichts neues, nur daß sie genauer bestimmt, was Patrone und „Gemeine thun und geben sollen, so nach der Fassungsart der „alten Gesetze der Consistorial-Ordnung nicht deutlich auseinan- „der gesetzt war. Allein sie bezieht sich zugleich auf eine Lan- „des-Verordnung vom 11. Dezbr. 1710. Diese, von dem gott- „seligen König Friedrich I. unterschrieben und von dem Etats- „minister von Wartenberg contrasignirte Verordnung befindet „sich originaliter in unsern Acten. — Auf dem Grund dieser „landesherrlichen Verordnung wurde den Churmärckschen Ständen „das bestimmt Festgesetzte mitgetheilt und daß sie es richtig er- „halten, besagen eben diese Acten, weil sie unter dem 4. Novbr. „1713. dagegen Vorstellung gethan. Auf dem Grund dieser Ge- „setze ist auch schon in den alten Zeiten erkannt" (cf. Abscheide im Anhange) „und in den neueren Zeiten ist nach anliegendem „Praejudicio in causa Gemeine zu Lanz ./. das Amt Eldenburg „in der Prigniz, der Kirche zu Bettin in der Prigniz ./. den „von Winterfeld und in causa der Kirche zu Wollin ./. die Gebr. „von Eichstedt ebenso erkannt und die dagegen angeführte Ob- „servanz, als contra legem anlaufend, verworfen worden. Sol- „chergestalt wird es wohl eine Churmärcksche gesetzliche Sache „bleiben

„daß aus den Kirchen-Mitteln zum Bau und Reparatu- „ren der Pfarr-Gebäude kein Beitrag geschehen soll, sie „mögen so reich seyn, wie sie wollen, sondern die Patro- „nen die Materialien, die Gemeinen aber die Fuhren ver- „richten und das Arbeitslohn und was sonst an Gelde „beizutragen, bezahlen müssen,

„und wir hoffen, daß Ew. K. Maj. nunmehro an der Gewiß- „heit des legis provincialis und dessen alter und neuer Obser- „vanz in der Churmarck nicht weiter zu zweifeln geruhen wer- „den und da selbst unter den neuern Praejudiciis die contraire „Observanz ausdrücklich verworfen worden, so werden sich die „beschwerdende Patronen eben dieses zu getrösten haben, wenn „sie es darauf ankommen lassen wollten. Daß also die Pro- „cesse, die wir gegen Patronen, welche gegen diese klare Ge- „setze, die Materialien aus den Kirchen-Mitteln sich haben be- „zahlen lassen, ihren Fortgang haben müssen, — wird wohl kei- „nem Bedenken unterworfen seyn, und wir bemerken nur, daß

„diese gesetzliche Vorschrift auch in der Neumark in viridi ob-
„servantia sey, deshalb beziehen wir uns auf den in den Ge-
„heimen Archiv-Acten befindlichen Bericht des neumärkischen
„Consistoriums von 1791. oder 1792. ad instantiam des Major
„von Mehring.

„So viel nun das von denen Supplicanten entgegengesetzte
„Praejudicium in Sachen des von Kleist ./. Gemeine zu Garz
„betrifft, so war hier der Fall, wo ein Patron klagte, und von
„der Gemeine den Geldbeitrag forderte, welche aber dessen An-
„trag durch eine undenkliche Verjährung zu elidiren suchte, so
„das Cammergericht in zwey Instanzien verworfen, bey dem
„Obertribunal aber darauf erkannt worden, daß die Gemeinden
„nach obigen Gesetzen zu Bezahlung des Handwerkslohns und
„was in Gelde aufzubringen, schuldig sind, ist auf dem Grund
„obiger Gesezze als unbedenklich in allen Instanzien angenom-
„men. Der Streit war nur der, ob die Gemeine sich mit der
„Verjährung schüzzen könne, wie diese Beyträge bisher aus den
„Kirchen-Mitteln bezahlet worden, und da nahm man in 3ter
„Instanz die undenkliche Verjährung als statthaft an. Wir be-
„merken zuvörderst, daß es sich noch erst fragen lassen würde,
„ob dieser Einwand, wenn die Kirche durch den Ober-Consisto-
„rial-Fiscal gegen die Gemeine geklagt hätte, für relevant wäre
„angenommen worden; außerdem, daß in der Churmark gegen
„Kirchen und geistliche Stifftungen in der Regel keine Verjäh-
„rung statt hat, die Kirchen indefensi sind, und wenn die Ge-
„meinden durch die Sorglosigkeit der Patronen dergleichen
„Rechte sich erworben haben wollen, es noch sehr dahin stehen
„werde, ob sie sich mit einer undenklichen Verjährung einmal
„werde schützen können, wenn die Kirche selbst geklagt. Allein
„wir werden uns in dergleichen Fällen auch nicht an die Ge-
„meinden, sondern an die Patronen halten, diesen als Verthei-
„digern ihrer Kirchen und Aufsehern über ihr Vermögen liegt
„es vor allen Dingen ob, dahin zu sehen, daß eine dergleichen
„contraire Observantz sich nicht einschleiche, so sie aber freylich
„gern geschehen ließen, wenn sie dagegen die Bezahlung der
„Materialien aus denen Kirchen-Mitteln nehmen können und
„die Gemeinen dazu gleichfalls schweigen. Wir werden es zu
„seiner Zeit auszuführen suchen, daß Patronen, die da geschehen
„lassen, daß den Gemeinden aus dem Kirchen-Aerario das Geld

„zum Handwerkslohn gegeben worden, es der Kirche wiederer=
„setzen müssen, wie auch in dem anliegenden Praejudicio der
„Wollinschen Kirche ./. die von Eichstädt nach den rationibus in
„allen Instanzien angenommen worden, und wir glauben nicht,
„daß eine ex conniventia der Patronen den Gemeinden gegen
„sie zu gute kommende Praescription denen Patronen gegen die
„Kirche werde zu gute kommen, weil es eine gegen ein verbie=
„tendes Gesezz unerlaubte Handlung gewesen, und es würden
„höchstens die Patrone frey seyn, die bei Antretung der Güter
„schon eine dergleichen undenkliche Verjährung, falls sie gegen
„die Kirche auch erheblich seyn sollte, gefunden haben."

„Indessen wird sich dies alles in dem Fortgange der Pro=
„cesse finden, ob wirklich dergleichen Observanzien vorhanden, so
„eine rechtsbeständige Verjährung begründen, und ob und welche
„Verjährung die Patronen schüzzen kann. Ob die Processe
„weitaussehend, kann wohl keinen Grund abgeben, landesherr=
„liche Verordnungen zu sistiren, sie werden es aber auch nicht
„seyn, weil sich dis gleich aus den Kirchen=Rechnungen ergeben
„wird, und die mit vorkommenden Rechtsfragen keiner Instruc=
„tion bedürfen. Uebel genug ist es freilich, daß die Inspectoren
„bey den Visitationen die Kirchen=Rechnungen, so ihre Haupt=
„pflicht ist, nicht genau nachgesehen, und bei Bemerkung der=
„gleichen Ausgaben, es nicht unsern Vorfahren angezeigt oder
„auch von unsern Vorfahren nicht so genau darauf gehalten wor=
„den. Indessen müssen wir das, so viel wir können, gut zu
„machen suchen, und die in der Churmark fast durchgängig
„schlecht dotirte Kirchen fordern unsere möglichste Vertheidigung."

Dieser ausführliche Bericht hatte die Folge, daß eine Ab=
schrift desselben den Prignitzschen Landständen den 30. Septbr. 1793.
mit dem Bedeuten zugefertigt wurde,

„da das Consistorium auf ein wirkliches Landesgesetz, nem=
„lich auf die vom Könige Friedrich I. erlassene und vollzo=
„gene, auch den gesammten Landständen damals gehörig bekannt
„gewordene Verordnung vom 11. Dezbr. 1710, sich gründet
„und nachgewiesen hat, daß in verschiedenen ältern und neuern
„Fällen, auf diese Verordnung wirklich erkannt worden, übrigens
„aber auf rechtlichem Gehör, welches den Kirchen und deren
„Vorstehern eben so wenig, als andern Landeseinwohnern ver=
„sagt werden kann, schlechterdings bestehet; so muß den von dem

„Consistorial-Fiscal gegen die Patronos über diesen Gegenstand „anzustellenden Klagen der rechtliche Lauf gelassen werden und „bleibt den Landständen unbenommen, von den in ihrer Vor„stellung angeführten Gründen bei der Verhandlung der Sache „den erforderlichen Gebrauch zu machen."

Dem Ober-Consistorio wurde unter demselben Dato zur nochmaligen Erwägung anheim gegeben:

„ob es nicht gerathener seyn mögte, ratione casuum praete„ritorum von der Condiction der aus den vermögenden Aerariis „auf Handwerkslohn und andere dergleichen baare Ausgaben „einmahl geschehene Erogandorum zu praescendiren und den „streitigen Satz allenfalls nur wegen schwebender und künftiger „Fälle gegen die etwanigen Contradicenten durchzuführen, aller„maßen es sehr dahin stehet, in wiefern die Verordnung vom „11. Dezbr. 1710. pro lege prohibitiva zu halten seyn möchte, „ob den Patronis, welche dergleichen Zahlungen aus den Kir„chen-Aerariis haben geschehen lassen, wirklich eine sie zur Ver„tretung verpflichtende mala fides zur Last falle, und ob, da „den debitoribus principalibus, nemlich den Parochianis, gegen „diese Verordnung Praescription und Observanz geständlich „zustatten kommen kann, gleichwohl die Patroni, welche nur in „subsidium verhafftet sind, sich eben damit zu schützen nicht be„rechtigt seyn sollten."

Alle diese Rescripte ergingen aus dem Justiz-Departement. Vom Ober-Consistorio wurde darauf in pleno beschlossen,

„daß man es in Ansehung dessen, was zu solchen Bauten an „Handwerkslohn und sonst aus den Kirchen-Mitteln für die Ge„meinden bezahlt worden, bewenden lassen wolle, dagegen aber „dasjenige condicirt werden sollte, was an Materialien aus „dem Kirchen-Vermögen genommen ist." (Bericht des Consistorii vom 11. Febr. 1802.)

Inzwischen hatten die Prignitzschen Stände ihre den 10. Mai geführte und den 30. Septbr. abgewiesene Separatbeschwerde an die in Berlin versammelten Deputirte des großen Ausschusses der kurmärkischen Landschaft gebracht, welche sich deren als einer gemeinschaftlichen Angelegenheit annahmen. Ihre wiederholte gemeinschaftliche Beschwerde, welche sie unterm 16. Dezbr. 1793. an den Staatsrath ergehen ließen, behauptete nun dasjenige, was die Prignitz nur für eine der allgemeinen märkischen Observanz dero-

girende Local-Observanz ausgegeben hatte, für den ganzen Umfang der Mark, indem gedachte Beschwerdeschrift gleich mit den Worten beginnt:

„Nach beständiger Observance, die sich aus denen Kirchen-„Rechnungen ergiebt, haben die Patronen die Kosten zu den „Pfarr- und Küster-Gebäuden und zu deren nöthigen Repara-„turen beständig aus dem Kirchem-Vermögen genommen."

Zur Begründung dieser Behauptung ist indessen gar nichts weiter vorgebracht, als was die Prignitzsche Stände bereits vorgestellt hatten. Der Haupt-Inhalt der Vorstellung vom 16. Dezbr. beschäftigt sich zunächst mit dem Versuche, die in dem Bericht des Consistorii auseinandergesetzten Gegengründe zu entkräften und allgemeine Billigkeitsgründe für die von den Ständen behauptete Observanz aufzustellen.

Von der Consistorial-Ordnung von 1573. wird daher behauptet, alle ihre Anordnungen über Pfarr- und Küster-Bauten hätten lediglich auf unvermögende Kirchen Bezug und seyen auf vermögende Kirchen überall nicht anzuwenden. Der Verordnung vom 11. Dezbr. 1710. wird, wenn nicht ihre Existenz, doch die Gesetzes-Eigenschaft abgesprochen. Die Präjudizien könnten keine Rechtsgrundsätze einführen. Observanzen müßten in diesem Falle den Gesetzen derogiren, da sie älter als diese und durch letztere nicht ausdrücklich ausgeschlossen seyen. Von Präscription und deren Zulässigkeit könne gar nicht die Rede seyn, da die Behauptungen der Stände sich nicht darin (weil solche ein erwiesenes unbestimmtes Eigenthum an der in Streit befangenen Sache voraussetze, welches entzogen oder vermindert worden, und wovon der nachherige Besitzer oder Benutzer keinen andern Titel als den des vieljährigen Besitzes anzuführen vermag), sondern in der Observanz gründeten. Hiermit glaubten die Stände den Ungrund der vom Consistorio ausgeführten Sätze überzeugend dargethan zu haben.

Hiernach beantragt die ständische Vorstellung dann eine, zur Abfassung des Provinzial-Gesetzbuches anzustellende, genauere Untersuchung, ob die behauptete bisherige Observanz in Verwendung der Kirchen-Revenüen auch zu den Pfarr- und Küster-Gebäuden für den Staat so nachtheilig sey, daß solche Befugniß den Patronen entzogen werden müsse, und bittet, daß hierbei auf folgende Punkte Rücksicht genommen werde.

„a. Wenn vormals bey Dotirung von Kirchen von diesen „allein die Rede war, so wurde das Wort Kirche, als der Zweck „der Sache, nämlich das Gebäude, worin der Gottesdienst aus„geübt werden sollte, nur im allgemeinen Wortverstande genom„men, und man verstand darunter zugleich alles mit, was an „jedem Orte zur Ausübung der Religion nöthig war, nämlich „Prediger- und Küster-Gebäude ꝛc.

„b. Aus der Verwendung des Kirchen-Aerarii zum Bau „der Pfarr- und Küster-Gebäude ist für die Kirche kein Nach„theil möglich, weil selbst für den Fall, daß kein Kirchenvermö„gen vorhanden, schon bestimmt worden, wie die Kosten zu ih„rem Bau herzuschaffen ꝛc.

„c. Zu welchem Zweck soll das überflüssige Kirchenvermögen „dienen? Zum Nothfall! Dieser ist hier nicht denkbar, wie „eben gezeigt worden, also würde solches ganz ohne Zweck seyn: „denn den Wucher weiset der Stifter der christlichen Religion „schon zum Tempel hinaus ꝛc.

„d. Die dermalige Kirchen-Patronen haben ihr Patronat„recht mit denen Gütern, denen es anklebet, größtentheils titulo „oneroso erworben und würden manche einen Theil ihres Ver„mögens bey der Behauptung des Ober-Consistorii einbüßen, weil „beim Erwerb der Güter auf den für sie nachtheiligen Einfluß „des Patronatrechts nicht Rechnung gemacht worden. Noch „härter aber würden die Nachfolger derjenigen behandelt werden, „welche die Kirchen ausgestattet haben, wenn man ihnen verweh„ren wollte, das Vermögen derselben zu guten nützlichen der Ab„sicht ihrer Vorfahren gemäßen und selbst religiösen Zwecken zu „verwenden.

„e. Das neue Gesetzbuch hat sogar die Fälle, wozu das Kir„chenvermögen angewendet werden kann, weißlich noch weiter „ausgedehnt, und sogar verordnet, daß verarmte Patrone genug„sam dotirter Kirchen aus dem Kirchenschatze nothdürftigen Un„terhalt zu fordern haben sollen ꝛc.

„f. Auch die eingepfarrte Gemeinde auf dem platten Lande „sind ohnehin gedrückt genug, als daß die Stände nicht von „selbst darauf Bedacht nehmen müßten, sie, im Fall die Kirche „selbst vermögend genug ist, vom Beitrag zu den Kosten der „Pfarr- und Küsterbauten loszulassen, und endlich

„g. Viele Güter befinden sich schon in der 4ten, 5ten 2c. „Hand. Sollten die itzige Besitzer für die Verwendung ihrer „Vorfahren büßen, ohne sich regressiren zu können, welches fast „überall der zu gleicher Zeit mit großen process-Kosten verknüpfte „Fall seyn würde, das würde ja sehr hart seyn 2c.!"

Alle diese Gründe ließen die Stände hoffen, die nähere Bestimmung des Gesetzes und die Erörterung und Entscheidung der schon erregten oder noch bevorstehenden Processe bis dahin, daß das Provinzial-Rechtsbuch verfaßt seyn würde, ausgesetzt zu sehen.

Nach einem Beschlusse des Staats-Raths wurden die kurmärkischen Landstände jedoch auch auf diese Vorstellung unterm 30sten Dezember 1793. abschläglich also beschieden:

„Unser Ober-Consistorium hat den klaren Buchstaben des „Edicts vom 10. Dezember 1710. (Rescripts vom 11. Dezember „1710 ?) vor sich. Daß dies Edict ein wirkliches den dem höchsten Landesherrn emanirtes Gesetz sey, daran kann so wenig „als an der Publication desselben gezweifelt werden, indem Acta „alle solche Zweifel hinlänglich erledigen; nicht zu gedenken, daß, „was die Publication betrifft, der Inhalt dieses Edicts der in „der Myliusschen Sammlung einverleibten Verordnung vom 1. „Februar 1711. ausführlich genug inserirt worden. Ob diesem „Landesgesetze per Observantiam incontrarium derogirt worden, „ist quaestio facti, die um so weniger als völlig ausgemacht „supponirt werden kann, da Judicata, in welchen auf diese Verordnungen de 1710. und 1711. wirklich erkannt worden, vorhanden sind. Auch würde es selbst, bey Voraussetzung einer „solchen contrairen Observanz, noch immer erst einer nähern „Prüfung bedürfen, ob dieselbe so beschaffen sey, daß sie contra „legem publicam resp. praeceptivam et prohibitivam in Betrachtung gezogen werden könne."

„Die von Euch angeführten Gründe möchten insofern, als „de lege ferenda die Rede ist, wohl in Betrachtung gezogen zu „werden verdienen, und insoweit haben Wir nichts dagegen, daß „die Sache bei den künftigen Conferenzen mit Unserm Kammergerichte und Ober-Consistorio über das Provinzial-Gesetzbuch „zur nähern Erörterung gezogen werden. Gegen ein wirklich „vorhandenes Gesetz aber können dergleichen ratiocinia nicht in „Betrachtung kommen und kann dahero auch, so lange dieses „Gesetz bestehet, Unserm Consistorio nicht gewehret werden, auf

„den Grund desselben, die Rechte der Kirche gegen die Patronos „geltend zu machen. Auch ist Eure geäußerte Besorgniß einer „Vervielfältigung der Processe nicht wahrscheinlich, da, wenn „der Consistorial-fiscal in einer solchen Sache durch die Instan„zen succumbiren sollte, Unser Consistorium zuverlässig Anstand „nehmen wird, über dieselbe Frage mit andern Patronis noch„mals durch die Instanzen fortzusetzen. Es kann daher Eurem „wiederholten und von den Ständen der Priegnitz bereits ge„schehenen Antrage die Suspension aller von Unserm Ober„Consistorio theils schon erhobenen, theils noch intendirenden „Ansprüche zu verfügen, bis das Provinzial-Gesetzbuch verfaßt „seyn und die Verordnung vom 7. Februar 1711. dadurch näher „declariret werden wird, nicht deferiret werden."

Hiernach blieb die Angelegenheit auf sich beruhen und den begonnenen Processen wegen der zum Bau von Pfarr- und Küster-Gebäuden verwendeten Kirchengelder ihr ungestörter Fortgang. Im Jahre 1796. wiederholte jedoch ein einzelner Gutsbesitzer, Carl Friedrich von Hacke auf Flatow, die von den gesammten Ständen vergeblich erhobenen Beschwerden mit besserem Erfolg. Die unter dem Patronate dieses Gutsbesitzers stehende Kirche zu Flatow hatte ein baares Vermögen von 2500 Thlr., imgleichen mehrere Grundstücke und bezog daraus 150 Thlr. jährliche Revenüen, das Kirchengebäude war massiv und dauerhaft gebauet und eventualiter zu 1200 Thlr. bei der Feuerschaden-Kasse versichert. Das Kirchen-aerarium brauchte seine Einnahmen also bei Weitem nicht, und war es daher nach Ausweis der Kirchenbücher immer so gehalten, daß die überschießenden Revenüen, zur Erleichterung des Patrons und der Gemeinde, nöthigenfalls auch zur Reparatur der Pfarr-, Schul- und Küster-Gebäude verwandt und in den Kirchen-Rechnungen dergestalt berechnet worden. Das Consistorium hatte davon bis dahin keine Kenntniß genommen, verlangte nun aber, daß die solchergestalt seit 30 Jahren vorgenommene Verwendung im Betrage von 534 Thlr. 8 Gr. 6 Pf., bei Vermeidung der Ausklagung, von dem Patrone und Gemeine der Kirchenkasse sofort erstattet würden. Der Patron beschwerte sich über diese Zumuthung den 4. Juli 1796. beim Staats-Rathe, wurde aber mittelst Rescripts aus dem Justiz-Departement vom 11. Juli 1796. zurückgewiesen. Er nahm dann zu Immediatbeschwerden seine Zuflucht, der König erforderte darüber den Bericht des geistlichen Departements, und der

Chef des letztern fand die Beschwerde des Gutsbesitzers in der Billigkeit gegründet. Der Immediatbericht vom 14. November, welcher nach von Wöllners eigenhändigem Decrete entworfen wurde, trug die Sache folgendermaßen in nicht strengrichtiger Weise vor:

„Nach den gemeinen Rechten sowohl als nach den Gesetzen „aller übrigen Provinzen müssen die Kirchenkassen, wenn sie des „Vermögens dazu sind, nicht nur zu Kirchen-, sondern auch zu „Pfarr- und Küsterbauten die baaren Auslagen hergeben. Nur „in der Mark existirt eine alte Verordnung vom 11. Dezember „1710., nach welcher die Kirchenkasse, wenn sie auch noch so reich „ist, zu solchen Bauen an Pfarr- und Küsterhäusern nichts bey- „tragen, sondern der Patron mit den Eingepfarrten alle Kosten „allein bestreiten soll. Diese Verordnung ist in vorigen Zeiten „sehr häufig nicht beachtet worden, die Patronen haben, wenn „die Kirchenkasse in guten Umständen war, auch bei Pfarrbau- „ten die Kosten daraus genommen, die Inspectoren und selbst „das Consistorium haben dergleichen Ausgaben ohne Widerrede „in Rechnung passiren lassen. Seit einigen Jahren aber hält „das Consistorium sich für verpflichtet, nicht allein nur über der „Verordnung von 1710. für die Zukunft nach aller Strenge zu „halten, sondern auch alles, was derselben zuwider, aus den Kir- „chenkassen genommen und verwendet worden, von den Patro- „nen und Eingepfarrten zurückzufordern, daher sind viel Processe „und ähnliche Beschwerden, als der von Hacke bey E. K. Maj. „angebracht hat, entstanden. Als geistlicher Minister kann ich „dem Consistorio, welches den Buchstaben des Gesetzes von „1710. für sich hat, sein Verfahren nicht wehren, bin aber aller- „dings der Meinung, daß darin viel Härte und Unbilligkeit liege. „Wie es mit den Pfarr- und Küsterbauten für die Zukunft zu „halten und ob es bey der Verordnung von 1710. zu belassen „sey oder nicht, darüber wird Ew. K. Maj. bey Gelegenheit des „märkischen Provinzial-Gesetzbuchs pflichtmäßiger Vortrag gesche- „hen. Aber die Processe wegen Rückforderung ehemaliger aus „den Kirchenkassen geleisteter Auslagen scheinen sich zur gänzli- „chen Niederschlagung zu qualifiziren. Die ehemaligen Patro- „nen haben das Geld bona fide, wahrscheinlich aus Unwissen- „heit der ganz singulairen Verordnung von 1710., aus den wohl- „habenden Kirchenkassen verwendet, der Inspector und das Con- „sistorium haben nichts dagegen erinnert. Der jetzige Patron,

„welcher es zurückzahlen soll, ist vielleicht der dritte oder vierte „Besitzer, der von jener Verwendung gar keinen Vortheil ge„habt hat. Die jetzigen Eingepfarrten, die zu dieser Rückzah„lung contribuiren müssen, werden durch eine solche unerwartete „und unvorhergesehene Ausgabe in ihren Umständen und Wirth„schafts-Verfassung derangirt. Die ganze Sache ist also eine „Quelle zahlreicher Processe, wobey die Kirchenkassen nicht ein„mal ein wahres Interesse haben, weil selbst in dem Falle, daß „sie durch jene Verwendungen zur Bestreitung ihrer fernern Aus„gaben unvermögend geworden seyn sollten, der Patron und die „Eingepfarrten immer zutreten müssen. Ich stelle daher allerun„terthänigst anheim

„ob nicht Ew. K. Maj. mit Zufertigung der von Hack„schen Vorstellung dem Justiz-Departement allergnädigst „zu erkennen geben wollten, daß Allerhöchstdieselben es „billig fänden, die Processe wegen Nachforderung der ge„gen das Edict von 1710 von den Kirchenkassen geschehenen „Verwendungen niederzuschlagen, und daß das Justiz„Departement Allerhöchstdenselben eine dahin gerichtete „nähere Bestimmungen enthaltende Declaration zur Voll„ziehung vorlegen solle. Berlin, den 14. November 1796."

(gez.) „Wöllner."

Die fernern Verhandlungen über diesen Gegenstand führten dann zu der allerhöchsten Declaration vom 28. Novbr. 1796, welche der vollständigern Uebersicht wegen, obwohl dieselbe durch die Edictensammlung publizirt worden, hier gleichfalls wörtlich mitgetheilt werden mag.

„Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben Sich „vortragen lassen, daß nach einer für die hiesige Provinz unter „dem 11ten Decbr. 1710. erlassenen Verordnung, demjenigen „ganz entgegen, was die gemeinen Rechte und Verfassungen der „übrigen Provinzen mit sich bringen, die Kirchen-Aeraria, auch „wenn sie sich in guten Vermögens-Umständen befinden, zu „Bauten und Reparaturen an Pfarr- und Küster-Gebäuden „gar keine Beyträge leisten, vielmehr die dazu erforderlichen „Kosten ohne Unterschied von dem Patron und den Eingepfarr„ten aufgebracht werden sollen; daß jedoch diese Verordnung in „vorigen Zeiten nicht überall beobachtet, vielmehr in vielen Fäl„len, auch bey Pfarr- und Küster-, so wie bei eigentlichen Kir-

„chen-Bauten, die vorkommenden baaren Auslagen, aus den „dazu hinreichenden Kirchen-Mitteln genommen worden. Daß „aber seit einiger Zeiten von Seiten des Churmärkschen Con- „sistorii nicht nur über der Befolgung obgedachter Verordnung „bey dermalen sich ereignenden Bauten und Reparaturen nach „aller Strenge gehalten werde, sondern auch der Consistorial- „Fiscal angewiesen sey, die in ehemaligen Fällen aus den Kir- „chen-Cassen zu solchem Behuf entnommenen Gelder von den „Patronen zurückzufordern; daß darüber verschiedene Prozesse „bey den Gerichten anhängig sind, und noch mehrere dergleichen „bevorstehen.

„Nun wollen zwar Seine Königl. Majestät über die fernere „Beibehaltung oder Aufhebung der Verordnung vom 11. Decbr. „1710. vor der Hand noch nichts bestimmen, vielmehr die Ent- „scheidung darüber so lange ausgesetzt seyn lassen, bis die Sache „bey den Conferenzen über das Märkische Provinzial-Gesetzbuch „näher erörtert seyn, und sodann Allerhöchstdenenselben zur end- „lichen Landesherrl. Decision verfassungsmäßig vorgelegt wer- „den wird, woraus sich von selbst ergiebt, daß bis dahin jene „Verordnung als ein wirkliches von dem damaligen höchsten „Landesherrn vollzogenes und gehörig publicirtes Provinzial- „Gesetz in ferner vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen, „und darnach verfahren werden müsse. Dagegen finden Seine „K. M. es bedenklich, den vielen von dem Consistorial-Fiscal „in Ansehung des vergangenen, theils schon angestellten, theils „noch anzustellenden Rückforderungs-Klagen, weitern Fortgang „zu laßen; indem so viel gewiß ist, daß an den meisten Orten „eine der Verordnung von 1710 entgegen gesetzte und den ge- „meinen Rechten sich nähernde Observanz statt gefunden habe, „daß diese Observanz zur Wissenschaft der geistl. Inspectoren „bei den Rechnungs-Abnahmen gelangt, und auch dem vorma- „ligen Consistorio zum Theil nicht unbekannt geblieben, von bey- „den aber nichts dagegen erinnert worden sey; daß in einigen „Fällen selbst die Gerichte auf diese Observanz erkannt haben, „und daß es also den Patronen als eine schuldbare Vernachläs- „sigung ihrer Obliegenheiten billigerweise nicht angerechnet, noch „sie deshalb zur Vertretung gezogen werden können, wenn sie „sothaner Observanz gemäß, auch bei Pfarr- und Küster-Bau-

„ten die vorkommenden baaren Auslagen aus dem dazu hinrei„chenden Kirchen-Aerario haben entnehmen lassen.

„Wenn nun überdem dergl. Rückforderungs-Prozesse in den „meisten Fällen gegen Guthsbesitzer und Eingepfarrte geführt „werden, welche zur Zeit der Verwendung aus dem Kirchen„Aerario noch nicht vorhanden waren, und also auch dadurch „keinen Vortheil oder Erleichterung gezogen haben, und gegen „diese das strenge Recht in die größte Unbilligkeit ausarten „würde, wenn sie dennoch zum Ersatz solcher Verwendungen „angehalten, und dadurch, wie bei den Eingepfarrten nicht sel„ten der Fall seyn mögte, in ihrem Nahrungs- und Wirthschafts„Zustande zurückgesetzt werden sollten; so haben Seine Königl. „Majestät in Rücksicht aller dieser Gründe, und vermöge des „Allerhöchstdenenselben zukommenden Rechts der Ober-Aufsicht „und obersten Direction über das Vermögen der Kirchen und „Piorum corporum, hierdurch verordnen und festsetzen wollen:

„daß über die Rückforderung der aus Kirchen-Aerariis zu „Pfarr- und Küster-Bauten verwendeten Gelder, insofern „die Verwendung vor dem 1sten Jan. 1797 geschehen ist, „keine Prozesse statuirt, und diejenigen, welche deshalb „etwa noch anhängig sind, niedergeschlagen werden sollen."

„Seine Königl. Majestät wollen jedoch diese Festsetzung nur „von solchen Geldern verstanden wissen, welche zur Bezahlung „der bei dergl. Bauten vorkommenden baaren Auslagen ver„wendet worden; also, daß, wenn sich irgendwo finden sollte, „wasmaßen der Patron oder die Eingepfarrten irgend ein Kir„chen-Aerarium mit solchen Ausgaben, die demselben bey Kir„chen-Bauten nicht zur Last gefallen seyn würden, bey Pfarr„und Küster-Bauten onerirt hätten, der Kirche und dem sie „vertretenden Consistorial-Fiscal ihre Rechte und deren allen„falls gerichtliche Ausführung, in alle Wege vorbehalten blei„ben. Allerhöchstdieselben befehlen also hierdurch sowohl dem „Consistorio, als sämmtlichen Justitz-Collegiis und Gerich„ten, sich nach der gegenwärtigen Declaration gebührend zu ach„ten. Urkundlich unter Höchstgedachter Sr. K. M. eigenhändi„gen Unterschrift und bey gedrucktem Königl. Innsiegel. So „geschehen und gegeben zu Berlin den 28sten Novbr. 1796."

Diese Declaration beschwichtigte die Klagen der Stände: dem Consistorio aber gab sie zu der von demselben den 12. Jan. 1797

beim Staatsrathe erhobenen Beschwerde Veranlassung, daß die eigentliche Bewandniß, welche es mit den aus Kirchenkassen zu Pfarr- und Küster-Bauten verwendeten Gelder gehabt, nach dem Inhalte der obigen Declaration, nicht in das rechte Licht gestellt sey. Das Consistorium erinnerte dagegen:

1. Es sey zunächst die Annahme unrichtig, als wenn das Consistorium sich bloß auf eine Verordnung von 1710 stütze, seine Ansicht beruhe in einer viel ältern Landesverfassung, die schon in der Visitations-Ordnung von 1573 ihre Begründung finde und in der Verordnung von 1710 nur als bestehende Landes-Observanz anerkannt worden sey.

2. Daß diese Observanz von der Verfassung in den andern Provinzen des Staats gänzlich verschieden sey, beeinträchtige deren Gültigkeit nicht, da sie in der Armuth der meisten märkischen Kirchen und in der ehrenvollen Stellung der Patrone ihren speziellen Grund habe.

3. Unrichtig sey ferner die Annahme, als wenn contraire Beobachtungen jener Fundamentalgesetze zur Wissenschaft der Inspectoren und des Consistoriums gekommen, ohne daß diese etwas dabei erinnert hätten. Die Inspectoren hätten es übersehen, sich auch wohl zum Theil von den Patronen einschüchtern lassen oder keine genügende Bekanntschaft mit der Landes-Verfassung gehabt. „Sobald dies aber zu der Wissenschaft des vormaligen und jetzigen Consistoriums gekommen, ist es nie gelitten worden, wie dies „unsere alte und neuere Acten beweisen."

4. Daß die Gerichte auf eine eingeschlichene entgegengesetzte Observanz erkannt hätten, sey dem Consistorio nicht erinnerlich. Die Unanwendbarkeit des in Sachen der Gemeine zu Gartz wider die von Knasische Vormundschaft im Jahre 1785 gesprochenen Erkenntnisses, hatte das Consistorium schon früher nachgewiesen (S. 485). Wohl aber wäre in den neuern Zeiten die behauptete Observanz durch alle Instanzen als gesetzwidrig und die Verjährung, besonders in Rücksicht der Patronen, darum verworfen worden, weil sie in mala fide gewesen, da das schon so alte Landesgesetz de 1573 und die Wiederholung von 1710 und 1711 ihnen nicht unbekannt seyn können.

5. Es seyen auch bloß solche Patronen in Anspruch genommen worden, welche die Kirchengelder selbst verbauet oder Erben der Verbauer gewesen wären, und letztere seyen auch nur für ihr

Erbschafts=Antheil besprochen worden. Gemeinen wären nie in Anspruch genommen.

Diese nachträglichen Erinnerungen konnten jedoch, wie vorauszusehen war, einen weitern Erfolg nicht haben. Dem Kirchenpatron zu Flatow, welcher zu obiger gesetzlicher Bestimmung Veranlassung gegeben hatte, würde sogar, in Rücksicht auf die in seltenem Grade reiche Lage der dortigen Kirche, durch ein Rescript vom 13. Novbr. 1800 die Bitte desselben gewährt,

„bis zur künftigen nähern Bestimmung des märkischen Provin„zial=Gesetzbuchs über die fernere Beibehaltung oder Aufhebung „der Verordnung vom 11. Dezbr. 1710, welche in der Cabinets„Ordre vom 28. November versprochen worden, auch mit Vor„behalt des Rechts der Kirche aus dieser künftigen gesetzlichen „Bestimmung, die Reparatur des Pfarrhauses zu Flatow aus „dem Kirchenvermögen zu bestreiten."

Bemerkt zu werden verdient noch, daß der Cottbussche Kreis an dem Herkommen in der Mark Brandenburg, wornach in der Regel zu Pfarr= und Küster=Bauten aus dem Kirchenvermögen nichts hergegeben werden darf, keinen Antheil nimmt. Die Kreisstände beschwerten sich unter dem 11. Aug. 1797 über erlittene Beeinträchtigungen in der observanzmäßigen Verfassung des Kreises,

„daß alle Bauten an Pfarr= und Küster=Gebäuden aus dem „Kirchen-Aerario jeder Parochie bestritten werden,"

immediate bei des Königs Majestät und erwirkten dadurch, nachdem eine genauere Untersuchung über dieses Angeben war veranlaßt worden, welche die Existenz der behaupteten Kreis=Observanz außer Zweifel gestellt hatte, die ihnen mittelst Rescripts vom 3. September 1798 ertheilte Zusicherung, daß diese Observanz solle aufrecht erhalten, auch im Provinzialgesetzbuche bemerkt werden.

„Se. K. Maj. v. Pr. U. A. H. lassen den Ständen der „Mann= und Ritterschaft des Cottbusschen Kreises auf die von „denselben unterm 16. Januar c. immediate eingereichte Be„schwerde, über die ihnen verweigerte Bestreitung der Pfarr= „und Küster=Bauten aus dem Vermögen der Kirchen hierdurch „zur Resolution ertheilen: daß nach eingefordertem Bericht der „neumärkischen Regierung selbige die Anweisung erhalten, es in „Ansehung der Bauten und Reparaturen der Pfarr= und Küster„gebäude, bey der nachgewiesenen Kreis=Observanz zu belassen,

„dieses auch zur Einrückung in das Provinzial-Landrecht zu no-
„tiren. Sign. Berlin, den 3. September 1798. Ad mandatum rc.“

Während so, wie in dem vorstehenden Falle ein ganzer Kreis, auch in den von altersher märkischen Kreisen manche einzelne Patrone sich durch Nachweis von Localobservanzen von der unbedingten Leistung des Materialienbeitrags zu Pfarr- und Schulbauten freizumachen suchten, da die früher eigentlich durch das Approbations-Rescript vom 27. September 1738 ausgeschlossen gewesenen Localobservanzen, durch die Declaration vom 28. November 1796 anerkannt zu seyn schienen, wie denn auch ein im Jahre 1796, namens der Kämmerei zu Angermünde gegen die Kirche zu Neukünickendorf, angestrengter Proceß, mit Freisprechung der Kämmerei von dem Patronatbeitrage zu Pfarr- und Schulbauten auf dem Grunde nachgewiesener Localobservanz ausschlug; so blieb bei den Landkirchen königlichen Patronats die alte Observanz beständig herrschend, daß aus dem Kirchenvermögen nichts zu dergleichen Bauten hergegeben, sondern alles von dem Patrone mit den Eingepfarrten aufgebracht werden müsse. Es findet sich in allen dergleichen Bausachen bis 1806 kein Fall, wo der Landesherr, als Patron einer Landkirche, sich durch Nachweisung von Localobservanzen, von dem gemeinüblichen Beitrage befreiet hätte. Bei der Mutterkirche zu Bethen adlichen Patronats und der Tochterkirche zu Mahlpful königlichen Patronats hatte bis 1788 die Gemeine zu den Pfarr- und Schulbauten die sämmtlichen Kosten aufgebracht und selbst die Materialien an Holz, Steinen und Kalk hergeben müssen, ohne Concurrenz des Patrones. Doch gab die Kammer seit diesem Jahre den Patronatbeitrag wegen des Filials mit 1/2 der Materialien unaufgefordert hin, weil die allgemeine Observanz es also mit sich bringe.

Uebrigens ist der Fall, daß Gemeinen in der Altmark zu den in Rede stehenden Bauten auch die Materialien hergeben müssen, und daß der Patron davon frei ist, keine große Seltenheit.

Auch bei der Pfarre zu Jeggeleben in der Altmark hat der Patron gar keine Verbindlichkeit, zum Pfarrbau beizutragen. Nach der Matrikel von 1648 haben die Gemeinen, sowohl der Mutterkirche als der Tochterkirche, die Verbindlichkeit, die Pfarre und die Nebengebäude derselben zu unterhalten, und diese Verbindlichkeit erkannten sie auch lange stillschweigend dadurch an, daß sie ohne Beitrag der Patrone die nöthigen Neubauten und Reparaturen

verrichteten. Als am Ende des vorigen Jahrhunderts die Gemeine zu Liesten dennoch einen Anspruch darauf geltend machte, kam es 1802 zu einem Rechtsstreite vor dem altmärkischen Obergerichte, worin durch das Erkenntniß dieses Gerichtshofes die Verpflichtung der Gemeine zur Hergabe der Materialien zum Pfarrbau zu Jeggeleben anerkannt und bestätigt wurde.

Wo mehrere Gemeinen zum Bau einer Pfarre concurriren, ist häufig durch Vertrag festgesetzt, welchen Theil der Pfarrgebäude jede Gemeine zu unterhalten habe. Z. B. bei der Pfarre zu Oranienburg, so wie zu Klinke und Wollenhagen in der Altmark.

Inhalts Vergleichs und Consistor.-Bescheides vom 12. Dezember 1654 ist festgesetzt, daß die Stadt Oranienburg das Wohnhaus, das Filial Schmachtenhagen die Scheune und die Dörfer Friedrichsthal und Lehnitz die Stallung bauen müssen.

Die Gemeinen Klinke königlichen und Wollenhagen adlichen Patronats in der Altmark schlossen den 5. Oktober 1685, im Beiseyn und mit Genehmhaltung ihrer Patronen, wegen Neubau und Unterhaltung der Pfarrgebäude einen Vertrag, wornach die letztere Gemeine die Scheune und Viehställe zu bauen und zu bessern übernahm, wogegen sich die Gemeine zu Klinke zur Ausführung aller übrigen Bauten und Reparaturen, auch zum Unterhalt der Gehege um Hof und Garten bereit erklärte.

In den Städten finden wegen des Pfarrbaues von der Verfassung des platten Landes abweichende Gesetze statt. Dies giebt schon die Visitations-Ordnung (cf. S. 471) zu erkennen, indem sie zwischen den Vorschriften, wornach dergleichen Bauten in den Städten und in den Dörfern geschehen sollten, offenbar einen Unterschied macht. Zweifelhaft bleibt es nur, ob dieselbe verordne,

> daß die Patronen und Kämmereien, so wie Stadtkassen principaliter diese Bauten, ohne Concurrenz des Kirchenvermögens, bestreiten müßten, und wenn die Stadtkasse unvermögend, der dieser obliegende Beitrag in subsidium von der Bürgerschaft zusammen zu bringen sey,

welches dem in dieser Beziehung während des 18ten Jahrhunderts gewöhnlich beobachteten Verfahren am nächsten kommen würde, oder ob die Visitations-Ordnung nicht vielmehr vorschreibe,

> daß Patrone, Räthe und Gemeinen in den Städten nur für

den Fall zum Bau der Pfarrgebäude verpflichtet seyen, daß das Kirchen-Aerarium, welches sonst principaliter verpflichtet, dazu unvermögend sey.

Diese letztere Ansicht ist durch verschiedene Hofrescripte als die richtigste Auslegung der Visitations-Ordnung gebilligt, wenngleich die Localobservanz fast in den meisten Städten derselben derogirt: und in den letzten Zeiten des vorigen Jahrhunderts ist nach dieser Ansicht verfahren worden. Welche von den beiden obigen Festsetzungen der Visitations-Ordnung zuzuschreiben seyn werde, beruhet aber auf der verschiedenen Deutung, welche dem Ausdrucke: gemeine Kasten, in der folgenden Vorschrift derselben gegeben wird

„darumb sollen die Collatoren auch Räthe in Städten und Flek-
„ken mit Hülfe und Zulage der Gemeine die Pfarren und Ca-
„planeyen, do es in Gemeinen Kasten nicht vorhanden, bawen
„und in bawlichen wirden halten. (cf. S. 471 d. Abh.)

Ueber die Auslegung dieser Stelle sind die Behörden sehr verschiedener Ansicht gewesen, und wir theilen daher zunächst die wichtigsten Verhandlungen über diesen Streitpunkt, welche zwischen der kurmärkischen Kammer und dem kurmärkischen Departement des General-Directorii statt fanden, und die entgegengesetzten Meinungen klar beleuchten, hier mit.

Die kurmärkische Kammer brachte den 1. April 1790 die Leistung des königlichen Patronatsbeitrags zur Reparatur der Pfarrgebäude in dem Städtchen Pritzerbe in Antrag. Das Rescript vom 5. März deff. J. genehmigte zwar den Betrag desselben, jedoch unter dem Hinzufügen:

„Da indessen nach der Visitations- und Consistorial-Ordnung
„von 1573. tit. von Besserung und Bauung der Pfar-
„ren in Städten und Flecken die Patronen zu Besserung der
„Pfarrgebäude nur in dem Fall beitragen, wenn das Kirchen-
„Aerarium dazu nicht vermögend ist, so würde im gegenwärti-
„gen Falle dem Amtskirchen-Revenüen-Directorio obliegen, diese
„Reparatur zu besorgen, falls nicht ein zur Verjährung hinrei-
„chendes Herkommen oder ein anderer rechtlicher Grund die
„Obliegenheit Unserer Kassen, den Patronatsbeitrag zu leisten
„begründet."

Die Kammer berief sich hiernach auf ihren Bericht an den Minister von Blumenthal vom 5. Juli 1785. (cf. im Anhange),

worin sie den Ausdruck „gemeine Kasten“ in dem hier in Betracht kommenden Passus der Visitations- und Consistorial-Ordnung bereits dahin erklärt, daß hierunter nicht der Gotteskasten oder das Kirchen-Aerarium, sondern die Kämmereien und Stadtkassen zu verstehen, indem sie dieses nicht allein aus dem Zusammenhange dieses Gesetzes selbst folgern zu können glaubte, sondern auch aus dem Römischen Rechte deducirte. Zugleich hatte sie nachgewiesen, daß die nachherigen Gesetze, ohne Unterschied zwischen Städten und Dörfern zu machen, den Patronen die Anschaffung der Materialien sowohl zu den Kirchen als Pfarren aufgelegt haben. Zwar glaubte sie damals aus den Verordnungen vom 11. Januar 1711., 11. Mai 1713. und 15. Februar 1714. eine Ausnahme in Ansehung der Pfarren königl. Patronates erstreiten zu können. Den darauf in Sachen des fiscus wider die Kirche zu Lanke Amts Eldenburg geführten Prozeß hatte die Kammer jedoch in allen Instanzien verloren.

Die Deutung, welche die Kammer dem Ausdrucke „gemeine Kasten“ auf Kämmerei- oder Stadtkasse gab, war jedoch keinesweges gehörig begründet. Die citirten Stellen des Römischen Rechts entschieden dafür nichts, und der ganze Inhalt jener Gesetzesstelle verlor allen verständlichen Sinn, wenn er nach dem Dafürhalten der Kammer anordnete, daß die Magisträte und Gemeinen nur dann, wenn ihre Kämmereien und Stadtkassen unvermögend, bauen und bessern sollten, da, wenigstens in Ansehung der Magisträte, nicht abzusehen ist, wie sie bei dem Unvermögen der Kämmerei bauen und repariren könnten. Dabei ist an mehreren Stellen der Visitations-Ordnung, so wie in der neumärkischen Kasten-Ordnung von 1540. das Kirchen-Aerarium der gemeine Kasten genannt, nie aber letzterer Ausdruck in einer solchen Bedeutung gebraucht, daß Kämmereien oder Stadtkassen darunter gemeint seyn könnten. Die neumärkische Kasten-Ordnung von 1540. enthält Tit. II. eine ganz deutliche Beschreibung, was der gemeine Kasten sey, welche ergiebt, daß dahin alle der Kirche zugedachte Geschenke fließen. Die Visitations-Ordnung von 1573. aber schreibt vor, daß die Vorsteher der Hospitäler und gemeinen Kasten den Armen Rath schaffen sollen, daß das Volk auf den Kanzeln ermahnt werden soll, in den gemeinen Kasten einzulegen, daß die Kirchväter sich die Aufnahme des gemeinen Kasten angelegen seyn lassen, daß diese die Einkünfte der Kirche dahineinlegen und, dem Kasten zum Besten,

die Grundstücke der Kirche dem Meistbietenden verpachten sollen, daß von den Stipendien das Officiantengeld, welches vorher die Priester erhalten, in die gemeine Kasten erlegt werden soll ꝛc. Es ist hiernach nicht zu bezweifeln, daß unter dem gemeinen Kasten, woraus nach diesem Landesgesetze die Pfarrgebäude principaliter unterhalten werden müssen, die Kirchen-Aerarien zu verstehen sind: der Grund dieser Anordnung oder der ihr zu Grunde liegenden Observanz ist aber vermuthlich darin zu suchen, daß Stadtkirchen gewöhnlich vermögend sind und daß wegen Verschiedenheit unter den Gewerben der Eingepfarrten in den Städten, die Fuhren und Handarbeiten nicht füglich in natura, so wie auf den Dörfern, vertheilt werden können. Diese Verordnung ist auch durch kein späteres Landesgesetz aufgehoben. Die Verordnungen des zur Abänderung von landesherrlichen Gesetzen ohnedies nicht ermächtigten Consistoriums vom 8. Februar 1699. und vom 7. Februar 1711. reden offenbar nur von Dorfpfarren und bestimmen in Ansehung deren nur die Vorschriften der Kirchen- und Visitations-Ordnung von 1573. genauer. Das General-Directorium behauptete daher auch in einem Rescripte vom 10. November 1790., mit Anerkennung der obigen Gründe gegen die Meinung der Kammer, es würden noch jetzt die meisten Prediger-Wohnungen in den Städten, aus den Kirchen-Aerariis erhalten, wie selbst in Ansehung mehrerer Amtsstädte z. B. Lebus die Acten ergeben, dies sey die von den Gesetzen vorgeschriebene Regel, und es könne daher ohne hinlänglichen Grund keine Ausnahme davon zugelassen werden.

Die Kammer verblieb dennoch bei ihrer Ansicht; sie suchte nachzuweisen, daß die Verordnung vom 11. Dezember 1710., welche keine bloße Consistorial-Verfügung allgemein erkläre, ohne zwischen Stadt und Land den geringsten Unterschied zu machen, daß von den Patronen alle Materialien an Holz, Steinen und Kalk zu Kirchen- und Pfarrbauten hergegeben und bloß das Arbeitslohn für die Handwerker oder was sonst an Gelde beizutragen seyn möchte zu den Kirchen, nicht aber zu den Pfarrwohnungen, aus dem Kirchenvermögen getragen werden solle. Diese Verordnung sey den 11. Januar 1711., 11. März 1712. und 15. Februar 1714. ausdrücklich und allgemein auf alle diejenigen Oerter ausgedehnt, wo der König das Patronatsrecht habe, und in keiner Weise von dem Gesetzgeber geäußert, daß es nur sein Wille sey, die Dorfkirchenkassen von dem Beitrage zu den Pfarrbauten zu befreien.

Auch habe eine landesherrliche Verfügung vom 20. Januar 1714., welche ausdrücklich auch an die Städte gerichtet worden, die Verbindlichkeit der Patronen zur Reparatur der Pfarrgebäude, ohne nur der Dörfer zu erwähnen, allgemein festgesetzt: wozu noch komme, daß das Consistorium in seinem am 27. September 1738. genehmigten Bericht diese Verbindlichkeit der Patronen ebenfalls als allgemeine Regel betrachtet habe, ohne Stadt- und Landkirchen zu unterscheiden.

Auch die Ansicht, daß unter dem Ausdrucke gemeine Kasten in der Kirchen- und Visitations-Ordnung die Kämmerei- und Stadtkassen dennoch zu verstehen seyn dürften, suchte die Kammer durch eine künstliche Auslegung zu vertheidigen: es laufe wider den Sprachgebrauch, Privat-Eigenthum als gemeines Gut zu bezeichnen, ein solches Privat-Eigenthum der Kirche, und nicht Eigenthum der Gemeine, sey aber das Kirchen-Aerarium. Auch sey der Inhalt des Gesetzes bei der ihm von der Kammer gegebenen Deutung gar nicht unverständlich: denn die mehr gedachte Stelle heiße nur so viel, wenn die Kämmerei- und Stadtkasse unvermögend, solle der Rath dergleichen Bauten und Reparaturen durch seine Anordnung die Richtung geben, und die Bürger, wozu die Rathsglieder auch selbst mitgehörten, sollten das Geld dazu herschießen und die Dienste leisten. In den übrigen Stellen der Visitations-Ordnung, wo der Ausdruck gemeine Kasten vorkomme, könne derselbe ebenfalls ganz gut in der obigen Deutung genommen werden und in der neumärkischen Kasten-Ordnung von 1540. werde im letzten Absatz ausdrücklich nur das für die Armen bestimmte Geld ꝛc. zum gemeinen Kasten gerechnet.

Wichtiger als diese Gegenvorstellungen war die Versicherung der Kammer am Schlusse ihres Berichtes vom 16. Dezember 1790., daß sie weder von Mediat-, noch Immediatstädten ein Beispiel wisse, daß zu den Pfarrbauten die Kosten aus den Kirchenmitteln hergegeben worden. In Lebus sey zwar die Kirche zu den Pfarrbauten beizutragen schuldig, dies geschehe indeß mit Ausschluß des Holzes und Kalks, welches der König hergebe: in Brüssow gebe der König die Materialien, an Holz, Steinen und Kalk, und eben so in Biesenthal.

Die Angelegenheit wurde nun nochmals im General-Directorio sorgfältiger Erwägung unterzogen und dann unter dem 12. Januar 1791., nach einem Voto des Geh. Rathes von Gerlach, folgendergestalt an die Kammer rescribirt:

„Wir haben erhalten und Uns vortragen lassen, was Ihr „gegen den Inhalt des unterm 10. November v. J. an Euch „ergangenen Rescripts, wodurch festgesetzt worden, daß die Be„wirkung der nothwendigen Reparaturen an den Pfarrgebäuden „zu Pritzerbe dem Amtskirchen-Revenüen-Directorio überlassen „bleiben müßte, unterm 16ten v. M. vorgestellt und eingewen„det habt, finden aber die von Euch angebrachten Zweifel nicht „erheblich genug, um von den Grundsätzen, worauf sich das ob„gedachte Rescript gründet, abzugehen.

„Es kommt bei dieser Sache auf folgende beide Fragen an:

„I. Was setzt die Visitations- und Consistorial-Ordnung „von 1573. wegen Unterhaltung der Pfarrgebäude in Städ„ten und Flecken fest?

„II. Ist diese Verordnung durch neuere Landesgesetze ab„geändert?

„Was die erste Frage betrifft; so wird Tit.: Von Beße„rung und Bauung der Pfarren ganz deutlich in Anse„hung der Stadt-Pfarren etwas anderes, als in Ansehung der „Dorfpfarren vorgeschrieben, wie aus dem Gebrauche des Wor„tes „aber" bei der Anordnung in Ansehung der letztern her„vorgeht. Die Stadtpfarren und Caplaneyen sollen principaliter „aus dem gemeinen Kasten und nur wenn in diesem nichts ist, „von den Collatoren, auch Räthen, mit Hülfe der Gemeine ge„bauet werden. Es kommt also nur darauf an, ob unter dem „Gemeinen-Kasten das Kirchen-Aerarium oder, wie Ihr „meint, die Cämmerey und Stadtkasse zu verstehen sey. Das „beste Mittel die Bedeutung eines Wortes ausfindig zu machen, „ist ohnstreitig, wenn man untersucht, was derjenige, der es ge„braucht, oder seine Zeitgenossen in andern Stellen darunter „verstanden haben. Diesem Hülfsmittel müssen alle von Euch „angeführte Regeln der Auslegungskunst nachstehen, so richtig „sie auch an sich seyn mögen. Nun läßt es sich gar nicht be„zweifeln, daß in der Visitations-Ordnung von 1573 und der „nicht lange vorher gemachten Neumärkischen Kasten-Ordnung „von 1540. vielfältig der Gemeine-Kasten genannt ist, wo man „darunter nichts anders, als das Kirchen-Aerarium verstehen „kann, wie solches die in dem Rescript vom 10. Novbr. v. J. „angeführten Anordnungen ergeben. Besonders läßt hierüber „der Titel: Von den Kirchenvätern ꝛc. in der Visitations-

„Ordnung von 1573 kein Bedenken übrig, wenn dort gesagt „wird, die Gemeinen-Kasten nähmen mehr ab, als zu, weil es „an fleißigen Vorstehern mangelte, man in Bezahlung des den „Kirchen Schuldigen säumig wäre, der Armen, denen man daraus „helfen müße, viel würden und Niemand etwas dazu gäbe, wes„halb die Visitatores bey ihren Kirchen, den Kirchen und Kasten „zum Besten, gute Rechnungsführer annehmen sollten. Es ist „auch nicht abzusehen, wie Ihr es widersprechend finden könnt, „das Vermögen der Kirche den Gemeinen-Kasten zu nennen, da „hier Kirche und Gemeinde offenbar gleichbedeutend sind, und „man unter der Kirche nicht das Gebäude, welches keines Ver„mögens fähig ist, verstehen kann. Aus diesem Gesichtspunkt „widerspricht es sich auch gar nicht, wenn die Visitations-Ord„nung den Patronen und Gemeinden auferlegt, die Pfarrer mit „Wohnungen zu versehen, und hiernächst in Städten die zur „Bestreitung des Gottesdienstes bestimmte Kasse der Gemeinde „oder das Kirchen-Acrarium als den Fonds angiebt, woraus „dieses vorzüglich geschehen soll. Unsere Auslegung steht folglich „auch mit den Regeln der Auslegungskunst in der besten Har„monie. Warum man übrigens für die Städte etwas anders „als für die Dörfer angeordnet hat, ist leicht einzusehen, da in „letztem bey der ehemaligen einfachen Bauart beynahe der ganze „Bau durch die von den Herrschafften und Unterthanen ohne „Geldaufwand herzugebenden Materialien und zu leistenden Fuh„ren und Handarbeiten auszuführen war, die Fuhren und Hand„arbeiten aber leicht unter die Eingepfarrten vertheilt werden „konnten, indem diese alle von einem Gewerbe waren, dieses „aber in den Städten bey Verschiedenheit des Gewerbes der Ein„wohner größere Schwierigkeit hatte."

„In Ansehung der zweiten Frage müßte ein Landes-Gesetz „beigebracht werden, welches disponirte, daß der in der Visita„tions-Ordnung von 1573. zwischen Dörfern und Städten ge„machte Unterschied aufgehoben seyn sollte, ehe man annehmen „könnte, daß auf diesen nicht mehr zu attendiren sey. Ein sol„ches findet sich aber weder in den Sammlungen der Landes„gesetze, noch in der 7ten Sammlung der Beyträge zur juristi„schen Litteratur. Das in letztern befindliche Reskript vom 11. „Dezbr. 1710., worauf sich die in den erstern befindliche Ver„ordnung des Consistoriums vom 7. Febr. 1711. gründet, setzt

„bei Gelegenheit eines wegen einer Dorfpfarre entstandenen „Prozesses fest, daß es wegen der Pfarrgebäude bey der alten „Observanz, wornach aus den Kirchen zu den Pfarrwohnungen „kein Zuschub geschehe, bleiben soll und bestätigt folglich blos „die Disposition der Visitations=Ordnung von 1573. in Anse„hung der Dorfpfarren, von denen allein die Rede war, und „ebenso enthält die der Landschaft den 20. Jan. 1714. ertheilte „Resolution auf ihre Beschwerden so wenig, daß dadurch etwas „Neues eingeführt werden soll, daß sie viel mehr ausdrücklich „blos die alte Verfassung bestätiget, und die Erwähnung der „von den Patronen zu unterhaltenden Schmieden und Hirten„wohnungen giebt überdies genugsam zu erkennen, daß man bey „Abfassung dieser Resolution an Dorfpfarren gedacht habe. Da„durch, daß in manchen einzelnen Fällen die Disposition der „Visitations=Ordnung von 1573. nicht beobachtet worden, ist diese „nicht aufgehoben worden. Es giebt auch gewiß noch viele „Stadtpfarren, welche bisher aus den Kirchen-Acrariis unter„halten worden sind, indem, außer dem bereits vorhin angeführ„ten Lebus, auch in Zehdenick, nach den Acten, die Inspector„Wohnung jederzeit vom Amts=Kirchen-Revenüen-Directorio „unterhalten worden ist. Es muß daher bei dem Rescript vom „10. Novbr. lediglich sein Bewenden haben ꝛc. Berlin, den „12. Januar 1791. A. Sp. B."

Diese Ausführung des General=Directoriums fand auch beim Ober=Consistorio keine Widerlegung, vielmehr wurde dieselbe von dieser Behörde als richtig anerkannt, und nur rücksichtlich der Anwendbarkeit der nach dem Obigen gedeuteten Vorschriften der Visitations=Ordnung einschränkend bemerkt,

a) in einem Schreiben des Ober=Consistoriums an die Kammer vom 7. April 1791.:

„die angeführte Vorschrift der Consistorial=Ordnung, daß in „Städten die Kirchen=Kassen die Bauten verrichten sollten, sey „niemals auf kleine Städte und Flecken angewandt" und

b) in einem Schreiben vom 20. Octbr. desselben Jahres:

„daß dergleichen kleine Städte, wie Pritzerbe, in Ansehung „der Pfarrreparaturen mit Dörfern die in der Consistorial=Ord„nung bestimmte gleiche Rechte und Verbindlichkeiten haben, „und daß hiernach bey dortigem Pfarrbau im J. 1728. und

„1729. der Patron die Materialien und die Gemeine die übri=
„gen Baukosten hergegeben habe.“

In Folge dieser Bemerkung wurde denn auch in dem damals vorliegenden Falle, wegen der Reparaturen an den Pfarrgebäuden zu Pritzerbe, von der strengen Anwendung der Grundsätze der Visitatons=Ordnung abgegangen, weil nach den Acten, der Kirche daselbst die Verjährung und der Besitzstand von 1740. zur Seite standen. Indessen wurde in Pfarr = Bausachen anderer größerer Städte, z. B. Frankfurts, durch das Rescript vom 1. Dez. 1790., die Kammer öfters angewiesen, sich nach den, in Sachen der Pfarrreparaturen zu Pritzerbe ergangenen Rescripten zu richten.

Dem genannten, auf Frankfurt bezüglichen Rescripte vom 1. Dezbr. 1790. setzte die Kammer in einem Berichte vom 3. Novbr. dieses Jahres nochmals ihre abweichende Ansicht entgegen, nach welcher die Disposition der Gesetze, daß die Pfarr= und Schul=Gebäude aus dem Gemeinen=Kasten in baulichen Würden erhalten werden sollten, dahin erklärt wurde, daß unter dem Ausdruck Gemeine = Kasten die Gemeine = Casse der Stadt verstanden sey. Sie bekannten vom Gegentheile keinesweges durch das Rescript vom 12. Jan. 1791. völlig überzeugt zu seyn. Daß die Visitations = Ordnung in Ansehung der Dörfer ein anderes als in Ansehung der Städte rücksichtlich der Pfarrbauten verordnet habe, leugnete sie nicht. Diese Abweichung in Betreff der Städte bestehe aber weder in einer Befreiung der Patronen und Eingepfarrten von dem Bau und der Besserung der Pfarrgebäude, welcher ihnen vielmehr ebendaselbst aufgelegt sey, noch in Aufwälzung dieser Last auf die Kirchen=Cassen, sondern darin, daß den Patronen und Eingepfarrten in den Städten aufgelegt, die hiezu erforderlichen Kosten aus den gemeinen Raths= und Bürger=Cassen zu nehmen, welches in Ansehung der Dorfpfarren nicht geschehen ist und bei Ermangelung solcher Cassen nicht hat geschehen können.

Durch diese abermalige Remonstration der Kammer wurde eine nochmalige genaue Prüfung der vom General=Directorio angenommenen Auslegung der Gesetzesstelle, welche hier entscheidend war, veranlaßt. Die Räthe des kurmärkischen Departements, von Gerlach, Geisler und Wlömer, gaben jeder ein ausführliches Votum darüber schriftlich zu den Acten, und auch der Minister von Voß unterzog sich der Theilnahme an dieser Untersuchung, trat je=

doch den übereinstimmenden votis der drei Dezernenten bei, wornach die Kammer, mittelst Reseripts vom 28. Dezbr. 1791., beschieden wurde:

„a) es sey ausgemacht, daß nach der Visitations-Ordnung „von 1573. in Ansehung der Stadt-Pfarren etwas anders als „in Ansehung der Dorfpfarren vorgeschrieben ist, daß jene vorzüglich aus dem Gemeinen-Kasten und erst bey dessen Unvermögen von den Collatoren, Magisträten und Gemeinden un„terhalten werden sollen, und daß in eben diesem Gesetze die „Vorsteher des Gemeinen-Kastens, dessen Bestimmung, die „Quellen seiner Einkünfte und die Art der Verwaltung desselben „so bezeichnet sind, daß man darunter unmöglich etwas anderes „als die Kirchen-Casse verstehen kann."

„b) Da nun dieses alte Landesgesetz durch kein neues abge„ändert, sondern in neuern Zeiten bloß durch Rescripte die da„durch in Ansehung der Dorfpfarren festgesetzte Grundsätze be„stätigt worden sind, so muß es danach in allen Fällen, wo nicht „dargethan werden kann, daß ein demselben zuwiderlaufendes „Herkommen eingeführt ist, gehen. Ihr habt Euch daher hier„nach zu achten und wollen wir, nachdem die Sache hinreichend „erörtert und erwogen ist, keine weitern Gegenvorstellungen dar„über erwarten."

Bei diesen Grundsätzen, zu deren Befolgung die Kammer sich nunmehr bequemte, beharrte das kurmärkische Departement des General-Directorii erweislich bis zum Jahre 1795. Noch in einem Rescripte desselben vom 11. Nov. 1795. wegen der Pfarrgebäude zu Liebenwalde heißt es:

„da indessen nach der Visitations-Ordnung von 1573. Tit.: „Von Bauung und Besserung der Pfarren, in Städ„ten und Flecken die Pfarrgebäude principaliter aus dem Ver„mögen der Kirchen unterhalten werden müssen, so habt Ihr „Uns darüber Anzeige zu thun, ob und weshalb solches nicht „hier Statt finde und ob nicht allenfalls das Amts-Kirchen-Re„venüen-Directorium die angewiesenen Kosten zu erstatten haben „werde."

Die Kammer erwiederte, es fände hier eine Ausnahme von der Regel, daß die Pfarrgebäude in den Städten principaliter aus dem Kirchen-Aerario erhalten werden müßten, deswegen statt, weil die Kirche kein Vermögen besitze, das Kirchen-Revenüen-Di-

rectorium schon bei ähnlicher Gelegenheit im J. 1748. sich der Verbindlichkeit geweigert habe, weil es nach seiner Stiftung nur die Kirchen, nicht aber die Pfarr- und Schul-Gebäude aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu unterhalten angewiesen sey, und weil man sich bei dieser Weigerung beruhigt habe, auch 1734. die Reparaturkosten dieser Pfarrgebäude aus der Cammerbau-Casse bestritten und bei Bauten in den Jahren 1789 f. die Materialien aus derselben bewilligt worden.

Inzwischen war im kurmärkischen Departement des General-Directorii eine Personal-Veränderung vorgefallen, und mit derselben wurde zugleich eine veränderte Ansicht der viel bestrittenen Stelle der Visitations-Ordnung in Ansehung der Verbindlichkeit des Kirchen-Aerarii zu den Pfarr- und Schul-Gebäuden, jedoch nur auf kurze Zeit, angenommen. Das Rescript vom 11. Novbr. 1795. hatte noch der Geheime Rath von Gerlach, der eifrige Vertheidiger dieser Verbindlichkeit, decretirt. Das den darauf erfolgten Bericht der Kammer beantwortende Rescript vom 30. Novbr. 1796. wurde nach einem Decrete des Geh. Raths Heller, der bis dahin, als Mitglied der Kammer, die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt hatte, entworfen und stimmte, in Widerspruch mit den frühern Verfügungen des Departements, der in den Jahren 1790 und 1791 von der Kammer verfochtenen Ansicht und Deutung der Visitations-Ordnung, wieder bei. Es lautete folgendermaßen:

„Unsern ꝛc. Wir haben erhalten, was von Euch über die, „in dem, wegen der zur Reparatur der Pfarrgebäude zu Liebenwalde, nach einem Anschlage, noch erforderlichen aus der dortigen Forst-Casse bewilligten Kosten, den 11. Novbr. a. pr. an „Euch ergangenen Rescript, aufgeworfene Frage:

> „ob nicht, in Gemäßheit der Visitations- und Consisto- „rial-Ordnung vom Jahr 1773., die Pfarrgebäude in „Liebenwalde aus dem Vermögen der Kirche zu unter- „halten, und allenfals das Amts-Kirchen-Rewenuen-Di- „rectorium die angewiesene Kosten zu erstatten haben „würde?“

„unterm 14. May berichtet worden ist, und laßen Euch darauf „hierdurch eröfnen: daß das Amts-Kirchen-Rewennen-Directo- „rium oder die Kirchen-Kaße so wenig in den Immediat-Städ- „ten als Amts-Dörfern zu den Pfarr-Reparaturen beizutragen „schuldig sind. Die eingepfarreten müßen dagegen in beiden

„das Arbeitslohn und die Dienste dazu hergeben, verrichten, und „resp. aus ihren gemeinen Stadt-Cassen übernehmen."

„Das ist so wohl der Consistorial-Ordnung von 1573., im „Titel: von Bau und Besserung der Pfarren, verglichen mit „dem Titel, von Kirchvätern, Vorstehern der Gemeinenkasten „und Hospitäler, nach einer richtigen Deutung gemäß, als diese „durch die Verordnung vom 7. Febr. 1711., und resp. durch die „Einrichtung des Amts-Kirchen-Rewenuen-Direktorii vom 1. „Febr. 1723. bestätiget wird, und wenn Fiskus als Patron der „Kirche zu Liebenwalde, außer dem ihm obliegenden Materia-„lien-Beitrag, im Jahr 1734. auch das Arbeitslohn hergegeben „haben mögte, so würde dies doch keine Verjährung zum Vor-„teil der Eingepfarreten gegen denselben begründen, zumahl sol-„ches unter dem von denen Repraesentanten ausdrücklich ge-„schehenen Anerkentniß:

„daß sie eigentlich dazu verbunden, aber nur dazu unver-„mögend seyen,

„geschehen, und die Uebernehmung selbst also eine bloße Freyge-„bigkeit gewesen ist."

„Danach sind also die in Rede stehende Kosten auch in Ab-„sicht derer, welche durch die Rescripte vom 17. Juny und 11. „Novbr. 1795. genehmigt worden, zwischen Eurer Bau-Casse „und den Eingepfarrten zu Liebenwalde gehörig zu verteilen, „und resp. der Beitrag der letzteren, in so weit solcher die ge-„nehmigte Summe nicht übersteiget, auf die städtische Forst-„Casse anzuweisen. Berlin, den 30. Novbr. 1796. A. S. B."

Die Kammer verblieb nun jedoch, dieses Rescriptes ungeachtet, bei der angenommenen entgegengesetzten Ansicht, da von Gerlach jetzt als Präsident an ihrer Spitze stand: und dieser Ansicht stimmte auch im folgenden Jahre schon das kurmärkische Provinzial-Departement des General-Directorii wieder bei, wie Rescripte vom 21. Mai und 30. Juli 1797. in Bausachen der Probstei und Diaconat-Wohnung zu Mittenwalde klar aussprechen. Doch fand an eben diesem Orte, so wie zu Beeskow, Oranienburg, Nauen, Werder und in vielen andern Städten die entgegengesetzte Observanz statt, nach welcher das Kirchenvermögen zum Pfarrbau nicht contribuirte, und bei diesen Localobservanzen wurde es, der entgegen gesetzten Regel ungeachtet, an allen Orten belassen.

Solche Local-Observanzen, wornach das Kirchenvermögen von Beiträgen zu den Pfarrbauten sowohl als zu andern geistlichen Gebäuden gänzlich befreiet worden, finden indessen nur in der Kurmark häufig statt, wo deren Einführung durch die nach dem Obigen vom General-Directorio später verworfene — früher nicht näher in Untersuchung gezogene — Ansicht der Kammer erleichtert und vermittelt wurde. Die kurmärkische Kammer war, bis sie hierin anders war instruirt worden, bei Pfarren Königlichen Patronats den Materialienbeitrag aus Königlichen Kassen herzugeben, und bei Pfarren städtischen Patronats denselben aus den Kämmereien leisten zu lassen, immer bereit gewesen, daher denn auch in den meisten kurmärkischen Städten diese Beiträge des Patronats zu den Pfarrbauten als herkömmlich nachgewiesen werden konnten, und, da von derselben Behörde die Bestreitung der übrigen Ausgaben ebenfalls den Kämmereien und Stadtkassen gewöhnlich zugeschrieben worden war, die Kirchenärarien sich größtentheils im Besitze der Freiheit von Verwendungen zu diesem Zwecke befanden. In der Neumark dürften dagegen dergleichen Local-Observanzen so häufig nicht seyn, da die neumärkische Kammer, ungeachtet das Consistorium hier der Meinung anhing, daß es mit den Pfarrbauten in den Städten wie auf dem Lande zu halten, sich den im Geiste dieser Ansicht gemachten Forderungen der Städte schon früher, vom General-Directorio unterstützet, kräftig widersetzte. Durch zwei Hofrescripte an die neumärkische Kammer vom 13. Dez. 1782. in Ansehung der Inspections-Wohnung zu Züllichau und vom 30. Jan. 1783. in Betreff der Oberpfarrgebäude zu Beerwalde, hatte das General-Directorium bestimmt erklärt, daß, da sich aus den Acten nicht ergebe, daß jemals zur Herstellung besagter Pfarrgebäude ein Kostenbeitrag aus landesherrlichen Kassen bewilligt sey, es bei der bisherigen Observanz sein Bewenden behalten müsse. Als die Kammer, durch diese Anweisungen ermächtigt, den vom Consistorio zu den gedachten Bauten in Antrag gebrachten Beitrag abschlug, so beschwerte sich zwar das Consistorium unterm 26. März 1783. beim geistlichen Departement über die Weigerung der Kammer, zu den Bauten der Pfarrwohnungen Königlichen Patronats den Materialienbeitrag herzugeben, indem es vorstellte:

„Ew. Königl. Majestät geben zu allen denen Pfarrbauten, wo „Allerhöchstdieselben das Patronats-Recht über Prediger haben, „die Materialiengelder und das freie Holtz. — Bei Stellen, die

„zu einem Amte gehören wird solches auch ohne Widerrede beob„achtet. In Städten aber will solches verweigert werden. Ein „jeder Kirchenpatron in der Provinz ist als Patron verbunden, „Materialien und freies Holz zu den Bauten und Reparaturen „seiner Prediger-Wohnung zu geben, und wenn mehrere Patroni „sind, tragen sie zu gleichen Theilen dazu bei. Die Magisträte „in den Städten müssen dieses in Absicht der Diaconatstellen, „von welchen sie Patrone sind, da sie selbige besetzen, ebenfalls „thun. Da nun Ew. Königl. Maj. in denen meisten Städten „der Provinz die ersten Prediger vociren und also das jus pa„tronatus ohne Zweifel exerciren, auch Patronus von den Kir„chen sind, woran selbige stehen (welches vielleicht in der Chur„mark anders ist), so findet auch bey diesen Stellen der Grund „statt, aus welchem bey vorfallenden Bauten solcher Prediger„häuser Materialiengelder und Holz unentgeldlich gereichet wird. „Sollte bei diesen Bauten und Reparaturen die allgemeine „Verbindlichkeit eines Patroni nicht Statt finden, so ist es nicht „abzusehen, woher die Materialien und das Holz genommen „werden sollen. Die Kirchen sind nicht dazu verbunden, — der „Magistrat kann sich nicht dazu verstehen, weil er nicht Patronus „ist und die Diaconat-Wohnungen in baulichen Würden erhalten „muß: die Bürgerschafft würde mit Recht doliren, wenn ihr „dieserhalb eine neue Last aufgebürdet werden sollte."

Doch die vom Consistorio für die angebliche Verbindlichkeit des Patronats zum Materialienbeitrage auch bei städtischen Pfarrbauten wurde von der neumärkischen Kammer den 25. Juli 1783., unter Beistimmung des General-Directorii, folgendergestalt widerlegt:

„Wir sind der Meinung, daß ein Unterschied gemachet wer„den müsse, ob die Kirchen eigene Mittel haben oder nicht. „Ersternfals halten wir fiscum in denen Fällen, da Ew. Königl. „Maj. das Patronat-Recht in denen Städten zustehet, nicht ver„bunden die Materialien herzugeben. — Es ist bekannt, daß das „Vermögen sämmtlicher Amts-Kirchen in eine Kasse gebracht, „welche von dem zu dessen Administration angeordneten Kirchen„Revenüen-Directorio verwaltet wird. — — Mit dem Ver„mögen der städtischen Kirchen hat es eine ganz andere Be„wandniß, dieses ist einer jeden Kirche verblieben, und ob es „zwar nicht bey allen Kirchen gleich stark, so haben wir doch

„bishero, wo solches zu den vorgekommenen Bauten „hinreichend gewesen, noch nie etwas aus Königl. „Cassen dazu hergegeben. Die aufgeworfene Frage, woher „sonst die Materialien hergenommen werden sollten, ist ganz „überflüssig: denn entweder haben die Kirchen Vermögen, solche „anzuschaffen oder nicht; im erstern Falle muß dieses aus dem „Kirchen-Vermögen bewerkstelliget werden, im letztern Falle aber „tritt allererst die Verbindlichkeit des Fisci, wenn Ew. Königl. „Maj. das Patronat-Recht zustehet, zur Lieferung gedachter Ma„terialien ein."

Es waren hiernach Patronatsbeiträge zu den Pfarrbauten in neumärkischen Städten bei vermögenden Kirchen niemals vorgekommen, woher dieselben auch jetzt, wie das General-Directorium unter dem 14. August 1783. äußerte, den Patronen rechtlich nicht angemuthet werden könnten, sondern es darunter billig auf dem alten Fuß bleiben müsse.

Auch in dem Gutachten, welches den 14. Mai 1788. von der neumärkischen Kammer über den im Anhange mitgetheilten Bericht der kurmärkischen Kammer erstattet wurde, bekämpfte jene die Ansicht der letztern, daß unter dem Ausdrucke Gemeine-Kasten in der Visitations-Ordnung städtische Kassen zu verstehen, da es klar sey, daß damit die Kirchenrevenüen überhaupt bezeichnet worden.

Nach allem Obigen ist in Ansehung der städtischen Pfarrbauten mit Vorbehalt abweichender Local-Observanz sowohl in der Kurmark als in der Neumark der Grundsatz als Regel anerkannt worden, daß der Patronatsbeitrag nur subsidiarisch in dem Falle geleistet werde, daß das Vermögen der Kirche zur Bestreitung der Baukosten unvermögend sey.

Indem der Verfasser dieser Abhandlung in demjenigen, was vorstehend über Kirchen- und Pfarrbauten mitgetheilt ist, einen besondern Nachdruck darauf legte, zu erweisen, daß bis in das laufende Jahrhundert eine unbedingte Verbindlichkeit des Kirchenpatronats zur unentgeldlichen Hergabe der Materialien nicht allein zu Pfarr- und Küstergebäuden, sondern auch zu den Kirchgebäuden selbst, in Dörfern und Flecken anerkannt worden ist; so geschah dies lediglich in der Absicht, die historische Lage dieser Verbindlichkeit im richtigen Lichte erscheinen zu lassen: und sehr ausführliche Erörterungen schienen zu diesem Ende erforderlich, da es

in der neueren Zeit fast nur Anhänger und Vertheidiger entgegengesetzter Ansichten gab, die entweder auf eine Prüfung der Ergebnisse der Verwaltungs-Acten aus der früheren Zeit über diesen Punkt gar nicht eingegangen sind, oder mehr Bedacht genommen haben, die Zeugnisse, welche darin wider ihre Ansichten und Wünsche niedergelegt sind, in Vergessenheit und Nichtachtung fallen zu lassen, als dieselben an das Licht zu ziehen. Auch den sorgfältigen Bearbeitern des märkischen Kirchenrechtes in den amtlichen Entwürfen lagen keine genügende Materialien vor, um daraus die frühere Betrachtung der Patronats-Verbindlichkeit zum Beitrage bei Kirch- und Pfarrbauten vollständig zu erkennen.

Auf die von den Ständen gewünschten gesetzlichen Aenderungen in Ansehung der Prinzipien, wornach die Beitragspflichtigkeit der Patronen zu den Kirch- und Pfarrbauten bestimmt ist, wurde in den vorstehenden Mittheilungen gar keine Rücksicht genommen, und noch weniger fand die Absicht dabei statt, solchen Aenderungen größere Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Gewiß ist die märkische Observanz, so wie sie hier dargethan ist, in vielen Fällen für den Patron und die Eingepfarrten äußerst hart, und verdient es der Begünstigung nicht, auf Kosten dieser ein Kirchenvermögen zu sammeln, zu conserviren und zu vergrößern, für dessen Verwendung es keine in den Bedürfnissen der Kirche beruhende Zwecke giebt. Wenn aber von einer Abänderung dieser Observanz die Rede ist; so sey erlaubt zu bemerken, daß, wenn die bisherigen Wünsche der Stände sich vorzüglich nur darauf richteten, daß die Bestreitung des Patronatsbeitrages zu vermögenden Kirchen oder deren Pfarrgebäuden, Küstereien, Schulen ꝛc. aus dem Kirchenvermögen frei gegeben werden möge, dieses eine Zurücksetzung der eingepfarrten Gemeineglieder rücksichtlich der von ihnen zu leistenden Hand- und Spanndienste enthält, da die Eingepfarrten mit eben so vielem Rechte und durch dieselben Billigkeitsgründe unterstützt, die Bezahlung dieser Dienste aus dem Kirchenvermögen verlangen dürften. Denn die märkische, durch die Ordre vom 11. Dezember 1710. bestätigte Observanz setzt diese Naturalleistungen der Gemeine der Naturalleistung der Materialien durch den Patron völlig gleich: beides sind darnach unbedingte Verbindlichkeiten. Diese Bezahlung der Dienste, im Fall dem Patron die Materialien vergolten werden, würde den Eingepfarrten noch um so viel billiger zu Statten kommen müssen, als sie, wenn das Kirchenvermögen auch die

Materialien herzugeben verpflichtet ist, desto öfter in die Lage kommen werden, auch das erforderliche Arbeitslohn durch Beiträge zusammenzubringen, und die Eingepfarrten daher doch in den meisten Fällen bei einer solchen Veränderung der Patronatsverbindlichkeit — wenigstens in Ansehung der Kirchenbauten — verlieren werden. Sollte die gewünschte Aenderung in den Grundsätzen über Kirchen- und Pfarrbauten getroffen werden, wozu in der Declaration vom 28. November 1796. die Aussicht eröffnet worden ist, so würde die neue Einrichtung wohl am billigsten dahin zu richten seyn, daß, ohne Unterschied zwischen Kirchen-, Pfarr- und Küstereigebäuden, zuerst das Arbeitslohn aus der Kirchenkasse bestritten werde, dann der Materialienbeitrag des Patrones, und bliebe hiernach noch ein Ueberschuß, daraus den dienstleistenden Eingepfarrten die Geldvergütigung ertheilt werde.

Vom Gnadenjahr.

Die Frage,

ob auch die Hinterbliebenen eines pastor emeritus ein Gnadenjahr zu fordern haben,

wurde vom Instructions-Senat des Königl. Kammergerichts in Sachen des Stadtrichters Petersen zu Wilsnack und des Vormundes der minorennen Petersschen Kinder, Apotheker Werkenthin Kl. wider den Prediger Mertens zu Leyde, im Erkenntnisse erster Instanz de publ. 18. November 1802. bejahend beantwortet, mit Angabe folgender Gründe:

„Denn obgleich nach §. 839. Tit. XI. p. 2. des A. L. R. „das Gnadenjahr nur der Wittwe und solchen Kindern des Pfarrers, die sich bei seinem Absterben noch in seiner väterlichen „Gewalt befunden haben, und nach §. 848., wenn eine Wittwe „vorhanden ist, nur dieser allein gebühret, wenn gleich ferner „nach §. 842. die Wittwe und die Kinder eines Pfarrers, der „sein Amt gänzlich niedergelegt und nur noch ein Gnadenjahr „davon genossen hat, auf kein Gnadenjahr Anspruch machen können, so ergiebt sich doch aus §. 838. l. c., daß es hier überhaupt bei den durch Provinzial-, Kirchen-Ordnungen und Ge„wohnheit hervorgebrachten Verfassungen verbleiben, und die

„Vorschriften des A. L. R. nur in deren Ermangelung Anwen-
„dung finden sollen.“

„Nach Churmärkischen Provinzial-Gesetzen genieße aber die „Prediger-Wittwe und Kinder in allen Fällen das Gnadenjahr „ohne Unterschied, ob letztere noch in der väterlichen Gewalt be- „findlich oder nicht, und ohne daß die Kinder durch die Wittwe „ausgeschlossen würden. Von diesen neuern Bestimmungen ist „in den ältern Gesetzen gar nichts erwähnt:

„Consistorial-Ordnung von 1573.
„Resolution vom 1. Mai 1652. §. 6.
„Recess von 1653.

„Daß überhaupt das Gnadenjahr stattfinde, ist auch vom „Verklagten eigentlich nicht bestritten, sondern nur die von sei- „nen Gegnern behauptete Observanz in Abrede gestellt worden,

„daß nämlich der Wittwe und den Kindern eines Emeriti „das Gnadenjahr ebenfalls gebühre.

„Die oben angeführten Verordnungen machen aber bei Be- „stimmungen des Gnadenjahrs überhaupt keinen Unterschied, ob „der Verstorbene sein Amt bereits ganz niedergelegt oder noch „bekleidet hätte. Die angeführte Observanz ist überdies wirk- „lich gegründet und durch Judicate bestätiget worden.

„Stengel hat in seinen Beiträgen Theil I. p. 85. §. 16. un- „ter den Rechtssätzen der Chur- und Neumärkischen Verfassun- „gen diesen Satz mit aufgenommen, und dahin aufgestellt:

„auch der Wittwe und deren Kindern eines Emeriti, wel- „cher einen Adjunctum gehabt, gebühret das Gnadenjahr. „Sie bekommen nur aber dasjenige, was der Verstorbene, „wenn er am Leben geblieben wäre, als eine ihm ausge- „machte Provision zu genießen hatte.

„Auch in Sachen Karstaedt ./. Karstaedt ist im Jahre 1767. „nach diesen Grundsätzen erkannt worden, denn bei diesen Nach- „weisungen kommt es daher auch auf Untersuchung der von de- „ren Klägern zur Begründung dieser Observanz aufgestellten „Rechtsfälle nicht weiter an.“

Auf Appellation des Verklagten hob jedoch der Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts das Urtheil erster Instanz auf, indem er mittelst Erkenntnisses de publ. den 27. Juni 1803. den Prediger Mertens zu Leyde von der Leistung des Gnadenjahrs an die Wittwe und Erben des verstorbenen pastoris emeriti zu Leyde

entband und die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts für anwendbar erklärte, wie folgende Ausführung zeigt:

„Die Frage, ob die Wittwe und Erben eines pastoris eme-„riti Anspruch an das Gnadenjahr haben, ist in deren ältern „Gesetzen unentschieden. In der Consistorial-Ordnung de 1753.

Vergl. p. 1. S. 1. pag. 305.

„ist bloß enthalten, daß, wenn ein Prediger leibesschwach würde, „nur Zehen Jahr treulich gedient habe, ihm der 8te Theil der „Pfarr-Einkünfte gelassen werden sollte, und ein Rescript vom „3. November 1746.,

Art. 3. pag. 91.

„daß dieses zu wenig sey, und der Emeritus allemahl den drit-„ten Theil der Pfarr-Revenüen, ohne auf seine vorige Dienst-„zeit zu sehen, erhalten solle.

„Diese Revenüen sind ein Gnadengehalt, welches mit dem „Ableben des percipienten erlöscht. Ganz etwas anderes ist „das Gnadenjahr, daß die Wittwe und Kinder eines Pfarrers, „der sein Amt gänzlich niedergelegt und nur noch ein Gnaden-„gehalt davon genossen hat, an das Gnadenjahr Ansprüche „machen können, ist in denen ältern Gesetzen nicht festgesetzt, im „A. L. R. p. II. Tit. II. §. 842. ist dagegen verordnet, daß ih-„nen kein Gnadenjahr gebühret."

„Diese Disposition muß im gegenwärtigen Falle nach dem „§. 9. des publ. patents vom 5. Februar 1794. Anwendung „finden, weil weder ein Landesgesetz, noch Statuta, noch ein „gegründetes und erwiesenes Herkommen vorhanden ist, auch „bei geschehener Nachsehung sich ergeben hat, daß das Ober-„Consistorium der Wittwe und denen Kindern eines pastoris „emeriti keinen unzweifelhaften Anspruch auf die Revenüen des „Gnadenjahrs zugestanden hat. Es ist dieses auch der Natur „der Sache gemäß, weil ein Emeritus mehrentheils schon Jahre „lang zur Beschwerde des Adjuncti ein Pensionair gewesen, die „Wittwe und Erben eines in völliger Activität gewesenen Pre-„digers aber auf einmahl öfters in eine unerwartete hülflose „Lage versetzt worden. Daher ist fast immer zu ihrer Hülfe das „Gnadenjahr eingeführt."

„Der in denen Stengelschen Beiträgen B. I. pag. 85. Nr. 16. „angeführte Satz des Gegentheils, wobei auf ein Urtel in Sachen „Karstaedt ./. Karstaedt de 1767. Bezug genommen wird, kann

„keine Observanz begründen, vielmehr zeiget er, daß vor Publi-
„cation des Landrechts über die Frage gestritten wurde, und da-
„her muß jetzt nach dessen Publication aller Streit aufhören,
„und das Landrecht angewendet werden."

Das hierauf gegründete Appellations-Urtheil ging in Rechtskraft über, da die Revision, wegen zu geringen Betrages des streitigen Gegenstandes, nicht statthaft war.

Anhang.

I. Bericht der kurmärkischen Kammer an des W. G. Staats- und Kriegs-Ministers von Blumenthal Exc. über Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten vom 5. Juli 1785

Ew. Königl. Majestät haben mittelst allerhöchsten Rescripti vom 16ten Maerz d. J. unsern ausführlichen Bericht darüber zu verlangen geruhet, woher in der Kurmark zu den Städtschen Pfarr-Bauten, wo Ew. Königl. Majestät Patronus sind, in Ermangelung des Kirchen-Vermögens die Kosten genommen, und ob selbige etwa aus der allgemeinen Casse des Kirchen-Revenüen-Directorii getragen werden. Diese allerhöchste Absicht glauben Wir durch einen ausführlichen Vortrag darüber:

wem die Verbindlichkeit des Beytrags sowohl zu Pfarr- als Schulhäusern und Kirchen, sowohl nach gemeinen als Landesgesetzen, sowohl an denenjenigen Orten, wo Ew. Königl. Majestät, als da, wo ein Privat-Mann Patron ist, sowohl in Städten als Dörfern oblieget? Wobei wir zugleich den erforderlichen Unterschied zwischen den Materialien, den Fuhren und Handdiensten und dem Arbeitslohn beobachten werden,

zu erreichen. Wir werden dabei anzeigen: Wie es bisher hierunter in der Kurmark gehalten worden, und es wird sich alsdann die Beantwortung der vorgelegten Frage nach gewissen Unterschieden von selbst erledigen.

Die Last der Reparatur liegt in der Regel dem Eigenthümer ob,

Boehmer in jure, eccless. Prot. Lib. VIII. T. X. L. VIII. §. 29. 30.

Hiernach kömmt es sowohl bei Pfarr- und Schulhäusern,

da die freye Wohnung der Prediger, Küster und Schulbedienten, ein Theil ihres Gehalts ist,

als bei den Kirchen darauf an: ob die auszubessernden Gebäude eigenes Vermögen besitzen; daraus muß alsdann die Reparatur bestritten werden

Boehmer in jure, eccl. Prot. Lib. III. T. X. L. VIII. §. 53.

Ist dergleichen aber nicht vorhanden, so muß eigentlich der Patron die Reparaturen der Kirchen, Pfarren, und dazu gehörigen Schulen bestreiten und die Eingepfarrten können nur, wegen des Nutzens, den ihnen diese Gebäude gewähren, in Subsidium zugezogen werden.

Concil. Trid. Sess. XXI. de ref. cap. 7.

Boehmer all. loc. §. 70. und 75.

Carzow in jurisp. cons. Libr. II. S. XXII. def. 337.

Das Vermögen der Kirche aber kann zwar zu den Reparaturen der Prediger- und Schulhäuser, weil die Prediger bei der Kirche arbeiten, und mit den Schulmännern den Zweck derselben befördern, deren Wohnungen also für Accessoria der Kirchen zu achten sind,

Carzow loc. all.

das Vermögen der letztern aber nicht zu jener Unterhaltung verwandt werden. Grade diese Grundsätze hat die Märksche Consistorial-Verordnung von 1573. in Ansehung dieser Arten von Reparaturen beobachtet; nur daß sie die Kirchen von der Verbindlichkeit der Erhaltung der Pfarr-, Küster- und Schulhäuser befreyet, den Pfarrern in Dörfern die bauliche Erhaltung ihrer Wohnungen und den Eingepfarrten in gewisser Absicht zugleich mit den Patronen die Uebernehmung der Kirchen, Pfarr und Schulbaue aufgelegt, und vermuthlich nach der damaligen Beschaffenheit des Vermögens der Pfarr- und Küstereyen, auch der Cämmereyen, Stadt und Dorf-Cassen bestimmt hat: in wie fern solche zum Bau der Pfarren und Schulgebäude beytragen sollen.

Die Kirchen-Baue sollen in Städten und Dörfern, wo es geschehen kann, aus dem Gotteskasten, sonsten aber mit Beyhülfe des Raths und der Obrigkeit, samt den Gemeinden in Städten und Dörfern bestritten werden.

Titel von den Kirchen, ihren Einkommen und Gebäuden, Const. March. 1ster Theil 1ste Abtheilung No. 7. Sp. 291. 292.

Die Pfarren und Caplaneyen (die wohl auch vormals nicht leicht eigenes Vermögen hatten), in Städten und Flecken (die ihre Kämmereyen und Stadt-Cassen auch schon vormals hatten) sollen, da es in Gemeinen-Kasten,

darunter könnte nach dem Titel von den Kirch-Vätern, Vorstehern der Gemeine-Kasten ꝛc.

worin der Gottes-Kasten der Gemeine-Kasten genannt wird, zwar das Aerarium ecclesiasticum verstanden werden; aber es ist mehr Grund vorhanden, die Kämmereyen und Stadt-Cassen darunter zu verstehen; weil aus der Anordnung, wegen der Dörfer, die Absicht, daß diese Baue nicht von den Kirchen, sondern von den Patronen, den Obrigkeiten und Eingepfarrten getragen werden sollen, zu ersehen, ein Grund des Unterschiedes zwischen Städten und Dörfern in Ansehung der Frage,

in wie fern die Beyträge aus dem Kirchen-Acrario zu nehmen, oder nicht?

unerfindlich, und die Kämmerey und Stadt-Cassen zu den gemeinen Bürden des Raths und der Bürgerschaft bestimmt sind, nicht vorhanden, die Collatores auch Räthe in den Städten und Flecken mit Hülfe und Zulage der Gemeine bauen, und in baulichen Würden halten: zum Pfarrhause und den dazu gehörigen Gebäuden und Zäunen in Dörfern (die gemeinhin noch jetzt keine gemeinschaftlichen Dorf-Cassen haben) aber sollen die Collatoren, Dorf-Herren und ganze Gemeinen der Haupt-Pfarren und Filiale dgl. Holz, Steine, Rohr, Stroh und andere Nothdurft, davon man bauen soll, sämmtlich beschaffen, und denn die Ackerleute die Fuhren, und die Kossäthen, neben den Ackerleuten die Hand-Arbeit thun, hiernächst aber die Pfarrer, wenn die Pfarren wohlgebauet, dieselben auch mit Dach, Fenstern 2c. und allen andern Eingebäuden wesentlich erhalten.

Titel von Besserung und Bauung der Pfarren daselbst, Spalte 304.

Die Schulen in Städten sollen von der Obrigkeit jeden Orts, worunter nichts anders, als daß die Kosten aus der Kämmerey genommen werden sollen, zu verstehen, ordentlich und nothdürftig gebauet, und die Küster-Häuser auf den Dörfern allewege von den Einwohnern der Dörfer, ohne der Küster Zuthun gebauet, gebessert und erhalten werden.

Titel von des Küsters Wohnung und Unterhaltung daselbst, Sp. 307.

Die nachherigen Landesherren sind aber noch weiter gegangen, und haben vermuthlich, weil sie fanden, daß in den neueren Zeiten die Kirchen nicht mehr so reich, Pfarren und Schulen aber gar keine Einkünfte hatten, das Vermögen der Städtischen Cassen nicht mehr zureichte, die Dorff-Prediger eben so wenig, als die Stadt-Prediger ihre Wohnungen in baulichen Würden zu unterhalten, im Stande seyn, ohne Rücksicht auf das eigene Vermögen der Kirchen und Pfarren, und ohne den Unterschied von Städten und Dörfern festgesetzt, daß die Patronen sowohl zu den Kirchen als Pfarren die Materialien als Holz, Kalk, Steinen und dergleichen anschaffen, die Unterthanen die Dienste dabey thun, und bloß das Arbeitslohn zu den Kirchen aus dem Kirchen-Vermögen genommen, sonsten aber, und wo dies nicht vorhanden, von den Unterthanen aufgebracht werden soll.

Verordnung vom 11ten December 1710.

Verordnung vom 7ten Februar 1711.

Beyträge zur juristischen Litteratur, Siebente Sammlung, Seite 340.

Const. March loc. all. No. 78. Spalte 443.

Auch die Verordnung vom 20sten Januar 1714. bestätigt dieses,

Beyträge zur juristischen Litteratur Seite 350.

der Bericht des Consistoriums vom 26ten August 1724. lehret davon die Observanz.

Daselbst Seite 354 zu 1.

Das an das hiesige Consistorium unterm 27sten September 1738. ergangene Hof-Rescript wiederholet gleichfalls die Verordnungen vom 11ten December 1710. und 7ten Februar 1711. dahin: daß Holz, Steine und Kalk von den Patronen, sowohl zu den Pfarr- als Kirchen-Bauen hergegeben werden sollen, und ändert solches nur darin,

daß es den Unterthanen die übrigen Materialien auflegt, und überhaupt den Beweis gegentheiliger Verträge, Judicate und Observanzien zuläßt,

und das an die Neumärksche Regierung und Consistorium am 6ten August 1746 ergangene Hof-Rescript enthält ausdrücklich,

daß damals nur mittelst einer Ausnahme von der Regel zu einem Pfarrbau den Unterthanen eine Beyhülfe aus der Kirchen-Casse gegeben worden.

3te Cont. Corp. Const. March. No. 18, Sp. 85, 86.

In eben der Art muß es daher, auch mit den Bauten und Reparaturen derjenigen Kirchen, Pfarr- und Küster-Häuser, von denen Ew. Königl. Maj. das Pfarr-Recht zustehet, zumal hier ein besonderer Grund der in den, Ew. Königl. Majestät und gebührenden obersten Vorsorge und Gewalt circa sacra beruhet, eintritt, so lange gehalten werden, als davon nicht eine Ausnahme nachgewiesen werden kann, und diese ist denn freylich vorhanden. Die allerhöchste Cabinets-Resolution vom 11ten May 1712, welche in derjenigen Abschrift, die Ew. Königl. Majestät General-Directorium uns auf unsere, bei Gelegenheit der Reparatur der Pfarr-Gebäude zu Lanzen Amts Eldenburg am 19ten December 1783. erstatteten Bericht, nach deren am 28sten April v. J. aus dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten erhaltenen Mittheilung zugefertiget hat, irriger Weise mit dem 11ten May 1713. bezeichnet ist und befiehlt,

daß Se. Königl. Majestät nur zur Erbauung der Kirchen bei deren Unvermögen, nicht aber zu den Pfarr- und Schul-Gebäuden die Materialien an Holz, Steinen und dergleichen reichen zu lassen, geneigt wären,

kann zwar in Ansehung der darin enthaltenen Bestimmung, daß Seine Königl. Majestät die Materialien zu den Pfarr- und Schulgebänden fernerhin nicht reichen lassen wollen, nichts entscheiden. Denn ohne zu untersuchen, was zu einer, der Analogie des Rechts und den vorherigen Verordnungen vom 11ten Januar und 7ten Februar 1711., nach welchen Ew. Königl. Majestät, wenn der Kirche Mittel nicht zureichen, die Materialien sowohl zu Pfarren und Schulen als Kirchen, wo Aller-

höchstdieselben Patron sind, herzugeben übernommen, so wenig entsprechenden Verordnung, da es einleuchtend ist: daß Prediger und Schulhäuser, um die Ausübung der Religion beizubehalten, nicht entbehrlicher sind, als Kirchen, Gelegenheit gegeben haben mag, so ist es genug, daß des Königs Friedrich Wilhelms Majestät bereits in der Verordnung an Ew. Königl. Majestät General-Directorium vom 15ten Februar 1714. die vermuthlich bey eben diesem hohen Collegio oder doch im Geheimen Archiv anzutreffen seyn wird, jene Verordnung vom 11ten May 1712. insofern solche dahin gerichtet ist:

daß Se. Königl. Majestät die Materialien zu den Pfarr- und Schul-Gebäuden, schlechterdings fernerhin nicht reichen lassen wollen, ausdrücklich wieder aufzuheben, und aufs neue festzusetzen geruhet haben. Daß sowohl zu den Pfarr- und Schul-Gebäuden als Kirchen, wenn sie wegen eigener und der Eingepfarrten Armuth, sich selbst nicht helfen könnten, die Materialien oder wo kein Holz vorhanden, das Geld aus den Kammer-Gefällen hergegeben werden soll,

Und es kann hiernach keinem Zweifel ausgesetzt bleiben,

daß im Fall des Unvermögens der Kirchen und der Eingepfarrten, die Materialien oder das zu deren Anschaffung erforderliche Geld, sowohl zu den Kirchen als Pfarren und Schulen, aus den für selbige von Ew. Königl Majestät dazu bestimmten Fonds hergegeben werden müssen.

Indessen ist das schon eine Ausnahme von der Regel, daß gedachte Sr. Königl. Majestät an den Orten, wo Allerhöchstdieselben Patron sind, das Holz, den Kalk und die Steine so wenig zu den Kirchen als Pfarren anders als auf den Fall der Unvermögenheit der Kirchen und Eingepfarrten haben hergeben wollen, wogegen Sie aber auch diese Materialien in Ansehung der Schulen (Küstereyen) in eben der Art übernommen haben.

Bey der erfolgten Einführung des Amts-Kirchen-Revenuen-Directorii, welche besage der ausdrücklichen Aeußerung desselben vom 10ten May 1728. mit zur Absicht hatte: daß eine Kirche der andern zur Hülfe kommen, und die bey sämtlichen Amts-Kirchen vorfallende Baue und Reparaturen zur Erleichterung Ew. Königl. Majestät Casse und der Unterthanen aus den gemeinschaftlichen Interessen bestritten werden sollen, ist es aber auf das Ver- oder Unvermögen einzelner Kirchen nach der Natur der Sache und nach der, von des Höchstseeligen Königs Majestät in Dero Verordnung an das Ober-Consistorium und die Churmärksche Kammer vom 6ten Juni 1722. in den Worten:

Nachdem Unser Consistorium einen Vorschlag gethan, wie das ohngefähr auf 90,000 Rthlr. sich betragende Capital, so bey denen 512 Kirchen in Unserer Churmark, worüber Wir das Juspatronatus haben, jezo befindlich ist, besser genutzet, und von denen davon fallenden In-

teressen die sämmtlichen Kirchen füglich in baulichen Wesen erhalten werden könnten, geäußerten höchsten Absicht nicht weiter, sondern darauf angekommen, in wie fern jene Interessen zur Bestreitung der sämtlichen Unkosten der Bau und Reparaturen, so wohl der Pfarren und Schulen, als Kirchen zulänglich sey;

und da hat nun zwar das Consistorium, weil man nach der, uns am 10. May 1778. vom Amts-Kirchen-Revenüen-Directorio gegebenen Versicherung fand: daß, wenn aus der gemeinschaftlichen Casse auch die Kosten zu den Bau-Materialien genommen werden sollten, die Capitalien nothwendig angegriffen, aufgezehrt, und alsdann die sämtlichen Unkosten den Unterthanen zur Last fallen würden, oder Ew. Königl. Majestät um einen milden Zuschub gebeten werden müßten, ohne sich auf die Pfarr- und Schulbaue einzulassen, in Ansehung der Kirchen, nach einem, uns vom Consistorio zugekommenen Auszug seines Entwurfs vom 18. May 1772. bey des Höchstseeligen Königs Friedrich Wilhelm's Majestät darauf angetragen:

der zu den Kirchen erforderlichen Bau-Materialien halber, welche Allerhöchst dieselben jederzeit beytragen zu wollen sich erklärt (das war bis dahin nicht geschehen), es bey den Königl. Edicten (die Edicte besagten, in Ansehung Ew. Königl. Majestät, daß Höchstdieselben nur im Fall der Unvermögenheit der Kirchen, sowohl in Ansehung der Kirchen als Prediger- und Schulhäuser zutreten wollten), nach wie vor verbleiben zu lassen.

Höchstgedachte Seine Königl. Majestät haben jedoch den Entwurf des Consistoriums vom 6. Juny 1722. blos dergestallt zu genehmigen geruhet:

daß von solchen Materialien, welche zu den Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäuden (Sie wollen also: daß, in so fern es nur immer möglich, das ist, in so fern die Zinsen zureichten, die gemeinschaftliche Kirchen-Casse auch die Pfarr- und Schul-Baue übernehmen sollte) nöthig sein möchten, künftig aus dem gemeinschaftlichen Kirchen-Aerario auch die Transport-Kosten, imgleichen vom Kalk und den Steinen, das Brenn- und Brecherlohn entrichtet werden solle, und die Instruction für das Amts-Kirchen-Revenüen-Directorium ausdrücklich hiernach anzufertigen befohlen,

welches dann vom Ober-Consistorio unterm 1. Februar 1723. geschehen, und §. 20 und 21 derselben verordnet worden;

daß, wenn Reparaturen der Kirchen vorfielen, das Kirchen-Directorium einen genauen Anschlag von den Kosten anfertigen, und alles auf das genaueste bedingen solle,

wegen der Bau-Materialien, der Hand- und Spann-Dienste aber, es bey den ergangenen Edicten verbleiben, auch die für jede Kirche besonders

zu berechnenden Capitalien der Baue wegen, nie angegriffen, sondern wo möglich die Zinsen zu neuen Capitalien angewandt werden sollten; wobey Ew. Königl. Majestät General-Directorium in dessen Instruction Art. 18. §. 31. dahin angewiesen worden, durch die Churmärksche Kammer für die bauliche Unterhaltung der Kirchen und Schulen gebührende Sorge tragen zu lassen, welche Anweisung auch in Ansehung der Churmärkschen Kammer durch die Instruction vom 26. Januar 1723. Art. 16. §. 23. geschehen; durch welches alles denn Ew. Königl. Majestät in Ansehung dererjenigen Oerter, wo Allerhöchst Dieselben Patron sind, sattsam zu erkennen gegeben haben, daß dieselben in Ansehung ihres Beytrags an Materialien zwischen Kirchen, Pfarren und Schulen keinen Unterschied machen, das Amts-Kirchen-Revenuen-Directorium aber auch nur in der Rücksicht: daß solches von den Interessen ein mehreres nicht thun könne, von allen übrigen Beyträgen, ausser dem Arbeitslohn für die Kirchen und den Transport-Kosten der Materialien und resp. Brenn- und Brecherlohn des Kalks und der Steine für die Pfarren und Schulen sowohl, als die Kirchen befreyet, und alle übrigen Beyträge an Geld und Diensten den Eingepfarrten aufgelegt wissen wollen. Als daher die Churmärksche Kammer am 2. April 1728. darauf angetragen hatte, den Beytrag des ihr vom Amts-Kirchen-Revenuen-Directorio zugefertigten Kirchen-Bau-Etats vom Jahre 1727. bis 1728. in Ansehung der Materialien an Mauersteinen, Dachsteinen und Kalk, wofür 1744 Rthlr. 9 Gr. ausgeworfen waren, ausser dem Holz, welches letztere bereits angewiesen hatte, aus der Extraordinarien-Casse für diesmal, weil die ordinairen Einnahmen nicht zulänglich seyen, zu verwilligen, gab Ew. Königlichen Majestät General-Directorium unterm 24. April 1728. zur Resolution:

daß die Kirchen aus den Interessen der Amts-Kirchen-Gelder gebauet, nicht aber den Königl. Cassen zur Last fallen müßten.

Nun trug zwar die Churmärksche Kammer auf dagegen gemachte Vorstellung des davon benachrichtigten Amts-Kirchen-Revenuen-Directorii vom 10. May 1728., welche eben das enthält, was nach vorstehender Bemerkung der Bericht des Consistoriums vom 18. May 1722. und die Veranlassung dazu in sich fassen, am 22sten desselben Monats und Jahres bei Sr. damals regierenden Majestät darauf an: daß Allerhöchst Dieselben dem Gesuch des besagten Amts-Kirchen-Revenuen-Directoriums deferiren, und die gebetenen 1744 Rthlr. 9 Gr. aus der Extraordinarien-Casse bezahlen lassen mögten, und dies letztere geruhten Se. Königl. Majestät mittelst Recripts vom 22. Julius 1728. mit dem Zusatz zu genehmigen:

für das künftige dergleichen Posten auf den Bau-Etat zu bringen.

Unter den angesetzten Bauen aber fand sich auch unter No. 44. des Etats

das Pfarr-Haus zu Arneburg, wozu solchergestallt sowohl Holz als Steine und Kalk aus Ew. Königl. Majestät Fonds, das Arbeitslohn aber aus der gemeinschaftlichen Kirchen-Casse verabfolgt ward, wobei jedoch vom Ober-Consistorio in dessen Schreiben vom 28. Julius 1728. die Verbindlichkeit zur Uebernehmung der Transport-Kosten, imgleichen von Kalk und Steinen des Brenn- und Brecherlohns ohne alle Einwendung anerkannt worden.

Man blieb also immer den alten Grundsätzen getreu: daß Ew. Königl. Majestät sowohl zu Kirchen als Pfarren und Schulen die Materialien, die gemeinschaftliche Kirchen-Casse aber in der Voraussetzung,

daß sie von den Zinsen ein mehreres nicht thun könne, in der Regel nur das Arbeitslohn zu den Kirchen und die Transport-Kosten, das Brenn- und Brecherlohn für den Kalk und die Steine zu denen, und den Pfarr- und Schulbauen übernehmen müsse, obgleich unser Collegium selbst unachtsam genug gewesen war, auch diese letztern der Kirchen-Casse obgelegene Kosten, extraordinarie mit zu erbitten, und solchergestallt jene davon zu befreyen.

Auch in den Jahren 17²⁸/₂₉. und 17²⁹/₃₀. ist ohne weitere Untersuchung des Ver- und Unvermögens der Kirchen, sowohl das Holz frey als das Geld zu den sonstigen Materialien sowohl zu den Pfarren und Schulen, als Kirchen aus der Kammer-Bau-Casse, von dem Amts-Kirchen-Revenuen-Directorio aber nur das Arbeitslohn zu den Kirchen verabfolgt.

Ob im Jahre 17³⁰/₃₁. ein Beytrag aus Ew. Königl. Majestät Fonds geschehen: davon ergiebt sich gar nichts; der von dem Amts-Kirchen-Revenuen-Directorio angefertigte Etat von 17³⁰/₃₁. enthält aber No. 25. in Ansehung der Pfarre zu Zehdenick die Ansetzung des Beytrags in eben der Art, wie oben bei Arneburg vorkam. In der Folge aber ist man der gemeinschaftlichen Kirchen-Casse ausser dem freyen Holze in Ansehung der Geld-Zuschüsse zu den Materialien für die Kirchen nur in so fern aus der Kammer-Bau-Casse zur Hülfe gekommen, als solches die übrigen Amts auch die Pfarr- und Schulbaue in Rücksicht des für alle Amts-Baue ausgesetztes Etats-Quantum hat verstatten wollen; denn da auch die Churmärksche Kammer am 28. Jan. 1732. zu Anschaffung des Kalks, der Mauer- und Dachsteine abermals den Beytrag zu den Kirchen-Bauen von 1731. bis 1732. mit 3139 Rthlr. 14 Gr. 6⅕ Pf. aus der Extraordinarien-Casse bei des Höchstseeligen Königs Majestät erbat, und anführte:

daß Höchstdieselben die Materialien an Holz, Kalk und Steinen, als Patron, zu dergleichen Bauen jederzeit hergegeben hätten,

ist in der Cabinets-Resolution vom 23. Febr. 1732. von Allerhöchst Denenselben solches nur dahin, daß das Holz ganz frey, das für die Materialien an Kalk, Mauer- und Dachsteinen angesetzte Geld aber aus dem

ordinairen Bau-Etats-Quanto genommen werden sollte, genehmiget worden und ein gleiches ist auf einen ähnlichen Antrag vom 27. Jan. 1734., worin jedoch angezeigt wurde, daß das Holz bereits frey von Stamm- und Pflanzgelde angewiesen worden, in Ansehung des Zuschusses zu den sonstigen Materialien an Kalk und Ziegelsteinen unterm 24. Febr. 1734. geschehen; welches in Ansehung der Kirchen, Pfarren und Schulen blos nach Beschaffenheit der Umstände in jedem Jahre willkührlich angesetzte Etats-Quantum indessen sowohl für die Kirchen, als Pfarren und Schulen im Jahre $17^{31}/_{32}$ nur 2427 Rthlr. 20 Gr. 10 Pf, im Jahre $17^{32}/_{33}$ nur 1984 Rthlr. 23 Gr. und im Jahre $17^{33}/_{34}$ nur 1500 Rthlr. betrug, worauf denn auch ein mehreres als die jedesmaligen Kammer-Bau-Etats-Quanta, ohne daß die Churmärksche Kammer sich je auf die geforderten Reste eingelassen hat, so wenig für das Jahr $17^{31}/_{32}$. als die beiden folgenden, das Jahr $17^{32}/_{33}$. in dessen Etat abermals in Ansehung der Pfarre zu Arneburg, ein gleicher Fall, wie eben bei Arneburg vorkömmt, und $17^{33}/_{34}$. dem Amts-Kirchen-Revenuen-Directorio auf dessen Liquidationen von weit größerem Betrag bezahlet, vielmehr davon noch vorher die Pfarr- und Schul-Baue bestritten worden sind, und in der Art ist es auch für das Jahr $17^{34}/_{35}$., da für die Kirchen-Baue 3000 Rthlr. im Etat ausgesetzt waren, nur mit dem Unterschiede, daß nur für die Kirchen ein besonderes Quantum ausgesetzt war, gehalten worden. Im Jahre $17^{34}/_{35}$. ist auf den eingereichten Etat nichts verabfolgt, und im Jahre $17^{35}/_{36}$. für die geforderte weit stärkere Summe, wegen der vielen, in den Aemtern vorgefallenen Baue nur 2000 Rthlr. angewiesen worden.

Wie es nun in der Folge bis zum Jahre 1748. gehalten worden, davon sind keine Acten vorhanden. Man muß also annehmen, daß es damit eben so, wie bis zum Jahr $17^{35}/_{36}$. gehalten ist; denn die Verordnung vom 25. Aug. 1737.

1ste Cont. Corp. Const. March. No. 47. Sp. 71. 72.

gehet nach ihrem wahren Inhalt nur auf die evangelisch reformirten Prediger- und Küsterhäuser, und ist in Ansehung der lutherischen Prediger-, Küster- und Schulhäuser, nach dem Anschreiben des geistlichen Departements an Ew. Königl. Majestät General-Directorium vom 28. October 1752. niemals zur Observanz gediehen, und wird demnach der Zustand vom Jahre 1740. darin bestanden haben: daß zwar das Holz sowohl für die Kirchen, Pfarren und Schulen, und die sonstigen Materialien zu den letztern aus Ew. Königl. Majestät Fonds, die Geld-Beyträge zur Anschaffung der Materialien für die Kirchen dagegen aus der gemeinschaftlichen Kirchen-Casse genommen, und aus jenen nur soviel, als die Kammer-Bau-Casse thun könne, dazu gegeben worden, und in der Art kann auch das Rescript vom 8. Febr 1743.,

2te Cont. Corp. Const. March. No. 8. Sp. 99. 100.

welches ohnehin eigentlich nur die geistlichen Privat-Patronat-Gebäude in der Neumark betrifft, füglich verstanden werden.

Wenn aber hierunter zum Schaden der Kammer-Bau-Casse bis dahin, wie es nach der Instruction der Churmärkschen Kammer vom 22. July 1748. im 20sten Art., §. 5. heißet:

mit den Bau-Materialien zu den zu reparirenden Kirchen, wovon Höchstdenenselben das Jus patronatus zustehet, von dem Kirchen-Revenuen-Directorio bisher zu weit gegangen worden; so haben Ew. Königl. Maj. zur Abwendung dieses Mißbrauchs zu verordnen geruhet: daß wir zu diesem Behuf ein jährliches Etats-Quantum in dem jährlichen Bau-Etat ansetzen, und dieses dem Kirchen-Revenuen-Directorio durch den Kammer-Praesidenten bekannt gemacht werden solle, damit solches nicht übersliegen werde. Im §. 6., daß, wenn die Unterthanen die Kosten zu den Pfarren und Schulbauen mit ihrer Conservation nicht aufbringen könnten, mit Einsendung des Ueberschlags der Baukosten davon, an Ew. Königl. Majestät General-Directorium zu Allerhöchst Dero Beschluß berichtet werden solle; und wollen nach Deren 9ten Artikel §. 1. überhaupt nicht, daß der contribuable Stand ohne Höchst Dero besondere Einwilligung in seinen Abgaben höher angestrengt werden soll; und da hat denn die Churmärkische Kammer wenigstens in der Folge blos das freye Holz, dagegen aber keinen Zuschuß an Gelde zu den Kirchen weiter gegeben. Das ergiebt sich aus den ältesten Acten, die bei uns über diesen Gegenstand haben ausgemittelt werden können. Es hat das Amts-Kirchen-Revenuen-Directorium sogar besage seiner Schreiben vom 21. Januar und 24. April 1767. die Kalksteine zum vollen Preise bezahlen müssen, und es ist blos auf dessen, in jenem Schreiben enthaltenen, und hiernach von uns unterstützten Antrag geschehen, daß Ew. Königl. Majestät General-Directorium mittelst Rescripts vom 27. May 1767. dergleichen Steine gegen Bezahlung des Brecherlohns verwilliget hat, worauf solche in der Art, und gegen Bezahlung der Transport-Kosten nebst dem Holz, keinesweges aber andere Materialien an Ziegelsteinen, oder ein Zuschub dazu, auch nach Errichtung Ew. Königl. Majestät Bergwerks-Departement,

Anweisung vom 18. März 1771.

und nachdem dasselbe unterm 4. May 1771. uns zu erkennen gegeben hat: daß künftig zu dergleichen kleinen Reparaturen, wie damals gefordert worden waren, keine Kalk-Materialien mehr bewilliget werden könnten, noch immer verabfolgt worden sind, bis endlich, und nachdem, bei Gelegenheit einer nachgesuchten Assignation auf 1/4 Prahm Kalksteine von Ew. Königl. Majestät Bergwerks-Departement unterm 7. May 1778. wiederholentlich erklärt worden, daß zu so geringen Reparaturen, wobei die Kirchen-Aeraria nicht den geringsten Vortheil zie-

hen könnten, keine Kalksteine weiter nachgesucht werden sollen, das Amts-Kirchen-Revenuen-Directorium, unter Einreichung einer von Ew. Königl. Majestät General-Directorium unterm 30. Juny 1779. erhaltenen Antwort, worin gleichförmig mit einigen andern, dem Schreiben vom 14. May 1768., und dem darin angeführten vom 18. Januar 1765., dergleichen vom 1. July 1768. und einem, von dem Amts-Kirchen-Revenuen-Directorio angeführten, vom 2. März 1769, in so fern der Zustand der Kammer-Bau-Casse solches erlaubte, eine übereinstimmende Verbindlichkeit Ew. Königl. Majestät mit derjenigen von andern Privat-Patronen, die Materialien zu dem Kirchen-Bau zu geben, anerkannt worden, nach den, bei Ew. Königl. Majestät General-Directorio von uns geschehenen Gegenvorstellungen, in den Rescripten des erstern vom 15. und 22. September, auch 6. October 1779., hierunter keine Abänderung getroffen worden, uns dazu vermogt hat, die Kalkkosten zu den Kirchen eben sowohl, als die Geldbeiträge für die Materialien zu den Pfarr- und Schulgebäuden, in so weit es die nöthigen Amts-Baue und das bestimmte Etats-Quantum für alle dergleichen Baue haben verstatten wollen, zu unserm Bau-Etat zu bringen, oder die letztern, nämlich die Materialien zu den Pfarr- und Schulgebäuden, auf das Extraordinarium der Bau-Casse zu erbitten, wobei jedoch die Bau-Bedienten unterm 4. April 1783. von uns angewiesen worden sind,

bei allen Königlichen und Amts-Kirchen-Bauen die Kalksteine mit Brecherlohn und Transport-Kosten nicht höher anzusetzen, als der Prahm großer zu . . . . 4 Rthlr. 8 Gr. 3 Pf.
ordinairer " . . . . 3 " 1 " 3 "

im übrigen sind wir mit dem Amts-Kirchen-Revenuen-Directorio unter Beistimmung des Ober-Consistoriums auch darin übereingekommen,

daß, weil in der Mark an solchen Orten, wo die Kirchen eigene Heiden haben, das Bauholz zu denselben und deren Gebäuden daraus genommen werden, solches die Königl. Kirchen eben so, wie die Kirchen der Privat-Patronen sich müßten gefallen lassen.

Zu den Pfarr- und Küstereigebäuden

aber müsse der Patron das Bauholz hergeben, weil dazu nach Ew. Königl. Majestät Verordnung aus den Kirchenmitteln nichts genommen werden solle.

Indessen scheint uns die Anerkennung Ew. Königl. Majestät hohen General-Directoriums und gewissermaaßen auch Unsers Collegiums von einer gleichförmigen Verbindlichkeit Ew. Königl. Majestät mit derjenigen von andern Privat-Patronen, auf einem Irrthum zu beruhen.

Denn es ist wohl unbezweifelt, daß diese Collegien der allerhöchsten Instruction für die Churmärkische Kammer vom 20. Julius 1748.,

dem Besitz vom Jahre 1740., dem Errichtungszweck des Amts-Kirchen-Revenuen-Directorii, und den ältern Gesetzen entgegen, nichts haben festsetzen wollen; aus selbigen gehet aber hervor: daß die gemeinschaftliche Kirchen-Casse die Materialien sowohl zu den Pfarren und Schulen, als zu den Kirchen, in so fern es nur ihr Zustand erlaubt, hat übernehmen sollen.

Denn es ist schon vor Errichtung des Amts-Kirchen-Revenuen-Directorii in Ansehung derjenigen Kirchen, Pfarren und Schulen, von denen Ew. Königl. Majestät das Patronat-Recht haben, mittelst der Verordnungen vom 11. Januar 1711., 11. May 1712. und 15. Februar 1714. durch eine Ausnahme von der Regel festgesetzt,

daß selbige aus den Mitteln der Kirche in baulichen Würden erhalten werden sollen; Ew. Königl. Majestät auch nicht anders, als wenn der Kirchen und der Eingepfarrten Mittel nicht zulänglich, die Materialien hergeben wollen.

Bei dessen Errichtung aber ist, wie aus den vorhergehenden Gesetzen der höchsten Ordre vom 6. Januar 1722., und selbst aus der Instruction für das Amts-Kirchen-Revenuen-Directorium vom 1. Februar 1723. erhellet, nach dem ausdrücklichen Zugeständniß des Amts-Kirchen-Revenuen-Directoriums in dessen Schreiben vom 10. May 1728. die Absicht gewesen,

daß sämmtliche Kirchen, Pfarren und Schulen in Ansehung der Materialien, so wie erstere in Ansehung des Arbeitslohns, von den davon fallenden Zinsen unterhalten werden sollen.

Ew. Königl. Majestät aber haben blos in der Rücksicht,

daß selbige dazu nicht reichen, die Materialien außer den Transport-Kosten, und dem Brenn- und Brecherlohn für die Steine, annoch über sich behalten.

Da nun dies für eine bedingte Uebernehmung der Materialien zu halten ist, so folgt von selbst, daß, wenn die Bedingung aufgehöret, und sich nun die Zulänglichkeit der Zinsen zeiget, auch die Uebernehmung wegfällt, und das Amts-Kirchen-Revenuen-Directorium nach der ursprünglichen Bestimmung der zureichenden Zinsen des Kirchen-Vermögens, Ew. Königl. Majestät Patronat-Kirchen, und nach dem Zweck seiner Errichtung, zur Erleichterung Ew. Königl. Majestät Cassen, und den bei Amts-Patronat-Kirchen auch zu den Materialien nach den Kirchen verbundenen Eingepfarrten die letztern (die Materialien) hergeben muß, und diese Meinung hat das 2te Departement Ew. Königl. Majestät General-Directorium im Rescript vom 23. Februar 1780. ebenfalls geäußert.

Wir glauben nun: daß der Vermögens-Zustand der gemeinschaftlichen Kirchen-Casse sich sei. der Errichtung des Amts-Kirchen-Reve-

nuen-Directoriums so sehr verbessert hat: daß die Zinsen der damaligen, und die hiernächst davon aufgesammelten Capitalien der gemeinschaftlichen Kirchen-Casse, außer dem Arbeitslohn zu den Bauen der Kirche, den Transport-Kosten der Materialien, und dem Brenn- und Brecherlohn für den Kalk und die Steine zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, auch noch zu den Materialien, nicht nur der Kirchen, sondern auch Pfarren und Schulen hinlänglich sind, und werden daher, weil sich jetzt eine Gelegenheit dazu darbietet, indem es dem Ober-Consistorio gefallen, statt des Weges einer gütlichen Ausgleichung, der sonst freilich der schicklichste in dieser Sache gewesen seyn würde, Klage erheben zu lassen, unter verhoffter Genehmigung aus dem 2ten Departement Ew. Königl. Majestät General-Directoriums, mit dem Amts-Kirchen-Revenuen-Directorio im Wege Rechtens ausmachen,

daß dasselbe auch die Materialien, nicht nur zu den Kirchen, sondern auch zu den Pfarren und Schulen übernehmen soll.

Hiermit kann es sehr wohl bestehen, daß diejenigen Kirchen, die eigene Forsten haben, das dazu benöthigte Bauholz daraus hernehmen müssen; weil auch nach Errichtung des Amts-Kirchen-Revenuen-Directoriums jeder Kirche ihr Unvermögen besonders berechnet wird, und es also weder den reparirenden, noch den übrigen verbundenen Amts-Kirchen nachtheilig ist, wenn jene die benöthigten Reparaturen für eigene Rechnung vornehmen läßt.

Eben so vereinbarlich ist es aber auch, daß dergleichen Kirchen auch das zu ihren Pfarr- und Schulbauen erforderliche Holz daraus bestreiten müssen; weil es auf ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze beruhet: daß die Amts-Pfarren und Schulen sowohl, als die Kirchen hauptsächlich aus den Mitteln der letztern, unterhalten werden sollen, und werden wir auch dieses mit dem Amts-Kirchen-Revenuen-Directorio im Wege Rechtens auszumachen suchen. Die Eingepfarrten Ew. Königlichen Majestät Kirchen aber können nicht fordern, daß die ihnen zu den Kirchen, Pfarren und Schulen obliegende Fuhren, Handdienste und das Arbeitslohn für die Pfarren und Schulen vorzüglich vor den Materialien zu den Kirchen, Pfarren und Schulen, aus der Kirchen-Casse genommen werden müssen, weil sie

1) keine ausdrückliche Zusage, daß jene Beiträge auch aus der Kirchen-Casse genommen werden sollen, für sich haben,
2) die Eingepfarrten der Privat-Patronat-Kirchen solche, ohne Zuschub, leisten müssen und
3) die Eingepfarrten Ew. Königl. Majestät Kirchen ursprünglich von der von Ew. Königl. Majestät nur bedingt erfolgten Uebernehmung der Materialien Selbstschuldner derselben gewesen sind,

und in Ansehung der Materialien ist unserer Bau-Casse ein Zuschub an baarem Gelde,

weil dieser den Patronen, so viel möglich, nicht zuzumuthen, die Billigkeit aber lehret: daß selbige eher mit den Erzeugnissen ihrer Güter beispringen müssen

Oecon. For. 1ster Band. §. 193. Seite 183.

und die Praestation der Materialien selbst, in so fern der Kirchen Mitteln dazu nicht zureichend, in ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze beruhet,

auch nur in so fern aufzulegen, als nach freier Verabfolgung des Holzes und der Kalksteine dazu annoch etwas erforderlich ist. In Ansehung der, von den Städten zu den Pfarr- und Schulgebäuden zu leistenden Hand- und Spanndienste, und des Arbeitslohns ist übrigens annoch zu bemerken: daß die Verordnungen vom 3. Januar 1699., 11. December 1710. und 7. Februar 1711. die Consistorial-Verordnung von 1573., darunter,

daß diese Beiträge hauptsächlich aus den Kämmereien und resp. den Stadt-Cassen zu nehmen,

nicht abgeändert haben.

Denn sie setzen bei dem Arbeitslohn die Quota des Beitrags zwischen den Unterthanen nur in Ansehung der Ackerleute und Kossäthen feste; der Stand und Gewerbe der Städte macht auch, daß die Dienste nicht füglich in der Art von ihnen, als von den Dorfleuten zu erhalten, und die gemeinen Einkünfte der Städte sollen eben zur Unterhaltung und Erbauung dergleichen gemeinnütziger Gebäude vorzüglich verwendet werden.

L. 3. Cod. de vend. reb. civ.
Nov. 161. Cap. 2. u. f.

Sonach aber können die Räthe und die Bürgerschaft in den Städten zu diesen Beiträgen nur in subsidium angehalten werden. In Ansehung der Hand- und Spanndienste zu den Kirchen-Bauen ist die Disposition der Consistorial-Ordnung von 1573, daß die Kirchen-Baue aus dem Gotteskasten zu bestreiten, durch die nachherigen Verordnungen auch in Ansehung der Städte ausdrücklich abgeändert. Denn in so fern ist die Anordnung dieser letztern: daß die Unterthanen die Dienste praestiren sollen, ganz allgemein, ein Grund, warum es hierunter anders bei den Städten als bei Dörfern gehalten werden soll, unerfindlich und in dergleichen Unterschied bei den verbundenen Amtskirchen um so weniger anzunehmen, als solches wider die Regeln der Kirchen-Gesellschaft, in welcher sich die Amtsstädte mit den Amtsdörfern befinden, streiten würde. Im Uebrigen kann es aus den bei den Beiträgen zu den Pfarr- und Schulgebäuden ausgeführten Gründen, kein Bedenken haben, auch diese

Kosten aus den gemeinen Stadt-Einkünften zu nehmen, und wird es nur noch darauf ankommen, wie dergleichen Beiträge,

zwischen den Kämmereien und Stadt-Cassen zu vertheilen?

Da scheint es nun in der Natur der Sache, und in den, in dieser Ausführung festgestellten Grundsätzen zu beruhen, daß die Hand- und Spanndienste, weil der Rath durch seine Anordnungen in dergleichen Fällen beiträgt, von den Stadt-Cassen allein das Arbeitslohn, zu den Pfarren und Schulen hingegen in der Regel zur Hälfte von den Kämmereien, und zur andern Hälfte von den Stadt-Cassen in subsidium, aber jedoch nur vorschußweise, von einer Casse für die andere in durissimum eventum durch eine, dem Servis gemäße Anlage unter die Eingepfarrten bestritten werde. Hiernach haben Wir dergleichen Sachen behandelt, oder gedenken doch künftig hiernach zu verfahren, überlassen aber Ew. Königl. Majestät, was Allerhöchstdieselben darin zu beschließen, allergnädigst geruhen mögen. Berlin den 5. July 1785.

Churmärkische rc. Kammer.

---

2. Consistorial-Abschiede aus dem 17ten Jahrhundert.

1. Abscheid von Anno 1605. den 4. Juni zwischen Prediger und Patron zu Sentzke saget, daß zum Pfarrbau zufoderst die Collatoren das Bauholtz inhalts der Ordnung zu verschaffen.
2. Abscheid von Anno 1616. den 5. Nov. in Sachen Nicolai Kallwitzen Predigern zu Uhn C. Patronen daselbst saget, wann nun per observantiam et tob sententias die Patronen das Holtz zum Dorf-Pfarren geben müssen.
3. Abscheid von Anno 1619. den 14. Dec. zwischen dem Prediger zu Manckmuß und die v. Capelle saget zu den Kirchen und Pfarrgebeuden seind die Patroni schuldig das Bauholtz anzuschaffen und von den ihrigen nicht aber aus dem Gotteshause zu bezahlen, auch dasjenige, was Sie Zubezahlung solches Holtzes daraus genommen, wieder anzuschaffen.
4. Anno 1684. den 36. Sept. ist in Causa der Gemeine zu Barsche C. die v. Kaphengste verabscheidet, daß bekl. Patroni, Steine und Holtz zum Pfarrbau hergeben sollen.
5. Abscheid von Anno 1611. den 5. Marty in Causa der Gemeine zu Wendischen Gottschau und Zühlstorff C. die Patronen saget, daß nach inhalt der Consistorial-Ordnung die Patroni der Dörffer sowol in Matre als Filialen das Bauholtz pro rata als in Matre Zwey, in denen Filialen aber das dritte Theil bezahlen und abtragen sollen.
6. Abscheid von 4. July 1665. in Causa des Predigers zu Rohlsdorff C. den Obrist-Lieutenant Georg Ernst v. Stockheim saget, was Er

zum Pfarrgebeuden aufgewendet, müssen schon die Zuhörer nach Abzug der 31 Thlr., wofür das Holtz erkaufft, so den Patronen herzuschiessen oblieget, wieder ausbringen und erstatten.

7. Abscheid von Anno 1671. den 4. Juny in Causa Christoph v. Darnewitz C. den Obristen Marcum v. der Lütcke saget, weil bekl. Obrister Patron der Kirchen zu grossen Ziethen, und genug Holtzungen besitzet, Cl. aber nichts an Holtzuug hat, auch nicht Patron ist, daß daher Bekl. in der Bau-Rechnung für Holtz angesatzte 27 Thlr. 11 Gr. nicht wieder fordern könne.

8. Abscheid von Anno 1613. den 5. Juny in Sachen des Predigers und Küsters zu Rudow v. Schönefeld C. beyde Dorffschafften wegen Pfarr- und Küster-Bau saget, weil unser gnädigster Herr als Patronus der Kirchen zu Rudow das Bauholtz albereit dazu verordnet ꝛc.

Es müssen auch die Patronen alles Holz zum Pfarrbau geben, nicht allein zur Wohnung, sondern auch zur Scheune, zu den Ställen, zum Gelas des Heues, zum Gehege, und so weiter besage:

9. Abscheid von Anno 1611. den 28. Aug. zu Frisack gegeben.

10. Abscheid von Anno 1617. den 16. Dec. in Causa Hans Flantzen C. Alex. v. Hacken und Consorten.

11. Abscheid von Anno 1653. den 25. Jan. in Causa des Predig[illegible] zu Langen C. die Collatoren.

12. Abscheid von Anno 1645. den 11. Juny in Causa des Predigers zu Elßholtz C. Michael Muschert und Consorten.

13. Abscheid von Anno 1632. den 31. Jan. in Causa Joachim v. Bredow C. Gemeine zu Fehlsand saget, das Holtz zu Erbauung der abgebrandten Pfarrgebeuden ist Kl. v. Bredow anzuweisen schuldig.

14. Abscheid von Anno 1633. den 15. Jan. in Causa des Predigers zu Frisack C. Henrich v. Bredow's Erben saget und hat Hans Jürgen v. Bredow zu Verfertigung des Zauns umb den Kirchhoff und zu andern nothwendigen Kirchengebeuden 1 schock guth Bauholtz verwilliget.

15. Abscheid von Anno 1635. in Sachen der Gemeine zu Frisack C. v. Bredow.

16. Abscheid von 23. Juny 1770. in Sachen der Ackersleute zu grossen Schwartzlosen C. Annen Sophien v. Bristen, Wittwen v. Börsteln und den Quartalgerichts-Rath Schönhausen saget, das Patroni schuldig und gehalten die Materialia zum Kirchen- und Pfarrbau zuzutragen.

17. Abscheid von 7. Sept. 1680. in Sachen des Pfarrern zu Drötz contra die Patronen daselbst saget, daß nach der unter Beklagten selbst zu-

gestandener proportion der Ambtmann zu Neu Stadt $^5/_8$ und der von Kröcher $^3/_8$ zum gantzen Pfarrbau zutragen sollen.

18. Abscheid von 21. November 1682. in Sachen der Gemeine zu Gartz contra die Patronen daselbst saget, daß Patroni und Gemeine das zum Pfarrbau vorgeschoßene erstatten sollen.

19. Abscheid von 26. Febr. 1684. in Sachen der Bürgerschafft zu Wilsnack cont. die von Saldern, saget daß der Landreüter zur Caplaney das nötige Bauholtz aus der Bekl. Heyden auf ihre Unkosten abhauen und anführen laßen solle.

20. Abscheid von 6. Oct. 1685. in Sachen der Gebrüderr von Röbel cont. den Commissarium von Strantz, und deßen mit citirte Unterthanen saget, es können Bekl. das Holtz, andere Materialia, und Unkosten, so viel ihnen an ihren Contingent zukombt, mit bey zu schaffen sich nicht wegern, sondern seind solches zu thun schuldig.

21. Abscheid von 8. December 1685. in Sachen Johann Bartholdi Predigers zu Gründel cont. Hamratschen Vormundt, saget weil der von Sydow gegenwertig wegen seines Dorffs Sydo, wie auch die Gemeine zu Tuch, schrifftlich sich zu ihren Contingent willig erbiethen, muß Bekl das seinige herbey zu tragen nicht weiter in Mora seyn.

22. Abscheid von 26. Nov. 1689. in Sachen des Capitain Lieutenants von der Lippe, als Patronen zu Blankenfelde cont. die von Tremboken als compatronin zu Blankenfelde und Patronin zu Didderstorff, saget Kl. und Bekl. müßen mit Zuziehung der anderen Patronen förderlichst wegen der Pfarrgebäude nötige anstalt machen und zu solchen ende die nötige Materialia und Kosten nach anzahl der Huffen, es nutze und gebrauche Sie wer da wolle beytragen.

23. Abscheid von 12. Jan. 1692. in Sachen Schultz und Gemeine des Dorffs Kläden, cont. die von Kläden zu Kläden saget, das so viel die Rittersitze betrifft es man bey der zu gestandenen Consistorial-Ordnung bewenden läßet, und die Materialia deßwegen bey geschaffet werden sollen, von den Baueräckern aber so Bekl. unter den pflug haben und genißen, sind dieselbe nach der Huffenzahl zu reparation der Pfarrgebäude zu contribuiren schuldig.

24. Abscheid von 5. Sept. 1693. in Sachen Johann Wegners Pf. zu Triglitz cont. die v. Warnstedt in pto. des Pfarrbaus saget, daß Patroni und Dorffherrn die Materialia zum Bau beyschaffen müßen.

25. Abscheid von 26. Sept. 1693. in Sachen der Kirchen Patronen zu großen Gottschow Gevettere von Qvitzow und Consorten cont. Hanß Ehrentreich von Holst, und Adam Christoph von Puttlitz saget, das, anlangend den Beytrag zum Pfarrgebäude, der Bekl. geschenes erbiethen zu solchen Gebäuden, auch wegen ihrer Ritter äcker, was sie an Materialien haben, sodan wegen unterhabenden Bauer-Güther,

nebst andern ihre qvotam bey zu tragen, hirmit angenommen werde, wegen des übrigen begehrten Beytrags aber, es sey an Speisung, Arbeit, Fuhren, und dergleichen Kosten, Sie zu absolviren seynd, es wäre dan Sache Klägere Könöten ihre angegebene observanz, das der eingepfarrte Adel ihres orths auch dazu contribuiren müße, innerhalb 6 Wochen darthun und erweisen,

26. Abscheid von 24. Marty 1696. in Sachen des General Major von Schläbberdorffs, wieder den Cap. Lieut. von der Liepe ist verabscheidet, daß so wol Actor als Reus was zu reparation der Pfarrgebäude gehörig, exaeqvis partibus so wol für sich als, ihre Unterthanen bey zu tragen schuldig, und zwar was die Unterthanen betrifft, dergestalt, daß die Bauren die Spanndienste, die Coßäten aber die Handdienste thun.

27. Abscheid von 1. Juny 1697. in Sachen der Gemeine zu Seegliß cont. die v. Lüderiß Dorffherrn und Jacob Dietrich von Wutenov Patronen zu Seegliß in pto. Beytrags zum Pfarr- und Küster-Gebäuden, saget, daß nach dem Sr. Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr, das nötige Holß zu obgedachten Bau bereits gedst. geschenket, Patronus die übrige Materialia dazu zu geben habe, und dan seind die Dorffherrn, und Hüffner die Fuhren zu thun, ingleichen die Hüffner und Coßäten die Handtarbeit zu verrichten schuldig.

28. Abscheid von 19. Febr. 1705. in Sachen der Gemeine zu Lenßke cont. den v. Döbriß von Lenßken und Consorten saget daß Bekl. zwar Holß zu führen zu den geistl. Gebäuden nicht weiter angehalten werden können, als Sie unter sich Bauer güther haben, und deshalb daß nachbar Recht halten müßen, so viel die zu solchen gebäuden bedürfftige Materialia betrifft wann selbige für baar geldt gekauffet werden müßen, können Bekl. pro rata mit denen Patronen mit dazu zu concurriren sich nicht entbrechen.

29. Abscheid von 30. Nov. 1700. in Sachen des Hauptmans von Münchov Contra Major von Götzen saget daß beyde Patroni daß Pfarrhauß auf bauen und jedes Theil die Materialia und Baukosten pro rata zutragen sollen.

30. Abscheid von 8. Nov. 1701. in Sachen von Wutenov Patroni und Prediger zu Segeliß contra die Dorffherrn daselbst, saget, das der von Wutenov die Materialia zum Pfarrbau herzu geben, die Dorffherrn und Hüffner die Holß und andere Fuhren thun sollen.

31. Abscheid von 24. Sept. 1705. in Sachen des Predigers zu Barsickov, wieder die Gerichts-Obrigkeit und Gemeine daselbst, in pto. des Pfarrbaues, saget, das Interessenten beim Königl. ambt Zedenick sich anzumelden, und umb abfolgung der dazu gehörigen Materialien der observanz nach zu bitten haben.

32. Abscheid von 25. Nov. 1708. in Sachen des v. Wutenov als Kirchen Patroni zu Seglitz wieder den von Lüderitz alß Dorff und Gerichts-herrn daselbst, saget, wann klagender Patronus daß Holtz und übrige Materialien zum Pfarrhause raus gegeben und angeschaffet, so mag Er zum fernern Beytrag, an Speisung und arbeits Lohn der Hand-werker nicht angehalten werden, sondern Bekl. schuldig selbige über sich zu nehmen und abzuführen.

33. In Sachen Caspar Brandt Pfarrers zu Brunne Klägers entgegen und wider die Patronen auch Gemeinde daselbst Beklagte geben die Churfürstlich Brandenburgische zum geistlichen Consistorio verordnete Präsidenten und Räthe zum Bescheid, daß zur Verfertigung des noch übrigen Pfarrgebäudes die gemeine Pawerschaft die Lehmfuhren und Handarbeit thun und leisten, wie nicht minder die Hausleute und so zu Haus einsitzen ihre Handarbeit hinzuthun müssen.
Was aber die Lohnung der Zimmerleute und anderer Handwerksleute betrifft, dazu geben sowohl die Gerichtsherrn als auch Höfner und Coßäthen das ihrige.
Und weil beklagte Gemeinde die wüsten Höfe pro rata übertragen muß, haben sie sich deshalb an die künftige Possessores zu erholen, oder es mag ihnen anjetzo sofort von den wüsten Aeckern so viel Landes angewiesen werden, damit sie durch dessen Cultur sich wieder bezalt machen können.
Daß klagender Pfarrer gleich andern die Kohlen zur Schmiede müßte helfen fahren, muß ihnen durch den von Bekl. allegirten, aber an-jetzo nicht producirten Abschied überführet werden, da sie es zu thun nicht vermögen, so ist er mit solchem onere nicht zu belegen, wie er denn auch zur refection der Dämme nicht angehalten werden kann, daß seine Vorfahren solches zu thun schuldig gewesen.
Den Gottesacker müssen die Bauern ohne der Patronen Zuthun pflügen und beschicken und haben dagegen das gewöhnliche Bier zu gewärtigen.
Urkundlich mit dem Churf. Brandenburgschen Consistorial-Siegel be-siegelt und gegeben zu Cölln an der Spree, den 18. Juni. 1650.

(L. S.) Joachim Kemnitz.

Inhalts-Verzeichniß des ersten Bandes.

Erste Abtheilung.

Zweite Abtheilung.

Berlin, gedruckt bei A. W. Hayn.

An die Leser.

Mit Herausgabe dieses Magazines wird ohne Aufschub fortgefahren, und befinden sich gegenwärtig des zweiten Bandes erstes Heft und des dritten Bandes erstes Heft zugleich unter der Presse. In jenem werden besonders interessante Punkte des märkischen und Pommerschen Lehnwesens abgehandelt, namentlich die Geschichte der Allodification der märkischen Ritterlehen, der Burglehen u. s. w., so wie die Geschichte der märkischen Lehnsconstitutionen, auch wird darin ein neuaufgefundener Entwurf zur neuen märkischen Lehnsconstitution von c. 1784 und der Entwurf der Hinterpommerschen Lehnsconstitution von 1770 mitgetheilt. Das erste Heft des dritten Bandes ist darneben begonnen und vor dem Erscheinen des zweiten Hefts zweiten Bandes ausgegeben zu werden bestimmt, damit der interessante Inhalt, dem der dritte Band gewidmet ist, desto eher dem Publico geboten werden könne. Der dritte Band des Magazines wird nämlich die Protokolle über die jetzigen Verhandlungen königlicher Commissarien mit ständischen Deputirten wegen des märkischen Provinzialrechtes öffentlich mittheilen.

Bei dieser Gelegenheit möge zugleich der Wunsch nochmals ausgesprochen werden, daß dem Magazine von mehreren Seiten mitwirkende Thätigkeit zu Theil werde und daß Kenner des märkischen oder Pommerschen Provinzialrechts dasselbe durch Beiträge zu bereichern, nicht versagen, damit im Fortgange des Werkes die demselben gegebnen Zielpunkte desto sicherer, besser und vollständiger erreicht werden.